ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK
207387-D
ALT-

Archiv
~~BIBLIOTHEK~~
des k. k. Justizministeriums.

Nummer .....
hr der Erwerbung .....
t der Erwerbung .....
liothekssaal .....
ten 7/III/5
Fach .....

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Joseph des Zweyten
Römischen Kaisers

Gesetze und Verfassungen
im
Justiz-Fache.

Für
Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Tirol, Vorder und die Vorlande.

In dem siebenten Jahre seiner Regierung.

Jahrgang von 1786 bis 1787.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.
1817.

297387-B
Digitized by Google

Digitized by Google

Dritte Fortsetzung
der
Gesetze und Verfassungen
im
Justizfache.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

596.

1786. December. den 1sten.

Hofdecret vom 1sten December 1786, an alle Appellations-Gerichte, in Folge getroffenen Einverständnisses zwischen der obersten Justizstelle, den vereinten politischen Hofstellen und der geistlichen Hofcommission.

Es ist bereits durch mehrere höchste Verordnungen, und besonders durch das Patent vom 5ten October 1782 den geistlichen Vorstehern und Gemeinden, da sie nur zeitliche Nutznießer des geistlichen und Kirchenvermögens sind, jede Veräußerung beweglicher und unbeweglicher geistlicher Güter ohne landesfürstlichen Consens untersaget worden.

Durch ältere Gesetze ist auch schon die Vorsehung getroffen worden, daß einzelne geistliche Personen, Ordensobere und Stiftungsvorsteher, ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten und der Communität, das geistliche Vermögen mit keinen Schulden belasten können, als welches eben eine Art von Veräußerung ist.

Da aber dennoch Fälle angezeiget worden, wo diesen Verordnungen entgegen gehandelt, und besonders von Ordenspersonen Schulden gemacht worden sind, die nachher dem geistlichen Vermögen zur Last gerechnet werden wollen;

So wird hiermit republiciret, daß so, wie kein Kloster, Kirche oder Stiftung nach den bestehenden Gesetzen mit Rechtsbestande von ihrem

1786.

Activ-Vermögen etwas eigenmächtig veräußern, und Capitalien aufkünden kann, also auch unter der Strafe der gänzlichen Ungültigkeit der Forderung von wem immer keinem Kloster, Kirche und Stiftungsvorsteher, oder Administrator für die Rechnung des Stiftes, Klosters, der Kirche oder der Stiftung, ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstelle, etwas dargeliehen oder creditiret werden soll.

597.

December. den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten **December** 1786, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 24sten November 1786.

zu n. 13. §. 431. Zur Prüfung um eine Syndicatsstelle auf dem Lande können auch jene zugelassen werden, die sich über das erlernte bürgerliche Recht durch das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers auf einem in den Erblanden bestehenden Lyceum ausweisen.

598.

den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten **December** 1786, an gesammte Appellations-Gerichte, über Anfragsbericht des Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes vom 9ten November 1786, und das zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogene Einvernehmen.

zu n. 28. §. 3. Um den Weitläufigkeiten auszuweichen, so die Eintreibung der Taxe für ein in Contumaciam ergangenes Urtheil bey jenen Parteyen veranlaßt, die abwesend und mit keinem von ihnen eigens begwaltigten Rechtsfreunde versehen sind, sollen in solchem Falle die Urtheilstaxe von dem Kläger auch für den Beklagten gegen das ihm am letzteren zustehende Erhohlungsrecht bezahlet werden.

599.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **December** 1786, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über einen von der Compilations-Hofcommission erstatteten Vortrag vom 11ten November 1786.

Ueber die Anfrage: zu was für einem Gerichtsstande die Rechtssache gehöre, in welcher ein Gerichtsinhaber wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche unadelige Partey eine Personalklage, oder wegen eines in seinem Gerichtsbezirke gelegenen Gutes eine Realklage anbringen will, ward

Digitized by Google

1786.

festgesetzet: wann der Gerichtsinhaber die Gerichtsbarkeit selbst und allein ausübet, sey solche Rechtsklage vor dem Magistrate der Hauptstadt derselben Provinz, wann er aber die Gerichtsbarkeit durch Delegation ausübet, vor diesem delegirten, als dem ordentlichen Gerichtsstande des Beklagten, anzubringen und auszutragen.

600.

December. den 6ten.

Hofdecret vom 6ten **December** 1786, an alle Appellations-Gerichte, über einen Anfragsbericht des J. und O. Oest. Appellations-Gerichtes vom 3ten November 1786, und das zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission getroffene Einverständniß.

zu n. 13. §. 117.

Bey jenen Beschwerdeschriften, welche an die Appellations-Gerichte durch die Post übersendet werden, sind in die gemäß §. 267 der Gerichtsordnung bestimmte Fristen von 14 Tagen diejenigen Tage nicht einzurechnen, in welchen die Beschwerdeschrift auf der Post gelaufen oder aufgehalten worden ist.

601.

den 11ten.

Hofdecret vom 11ten **December** 1786, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 31ten October 1786, und das zwischen der obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission getroffene Einvernehmen.

zu n. 117. §. 46.

a) Ein minderjähriges Weib kann für sich selbst und ohne die Einwilligung ihres Vaters, Vormundes oder der Obrigkeit zu bedürfen, in die Trennung vom Tische und Bette willigen.

b) Von einem minderjährigen Weibe, das die Nachsicht des Alters nicht erhalten hat, kann der bey vorhabender Trennung vom Tische und Bette nöthige Vergleich in Rücksicht des Vermögens, und der etwa erzeugten Kinder nicht anders gültig getroffen werden, als mit Beobachtung jener Vorsichten, die zu jedem anderen Contracte gehören, den ein Minderjähriger schließen soll.

c) Durch die gesetzliche Erbfolge sind alle jene Rechte erloschen, die gemäß der vorhin bestandenen böhmischen Stadtrechten ein Weib auf das Verlassenschaftsvermögen ihres Mannes hatte.

Digitized by Google

1786.
December.

602.

den 12ten. **Patent** vom 12ten **December** 1786, für gesammte Länder.

§. 1.

Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, wird der Zehenthold dem Zehentherrn davon die Anzeige machen.

§. 2.

Nach dieser Anzeige hat der Zehentherr den Zehent binnen 24 Stunden auszustecken.

§. 3.

Sollte ein Zehentherr die Aussteckung über diese Zeit verschieben, so ist der Zehenthold befugt, den Zehent von Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreide mit Zurücklassung des Zehents von dem Felde wegzuführen.

§. 4.

Um aber bey dieser Begünstigung der Zehentholden auch den Zehentherrn gegen Uebervortheilung zu schützen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehents auf jedem Felde bey was immer für einem Mandel anzufangen.

§. 5.

Durch dieses Gesetz werden also alle bisher bestandenen Gewohnheiten oder Verordnungen in Ansehung der Zeit, binnen welcher der Zehent einzuheben üblich oder vorgeschrieben war, aufgehoben.

603.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **December** 1786, an gesammte Appellations-Gerichte, über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 2ten December.

zu n. 13. §. 74. zu n. 14. §. 6.

a) Die Idee, als ob wider einen Cridatarius auch auf Anlangen des Gläubigers der Arrest nicht mehr bewilliget werden könne, sey ganz irrig, da gemäß §. 362 der Gerichtsordnung die Befreyung vom Arreste nur demjenigen gebührt, der durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden, in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, und also berechtiget ist zu begehren, daß die Abtretung der Güter mit den denselben anklebenden Rechten Statt habe.

Digitized by Google

1786.

b) In jedem Concurse ohne Ausnahme soll von der Concurs-Instanz wider den Schuldner von Amts wegen die Untersuchung eingeleitet, daher, so wie der Concurs ausbricht, wann er der Flucht verdächtig ist, wider ihn der Arrest verhängt, und, wann einer der §. 369. der Gerichtsordnung enthaltenen Umstände eintritt, oder er sich nicht ausweisen kann, daß er zur Zeit der contrahirten Schuld sich mit allem Grunde zahlungsfähig glauben konnte, wider ihn mit Bestrafung fürgegangen werden.

604.

December.

Hofdecret vom 22sten **December** 1786, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 25sten November 1786, nach gepflogenem Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen. den 22sten.

Da die insässische Reichsritterschaft in Hegau vertragsmäßig in erster Instanz keinen andern Gerichtsstand als das Landgericht zu erkennen hat, und Sr. Majestät Gesinnung überhaupt dahin gehet, daß ihre Aemter und Stellen von unnöthigen dem Erzhause in keinem Betrachte zu einem wesentlichen Vortheile gereichenden Streitigkeiten mit der Reichsritterschaft sich in Zukunft enthalten sollen; als könne die besagte Reichsritterschaft in Fiscal-Angelegenheiten an das Vorder-Oesterreichische Landrecht nicht gezogen werden.

605.

Hofdecret vom 24sten **December** 1786, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 12ten December 1786. den 24sten.

Ueber den erregten Anstand, daß die in dem §. 12. des Patentes vom 15ten Julius 1786 für den Ausrufer bestimmte Taxe dem Werthe des versteigerten Gutes oftmahls nicht angemessen sey, war die Weisung ertheilt. In den gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden, sey sich der hierbey zu bezahlenden Taxen halber an jenes genau zu halten, was die Taxordnung in Absicht auf den Gerichtsabgeordneten in der fünften Rubrik, und in Betreff des eintretenden Kunstverständigen im §. 13. ordnet. In allen übrigen Versteigerungen habe es bey dem §. 12. des Patentes vom 15ten Julius 1786 sein Verbleiben. Uebrigens werde es immer von der Bescheidenheit der Interessenten abhangen, bey unbedeutenden Verkäufen, so der Kosten nicht lohnen, den unverhältnißmäßigen Auslagen auszuweichen. zu n. 565. §. 12.

1786. December.

606.

den 19ten. Patent vom 19ten December 1786, die privilegirte Bäcker betreffend.

Da nach den neuen Gesetzen zwischen den Bäckern und Müllern in der gesammten Grafschaft keine Verbindung untereinander, sondern die Bäcker auch in dem Falle der Theurung aus inländischer Verwahrung in Anordnung der Polizeybehörde, in was Maße und wie in jeder Provinz solchen Getreyen zugewiesen ist, allen Gewerbsmann freistehend seye, welche sie die Bäcker zugewiesen sind.

607.

den 26ten. Verordnung vom 26ten December 1786, in was allen Bäckereyen noch zugelassen werden. Wegen solcher Bäckereyen also Meyring der Hauptstadt Hofmeisterin vom 11. November.

Die Obrigkeitlichen, welche in den Metzgerschranken übertreten, und auch den Meyern der aufgehobenen Klöster gehörigen in Städten den Metzgerschranken gleiche Rechte und den übrigen Bürgern Abtrag in ihrer Ausübung thun und Klagen hören zu verbieten, nicht aber auch auf sie verschweigen zu erkennen, so müssen sie Beschwerden zu der Zeit gewärtigen, bis ihre Akten und ihre Rechtsgerechtsame noch gehandet geworden.

1787. Januar.

608.

den 9ten. Verordnung vom 9ten Januar 1787, an den Nieder-Oesterreichischen Provinzial-Gerichte, über neue Bäckereyen vom 26ten December 1786.

Nach den Bestimmungen und dem Sinne dann über andere Bäckereyen ergangener Verordnungen, als welcher über vorliegender Frayung den Bäckereyen nicht mehr Gerechtsame beygelegt werden, als was der Verleihung zur Errichtung der Bäckereyen das in Städten und den Vorstädten allhier vorhandenen, diesen Bäcken Meystern einmal verliehenen Verleihung der Errichtung und Verleihung der Gerechtsame der Verleihung Gegenstand gewesen seyen, so haben über diese Verleihung der Bäckereyen die hier Appellation-Gerichte erkannte, und gesetzliche Verordnungen und Meynungen der Hofgerichte erlassen, oder ergehlungen werden.

Digitized by Google

1787. Januar.

609.

Hofdecret vom 4ten Januar 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einverständniß zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen. den 4ten.

Wenn ein Magistrats- oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz der Schaden und Unkosten verfället wird, dann hat die betreffende Ortsgemeinde oder Herrschaft, der nähmlich die Gerichtsbarkeit zusteht, der Partey den Ersatz zu leisten, und findet wider sie und derselben Vermögen die Execution allerdings statt, mit Vorbehalt des Regresses wider jene Magistratsglieder oder Rechtsverwalter, die an der üblen Justizverwaltung Schuld oder Antheil genommen haben.

Sollte dieser Fall eine landesfürstliche Ortschaft betreffen, wo das aerarium civicum der Oberaufsicht und Leitung der politischen Stelle unterliegt; so soll zur Vermeidung unnöthiger Executionskosten von der betreffenden Gerichtsbehörde die Anzeige der Landesstelle geschehen, damit die ungesäumte Befriedigung aus den Gemeingütern oder Einkünften verschafft, und der wirksamste Beystand hierunter geleistet werde.

610.

Hofdecret vom 12ten Januar 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Handbillets vom 17ten Januar 1787. den 12ten.

Damit nicht der irrige Schluß geschehe, als ob es durch den §. 70. und 73. des fünften Hauptstückes im ersten Theile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von dem wegen Hinterlegung des sämmtlichen Waisenvermögens in die öffentlichen Fonds bestehenden höchsten Resolution abzukommen habe, und jedem Vormünder frey stehe, solches Vermögen auch an Particuliers zur Nutznießung hintanzugeben, wird erkläret, daß künftig das sämmtliche Waisenvermögen in die öffentlichen Fonds anzulegen sey, und daß von diesem allgemeinen Gesetze nur das Waisenvermögen der Landleute, so bey Privaten auf dem flachen Lande anliegt, ausgenommen worden. zu n. 591.

611.

Patent vom 13ten Januar 1787, für alle Länder. den 13ten.

Um auch der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben; bey Verwaltung derselben alle Willkühr zu

1787. entfernen; zwischen Criminal- und politischen Verbrechen eine anständige Gränzlinie auszuzeichnen; zwischen Verbrechen und Strafen das billige Ebenmaß zu treffen, und die letzteren nach einem Verhältnisse zu bestimmen, damit ihr Eindruck nicht bloß vorübergehend seyn möge, wird das allgemeine Gesetz über Verbrechen und Strafen mit dem Befehle kund gemacht, daß vom Tage der Kundmachung dasselbe den k. k. Unterthanen, Criminal-Richtern, und den zur Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmten
s. n. 379. politischen Behörden zur allgemeinen Richtschnur dienen soll, nach welcher über jeden Criminal-Verbrecher, der erst nach Ueberkommung dieses neuen Criminal-Gesetzes bey dem Criminal-Gerichte eingebracht worden, und also auch wider jeden wegen eines politischen Verbrechens bey der politischen Obrigkeit Gestellten das Strafurtheil zu fällen ist.

Dadurch werden also alle älteren Gesetze, welche zur Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, außer Kraft gesetzt und aufgehoben. Und soll auf dieselben nur bey denjenigen Strafurtheilen Rücksicht genommen werden, welche bey jedem Criminal-Gerichte über diejenigen Criminal-Verbrecher ergehen, die zur Zeit des überkommenen Gesetzbuches bereits in Verhaft waren.

Ins besondere aber werden die Criminal-Richter hiermit angewiesen, künftig ihr Amt nur gegen diejenigen zu handeln, die wegen eines in diesem Gesetze ausgedruckten Criminal-Verbrechens bey dem Criminal-Gerichte einkommen.

Nun folgt das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung.

Erster Theil.

Von Criminal-Verbrechen und Criminal-Strafen.

Erstes Kapitel.

Von Criminal-Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Nicht jede gesetzwidrige Handlung ist ein Criminal-Verbrechen, oder sogenanntes Halsverbrechen; und sind als Criminal-Verbrechen nur diejenigen gesetzwidrigen Handlungen anzusehen und zu behandeln, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz als solche erkläret werden.

1787.

§. 2.

Zu einem Criminal-Verbrechen gehört böser Vorsatz, und freyer Wille. Böser Vorsatz ist vorhanden, wenn vor, oder bey der gesetzwidrigen Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, so daraus folgt, überdacht, und beschlossen worden, folglich die gesetzwidrige Handlung eigens in der Absicht verübet worden, damit das Uebel erfolge.

§. 3.

Böser Vorsatz fällt auch dann zur Schuld, wann zwar das wirklich erfolgte Uebel nicht eigens die Absicht der Handlung war, immer aber aus einer andern bösen Absicht eine Handlung unternommen worden, woraus das Uebel gemeiniglich zu folgen pflegt, oder doch leicht folgen kann.

§. 4.

Wer ohne bösen Vorsatz eine Uebelthat begeht, obgleich von seiner Seite eine Schuld vorhanden, ist kein Criminal-Verbrecher. Noch minder kann eine That als ein Criminal-Verbrechen angesehen werden, wo das Uebel aus blossem Zufalle erfolgt ist.

§. 5.

Der Abgang des freyen Willens spricht von der Anschuldigung eines Criminal-Verbrechens in folgenden Fällen los:

a) Wenn der Thäter unsinnig, des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist.

b) Wenn bey abwechselnder Sinnenverrückung die That in der Zeit begangen worden, da die Verrückung dauerte.

c) Wenn die Uebelthat in einer Berauschung, die sich zufällig, ohne eine auf das Verbrechen gerichtete Absicht zugezogen worden, oder sonst in einer Sinnenverwirrung verübet worden, in welcher der Thäter seiner Handlung sich nicht bewußt gewesen.

d) Im Kindesalter, das ist, vor Erfüllung des zwölften Jahres.

e) Wenn bey der gesetzwidrigen Unternehmung ein Zwang, eine unwiderstehliche Gewalt vorhanden war.

f) Wenn ein Irrthum mitunterlaufen ist, wobey dem Irrenden wegen der Irrung selbst keine Schuld beygemessen werden kann, und er ohne Dazwischenkunft des Irrthums auf erlaubte Art gehandelt haben würde.

§. 6.

Das Verbrechen ist stets aus der Bosheit des Thäters zu entnehmen, nicht aus der Beschaffenheit und den Umständen desjenigen, an dem es verübt wird. Also werden Verbrechen auch an Uebelthätern, an Unsinni-

1787.

gen, an Kindern, an Schlafenden, sogar an denjenigen begangen, die ihren Schaden und Untergang selbst verlangen.

§. 7.

Nicht die unmittelbare That allein macht eines Verbrechens schuldig, sondern auch jede aus bösem Vorsatze und freyen Willen entspringende Mitwirkung durch Befehl, Anrathen, Belobung, Unterricht, durch Vorschub, oder was sonst zu der erfolgten Missethat Veranlassung und Ursache gegeben, oder zur Zeit der verübten Missethat auf was immer für eine Art dazu Hülfe geleistet, oder auch nur zu ihrer sicheren Vollstreckung beygetragen hat.

§. 8.

Wer aber nur erst nach vollbrachter Missethat dem Thäter mit Hülfe und Beystand beförderlich gewesen ist, oder von der ihm bekannt gewordenen Missethat Gewinn und Vortheil gezogen hat, macht sich zwar eines eigenen, besonderen, aber nicht des begangenen Verbrechens schuldig, ausgenommen, er wäre vor verübter Missethat mit dem Thäter wegen künftiger Hülfleistung oder Theilnehmung einverstanden gewesen.

§. 9.

Obschon der Gedanke und ein inneres böses Vorhaben allein noch kein Criminal-Verbrechen sind; so ist doch zum Verbrechen auch nicht nöthig, daß die Uebelthat wirklich ausgeführet werde. Schon der Versuch der Uebelthat ist ein Criminal-Verbrechen, sobald der Bösgesinnte zur wirklichen Ausübung derselben sich angeschicket, und sein Vorhaben durch äußerliche Kennzeichen und eine Handlung offenbaret hat, die That aber in der Folge nur aus Unvermögen, aus dazwischen tretenden fremden Hindernissen, oder aus Zufall nicht vollbracht worden ist.

Zweytes Kapitel.

Von Criminal-Strafen überhaupt.

§. 10.

Dem entdeckten und bewiesenen Criminal-Verbrechen folgt die Criminal-Strafe. Diese kann nur von dem Richter verhänget werden, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit eingeraumet ist.

§. 11.

Doch kann ein Verbrecher, der wegen einer Missethat bereits, obgleich von einem unbefugten Richter bestraft worden, wegen der nähmlichen

1787.

Missethat von dem eigenen Criminal-Richter nur dann noch einmahl mit Strafe beleget werden, wann die erste Strafe nicht nach der Vorschrift des Gesetzes, nicht im Verhältnisse mit der Missethat zuerkennet gewesen ist. Aber auch in diesem Falle hat der Criminal-Richter bey Verhängung der gesetzmäßigen Strafe auf die bereits ausgestandene Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Die Strafe ist nach dem gegenwärtigen Gesetze auszumessen, ohne auf diejenigen Gesetze zu sehen, die etwa in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, bestehen mögen.

§. 13.

Der Criminal-Richter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden, so weit in demselben auf die Missethat die Größe und Gattung der Strafe genau und ausdrücklich bestimmt ist. Es ist ihm bey strenger Verantwortung die gesetzmäßig vorgeschriebene Strafe weder zu lindern, noch zu verschärfen erlaubt. Noch weniger ist er berechtiget, die Gattung der Strafe zu ändern, oder die Bestrafung gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten ganz aufzuheben.

§. 14.

Dem Criminal-Richter liegt daher ob, ein billiges Ebenmaß zwischen dem Verbrechen und der Strafe zu beobachten, und in dieser Absicht alle Umstände sorgfältig gegeneinander zu halten. Von Seite des Verbrechens hat er vorzüglich auf den Grad der bey der Uebelthat einschlagenden Bosheit, auf die Wichtigkeit der mit dem Verbrechen verknüpften Folgen, und die Größe des daraus entspringenden Schadens, auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vorsicht, welche dagegen gebraucht werden kann, Rücksicht zu nehmen; von Seite des Verbrechers auf das jugendlichere Alter und die hieraus entstandene Verführung und Unbesonnenheit, auf die vorgegangene öftere Bestrafung und die Gefährlichkeit des Rückfalls.

§. 15.

Ist ein Verbrecher mehrerer unter sich verschiedener Missethaten schuldig, so soll die Strafe nach demjenigen Verbrechen, worauf die schärfere Strafe bestimmet ist, zuerkennet, zugleich aber auf jedes Verbrechen wegen Verschärfung der Bestrafung Bedacht genommen werden.

§. 16.

Die Strafe kann nur denjenigen treffen, der entweder die Missethat selbst begangen, oder sich derselben durch Antheilnehmung nach dem §. 7. und 8. schuldig gemacht hat. Weder die Strafwürdigkeit, noch die wirkliche Be-

1787. strafung des Verbrechers aber kann seinem Weibe, seinen Kindern, Anverwandten, Erben, oder einem Dritten, der an der Missethat keinen Antheil genommen hat, zum Nachtheile gereichen.

§. 17.

Wäre ein Verbrecher durch Verbergung, Flucht, oder durch seinen Tod dem Arme der Criminal-Gerichtsbarkeit entzogen, so kann bey Verbrechen, die großes Aufsehen und Aergerniß erwecken, oder bey welchen die Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen ließe, das Straf-Urtheil auch an dem Abwesenden oder dem Todten auf folgende Art vollzogen werden. Der Nahme des Verbrechers, die begangene Missethat, und das hierauf erfolgte Criminal-Urtheil werden in einer Anzeige an einen Galgen geschlagen, und allgemein durch öffentliche Zeitungs-Blätter bekannt gemacht.

§. 18.

Die dem gemeinen Wesen durch Vollstreckung der Strafe geleistete Genugthuung hindert die Beleidigten, oder diejenigen, welche durch die Missethat beschädiget worden, keineswegs, die ihnen gebührende Entschädigung oder Genugthuung an dem Verbrecher, dessen Erben oder Vermögen im Wege Rechtens zu suchen, als in so fern die Antheilnehmung an der Missethat nach gegenwärtigem Gesetze den Verlust dieser Rechte ausdrücklich nach sich zieht.

§. 19.

Außer den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Criminal-Strafen soll in Zukunft bey Criminal-Verbrechen keine andere Strafart Statt finden.

§. 20.

Die Todesstrafe soll außer den Verbrechen, bey welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht Statt finden. In den standrechtlichen Fällen aber ist der Strang zur alleinigen Todesstrafe bestimmt. Der zum Strang verurtheilte Verbrecher wird gehangen, erdrosselt, und ihm die ordentliche Begrabung versaget. Des Verbrechers Körper, nachdem er dem Volke zum Beyspiele 12 Stunden hangen geblieben ist, ohne Gepränge oder Begleitung, wo es seyn kann, neben dem Richtplatz einzuscharren.

§. 21.

Die weitern Criminal-Strafen sind Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock- Karbatsch- und Ruthenstreiche, und Ausstellung auf der Schandbühne. Die drey ersten Strafen können nach Beschaffenheit des Verbrechers verschärfet werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereiniget wird, das sie empfindlicher macht.

1787.

§. 22.

Die Grade in Beziehung auf die Dauer sind: a) langwierig im zweyten Grade; b) langwierig im ersten Grade; c) anhaltend im zweyten Grade; d) anhaltend im ersten Grade; e) zeitlich im zweyten Grade; f) zeitlich im ersten Grade.

§. 23.

Nach diesen in dem Gesetze ausgedrückten Graden allein ist dem Richter nach den §. 14. enthaltenen Rücksichten überlassen, die eigentliche Länge der Zeit festzusetzen. In dem Urtheile muß die Dauer der Strafzeit jedesmahl ausgedrückt seyn. Die Dauer einer in dem Gesetze bestimmten zeitlichen Strafe im ersten Grade, kann nie weniger als ein Monath, nie über 5 Jahre — die Dauer einer zeitlichen Strafe im zweyten Grade nie über 8 Jahre, nie unter 5 Jahren. Die Dauer einer bestimmten anhaltenden Strafe im ersten Grade nie über 12, nie unter 8 Jahren — die Dauer einer anhaltenden Strafe im zweyten Grade, nie über 15, nie unter 12 Jahren — die Dauer einer langwierigen Strafe im ersten Grade, nie unter 15 Jahren, nie über 30 Jahre — die Dauer einer langwierigen Strafe im zweyten Grade nie unter 30 Jahren, jedoch nach Umständen auch bis auf 100 Jahre ausgemessen werden.

§. 24.

Bey Verbrechen, worauf in dem Gesetze eine langwierige Strafe im zweyten Grade verhängt ist, kann der Strafe auch die öffentliche Brandmarkung beygefüget werden, besonders wenn die vorzüglich böse Eigenschaft und die Gefährlichkeit des Verbrechers die Vorsicht fordert. Dem hierzu verurtheilten Verbrecher ist bey dem Eintritte in seine Strafe öffentlich auf beyden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und so einzuschröpfen, daß es weder durch die Zeit noch auf andere Art verlöschet werden kann. Die Verhängung der öffentlichen Brandmarkung aber kann nur von dem Criminal-Obergerichte geschehen.

§. 25.

Die Strafe der Anschmiedung bestehet darin: der Verbrecher wird in schwerem Gefängnisse gehalten, und dermassen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum gelassen wird. Der zur Anschmiedung verurtheilte Verbrecher wird zum öffentlichen Beyspiele alle Jahre mit Streichen gezüchtiget.

§. 26.

Bey der Strafe des Gefängnisses sind folgende Grade bestimmt: a) schwerestes, b) hartes, c) gelinderes Gefängniß. Bey allen drey Graden ist dem Verbrecher eine verhältnißmäßige Arbeit anzuweisen.

§. 47.

Wo den schwereren Gefängnisse ist der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an den ihn angewiesenen Ort zu befestigen: auch können ihm, nachdem sie ihn anfänglich Arbeit zu leisten, eine der Größe der Uebertretung zu setzen, schwere Eisen angelegt werden. Dem zum Gefängnisse Verurtheilten ist seine andere Kleidung, als die Bauern, seine andere Nahrung als Wasser und Brot gestattet, und alle Zusammenkunft oder Unterredung, mit nur mit Personen, welchen auch mit seinen Angehörigen und Bekannten zu untersagen.

§. 48.

Ein zum harten Gefängnisse Verurtheilter ist gleich dem Vorhergehenden zu behandeln: nur seine Eisen sind nicht schwere Eisen an die Füße gelegt, so muß Tags in der Werke ein halb Pfund Brot zur Nahrung gegeben werden.

§. 49.

Eine Folge der Verurtheilung zur Vestungsarbeit, zu dem schwereren oder harten Gefängnisse ist, daß der Verurtheilte nicht nur vom Tage der über ihn gefällten Urtheils, und so lange seine Strafzeit dauert, seine bisherige Besitzungen ersehen kann, sondern daß dauert auch alle gerichtliche Verordnungen ungültig und unwirksam werden, welche der Verbrecher, obgleich vor den gefällten Urtheile, benutzt haben mag, seine in Verfassung einzubringen.

§. 50.

Der zum geschärften Gefängnisse Verurtheilte ist zwar mit Geschärften, aber doch immer mit leichten Eisen zu belegen, von denen er sich ohne Hilfe und Gewalt nicht den machen kann. Einen solchen Verbrecher ist eine halbe Meile, doch den nächsten Amtsort alle Wochen zu präsentiren, und ohne ausdrücklichen Vorwissen, und ohne daß die Gegenwart der Gefängnisswärters und Zusammenkunft und Unterredung mit Angehörigen oder Bekannten zu verbieten. Auch Besuchsfreiheit der nächsten kann selbst das geringste Gefängnis durch eine Dauer Zeit in die strenge Haft des Werkes verwandelt werden. Auch ist dem Gefangenen an dem zu seiner Unterhaltung Tage seine andere Nahrung als ein Pfund Brot zu geben.

§. 51.

Die öffentliche Arbeit bei einfachen Grade der Verschärfung, welche von der anderen Gefängnisstrafen, gänzlich ungemischt, eine Verlängerung im Arbeit selbst obliegen. Die eigentliche Arbeit

1787.

mung der Grade wird aus den in jedem Lande eintretenden besonderen Umständen dem Ermessen des Criminal-Richters überlassen.

§. 32.

Die Bestrafung mit Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreichen wird entweder für sich allein als Strafe verhänget, oder zur Verschärfung der Strafe des Gefängnisses und der öffentlichen Arbeit. Diese Strafe muß öffentlich an dem Verbrecher vollzogen werden. Die eigentliche Ausmessung sowohl der Zahl der Streiche, die auf einmahl zu geben sind, als der Wiederhohlung dieser Züchtigung hängt von vernünftiger Beurtheilung des Criminal-Richters ab, und ist dabey nothwendig, auf die körperliche Beschaffenheit und Stärke des Verbrechers zu sehen. Der Verbrecher kann auf einmahl nicht mit mehr, als mit hundert Streichen gezüchtiget werden.

§. 33.

Die Ausstellung auf die Schandbühne bestehet darin: der Verurtheilte wird in Eisen geschlossen, und bewachet in einem zur Zusammenkunft des Volkes geraumigen Orte auf einem erhöheten Gerüste durch drey auf einander folgende Tage jedesmahl eine Stunde lang der öffentlichen Schau ausgestellet, und in einer ihm vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget.

§. 34.

Unter die Verschärfungen der Criminal-Strafen gehöret: a) die öffentliche Kundmachung des Verbrechers; b) die Einziehung des Vermögens; c) der Verlust des Adels. Beyde ersteren Verschärfungen können von dem Criminal-Richter nicht verhänget werden, wo sie bey einem Verbrechen nicht ausdrücklich im gegenwärtigen Gesetze bestimmt sind.

§. 35.

Die öffentliche Kundmachung des Verbrechers bestehet darin, daß der Nahme des Verbrechers mit umständlicher, ihn kennbar bezeichnender Beschreibung seiner Gestalt, die begangene Missethat, und das zuerkannte Strafurtheil allgemein auf diejenige Art bekannt gemacht wird, die nach der Verfassung eines jeden Landes zur allgemeinen Kundmachung in anderen Fällen eingeführet ist.

§. 36.

Jeder Criminal-Verbrecher wird vom Tage des ergangenen Urtheiles, das ihn schuldig erkennt, des Fruchtgenusses von dem Vermögen verlustiget, das ihm eigen angehört. Von diesem Fruchtgenusse ist seinem Weibe und seinen Kindern der standesmäßige Unterhalt gerichtlich zu bestimmen,

1787.

und abzuführen, der Ueberrest aber hat, so lange die Strafzeit dauert, dem Criminal-Fond zuzufließen, und ist lediglich zur Unterhaltung der Arrestanten und Erhaltung der Frohnfesten zu verwenden.

§. 37.

Stirbt der Verurtheilte während der Strafzeit, so fällt dessen frey eigenes Vermögen denjenigen zu, denen die Erbschaft nach der gesetzlichen Erbfolge gebühret, ungeachtet eine letztwillige Anordnung vorhanden, und diese zu was immer für einer Zeit wäre errichtet worden. Der Verurtheilte aber, der seine Strafzeit geendiget, tritt in alle Rechte des Eigenthums zurück.

§. 38.

Jedem Criminal-Urtheile, wodurch der Verbrecher, dem ein Adel eigen gewesen, als schuldig erkannt wird, ist die Erklärung beyzufügen, daß dem Verbrecher für seine Person alle Vorzüge und Rechte benommen werden, die dem Adel nach der Verfassung eines jeden Landes eigen sind. Doch erstrecket sich dieser Verlust auf den Verbrecher allein, nicht auf seine Ehegemahlinn, weder auch auf die vor seiner Entadelung erzeugten Kinder.

§. 39.

Auch die geheime Brandmarkung wird als eine Verschärfung der Strafe bestimmt. Sie geschieht mittelst kennbarer und unvertilgbarer Einschröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibes, findet aber nur gegen fremde Verbrecher Statt, die zugleich außer Landes verwiesen werden.

Drittes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben.

§. 40.

Criminal-Verbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben, sind: a) beleidigte Majestät; b) Landesverrath; c) Aufruhr und Tumult; d) öffentliche Gewalt; e) Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes; f) Verfälschung der Staatspapiere; g) Münzfälschung; h) Hülfe zur Entweichung der Verbrecher; i) Verhehlung der Verbrecher; k) Vorschub zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

1787.

§. 41.

Der beleidigten Majestät macht sich schuldig, wer der dem rechtmäßigen Landesfürsten von Gott verliehenen Hoheit und Würde uneingedenk, an seine Person gewaltsam Hand anleget, und in böser auf die Person desselben gerichteten Absicht an ihn auf was immer Art sich vergreift, wenn gleich hieraus kein Schaden erfolget.

§. 42.

Dieses Verbrechen ist mit der Einziehung des Vermögens, welches in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Kinder ganz heimfällt, und mit langwierigem schwersten Gefängnisse im zweyten Grade zu bestrafen.

§. 43.

Der beleidigten Majestät ist auch derjenige schuldig, der die pflichtmäßige Ehrerbiethung gegen den Landesfürsten aus den Augen setzt, und in öffentlichen Reden oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat.

§. 44.

Die Strafe dieses Verbrechens ist gelinderes Gefängniß zeitlich im zweyten Grade.

§. 45.

Wer undankbar gegen das Vaterland und den Staat, dessen Bürger er ist, oder worin ihm auch nur Aufenthalt und Schutz gewähret wird, feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte, sey es nun öffentlich oder in geheim, durch Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, allein, oder mit Zuthat von mehreren, durch Zusammenschwörung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, Verbindung mit Feinden, denselben geleistete Hülfe und Vorschub, oder durch was immmer für eine Handlung dieser Art, macht sich des Landesverrathes schuldig, ohne Unterschied, ob er ein Eingeborner oder Fremder ist.

§. 46.

Diese Verbrecher und ihre Theilnehmer sind auf die im §. 42. ausgedruckte Art zu bestrafen.

§. 47.

Bey diesem in Absicht auf die Folgen so gefahrvollen Verbrechen aber sollen als Theilnehmer selbst diejenigen behandelt werden, welche von dem Vorhaben des Landesverrathes einige Kenntniß gehabt, und der Obrigkeit nicht sogleich die Anzeige gemacht haben.

1787.

§. 48.

Als Landesverräther ist ebenfalls zu betrachten ein Beamter, er sey Eingeborner oder Ausländer, der die ihm in seinem Amte bekannt gewordenen Staatsgeheimnisse entdecket; weiters derjenige, welcher sich in eine der Provinzen, oder zu Kriegszeiten in das Lager, oder in die Gegenden der Armee, oder sonst eines Corps begibt, um etwas auszuspähen, und fremden Staaten, oder zur Kriegszeit dem Feinde davon Kundschaft zu geben; der Gegenstand der Ausspähung mag geringschätzig oder wichtig, von nachtheiligen Folgen seyn, oder nicht.

§. 49.

Die Strafe der Ausspäher (Spionen) ist in den Kriegsgesetzen bestimmt; worüber auch nur das Militärgericht zu urtheilen hat. Sonst ein Landesverräther aber ist mit Gefängniß zu bestrafen, dessen Dauer und Beschwerlichkeit nach Maß, als der Gegenstand der Entdeckung wichtig ist, nach Beschaffenheit der angewendeten List, nach Verhältniß desjenigen Schadens, der für den Staat entweder entstanden ist, oder doch hätte entstehen können, auszumessen, damahls aber mit mehrerer Strenge zu bestimmen ist, wann der Thäter zugleich als ein in landesfürstlichen Diensten stehender Beamter eine wesentliche ihm bekannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürsten den Eid geschworen hat, verletzet.

§. 50.

Aufruhr und Tumult ist jede eigenmächtige Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten; die Absicht eines solchen Widerstandes mag nun seyn, um von der Obrigkeit etwas zu erzwingen, oder eine aufliegende Pflicht nicht zu leisten, oder eine getroffene Anstalt von was immer für einer Gattung zu vereiteln; auch ist es als Aufruhr und Tumult gleich anzusehen, die Gewaltthätigkeit mag unmittelbar gegen die Person der Obrigkeit selbst, oder gegen einen Beamten und untern Diener, welche zur Ausführung ihrer Anordnungen bestimmet sind, verübet werden. Daher sich dieses Verbrechens auch diejenigen Unterthanen schuldig machen, welche sich wider ihren Grund-, Dorf-, Vogt- oder Gerichtsherrn oder dessen Beamten, wie auch Gemeinden, die sich wider ihren Vorsteher aus Widersetzung zusammenrotten.

§. 51.

Mitschuldige und Theilnehmer an diesem Verbrechen sind alle diejenigen, welche Zusammenkünfte, bey denen die Anschläge zur Zusammenrottung gemacht worden, in ihren Häusern geduldet, welche Ge-

1787.

meinden zur Zusammenrottung aufgehetzet, oder Anschläge dazu an die Hand gegeben, oder auch nur Wissenschaft von solchen Anschlägen gehabt, und die Anzeige an die Obrigkeit zu machen unterlassen haben.

§. 52.

Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sollen auch diejenigen behandelt werden, welche sich in eine Zusammenrottung, von der sie die Absicht der Widersetzung wußten, mit einziehen lassen, und dabey beharren, wenn sie gleich weder des Vorsatzes ihrer eigenen Mitwirkung, noch einer wirklich verübten That überwiesen werden könnten.

§. 53.

Jedermann, der sich in einen Aufruhr oder Tumult mit einziehen läßt, setzt sein Leben in Gefahr, wenn es so weit kommt, daß die Zusammengerotteten mit offener Gewalt zerstreuet werden müssen. Bey diesem Verbrechen hat das standrechtliche Verfahren einzutreten, und können nach den verschiedenen Rücksichten auf das Verbrechen und den Verbrecher alle Gattungen der Strafen dagegen Statt finden. Von Seite des Verbrechens kommt das Maß der weit aussehenderen Absicht, die Gefährlichkeit des Anschlages, und der zur Ausführung gebrauchten Mittel, die Wichtigkeit der hieraus entstandenen Folgen; von Seite des Verbrechers aber der Grad der Antheilnehmung und bezeigten Thätigkeit zu erwägen. Bey dem höchsten Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit sind daher die Rädelsführer nebst Einziehung des Vermögens, so in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Kinder ganz heimfällt, zur Todesstrafe zu verurtheilen.

§. 54.

Wer mit gesammelten mehreren Leuten gewaltsam in das Gebieth, Haus oder Wohnung eines andern dringet, und daselbst an dessen Person, Habe und Gut Gewalt ausübet, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewalt schuldig, auch wenn die That bloß in der Absicht geschehen wäre, um angesprochene Rechte durchzusetzen.

§. 55.

Die Strafe der öffentlichen Gewalt ist im ersten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Demjenigen aber, an welchem die öffentliche Gewalt verübt worden, bleibt dieser Criminal-Bestrafung ungehindert das Recht vorbehalten, die vollständige Entschädigung und Genugthuung zu suchen.

1787.

§. 56.

Des Verbrechens öffentlicher Gewalt ist schuldig, der sich dem Richter, einer vorgesetzten obrigkeitlichen Person, oder ihren Abgeordneten in Amtssachen, folglich auch derjenige, so sich einer Wache oder einem Wächter in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls mit gewaltsamer Handanlegung widersetzt, auch wenn von der Widersetzung keine Verwundung erfolget ist.

§. 57.

Ein solcher Verbrecher ist zum im ersten Grade zeitlichen aber harten Gefängnisse zu verurtheilen. Wäre aber die Gewalt der Widersetzung groß, und mit Verletzung oder Verwundung verknüpft gewesen, so ist wider den Verbrecher im zweyten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß zu verhängen.

§. 58.

Wer in einem Amte die anvertraute Macht und sein Ansehen anwendet, um jemanden an Ehre, Vermögen, oder wie sonst immer widerrechtlich Schaden zuzufügen, sich von Jemanden Vortheile zuzuwenden, Jemanden zur Ausführung einer bösen Absicht und schädlichen Handlung wider einen Dritten verhülflich zu seyn, macht sich des Verbrechens des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amtes schuldig.

§. 59.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig ein Richter, der durch Geschenke, oder sonst durch Leidenschaft und Nebenabsichten sich verleiten läßt, die ordentliche Gerechtigkeitspflege zu verändern, Recht zu versagen, oder ein offenbar ungerechtes Urtheil zu schöpfen.

§. 60.

Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit anhaltend im ersten Grade. Diese Strafe ist durch Ausstellung auf der Schandbühne und öffentliche Kundmachung des Verbrechers zu verschärfen.

§. 61.

Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sind anzusehen, welche den Richter oder die Obrigkeit durch Verheißungen, durch wirkliche mittelbar oder unmittelbar zugewendete Geschenke, oder durch andere sträfliche Wege zu dem Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes zu verleiten suchen, ihre Absicht mag ihnen gelingen oder nicht, sie mögen zu ihrem eigenen, oder eines Dritten Vortheil handeln.

1787.

§. 62.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Doch können nach Umständen auch Verschärfungen Statt finden.

§. 63.

Wer öffentliche Staatspapiere, die entweder für sich als Münze gelten, oder worauf öffentliche Cassen Zahlungen zu leisten haben, nachzumachen unternimmt, das Vorhaben mag zu Stande kommen oder nicht, es mag hieraus die Beschädigung einer Casse oder eines Dritten erfolgen oder nicht, das gefälschte Staatspapier mag eine öffentliche inländische, oder die Casse eines fremden Staates betreffen, ist des Verbrechens verfälschter öffentlicher Staatspapiere schuldig.

§. 64.

Dieses Verbrechens ist auch derjenige schuldig, der in sich echte öffentliche Staatspapiere durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen, verfälscht, es mag die Verfälschung leicht oder schwer zu erkennen, aus der Abänderung eine wirkliche Beschädigung erfolget seyn oder nicht.

§. 65.

Auf dieses Verbrechen ist in dem Falle des §. 63. im zweyten Grade langwieriges, in dem Falle des §. 64. aber im zweyten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, oder Gefängniß mit harter öffentlicher Arbeit festgesetzt. In Fällen, wo wichtigere und besonders bedenkliche Umstände sich vereinigen, ist die Strafe durch Ausstellung auf der Schandbühne und öffentliche Züchtigung mit Streichen zu verschärfen.

§. 66.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, welche die bey Staatspapieren gewöhnlichen Unterschriften nachahmen, Wapen nachstechen, Papiere, Stämpel, Matricen, Buchstaben, Pressen, oder was immer sonst zur Verfälschung der Staatspapiere dienen kann, verfertigen, und den Verfälschern zum Vorschub der Verfälschung wissentlich überliefern, oder auf was immer für eine Art zur Verfälschung der Staatspapiere mitgewirket haben.

§. 67.

Die Strafe der Mitwirkung ist eben diejenige, welche im §. 65. bestimmt worden.

1787.

§. 68.

Der Münzfälschung ist schuldig, wer ohne landesfürstliche Erlaubniß nach inländischem, oder einem in den Erblanden umlaufenden ausländischen Gepräge Münze schlägt, wenn gleich Schrott und Korn der echten Münze gleich, allenfalls noch hältiger seyn sollte.

§. 69.

Die Strafe der Münzfälschung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 70.

Eben so ist ein Münzfälscher derjenige, welcher nach landesfürstlichem oder einem in den Erblanden umlaufenden Gepräge entweder aus echtem Metalle ringhältigere Münze, oder mit ringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst durch Betrug falscher Münze das Ansehen der echten gibt.

§. 71.

Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit anhaltend im zweyten Grade.

§. 72.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, die eigene zur Münzung dienliche Werkzeuge von was immer für Gattung verfertigen, und zur falschen Münzung wissentlich herbeyschaffen, oder auf was immer für eine Art zur Verfälschung der Münzen mitgewirket haben.

§. 73.

Die Strafe der Mitschuld an Münzfälschen ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 74.

Als Münzfälscher sind auch zu behandeln, welche echte in- oder ausländische Münzen auf was immer Art in ihrem inneren Werthe und eigenen Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringern.

§. 75.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 76.

Wer durch seine Hülfe Jemanden, dessen Person sich die Obrigkeit bemächtiget hat, das Entkommen, mit List oder Gewalt aus dem Gefäng-

nisse, oder Verwahrung zu entweichen erleichtert, macht sich eines Criminal-Verbrechens schuldig, ohne Unterschied, ob die Hülfe einem Gefangenen, der nur erst in der Untersuchung stehet, folglich noch nicht schuldig erkannt ist, oder einem unter Verwahrung und Strafe gehaltenen Verurtheilten geleistet wird. 1787.

§. 77.

Wäre die Hülfe zur Entweichung unmittelbar von der Obrigkeit selbst, oder auch nur mittelbar mit ihrem Vorwissen, Einwilligung, an Hand gelassener Gelegenheit und Nachsicht geschehen, so ist die Strafe zeitliches, aber hartes Gefängniß, und zwar im zweyten Grade, wenn die Hülfe Staatsverbrechern, Mördern, Räubern, oder Feueranlegern geleistet worden. Zugleich wird ein solcher Verbrecher der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, welche vielleicht mit dem Besitze eines ihm zustehenden Gutes vereint ist, für die Zeit, als er davon Besitzer ist, verlustig. Diese Strafe ist durch öffentliche Kundmachung zu verschärfen.

§. 78.

Ist die Hülfeleistung zur Entweichung ohne Vorwissen der Obrigkeit selbst, von einem ihrer Beamten geschehen, oder von einem Diener, der zur Bewachung der Gefangenen eigens bestimmt ist, so ist der Verbrecher zur im ersten Grade zeitlichen harten öffentlichen Arbeit anzuhalten.

§. 79.

Geschieht die Hülfeleistung von einem Verbrecher, der dadurch nicht zugleich ein ihm anvertrautes Amt verletzet, so ist derselbe mit einem im ersten Grade zeitlichen, aber gelinderen Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

§. 80.

Der Gefangene, so zur Entweichung Gewalt versuchet, soll mit Streichen gezüchtiget, und mit schweren Eisen belegt werden. Hätte er die Entweichung mit List oder Gewalt wirklich vollbracht, so ist bloß der Entweichung wegen, ohne Rücksicht auf etwa begangene neue Verbrechen, als wegen welcher er ins besondere abzuurtheilen ist, seine Strafe während der noch übrigen Strafzeit durch Fasten, Streiche, schwerere Eisen, und nach Gestalt der Umstände engere Anschmiedung zu verschärfen.

§. 81.

Wer einen sichtbar Gebrandmarkten, einen aus dem Gefängnisse oder Strafe Entflohenen, oder sonst einen ihm als Criminal-Verbrecher Be-

1787. kannten wissentlich in seiner Wohnung verbirgt, oder einem solchen auch nur einen zeitlichen, obschon nicht geheimen Aufenthalt gibt, ist der Verhehlung der Verbrecher schuldig, wenn er gleich dadurch zur Fortsetzung des Verbrechens nichts beyträgt, folglich ihm eine mehrere Theilnehmung an dem Verbrechen nicht zur Last liegt.

§. 82.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig, der den Gegenstand eines Verbrechens, z. B. den Körper eines Ermordeten, gestohlenes Gut u. dgl., oder wer einige zur Ausübung eines Verbrechens eigens dienende Werkzeuge entweder bey sich, oder an einem anderen Orte verborgen hält.

§. 83.

Endlich ist noch dieses Verbrechens schuldig, der bey einem ihm bekannten Verbrecher durch Verkleidung, Unkennbarmachung, oder sonst in einem Wege beyträgt, daß derselbe vor der Obrigkeit unentdeckt und verborgen bleibt.

§. 84.

Die Strafe der Verhehlung der Verbrecher ist, nachdem der verhehlte Verbrecher gefährlicher und gemeinschädlicher ist, zeitliches oder anhaltendes gelinderes oder härteres Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 85.

Jedoch ist derjenige, der seinen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seine ein- oder zweybändigen Geschwister, die Ehegenossen derselben, oder seinen eigenen Ehegenossen, oder seines Ehegenossen ein oder zweybändige Geschwister verhehlt, sollte ihm auch der Verhehlte wirklich als ein Verbrecher bekannt seyn, nach dem Grade, als er dem Verhehlten näher angehöret, mit minderer Strenge zu behandeln; unter dem ausdrücklichen Bedingnisse aber, daß der Verhehler in jedem Falle zur Ausübung oder Fortsetzung des Verbrechens von seiner Seite nicht das geringste beygetragen habe.

§. 86.

Wer wissentlich einen Soldaten, der zur landesfürstlichen Fahne geschworen hat, oder einen zu dem landesfürstlichen Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste selbst beredet, oder da der Militär hierzu für sich nicht entschlossen gewesen, ihm mit Rath und That an die Hand geht, oder wenn Jemand einem entschlossenen Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen

1787.

Aufenthalt, oder sonst auf eine Art hülfliche Hand biethet, und dadurch die Ausreissung entweder erleichtert, oder die Ausforschung und Entdeckung desselben erschweret, macht sich des Verbrechens beförderter Entweichung aus dem Kriegsdienste schuldig.

§. 87.

Wenn derjenige, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, zum Kriegsdienste tauglich ist, soll er ohne Ausnahme an die Stelle desjenigen in den Kriegsdienst eintreten, zu dessen Entweichung er den Vorschub geleistet hat. Macht ihn aber das Geschlecht, oder ein anderer Umstand zum Kriegsdienst untauglich, so ist der Verbrecher nebst dem, daß er in die Kriegscasse das doppelte Recrutengeld zu bezahlen hat, zu einem im ersten Grade zeitlichen gelinden Arreste zu verurtheilen. Diese Strafe ist in einen im zweyten Grade zeitlichen Arrest und öffentliche Arbeit zu verwandeln, wenn der Verbrecher der Kriegscasse die Zahlung zu leisten nicht vermögend ist.

§. 88.

Wie die Entweichung aus dem Kriegsgesetze an dem Ausreisser selbst zu bestrafen sey, ist in dem Kriegsgesetze bestimmt: worüber auch nur das Militärgericht zu urtheilen hat.

Viertes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf das menschliche Leben und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben.

§. 89.

Criminal-Verbrechen, welche auf das menschliche Leben und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben, sind: a) gemeiner Mord, b) Raubmord, c) Meuchelmord, d) Bestellung zum Morde, e) Zweykampf, f) Abtreibung der Leibesfrucht, g) Weglegung der Kinder, h) gewaltsame Verwundung, i) Gewalt an sich selbst durch Selbstmord.

§. 90.

Des Mordes macht sich schuldig, wer einen Menschen mit tödtlichen Waffen anfällt, oder sonst an ihm auf eine Art gewaltsam Hand anlegt, daß die Verwundung tödtlich, und der Tod des Verwundeten entweder sogleich, oder auch nach einiger Zeit, ohne in der Zwischenzeit zu Stand gebrachte Heilung desselben, nothwendig erfolgt.

1787.

§. 91.

Die Strafe des gemeinen Mordes ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß.

§. 92.

Wird durch den gemeinen und die folgenden Gattungen des Mordes zugleich auch das Band der väterlichen, mütterlichen und kindlichen Liebe, der ehelichen Treue und der Verwandtschaft in den §. 85. erwähnten Graden verletzt, denen hier noch die Geschwister der Aeltern und Großältern beyzuzählen sind; wird durch denselben endlich die engere Verbindung verletzt, vermög welchen der Thäter dem Ermordeten zur Ehrerbiethung verpflichtet gewesen, so soll die Strafe auf im zweyten Grade langwieriges hartes Gefängniß bestimmt, und noch durch empfindliche Zusätze verschärfet werden.

§. 93.

Solche Verschärfungen finden auch dann Statt, wenn aus der Art des Mordes eine besondere Grausamkeit und der Vorsatz hervorleuchtet, daß der Mörder dem Ermordeten den Tod empfindlicher zu machen gesuchet hat.

§. 94.

Ist ein Mord in Gemeinschaft von Mehreren verübt worden, so ist jeder, der mit Wissen und Vorsatz dazu beygetragen hat, als ein Mörder zu bestrafen, er mag an den Ermordeten Hand angeleget haben oder nicht.

§. 95.

Zorn, Uebereilung und Gähe (Gähheit), Raufhandel und Tumulte sprechen zwar den Thäter überhaupt von der Schuld eines Mordes nicht frey. Nach Umständen aber kann in solchen Fällen die Strafe dennoch gemildert werden.

§. 96.

Dagegen kann derjenige, der Jemanden in einer gerechten Nothwehr (Selbstvertheidigung) tödtet, nicht als ein Mörder angesehen werden. Doch gilt die Entschuldigung der Nothwehr nur dann, wenn der Thäter erweiset, oder sich aus den Umständen der Personen, des Ortes, oder der Zeit gegründet schließen läßt, daß er ohne gegebene Veranlassung von dem Getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß er seine eigene Verwundung oder gar den Tod mit Grunde befürchten konnte, oder wenn er erweiset, er habe sich der gewaltsamen Vertheidigung, woraus der Tod seines Nebenmenschen erfolget ist, gebrauchet, um sein oder seines Neben-

1787.

menschen Vermögen oder Freyheit gegen einen ungerechten Angreifer zu schützen, dessen er sich ohne Gefahr eigener Verwundung oder Tödtung zu bemächtigen nicht im Stande war.

§. 97.

Des Verbrechens eines Mordes aber ist schuldig, wer einen Menschen zwar nur in seiner Vertheidigung getödtet, aber die angezeigten Gränzen der gerechten Nothwehr überschritten hat, weil er ohne Schaden und Gefahr sich dem Angriffe anders als durch den Tod des Angreifers hätte entziehen, oder, da er sich des Angreifers, ohne ihn zu tödten, hätte bemächtigen können, oder, wenn er den Angriff, gegen welchen er sich nachher zu vertheidigen hatte, unmittelbar selbst veranlasset hätte. In solchen Fällen findet jedoch nur die Strafe zeitlichen Gefängnisses und der öffentlichen Arbeit im ersten Grade Statt, die bey besonders bedenklichen Umständen verschärfet werden kann.

§. 98.

Wer einen Menschen in der Absicht überfällt und tödtet, um des Ermordeten eigenes Vermögen oder fremdes Gut, so unter Besorgung und Verwahrung desselben stand, zu rauben, ist eines Raubmordes schuldig. Der Angriff geschehe wo immer, auf freyer Straße, in dem Hause, der Wohnung, oder in dem augenblicklichen Aufenthalte des Getödteten.

§. 99.

Die Strafe des Raubmordes ist schwerestes Gefängniß auf langwierige Zeit im zweyten Grade; nur wenn aus der Art des Mordes, eine besondere Grausamkeit des Thäters hervorleuchtet, ist statt dem schwersten Gefängnisse die Anschmiedung zu verhängen.

§. 100.

Des Meuchelmordes ist schuldig, wer mit Verstellung und Arglist, durch Waffen oder Gift auf eine Art gemordet hat, die von Seite des Ermordeten Vorsicht und Vertheidigung ausschloß.

§. 101.

Die Strafe des Meuchelmordes ist im zweyten Grade langwierige Anschmiedung.

§. 102.

Wer durch Liebkosungen, Verheißungen, Geschenke, Drohungen, Gewalt, oder auf was sonst immer ersinnliche Wege Jemanden zur Ermordung eines Dritten zu bewegen sucht, macht sich des Lasters der Bestel-

1787.

lung zum Morde schuldig. Die Bestellung mag nun auf sich genommen worden seyn, oder nicht: es mag der verabgeredete Angriff oder Mord erfolget seyn, oder nicht.

§. 103.

Nur in der Bestrafung dieses Verbrechens ist ein Unterschied zu machen. Ist die Bestellung ganz nicht angenommen, oder zwar angenommen, doch kein Angriff gemacht worden, so ist der Verbrecher mit einem im zweyten Grade zeitlichen, aber harten Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu belegen. Ist über die Bestellung zwar der Angriff, aber nicht der Mord erfolget, so ist wider den Verbrecher im ersten Grade anhaltendes schweres Gefängniß und öffentliche Arbeit zu verhängen. Ist endlich der bestellte Mord wirklich vollzogen worden, so ist der Verbrecher mit der nähmlichen Strafe, als der Mörder selbst, zu belegen.

§. 104.

Sind zwischen dem Besteller zum Morde und demjenigen, gegen welchen er gerichtet ist, Verhältnisse, deren im §. 92. Erwähnung geschiehet, so hat hier gleiche Verschärfung der Strafe in jedem Falle Statt zu finden.

§. 105.

Des Zweykampfs ist schuldig, der Jemanden zum Streite mit tödtlichen Waffen ausfordert, was immer für eine Ursache die Ausforderung veranlasset habe. Denn das Ansehen der öffentlichen Gesetze und Rechtsverwaltung, welche jeden Beleidigten, sein Vermögen und seine Ehre gegen jeden Beleidiger in Schutz nehmen und vertheidigen, die Aufrechthaltung der gemeinen Ordnung, Ruhe und Sicherheit gestatten nicht, daß sich ein einzelner Bürger mit gewaffneter Hand selbst Recht schaffe, und sein und das Leben seines Gegentheiles und Mitbürgers auf die Spitze setze.

§. 106.

Dieses Verbrechen wird sowohl von Seite des Ausforderers als des Ausgeforderten für vollbracht angesehen, sobald sie sich zum Streite mit tödtlichen Waffen gestellet haben, es mag der Tod, oder auch nur eine Verwundung, allenfalls auch keines von beyden erfolget seyn.

§. 107.

Ist der Tod eines Theils der Zweykämpfer erfolget, so ist der Ueberlebende, wenn er der Ausforderer gewesen, wie jeder andere gemeine Mörder anzusehen. Ist aber der Ueberlebende der Ausgeforderte gewesen, so ist er

1787.

mit im ersten Grade anhaltendem hartem Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

§. 108.

Der Witwe und den Kindern des Getödteten, er mag der ausfordernde oder ausgeforderte Theil gewesen seyn, ist gegen den Ueberlebenden das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.

§. 109.

Ist in dem Zweykampfe keiner der Streitenden geblieben, so ist der Ausforderer mit im ersten Grade zeitlichem, aber hartem Gefängnisse und öffentlicher Arbeit, der Ausgeforderte mit im ersten Grade zeitlichem, aber gelinderem Gefängnisse zu belegen.

§. 110.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind:

a) Die sich zu dem Zweykampfe als Beystände, oder so genannte Secundanten, für einen der Streitenden gestellet;

b) Die zur Ausforderung oder zur Annehmung derselben auf was immer Art beygetragen, auch schon die, welche Verachtung demjenigen gedrohet oder bezeiget haben, der dem Gesetze getreu, die Ausforderung abzuleiten gesucht hat.

§. 111.

Die Strafe der Mitschuld am Zweykampfe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, doch ist dasselbe gegen die Beystände auf längere Zeit auszumessen.

§. 112.

Eine Weibsperson, welche weiß, daß sie schwanger ist, und geflissentlich was immer für eine Handlung unternimmt, welche die Abtreibung der Frucht verursachen, oder ihre Entbindung auf eine solche Art bewirken kann, daß das Kind todt zur Welt kommt, macht sich eines Criminal-Verbrechens schuldig, was für ein Bewegungsgrund immer dieses Laster veranlasset habe.

§. 113.

Die Strafe der Abtreibung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist bey verehelichten Weibspersonen stets zu verschärfen.

1787.

§. 114.

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, die die Mittel zur Abtreibung angerathen, solche zu dieser Absicht herbeygeschaffet, oder sonst auf was immer Art mit Wissen dazu beygetragen haben. Diese Mitschuld mag auf Verlangen der Weibsperson, oder ohne dasselbe geschehen seyn.

§. 115.

Die Strafe der Mitschuld an diesem Verbrechen ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist zu verschärfen, wenn der Theilnehmer der Vater des abgetriebenen Kindes zu seyn überwiesen wird.

§. 116.

Wer ein lebendiges Kind in einem Alter, das sich zu seiner Lebensrettung selbst Hülfe zu schaffen unvermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes Preis zu geben, oder auch nur seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, macht sich der gefährlichen Weglegung eines Kindes schuldig, was immer für eine Absicht ihn zu dem Verbrechen bewogen habe, ohne Unterschied, ob der Tod des weggelegten Kindes erfolget ist, oder nicht.

§. 117.

a) Ist die Weglegung an einem einsamen vom gewöhnlichen Besuche der Menschen entlegenen Orte geschehen, oder war das abgelegte Kind so verhüllet, daß es nicht wohl von den Vorübergehenden erblicket werden konnte, oder daß dadurch sein Wimmern zu vernehmen, wo nicht gehindert, wenigstens erschweret ward.

b) Hat die Weglegung jemand unternommen, dem die natürlichen oder bürgerlichen Gesetze die Sorgfalt für die Erhaltung des weggelegten Kindes zur Pflicht machten.

c) Ist der Tod des weggelegten Kindes, bevor es gefunden worden, erfolgt, und zwar durch die Weglegung veranlasset worden, so ist die Strafe in den beyden ersteren Fällen der erste Grad, in dem letzten Falle aber der zweyte Grad anhaltenden harten Gefängnisses, das noch nach dem Grade der dabey untergelaufenen Boßheit zu verschärfen ist.

§. 118.

Geschah aber die Weglegung an einem gewöhnlich besuchten Orte, auf eine Art, daß die baldige Wahrnehmung des Kindes nothwendig war, oder sich wenigstens mit allem Grunde erwarten ließ, dann ist die

1787.

Strafe im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 119.

Eines Criminal-Verbrechens ist auch derjenige schuldig, der aus Zorn, Rache, Feindschaft, Habsucht, oder sonst einer boßhaften Absicht an jemanden gewaltsam Hand leget, wodurch der Angefallene zwar nicht getödtet, aber auf eine beträchtliche Weise verwundet worden.

§. 120.

Die Strafe dieses Verbrechens ist je nach dem Grade der unterlaufenen Boßheit, gebrauchten Gewalt, und der hieraus erfolgten Beschädigung im ersten Grade zeitliches hartes, oder gelinderes Gefängniß. Nur, wenn die Verwundung dem Leben gefährlich ist, oder den Verlust der Gesundheit auf immer nach sich ziehet, oder sonst ein besonderer Grad der Boßheit mit unterläuft, wird für solche Fälle der zweyte Grad zeitlichen Gefängnisses bestimmet. Dem Verwundeten muß in jedem Falle Genugthuung geleistet werden, ihm aber sowohl, als seinem Weibe und Kindern ist das Recht der Entschädigung vorbehalten, wenn die Verwundung auf ihren Nahrungsstand einfließt, oder denselben auf irgend eine Art Schaden zugezogen hat.

§. 121.

Wer jemanden aus böser Absicht an seinen Gliedern verstümmelt, sollte es auch auf eigenes Verlangen des Verstümmelten geschehen seyn, ist eines Criminal-Verbrechens schuldig.

§. 122.

Die Strafe darauf ist im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist bey gebrauchter Gewalt und beträchtlicher Beschädigung zu verschärfen. Dem Verstümmelten, wenn die That nicht auf eigenes Verlangen geschehen, wie auch seinem Weibe und Kindern ist die Genugthuung und Entschädigung vorbehalten.

§. 123.

Selbstmord ist, wenn jemand sich durch eine gewaltsame und den Tod befördernde Handlung das Leben raubet, zu einer Zeit, da an ihm kein Merkmahl einer Sinnenverrückung, oder einer schweren Krankheit, die den Gebrauch der Vernunft hemmte, wahrzunehmen gewesen. Der Körper des Selbstmörders, wenn er entweder sogleich todt geblieben, oder ohne bezeugte Reue gestorben, ist durch den Schinder einzuscharren. Hat er zwischen der That und dem erfolgten Tod Reue gezei-

1787. get, so ist dem Körper nur die ordentliche Grabstätte zu versagen, und er ohne alle Begleitung und Gepränge einzugraben.

§. 124.

Ist der Selbstmord geschehen, um sich der befürchteten Strafe eines begangenen Verbrechens zu entziehen, so soll der Nahme des Selbstmörders mit dem Inhalte seines Verbrechens, so weit es als gesetzmäßig erwiesen angesehen werden kann, an den Galgen geschlagen, und allgemein kund gemacht werden.

§. 125.

Ist der Selbstmord zwar versucht, aber ohne Willen und Mitwirkung des Thäters bloß zufällig, oder aus anderen was immer für Ursachen nicht vollbracht worden, so ist der Verbrecher, er mag sich eine Wunde beygebracht haben, oder nicht, in das Gefängniß zu verschaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an sich selbst unmöglich gemacht wird, auf unbestimmte Zeit so lange verbleibet, bis er durch Unterricht überwiesen, daß die Selbsterhaltung gegen Gott, den Staat und ihn selbst Pflicht ist, eine vollkommene Reue zeigt, und Besserung erwarten läßt.

Fünftes Kapitel.

Von den Criminal-Verbrechen, welche auf die Ehre und die Freyheit unmittelbare Beziehung haben.

§. 126.

Verbrechen, welche auf die Ehre und die Freyheit Beziehung haben, sind: a) Verläumdung, b) Nothzucht, c) Menschenraub, d) Entführung, e) unberechtigte Gefangenhaltung.

§. 127.

Der Verläumdung als eines Criminal-Verbrechens macht sich schuldig, wer von Jemanden in der sträflichen Absicht ihm Schaden zuzufügen, Vortheile, die dieser erwarten konnte, abzuwenden, ihm in seinem Rechte Eintrag zu thun, oder ihm sonst Unrecht zuzufügen, ein Verbrechen oder eine gesetzwidrige Handlung angibt, von deren Gewißheit er nicht überzeugt ist, ausgenommen der Thäter stellte sich vor der rechtmäßigen Obrigkeit als Ankläger gegen denjenigen, wider welchen die Angabe gerichtet ist.

§. 128.

Dieses Verbrechens ist auch derjenige schuldig, der, wenn er sich auch vor der rechtmäßigen Obrigkeit stellet, und Jemanden eines Verbrechens oder einer gesetzwidrigen Handlung angeklaget hat, weder die Wahrheit sei-

1787.

ner Anklage beweisen, noch einen hinlänglichen Grund, warum er dieselbe unternommen, anführen kann.

§. 129.

War die Verleumdung für den Verleumdeten ohne Folge und Nachtheil, so ist die Strafe im ersten Grade zeitlich gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit, so mit Streichen verschärft werden kann; wofern aber dem Verleumdeten dadurch Schaden zugefügt, oder die Verleumdung aus boßhafter Absicht vollzogen worden, so ist die Strafe der Verleumdung im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit nebst öffentlicher Bekanntmachung des Verbrechers. Die Bekanntmachung muß aber mit Vorsicht eingeleitet werden, damit die Verleumdung zum größeren Nachtheile desjenigen selbst, den sie betroffen hat, nicht dadurch mehr verbreitet, oder ihr Andenken erneuert werde. Die Strafe ist zu verlängern oder zu verschärfen, nachdem größere Boßheit mit unterläuft, der dadurch zugefügte Schaden beträchtlicher, oder das Band der Verwandtschaft, und die Pflicht der Ehrfurcht nach dem §. 92 stärker dadurch verletzet worden. Dem Verleumdeten bleibt dabey das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entschädigung beständig vorbehalten.

§. 130.

Nothzucht begehet derjenige, der eine Weibsperson in der schändlichen Absicht sie zu mißbrauchen durch gewaltthätige Bindung, oder durch Gehülfen seines Lasters außer Stand setzet, seinen sträflichen Begierden Widerstand zu leisten, und der sie dann in einem solchen gewaltsamen Zustande wirklich mißbraucht.

§. 131.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig, wer durch vorgezeigte mörderische Waffen und Drohung sich derselben zu gebrauchen eine Weibsperson zur Duldung der schändlichen Mißbrauchung nöthiget.

§. 132.

Die Strafe der Nothzucht ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit, welche nach dem Grade der angewendeten Gewaltthätigkeit, oder des der Gemißbrauchten zugefügten Schadens zu verschärfen ist. Der beleidigten Weibsperson, welcher ihr Recht wegen der Genugthuung und Entschädigung vorbehalten bleibt, ist zugleich auch eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene reichliche Versorgung zuzuerkennen.

§. 133.

Die Hülfleistung bey einer Nothzucht ist mit im zweyten Grade zeitlichen harten Gefängnisse und öffentlicher Arbeit, so nach Beschaffenheit

1787. der Umstände auch mit Streichen verschärfet werden kann, zu bestrafen. Die Gehülfen bey einer Nothzucht sind der beleidigten Weibsperson ebenfalls zur Genugthuung, Entschädigung und Versorgung verpflichtet, so weit das Vermögen des Verbrechers allein nicht zureichen sollte.

§. 134.

Wer ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit eines innerhalb der Gränzen des Staates sich aufhaltenden Menschen mit List oder Gewalt sich bemächtiget, um denselben wider seinen Willen an einen fremden Staat, eine auswärtige Macht, oder sonst innerhalb des Landes in eine unrechtmäßige Gewalt zu überliefern, macht sich des Menschenraubes schuldig.

§. 135.

Die Strafe des Menschenraubes ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, welches verschärfet wird, wenn der Thäter ein Landeskind ist.

§. 136.

Auch wird dieses Verbrechens schuldig, wer innerhalb der Landesgränzen in fremde Kriegsdienste, oder zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, obwohl dabey keine List oder Gewalt gebraucht worden, und der Anwerber ein Landeskind desjenigen Staates wäre, dem er dadurch gedienet hat.

§. 137.

Wer in fremde Kriegsdienste wirbt, oder wer einen zu unserem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze zu bestrafen, worüber auch nur das Militärgericht zu urtheilen hat. Geschieht aber die Werbung außer den erst angezeigten Fällen, so ist die Strafe anhaltende öffentliche Arbeit im ersten Grade, die zu verschärfen ist, wenn der Thäter ein Landeskind ist, oder der Geworbene wirklich außer Landes gesetzet worden.

§. 138.

Als Menschenraub ist zu betrachten, wer ein minderjähriges, unter des Vaters, Vormundes, oder sonst in einer Versorgung stehendes Kind mit Gewalt oder List seinem Vater, Vormunde oder Versorger in Geheim entführet, was immer für eine Absicht diese Entführung zum Grunde habe, und es mag dem Kinde daraus ein Nachtheil zugehen oder nicht.

§. 139.

Ist dem geraubten Kinde kein Uebel zugefüget worden, so ist die Strafe des Raubes im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß. Ist mit dem

1787.

Raube des Kindes ein Verbrechen begleitet, dann ist entweder die härtere auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe noch zu verschärfen, oder die gelindere Strafe in ein im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit zu verwandeln. Diese Art der Strafe findet auch dann Statt, wenn ein Kind in der Absicht geraubet wird, um es einer andern Religion, als in der es geboren ist, zuzuführen.

§. 140.

Der sich einer Weibsperson, in der Absicht von ihr für sich, oder einen andern zur Heirath oder Unzucht die Einwilligung zu bewirken, wider ihren Willen mit Gewalt oder List bemächtiget, und sie ungehindert ihres Widerspruches oder Widerstandes von dem Orte ihres Aufenthaltes wegführt, macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig, der Thäter mag seine Absicht erreichet haben oder nicht.

§. 141.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit nebst der allgemeinen Bekanntmachung des Thäters. Der Entführten ist dabey das Recht der Genugthuung und vollkommenen Schadloshaltung vorbehalten.

§. 142.

Auch derjenige macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig, der eine Weibsperson, von welcher er weiß, daß sie einem rechtmäßigen Ehegatten angehört, oder unter eines Vaters, Vormundes, oder sonst einer rechtmäßigen Gewalt stehet, der rechtmäßigen Gewalt dieser Angehörigen ohne derselben Einwilligung entziehet.

§. 143.

Die Strafe der Entführung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit, wovon die eigentliche Dauer oder Verschärfung nach den Umständen zu bestimmen ist, die die That veranlasset, begleitet, oder ihr gefolget haben.

§. 144.

Die Strafe der Hülfleistung bey diesem Verbrechen, sie habe in Beförderung oder Verhehlung der That bestanden, ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß.

§. 145.

Derjenige, dem vermög Gesetze und Landesverfassung die obrigkeitliche Gewalt und das hieraus fließende Recht, unter der Gerichtsbarkeit Stehende gefänglich einzuziehen, nicht zukömmt, wenn er jemanden wider dessen Willen eigenmächtig in ein Gefängniß setzt, die Person desselben ver-

1787. schlossen hält, oder ihn auf welche Art immer in dem Gebrauche der Freyheit hindert, was auch für eine Absicht ihn hierzu veranlasset habe, ist eines Criminalverbrechens schuldig.

§. 146.

Hierunter aber ist nicht begriffen: a) wenn ein erkannter Missethäter, oder b) ein solcher, der mit Grund für einen der gemeinen Sicherheit schädlichen oder gefährlichen Menschen angesehen worden, so lange verschlossen gehalten wird, bis er der ordentlichen Obrigkeit übergeben werden kann, c) oder wenn ein Vater sein minderjähriges, oder d) ein Pflegevater ein in seiner Versorgung stehendes Kind zur häuslichen Züchtigung verschlossen hält. Jedoch in den ersten zwey Fällen muß zugleich mit der Verhaftnehmung auch die Anzeige an die Obrigkeit geschehen. In den letzteren Fällen aber kann die Verschließung längstens durch drey Tage dauern, und darf mit keinem Ungemache verschärfet werden, so der Gesundheit des Kindes schädlich werden könnte.

§. 147.

Die Strafe der eigenmächtigen, unberechtigten Gefangenhaltung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, welches nur dann in der Dauer und Verschärfung strenger seyn soll, wenn dem Angehaltenen durch die Gefangensetzung Schaden zugefügt, oder mit der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach vereinbaret worden. Dem Beleidigten ist dabey das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entschädigung allerdings vorbehalten.

Sechstes Kapitel.

Von Criminalverbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Beziehung haben.

§. 148.

Die Verbrechen, welche auf das Vermögen und Rechte Beziehung nehmen, sind: a) Trug (stellionatus, falsum), b) Diebstahl, c) Raub, d) Brandlegung, e) zweyfache Ehe.

§. 149.

Im Allgemeinen macht sich des Truges schuldig jeder, der durch was immer für Ränke und List fremdes Eigenthum an sich zu ziehen, oder jemanden aus böser Absicht an Vermögen, Ehre, Freyheit oder seinen Rechten zu schaden sucht, ohne Rücksicht auf die Mittel, deren sich der Betrü-

ger bedienet, und ohne darauf zu sehen, ob er seine Absicht wirklich erreichet habe oder nicht. 1787.

§. 150.

Insbesondere aber ist des Truges schuldig, a) der Urkunden erfindet, mit oder ohne Nachahmung fremder Hand die Unterschriften der Parteyen ohne ihr Wissen entweder selbst beysetzet, oder durch andere beysetzen läßt, oder der bey schon verfertigten echten Urkunden, ohne Vorwissen und Einwilligung der Theilnehmenden, und zu ihrem Nachtheile an dem Inhalte Aenderungen macht, da er z. B. ganz neue Verbindlichkeiten zusetzt, oder die bestehenden vergrößert, festgesetzte Verbindlichkeiten ganz auslischt, oder dieselben vermindert, der also in was immer für einer Art unechte Urkunden als echte geltend zu machen sucht, oder den Sinn und Inhalt echter Urkunden fälschet.

§. 151.

b) Diejenigen, welche in eigener oder fremden Sache falsches Zeugniß vor Gericht ablegen, oder jemanden zur Ablegung eines falschen Zeugnisses bereden: die Beredung mag zu eigenem, oder eines Dritten Vortheil gereichen, die Zeugenschaft mag mit Eid, oder ohne selben geschehen, der gesuchte Endzweck mag erreichet seyn oder nicht.

§. 152.

c) Diejenigen, welche falsche Nahmen, Würden, Charakter und Stand annehmen, landesfürstliche oder obrigkeitliche Aufträge lügen, sich für Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgeben, und sonst unter erborgtem Scheine sich unrechtmäßigen Gewinn zueignen, jemanden an Vermögen, Ehre, Freyheit, oder den ihm zustehenden Rechten Schaden zufügen, oder jemanden zu Handlungen verleiten, zu denen er, ohne den ihm mitgespielten Betrug, sich nicht würde verstanden haben.

§. 153.

d) Diejenigen, die den minder aufgeklärten Geist irgend eines Menschen, seine ungeläuterten Religions-Begriffe oder Vorurtheile mißbrauchen, um ihn zu gesetzwidrigen, oder solchen Handlungen zu verleiten, die ihm selbst oder anderen zum Nachtheile gereichen.

§. 154.

e) Die Rechtsfreunde, und Sachwalter, wenn sie zum Schaden der Partey, die sich ihrer Vertheidigung anvertraut, dem Gegentheile Geheimnisse verrathen, welche ihnen in der Rechtssache, die sie zu vertreten übernommen, bekannt geworden, oder wenn sie dem Gegentheile in Ver-

1787. fassung der Rechtsschriften behülflich sind, oder sonst mit Rath und That wider ihre eigene Partey an die Hand gehen.

§. 155.

Da die hier ausgedruckten besondern Fälle des Truges die Gattung dieses Verbrechens nicht erschöpfen, und die Wege der Betriegerey eben so mannigfaltig in der Art, als verschieden in den Graden der Boßheit seyn können, so ist nicht wohl möglich, auf dieses Verbrechen, dessen mehrere oder mindere Strafbarkeit von den begleitenden Umständen abhängt, eine bestimmte Strafe festzusetzen. Insgemein soll dasselbe durch anhaltendes oder zeitliches, durch hartes oder gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit bestraft werden, wobey dem Betrogenen und Beschädigten das Recht auf Genugthuung und vollkommene Entschädigung vorbehalten bleibt. Aber nach Umständen kann auch jede andere strengere Strafe gegen dieses Verbrechen verhängt werden. Zu verschärfen ist die Strafe, wenn aus dem Betruge jemand einen wirklichen beträchtlichen Schaden, oder den Verlust eines rechtmäßigen Vortheils gelitten hat; wenn die gebrauchte List von solcher Art war, daß sich dagegen vorzusehen, oder sie zu verhindern nicht wohl möglich gewesen; wenn der Thäter seine Betriegereyen öfters wiederhohlt hat, oder dieses Verbrechens wegen bereits gestraft worden; wenn der Betrieger wegen des näheren Verhältnisses, worin er mit dem Betrogenen stand, auch das in ihm gesetzte billige Zutrauen gemißbraucht hat; wenn der Betrieger eine wesentliche ihm bekannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürsten, oder seinem Dienstherrn den Eid geschworen hat, verletzet; wenn das falsche Zeugniß mit einem Eide begleitet worden.

§. 156.

Wer fremdes bewegliches Gut dem Besitzer oder Eigenthümer, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, betrieglicher Weise entziehet, begeht einen Diebstahl, der zum Criminal-Verfahren geeignet ist, wenn entweder der Werth des auf ein Mahl oder in wiederhohlten Angriffen gestohlenen Guts nicht geringschätzig ist, das ist, die Summe von 25 fl. nach der Wiener Währung übersteiget, oder auch bey geringerem Werthe die Art der Entziehung mit den §. 160. c. bis n. enthaltenen erschwerenden Umständen begleitet ist. Sobald eine dieser beyden Rücksichten eintritt, ist der Diebstahl ein Criminal-Verbrechen, ohne darauf zu sehen, ob die mindere Sorgfalt des Besitzers in der Bewahrung allenfalls die Entfremdung veranlasset oder erleichtert haben mag, ob die Zurückstellung des Gestohlenen geschehen, oder dem Bestohlenen Entschädigung geleistet worden. Nur, wenn vor der gerichtlichen Entdeckung des Thäters von diesem eine

freywillige Zurückstellung des entfremdeten Gutes geschehen ist, hört es auf ein Criminal-Verbrechen zu seyn, es wäre denn, daß dem Bestohlenen durch den mittlerweiligen Entgang des entfremdeten Gutes ein Schaden von mehr als 25 fl. wäre zugezogen worden. 1787.

§. 157.

Auch ist des Diebstahls schuldig, wer ein ihm zur Verwahrung, Besorgung, Verkaufung, Bearbeitung vertrautes fremdes Gut dem Eigenthümer ganz, oder zum Theil vorenthält, und sich zueignet.

§. 158.

Nicht minder soll als ein Dieb behandelt werden, der rechtmäßigen Gläubigern einen Theil seines Vermögens, von dem sie ihre Bezahlung erhalten sollen, verschweigt, vorenthält, und auf was immer für eine Art entzieht.

§. 159.

Auf den Diebstahl, den keine beschwerenden Umstände begleiten, ist die Strafe im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 160.

Ist aber der Diebstahl a) von einem Dienstbothen an dem Dienstherrn, oder der Dienstfrau, b) von einem Handwerker oder Taglöhner an dem Meister, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, c) zur Nachtszeits, d) an einem versperrten Gute, und eben so in einer mit Mauer, Umzäunung, oder auf andere Art eingefangenen Waldung, e) in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen geschehen, f) ist er während der Feuersbrunst, g) bey Gelegenheit eines Schiffbruchs, oder anderer Wassernoth, h) zur Zeit einer herrschenden Seuche, i) oder sonst in einem Zeitpuncte begangen worden, da der Bestohlene wegen eines ihm zugestoßenen Drangsals seine Sachen zu bewahren weniger fähig war; k) ist an einem Gott geweihten Orte gestohlen worden, l) ist dem Eigenthümer entweder, weil er nur ein geringes Vermögen besitzt, oder m) weil der Werth des gestohlenen Gutes sehr beträchtlich ist, ein empfindlicher Schaden zugefügt, n) oder ist der Diebstahl von jemanden begangen worden, dem das gestohlene Gut, es sey landesfürstlich, oder privat, unter Eid- oder obrigkeitliche Verpflichtung anvertrauet gewesen: in allen diesen Fällen ist die Strafe im zweyten Grade zeitliches Gefängniß und öffentliche Arbeit: bey Eintretung der in a. b. c. f. g. h. i. und n. angezeigten erschwerenden Umstände aber im ersten Grade anhaltend.

1787.

§. 161.

Dem Beschädigten bleibt, der öffentlichen Strafe ungeachtet, das Recht vollkommene Entschädigung an dem Dieb zu suchen vorbehalten.

§. 162.

Eine Holzentfremdung, die in freyen uneingefangenen Waldungen begangen worden, soll nicht von der Criminal-, sondern von der politischen Behörde untersucht und bestraft werden.

§. 163.

Mitschuldiger und Theilnehmer an dem Diebstahl ist, wer mit Wissen gestohlenes Gut kaufet oder verkaufet, gestohlenes Gut verhehlet, bey Ausübung des Diebstahls auf der Wache stehet, die Gelegenheit zum Diebstahle ausspähet, und überhaupt mittelbar oder unmittelbar zu dem Diebstahle, auch nur mit gegebenem Rath hilft, wenn er auch sonst an dem gestohlenen Gut nicht Hand gelegt oder Theil genommen hat.

§. 164.

Die Strafe der Mitschuld oder Theilnehmung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 165.

Wer um einen Diebstahl auszuüben allein, oder in Gesellschaft mit anderen eindringt, an eine Person gewaltsame Hand leget, und sie entweder mit angedrohter oder wirklicher Mißhandlung zur Entdeckung des Gutes, worauf seine räuberische Absicht gerichtet ist, zwingt, macht sich eines räuberischen Angriffes, und wenn der Diebstahl darauf erfolget, des Raubes schuldig.

§. 166.

Eben so begeht einen räuberischen Angriff und Raub derjenige, welcher auf offener Landstraße einen Reisenden, oder sonst einen Wandelnden auf freyem Wege anfällt, um ihm, was er an Gut und Vermögen bey sich führet, ganz oder zum Theil abzunehmen, oder der es wirklich abnimmt, obgleich die That mit keiner Handanlegung begleitet war.

§. 167.

Wird der räuberische Angriff oder Raub mit einer Gewaltthätigkeit begangen, wodurch die angegriffene Person verwundet worden, so ist die Strafe im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, und wenn die That mit einer besonderen Grausamkeit begangen worden, im ersten Grade langwierige

1787.

Anschmiedung. Ist aber der Raub ohne solche Gewaltthätigkeit verübt worden, so ist wider den Verbrecher zur Strafe anhaltendes hartes Gefängniß zu verhängen, und zwar anhaltend im zweyten Grade, wenn der räuberische Angriff mit mörderischen Waffen, oder in Gesellschaft mehrerer Räuber, oder in einem einsam gelegenen von Menschen selten besuchten Hause begangen worden.

§. 168.

Wer fremdes Vieh von dem Triebe oder der Weide stiehlt, ist als ein Räuber anzusehen.

§. 169.

Die Strafe dieses Raubes ist im zweyten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 170.

Wer etwas, wodurch Feuer entstehen kann, mit Vorsatz, und in der boßhaften Absicht unternimmt, entweder um dadurch zu schaden, oder um sich Gelegenheit zu verschaffen, die bey dem Brande herrschende Unordnung zur Ausführung eines bösen Anschlages oder Verbrechens zu benutzen, macht sich der Brandlegung schuldig, die Flamme mag ausgebrochen, oder ohne Wirkung erstickt worden, oder der entstandene Schaden wichtig oder unbeträchtlich seyn.

§. 171.

Die Strafe der Brandlegung überhaupt ist anhaltendes hartes Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, und zwar, anhaltend im ersten Grade nur dann, wenn die Flamme ohne schädliche Wirkung erstickt worden. Brandlegung hingegen a) zur Nachtszeit, b) an einsamen, von Besuchung der Menschen entlegenen Oertern, c) an einem Lager, d) an Magazinen, e) in Waldungen, f) Holzstätten, g) Scheuern, h) an Früchten auf dem Felde, oder i) an Oertern, die zur Aufbewahrung des Pulvers, oder sonst brennbarer Materialien bestimmt sind, k) oder unter solchen Umständen, welche zugleich offenbar dem Leben der Menschen Gefahr bringen, wenn sie auch wirkungslos geblieben, ist mit im ersten Grade langwierigem hartem Gefängnisse zu bestrafen.

§. 172.

Ist die Flamme ausgebrochen, und a) einem oder mehreren Menschen die Ursache des Todes geworden, oder b) hat die Brunst beträchtlicher geschadet, Erarmungen nach sich gezogen, c) ist dieses Verbrechen von dem Thäter wiederhohlt begangen worden, d) oder zeigt sonst ein Umstand, daß eine besondere Boßheit damit verbunden war, dann ist die Brandlegung

1787.

mit im zweyten Grade langwierigem hartem Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen, die nach Verschiedenheit der Umstände noch verschärfet werden kann. Außer dem ist, wenn die Flamme ausgebrochen, die Strafe der Brandlegung im zweyten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 173.

Dabey ist dem Beschädigten das Recht der vollkommenen Entschädigung gegen den Thäter vorbehalten.

§. 174.

Wer in Kriegszeiten vorsetzlich in Freundes, oder auch ohne Befehl in Feindes Lande Feuer anlegt, ist nach dem Kriegsgesetze abzustrafen, und hat hierüber nur das Militär-Gericht zu urtheilen.

§. 175.

Wer durch das Band gültiger Ehe gebunden, mit einer andern Person, sie sey ledig oder verheirathet, eine zweyte Ehe schließt, macht sich des Verbrechens zweyfacher Ehe schuldig.

§. 176.

Hat jener Theil, mit welchem der Verbrecher die zweyte Ehe schließt, von dem Bande der ersten Ehe gewußt, so ist des Verbrechers Strafe im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit; des Theilnehmers Strafe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit.

§. 177.

War dagegen dem Theile, mit welchem die zweyte Ehe geschlossen worden, das Band der ersten Ehe verborgen, so ist der Verbrecher mit der dem Betruge im §. 155. ausgemessenen Strafe zu belegen, dem unschuldigen Theile aber bleibt das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.

Siebentes Kapitel.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 178.

Verbrechen und Strafbarkeit erlischt durch den Tod des Thäters, derselbe mag vor oder nach seiner Einziehung, vor oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile gestorben seyn.

1787.

§. 179.

Bey Verbrechen jedoch, die unter dem Volke größere Aufmerksamkeit und weiter verbreitetes Aergerniß erreget haben, oder wofern vor dem Tode des Verbrechers das Urtheil auf eine langwierige Strafe geschöpfet worden, soll mit dem Verstorbenen nach Vorschrift des §. 17. vorgegangen werden.

§. 180.

Verbrechen und Strafbarkeit erlischt weiter, wenn der Landesfürst, oder eine zur Begnadigung berechtigte untergeordnete Obrigkeit nach den genauesten Schranken der ihr eingeräumten Gewalt, die verhängte Strafe ganz oder zum Theile nachgesehen hat. Wann nur ein Theil der Strafe nachgesehen worden, ist das Verbrechen erst dann für getilget und erloschen anzusehen, wann der nicht nachgesehene Theil der Strafe vollstrecket ist.

§. 181.

Wer von der rechtmäßigen Criminal-Behörde nach gepflogener rechtlichen Untersuchung von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen losgesprochen worden, und im Urtheile erkläret wird, daß seine Unschuld für erwiesen erkennet werde, kann des nähmlichen Verbrechens wegen nicht nochmahl in Untersuchung gezogen werden. Ist die Lossprechung nur aus Abgang rechtlicher Ueberweisung erfolget, eigentlich also die Untersuchung aus Abgang der Beweise aufgehoben worden, so findet eine abermahlige Untersuchung Statt, sobald neue Beweise hervorkommen, von denen dem Richter bey Schöpfung des ersten Urtheils nichts bekannt gewesen ist.

§. 182.

Das Verbrechen ist für getilgt anzusehen, wenn der Verbrecher die ihm zuerkannte Strafe ausgestanden hat.

§. 183.

Gegen Verbrechen und Strafbarkeit soll künftig keine Verjährung Statt finden, und ist der Verbrecher nach dem Gesetze zu behandeln, was immer für eine Zwischenzeit von dem begangenen Verbrechen bis zur Entdeckung desselben verflossen seyn mag.

§. 184.

Wenn das Verbrechen und die Strafbarkeit durch ausgestandene Strafe oder Begnadigung erloschen, so ist der ehemalige Verbrecher von seiner Uebelthat als vollkommen gereiniget anzusehen, und tritt abermahl

1787.

in alle gemeinschaftlichen bürgerlichen Rechte, soweit ihr Verlust nicht etwa eine Folge oder ein ausdrücklicher Theil des Strafurtheils gewesen. Daher er in dem Genusse derselben von Niemanden gehindert oder gekränket, auch so lange er seinen künftigen Wandel unbescholten und mit Rechtschaffenheit fortsetzet, ihm von Niemanden über das Verflossene ein Vorwurf gemacht, oder er darüber auf irgend eine Art geschmähet oder beleidiget werden soll.

Zweyter Theil.

Von politischen Verbrechen und politischen Strafen.

Erstes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Was als ein politisches Verbrechen zu behandeln sey, muß einzig durch gegenwärtiges Strafgesetz bestimmet werden. Die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich genannten Handlungen gehören unter die politischen Verbrechen nicht. Dennoch werden auch die übrigen gesetzwidrigen Handlungen von der öffentlichen Aufsicht nicht unbeobachtet, noch bey ihrer Entdeckung straflos bleiben, sondern nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen behandelt.

§. 2.

Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens fließt aus der mit freyem Willen begangenen That: wenn daher eine sonst zum politischen Verbrechen geeignete Handlung unter den im §. 5. des ersten Theiles angezeigten Umständen begangen worden, kann sie dem Thäter als ein politisches Verbrechen nicht angeschuldiget werden.

§. 3.

Die Anschuldigung des politischen Verbrechens trifft nicht bloß den Thäter und jeden, der zu der That mit freyem Willen mitgewirket hat, sondern auch jeden, der wissentlich die That veranlasset, oder aus derselben Vortheil gezogen hat.

1787.

§. 4.

Der bloße Versuch läßt keine Anschuldigung eines politischen Verbrechens zu, dieser Versuch mag sich durch was immer für äußerliche Kennzeichen und Anschickung geoffenbaret haben, oder aus was immer für Umständen die That in der Folge unterblieben seyn mag.

§. 5.

Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens geschieht nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die That begangen worden. Ein in einem fremden Lande begangenes politisches Verbrechen wird nach dem gegenwärtigen Gesetze an einem erbländischen Unterthan nur dahmals bestraft, wenn dieser sich zur Verübung desselben in das fremde Land begeben hätte. In einem solchen Falle ist die That so zu behandeln, als wäre sie in dem Orte begangen worden, auf welchen sie wirket.

Zweytes Kapitel.

Von den politischen Strafen überhaupt.

§. 6.

Dem entdeckten und bewiesenen politischen Verbrechen folgt die politische Strafe, welche nur von der politischen Behörde zu verhängen ist.

§. 7.

Wenn aber der Thäter nebst dem politischen Verbrechen sich zugleich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht hat, ist derselbe sogleich dem Criminalrichter zu übergeben. Die Strafe ist nach dem Criminal-Verbrechen auszumessen, und nur bey Verschärfung derselben auf das politische Verbrechen der Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die politische Obrigkeit ist in Ausmessung der Strafe an gegenwärtiges Strafgesetz gebunden. Sie kann daher die in dem Gesetze bestimmte Strafart nicht abändern, den festgesetzten Grad weder verschärfen noch lindern. Nur soweit der bestimmte nähmliche Grad eine etwas strengere oder gelindere Verurtheilung zuläßt, ist bey der eigentlichen Ausmessung der Strafe darauf zurück zu sehen, worauf in dem §. 14. des ersten Theiles dem Criminalrichter sowohl in Absicht auf die That, als in Absicht auf den Thäter Rücksicht zu nehmen vorgeschrieben ist.

1787.

§. 9.

Die verhängte und vollzogene Strafe enthebt den Thäter und dessen Erben nicht von der Verbindlichkeit, demjenigen die Entschädigung zu leisten, dem sie aus der That gebühret. Die Strafe selbst aber hat auf des Thäters Erben oder Angehörigen keine Beziehung.

§. 10.

Die politischen Strafen, die künftig verhängt werden können, sind: Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arrest, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Geldstrafen können gegen politische Verbrechen, den einzigen Fall verbothenen Spiels ausgenommen, nicht verhänget werden.

§. 11.

Die Züchtigung mit Schlägen kann entweder für sich allein als die Strafe bestimmet, oder durch dieselbe eine andere Strafe verschärfet werden. Diese Züchtigung muß alle Mahl öffentlich geschehen. Die Gradation dieser Bestrafungsart ist bey politischen Verbrechen folgender Maßen festgesetzet: Dem Manne können auf einmahl mehr nicht als fünfzig Haselnuß-Stockstreiche, dem Weibe nicht mehr als dreyßig Karbatschstreiche vom Ochsenzähm oder mit Ruthen gegeben werden. Diese Streiche sind nie auf den Rücken oder die Schenkel, sondern immer auf die Backen des Hintern zu versetzen, und ist der Verbrecher zu diesem Ende auf eine Bank liegend auszustrecken. Das Strafurtheil muß die eigentliche Zahl der Streiche und die Wiederhohlung dieser Züchtigung bestimmt ausdrücken.

§. 12.

Bey Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte in Eisen geschlossen, in einem Orte, der eine Menge Volkes zu fassen fähig ist, auf einem erhöhten Gerüste, mit entblößtem Haupte, bewachet, um Mittagszeit durch eine Stunde der öffentlichen Schau ausgestellet, und in einer vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget. Das Strafurtheil kann diese Ausstellung auf der Schandbühne entweder nur für ein einziges Mahl, oder zum zweyten und dritten Mahle verhängen.

§. 13.

Die Arreste sind strengere, und gelindere. In dem strengeren Arreste werden den Verurtheilten a) Eisen an die Füße geschlagen, b) bloß Breter zur Liegerstatt angewiesen, c) keine Besuche als im Beyseyn einer obrigkeitlichen Person gestattet, d) ihm wird kein anderes Getränk als Wasser zugelassen, e) und angemessene Arbeit zugewiesen.

1787.

§. 14.

Im gelinderen Arreste wird der Verurtheilte mit Anschlagung der Eisen verschonet, und wenn er sich seine Nahrung aus eigenen Mitteln, oder aus freywilliger nicht durch Betteln erzwungener Unterstützung seiner Verwandten oder Freunde zu verschaffen vermag, wird ihm auch seine Beschäftigung selbst überlassen. Doch bleiben auch diesem alles Bettgewand und Strohsäcke, wenn sie gleich aus Eigenem beygeschaffet werden wollten, verbothen.

§. 15.

In den Fällen, wo in dem Gesetze gelinder Arrest zur Strafe bestimmet ist, kann wider den Verurtheilten, welcher von Adel ist, der ein öffentliches Amt bekleidet, oder der ein Gewerbsmann von sonst untadelhaftem Lebenswandel und gutem Leumunde ist, auch der Hausarrest verhänget werden. Der Hausarrest verpflichtet den dazu Verurtheilten sich während der zuerkannten Strafzeit in seiner Wohnung zu halten, und sich daraus unter keinem Vorwande zu entfernen. Der Hausarrest kann mit Aufstellung einer Wache, oder gegen bloße Angelobung des Verurtheilten, daß er sich der Strafe genau unterziehen werde, vorgenommen werden. Wenn derjenige, dem der Hausarrest zuerkannt ist, sich aus seinem Hause entfernet, wird er verurtheilt für die ganze in dem Urtheile bestimmte Zeit den Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auszuhalten.

§. 16.

Die Verschärfung des Arrestes kann durch Fasten geschehen, daß nähmlich dem Verurtheilten während der Arrestzeit keine andere Nahrung als Wasser und Brot zugelassen wird.

§. 17.

Die Dauer der Arreststrafe oder öffentlichen Arbeit ist zeitlich oder anhaltend. Die zeitliche kann von einem Tage bis auf ein Monath verhänget werden, die anhaltende nie unter einem Monathe und nie über ein Jahr. Die eigentliche Dauer ist in dem Strafurtheile klar auszudrücken. Bey Verurtheilten, denen ein Amt obliegt, oder bey denen die längere Dauer der Strafe ihrem und der Ihrigen Nahrungsstande schädlich werden könnte, ist die verdiente Strenge der Strafe mehr in die Verschärfung, als in die Dauer zu setzen.

§. 18.

Die Abschaffung aus einem bestimmten Orte kann sich nur auf einen einzigen Ort erstrecken, und die Freyheit des Verur-

1787. theilten, sich an jedem anderen Orte seine Nahrung zu suchen, nicht beschränken. Der Verurtheilte kann aus seinem Geburtsorte oder dem Orte, wo er sich zehn Jahre aufgehalten hat, außer den Fällen der §. 71. und 73. bestimmten Verbrechen niemahls abgeschaffet werden.

Drittes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, die dem Leben oder der Gesundheit der Mitbürger Gefahr oder Schaden bringen.

§. 19.

Wer auch ohne alle böse Absicht durch Verkauf einer Giftwaare seinem Nächsten einen Schaden zufüget, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beschädigung gegeben hat, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 20.

Eben so macht sich des politischen Verbrechens der Apotheker schuldig, der entweder verbothene Arzney verkauft, oder dieselbe falsch zubereitet.

§. 21.

Hat der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefüget, so ist die Strafe anhaltendes hartes Gefängniß oder öffentliche Arbeit. War aber des Verbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung, so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß.

§. 22.

Wenn einem Kinde oder einem Menschen, der sich selbst gegen Gefahr zu schützen nicht vermag, durch Ueberfahren, in das Wasser fallen, eigene Verletzung oder sonst auf eine Art Tod oder Verwundung zugefüget worden, welchen durch die schuldige Aufmerksamkeit desjenigen hätte ausgewichen werden können, dem die Aufsicht über das Kind, oder einen solchen Menschen aus natürlicher Pflicht oder aus obrigkeitlichem Auftrage oblag, so ist dessen Sorglosigkeit ein politisches Verbrechen.

§. 23.

Insgemein ist die Strafe dieses Verbrechens zeitliches gelindes Gefängniß. Dasselbe muß aber, wenn Tod oder schwere Verwundung erfolget ist, nach dem eintretenden höheren Grade der Sorglosigkeit verschärfet werden.

1787.

§. 24.

Mit gleicher Strafe ist auch derjenige zu behandeln, der durch schnelles Reiten oder Fahren jemanden beschädigt, oder wohl gar getödtet hat.

§. 25.

a) Wer aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Pest die Haltung einer Contumaz geordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Land auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an den so genannten Porti morti, das ist, den unerlaubten Häfen und Meergestaden, in das Land käme, Waaren dahin führt oder absetzt; b) wer den Cordon überschreitet, ohne sich bey dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) wer sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bey weiterer Fortsetzung seines Weges, einen falschen Ort, von dem er gekommen, angibt; d) wer sich in Gesundheitssachen falsche Urkunden zur Passirung selbst verfertiget, zur Verfertigung derselben mitwirkt, wer von solcher Urkunde, wenn sie auch von andern verfertiget worden, Gebrauch macht; e) auch derjenige, der einer echten, aber einem Andern angehörenden Gesundheits-Urkunde sich bedienet; f) wer von einer falschen oder unrechtgebrauchten Gesundheits-Urkunde etwas weiß, und davon nicht bey erster Gelegenheit die Anzeige macht; g) wenn jemand vor geendigter vorgeschriebenen Reinigung aus dem Contumazhause entweicht; h) wer vor vollendeter Contumaz, ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht, sich gesunden Personen nähert, mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; i) auch eine gesunde Person, die ohne Erlaubniß der Contumaz-Aufsicht sich dem Contumaz-Orte näherte, um mit den daselbst befindlichen Personen auf irgend eine Art in Gemeinschaft zu gerathen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. Weiters macht sich eines politischen Verbrechens schuldig ein bey dem Cordon angestellter Beamter, a) der Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz, in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; b) der einen falschen Gesundheitspaß ertheilt; c) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt; d) auch der Unterbeamte, welcher von einer solchen unerlaubten Durchlassung in das Land, Entlassung oder Entweichung aus der Contumaz Wissenschaft hat, ohne sogleich die Anzeige zu machen. Endlich begeht auch ein politisches Verbrechen jeder, a) der Personen oder Waaren zu Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behilflich ist; b) wer fremde Personen oder

1787. Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne das gehörige Gesundheitszeugniß und Paß übernimmt, frachtet, befördert; c) wer in den dem Pest-Cordon nahe liegenden Ortschaften fremde Personen oder Waaren, ohne alles Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit recognoscirt worden, beherberget, Unterstand gibt.

§. 26.

Ein solcher Verbrecher ist dem Militärgerichte zu übergeben, und von demselben allein nach den Gesetzen abzuurtheilen, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr zu erlassen nöthig seyn wird.

§. 27.

Außer den bisher genannten Verbrechen gegen die allgemeinen Gesundheits-Anstalten werden als politische Verbrechen auch alle Handlungen erklärt, von welchen der Thäter weiß, daß sie dem Gesundheitsstande schädlich oder gefährlich seyn können. Und da hierin der Erfindsamkeit des Eigennutzes, der Argliſt und Boßheit zuvor zu kommen, und alle möglichen Fälle und Handlungen in dem Gesetze auszudrücken nicht thunlich ist; so werden, ohne die übrigen auszuschließen, hier wenigstens die gewöhnlicheren angeführt: a) wenn todtes Vieh in einen Brunn, Bach, Fluß geworfen wird; b) wenn bey dem in einer Viehseuche gefallenen Viehe die durch die Sanitäts-Gesetze bestimmten Vorsichten übertreten werden; c) wenn jemand die an seinem Viehe entdeckten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterläßt; d) wenn an gangbaren Orten Fangeisen aufgestellt oder Fanggruben ausgegraben werden.

§. 28.

Die Strafe dieses Verbrechens ist öffentliche Arbeit mit oder ohne Eisen, dessen Dauer nach dem Verhältnisse des Schadens zu bestimmen, so durch seine Handlung entstanden ist.

Viertes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, wodurch das Vermögen oder die Rechte der Mitbürger gekränket werden.

§. 29.

Wer fremdes bewegliches Gut, dessen Werth nach der Wiener Währung im Ganzen bis fünf und zwanzig Gulden oder weniger beträgt, einem oder mehreren Besitzern oder Eigenthümern, ohne ihr Vorwissen und Einwilligung, auf ein Mahl oder zu wiederhohlten Mahlen, allein oder mit Gehülfen oder Antheilnehmern betrieglicher Weise entzieht,

macht sich eines Diebstahles schuldig, der als politisches Verbrechen behandelt werden soll, wofern die Art der Entziehung nicht mit einem der im §. 160 von c. bis n. enthaltenen erschwerenden Umständen begleitet ist.

§. 30.

Auch bey größerem Werthe des entfremdeten Gutes gehören folgende Diebstähle unter die politischen Verbrechen: a) Holzentfremdungen, die in einer freyen nicht eingefangenen Waldung geschehen; b) Wilddiebstähle, die von einem der Jagdbarkeit nicht befugten Thäter auf was immer für eine Art, obgleich allenfalls auf eigenem Grunde unternommen werden; c) die Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte auf offenem Felde.

§. 31.

Ein Dienstboth macht sich eines Diebstahles, der als ein politisches Verbrechen anzusehen ist, schuldig, sowohl wenn er seinem Dienstherrn das demselben eigenthümliche Gut in dem §. 29 bestimmten geringeren Werthe entzieht, als: wenn er wissentlich eine für seinen Dienstherrn erkaufte Waare in höherem Preise aufrechnet, als sie bezahlet worden, oder wenn er Waare in schlechteren Eigenschaften, in geringerem Gewichte liefert, als in welchem sie von ihm angegeben und von dem Dienstherrn bezahlet worden.

§. 32.

Die Strafe des politischen Verbrechens des Diebstahles ist nach dem Grade des unterlaufenen Betruges und des dem Bestohlenen zugegangenen Schadens, Arrest, Züchtigung mit Streichen und sonstiger Verschärfung. Bey Wiederhohlung des Verbrechens ist die Vorsehung zu treffen, daß der Schuldige auch nach ausgestandener Strafe durch angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehung seiner Aufführung und ehrbaren Nahrungs-Erwerbung gehalten werde.

§. 33.

Wer in einem erlaubten Spiele sich eines Betruges, wie er immer geartet seyn mag, bedienet, als z. B. wenn er falsche oder ausgezeichnete Karten oder Würfel gebraucht, sich durch Verdrehung fremde Karten zueignet, sich fremdes Spiel mit Einverständniß eines Dritten verrathen läßt, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 34.

Hat der Thäter in dieser Art Betruges gleichsam sein Gewerb gesucht, hat er durch diesen Betrug Personen hinterführet, denen die Verwaltung ihres Vermögens nicht eigen ist; war der Schaden für die-

1787.

jenigen wichtig, gegen welche der Betrug ausgeübet worden; war die Art des Betruges so künstlich gewendet, daß demselben nicht leicht ausgewichen werden konnte; so ist dieses Verbrechen mit der Schandbühne und öffentlichen Arbeit zu bestrafen. Außer den angeführten Umständen ist gegen den Schuldigen zeitliches strengeres Gefängniß zu verhängen. Uebrigens ist der Thäter dem Betrogenen den ganzen Betrag des Gewinnes von dem ganzen Spiele zurück zu stellen schuldig, in welchem er, obschon nur bey einem einzigen Falle, des Betruges überwiesen ist. Gegen Fremde ist die Schandbühne und Abschaffung aus den sämmtlichen erbländischen Staaten zu erkennen.

§. 35.

Mitschuldige dieses Verbrechens sind alle diejenigen, die zu Ausübung des Betruges in was immer Art wissentlich mitgewirkt, oder einem Dritten in der Absicht, damit der Betrug ausgeübet werde, Unterricht ertheilet haben.

§. 36.

Die Strafe der Mitwirkung zu diesem Verbrechen ist zeitliches gelinderes Gefängniß, so durch Fasten verschärfet werden kann. Auf ertheilten Unterricht zu falschem Spiele ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, so durch Züchtigung mit Streichen verschärfet werden kann. Dem Beschädigten ist übrigens das Recht vorbehalten, wider den Mitschuldigen die vollkommene Entschädigung zu fordern, soweit er sie von dem Betrieger selbst nicht erhalten kann.

§. 37.

Wer immer ein verbothenes Spiel spielet, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 38.

Eines solchen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, in dessen Wohnung ein verbothenes Spiel gespielet wird.

§. 39.

Die Uebertreter dieses Verbothes, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielet wird, sollen für jeden Fall mit dreyhundert Ducaten gestraft, und dieses Strafgeld der Landesstelle abgeführet werden. Hiervon hat der Anzeiger verbothener Spiele, dessen Nahme verschwiegen gehalten werden soll, einhundert Ducaten zu empfangen, und würde jemand aus der Zahl der Spielenden oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige selbst machen; so soll auch diesen nebst dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu gut kommen. Wenn der Schuldige die gesetzmäßige Geld-

1787.

strafe wegen Unvermögen abzuführen nicht im Stande ist, soll er mit zeitlichem gelinderen Gefängnisse belegt werden.

§. 40.

Wenn jemand bey erlaubtem Verkaufe einer Waare dieselbe über die Taxe verkauft, die durch die Polizey ausgemessen ist, oder wenn er seine Waare nach falschem Maße und Gewichte verkauft, macht er sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 41.

Insgemein wird für dieses Verbrechen zeitliches gelinderes Gefängniß zur Strafe festgesetzet, dasselbe kann aber verschärfet werden, wenn der Betrug im Verkaufe durch längere Zeit geübet, oder das Publikum beträchtlich, oder auf eine Art, die nicht leicht zu entdecken war, verkürzet worden.

§. 42.

Unter die politischen Verbrecher sind auch diejenigen Betrieger zu zählen, welche sich in die Geschäfte eines Dritten einmengen, und ihn durch ersonnene Vorspiegelungen zu muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerdeführungen verleiten und veranlassen.

§. 43.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelinderes Gefängniß: wenn aber der Thäter mit dieser Art Betrugs Gewerb getrieben hat; wenn dabey beträchtliche Gelderpressungen untergelaufen; wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufgehetzet worden sind; wenn sich in den überreichten Schriften falscher Angebungen, boßhafter Wendungen, und unanständiger Ausdrücke bedienet worden; oder wenn eine bereits vorgegangene Bestrafung ohne Wirkung geblieben ist; so soll die Strafe des Arrestes mit Fasten und Züchtigung durch Streiche verschärfet, allenfalls die Ausstellung auf der Schandbühne verhänget, Fremde aber sollen aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abgeschafft werden.

§. 44.

Wer durch das Band rechtmäßiger Ehe mit einem Ehegatten vereint, und dadurch zur ehelichen Treue verpflichtet, sich mit einer anderen unverehelichten, oder ebenfalls verehelichten Person fleischlich vermischt, begehet einen Ehebruch.

§. 45.

Bey diesem Verbrechen soll die politische Behörde sich von Amts wegen nie, sondern nur dann einmengen, wenn der beleidigte Theil, Mann

1787. oder Weib die Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich fordert: doch sind auch diese nicht mehr zu hören, wenn sie die Beleidigung, nachdem sie ihnen bekannt geworden, entweder ausdrücklich, oder durch fortgesetzte eheliche Beywohnung verziehen haben.

§. 46.

Die Strafe des Ehebruchs ist Züchtigung mit Streichen, oder zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängniß; die Strafe erlischt, so bald der beleidigte Theil sich erklärt, den schuldigen Gatten anzunehmen, und mit demselben in ehelicher Verbindung zu leben.

§. 47.

Ein politisches Verbrechen wird begangen, wenn Jemand in den Erbländern einen Ehecontract mit Verschweigung eines ihm bekannten, in dem Landesgesetze gegründeten Hindernisses schließt, und sich ohne vorläufig bewirkte ordentliche Dispensation trauen läßt, oder wenn ein Eingeborner in ein fremdes Land sich begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, zu der er nach dem Landesgesetze nicht berechtiget wäre: oder wenn Aeltern die Gewalt über ihre Kinder dahin mißbrauchen, um sie zu einer Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu zwingen, die in dem Gesetze die Richtigkeit des Contractes wirkte.

§. 48.

Zur Strafe wird zeitliches strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit bestimmt. Der Verführer ist mit mehrerer Strenge zu behandeln; auch ist die Strafe zu verschärfen, wenn dem einen Theile das bestehende Hinderniß ganz verborgen geblieben, mithin derselbe unschuldig in die nichtige Ehe eingezogen worden ist. Dem unschuldigen Theile bleibt das Recht vollkommener Entschädigung und Genugthuung vorbehalten.

§. 49.

Als ein politischer Verbrecher ist jener Dienstboth zu behandeln: a) der von mehreren Dienstherren zugleich ein Darangeld annimmt, und sich dadurch zum Dienste verdinget; b) der nach angenommenem Darangelde den Dienst nicht antritt; c) der aus dem Dienste ohne die in der Dienstbothenordnung enthaltenen besonderen Umstände entweicht; d) der seinem Dienstherrn mit Schimpfworten, oder sonst auf eine offenbar unanständige Art begegnet; e) der durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbare Fahrlässigkeit seinem Dienstherrn Schaden verursacht.

1787.

§. 50.

Auf ausdrückliche Anklage des beleidigten Dienstherrn ist der Verbrecher mit Streichen zu züchtigen, oder zum zeitlichen nach Umständen der mehreren oder minderen Boßheit des größeren, oder geringeren Schadens zu einem strengeren, oder gelinden Gefängnisse zu verurtheilen.

§. 51.

Der Dienstherr, der dem austretenden Dienstbothen das Zeugniß der Treue ausstellt, dessen Untreue ihm bekannt war, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 52.

Zur Strafe ist wider den Schuldigen zeitliches gelindes Gefängniß zu verhängen.

§. 53.

Wer, auch ohne böse Absicht, jemanden in Schmähschriften und Schandbildern in einer Art schildert, die dem Angegriffenen wegen fälschlicher Anschuldigung gesetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnte, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, es mag nun dem Geschmähten dadurch Schaden oder Verlust eines erwarteten Vortheiles zugezogen, oder seine häusliche Ruhe gestöret worden seyn oder nicht.

§. 54.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelindes Gefängniß oder öffentliche Arbeit. Dem Beleidigten ist aber das Recht der Genugthuung und vollkommenen Entschädigung vorbehalten. Wenn jedoch die Schmähung eine Person betroffen hat, die wegen Untadelhaftigkeit ihres Wandels und ihrer Sitten, wegen Würde, und Ansehen des Charakters, den sie bekleidet, wegen ihrer Geburt, wegen der ihr über den Schmähenden zustehenden obrigkeitlichen Gewalt, besondere Achtung verdiente, oder wenn zwischen dem Schmähenden und Geschmähten die §. 85. und 92. des ersten Theiles dieses Strafgesetzes bemerkten Verhältnisse eintreten; so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, und kann selbes durch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 55.

Des Verbrechens der Schmähung wird auch derjenige schuldig erklärt, der, ob er gleich das Schandbild oder die Schmähschrift weder ver-

1787. fertiget noch veranlaßt, noch dazu mitgewirkt hat, aber, da ihm ein Schandbild oder eine Schmähschrift bekannt geworden, statt sie zu unterdrücken, dieselben weiters verbreitet und zur Oeffentlichkeit gebracht hat.

§. 56.

Die Strafe ist zeitliches gelinderes Gefängniß, das bey Eintretung der §. 54. bemerkten Umstände durch Fasten zu verschärfen ist.

§. 57.

Unter die politischen Verbrechen ist zu zählen jede unvorsichtige gefährliche Handlung von einer solchen Art, daß dadurch bey einem geringen Zufalle Feuer entstehen, und also Hab und Gut der Mitbürger in Gefahr gerathen kann: z. B. a) wenn auf Hausböden, in Stallungen, in Holz-Behältnissen, oder sonst in Zimmern und Gewölbern, die mit feuerfangenden Waaren angefüllt sind, Tabak geschmaucht wird; b) wenn solche Oerter mit frey brennendem Lichte betreten werden; c) oder überhaupt eine Handlung, die der Feuerordnung zuwider läuft, verübt wird.

§. 58.

Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß, oder bey besonderem Grade der Unvorsichtigkeit Züchtigung mit Streichen.

§. 59.

Als ein politisches Verbrechen wird erklärt jeder Muthwille, der auf öffentlicher Straße ausgeübt, und wodurch einer oder mehreren Personen Ungelegenheit verursacht, oder Beschädigung zugezogen wird. Da die Arten der Ausgelassenheiten auch hier zu mannigfaltig sind, um in einem Gesetze ausgedrückt zu werden, so werden, ohne die übrigen auszuschließen, nur diejenigen angeführt, welche gewöhnlicher sind, als: a) wenn jemand vernichtet, beschädigt, niederreißt, was zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, oder zur Lust des Volkes erbauet, errichtet, gepflanzet ist; b) wenn jemand in Fenster und Wohnungen etwas einwirft, das zu beschädigen oder verletzen beschaffen ist; c) wenn jemand die Vorübergehenden begießt, anwirft, durch geflissentliches Zudrängen niederwirft, ihre Kleidungen verreißt, verdirbt, oder auf was immer für eine Art dem Vorübergehenden eine Ungemächlichkeit zuzieht; d) wenn jemand durch ungestümes Betteln Almosen abzunöthigen suchet.

1787.

§. 60.

Da die Umstände derley Muthwillens zu sehr verschieden sind, um zum voraus für jeden Fall die Strafe auszumessen, so wird lediglich überhaupt bestimmt, daß nach Verhältniß des an mehreren Personen, oder von größerer Wichtigkeit zugefügten Schadens nicht bloß Gefängniß von verschiedener Dauer oder öffentliche Arbeit, sondern auch Ausstellung auf der Schandbühne und Züchtigung mit Streichen zur Strafe Statt finden könne.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen.

§. 61.

Wer die Vernunft auf den Grad verläugnet, um den Allmächtigen in öffentlichen Oertern, oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden, Schriften, oder Handlungen freventlich zu lästern, ist als ein Wahnwitziger zu behandeln, und in dem Tollhause in so lange gefänglich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewisset ist.

§. 62.

Jede Handlung, durch die eine öffentliche gottesdienstliche Uebung der herrschenden, oder einer geduldeten Religion geflissentlich gestöret, in Gotteshäusern Ausgelassenheit, oder öffentliche Verachtung bezeiget, zum Gottesdienste gewidmete Geräthschaften gemißhandelt werden, ist ein politisches Verbrechen.

§. 63.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches strengeres Gefängniß, so mit Fasten und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist, wenn aus der Handlung großes Aergerniß entstanden ist.

§. 64.

Ein politisches Verbrechen begehet auch derjenige, der sich anmaßet, einen christlichen Religionsverwandten durch falschen Unterricht oder Ränke zum Abfall vom christlichen Glauben zu bestimmen und ihn zur Verläugnung aller Religion, oder zur Annahme einer, die das Evangelium läugnet, zu verleiten.

1787.

§. 65.

Eben ist derjenige ein politischer Verbrecher, welcher einer der herrschenden Religion zugethanen Gemeinde offenbare Irrlehre, oder Unglauben einzuflößen, und sie von der herrschenden Religion abzuwenden sich bestrebt.

§. 66.

Im ersteren Falle soll ein solcher Verbrecher auf der Schandbühne ausgestellt, und mit zeitlichem strengeren Gefängnisse belegt werden. Im zweyten Falle ist zur Strafe anhaltendes strengeres Gefängniß bestimmet.

§. 67.

Wer auf öffentlicher Straße, oder an einem Orte, an welchem die Leute gewöhnlich hin und wieder zu gehen pflegen, sich ärgerlich entblößt oder Unzucht treibt, oder wer den andern auf öffentlicher Straße, um ihn zur Unzucht zu verleiten, anspricht, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 68.

Die Strafe ist zeitliches Gefängniß, das nach Umständen gelinder, oder schärfer bestimmet werden kann, immer aber mit Fasten zu verschärfen ist.

§. 69.

Wer auf offener Straße eine Weibsperson von unbescholtenem Rufe, die ihren Weg anständig wandelt, mit Gebärden oder Reden auf eine solche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich anzeiget, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson als ein politischer Verbrecher zu behandeln.

§. 70.

Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß.

§. 71.

Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 72.

Ist das Verbrechen so begangen worden, daß dasselbe öffentliches Aergerniß erreget hat, so ist zur Strafe Züchtigung mit Streichen, und zeitliche öffentliche Arbeit bestimmt. Ist aber dasselbe nur weniger bekannt geworden, so ist der Thäter mit zeitlichem stren-

1787.

geren Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist. Auch soll der Thäter von dem Orte, wo er öffentlich Aergerniß gegeben hat, abgeschafft werden.

§. 73.

Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Verdienst und Gewinn in dem sucht, daß er Personen beyderley Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekanntschaften und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführt wird, macht sich des politischen Verbrechens der Kuppeley schuldig; wenn sie auch Freunde oder Diener desjenigen wären, wegen welcher sie zur Kuppeley Mithülfe geleistet haben.

§. 74.

Zur Strafe dieses Verbrechens wird für das erstemahl anhaltende öffentliche Arbeit festgesetzet. Doch ist die Strafe zu verschärfen, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden. Kömmt der Verbrecher zum wiederhohltenmahle ein, so ist er auf die Schandbühne zu stellen, mit Streichen zu züchtigen, und aus dem Orte des verübten Verbrechens zu entfernen; oder wenn er ein Fremder ist, aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abzuschaffen.

§. 75.

Jedermann, er sey Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerb treibt, und mit Unzucht sich Verdienst schafft, ist ein politischer Verbrecher.

§. 76.

Der Schuldige ist das erstemahl mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen. Bey öfterer Wiederhohlung ist die letzte ausgestandene Strafe immer zu verdoppeln, und mit anderweiten Züchtigungen durch Fasten oder Streiche damahls zu verschärfen, wenn minderjährige Leute verführt worden. Ist der Schuldige ein Fremder, so ist derselbe aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 77.

Unter die politischen Verbrecher, die zum Verderbnisse der Sitten führen, wird gezählt ein jeder, a) der mit verbothenen Büchern, oder mit Gemählden und Schildereyen, so unzüchtige Handlungen vorstellen, Handel treibt; b) der außer den durch die Obrigkeit gestatteten Belustigungsörtern sich in einer Maske, oder auf andere Art verkleidet; c) der sich in geheime Zusammenkünfte, und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezei-

1787. get werden; d) der, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in seiner Wohnung jemanden einen Unterstand gibt, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist.

§. 78.

Diesem Verbrechen ist zeitliches gelindes Gefängniß bestimmt. Die verbothenen Bücher, Gemählde, Schildereyen sollen dem Schuldigen abgenommen, und vertilget werden.

§. 79.

Wenn jemand, gegen welchen die Verweisung aus einem bestimmten Orte von der Obrigkeit verhängt worden, während des noch dauernden Verboths nach diesem Orte zurückkehrt, ist dadurch schon eines politischen Verbrechens schuldig, wenn auch sonst seinem Betragen nichts zur Last gelegt werden kann.

§. 80.

Die Strafe ist zeitliches strengeres Gefängniß oder Züchtigung mit Streichen, und ist dem Schuldigen bey seiner Entlassung zu bedeuten, daß die Strafe bey jedesmahliger Rückkehr verdoppelt wird.

§. 81.

Wenn jemand, der aus den sämmtlichen Ländern der österreichischen Staaten abgeschafft worden, unter was immer für einem Vorwande zurückkehrt ohne vorläufig die Nachsicht dieser Abschaffung bewirket zu haben; so ist diese Wiederkehr ein politisches Verbrechen, wenn gleich des Revertenten Betragen seit seiner Rückkehr ordentlich und ohne Ausstellung gewesen ist.

§. 82.

Die Strafe ist Züchtigung mit Streichen, die bey jeder wiederhohlten Rückkehr zu verdoppeln sind. Zugleich ist der Schuldige wieder aus den hiesigen Ländern abzuschicken.

612.

Januar. den 13ten. **Botzner Marktsprivilegien und Statuten vom 13. Januar 1787.**

Da Sr. Majestät die Bitte der den freyen Botzner Markt besuchenden in- und ausländischen Handelschaft um Festsetzung ihrer aus den Privilegien vom 15. September 1648, 19. Julius 1663, 30. August 1666, 6. August 1718 und 1. Aprill 1744 hergeleiteten Gerechtsamen vorgetragen worden, ward beschlossen, wie folget:

1787.

Erstes Kapitel.

Von dem Botzner Markte.

§. 1.

In jedem Jahre sollen in der Stadt Botzen vier freye Märkte bestehen, welche jedem in- und ausländischen Fabrikanten oder Handelsmanne zu besuchen, und dahin seine Waaren abzusenden bevorstehet.

§. 2.

Der erste Markt ist auf Halbfasten gesetzet, und fängt an am ersten Werktage nach dem dritten Sonntage in der Fasten.

Der zweyte Markt ist auf Frohnleichnam gesetzet, und fängt an am ersten Werktage nach dem Frohnleichnamsfeste.

Der dritte Markt ist auf St. Bartholomäus gesetzet, und fängt an am ersten Werktage nach dem Fest Maria Geburt.

Der vierte Markt ist auf St. Andreas gesetzet, und fängt an am ersten Werktage des Monaths December.

§. 3.

Jeder Markt nimmt seinen Anfang mit Sonnenaufgang des bestimmten ersten Markttages, und endigt sich um neun Uhr Abends des darauf folgenden fünfzehnten Tages, wo zum Zeichen des Marktausganges das eigene Marktglöcklein geläutet wird.

§. 4.

Wenn sich jedoch besondere Zufälle ereigneten, in welchen eine wichtige Ursache gefunden würde, den Markt, dessen Respect- oder Zahltage zu verlängern, soll dem Marktsmagistrate hierwegen die Erinnerung zugehen, dieser die in der Contrattation stehenden Handelsleute vorrufen, denselben die für oder wider die Verlängerung streitenden Gründe nebst der eigentlichen Verlängerungszeit vortragen, und von ihnen die Ballotation, ob und auf wie lange der Markt zu verlängern komme, aufnehmen, wo dann nach Mehrheit der Stimmen der Schluß zu fassen ist, und kann die Verlängerung des Marktes oder seiner Respect- und Zahltage nach Erforderniß auf einige Tage Statt finden.

1787.

§. 5.

Welcher Fabrikant oder Handelsmann auf einem Botzner Markte erscheinen, und daselbst Negotien schlichten will, ist schuldig am folgenden Tage, als er den Markt betreten hat, seinen Nahmen, wie auch den Ort, wo er ansässig oder wohnhaft ist, eigenhändig, oder wenn er des Schreibens nicht kundig seyn sollte, durch einen ersuchten Nahmensunterfertiger in die Marktsmatrikel einzutragen, die von jedem Markte in dem Markt-Archiv getreulich aufzubewahren ist. Diese Eintragung hat unentgeldlich zu geschehen. Wer sie unterläßt, ist in eine unnachsichtliche Geldstrafe verfallen, die der Magistrat nach Beschaffenheit der Vermögensumstände des Schuldigen von zehn bis ein hundert Gulden bestimmen kann.

§. 6.

Wer auf dem Markte als Gewaltsträger oder als Firmenführer erscheint, ist schuldig, ehe er in dieser Eigenschaft eine Handlung unternimmt, seine Gewaltsvollmacht oder seine Procura in der Marktskanzley vorzuzeigen und einzulegen; diese muß des Prinzipalen Nahmen deutlich enthalten, den Inhalt wohl ausdrücken, und werden unausgefüllte Carte bianche, wenn sie auch mit dem Nahmen und Petschaft versehen wären, nicht zugelassen. Die ordentlichen Vollmachten und Procuren aber sollen von dem Notarius des Marktgerichtes in ein eigenes Buch eingetragen werden, das bey dem Markt-Archive aufzubehalten ist, aus welchem jeder die Wissenschaft und Einsicht von dem Inhalte der Vollmacht nehmen kann.

Wer die Vorlegung seiner Gewalt oder Procura unterläßt, ist aller Marktgerechtsamen verlustiget, und alle vor dieser Einlegung geschlossenen Handlungs-Contracte sind, in so weit er hieraus ein Recht erlangen wollte, ohne Kraft und Wirkung.

§. 7.

Wenn eine neu errichtete Handlung in die Markt-Matrikel eingetragen werden soll, müssen vorläufig die Oblatorien dieser neuen Handlung in die Marktkanzley eingeliefert werden, damit die Firma erkennet, und von den hierbey eigentlich interessirten Personen Wissenschaft genommen werden möge.

§. 8.

Die auf dem Botzner Markte aus den ansehnlicheren Handelsleuten bisher bestandene Contrattation soll auch künftig bestehen, und über dieselbe eine eigene Matrikel besonders geführt, und in dem Markt-Archive aufbewahret werden. Die Gerechtsamen dieser Contrattation sind, daß

1787.

eigentlich nur sie die Stimmung in allen jenen Fällen zu führen hat, wo ein auf den Markt Beziehung nehmendes Geschäft zu berathschlagen und zu entscheiden ist. Beynebens können die Markt-Contrattanten unter obrigkeitlicher Fertigung des Marktmagistrats das offene Patent freyen Geleites erhalten, gemäß dessen sie in der Zu- und Abreise vom Markte, auch während der Zeit des Marktes und der Respecttage, weder in ihrer Person noch in ihrem Gute wegen Civilgeschäfte angehalten und arrestiret werden können, wenn nicht ein ausdrücklicher Befehl des Landesguberniums oder der Hofstelle bestünde.

§. 9.

Ob einer, der in die Contrattation einzutreten gedenket, dahin aufzunehmen sey, hängt von den bereits in der Contrattations-Matrikel einverleibten Handelsleuten ab; die Stimmung hierüber hat durch Ballotation zu geschehen, und sollen sich die stimmenden Handelsleute angelegen halten, nur aufrichtige, würdige Männer eintreten zu lassen; wogegen sich vorläufig um die Verdienste der Person und des Hauses des Competenten wohl zu erkundigen ist. Es kann aber in die Contrattation Niemand eingenommen werden, der nicht vorhin durch zwey Jahre die Botzner Märkte beständig besucht, und bey der Wahl zwey Drittel der Stimmen erhalten hat.

§. 10.

Die Pflichten der Contrattanten sind, daß sie die Botzner Märkte wenigstens ein Mahl des Jahres selbst, oder durch einen nach dem §. 6. bekannten Gewaltsträger oder Firmenführer besuchen; sonst sind sie der Contrattation und aller Marktgerechtsamen, so weit sie ihnen nützlich sind, verlustiget; sie könnten dann ein solches Hinderniß beweisen, welches der Marktmagistrat als eine standhafte Entschuldigung der unterlassenen Besuchung des Marktes anzusehen fände.

§. 11.

Die weitere Pflicht der Contrattanten ist, daß sie auf Verordnung des Magistrats sich zur bestimmten Zeit an dem angewiesenen Orte einfinden, um als redliche Männer nach ihrer inneren Ueberzeugung, aus alleinigen Rücksichten für das gemeinsame Beste des Marktes die Stimme abzugeben. Wer ausbleibt, und sein Ausbleiben durch eine von dem Marktmagistrate standhaft erkannte Ursache zu rechtfertigen nicht vermag, ist in eine Geldstrafe verfallen, die der Magistrat nach Umständen von zehn bis ein hundert Gulden bestimmen kann.

1787.

§. 12.

Wenn sich eine in Contrattation gestandene Handlung endiget, erlöscht ihre Antheilnehmung an der Contrattation. Sollte sie aber durch eine andere Ditta oder Gesellschaft erneuert werden, so kann die neue Handlung durch Ballotation in die Contrattation eingenommen werden, ohne von selber eine vorläufige Frequentirung der Botzner Märkte zu fordern.

§. 13.

In der Contrattation soll kein Handelsmann belassen werden, wider den ein Mahl ein Concurs ausgebrochen ist, oder der mit seinen Gläubigern eine Ausgleichung getroffen hat, in welcher sie einen Theil ihrer Forderung nachgelassen hätten. Es könnte dann der Handelsmann seine Unschuld vollkommen erweisen, und die Handelschaft wollte ihn durch Ballotirung in der Contrattation beybehalten.

§. 14.

Jeder auf dem Markte geschlossene Contract, er sey mit Vermittlung eines Sensalen, oder auch von den Handelnden allein auf gut Trauen und Glauben geschlossen, soll unverbrüchig gehalten und vollzogen werden; wer dawider handelt, mag zur Vollziehung vor Gerichte belanget werden, und wenn sie nicht möglich ist, soll dem andern Theile aller hieraus entstehende Schade nach Recht und Billigkeit vergütet werden.

Zweytes Kapitel.

Von der Bestellung eines eigenen Marktgerichtes, dessen Deputation, dann dem Appellations- und Revisionszuge.

§. 15.

Am St. Bartholomäusmarkte jeden Jahres soll von den in der Contrattation stehenden Handelsleuten für die vier Märkte des folgenden Jahres ein eigener Marktsmagistrat zusammen gesetzt werden, der am halben Fastenmarkte des folgenden Jahres, nach vorläufig in die Hände der adeligen Justiz-Administration als Appellations-Gerichtes in Mercantil-Geschäften abgelegten Amtseide, in die Verwaltung der Geschäfte einzutreten, sich mit Anfange jeden Marktes gleich in den ersten Tagen genau einzufinden, und so lange der Markt, dessen Respect- oder Zahltage dauern, das Richteramt zu verwalten hat. Dieser Marktmagistrat soll allgemein, so weit er die ihm eingeräumte Gewalt nicht überschreitet, als eine ordentliche Gerichtsbehörde anerkannt, sonach seinen Urtheilen und Verordnungen justizmäßige Hülfe und Assistenz geleistet werden.

1787.

§. 16.

Der Markt-Magistrat soll bestehen aus einem Console, einem Viceconsole, zwey Räthen deutscher, zwey Räthen italienischer Nation, einem mit ordentlicher Stimme versehenen Cancelliere, einem zur Führung des Raths-Protokolls bestimmten Actuario, zugleich Markts-Notario. Das übrige untergeordnete Registratur- und Kanzley-Personale soll nach dem Verhältnisse der vorfallenden Amtsgeschäfte aufgenommen werden. Uebrigens kann das Richteramt gültig verwaltet werden, sobald aus den Consuln und Räthen mit Einbegriff des Cancelliere fünf Gerichts-Individuen versammelt sind.

§. 17.

Ist der Consul deutscher Nation, soll der Vice-Consul italienischer Nation seyn, und also wechselweise: ist der Consul in dem vorigen Jahre deutscher Nation gewesen, soll er in dem folgenden Jahre italienischer Nation seyn, und also wechselweise.

§. 18.

Die Stellen des Consuls, Vice-Consuls und der Räthe sind an die in der Contrattation stehenden Handelsleute zu vergeben; zum Cancelliere aber und Actuario soll kein anderes Individuum gewählet werden können, als welches nach erprobter Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache über vorläufige Prüfung von dem J. und O. De. Appellations-Gerichte hierzu das Wahlfähigkeits-Decret erhalten hat. Dem Cancelliere, Actuario und untergeordneten Amts-Personale sind verhältnißmäßige Besoldungen aus der Markts-Casse auszumessen, und soll ihnen in den Geschäften, welche auf die Justizverwaltung eine Beziehung nehmen, der Bezug einer Taxe nicht gestattet seyn. Die Consoli und übrigen Räthe haben ihre Dienste unentgeldlich zu leisten.

§. 19.

Die Wahl des Consuls, Vice-Consuls und der Räthe gebührt den in der Contrattation stehenden Handelsleuten; sie hat durch Ballotation zu geschehen, und gibt die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag. Der Gewählte kann sich bey Strafe von dreyhundert Gulden der ihm zugewiesenen Amtsverwaltung nicht entschlagen; er könnte denn eine billige von dem Magistrate als standhaft erkannte Befreyungsursache erweisen. Wenn er aber diese Amtsverwaltung durch ein Jahr besorget hat, dann kann ihm wider seinen Willen in dem nächstfolgenden Jahre eine derley Amtsverwaltung nicht aufgedrungen werden.

1787.

§. 20.

Auf gleiche Art hängt die Wahl des Cancelliere und Actuarii unter den mit dem Wahlfähigkeits-Decrete versehenen Concurrenten von den in Contrattation stehenden Handelsleuten ab. Es sollen aber dieselben in ihrem Amte belassen werden, so lange sie dessen würdig geachtet sind; bey vorfallenden erheblichen Ursachen aber stehet den Contrattanten frey, zu einer neuen Ballotation des Kanzlers oder Actuarii zu schreiten.

§. 21.

Die ausgefallene Wahl des neuen Markt-Magistrats ist sogleich dem Landesgubernium zur Bestätigung vorzulegen, und diese vorläufig abzuwarten. Gleichwie dann ohne derselben der gewählte Magistrat die Amtsverwaltung nicht antreten kann.

§. 22.

Sollte einer der Consuln oder Räthe wichtiger Ursachen halber gehindert seyn, sogleich bey dem Anfange des Markts in Botzen sich einzufinden; sollte ihm während des Markts und seines daselbstigen Aufenthalts eine wichtige Ursache die Erscheinung bey den Gerichtssitzungen nicht gestatten; sollte eine Partey aus gegründeten Ursachen sich dessen Einschreitung in ihrem Geschäfte verbitten; sollte ihm selbst wissend seyn, daß er aus einem bekannten oder verborgenen Zusammenhange mit dem Geschäfte oder mit der Partey das Richteramt unverfangen nicht verwalten könne; so soll der Magistrat aus den in Botzen befindlichen Individuen des vorjährigen Magistrats jenen benennen, der an die Stelle des abgängigen zu treten habe.

§. 23.

Damit die Justiz in der Zwischenzeit des einen Markts zum andern nicht ganz gehemmet werde, hat mit der hierunten §. 42. bestimmten Wirksamkeit, so wie die Amtsverwaltung des Markt-Magistrats aufhöret, bis zum Tage, wo dieselbe wieder anfängt, eine Deputation einzutreten, die aus zwey in Botzen sich aufhaltenden Handelsleuten, dem Cancelliere und dem Notario zu bestehen hat; und sind die zwey Handelsleute von dem Markt-Magistrate zu benennen, auch jedem ein Handelsmann zuzugeben, der im Verhinderungsfalle seine Stelle vertreten möge.

1787.

§. 24.

Der Magistrat und die Deputation hat die Justiz ganz unentgeldlich zu verwalten, sich hierbey des eigenen Mercantilwapens zu bedienen, so derzeit bey demselbem eingeführt ist. Die Amtsverwaltung hat in dem eigenen Mercantilhause zu geschehen, in welchem sich, als einem öffentlichen Amtsorte, mit gehörigem Anstande und Bescheidenheit zu betragen ist; gleichwie auch dem Magistrate selbst und der Deputation mit geziemender Achtung zu begegnen, und in Amtsgeschäften die schuldige Folge zu leisten ist: maßen jener, der sich in ein so anderm etwas zur Schuld gehen ließe, mit angemessener Leibes- oder Geldstrafe anzunehmen kommt, die nach Umständen von zehn bis einhundert Gulden verhänget werden kann.

§. 25.

Wer sich in einem Justizgeschäfte durch das Benehmen des Markt-Magistrats oder der Deputation gekränket achtet, dem steht die Appellation oder der Recurs mit Beobachtung dessen, was hierin die Gerichtsordnung vorschreibt, bevor; es wird aber zum dießfälligen Appellations-Gerichte die adelige Justiz-Administration zu Botzen bestimmet, welche über die vorfallenden Appellationen und Recurse die Berathschlagung in einer eigenen in dem Mercantilhause hierzu bereit gehaltenen Amtsstube zu verwalten, den Berathschlagungen, die so geschwind möglich, längstens aber binnen vier Tagen aufzunehmen sind, zwey mit Stimmung versehene Handelsleute, den einen deutscher, den andern italienischer Nation beyzuziehen, die Justiz ebenfalls unentgeldlich zu verwalten, und die in appellatorio vorfallenden Acten in der Registratur des Mercantilis, doch von den übrigen abgetheilt, aufzubehalten hat. Uebrigens verstehet sich von selbsten, daß jene zwey mit Stimmung dem Appellations-Gerichte der Markthandlungs-Geschäfte zugezogenen Handelsleute nicht solche seyn können, die schon als Markt-Gerichtsbeysitzer in erster Instanz damahls gesessen, als das ad appellatorium gediehene Geschäft daselbst entschieden worden.

§. 26.

Die zu dem Appellations-Gerichte bestimmten Handelsleute sollen zugleich mit dem neuen Magistrate jedesmahl und zwar auf gleiche Art gewählet, zugleich aber jedem ein Individuum zugegeben werden, das den Abgängigen im Verhinderungsfalle zu vertreten habe. Von diesen Handelsleuten und ihren Substituten ist der Amtseid, ehe und bevor sie das Amt

1787. antreten, in die Hände des Kreishauptmanns, unter dessen Vorsitz die adelige Justiz-Administration stehet, abzuschwören.

§. 27.

Die Wirksamkeit dieses Appellations-Gerichtes ist keinerdings auf die Marktzeiten beschränkt, sondern behält das ganze Jahr durch ihren ununterbrochenen Lauf.

§. 28.

So weit das Appellations-Gericht das Urtheil erster Instanz bestätiget hat, findet ein weiterer Rechtszug nicht Statt. Bey verschiedenen Urtheilen aber tritt der allgemeine Revisionszug an die oberste Justizstelle ein.

Drittes Kapitel.

Von der Wirksamkeit des Mercantil-Magistrats und dessen Deputation.

§. 29.

In Streitsachen gebührt dem Markt-Magistrate die Gerichtsbarkeit in allen Rechtshändeln, die über Contracte und Handlungen entstehen, die auf dem Botzner Markte geschlossen worden, oder die wegen Zahlungen vorkommen, die auf den Botzner Markt gestellet sind, die in die Handlung oder Zahlung verflochtenen Parteyen mögen von welch immer Stande oder Charakter seyn; daher auch jene, die den Markt nicht wieder besuchten, vor diesem Magistrate in jenen Streitigkeiten Rede und Antwort zu geben haben, die aus einer vorgegangenen Handlung oder bedungenen Zahlung zur Zeit, als sie den Markt besuchten, entstanden sind.

§. 30.

Doch können unter den eigentlichen Marktshandlungen die Verkäufe der Feilschaften, die mit dem Markte keinen Zusammenhang haben, nicht verstanden, und daher die hieraus entstehenden Streitigkeiten vor das Marktgericht nicht gezogen werden.

§. 31.

Auch jene Streitigkeiten gehören vor den Markts-Magistrat, welche mit den Factoren, Speditoren, Conduttoren, Fuhrleuten, Schiffleuten, Sämmern, Packknechten, das ist mit allen jenen, die auf was immer für Art in den Factorey-Speditions- und Condutturs-Geschäften gebraucht werden, über die bey Verwahrung, Versendung, Verführung, Packung der Marktswaaren vorgekommenen Vernachlässigungen, Beschädigungen, Verzüge entstehen.

1787.

§. 32.

Wenn sich in Zeit des Marktes der Todfall eines in der Markts- oder Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsmannes ergibt, er sey ein Inländer oder Ausländer, sollen sogleich von der Marktgerichtsbarkeit die sämmtlichen auf dem Botzner Platze befindlichen Markt-Effecten in die gerichtliche Sperre und Verwahrung mit der nöthigen Sorgfalt, damit von den Waaren nichts zu Grunde gehe oder verderbe, genommen werden.

§. 33.

Wenn sodann des Verstorbenen Erbe, oder dessen ordentliche Abhandlungs-Instanz, oder dessen rückgelassene Marktgläubiger die Inventur des in die Sperre genommenen Vermögens ausdrücklich verlangen; in diesen Fällen und nicht anders ist zu sothaner Inventur von Seite des Marktgerichtes einzuschreiten.

§. 34.

Das Marktgericht hat sich in das Abhandlungsgeschäft nicht einzumengen, sondern nur dafür zu sorgen, womit die in die Sperre genommene Markt-Effecten nicht eher ausgefolget werden, bis nicht die bey dem Marktgericht vorgekommenen Marktgläubiger durch Bezahlung oder Sicherstellung befriediget sind, oder ihre Einwilligung hierzu abgegeben haben. Unter den Marktgläubigern aber werden verstanden: a) jene, die in der Markts- oder Contrattationsmatrikel einverleibt sind; b) jene, deren Forderungen sich auf einen eigentlichen Markthandel oder Contract gründen; c) jene, die sich die Bezahlung ausdrücklich auf dem Botzner Markte bedungen haben; d) jene, die ihrer Forderungen halber auf einen Markt-Effect den gerichtlichen Verboth oder Sequestration bewirket haben; und sollen die Streitigkeiten, die sich zwischen derley Gläubigern und dem Erben etwa ergeben mögen, vor dem Marktmagistrate ausgetragen werden.

§. 35.

Wenn über einen in der Markts- oder Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsmann, der ein Unterthan des Landes Tyrol oder ein Fremder italienischer Nation ist, ein Concurs entsteht, ist der Marktsmagistrat der Concursrichter über dessen gesammtes in- und ausländisches Vermögen.

§. 36.

Fällt aber in den Concurs ein in der Markts- oder Contrattationsmatrikel einverleibter Handelsmann eines andern königl. Erblandes oder ein Fremder deutscher Nation; dann hat die Magistratsgerichtsbarkeit sich in die Concursverhandlung nur in Rücksicht des eigentlichen Botzner

1787. Marktvermögens und der daselbst befindlichen Markts-Effecten einzulassen, zugleich aber das Nöthige zu verfügen, damit von des Verschuldeten Personalrichter in Betreff dessen anderweitigen Vermögens der Concurs ausgeschrieben werde.

§. 37.

In allen Fällen, wo der Marktsgerichtsbarkeit die Justiz-Verwaltung in Streitigkeiten, Abhandlungs- und Concurs-Fällen eingeräumet ist, steht derselben auch die Verwaltung des richterlichen Amtes in dem Executions-Zuge, in den Bewilligungen der Arreste, Verbothen, Sequestrationen und sonstigen einstweiligen Sicherstellungsmitteln, mit Beobachtung dessen zu, was wegen Anwendung der Vorschriften der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung in dem folgenden Kapitel gesagt ist.

§. 38.

Zur Wirksamkeit des Magistrats gehört auch die Wahl der auf dem Botzner Markte zu bestehen habenden Wechsel- und Waaren-Sensalen; hierzu sollen über vorläufige umständliche Untersuchung und genaue Prüfung nur solche Leute zugelassen werden, die nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu diesem Amte tüchtig, nach ihrem Charakter aber dessen würdig sind. In die Hände des Magistrats haben die Gewählten den Eid abzuschwören, daß sie für sich und auf eigene Rechnung keinen Handel treiben, übrigens in ihrem Amte mit Rechtschaffenheit, Eifer und Ordnung fürgehen werden. Auch die Entsetzung der Gewählten bey sich etwa darstellenden wichtigen Ursachen hängt von dem Magistrate nach Mehrheit der Stimmen ab.

§. 39.

Ein Geschäft des Marktgerichts ist, wenn sich unvermuthete Zufälle ergeben, so in den bestehenden Valuten für die Marktszeit eine andere Bestimmung fordern, diese Bestimmung in jener Art zu geben, wie es den Umständen zur Vermeidung aller Verwirrungen, dann zu mehrerem Vortheile und Wachsthume der Märkte gedeihlich seyn mag.

§. 40.

In gleicher Art hat der Magistrat am zehnten Tage jeden Marktes, mit Beyziehung von zehn in der Contrattation einverleibten Handelsleuten, deren fünf deutscher und fünf italienischer Nation seyn, den Preis der Wechseln auf die fremden Handelsplätze nach Richtschnur jener Preise zu bestimmen, welche vom ersten bis zehnten Marktstage gemacht worden: und wären nach dem nähmlichen Handelsplatze bis dahin verschiedene Wechselpreise vorgekommen, ist aus allen das Mittel heraus zu ziehen, und nach

1787.

denselben der Wechselpreis zu bestimmen; wohl verstanden jedoch, daß durch diese Bestimmung der bisherige Uso per li ritorni nicht geändert oder verlängert werde.

§. 41.

Wenn unvorgesehene Zufälle zur Nothwendigkeit machten, zur Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben sich einen Fond mittelst einer Anlage auf die Marktswaaren zu verschaffen, soll der Marktsmagistrat die Ursache, den erforderlichen Betrag und die Art der Belegung der in der Contrattation befindlichen Kaufmannschaft umständlich vorlegen, und hat hierüber die Kaufmannschaft, deren eigenes Interesse daran liegt, in der Anlage auf die Marktswaaren zur Bestreitung der unvermeidlichen Marktsauslagen nicht zu excediren, den Schluß zu fassen, ohne daß von Seite der Landes- oder Hofstelle in die dießfällige von ihr Kaufmannschaft veranlaßte Belegung einzugehen sey.

§. 42.

Die Wirksamkeit der Deputation, die sich in keinem einzelnen Falle in eine rechtliche Erkenntniß oder Urtheilsschöpfung einzulassen, und die ein über alle von ihr unternommenen Vorgänge verläßlich geführtes Protokoll bey der nächsten Versammlung des Marktsmagistrats zur Einsicht vorzulegen hat, besteht in dem: daß a) über alles, was in der Zwischenzeit von einem Markte zum andern in Streit- oder Concurs-Fällen zur bloßen Einleitung der Verhandlung, zum Zuge des gerichtlichen Verfahrens, zur Bewilligung der Execution über ein bereits von dem Marktsmagistrate geschöpftes Urtheil gehöret, von derselben mit Beobachtung der Vorschrift der Gerichtsordnung das richterliche Amt verwaltet werde; daß b) bey derselben in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, und ein Verschub bis zu dem nächst eintretenden Markte ohne Gefährde der Justiz nicht Statt finden könnte, die inzwischen nöthigen Vorsichtsmitteln angesucht und bewirket; daß c) wenn sich der Todfall eines in der Markts- oder Contrattationsmatrikel einverleibten Handelsmannes außer den Marktszeiten ergibt, von ihr die Sperre der Markts-Effecten, und dasjenige, warum sie etwa von der Abhandlungs-Instanz ausdrücklich angegangen würde, vorgenommen; daß endlich d) die in der Zwischenzeit etwa in Beziehung auf den Marktplatz vorfallenden nöthigen Vorstellungen an die vorgesetzten Behörden erstattet werden.

§. 43.

Der Marktsmagistrat kann zwar an jenem, was von der Deputation in Absicht auf die ihrer Wirksamkeit anvertrauten Geschäfte vorgekehret worden, nichts ändern, doch muß derselbe aus dem vorzulegenden Protokolle in so weit in der Deputation Amtshandlung eingehen, damit, wenn Irrung

1787. gen und Gebrechen sich darstellten, die Deputation zur künftigen Vermeidung derselben zurecht gewiesen, oder wo eine wahre Gefährde oder Mißbrauch des Amtes sich äußerte, die Schuldigen von der Deputation entfernt, und nach Beschaffenheit zur justizmäßigen Verantwortung und Strafe gezogen würden.

§. 44.

Ueber die einfließenden Geldstrafen, wovon zwey Drittel in das landesfürstliche Aerarium gehören, und daher dem Ober-Oesterreichischen Landesgubernium einzusenden sind, hat der Marktsmagistrat keine Disposition, sondern sie fließen in die gemeinsame Casse der Marktshandelsleute ein, und werden mit den übrigen Zuflüssen zur Bestreitung der Gemeinbedürfnisse verwendet. Uebrigens soll diese Casse unter dreyfachen Schlüsseln des Console, Viceconsole und Cancelliere gehalten, und von dem austretenden Magistrate die Ausweisung hierüber jedes Mahl dem neu eintretenden mit ordentlicher Uebergabe vorgelegt werden.

Viertes Kapitel.

Von der dem Marktsmagistrate und dessen Deputation obliegenden Beobachtung der Gerichts- und Concursordnung.

§. 45.

Auch bey den Botzner Mercantil-Behörden soll die allgemeine Gerichtsordnung bis auf die alleinigen hiernach folgenden Puncten durchgehends ohne Ausnahme Statt finden.

§. 46.

Zur Erwirkung der in den Botzner Mercantil- und Wechselgeschäften erforderlichen mehreren Beförderung werden die Fristen folgender Maßen gemäßiget:

a) Die Frist zur Einrede wird in allen Fällen, wo sich die Klage nicht auf Urkunden gründet, die nach dem Gesetze vollkommenen Glauben verdienen, auf drey Tage bestimmet; es wäre denn, daß der Beklagte sich erst in den letzten Tagen auf dem Markte eingefunden hätte, oder sich nicht durch drey Tage auf dem Markte aufhielte, in welchen Fällen, oder wenn sich die Klage auf Urkunden gründet, welche nach dem Gesetze vollkommenen Glauben verdienen, die Einrede binnen vier und zwanzig Stunden abgefordert werden kann.

1787.

b) Ad §. 150. Ist die Verhörung der unter der Marktsgerichtsbarkeit stehenden Zeugen jedes Mahl sobald möglich aufzunehmen.

c) Ad §. 224. Wird die Frist zur Ablegung des Eides auf 24 Stunden, nachdem der Spruch in Rechtskräften erwachsen ist, oder wenn das Urtheil in letzter Instanz ergangen, auf drey Tage, vom Tage des zugestellten Spruchs, bey sonstiger Erlöschung des Beweises festgesetzet.

d) Ad §. 238. Ist über das Inrotulirungs-Gesuch der nächste Tag zur Inrotulirung der Acten auszuschreiben.

e) Ad §. 281. Hat der Arrestwerber seine Klage zur Rechtfertigung des vorsichtsweise bewirkten Arrestes sobald möglich, längstens aber binnen acht Tagen, einzureichen.

f) In dem Falle des §. 300. wird die Frist auf drey Tage, oder wenn während derselben der Markt ausging, auf 24 Stunden bestimmt. So hat auch

g) in den Fällen des §. 347. die Frist von drey zu drey Tagen zu laufen.

h) In den Fällen, von denen der §. 44, 45, 51, 69, 172, 173 und 254 handelt, werden die Fristen auf drey Tage, und in den Fällen des §. 145, 156, 159, 169, 183, 209, 211, 239, 251, 267, 290, 294, 348, 373 auf 24 Stunden herabgesetzet.

§. 47.

Ad §. 9, 47, 48, 53 und 54. Soll in der Replik und Duplik von jenem, was schon in den vorhergehenden Reden oder Schriften vorgekommen, nichts wiederhohlet werden; wenn aber eine Partey in derselben Umstände und Behelfe anzubringen hätte, die in vorgehenden Reden oder Schriften nicht vorgekommen, soll ihr derselben Vorbringung gestattet seyn, ohne die sonst vorgeschriebenen Beweise oder Eide, daß sie diese Neuerungen nicht geflissentlich verschwiegen habe, zu fordern.

§. 48.

Ad §. 13. Wird in den Rechtsführungen und Justizgeschäften, die bey dem Botzner Marktgerichte und dessen Deputation vorkommen, auch der Gebrauch der italienischen Sprache gestattet.

§. 49.

Ad §. 14. Werden in den Marktsgeschäften die Parteyen der Nothwendigkeit, sich eines Rechtsfreundes zu gebrauchen, durchgehends enthoben. Die Beyziehung ausländischer Advocaten vor Gerichte aber wird anmit ausdrücklich verbothen.

1787.

§. 50.

Ad §. 15 und 16. In den §. 15 ad a und b ausgedruckten Fällen verbleibt das mündliche Verfahren zur Regel bestimmt; in den übrigen Rechtsangelegenheiten soll die Klage und Einrede schriftlich, die Replik und Duplik mündlich verhandelt werden; es wären denn beyde streitenden Theile auf die schriftliche Verhandlung dieser beyden Reden einig.

§. 51.

Ad §. 37. Ist die Erweiterung der Frist zur Erstattung der Einrede lediglich vor Ausgang des ersten Termines anzusuchen.

§. 52.

Was im §. 43. geordnet ist, hat nur in den Fällen Statt, wo sich beyde Theile auf schriftliche Verhandlung der Replik und Duplik einverstanden haben; maßen außer dem zu derselben mündlichen Verhandlung über die Einrede eine Tagsatzung anzuordnen ist.

§. 53.

Ad §. 55. Muß der Schluß und Gegenschluß in den Marktsgeschäften jedes Mahl ohne Ausnahme mündlich geschehen.

§. 54.

Die auf dem Botzner Markte zwischen Handelsleuten, desgleichen die von fremden Handelsleuten auf fremden Platz ausgestellten Wechselbriefe werden, so wie die förmlichen Wechselbriefe, die unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokollirten Firma ausgestellt sind, jener Vorsichten enthoben, die gemäß §. 114. für die Gültigkeit der sonstigen Schuldverschreibungen gesetzmäßig sind.

§. 55.

Die im §. 119. dem Hauptbuche der Handelsleute unter den erklärten Bedingnissen eingeräumte Kraft des halben Beweises ist auch einem nach den in diesem §. vorgeschriebenen Förmlichkeiten geführten Contobuche eigen. Nur ist genug, wenn der Markt, an welchem geborget worden, ausgedrucket ist, ohne daß die Einschaltung des Tages der Ausborgung gefordert werde. Und findet die §. 120. bestimmte Beschränkung dieser Beweiseskraft auf eine gewisse Zeit in Rücksicht der von den Handelsleuten auf dem Botzner Markte geschlichteten Geschäfte nicht Statt.

1787.

§. 56.

Ad §. 123 et seq. Die Einsicht der Urkunden ist in Marktsgeschäften dahin aufzunehmen:

a) Daß jeder Theil zu der ersten in seinem Geschäfte anberaumten Tagsatzung die Original-Urkunden mitzubringen schuldig sey, damit der Gegentheil, der es verlangt, dieselben gerichtlich einzusehen vermöge, und sollen jene Urkunden, die nicht gerichtlich vorgewiesen würden, wenn der Gegentheil diese Einwendung in seinen Reden oder Schriften macht, bey Erledigung des Prozesses in keine Betrachtung gezogen werden.

b) Ueber die genommene Einsicht soll das Protokoll genau und deutlich ausdrücken, welche Originalien unbedenklich, und welche bedenklich angegeben worden.

c) Sämmtliche Originalien sind dem Vorweiser in Handen zu lassen, ausgenommen, wenn der Gegentheil den gerichtlichen Erlag einer bedenklichen Original-Urkunde bis zur Entscheidung des Hauptprozesses verlangte.

d) In solchem Falle ist bey den durchgehends schriftlichen Verhandlungen jenes, was der §. 128. und 129. vermag, zu beobachten; außer dem aber sind bey der Tagsatzung, bey welcher in der Hauptsache die Nothdurften verhandelt werden, zugleich auch die aus der Bedenklichkeit der Urkunde hergeleiteten Behelfe anzubringen.

§. 57.

Was in dem siebzehnten Kapitel von dem Beweise durch Kunstverständige geordnet ist, hat sich auf alle Fälle zu erstrecken, wo in Handlungs-Streitigkeiten ein Beweis durch Handlungs- und Waarenverständige geführet werden will. Nur fällt die Anordnung des §. 193. hinweg, und hat es bey der Erklärung der Handelsleute, hierbey ihre Dienste unentgeldlich leisten zu wollen, sein Verbleiben. Im übrigen steht zwar jedem bevor, vor Einreichung der Klage das Handlungs-Geschäft außergerichtlich durch Handlungs- und Waarenverständige untersuchen zu lassen; jedoch kann dadurch den rechtlichen Einwendungen der Gegenpartey kein Abbruch geschehen.

§. 58.

Ad §. 250. Wird gestattet, daß die Urtheile, die nicht über ein schriftliches Verfahren geschöpfet worden, den hierzu vorgerufenen Parteyen öffentlich im Gerichtshause vorgelesen werden mögen.

1787

§. 89.

§. 90. In Wechselgeschäften kann zur Einrichtung der Appellations-Gerichtsarten diese Letztere Einrichtung Platz haben.

§. 91.

§. 92. Wird der Wechselprozeß gemäß den Akten der gemeinen in- und ausländischen Handelsstadt, auch in dem Falle besser eingerichtet seyn, wenn den den übrigen Akten angefertigten Gesetze entstehen.

§. 93.

§. 94. Wird der Gemeine verbessern, diese Ordnung vom Wechsel zu Wechsel zu erklären.

§. 95.

§. 96. In den vor dem Wechselgerichte gehörigen Streitsachen ist eine Behandlung bei Gläubiger, wenn der in einen Akten über Zurückhaltung unzulässiger Verzeichnisse werden, in allen Akten, wo gegen Zeitlang der Gläubiger nach den Verzeichnissen gerichtet, der von den Gläubiger angeführten Angelegenheiten bereits begonnen sind, benutzte Gläubiger: a) wenn jener, in die Verhandlung zur Angelegenheit gezogen, sein Klient oder Gerichtsmann jenen Gläubigern gehabt, welche die Behandlung eingegangen haben. b) Wenn die Handlungen Gläubiger, wie der Angelegenheit begriffen, gegen jene, welche sie vorangehen, die Gläubiger dem Verfassungen unterschieden erwiesen haben, und c) wenn jene Gläubiger, welche die Verfassung verweigern, die von den Gläubiger verfolgenden Akt, oder die Gläubiger zur Erlangung einer vortheilhaftern Lösung vorgelegen und vorgelegen habe vorlegen.

§. 97.

Was in den Fall und vorgelegten Kapitel von den Fristen gesetzet ist, ist auf den Wechselprozeß nicht anwendbar, und bestehen bey denselben keine Fristen. Doch soll es den Herrn und gebohrnen Herrschaften Mannen das Recht gelegen, auch diese Gerichtsordnung gebeten werden den Tag zu setzen in jene Fristen nicht eingerechnet, wie gemäß §. 46. nur auf 24. Stunden bestimmet sind.

§. 98.

Wenn eine Handlung die Fristen zu Theil dauert, ist gewiß, wenn die gerichtliche Fortsetzung an den in diesen ausdrücklichen Eigenschaften der Handlung der Einwendungen geschieht.

1787.

§. 65.

In den Marktsgeschäften findet jenes, was im §. 406, 407 und 408 wegen vorläufiger Sicherstellung der Gerichtskosten geordnet ist, nicht Statt.

§. 66.

So weit die Botzner Marktsgerichtsbarkeit bey einer Concurs-Verhandlung einzuschreiten hat, muß sich in allen Puncten genauestens nach der allgemeinen Concursordnung benommen werden; ausgenommen in den folgenden Fällen:

§. 67.

Ad §. 1. Ist sich jenes gegenwärtig zu halten, was hier oben §. 35. und 36. bestimmet worden ist.

§. 68.

Die §. 7. dem Richter auf dem Lande zugewiesene Concurses-Ausgleichung kann auch bey den dem Marktsmagistrate zugewiesenen Concursen Statt finden.

§. 69.

Ad §. 9. Ist das Edict, mittelst dessen von dem Marktsmagistrate ein Concurs eröffnet wird, nicht nur allein in Botzen kund zu machen, sondern es muß dasselbe dem Richter des Verschuldeten sogleich zu dem Ende mitgetheilet werden, damit es auch an jenem Orte, wo der Verschuldete ansässig oder wohnhaft ist, gehörig kund gemacht werde. Sollte jedoch diese Kundmachung in dem Wohnorte nicht erfolgen, so hat sich hierwegen der Botzner Magistrat in der Verhandlung des Concurses nicht aufzuhalten.

§. 70.

Ad §. 17. Auf Kaufmannswaaren soll auch ferners ein Pfandrecht keinerdings durch bloße Verschreibung, vielmehr nicht anders erwirket werden, als wenn der Schuldner zur Zeit, als er noch hierzu befugt gewesen, dem Gläubiger die zum Unterpfande bestimmten Waaren wirklich ausgefolget und behändiget hat.

§. 71.

Der §. 19. hat mit folgenden Mäßigungen zu verbleiben: a) daß bey den vor den Botzner Marktsmagistrat gehörigen Concursen in die dritte Classe der Classification auch jene Forderungen der Marktscontrattanten, Marktsfieranten und Tyroler Landesunterthanen versetzet werden sollen, die aus einem auf dem Botzner Markte geschlossenen Marktshandel entstehen, oder wo die Bezahlung ausdrücklich auf dem Botzner Markte bedungen worden; desgleichen b) daß jenes Vorrecht, welches den auf förm-

1787. liche Wechselbriefe gegründeten Forderungen eigen ist, auf die in der Concursmasse befindlichen eigentlichen Markts-Effecten nur in so weit wirksam sey, als die vorgedachten Marktsforderungen ihre vollständige Befriedigung erhalten hätten; wodurch es dann von dem §. 27. der Concursordnung in Betreff der Botzner Marktsgeschäfte ganz abkommt.

§. 72.

Jenes, was im §. 29. von der Anmeldung bey Verluste des Compensationsrechtes einkommt, ist auf jene Gläubiger nicht zu verstehen, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Correspondenz gestanden, sonach gegen einander ordentliche Bücher geführet haben; maßen derley Gläubiger nur dann, wenn sie an die Concursmasse ihres haftenden Schuldrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bey Verlust desselben sich anzumelden haben; wo dagegen, so weit ihre Handlungsbücher und der hieraus formirte Conto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweiset, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Concursmasse, wenn er sie ob der Richtigkeit der Bilanz des Conto, oder ob der ihrer Seits haftenden Schuld anzugehen gedächte, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen.

§. 73.

Uebrigens tritt die Compensation über alles ein, was sich nach geschehener Acceptation an Waaren oder Wechselposten zwischen den Handelsleuten des Botzner Marktes incontriret, und kann jeder Handelsmann über die bereits acceptirten Partiten, wenn nach der Acceptation ein Concurs vorfällt, sowohl für sich als für andere seine Handlungsfreunde, die ihm ihre Geschäfte anvertrauet haben, compensiren, und zwar also, daß er anfänglich seine eigenen Forderungen saldire, sodann erst auf Rechnung der Dritten nach Verhältniß ihrer Forderungen die Ausgleichung treffe.

§. 74.

Ad §. 34. Falls ein in eine Concursmasse gehöriges Gut bey der dritten Feilbiethung nicht um die Schätzung verkauft werden könnte, soll das Gut denjenigen Gläubigern, die bis zum Schätzungsbetrage vorgemerket sind, nach dem Verhältnisse ihrer vorgemerkten Forderungen stückweise eingeantwortet; wo aber eine Zerstückung und Theilung des Gutes nicht möglich seyn sollte, denselben zum gemeinschaftlichen Eigenthume übergeben werden. Die Gläubiger, welche entweder über den Schätzungsbetrag, oder gar nicht vorgemerkt sind, sind mit ihrem Widerspruche gegen die Einantwortung nicht anders zu hören, als wenn sie ihrer Seits das Gut um den Schätzungspreis übernehmen, und die früher vorgemerkten Gläubiger hinaus zahlen wollen.

1787.

Fünftes Kapitel.

Von verschiedenen Markt- und Wechselrechten.

§. 75.

Wenn eine Gewalt und Vollmacht oder Procura vor Verlauf der Zeit, für welche sie anfänglich gegeben ward, widerrufen werden will, muß diese Widerrufung auf der Gerichtskanzley angezeigt, daselbst eingetragen, dann durch Edict, so an das Thor des Magistratshauses öffentlich anzuschlagen ist, kund gemacht werden; und dann wird diese widerrufene Gewalt und Vollmacht oder Procura gleich am folgenden Tage nach angeschlagenem Edicte für erloschen geachtet. Wer die Widerrufung auf die vorgeschriebene Art unterläßt, bleibt für alle Handlungen des Gewaltträgers oder Complimentarius verantwortlich, so weit sie die in dem Inhalte der Vollmacht oder Procura bestimmten Gränzen nicht überschreiten.

§. 76.

Die Acceptation eines Wechsels soll auf dem nähmlichen Wechsel, der hierzu präsentiret wird, geschehen, der Nahme des Acceptanten deutlich ausgedrückt werden. Diese Acceptation muß längstens vor Ausgang des zwölften Marktstages erfolgen; und wer sodann acceptiret hat, ist die Bezahlung in allen Fällen ohne einige Ausnahme oder Entschuldigung zu leisten schuldig.

§. 77.

Würde aber an der Acceptation Bedenken genommen, so muß er am Abende des zwölften Tages, oder wenn die Post erst am folgenden Tage eintrifft, längstens an diesem folgenden dreyzehnten Tage die Erklärung abgeben, ob er die Acceptation ganz verweigern, oder ob er sie liberamente oder nur sopra protesto leisten wollte; wenn bis dahin keine bestimmte Erklärung gegeben wird, so mag der Protest aufgezeichnet werden. Ueber diese aufgezeichneten Proteste ist bey dem Marktsgerichte ein besonderes Buch zu halten, dieses muß allen Handelsleuten zu ihrer Einsicht und Wissenschaft offen stehen, damit sie sich zu benehmen wissen, wenn sie einen solchen Wechsel, der am dritten Girotage verschlossen in die hierzu bey dem Marktsgerichte eigends bestimmte Schachtel zu hinterlegen ist, honoriren wollten.

§. 78.

Jenem Inhaber des Wechselbriefes, der denselben auch einzuziehen hat, gebührt das Vorrecht zur Beehrung desselben den Wechsel sopra pro-

1787. testo zu acceptiren; es wäre denn ausdrücklich Jemand anderer beordert, der Acceptirung vorzustehen.

§. 79.

Ueber die protestirten Wechsel soll bey dem Marktgerichte ein besonderes Buch geführet, dieses zu Jedermanns Einsicht offen gehalten, und jedem hiervon auf Verlangen der Auszug hinaus gegeben werden.

§. 80.

Die girirten Wechsel sollen künftig nicht acceptiret werden können; desgleichen sollen jene Wechsel, welche die Valuta von mehr als einer Person enthalten, dermaßen ungültig und verbothen seyn, daß sie nicht nur keiner Bezahlung, Intimirung oder Protestirung unterliegen, sondern daß der Aussteller vielmehr zu einer Strafe von dreyhundert Gulden gezogen werden soll.

§. 81.

Jeder, der seine Bilanz hat, ist schuldig, zur bestimmten Stunde in Zeit der Zahlung, welche den dreyzehnten Marktstag anfängt, und bis letzten Respecttag dauert, den Giro zu besuchen, und bey demselbem sowohl in den Wechsel- als Waarenposten die gewöhnliche Form und Art genau zu beobachten. Es müssen daher von jenen, die bey den girirten Posten einfließen, diese in die gewöhnliche Notarella oder Girobüchel, und zwar mit Dinte, nicht aber mit Bleystift eingeschrieben werden. Diese Girobüchel, wenn nach Erkenntniß des Magistrates in ihnen kein Mangel oder Argliſt bemerket wird, verdienen vollkommenen Glauben; wer sich aber hierbey einer Verfälschung anmaßet, ist als ein Betrieger mit gebührender Strafe anzusehen.

§. 82.

Die obbemeldter Maßen girirten Posten sind als wirklich geleistete Bezahlungen anzusehen; sollte hierbey ein Schreibfehler oder Versehen unterlaufen, soll noch vor der Abreise von dem Markte die Anzeige und Verbesserung geschehen, sonst bleibt Gefahr und Schaden jenem zur Last, der seinem Gläubiger die Post nicht notiren oder verbessern ließ.

§. 83.

Die ohne Incontro angewiesenen Zahlungsposten sollen von dem Gläubiger, jedoch bis zu erfolgender wirklichen Bezahlung, ohne dessen Nachtheil für acceptirt gehalten seyn.

1787.

§. 84.

Am Abende des fünfzehnten Markttages kann der Protest noch nicht erhoben werden. Wohl aber kann der Inhaber eines solchen nicht bezahlten Wechsels denselben zu seiner Bedeckung, und ohne seinen Nachtheil an diesem letzten Markttage, so lange das Zeichen des Marktglöckleins dauert, und nicht später verschlossen in die Kanzley bringen, und daselbst bis zu Ausgang der Respecttage hinterlegen, wo sodann, wenn auch bis zum letzten Respecttage, so lange das Zeichen mit dem Marktglöcklein, das um neun Uhr Abends zu läuten angefangen wird, fortdauert, eine Bezahlung nicht erfolget, der Protest sogleich erhoben werden muß; maßen sonst die weder bezahlten noch protestirten Wechseln jenem zur Last bleiben, der sie einzuziehen hätte, ohne daß er an den Remittenten eine Rückforderung machen könne. Die in dieser gehörigen Zeit erhobenen Proteste müssen von dem Markt-Notarius notiret, und unter dem Datum des letzten Markttages hinaus gegeben werden.

§. 85.

Wenn ein Handelsmann eines fremden Platzes, der auf dem Botzner Markte handelt, einem seiner Gläubiger für die erhaltene Valuta einen Botzner Markteffect anweisen will, soll er ihm diese Anweisung unter Ausstellung eines förmlichen Wechsels in Favor desjenigen geben, der auf dem Markte die Zahlung einzuheben hat, und ist ein solcher Wechsel auf die Botzner Marktzahltage auszustellen. Auf derley Wechsel kann von jenem, der die Zahlung einzuheben, oder der den Wechsel in Handen hat, die Acceptation oder Bezahlung desselben gefordert werden. Dagegen ist alles Ernstes verbothen, die Bezahlung eines Markteffectes der bloßen Disposition desjenigen, der hierfür die Valuta gegeben hat, so zu überlassen, daß sodann die Einziehung nach mehreren Ordren von Hand zu Hand gehe.

§. 86.

Wenn einem Schuldner Gelegenheit mangelt, von seinem Orte nach Botzen zu remittiren, mag er solches durch die zweyte Hand in das Werk stellen; in solchem Falle ist der Inhaber des Briefes schuldig, dessen Acceptation und Bezahlung zu fordern, widrigens den gehörigen Protest zu erheben. Wenn aber dieser Dritte der Rimessa nicht Statt thun, sondern solche abermahls durch einen andern in das Werk setzen wollte, ist der Inhaber des Briefes hierzu nicht verbunden, sondern er mag die ganze Eintreibung übergehen, und sich ohne weiters an seinen ersten Schuldner sowohl wegen der Forderung selbst, als wegen allem entstehenden Schaden halten, und bleibt ihm sein Recht bis zu erhaltender Bezahlung ganz of-

1787. fen, wollte er jedoch die Bezahlung annehmen, so steht es ihm frey, jedoch ohne Obligo für das Abgängige, einen Protest zu erheben; desgleichen kann er in solchem Falle $\frac{1}{3}$tel Procento Provision für jedes in solcher Rimessa unterlaufene spatium aufrechnen, und darf er dem Freunde, der ihm solche Rimessa zugewiesen, nur um den Rest creditiren, maßen für allen Schaden jener zu haften hat, auf dessen Rechnung und Ordre eine solche Rimessa geschehen ist.

§. 87.

Die Tratten, wenn sie sich über die zweyte Hand erstrecken, ist jener, auf den sie gestellt sind, zu acceptiren, oder auf Rechnung dessen, dem sie gehörig sind, zu bezahlen nicht schuldig; doch kann es per onor di lettera geschehen. Wenn Tratten jenen selbst angehen, an den sie ausgestellt sind, können selbe per onor di lettera acceptiret oder bezahlt werden, und dann kann sich der Bezahler an den Aussteller halten; er hingegen läßt seine schuldige Post bis zum folgenden Markte offen, ohne daß dem Gläubiger erlaubt sey, von ihm einiges Interesse oder Aggio zu fordern.

613.

Januar. den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **Januar** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 27ten November 1786.

Um dem Schuldenmachen landesfürstlicher Beamten Einhalt zu thun, wird allgemein erkläret, daß jene, die aus Muthwillen oder Leichtsinne Schulden gemacht haben, und ihren Gläubigern keine andere Sicherheit und Bedeckung als jene ihrer Besoldungen verschaffen können, besonders aber, wenn sie die Verkümmerung ihres Gehaltes länger als ein Jahr zu leiden hätten, ihrer Dienste ohne weiters entlassen werden sollen. Dem zufolge sollen alle Stellen bey jedem in Schulden verfallenen Beamten den Ausweis, ob seine Verschuldung aus Muthwillen oder Unglücksfällen entsprungen sey, abfordern, denselben gründlich beurtheilen, und im letzten Falle auf dessen Beybehaltung antragen, im ersten denselben ohne weiters entlassen.

614.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **Januar** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 27ten November 1786.

zu n. 117. §. 50. Ueber die vorgelegte Frage, nach was für Grundsätzen des Ehepatentes zu urtheilen sey, wenn in einer Ehe, wobey der eine Theil der katholischen,

der andere der akatholischen Religion zugethan ist, ein Streit über die Auflösbarkeit entstehe, ward erklärt: daß sich in solchem Falle nach der für die Katholiken festgesetzten Vorschrift zu achten, folglich die vom §. 50 des Ehepatentes bis an das Ende einfließende Gesetzgebung nur für die Ehen zwischen Akatholiken anwendbar sey. 1787.

615.

Januar. den 15ten.

Hofdecret vom 15ten **Januar** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

Gleichwie die bey den Eisen-Berg- und Hammerwerken in Oberkrain bestandene Gewohnheit, gemäß welcher die Kinder der Nagelschmiede für die Schulden ihrer Aeltern mit ihrem eigenen Vermögen ohne Rücksicht haften mußten, ob ihnen von ihren Aeltern eine zur Bezahlung der Schulden hinlängliche, oder wohl gar keine Erbschaft angefallen sey, durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Folge §. 9 und 10 des ersten Hauptstückes mit ersten Januar 1787, ohnehin nebst allen übrigen Gewohnheiten kraftlos und unwirksam erkläret worden; so finden Se. Majestät dennoch zur Vermeidung alles Mißverstandes in der Anwendung im Appellations-Gerichte die Aufhebung dieser Gewohnheit für die vergangenen Fälle näher dahin zu erklären: daß zwar die Kinder, welche bereits für ihre Aeltern in Rücksicht auf diese Gewohnheit Zahlungen geleistet haben, dieselben zurück zu fordern nicht berechtiget seyn sollen, von nun aber kein Kind für seine Aeltern eine von denselben bereits contrahirte, oder künftig zu contrahirende Schuld zu bezahlen schuldig sey, so weit demselben nicht als Erben diese Verbindlichkeit nach den Gesetzen zugehet.

616.

den 15ten.

Hofdecret vom 15ten **Januar** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag vom 27ten November 1786.

Die bisher bestandene Beschränkung, mittelst welcher die Besoldungen landesfürstlicher Beamten nicht ganz mit Verboth beleget, oder in die Execution gezogen werden konnten, wird gänzlich aufgehoben, und solle dem Beamten, dessen Besoldung ganz mit Verboth beleget oder in Execution gezogen ist, der Betrag der Alimentation nach richterlichem Ermessen bestimmet werden, dergestalt jedoch, daß solcher nie die Hälfte der Besoldung übersteigen könne. zu n. 13. §. 313.

1787.

617.

Januar. den 15ten. **Hofdecret vom 15ten Januar 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 27sten November 1786.**

Sobald bey einem ausbrechenden Concurse aus dem Geständnisse des Schuldners, aus dem obrigkeitlichen Protokolle, oder aus sonstigen Umständen bekannt wird, daß eine der fiscalämtlichen Vertretung zugewiesene Forderung einschreite, ist von dem Concursrichter die Anzeige jedes Mahl der Gerichtsstelle des Fiscus zu machen, damit das Fiscalamt dessen verständiget, und zu Anmeldung und Liquidirung der Forderung verhalten werde; gleichwie auch sodann mittelst der Gerichtsstelle des Fiscus die Aeußerung desselben in allen jenen Fällen abzufordern ist, wo in dem Zuge des Concurses die Meinungen der Gläubiger vernommen werden müssen.

618.

den 15ten. **Hofdecret vom 15ten Januar 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 27sten November 1786.**

Bey jenen gerichtlichen Verhandlungen, welche über die Anmeldung einer Forderung bey einer Concursmasse für sich gehen, soll dann keine Taxe abgenommen werden, wenn die angemeldete Forderung die Summe von 56 fl. nicht übersteiget.

s. n. 642.

619.

den 15ten. **Hofdecret vom 15ten Januar 1787, über das Untersuchungs-Geschäft des Inner- und Oberösterreichischen Appellations-Gerichts.**

Erstens. An sämmtliche Appellations-Gerichte wurden folgende Entschließungen erlassen:

a) Auch in Rücksicht der in einem Rechtsstreite verflochtenen landesfürstlichen Ortschaften ist die Regel des §. 14 der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu beobachten, daß nähmlich da, wo im Gerichtsorte eigene Rechtsfreunde bestehen, die Schriften von einem zum Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreund unterfertiget seyn müssen.

zu n. 13. §. 14.

1787.

b) Gegen eine Verordnung des Appellations-Gerichtes, wodurch das Urtheil des untern Richters nichtig erkläret wird, könne sich nicht nur der Richter, sondern auch die Partey, zu deren Gunsten das nichtig erklärte Urtheil ergangen ist, beschweren: doch stehe in solchem Falle keinerdings der Revisions-Zug, sondern nur der Recurs an die oberste Justizstelle offen. zu n. 13. §. 262.

c) Die in der Instruction zur Erledigung der Prozesse vorgeschriebene Frist sey genauest bey jenen Prozessen ohne alle Ausnahme zu beobachten, wo durch die Verzögerung die Justiz wirklich leidete. Als da: über strittige Vertretungen, wo bis zum Austrage der Vertretungsklage der Prozeß in der Hauptsache gehemmet wird; die Prozesse über Vorzugsrechte, wo oft bis zu deren Ausgang die ganze Concursmasse unvertheilt bleiben muß; die Prozesse, die zwischen zwey Behörden der Jurisdiction halber geführet werden, wo, während dem die Richter unter sich streiten, die Justizverwaltung auf sich beruhend verbleibet: derley Prozesse seyen daher mit aller möglichen Beförderung auszuarbeiten, und zur Erledigung zu bringen. zu n. 464. §. 39.

d) Für die gute Besetzung des im Justizfache wichtigen und beschwerlichen Dienstes eines Rathsprotokollisten soll stets gesorget, und dieser Dienst nicht als eine Art der Vorrückung vergeben, und kein Subject dazu angestellet werden, das sich nicht über das wenigstens auf einem Lyceum mit gutem Fortgange zurückgelegte Studium juris auszuweisen vermag.

Zweytens. Dem Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichte gingen folgende Belehrungen zu:

e) Ad §. 256. der Gerichtsordnung. Soll es zwar bey der bisher hergebrachten Gewohnheit fernerhin belassen werden, vermöge welcher die ersten Richter Abschriften ihrer Urtheile dem Einbegleitungs-Berichte der Appellations-Acten beyschließen. Sollte jedoch diese Einsendung in solchen Fällen unterlassen werden, wo die eine oder die andere Partey das Urtheil ihrer Appellations-Schrift beygeleget hat, so soll hierwegen weder die Erledigung aufgehalten, noch der Nachtrag von dem Richter gefordert, noch den Parteyen die eingelegten Urtheile zurückgehalten, sondern lediglich in dem Raths-Protokolle des Appellations-Gerichtes mit desto größerer Genauigkeit der wörtliche Inhalt des Urtheils eingetragen werden.

f) Da es mit der Revision durchgehends so wie mit der Appellation zu halten ist, so können auch zur Revisionseinrede keine weitere Fristen ertheilet werden. zu n. 13. §. 255.

1787.
zu n. 13. §. 267.

g) Ad §. 267. der Gerichtsordnung. Die Recursschriften brauchen nicht in Dupplo überreichet zu werden.

h) Die höchste Resolution vom 24. November 1785, daß, wenn ein Urtheil auf eine Weisung ausfällt, die Erkenntniß über die Gerichtskosten in suspenso gelassen werden soll, sey nur auf die in erster Instanz aufgelaufenen Kosten zu verstehen. In Anbetracht der Appellationskosten aber bleibe, sobald das Appellations-Urtheil ein derley Urtheil erster Instanz bestätiget, die Partey, wider welche die Appellation angesucht worden, gemäß §. 398. der Gerichtsordnung berechtiget, den Ersatz der ihr durch die Appellation verursachten Kosten zu fordern.

i) Wenn Amtsberichte oder Auskünfte abgefordert werden, soll die eigentliche Zeit, binnen welcher dieselben zu erstatten sind, jedes Mahl ausgedrücket werden.

Drittens. An den Appellations-Gerichts-Präsidenten wurden folgende Erinnerungen erlassen:

k) Die Aufsicht auf Kanzley und Registratur soll mit öfterer Verwechslung der Räthe, jedoch immer mit der Vorsicht geschehen, daß sie mit Anfang Hornungs des folgenden Jahres erfolge, damit der Aufseher des verflossenen Jahres bey Einsendung der Conduitenlisten und des Ausweises der bey der Stelle vorgefallenen Arbeiten sein Amt handeln könne.

620.

Januar. den 15ten.

Hofdecret vom 15. Januar 1787, über das Untersuchungsgeschäft des Vorder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes und der Landrechte.

Erstens. Wurden an alle Appellations-Gerichte folgende Belehrungen erlassen:

zu n. 13. §. 20.

a) auf die ad §. 20. der Gerichtsordnung vorgefallene Frage, ob bey dem mündlichem Verfahren auf dem Lande noch in der Gegenschlußrede der Erfüllungseid angebothen werden könne, war die Belehrung ertheilt: daß, wenn auf dem Lande die Parteyen unter Vertretung eines Rechtsfreundes erscheinen, alsdann der Erfüllungseid in den letzten Reden nicht angebracht werden könne; wo aber die Parteyen ohne Vertretung eines Rechtsfreundes erscheinen, soll sich der Richter den §. 20. der Gerichtsordnung gegenwärtig halten, und ohne sich auf eine Zeit und Ordnung der Reden zu binden, alle beyden Theilen zu Statten kommende Beweise in das Klare setzen.

1787.

b) Bey dem mündlichen Verfahren ist dem Kläger in der ersten Rede allerdings gestattet, auch solche Umstände und Behelfe vorzulegen, die in jener Klage nicht einkommen, auf welche die Einleitung des mündlichen Verfahrens geschehen ist. Nur ist der Beklagte auf solche Neuerungen sogleich Rede und Antwort zu geben nicht schuldig, sondern muß auf dessen Anlangen die Tagsatzung erstreckt, und von dem Kläger dem Beklagten die Vergütung der Erstreckungskosten geleistet werden.

c) In den nach dem Gesetze zum mündlichen Verfahren geeigneten Gegenständen ist von dem Beklagten eine schriftliche Einrede, die er statt bey der Tagsatzung zu erscheinen erstatten wollte, nicht anzunehmen, sondern Beklagter auf die anberaumte Tagsatzung zu weisen, wo sodann das weitere eigentliche Verfahren nach dem gemeinsamen Verständnisse beyder Theile, oder wo dieses ermangelt, nach dem Gesetze Statt finden muß.

d) Wenn die Klage wider mehrere Streitgenossen eingereichet wird, die sich in verschiedenen Orten aufhalten, ist der Einrede jene Frist zu bestimmen, die nach den Umständen eines jeden Streitgenossen gemäß des Gesetzes die meisten Tage enthält. zu n. 13. §. 35.

e) Der §. 49. der Gerichtsordnung läßt sich keinerdings auf das Befugniß ausdehnen, eine übel instruirte Klage in der Absicht zurück zu nehmen, um dieselbe zu verbessern, und übergangene Behelfe und Beweismittel nachzutragen. zu n. 13. §. 45.

f) Wenn über eine Aufforderungsklage der Aufgeforderte weder die Einrede über die angeschuldete Berühmung noch eine Klage in der Hauptsache binnen der bestimmten Frist überreichet, muß der Aufforderer wie in jedem andern Prozesse die Inrotulirung der Acten ansuchen, und der Richter hiernach das Urtheil schöpfen. zu n. 13. §. 70.

g) Ueber die Frage ad §. 187 und 188, wann der Beweis durch Kunstverständige, durch gerichtliche Verordnung, und wann durch Urtheil zu veranlassen sey, ist sich gegenwärtig zu halten, daß der Beweis durch Kunstverständige mittelst gerichtlicher Verordnung damahls zu veranlassen sey, wenn entweder wegen eintretender Gefahr am Verzuge dieser Beweis eilig vorzunehmen ist; oder wenn über vernommenen Gegentheil sich zwischen den Parteyen ein Widerspruch nicht ergibt. zu n. 13. §. 187. und 188.

h) Der §. 160. der Gerichtsordnung kann keinerdings dahin genommen werden, daß auch diejenigen wider ihren Willen von dem Richter als Kunstverständige abgeordnet werden können, die jene Kunst oder Wissen- zu n. 13. §. 160.

1787.

schaft, wohin die Streitsache einschlägt, nicht öffentlich vermög ihres Standes, Amtes oder Gewerbes ausüben.

zu n. 13. §. 216. i) Ein nicht angebothener Schätzungseid kann von dem Richter nie aufgetragen werden.

k) Die Zehentforderungen können unter jene obrigkeitliche Forderungen nicht gezählet werden, von denen der §. 16. der Concursordnung zu n. 14. §. 16. handelt, sondern unter dieser Benennung sind nur jene Forderungen verstanden, die wahrhaft ex nexu subditelae entstehen, einer Obrigkeit aus der Eigenschaft ihrer obrigkeitlichen Gerechtsame gebühren, und genießen dieselben das ihnen in diesem §. zugewiesene Classifications-Recht, nur soweit sie nicht über drey Jahre haftend sind.

zu n. 13. §. 84. zu n. 14. §. 30. l) In jeder Vorrechtsklage können allerdings neue Behelfe angebracht werden, und ist Kläger dießfalls nicht bloß auf jenes beschränket, was er bey der Anmeldungsklage angebracht hat.

m) Ueber die Frage: von welchem Tage an zu rechnen von einer Schuldforderung, die durch Urtheil richtig erkannt wird, die ausständigen Interessen zuzuerkennen seyen, wird zur Richtschnur festgesetzet: wo Interessen bedungen worden, gebe der Inhalt des Einverständnisses die Richtschnur; wo eine derley Bedingung nicht bestehet, gebühren die Interessen nur vom Tage der überreichten Klage, wodurch die Forderung vor Gericht rege gemacht worden.

Zweytens. Dem Vorder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte wurde die Weisung gegeben:

n) Auch die Compensations-Rechte müssen in der Gestalt ordentlicher Widerklage angebracht werden.

o) Von dem Gebrauche in einem Rechnungs-Prozesse vor Schöpfung des Urtheiles von Amts wegen das Ermessen der Buchhalterey abzufordern, hat es ohne weitern abzukommen.

p) Wenn wirklich über das Urtheil erster Instanz beyde Theile die Appellation ergriffen haben, soll dennoch über beyde Appellationen nur durch ein Appellations-Urtheil die Erkenntniß geschöpfet werden.

q) Auch in Verbothsgesuchen hat der Fiscus das Recht, sich an seine privilegirte Instanz zu halten.

r) Die Gerichtsstelle des Fiscus hat, wenn derselbe in einen Concurs verflochten ist, nicht bloß über die Richtigkeit der Forderung zu erkennen,

1787.

sondern auch die Classe, wohin sie gehört, zu bestimmen, letztere der Concurs-Instanz, um sie hiernach dem Classifications-Urtheile einzuschalten, mitzutheilen, wo sodann die etwa rege werdenden Prioritäts-Prozesse, so weit sie den Fiscus betreffen, ebenfalls von dessen Gerichtsstelle zu verhandeln sind. zu n. 13. §. 74. zu n. 14. §. 6.

s) So weit bey einem auf dem Lande entstehenden Concurse das ganze Liquidirungs-Geschäft von dem Richter durch Vergleich abgethan werden kann, bedarf es der Aufstellung eines Vertreters der Masse nicht; wenn dagegen diese Ausgleichung nicht zu Stande kommt, ist auch der Richter auf dem Lande an die allgemeine Ordnung gebunden, und muß folglich einen Vertreter der Masse in der Person eines im Orte befindlichen Advocaten, oder sonst in Sachen verständigen Mannes, eines obrigkeitlichen Beamten oder Mitnachbars aufstellen. zu n. 13. §. 75. zu n. 14. §. 7.

621.

Januar.

Hofdecret vom 15ten Januar 1787, über das Untersuchungsgeschäft des Ober-Oesterreichischen Landrechtes. den 15ten.

Erstens wurden sämmtlichen Appellations-Gerichten folgende Belehrungen ertheilet:

a) Von der Partey, die sich in ihren Satzschriften oder bey der Tagsatzung auf eine Urkunde beziehet, muß diese Urkunde selbst dann beygelegt und beygebracht werden, wenn sich die Urkunde bey Gericht als ein Instrumentum judiciale befände, oder als ein Instrumentum commune in Gegentheils Händen wäre.

b) Die im §. 15. der Gerichtsordnung den Parteyen eingeräumte Befugniß, sich die Art des Verfahrens selbst zu wählen, kann sich nicht auf ein ganz besonderes fremdes auf auswärtige Gesetze oder einen alten Landesgebrauch sich gründendes Verfahren ausdehnen, sondern der Sinn des Gesetzes gehet nur dahin, daß den Parteyen gestattet sey, entweder mit mehreren Reden, oder mit andern Fristen, oder theils schriftlich, theils mündlich in die Verhandlung einzutreten. zu n. 13. §. 15.

c) Da zur Prorogirung der Jurisdiction und Anerkennung eines fremden Richters eine ausdrückliche Erklärung und Rechtsbegebung erfordert wird, und das Stillschweigen allein nicht zureicht, so hat der Richter auch von Amts wegen sich die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig zu halten.

1787.

d) Die Idee, als ob in der nachfolgenden Satzschrift immer die vorgehende angeführt und beygelegt werden müsse, ist ganz irrig, und ist der dießfällige Mißbrauch ungesäumt abzustellen.

zu n. 13. §. 53. e) Wenn der Beklagte auf Neuerungen der Replik freywillig Rede und Antwort gegeben hat, kann auf selbe allerdings Rücksicht genommen werden.

f) Wenn die Bewilligung der Neuerung zur Replik oder Duplik am letzten Tage der zur Erstattung derselben ausgesetzten Frist mit der Replik oder Duplik zugleich überreicht würde, hat der Richter eine Tagsatzung anzuordnen, um nach Vernehmung der Parteyen zu erkennen, ob die Beybringung der Neuerungen Statt habe oder nicht, die zugleich überreichte Replik oder Duplik aber ist auf diese Tagsatzung ebenfalls zu verweisen.

zu n. 13. §. 62. g) Auch der Prozeß der Widerklage muß vollkommen instruiret, mit allen dazu gehörigen Behelfen und Urkunden belegt seyn, und kann die bloße Berufung auf die in dem Haupt-Prozesse vorkommenden, obschon daselbst beyliegenden Urkunden nicht gestattet werden.

zu n. 13. §. 172. h) Die Partey ist nicht schuldig, in ihren Beweisschriften, von denen der §. 172. der Gerichtsordnung redet, das Protokoll über die aufgenommenen Zeugenaussagen beyzuschließen, da das Original-Protokoll, so bey Gericht aufbehalten wird, den Grund zur weiteren Entscheidung, ob der aufgetragene Beweis hergestellet sey, abzugeben hat.

zu n. 13. §. 172. i) Von Ertheilung einer Fristeserweiterung zur Einreichung der Beweisschrift kann keine Frage seyn.

zu n. 13. §. 179. k) Da die Beweisesführung zum ewigen Gedächtnisse oft zu einer Zeit angetreten werden muß, wo noch nicht bekannt seyn kann, wer seiner Zeit der eigentliche Gegentheil seyn werde, so kann in solchem Falle dieser Beweis auch ohne Vernehmung eines Gegentheils angetreten werden.

l) Wenn wirklich wider ein Urtheil, wodurch eine Partey in den Ersatz der Kosten verfällt ist, die Appellation dieses Ersatzes wegen ergriffen wird, steht dem Taxamte dennoch die Befugniß zu, die Taxen auch während der Appellation einzutreiben.

zu n. 13. §. 267. m) Auch in den zum Recurse geeigneten Fällen ist der Richter verbunden, der Partey auf Verlangen die Beweggründe jenes Bescheides oder jener Verordnung hinaus zu geben, worüber der Recurs ergriffen werden will.

n) Wenn beyde in einen Rechtsstreit verfangene Parteyen anzeigen, daß sie in Vergleichungsanträgen stehen, hat der Richter sein Amt nicht

1787.

eher wieder aufzunehmen, bis er von einer der Parteyen hierum ersuchet wird.

o) Die Appellation hat auch über jene Urtheile des ersten ordentlichen Richters Statt, wodurch ein vorhergegangenes schiedsrichterliches Urtheil bestätiget worden.

p) Die Parteyen sind befugt, sich zwey Schiedsrichter, den einen in erster, den andern in zweyter Instanz zu wählen; dennoch bleibt die Wirksamkeit dieser Schiedsrichter immer in ihrer gesetzmäßigen Beschränkung. zu n. 13. §. 270.

q) Die Frage, ob der nähmliche Richter, bey welchem das Verboth angesucht worden, auch in die Frage der Genugthuung einzugehen habe, wenn das Verboth widerrechtlich angesucht worden, oder ob das Genugthuungsgeschäft an des Verbothswerbers ordentliche Instanz zu weisen sey, wird dahin erlediget: daß, so lange das Verboth haftet, jenem, wider welchen es bewirkt worden, frey stehe, eine Widerklage wegen der Genugthuung bey dem nähmlichen Richter einzureichen, welcher das Verboth bewilliget hat. Wenn aber das Verboth ohne Ausmessung einer Genugthuung aufgehoben worden, sey der Verbothswerber hierwegen bey seiner persönlichen Instanz zu belangen. zu n. 13. §. 286.

r) Die im §. 318. der Gerichtsordnung vorgesehene Haftung für die Einbringlichkeit einer Schuld erlöscht, so bald die eingeantwortete Forderung zu jener Zeit einbringlich gewesen, wo sie in außergerichtlichen oder gerichtlichen Wegen hätte eingehoben oder eingetrieben werden sollen, und nicht sogleich in Ordnung eingehoben oder eingetrieben worden ist. zu n. 13. §. 318.

s) Der Meistbiethende nach Vorschrift des §. 328. der Gerichtsordnung hat den auf dem erkauften Gute mit Pfandrecht versehenen Gläubigern des Verkäufers nur so weit, als sich der Kaufschilling erstreckt, zu haften, und hat der Richter, nachdem unter diesen Pfandgläubigern die ordentliche Verhandlung des Vorrechts halber gepflogen worden, dem Käufer jene, so er aus dem angebothenen Preise zu bezahlen hat, nahmhaft zu machen. zu n. 13. §. 328.

t) Ueber die Frage ad §. 333, wie sich zu achten sey, wenn bey einer Feilbiethung ein Kauflustiger zwar eine mindere Summe, aber bereite Zahlung, der andere eine höhere Summe, aber unter Zahlungsfristen anbiethet, ward erkläret: wenn schon in dem Edicte, mittelst dessen die Bedingnisse der Feilbiethung kund zu machen sind, Zahlungsfristen bestimmt, oder wenn Zahlungsfristen von jenem eingestanden werden, zu dessen Vortheil das Gut feilgebothen ist; alsdann muß der mit Annehmung dieser Zahlungsfristen geschehene höchste Anboth dem auf alsogleiche zu n. 13. §. 333.

1787. Zahlung geschehenen minderen Anbothe vordringen. Wo aber einer dieser Fälle nicht eintrifft, dann hat der Anboth in bereiter Zahlung immer den Vorzug vor jenem, der auf Fristen, obschon in höherer Summe, geschieht.

zu n. 13. §. 362. u) Die dem Schuldner in Folge §. 362. unter gewissen Bedingnissen eingeräumten Rechtswohlthaten kommen dessen zurückgelassenen Witwe und Kindern nicht zu Statten.

zu n. 13. §. 80. w) Auch in Concurs-Fällen kann die Anmeldungsklage in das mündliche Verfahren eingeleitet werden, wenn die Summe geringschätzig ist, oder die Forderung sich auf Urkunden gründet, die in Folge der Gerichtsordnung vollkommenen Glauben verdienen.

zu n. 14. §. 15. x) Das den Hausgenossen in dem §. 15. der Concurs-Ordnung ad 3 eingeräumte Vorzugsrecht kann ihnen nicht bestritten werden, wenn sie wirklich zur Zeit des ausgebrochenen Concurses nicht mehr in Diensten ihres Schuldners stehen.

zu n. 14. §. 15. y) Das den Hausgenossen eingeräumte Vorrecht kommt auch den Kindern des Schuldners zu Statten, wenn sie bey ihm in Diensten stehen.

z) Ueber die Frage, ob die überreichte Vorrechtsklage nur in Rücksicht jener Gläubiger wirke, welche die Vorrechtsklage angebracht haben, oder ob sie auch jenen Mitgläubigern zum Vortheil gereiche, die es ihres Orts bey der Classification bewenden ließen? erfolgte die Aufklärung: wenn ein Gläubiger behauptet, daß ihm ein besseres Recht gebühret, als mit dem er in der Classification einkommt, dann kann ihm das Vorrecht nur gegen jene zu Statten kommen, wider welche er das Vorrecht angesprochen hat. Wenn aber ein oder anderer Gläubiger behauptet, daß ein in eine höhere Classe versetzter Gläubiger in eine mindere Classe gehöre, alsdann kommt eine derley behauptete Vorrechtsklage allen jenen zu Statten, denen der Beklagte vorgegangen ist; nur kann sodann der Obsieger von jenen Gläubigern, die durch die behauptete Vorrechtsklage Vortheil ziehen, die Vergütung der Prozeßkosten fordern.

Zweytens. Das Ober-Oesterreichische Landrecht erhielt mittelst des Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes folgende Belehrungen:

aa) Wenn eine bereits durch Urtheil entschiedene Klage nochmahls angebracht werden wollte, könne der Richter sie von Amts wegen nicht verwerfen, sondern müsse sie in der Ordnung bescheiden; wohl aber könne der Beklagte die ihm zugekommene Klage mit Vorweisung des bereits im Mittel liegenden Urtheils zurücklegen, wo sodann über derley Zurückerlag eine Tagsatzung anzuordnen, und wenn Kläger sein Unrecht nicht selbst erkennte,

und von der Klage abstünde, ob der Zurückerlag der Klage Statt finde, zu erkennen sey. 1787.

bb) Wenn die Vertretung bey dem Kläger erst nach bereits überreichter Klage aus den Behelfen des Gegentheiles erscheint, erübriget dem Kläger nichts anders, als seine Klage gegen Vergütung der dem Gegentheil verursachten Kosten zurück zu nehmen, und dann vor Ueberreichung der neuen Klage die Vertretungssache in gehörigen Gang zu setzen. zu n. 13. §. 58.

cc) Die Aufforderungsklage findet nur Statt, wenn sich Jemand gerühmet hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre, welche Berühmung zwar allerdings mit Worten oder Handlungen geschehen kann; nie aber solle sie dahin erweitert werden, daß ein Besitzer verhalten werden könne, die Rechtmäßigkeit seines Besitzes zu erweisen, maßen in solchem Falle vielmehr dem Kläger obliegt, wider den Besitzer das vermeintliche Recht der Abtretung des Besitzes anzubringen und zu erweisen. Und gilt dieser Rechtssatz auch dann, wenn das Fiscalamt gegen Besitzer einer Gerechtsame auftreten will, die ad regalia principis gehört. zu n. 13. §. 66.

dd) Die im §. 100 der Gerichtsordnung vorgesehene Vernehmung der Parteyen wegen der Frist zur Bemänglung der Rechnungen wird am eigentlichsten durch Anberaumung einer Tagsatzung eingeleitet. zu n. 18. §. 100.

ee) In Ansehung der in Tyrol üblichen Anweiser oder Vertreter der Weiber ist für die Zukunft jenes ohne weiters zur Richtschnur zu nehmen, was das immittelst in seine Wirksamkeit eingetretene bürgerliche Gesetzbuch bestimmet. Für die verflossenen oder in ihrem Zuge hangende Fällen aber ist sich nach ehemahliger Landesordnung oder Landesübung zu benehmen.

ff) Die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher verdienen als öffentliche Urkunden vollen Glauben nur über jene Umstände, worüber sie eigends errichtet sind, nicht aber über die einfließenden auf bloßes Angeben sich gründenden Nebenumstände.

gg) Bey dem Beweise durch Kunstverständige ist die Einlegung von Weisartikeln nicht erforderlich, da jedem Theile frey stehet, bey dem Augenschein selbst die in Sachen nöthig findenden Erinnerungen zu machen. zu n. 13. §. 195.

hh) Die Anordnung des §. 233 der Gerichtsordnung vermag, daß, wenn Jemand vor Ablegung eines ihm zuerkannten Eides sterben sollte, der Eid damahls für abgeschworen zu halten sey, wenn er sich hierzu gerichtlich erbothen und die Ablegung nicht verzögert hat, läßt sich keinerdings dahin erweitern, daß ein Zeugniß für beschworen zu halten sey, wenn sich der Zeuge in seinem Zeugnisse zur Beschwörung des Inhaltes des- zu n. 13. §. 233.

1787. selben angebothen hat, und sodann solches Zeugniß von der Partey, zu deren Vortheil es gereichet, gerichtlich vorgeleget worden, sondern es läßt sich dieser §. auf einen Zeugen in dem einzigen Falle anwenden, wenn ein Zeuge sich bey einer Tagsatzung mündlich oder mittelst eigener Einreichung schriftlicher Erklärung zur Beschwörung seines Zeugnisses gerichtlich angebothen, der Gegentheil in diese Beschwörung gewilliget, folglich sich des Rechtes, Fragstücke zu setzen begeben hat, und dann das Urtheil auf diese Beschwörung ausgefallen ist, der Tod aber den Zeugen ohne eine vorgegangene Verzögerung desjenigen, zu dessen Vortheil dieser Eid dienen sollte, an der wirklichen Ablegung des Eides gehindert hat.

ii) Auch wenn in einer Streitsache Waisen verflochten sind, muß sich der Richter die Regel gegenwärtig halten, daß er zwar von Amts wegen auf Recht und Gesetze zu sehen habe, wenn sie auch von der Partey irrig, oder gar nicht angebracht worden, daß er aber schuldig sey, was das Factum betrifft, bloß nach den vorgelegten Acten zu sprechen, ohne jenes einzumengen, was ihm etwa aus Privatnotizen bekannt ist.

zu n. 13. §. 256. kk) Die Appellations-Anmeldung macht das Wesentliche des Appellations-Zuges aus, die Einreichung der Appellations-Beschwerden kann von der Partey allerdings übergangen werden. Es ist daher jede Appellations-Anmeldung dem Gegentheile zuzustellen, damit er sehe, ob die Appellation in gesetzmäßiger Zeit eingereicht worden.

zu n. 13. §. 268. ll) Auf einseitiges Ansuchen der Partey soll sich der Richter in Versuchung der Güte nicht einmengen:

zu n. 13. §. 298. mm) Auch jene Klage, mittelst welcher eine Execution angesuchet wird, muß ordentlich instruiret, und in derselben eine förmliche Bitte gestellet seyn.

zu n. 13. §. 365. nn) Das Eingeständniß der Schuld, welches der Schuldner gemäß §. 365 in dem überreichenden Verzeichnisse seiner sämmtlichen Schulden ablegt, dienet nur zum Beweise wider den Schuldner, kann dagegen den Gläubigern in dem Rechte nichts schaden, von dem sich meldenden Mitgläubiger die ordentliche Liquidirung seiner Forderung anzuverlangen.

zu n. 13. §. 392. oo) Ad §. 392 ward erkläret: wenn über die geschehene Aufgabe einer Schrift, die dem Gegentheil zugestellet werden muß, der Aufgeber sich über die erfolgte Zustellung nicht ausweisen könnte, ist sich nach dem §. 391 in jener Art zu benehmen, als wenn des Gegentheiles Wohnort unbekannt wäre.

zu n. 13. §. 252. pp) Allerdings kann auch wegen zu hoch oder zu gering gemäßigten Kosten der Appellationszug ergriffen werden.

1787.

qq) Jene Zinsen, welche gültig bedungen worden nach den Gesetzen, die im Orte der geschlossenen Schuld bestehen, können allerdings gültig classificirt werden, wenn sie auch höher als die hier Landes üblichen sind.

rr) Bey den adeligen Justiz-Administrationen sind in allen ihren Geschäften die Taxen nach jener Classe abzunehmen, welche für den Ort bestimmet sind, wo sie errichtet bestehen.

ss) Der Gebrauch jeder Verlassenschafts-Abhandlung einen Rath als Obmann zuzugeben, sey von nun an einzustellen.

622.

Hofdecret vom 15ten Januar 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 27sten November 1786. den 15ten

Allen untergeordneten Gerichten, Dynastien und Herrschaften ist kund zu machen: daß Niemand verhalten werden könne, die Urkunden in Justiz-Geschäften, wie sie immer Nahmen haben mögen, auf Pergament ausfertigen zu lassen, sondern sey sich nach dem Gebrauch aller übrigen Erblanden des gemeinen Papiers zu bedienen.

623.

Hofdecret vom 15ten Januar 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 21sten December 1786. den 15ten

Gleichwie eine angestrengte Restitutionsklage in keinem Falle den Lauf der Justiz hemmen, folglich den Zug des Geschäftes in der Hauptsache und die Schöpfung des Urtheiles nicht verzögern kann, so kann eine Zurückhaltung der Urtheilsschöpfung um so minder Statt finden, wenn sich Jemand wollte beygehen lassen, eine Restitutionsklage zur Einreichung seiner in der gehörigen Frist nicht beygebrachten Appellations-Beschwerden anzubringen, als welche schon für sich nie Statt finden könnte.

624.

Hodecret vom 23sten Januar 1787, an das Nieder-Oesterreichische, dann an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchsten Handbillets vom 13ten Januar, und der sohinnigen höchsten Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 15. Januar. den 23sten

Mit ersten Julius 1787 wird das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht mit dem niederösterreichischen vereint, und die dem vorderöster-

1787. reichischen Appellations-Gericht gemäß Jurisdictions-Norme vom 13ten Februar 1784 eigen gewesene Gerichtsbarkeit, so wie die ihm zugewiesene anderweite Wirksamkeit von dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte unter der künftigen Benennung Nieder- und Vorder-Oesterreichisches Appellations-Gericht übernommen werden.

Und ward bey dieser Gelegenheit befohlen:

a) Wenn dieses Appellations-Gericht künftig in den Streitsachen der Vorlanden ein Urtheil der ersten Instanz abändert, soll dem Richter erster Instanz nur das Urtheil mit den Beweggründen zugesendet, die verhandelten Acten aber bey dem Appellations-Gerichte so lang aufbehalten werden, bis sich darstellet, daß eine Revision nicht eingereichet worden, wo sie sodann über die dießfällige Amtsanzeige des untern Richters nachzusenden kommen. Wo dagegen bey eingetretener Revision bey dem unteren Richter die Revisions-Anmeldung, Beschwerde und Einrede zu inrotuliren, dem Appellations-Gerichte von dem unteren Richter einzusenden, und von diesem die zurückgehaltenen Acten in seinem Einbegleitungs-Berichte an die oberste Justizstelle anzuschließen sind.

b) Zur Prüfung der Advocaten, die in den Vorlanden den stallum agendi verlangen, können die Vorder-Oesterreichischen Landrechte delegiret werden.

c) Das Appellations-Gericht hat auch das Befugniß, wenn in dem Geschäfte der Oberaufsicht auf die untergeordneten Criminal- und Civil-Justizbehörden der Vorlanden die Umstände eine Untersuchung fordern, sich der Delegirung eines benachbarten unbefangenen Ober- oder Vogtey-Amtes zu bedienen.

625.

den 29ten. **Patent** vom 29ten **Januar** 1787, für gesammte Länder.

Um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privat-Credit Erleichterung zu verschaffen, und durch Befreyung vom Fiscal-Zwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, ward beschlossen:

Erstens: Alle bisher bestandenen Wuchergesetze in sämmtlichen Erb-
zu n. 694. ländern aufzuheben; dergestalt jedoch, daß keine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkenne, oder Eintreibung (Execution) gebe, als auf vier von Hundert bey Darleihen, die eine ausgewiesene Hypothek haben, oder auf fünf von Hundert, wenn keine Hypothek bestimmet ist. Nur kann

Zweytens: auf die sogenannten Mercantilwechsel, die bloß zwischen Kaufleuten, Commerzialisten und Fabrikanten ausgestellet sind, die Eintreibung auch auf sechs von Hundert ertheilet werden. Und obschon

1787.

Drittens: auch jene Wechsel und Schuldbriefe, in welchen höhere Zinsen bedungen werden, bey den Landtafeln und Grundbüchern zur Intabulation oder Vormerkung anzunehmen sind, so können doch die Gläubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulation oder Vormerkung auf keine höhern Zinsen als auf vier von Hundert erlangen.

Viertens: Hiermit werden also sämmtliche Wucherpatente außer Kraft gesetzet, auch die Interessensteuer-Patente vom ersten May 1766 und 10ten September 1768 für gänzlich aufgehoben erkläret.

Diese Verordnung soll jedoch keineswegs auf das Verflossene wirken, sondern erst von dem Tage der Kundmachung in ihre Kraft treten.

626.

Februar.

Hofdecret vom 5ten **Februar** 1787, an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 8ten Januar 1787. den 5ten.

Es habe von der in den Vorlanden bestandenen Verbindlichkeit gänzlich abzukommen, gemäß welcher alle Contracte zwischen Juden und Christen, wenn sie rechtsgültig und wirksam seyn sollten, der betreffenden Gerichtsbehörde vorgelegt, von ihr geprüfet und protokolliret seyn müssen.

627.

Hofdecret vom 8ten **Februar** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Handbillets vom 6ten Februar. den 8ten.

Jedem Praesidi und Rath der Justizbehörden ist bey Eid und Pflicht, ja selbst bey Cassations-Strafe aufgetragen, daß, wenn ein Geschäft einer solchen Partey zum Vortrag kommt, mit welcher der eine oder andere in einer Activ- oder Passivforderung verflochten ist, der Präses sich des Vorsitzes, und so auch der Rath des Beysitzes und der Stimme zu enthalten habe, und zwar ohne Unterschied, ob die Summe der Schuld groß oder klein ist. zu n. 464. §. 62.

628.

Hofdecret vom 13ten **Februar** 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 22sten December 1786. den 13ten.

Die landtäfliche oder grundbücherliche Vormerkung einer Forderung kann in Folge dessen, was sowohl das Patent vom 15ten May 1785, als auch zu n. 397. zu n. 578.

1787. noch deutlicher jenes vom 18ten September 1786 enthält, nicht Statt finden, wenn gar keine Urkunde vorlieget, auf welche sich die Forderung gründet.

629.

Februar. den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Februar** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die mittelst Berichts vom 5ten Februar 1787 einbegleitete Amtsfrage des Richters von Stubay.

zu n. 591. c. 4. §. 16. In jenen Fällen unehelicher Kinder, von denen der §. 16. Kap. 4. des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches redet, wird derley Kindern nicht bloß das Recht zur väterlichen und mütterlichen Erbschaft eingeräumet, sondern ohne Ausnahme deutlich bestimmet, daß sie aller Gerechtsamen theilhaftig werden sollen, die den ehelichen Kindern eigen sind, worunter dann die ex jure repraesentationis hergeleiteten Rechte offenbar begriffen sind.

630.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Februar** 1787, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 23ten Januar 1787.

Ueber dessen Frage, ob eine Witwe vor Verlauf des zehnten Monaths nach dem Tode ihres Gemahls sich verehelichen könne? ward geordnet: der

zu n. 591. c. 3. §. 111. §. 111. des 3ten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der von der neuerlichen Ehe eines geschiedenen akatholischen Eheweibes handelt, lasse sich nicht auf den Fall ausdehnen und anwenden, wenn eine Witwe zur zweyten Ehe zu schreiten gedenket. Von dieser fordere das Gesetz im §. 15. und 16. nichts anders, als daß der Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art bewiesen werde, und sobald dieser Beweis hergestellt ist, stehet ihrer zweyten Ehe kein Hinderniß entgegen.

631.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Februar** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über den einbegleiteten Anfragsbericht des Ober-Oesterreichischen Landrechts vom 31ten October 1786.

Gleichwie durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch alle jene auf eine Erbfolge ab intestato Beziehung habenden Rechte ganz aufgehoben und entkräftet seyn, die sich bloß auf Gewohnheiten gründeten, also seyen auch durch die gesetzliche Erbfolge alle jene Stellen der tyrolerischen Landesordnung, so wie überhaupt alle jene Gesetze außer Kraft gesetzet, welche das Intestaterbrecht betreffen, worin sie immer bestehen mögen.

1787.

632.

Februar. den 22sten.

Hofdecret vom 22sten **Februar** 1787, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 8ten Februar 1787.

Den Obrigkeiten, welchen eine Gerichtsbarkeit gebührt, steht zwar allerdings bevor, die Justiz selbst zu verwalten, und sind sie in solchem Falle von Aufstellung eines Justitiarius enthoben. Allein diese Enthebung kann nur dann Statt finden, wenn sie Obrigkeiten für ihre Person ihre Tüchtigkeit zum Richteramte erweisen, und also jenem genug thun, was im §. 430. und 431. der Gerichtsordnung von einem Richter gefordert wird.

633.

den 22sten.

Hofdecret vom 22sten **Februar** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Handbillets vom 8ten Februar 1787.

Künftig sollen alle von den Appellations-Gerichten kundmachende Verordnungen auf der einen Seite in der National-, auf der andern Seite in deutscher Sprache publicirt werden.

634.

den 23sten.

Hofdecret vom 23sten **Februar** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über einbegleiteten Amtsbericht des Kärnthnerischen und Krainerischen Landrechts vom 20sten Januar 1787.

a) Diejenige Begünstigung zur Onerirung, so in Rücksicht der Fideicommissen den Besitzern eingeräumet ist, versteht sich auch auf die Senioraten und Majoraten.

b) Das Befugniß der Bebürdung ist nur dem jeweiligen Besitzer bewilliget, nicht aber können hierauf dessen Gläubiger Anspruch stellen.

635.

den 26sten.

Patent vom 26sten **Februar** 1787, für gesammte Länder.

Zur Begünstigung der Freyheit im Kaufe und Verkaufe wird der im Patent vom 12. September 1749 enthaltene 8. §. aufgehoben, und von nun an den inländischen bürgerlichen Goldarbeitern und übrigen privilegirten oder geduldeten Schmuckhändlern freygestellet, mit Juwelen auch auf Credit Geschäfte zu schließen.

1787. Daher die Richter über diejenigen Schuldklagen, welche einen mit einem inländischen Handelsmanne auf Credit geschlossenen Juwelenhandel betreffen, wie über andere Verträge oder Schulden, die Gerechtigkeit zu verwalten, und nöthigen Falls Execution zu ertheilen haben.

Mit ausländischen Handelsleuten hingegen soll der Juwelenhandel nur gegen bare Bezahlung geschlossen, folglich auf Schuldklagen, welche mit Ausländern auf Credit geschlossene Juwelengeschäfte betreffen, keine Execution ertheilet werden.

636.

März. den 1sten. **Patent** vom 1sten März 1787, für alle Provinzen.

Um den zwischen Schuldnern und Gläubigern durch die sogenannte exceptionem non numeratae pecuniae privilegiatam vielfältig entsprungenen Irrungen und Rechtsstreitigkeiten für die Zukunft vorzubauen, wird erklärt: daß diese Rechtseinwendung künftig nicht mehr Statt habe, sondern daß ein mit den in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Erfordernissen versehener Schuldschein stets wider den Aussteller beweise, folglich dem Gläubiger als Inhaber des Schuldbriefes, über dessen richtigen Inhalt mehreren Beweis zu führen, nicht obliege; wohl aber der Aussteller des Schuldbriefes, wenn er den Inhalt des Schuldbriefes zu widersprechen vermeinet, den Beweis führen müsse, daß die Zuzählung des Geldes nicht erfolget sey.

zu n. 13. §. 113. u. 114.

637.

den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten März 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über höchstes Handbillet vom 27sten Februar 1787.

Da nicht allein jeder verpflichtete Staatsbeamte, sondern auch jeder Unterthan, in was immer für einer Eigenschaft betrachtet, einen Staats-Verbrecher, wenn ihm sein Aufenthalt bekannt ist, anzuzeigen verbunden ist, so ist allen Consistorien in den deutschen Erblanden aufzutragen, ihre untersteheude Geistlichkeit zu belehren und dahin anzuweisen, daß jeder Priester und Geistliche solche Staatsverbrecher und ihren wissentlichen Aufenthalt anzuzeigen, deren Verheimlichung aber auf keinerley Art zu begünstigen verpflichtet sey, da besonders bey solchen Fällen sowohl der Staat als verschiedene Parteyen interessiret sind.

1787.

638.

März

Hofdecret vom 1ten **März** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, den 1ten.
in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 1ten Februar 1787.

Bey Erledigung einer Rathsstelle soll jeder Zeit ein Concurs mittelst Anberaumung eines Termines von vier Wochen ausgeschrieben, in dem hierüber zu erstattenden Berichte aber mit Hindansetzung aller anderweiten Rücksichten bloß auf den Würdigsten eingeschritten werden. s. n. 654.

639.

Hofdecret vom 5ten **März** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, den 5ten.
in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen.

Die Erzbischöfe, Bischöfe und Dignitarien der Kapiteln, wie auch die Abbés Commandateurs, so lang letztere bey ihrer Würde verbleiben, sollen gleich den Prälaten bey den Landesstellen eintreten, und den Clerus bey den Landtagen ausmachen; in dessen Folge dann auch dieselben ohne Rücksicht, ob ihnen für ihre Person der Adel eigen sey oder nicht, zu den Landrechten jeder Provinz gehören sollen.

640.

Hofdecret vom 5ten **März** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, den 5ten.
in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 31ten Januar 1787.

Den Appellations-Gerichten wird wegen des Zusammenhanges mit dem Criminalwesen, die den politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten erlassene Instruction mitgetheilet.

Instruction

für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten.

§. 1.

Wegen eines politischen Verbrechens soll Niemand in die Untersuchung gezogen werden, wenn nicht zureichende Inzichten zur Anschuldung vorhanden sind.

1787.

§. 2.

Als zureichende Inzichten sind nur folgende anzusehen: a) Wenn eine zur Aufsicht auf Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmte Amtsperson vor der Obrigkeit anzeigt und bestätiget, daß sie Jemanden in Begehung des Verbrechens betreten habe; b) wenn die Obrigkeit bey Jemanden Zeichen und Gegenstände des Verbrechens entdecket, und der dadurch Beschuldigte über einen erlaubten Grund oder Endzweck ihrer Vorfindung und Bestehung sich nicht sogleich ausweisen kann; c) wenn der Schuldige vor der Obrigkeit schriftlich oder mündlich ein begangenes Verbrechen selbst angibt, und in ihm keine Merkmahle einer Sinnenverwirrung zu bemerken sind; d) wenn unter des Beschuldigten eigenhändiger Fertigung Briefschaften und Urkunden vorkommen, die das von ihm begangene Verbrechen deutlich anzeigen; e) wenn ein der Obrigkeit bekannter Mann von gutem Leumunde mit einer mündlichen oder schriftlichen Anzeige bey der Obrigkeit gegen Jemanden auftritt, wider welchen er weder ein bedenklicher noch verwerflicher Zeuge ist, und wenn zugleich seine Anzeige mit solchen Umständen und Ursachen seines Wissens unterstützet ist, daß sich hieraus die Wahrscheinlichkeit derselben darstellet. Sollte der Obrigkeit über die Unbedenklichkeit des Anklägers ein gegründeter Zweifel entstehen, soll derselbe vor allem auf das schleunigste behoben und aufgekläret werden. Es ist aber der Ankläger für unbedenklich zu halten, wenn nicht bey dieser Untersuchung das Gegentheil erhoben wird.

§. 3.

Außer einer der vorstehenden Inzichten soll eine Inquisition wegen eines politischen Verbrechens nicht angestrenget werden. Daher bloßer Ruf, anonymische Anzeige, die mit keiner der vorstehenden Inzichten begleitet sind, Anklagen einer Person, die gegen den Beschuldigten erhobener Maßen ein verwerflicher oder bedenklicher Zeuge wäre, Aussagen eines Verbrechen halber Insitzenden zur Ergreifung einer Inquisition nicht zureicht; wohl aber soll auch in solchem Falle die politische Obrigkeit eine mehrere Aufmerksamkeit auf den Beschuldigten wenden, und besonders, wenn das Verbrechen nicht vorübergehend ist, sondern entweder Spuren und Folgen zurückläßt, oder fortgesetzet wird, genaueren Wegen zur Erhebung der Wahrheit nachgehen.

§. 4.

Wenn die Beschuldigung ein solches politisches Verbrechen betrifft, auf welches nur zeitliche Strafe gesetzet ist, so soll der Beschuldigte, wenn er ein Mann von Adel ist, wenn er ein öffentliches Amt bekleidet, wenn

1787.

er ein Gewerbsmann oder ein ansässiger Mann von sonst untadelhafter Aufführung und gutem Leumunde ist, während der Untersuchung nicht in Verhaft gezogen werden; so lang er sich vor der Obrigkeit auf jedesmahliges Vorfordern gutwillig stellet, und sich vor derselben nicht verborgen hält. Außer dem aber, oder wenn es sich um ein solches Verbrechen handelt, auf welches anhaltende Strafe gesetzet ist, muß sich während der Untersuchung der Person versichert werden.

§. 5.

Die Art der Untersuchung und Erforschung wird derzeit und bis hierüber die allgemeine bestimmtere Richtschnur nachfolgt, dem bescheidenen Benehmen der Obrigkeit überlassen. Es wird aber derselben hierbey zur Grundregel vorgeschrieben: a) die Untersuchung ist mit aller möglichen Schonung der Ehre und des Nahrungsstandes des Beschuldigten in Stille und Geheim vorzunehmen, so weit nur immer diese Schonung mit Erhebung der Wahrheit vereinbarlich ist; b) alles, was zur Verläßlichkeit führen, und die Wahrheit aufdecken kann, ist mit unausgesetztem Ernste zu betreiben; c) es ist sich alle thunliche Beförderung, besonders bey jenen Verbrechen gegenwärtig zu halten, die Aergerniß im Volke erreget haben.

§. 6.

Sobald bey der Untersuchung gegen den Beschuldigten Anzeigen eines Criminal-Verbrechens hervorkommen, ist die Untersuchung ob des politischen Verbrechens sogleich abzubrechen, der Schuldige an den Criminalrichter abzuliefern, und demselben alle bis dahin aufgenommenen Untersuchungsacten zu übergeben.

§. 7.

Das Urthell kann auf die in dem Gesetze ausgemessene Strafe nur dann ausfallen, wenn der Untersuchte des Verbrechens, wegen welchem er gestraft werden soll, rechtsständig überwiesen ist. Es sind aber nur folgende Beweise für rechtsständig zu achten.

§. 8.

Wenn der Beschuldigte das Verbrechen vor der Obrigkeit durch ein weder mit Drohen noch mit Schlagen, oder sonst wie immer beschaffenen Gewalt erzwungenes Eingeständniß selbst bekennet, dann ist dieses Eingeständniß gegen ihn ein rechtsständiger Beweis: und sind alle Umstände, die er wider sich selbst zur Erschwerung des Verbrechens bekennet, ohne weitern für wahr zu halten, wenn an ihm keine Merkmahle der Sinnen-Verwirrung zu entnehmen sind.

1787.

§. 9.

Gestände der Beschuldigte zwar das Verbrechen, aber nicht die wider ihn hervorkommenden erschwerenden Umstände, die es begleitet haben sollen, so sind letztere ungehindert dieses Läugnens schon für wahr zu halten, wenn sie entweder aus der erhobenen That sich überzeugend darstellen, oder der durch das Verbrechen Beschädigte oder Beleidigte, der aus den erschwerenden Umständen nicht den geringsten Vortheil hat, sie als wahr eidlich beschwöret, oder auch nur ein einziger gültiger Zeuge derselben Wahrheit eidlich bestätiget.

§. 10.

Wenn der Beschuldigte das Verbrechen vor der Obrigkeit nicht eingestehet, so wird zur Herstellung rechtsständigen Beweises entweder die Bestätigung einer beeidigten zur Aufsicht auf Zucht, Ordnung und Sicherheit eigends bestimmten obrigkeitlichen Person dahin erfordert, daß sie den Beschuldigten auf der That betreten, und sogleich ermahnet, oder ergriffen habe: oder es wird das Zeugniß zweyer gültigen Zeugen erfordert, die gleichlautend mit deutlicher Angebung einer gegründeten Ursache ihres Wissens in das Angesicht des Beschuldigten eidlich bestätigen, daß sie ihn ungezweifelt als denjenigen erkennen, der das ihm angeschuldete Verbrechen wirklich begangen habe.

§. 11.

Ein außergerichtliches Geständniß, es mag dasselbe mit Worten geschehen seyn, oder in einer von dem Beschuldigten eigenhändig gefertigten oder auch durchaus eigenhändig geschriebenen Urkunde vorliegen, hat nur dann eine Beweiseskraft, wenn entweder ein gültiger Zeuge dasjenige bestätiget, was in dem vorstehenden §. den zweyen Zeugen zu bestätigen aufgetragen ist, oder bey dem Beschuldigten die Gegenstände und Spuren des Verbrechens vorgefunden werden.

§. 12.

Untüchtige Zeugen sind: a) die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgeleget haben; b) die eines Verbrechens schuldig erkannt worden, oder auch wegen denselben gefänglich ingelegen sind, und nicht durch Urtheil unschuldig erkläret worden; c) die mit dem Beschuldigten in großer Feindschaft leben; d) die aus Verurtheilung des Verbrechers einen unmittelbaren Nutzen, oder aus der Lossprechung einen unmittelbaren Schaden zu erwarten haben; e) die denjenigen, der aus dem Verbrechen eine Genugthuung oder Entschädigung anspricht, als Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, als Ehegenoß, als Geschwisterkinder, oder in noch näherem Grade der Blutsfreundschaft oder Verschwägerung angehören.

1787.

§. 13.

Gegen jeden Beweis ist dem Beschuldigten der Gegenbeweis seiner Unschuld vorbehalten, wenn er ihn durch Erweisung seiner fürgewesenen Entfernung von dem Orte des Verbrechens zur Zeit, da es begangen worden, durch die Stellung eines andern überwiesenen Thäters, durch Zeugenschaft jener, die zur Zeit des begangenen Verbrechens an dem Orte anwesend gewesen, durch eine aus den Umständen offenbar einleuchtende Unmöglichkeit, oder in anderer Art darzustellen vermag.

§. 14.

Folgende Strafurtheile kann die politische Obrigkeit nicht für sich selbst in Vollzug setzen, sondern sie muß hierüber die Bestätigung des Kreisamtes, wenn der Schuldige nicht von Adel oder kein landesfürstlicher Beamter ist, außer dem aber bey der Landesstelle einhohlen, a) Züchtigung mit Schlägen, b) Ausstellung auf der Schandbühne, c) Abschaffung.

§. 15.

Auf die öffentliche Arbeit kann wider einen Mann von Adel, wider einen landesfürstlichen Beamten, wider einen Gewerbsmann von sonst untadelhaftem Lebenswandel und gutem Leumunde nicht anders verhänget werden, als wenn bey beyden ersteren der Landesstelle, bey letzteren des Kreisamtes Bestätigung erfolgt ist.

641.

März. den 5ten.

Hofdecret vom 5ten **März** 1787, an sämmtliche **Appellations-Gerichte**, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 22sten Februar 1787.

Wer einen neuen Bau zu führen gedenket, soll den genau und deutlich verfaßten Riß vorläufig der im Orte des Baues bestehenden politischen Obrigkeit vorlegen, welche denselben nicht nur allein von Seite der eintretenden politischen Rücksichten wohl zu durchgehen, zu bestätigen, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Bau-Consenses die Nachbarn und Anreiner zu vernehmen, und wenn zwischen denselben Irrungen entstehen, diese im gütlichen Wege auseinander zu setzen, sonst aber, und wenn diese gütliche Auseinandersetzung nicht erwirkt werden könnte, die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen hat. zu n. 13. §. 2.

1787.

642.

März. den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **März** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über getroffenes Einverständniß zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 618. Um der höchsten Resolution vom 15ten Januar 1787 desto sicherer Genüge zu leisten, welche die Concurs-Forderung, die nicht 56 fl. übersteigt, der Entrichtung einer Taxe enthoben hat, soll auf jeder Schrift, die im Laufe der Liquidirung einer solchen Schuldforderung überreicht wird, von außen bey der Rubrik auch der Betrag der bey dem Concurse angemeldeten Schuldforderung beygesetzt werden.

643.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **März** 1787, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten politischen Hofstellen vom 5ten Februar 1787.

Die Arrestgelder haben so wohl bey Criminal- als politischen Verbrechen ganz aufzuhören.

644.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **März** 1787, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über die Amtsanfrage des Johannesberger fürstlichen Landrechts vom 19ten December 1786.

zu n. 591. c. 3. §. 3. Der eigentliche Verstand des §. 3. im dritten Kapitel des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ersten Theils gehe dahin: daß die Entscheidung der Streitigkeiten in Ehesachen vor den Personal-Richter der in Streit verfangenen Parteyen gehöre.

645.

den 6ten. **Hofdecret** vom 5ten **März** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die mittelst Berichts vom 30sten Januar 1787 einbegleitete Anfrage des Steyerischen Landrechts.

Auch jene Gerhaben sind in Folge §. 77. Kap. 5. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Rechnung zu legen schuldig, die hiervon bis ersten Januar 1787 befreyet gewesen.

1787.

646.

März. den 5ten.

Hofdecret vom 5ten **März** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 10ten Februar 1787.

Die gesetzliche Erbfolge habe über den Gegenstand der Theilung der Erbschaft zwischen den durch das Gesetz berufenen Erben nichts bestimmt, und daher an der in Tyrol auf das Patent vom 11ten August 1770 sich gründenden Landesverfassung nichts geändert, gemäß welcher ein in der Verlassenschaft befindliches behaustes Gut sammt dem fundo instructo nur einem der berufenen Erben mit der zu seiner Aufrechthaltung im Contributions-Stande eingeführten Erleichterung überlassen wird; wohl aber sind durch die gesetzliche Erbfolge auch in Tyrol jene dortländige besondere Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben, die auf das Erbrecht selbst, das ist, auf die Berufung zur Erbschaft Beziehung haben.

647.

den 7ten.

Hofdecret vom 7ten **März** 1787, an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die mit Bericht vom 27sten Januar 1787 einbegleitete Amtsanfrage des Hohenbergischen Oberamts Rottenburg.

Da das Gesetz zwischen den §. 16. Kap. 4. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ersten Theils ausgezeichneten uneheligen Kindern keinen Unterschied macht, ob sie mit einer oder mehreren ledigen Personen gezeuget worden, so habe auch der Richter hierüber keinen Unterschied zu machen. zu n. 591. c. 4. §. 16.

648.

den 7ten.

Hofdecret vom 7ten **März** 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 23sten Januar 1787.

a) Ueber die Anfrage, ob der §. 26. Kap. 1. des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches den §. 437. der allgemeinen Gerichtsordnung aufgehoben habe, ward erklärt: der §. 26. Kap. 1. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches habe an dem §. 437. der Gerichtsordnung nichts anders geändert, als daß die vorhin in die Willkühr des Richters gesetzte Anzeige, wenn von demselben ein in dem Gesetze nicht ausgedruckter Fall nach einem vollkommenen ähnlichen in dem Gesetze ausgedruckten zu n. 13. §. 437. n. 591. c. 1. §. 26.

1787. Falle entschieden worden, ihm Richter durch das spätere Gesetz zur Pflicht gemacht worden. Uebrigens kann in diesen Fällen der Richter allerdings mit Schöpfung und Kundmachung des Urtheils vorgehen.

zu n. 591. c. 4. §. 2. b) Auch wenn Rechte eines Dritten unterwalteten, sey niemand als der Mann berechtiget, gegen die eheliche Geburt eines von seinem Weibe gebornen Kindes Zweifel zu erregen.

649.

März. den 8ten. **Patent** vom 8ten **März** 1787, für alle Provinzen.

zu n. 501. c. 2. §. 4. u. 6. Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird erklärt, daß durch den §. 4. und 6. des zweyten Kapitels des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht bloß das landmännische und bürgerliche Einstandsrecht, sondern alle Gattungen des in den verschiedenen Landesgesetzen oder Gewohnheiten gegründeten Einstandsrechts allgemein und ganz, unter was für Art und Benennung dasselbe derzeit gewöhnlich und Rechtens gewesen, aufgehoben sey.

650.

den 8ten. **Patent** vom 8ten **März** 1787, für sämmtliche Provinzen.

Um alle Mißverständnisse zu heben, wie weit durch den ersten Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes auch diejenigen Rechte erloschen seyn, die, weil sie bis dahin im Gesetze oder in gesetzlichen Gewohnheiten gegründet waren, noch ferner angesprochen werden sollten; so wird hiermit erklärt:

Das Gesetz vom ersten Januar 1787 wirke allgemein, und niemand könne sich gegen dasselbe in Fortsetzung seiner Rechte durch die ehemahligen nun erloschenen Gesetze schützen; daher

a) denjenigen Vätern, welche bis Ende December 1786 die Nutznießung von dem Vermögen ihrer Kinder nicht aus Verträgen oder Anordnung derjenigen, von denen das Kind das Vermögen erworben hat, sondern aus den ehemahligen Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten hatten, diese Nutznießung nicht weiter gebühret.

Eben so gebühret b) auch den Ehemännern, die bis Ende December 1786 auch die Nutznießung des weiblichen Vermögens nicht aus besonderen Verträgen, sondern einzig aus dem Gesetze gezogen haben, diese Nutznießung ferner nicht.

1787.

c) Was das Gesetz wegen Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten verordnet, hat vom 1. Januar 1787 auch in Rücksicht der wirklich bestehenden Ehen Anwendung.

d) Das gesetzliche stillschweigende Pfandrecht, so dem Weibe an dem Vermögen des Mannes in Rücksicht des Heirathsgutes in verschiedenen Ländern eigen gewesen, ist auch in denjenigen Fällen aufgehoben, wo die Forderung des Heirathsgutes von dem 1. Januar 1787 entstanden. Doch steht dem Weibe von nun an bevor, sich die Versicherung in Folge des §. 70. zu verschaffen. s. n. 680. s. n. 749.

651.

März.

Hofdecret vom 9ten **März** 1787, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 13. Februar und über das zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen getroffene Einverständniß. den 9ten.

Allen k. k. Beamten, welche nicht cassirt, oder aus ihrer Schuld entlassen worden, sey in den an sie ergehenden Expeditionen der letzterhand aufgehabte Dienstescharakter noch ferners beyzulegen, und nebst den anmit verknüpften Vorzügen beyzulassen. Sollte es aber einen solchen Beamten betreffen, dessen Charakter mit einer besonderen Dienstescathegorie verbunden war, als z. B. Administrator, Inspector u. d. gl., so muß entweder in den an ihn gestellten Schriften der Charakter ganz hinweggelassen, oder das Beywort gewesener oder ehemahliger beygesetzt werden.

652.

Hofdecret vom 16ten **März** 1787, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 5ten März. den 16ten.

Da die Hinausgebung der Beweggründe in allen Fällen, wo ein weiterer Recurs oder Beschwerdeführung offen steht, anbefohlen ist, müsse dieselbe auch dann Statt haben, wenn über die Beschwerdeführung einer Partey der untere Richter in den Ersatz der Unkosten und Schaden verfället wird. zu n. 13. §. 251.

1787.

653.

März: den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **März** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge der von dem Hofkriegsrathe der obersten Justizstelle geschehenen Eröffnung.

Den Appellations-Gerichten wird bedeutet, daß in jedem der drey dermahlen bestehenden Militär-Gränzen ein Appellations-Gericht, so dem Hofkriegsrathe untergeordnet ist, errichtet, eben also in den Slavonischen, Siebenbürgischen und Croatischen Gränzen ein judicium delegatum als erste Instanz aufgestellet worden, dem in erster Instanz alle jene Parteyen unterstehen, die ihrer Eigenschaft nach nicht unter eine Militär-Communität oder ein Regiments-Gericht gehören.

654.

den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **März** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über eine Amtsanfrage des Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichts-Präsidenten vom 8. März 1787.

Was von Ausschreibung eines Concurses zur Besetzung einer erledigten Rathsstelle geordnet ist, versteht sich nur auf die ersten Instanzen: denn zu n. 638. zu den Appellations-Rathsstellen sollen ohne Concurse nur solche Subjecten ausgewählet und in Vorschlag gebracht werden, die bereits bey den ersten Instanzen gedienet, und sich dabey in Ansehung ihrer Geschicklichkeit und juridischen Kenntnisse besonders ausgezeichnet haben.

655.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten **März** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19. März 1787.

Nach Verlauf von drey Jahren solle bey allen Gerichtshöfen der wälschen Confinen, dann von Görz, Gradisca und Triest der Gebrauch der italienischen Sprache abgestellet, und in der ganzen gerichtlichen Verhandlung von Parteyen, Richter und Advocaten sodann keiner anderen, als der deutschen Sprache sich bedienet werden. Dahero von nun an niemand zum Richteramte, oder auch zu einer untern mit dem Richteramte verbundenen Dienstescathegorie anzustellen, auch Niemanden der Stallus advocandi zu verleihen ist, der sich nicht über die Kenntniß der deutschen Sprache auszuweisen vermag. So soll auch nach drey Jahren Nie-

1787.

mand in dem Richteramte, in einer mit diesem Amte verbundenen Dienstescathegorie, oder als Advocat belassen werden, der sich nicht über die hinlängliche Kenntniß der deutschen Sprache auch zum Concepte auszuweisen vermag. Nur in Ansehung des freyen Seehafens Triest wird befohlen, daß, obschon die Schließung der Contracte, Führung der Handlungsbücher, und sonstigen Scrituren in italienischer Sprache fort an vorbehalten, und frey bleibt, dennoch nach drey Jahren in den Rechtsstreiten, wo beyde Theile Kläger und Beklagter Triester Landesunterthanen und Insassen sind, sowohl die Satzschriften aller drey Instanzen in deutscher Sprache geführet, als auch in dieser Sprache alle gerichtlichen Verordnungen im Rechtszuge, und die Urtheile geschöpfet werden sollen; dagegen wenn in einem Rechtsgeschäft ein Fremder eintritt, er sey Kläger oder Beklagter, werde die Verhandlung der Satzschriften aller drey Instanzen, so wie die von den in Triest befindlichen Instanzen erfolgenden Erlassungen der gerichtlichen Verordnungen und Urtheile in italienischer Sprache noch fortan gestattet.

656.

März. den 27sten.

Hofdecret vom 27sten **März** 1787, an gesammte Länderstellen.

Um die klösterlichen Urkunden von Unterschleifen und Verfälschungen sicher zu stellen, wird der gesammten Regulargeistlichkeit aufgetragen, daß die von derselben auszustellenden Urkunden immer von dem Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Convent unterschrieben, und nicht an einen dritten Geistlichen, wie es bisher bey einigen Stiftern und Klöstern üblich war, das Befugniß übertragen werden soll, derley Urkunden mit dem Nahmen des Vorstehers und Convents zu unterfertigen.

657.

den 30sten.

Hofdecret vom 30sten **März** 1787, an das **Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht**, dann an das **Triester Mercantil- und Wechsel-Gericht** zweyter Instanz über Einvernehmen der obersten Justizstelle, der vereinten politischen Hofstellen, und der Compilations-Hofcommission.

Da die Frage vorgekommen, nach was für Rechten sich benommen werden solle, wenn in einem Concurse, bey welchem in der Masse Handlungsschiffe, und in denselben geladene Waaren vorfindig sind, Forderungen gestellet, und in denselben auf das Schiff und seine Ladung Pfand und Vorzugsrechte angesprochen werden, ward geordnet: Es sey in derley Concursen nach keinen andern, als nach den bisher bestehenden hierländigen Gesetzen, und so weit diese das Pfandrecht nicht erschöpfen, in subsidium nach dem römischen Rechte sich zu achten.

1787.

658.

Aprill. den 3ten. **Patent** vom 3ten **Aprill** 1787, für gesammte Länder.

Bey den Erbfolgen und Curatelen des Bauernstandes ist bisher der Gebrauch bestanden, daß bey jeder Verlassenschaft, wo mehrere Kinder des Erblassers sind, das Bauerngut dem jüngsten, meistens unmündigen Sohne übergeben worden, und weil die Curateln minderjähriger Bauernkinder fast immer dem zweyten Manne des zurückbleibenden Eheweibs, mithin dem Stiefvater der Kinder anvertrauet waren, in fremde Verwaltung gekommen ist.

Um nun das Vermögen unmündiger Bauernkinder von aller Gefahr zu sichern, welcher dasselbe durch diese Gewohnheit ausgesetzet ist, wird vorträglich befunden, folgende Vorsehung zu treffen.

§. 1.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge soll bey Theilung der Erbschaft
s. n. 713. zwischen mehrere Kinder das Bauerngut, oder die sogenannte Wirthschaft allezeit dem ältesten Sohne zufallen. Von dieser Verordnung wird nur dann abgegangen werden, wenn die Obrigkeit gegen denselben einen gegründeten Anstand fände; in welchem Falle die Entscheidung über die Gründlichkeit oder Ungründlichkeit des Anstandes dem Kreisamte überlassen ist.

§. 2.

Alles was in dem fünften Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Vormundschaften vorgeschrieben wird, ist überhaupt auch bey dem Bauernstande zu beobachten. In denjenigen Fällen aber, wo in dem letzten Willen kein Vormund oder Curator benennet worden, muß die Obrigkeit darauf bedacht seyn, die Aufsicht über die Person des Waisen und die Verwaltung des Waisengutes einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen, welcher in allen Fällen dem minderjährigen Eigenthümer vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirthschaft auf das beste zu besorgen, und das Bauerngut so lange, bis der Eigenthümer dasselbe anzutreten fähig ist, in aufrechtem Stande zu erhalten hat.

Da derjenige, welcher mit eigener Wirthschaft beschäftiget ist, diese Pflichten nicht auf sich nehmen kann, muß der Stiefvater des Waisen davon ausgeschlossen werden.

1787.

§. 3.

Um aber die auf den Schutz der Waisen gerichtete Absicht desto gewisser zu erreichen, werden hiermit alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, von dem Hause untrennbar und unvertheilbar erkläret; und ist der Werth, nach welchem der älteste, der von dem Erblasser ernannte, oder der von der Obrigkeit mit Wissen des Kreisamtes gewählte Sohn das Bauerngut anzutreten hat, immer nach der Schätzung des Rectificatoriums, jedoch dergestalt zum Grunde zu legen, daß die Contribution und herrschaftlichen Gaben zu Capital geschlagen, und nur nach Abzug dieses Capitals den übrigen Erben die Erbtheile am baren Gelde in fristenweiser Zahlung ausgemessen werden. s. n. 741.

659.

Patent vom 3ten **April** 1787, für gesammte Länder. April. den 3ten.

Ueber die unter dem 25sten März 1781 wegen Beschwerung der Fideicommisse ergangene Entschließung wird folgende Erklärung zu geben nöthig befunden:

§. 1.

Zur Beschwerung eines in liegenden Gründen bestehenden Fideicommisses, Majorats oder Seniorats ist eine Einwilligung des Fideicommiß-Curators, der Fideicommiß-Anwarter eines Vertreters, welcher der Nachkommenschaft bestellt werden wollte, nicht erforderlich, sondern jeder Besitzer eines Real-Fideicommisses ist befugt, dasselbe bis zu einem Drittel mit Schulden zu beschweren, ohne daß er eine Ursache dieser Verschuldung anzugeben verhalten werden kann. Bey Berechnung dieses Drittels ist der wahre, gehörig bestätigte dermahlige Werth des Fideicommisses zur Richtschnur zu nehmen, und hat die Gerichtsstelle dabey weiter nicht einzugehen, als daß das Drittel nicht überschritten werde, und die Vormerkung der erfolgten Schuldbeschwerung geschehe. s. n. 707.

§. 2.

Auf die nähmliche Weise kann der Besitzer eines Geld-Fideicommisses ein Drittel seiner Fideicommiß-Capitalien aufkündigen und zu seinem Nutzen verwenden; oder wenn er nebst dem Geld-Fideicommisse zugleich ein Real-Fideicommiß besäße, gegen Verpfändung des letztern auch das ganze Fideicommiß-Capital benutzen, so weit durch diese Verpfändung der dritte Theil von dem Werthe des Real-Fideicommisses nicht überschritten wird.

1787.

§. 3.

Wer nun in Folge dieses Rechtes das Real-Fideicommiß mit Schulden behaftet, oder das Geld-Fideicommiß zu seinem Nutzen verwendet hat, wird dadurch zwar zum Schuldner des Fideicommisses, es kann ihm aber zur Schuldentilgung nicht mehr auferlegt werden, als daß er von der Summe, mit welcher das Fideicommiß beschwert, oder das Fideicommiß-Capital vermindert worden, zur Wiederbezahlung oder Wiederergänzung des Fideicommisses jährlich vier Procente abführen. Auch ist der Fideicommiß-Besitzer, wenn er nach Abführung dieser Zahlungs-Raten ein neues Darleihen bedarf, abermahls dazu berechtiget, das Fideicommiß zu beschweren, oder das Fideicommiß-Capital zu benutzen, wenn im Ganzen die oben ausgezeichneten Gränzen nicht überschritten werden. So weit der Schuldner den oben bestimmten Depurations-Raten nicht Genüge geleistet hat, gehet die Pflicht an seinen Fideicommiß-Nachfolger über.

§. 4.

Jedem Fideicommiß-Besitzer, das Fideicommiß mag in liegenden Gründen oder Capitalien bestehen, wird das Recht eingeräumt, von dem Drittel des Werthes oder Betrages des Fideicommisses seinen zum Fideicommiß nicht berufenen Kindern, und seiner Gattinn, wenn sie zu diesen Kindern nicht Stiefmutter ist, vier Procente zum Unterhalte anzuweisen. Jedoch fällt das Erträgniß des ganzen Fideicommisses nach Absterben desjenigen, dem auf diese Art ein Unterhalt angewiesen war, dem Fideicommiß-Besitzer wieder anheim.

§. 5.

Uebrigens erstrecken sich die hier bestimmten Befugnisse und Rechte keineswegs auf die Besitzer eines mit bloßer Substitution behafteten Gutes.

660.

Aprill. den 12ten. **Hofdecret vom 12ten Aprill 1787, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsanfrage vom 15ten März 1787, und das zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen getroffene Einverständniß.**

Die Taxe für ein Amortisations-Edict oder öffentliches Proclama muß zwar jedes Mahl, das ist, so oft ein solches Edict ausgefertiget wird, jedoch nur ein Mahl ohne Unterschied abgefordert werden, ob die Anschlagung an mehreren Orten zu geschehen habe.

1787.

661.

Aprill.

Hofdecret vom 12ten **Aprill** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, den 12ten.
in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 14ten März 1787.

Da der Zweifel aufgefallen, was eigentlich für Gerechtsame den außer der Ehe erzeugten Kindern jener Art zustehen, von welchen der §. 16 des vierten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches handelt, so wird erkläret: daß einem solchen Kinde mit der Geburt der Nahme des Vaters, nicht aber noch dessen Adel und Wapen eigen sey, daß ein solches Kind von dem Vater und der Mutter, wie auch derselben Aeltern nach der in dem Gesetze ausgedruckten Gradation Erziehung, Unterhalt, Vertretung in jener Art fordern könne, wie solche den ehelichen Kindern eigen ist; daß endlich nach dem Tode des Vaters oder der Mutter diesen Kindern das Erbrecht und alle aus demselben fließenden Gerechtsame nicht nur an dem Verlassenschafts-Vermögen des Vaters und der Mutter, sondern auch der andern Anverwandten zustehe, so weit dieses Vermögen ein frey vererbliches Gut ist; gleichwie auch in solchem Falle dem Kinde Adel und Wapen des Vaters zu Theil werde. zu n. 591. c. 4. §. 16.

Und da auch über den eigentlichen Verstand des §. 17 Anfragen und Zweifel vorgelegt worden; als wird weiters erkläret, daß, wenn die zwey unverehelichten Personen, so außer der Ehe das Kind erzeuget haben, sich in der Folge ehelichen, die vorgebornen Kinder außer der Ehe ohne weiters auch in Ansehung des väterlichen Adels und Wapens, dann der Erbfolge in die nicht frey vererblichen Güter den ehelichen ganz gleiche Rechte erhalten, und, als ob zwischen den Aeltern die Ehe schon zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hätte, angesehen werden sollen. Wo dagegen, wenn eines dieser Aeltern, es sey der Vater oder die Mutter mit einer dritten Person eine Verehelichung schließen sollte, dem Kinde zwar ferner die Rechte der Erziehung, des Unterhalts und der Vertretung auch gegen dasselbe offen bleiben, so weit nicht dießfalls vorläufig vor Gericht ein gütliches Abkommen beyder Aeltern dieses außer der Ehe gezeugten Kindes getroffen, oder, wo dieses nicht erwirkt werden konnte, die gerichtliche Bestimmung hierüber erfolgt ist. Allein die Erbrechte und die nach dem Tode der Aeltern den Kindern auf die Verlassenschaft zustehenden Gerechtsame erlöschen in Rücksicht desjenigen der Aeltern, von welchen zur Zeit des Todes aus einer der Geburt des unehelichen Kindes nachgefolgten Ehe mit einer dritten Person Kinder vorhanden sind.

1787.

662.

Aprill. den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **Aprill** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 14ten März 1787.

zu n. 591. c. 5. §. 49. Nach dem klaren Ausdrucke des 49. §. fünften Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches habe der Gehab bey Antretung der Gehabschaft den Eid abzulegen.

663.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **Aprill** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 14ten März 1787.

Die in dem Gesetze den unehelichen Kindern eingeräumten Rechte sollen ohne Ausnahme allen auch dermahlen existirenden unehelichen Kindern, wenn sie auch vor dem ersten Januar 1787 wann immer geboren worden, eigen seyn: also, daß auch eine zwischen den Aeltern vorhergegangene Abfindung den Rechten der Kinder, so weit sie ihnen durch das neue Gesetz eingestanden erkläret worden, nicht schaden könne.

664.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **Aprill** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 14ten März 1787.

zu n. 591. c. 5. §. 71. Da der §. 71 des fünften Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Rechnungslegung über das Vermögen der Minderjährigen in allgemeinen unbeschränkten Ausdrücken fordert, könne eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel in keinem Falle Statt finden.

665.

den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **Aprill** 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht.

zu n. 550. b) Der in der zweyten Fortsetzung der Justizsammlung bey Nr. 550 b) eingeschlichene sehr wichtige Druckfehler, der den ganzen Sinn des Gesetzes ändert, wird gerüget; da nähmlich es heißen sollte: daß die Nichterstattung der Satzschrift nur zur Folge habe ꝛc.

1787.

666.

Aprill.

Hofdecret vom 17ten **Aprill** 1787, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über Amtsanfrage des Gouverneurs vom 27sten März 1787. den 17ten.

a) Da der §. 411. der Gerichtsordnung ordnet, daß jener, der zum Advocaten angenommen zu werden verlanget, sich bey der im Lande angestellten Appellations-Stelle zu melden habe, so könne die bey einem Appellations-Gerichte schon vorhin ausgestandene Prüfung, wenn der Candidat sodann den Stallum in einem andern Lande ansuchte, für dieses Land nicht gelten, sondern derselbe sey verbunden, sich einer neuerlichen Prüfung im Lande zu unterziehen. zu n. 13. §. 411.

b) Jeder Landesadvocat muß in jenem Gerichtsorte, wo er den Stallum advocandi auszuüben Willens ist, domiciliren.

667.

Hofentschließung vom 19ten **Aprill** 1787, so in allen Provinzen durch die Länderstellen intimiret worden. den 19ten.

Die in dem fünften Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gegebene Vorschrift: hinterlassenen minderjährigen Kindern jedes Mahl einen Vormund (Gerhaben) auf die daselbst erklärte Art zu bestellen, soll sich vom ersten Januar 1787, oder wo das allgemeine Gesetzbuch zu dieser Zeit nicht kundgemachet worden, von dem Tage der Kundmachung zur genauesten Befolgung gegenwärtig gehalten werden.

In die Besorgung der dem Vormunde (Gerhaben) zugewiesenen Pflichten selbst, wie auch in die der Vormundschaft obliegende Führung und Legung der Rechnung habe sich die Obrigkeit keinesweges einzumengen; die Pflicht derselben sey also nur auf die Oberaufsicht über das Pupillarwesen beschränket, damit nähmlich alles dasjenige genau befolget werde, was das fünfte Kapitel zum Besten der Waisen verordnet.

An dieser ihrer wesentlichen Pflicht aber habe die Obrigkeit nichts ermangeln zu lassen, und daher dem Minderjährigen bey jeder Verabsäumung mit ihrem eigenen Vermögen zu haften. Uebrigens sey sie verbunden, diese Oberaufsicht für ihre Unterthanen unentgeldlich zu tragen, weßwegen die bisher von den obrigkeitlichen und herrschaftlichen Beamten aus den Waisengeldern dafür bezogene Taxen, von dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung gänzlich aufzuhören haben.

1787.

668.

Aprill. den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten **Aprill** 1787, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 12ten Aprill 1787.

Sobald zwischen Kläger und Beklagten das Dienstesverhältniß durch Austretung des Dienstbothens erloschen ist, kann die Verweisung eines auch aus der ehemahligen Dienstesleistung entstandenen Klagerechtes an die politische Behörde nicht mehr Statt finden.

669.

den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten **Aprill** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten politischen Hofstellen.

Von nun an soll in den gesammten deutschen Erblanden in allen Criminal-Angelegenheiten die Correspondenz und die Einsendung der Criminal-Acten zwischen den Criminal-Gerichten und Criminal-Obergerichten, zwischen den Criminal-Gerichten unter sich, dann zwischen den Criminal-Gerichten und den sämmtlichen politischen und Justiz-Behörden auf der Post ohne Entrichtung eines Porto aufzugeben und abzunehmen seyn. Doch muß die Correspondenz-Sache und der Einschluß wahrhaft die Amtsverwaltung in einer Criminal-Angelegenheit betreffen, maßen, wenn sich die Unterschiebung eines dem Postporto unterliegenden Geschäftes erweislich machte, der dieses Mißbrauches Schuldige nicht nur zur Entrichtung der zehnfachen Gebühr des unterschlagenen Postporto verhalten, sondern auch mit angemessener weitern Ahndung und Strafe beleget werden solle.

Damit aber den Unterschleifen desto eher Einhalt geschehe, befehlen Se. Majestät, daß

Erstens: Auf der Aufschrift des Briefes oder Pakets die Bemerkung in Criminal-Angelegenheiten eigens angezeiget, eben so von außen die Benennung der Behörde, von welcher die Aufgabe geschiehet, angemerket, und die Addresse an die Gerichts-Behörde, an welche die Correspondenz-Sache gehörig ist, nie aber an die Person, die etwa daselbst zur Gerichtsverwaltung bestimmet wäre, gerichtet werde.

Zweytens: Solle die ordinari- oder reitende Post mit Paketen, die fünf Pfund und darüber wägen, nie beschweret, sondern dergleichen Stücke bey der nächsten Station, über welche der Postwagen gehet, auf denselben aufgegeben werden.

1787.

Drittens: Sollen die Criminal-Gerichte die gewöhnlichen Journal-Bogen über Auf- und Abgabe halten, und von denselben monathlich an die Poststationen und Aemter zur Einsendung an die Postbuchhalterey abgeben.

Viertens: Soll den Postämtern freystehen, zu verlangen, daß dergleichen Briefe und Pakete in Gegenwart eines dazu abzuschickenden Individuums bey Gerichte eröffnet und nachgesehen werde, ob nicht andere unterschobene Correspondenz darin enthalten sey; damit derjenige, der sich des Mißbrauches dieser Postfreyheit schuldig gemacht hatte, nicht nur mit dem zehnfachen Erlag des unterschlagenen Postporto, der dem Anzeiger und Ergreifer zu gleichen Theilen zuzueignen ist, sondern auch mit angemessener weiteren Ahndung bestraft werde.

670.

Hofdecret vom 27sten **Aprill** 1787, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 29sten März 1787. Aprill den 27sten.

Wo der Richter gemäß höchster Resolution vom 13ten October 1786 wegen von einem der Eheleute aus vorsetzlicher Boßheit verweigerten Scheidung vom Tische und Bette einzugehen hat, werde eine ordentliche Erkenntniß aufgetragen, welche eine ordentliche Klage, Verhandlung und den weiteren Rechtszug mit sich führet: daher könne in solchem Falle die richterliche Einschreitung aus der Gestalt einer adeligen Richteramts-Verwaltung nicht Statt finden. zu n. 585.

671.

Hofdecret vom 27sten **Aprill** 1787, an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die von demselben unterm 10ten März 1787 einbegleitete Anfrage des Oberamts Rottenburg. den 27sten.

Der §. 116. des dritten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werde ganz wohl dahin verstanden, daß, wenn die Ehe nicht durch Tod, sondern aus anderen Ursachen aufgelöset wird, jener Theil, der gegen den Schuldigen die Auflösung erwirket hat, das in dem Gesetze Zugedachte überkomme, der Mann das Heirathsgut, wenn das Weib schuldig ist, das Weib die Widerlage, wenn der Mann schuldig ist. Uebrigens versteht sich andurch wohl von selbst, daß, wenn beyde Theile schuldig seyn, sich die dießfälligen Rechte gegen einander aufheben. zu n. 591. c. 3. §. 116.

1787.

672.

Aprill. den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten **Aprill** 1787, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über die mit Bericht vom 26sten März 1787 einbegleitete Anfrage des Hradischer Magistrates.

zu n. 611. §. 156. Jeder Diebstahl, der zwar nicht 25 fl. beträgt, aber in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen verübet wird, gehöret zum Criminalfache, könne folglich nur dann als ein politisches Verbrechen behandelt werden, wenn die im Schlusse des §. 156. des Strafgesetzes ersten Theiles ausgedrückten Umstände eintreten.

673.

den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten **Aprill** 1787, an das **Böhmische Appellations-Gericht**, über dessen Anfragsbericht vom 29sten März 1787.

Da durch die Gesetze nur jenes Einstandrecht aufgehoben worden, das in den Landesgesetzen und Landesgewohnheiten gegründet war, so können diese Anordnungen die Rechte, die aus Contracten entstehen, nicht berühren.

674.

May. den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **May** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 14ten Aprill 1787.

zu n. 464. §. 62. Der Justizrath könne als Referent oder Votant in allen denjenigen Angelegenheiten nicht einschreiten, wo er dem Vertreter der Rechtssache in jenem Grade verwandt ist, in welchem Grade die Verwandtschaft mit der Partey selbst ihn von der Intervenirung in der Rechtssache nach dem §. 62. des ersten Theiles der Instruction ausschließen würde.

675.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **May** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die mittelst Berichtes vom 20sten Aprill 1787 einbegleitete Amtsfrage des Magistrates zu Roveredo.

zu n. 548. §. 7. Da der §. 7. der gesetzlichen Erbfolge vom 11ten May 1786 der Mutter das Erbrecht an die Verlassenschaft ihres vorgestorbenen Kindes ohne alle Beschränkung einräumt, so findet die aus den alten nunmehr nicht mehr beste-

henden Gesetzen hergeleitete Idee, als ob der Mutter, wenn sie zu einer zweyten Ehe geschritten, nur der Fruchtgenuß, und nicht das Eigenthum des ihr von einem vorgestorbenen Kinde der ersten Ehe anfallenden Erbtheiles gebühre, nicht Statt. 1787.

676.

Hofdecret vom 4ten **May** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission. May. den 4ten.

Wenn das Handlungsbuch eines fremden Handelsmannes, auf das er einen hierländigen Handelsmann klaget, nach Vorschrift des §. 119. der allgemeinen Gerichtsordnung geführet ist, dann ist sich über die Frage, wie lange dasselbe die Kraft des halben Beweises beybehalte, nicht nach dem §. 120. der Gerichtsordnung, sondern nach dem späteren Patente vom 12ten December 1785, welches sich die genaue Reciprocität gegenwärtig zu halten befiehlt, zu achten, folglich behält das Handlungsbuch des fremden Handelsmannes, wenn es nur nach Vorschrift des §. 119. der Gerichtsordnung geführet ist, gegen einen hierländigen Handelsfreund in so lange die Kraft des halben Beweises, als der fremde Handelsmann darthun kann, daß in dem Lande, zu welchem er gehöret, den hierländigen Handlungsbüchern die Beweiseskraft eingeräumet sey. zu n. 13. §. 120. zu n. 502.

677.

Hofdecret vom 11ten **May** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte. den 11ten.

Von Einsendung der Fideicommiß-Tabellen an die höhere Behörde habe es in Hinkunft ganz abzukommen.

678.

Hofdecret vom 18ten **May** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen. den 18ten.

Erstens: Alle künftig entstehenden geistlichen und weltlichen Stiftungs-, Kirchen-, Bruderschafts- und Waisengelder müssen in öffentlichen Fonds hinterlegt werden. s. n. 709.

Zweytens: Alle an Obrigkeiten, Unterthanen, oder an andere Privaten mit oder ohne Hypothek dermahlen bereits ausgeliehenen Gelder von der oberwähnten Gattung müssen aufgekündet, zur Zahlung einge-

1787. trieben, und in die öffentlichen Fonds hinterlegt werden. Nur sind diejenigen Stiftungs-Capitalien hiervon ausgenommen, welche nach ausdrücklicher Anordnung des Stifters zu ewigen Zeiten auf eigens bestimmten Realitäten radicirt bleiben sollen, das ist, die unaufkündlich gestiftet sind. Diese können nur in dem einzigen Falle aufgekündet werden, wenn eine Gefahr des Stiftungs-Capitals erwiesen wäre.

Drittens: In gleicher Art müssen sowohl die einem Waisen künftig anfallenden, als auch die demselben schon jetzt angehörigen Capitalien, sie mögen kleine oder größere Summen betreffen, in öffentlichen Fonds hinterlegt werden. Jedoch versteht sich diese Anordnung nicht auf das flache Land, das ist auf denjenigen Bezirk, der außer der Hauptstadt, den königlichen und landesfürstlichen, dann denjenigen Städten bestehet, die selbst Obrigkeiten sind. In Rücksicht welcher Waisengelder auf dem flachen Lande es bey bisheriger Beobachtung und den bestehenden Vorschriften zu verbleiben hat.

Viertens: Was die Rückzahlung der bereits bey Privaten anliegenden geistlichen oder Pupilar-Capitalien betrifft, da kommt es darauf an, ob dieselben mit der gesetzmäßigen Realhypothek bereits versehen seyn, oder wenigstens sogleich versehen werden können, oder ob die Sicherheit und Gelegenheit zu derselben Verschaffung mangelt. Als die gesetzmäßige Sicherheit wird nur diejenige angesehen, wenn das auf einem Hause vorgemerkte Capital die erste Hälfte, oder das auf Landgütern und Gründen haftende Capital die ersten zwey Drittel des wahren Werthes der zum Unterpfande bestehenden Realität nicht überschreitet.

Fünftens: Wo nun dem geistlichen oder Waisengute eine derley gesetzmäßige Hypothek bereits bestehet, da hat die Rückzahlung, wenn in der ersten Anlegung und dem Darleiher eigene Zahlungsfristen bedungen, oder eigene Zahlungsraten in der Folge höherer Orten bewilliget, oder durch richterliche Erkenntnisse bestimmet worden, in den bedungenen oder bewilligten, oder zuerkannten Fristen; wo aber deren keine anderen ausgemessen sind, in den anmit gesetzmäßig bestimmten Fristen, und zwar von den Herrschaften und Obrigkeiten binnen fünf Jahren, von den Bürgern und Bauern aber binnen zehn Jahren zu geschehen, und sind diese Fristen so zu nehmen, daß der Schuldner seine Schuld im ersten, zweyten oder einem der folgenden Jahre ganz oder zum Theile bezahlen mag, oder auch genug ist, wenn er sie in dem letzten der bestimmten Jahren, jedoch alsdann vollständig und unfehlbar zurückbezahlt. Diese Fristen laufen von jener Zeit, als von Seite der Landes-Behörde die Publication der dießfälligen höchsten Gesinnung geschehen ist. Doch muß der Schuldner, der

1787.

nach diesem Grundsatze längere als die gesetzmäßigen Fristen anspricht, den Grund derselben erweisen.

Sechstens: Wo das bey Privaten anliegend gewesene geistliche oder Waisengut zwar mit keiner Real-Hypothek der Zeit bedecket war, der Schuldner aber die gesetzmäßige zu verschaffen im Stande ist, da soll sogleich, wo Landtafeln und Grundbücher der Zeit oder künftig bestehen, die Vormerkung auf die zum Unterpfande dienende Realität geschehen: wo aber dieselben mangeln, soll die Obrigkeit in ihren Amtsbüchern und Vormerkungs-Protokollen solche Capitalien eigends eintragen, und auf die zum Unterpfande dienenden Gründe ordentlich vormerken. Es müssen aber die Obrigkeiten für die gesetzmäßige Sicherheit in der Art haften, und sich in so weit verbürgen, daß der Werth der Besitzung sich wirklich so hoch, als angegeben worden, belaufe, und hierauf nicht mehr Schulden haften, folglich die Bedeckung des betreffenden Stiftungs- oder Pupillar-Capitals, wie sie das Gesetz fordert, hinlänglich sey.

Siebentens: Wo aber dem geistlichen und Waisen-Capital diese Sicherheit nicht geleistet werden kann, da ist sogleich dasselbe Capital in dem Wege der ordentlichen Execution mit allem Ernste einzutreiben, welche ordentliche Executirung auch nach Verlauf der bestimmten Zahlungsfrist in Betreff der haftenden Schuldresten unnachsichtlich Statt findet. Nur sind hiervon jene Waisengelder ausgenommen, die in einer Handlung haften; denn so weit diese eine bestimmte Rückzahlung haben, sind sie nur nach Verlauf dieser bestimmten Frist, außer dem aber sind sie nur in der allgemeinen vorgeschriebenen Frist von zehn Jahren einzutreiben, und in öffentlichen Fonds anzulegen.

Achtens: Wenn ein Waise ganz oder zum Theile Eigenthümer einer Handlung, oder sonst eines Gewerbes ist, ist jenes Capital, welches zur Zeit des Todes des Erblassers darein verwendet war, nicht aufzukünden, vielmehr ist sich in solchem Falle nach der Vorschrift des §. 73. des 5ten Kapitels des ersten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches genau zu benehmen, und sind die auf der eigenthümlichen Handlung oder dem Gewerbe des Waisen allenfalls noch haftenden fremden Schulden von der erübrigten Barschaft und dem aus dem Waisen-Vermögen weiters eingehenden Geldern und Ersparnissen vorzüglich zu tilgen; was aber außer dem an Barschaft oder Activ-Schulden des Waisen erübriget, muß in öffentlichen Fonds angeleget werden, und kann eine fernere Capitals-Verwendung in die Handlung oder das Gewerb des Waisen, folglich die Aufkündigung des dazu erforderlichen Capitals, welches auf vorerwähnte Art in den öffentlichen Fond angelegt worden, oder noch anzulegen wäre, nur damahls Platz greifen, wenn über Vorstellung der Gerhabschaft die als Obervormund

1787. bestellte Gerichts-Instanz von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieser Verwendung überzeugt, hierzu die schriftliche Einwilligung ertheilet hat.

679.

May. den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **May** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die mit Bericht vom 14ten May einbegleitete Amtsanfrage des Steyerischen Landrechtes.

zu n. 561. c. 5. §. 40. Der Gerhabschaftseid muß zwar jedes Mahl ohne alle Ausnahme aufgenommen werden; doch unterliegt keinem Anstande, daß bey eintretenden wichtigen Gründen von der Gerhabschafts-Behörde einem nahe gelegenen Magistrat die Delegirung zur Aufnahme desselben Eides geschehen könne.

680.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **May** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die von demselben unterm 20sten April einbegleitete Amtsanfrage des Tyrolischen Landrechts.

zu n. 650 d. Das den Ehefrauen in der höchsten Resolution vom 8ten **März** 1797, eingeraumte Befugniß, die Versicherung ihres Heirathsgutes bey aufgehoben erklärtem stillschweigenden Pfandrecht in Folge §. 70. des dritten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu suchen, ist nur dahin zu verstehen, daß die Erwirkung der gerichtlichen Vormerkung keinen Vorzug vor jenen Gläubigern gebe, die auf dem betreffenden Gute schon vorgemerkt sind, und daß also das neue Pfandrecht nicht vom Tage der geschlossenen Heirath, sondern nur vom Tage der geschehenen Vormerkung wirken könne.

681.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **May** 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 26sten April 1787.

a) Wo dem Appellations-Gerichte bey Gelegenheit einer erhaltenden höchsten Entschließung bedeutet wird, daß eine allgemeine Kundmachung durch Patent mittelst Einschreitung der politischen Behörde erfolgen werde, da sey nichts vorzukehren, da das Patent die Sache erschöpfe.

b) Wo dasselbe angewiesen wird, die untergeordneten Instanzen der höchsten Resolution zu verständigen, soll die Intimation durch die gedruckten Circularien in der ohnehin bekannten Art geschehen.

c) Wo diese Intimation nicht vorgeschrieben ist, soll das Appellations-Gericht in Sachen nichts vorkehren, sondern nur die Behörde, von wel-

cher dahin Beziehung nehmende Anfragen erschienen sind, oder künftig erscheinen, hiernach ins besondere anweisen. 1787.

682.

Hofdecret vom 25sten **May** 1787, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über die unterm 30sten April 1787 einbegleitete Amtsanfragen des Iglauer Magistrats. May. den 25sten.

a) Wo auf die Mitwirkung in dem Strafgesetze eine eigene Strafe ausgemessen worden, ist sich genau nach Ausmessung des Gesetzes zu achten, wo aber der Mitwirkung keine besondere Strafe gesetzt worden, ist sich nach jenem zu achten, was von Bestrafung des Verbrechens geordnet ist. zu n. 611. §. 7.

b) Wenn den Versuch eines Verbrechens nicht die im §. 9 ausgedruckten Umstände begleiten, könne von einer Anschuldigung und also auch von einer Bestrafung keine Rede seyn; wo aber diese Umstände eintreten, werde dem Verbrecher das versuchte Verbrechen angeschuldet, und also gebe zu seiner Bestrafung die auf das betreffende Verbrechen ausgesetzte Strafart die Richtschnur. zu n. 611. §. 9.

683.

Hofdecret vom 25sten **May** 1787, an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die unterm 28sten April 1787 einbegleitete Anfrage des Hohenberger Oberamts zu Rottenburg. den 25sten.

Der wegen Verbindung des §. 29 und 37 des ersten Theils des Strafgesetzes entstandene Zweifel sey sich mit dem aufzulösen, daß der §. 37 zwar von allen verurtheilten Criminal-Verbrechern ohne Ausnahme aber nur von dem einzigen Falle redet, und die Ungültigkeit der letztwilligen Anordnung eines verurtheilten Criminal-Verbrechers nur auf den einzigen Fall bestimmt, wenn der Verurtheilte während seiner Strafzeit stirbt; wo dagegen der §. 29 nur von einigen Arten der Verurtheilungen handelt, aber in diesen ohne Ausnahme auch dann gilt, und die Ungültigkeit der letztwilligen Anordnung auch dann fortdauernd erklärt, wenn der Verurtheilte seine Strafzeit überlebet hat. zu n. 611. §. 29. 37.

684.

Hofdecret vom 14ten **Junius** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 25sten May 1787. Junius. den 14ten.

Allerdings stehe auch über den gemäßigten Betrag der Gerichtskosten jener Partey, die sich andurch beschwert achtet, der Appellations- und Revisions-Zug zu. zu n. 13. §. 252.

1787.

Junius.

685.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **Junius** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über eine unterm 11ten May einbegleitete Anfrage des Stadt-Magistrats zu Innsbruck.

Dem Richter zu Amras und anderen derley Ortsrichtern werde noch ferner gestattet, die Parteyen bey jenen außer dem eigenen Gerichtsbezirke bestehenden Ortsgerichten zu vertreten, wo keine eigenen angenommenen Rechtsfreunde bestehen; doch also, daß das Recht in ihren Ortsbezirken ohne mindeste Verzögerung der dahin gehörigen Geschäfte genau verwaltet werde.

686.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **Junius** 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht, über das zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen getroffene Einverständniß.

Das Appellations-Gericht hat sich gegenwärtig zu halten, daß die Mitwirkung der Kreisämter nur damahls soll anverlangt werden, wenn es die Beförderung des höchsten Dienstes unmittelbar erheischet, damit die
zu n. 290. beschäftigten Kreisämter nicht ohne Noth mit Justizgeschäften überladen werden. Und gleichwie die Kreisämter verpflichtet wären, sich angelegen zu halten, den Appellations-Gerichten in Ausübung ihrer Amtspflichten hülfliche Hand zu biethen, so soll jedoch, wenn die angesuchte Hülfeleistung weder dem Kreishauptmanne selbst, noch mittelst eines Kreis-Commissärs wegen anderweiten Amtsgeschäften möglich wäre, eine anderweite Substituirung dem Kreisamte nicht zustehen, sondern von demselben dem Appellations-Gerichte die Erinnerung geschehen, damit von ihm dem Justizgeschäfte in anderer Art vorgesehen werde.

687.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **Junius** 1787, an alle Länderstellen.

a) Die Amtsverwaltung in Ausforschung und Anhaltung der politischen Verbrecher stehet derjenigen Obrigkeit zu, welcher die Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit in dem Amtsbezirke anvertrauet ist, unter was immer für einer Benennung dieselbe nach den verschiedenen Landesverfassungen bekannt seyn möge.

b) Das Benehmen der politischen Obrigkeit in politischen Verbrechen kann nie an ein Criminal-Gericht oder an ein Appellations-Gericht als Criminal-Obergericht gelangen.

1787.

688.

Julius.

Hofdecret vom 5ten **Julius** 1787, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten politischen Hofstellen vom 12ten Junius 1787. den 5ten.

Von den Ausstattungen derjenigen, die sich in fremden Landen verehelichen, und von den Fahrnissen, die ein Auswandernder mit sich nimmt, soll ein Abfahrtsgeld künftig nicht mehr abgenommen werden.

689.

Hofdecret vom 6ten **Julius** 1787, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 26sten Junius 1787. den 6ten.

Wegen jener Fristen, die sich in dem Rechtszuge die Advocaten ohne ausdrückliches Vorwissen oder Einwilligung der durch sie vertretenen Parteyen ertheilen, wird das Appellations-Gericht auf die Verordnung vom 22sten May 1784 verwiesen; gegen jene Frist aber, welche eine Partey der andern selbst freywillig einräumt, kann der Richter sich von Amts wegen in keinem Falle widersetzen.

690.

Hofdecret vom 6ten **Julius** 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit einer erledigten Revisionssache. den 6ten.

Bey dem ordentlichen Beweise durch Zeugen müsse die Vernehmung der Zeugen dahin geschehen: daß sogleich nach jedem Weisartikel die Verhörung über die dazu gehörigen Fragstücke geschehe; und sollen die Fragstücke nicht erst dann aufgenommen werden, wenn das Verhör über alle Weisartikel vollendet ist. zu n. 13. §. 153.

691.

Hofdecret vom 10ten **Julius** 1787, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über die von demselben mittelst Berichts vom 30sten April 1787 einbegleitete Anfrage des Iglauer Magistrats, und das zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission gepflogene Einvernehmen. den 10ten.

a) So wie gemäß §. 24 des ersten Kapitels des bürgerlichen Gesetzbuches die erlassenen Gesetze nach dem eigenen und allgemeinen Verstande der

1787.

Worte zu nehmen seyen, so sey sich diese Regel auch über die Frage gegenwärtig zu halten, was für eine Zeit unter dem in dem Gesetze über Verbrechen und Strafen in dem ersten Theile §. 160 ad c vorkommenden Ausdrucke: zur Nachtszeit, zu verstehen sey.

b) Durch die Geringschätzigkeit des gestohlenen Gutes sey sich in der
zu n. 611. §. 160. ausgemessenen schweren Bestrafung nicht beirren zu lassen, so bald der Diebstahl mit den im §. 160 a, c bis n einkommenden erschwerenden Umständen begleitet ist.

692.

Julius. den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten Julius 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einverständniß zwischen dem k. k. Oberstihofmeisteramte, Hofkriegsrathe und der obersten Justizstelle.

Alle jene Individuen, die ohne einen anderweiten Verdienst in publico bloß bey der Garde angestellt sind, und sonst keine andere Eigenschaft auf sich haben, gehören unter die Jurisdiction der Garde, jene hingegen, welche überhaupt in publico einem jeden für Geld, mithin auch der Garde auf diese Art dienen, gehören zu dem Forum, welches ihnen zukommt, wenn sie der Garde nicht dienten.

693.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten Julius 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über den von der Compilations-Hofcommission erstatteten Vortrag vom 16ten Junius 1787.

Unter jenen außer der Ehe gezeugten Kindern, von denen der §. 16 des vierten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches handelt, sind auch diejenigen Kinder begriffen, die von Aeltern gezeugt worden, zwischen welchen wegen Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft ein Ehehinderniß bestanden hat.

694.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten Julius 1787, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten politischen Hofstellen vom 21sten Junius 1787.

Se. Majestät haben auf die von dem Breisgauer landständischen Confesse
zu n. 625. überreichte Vorstellung erlaubt, daß in Vorder-Oesterreich den mit Unter-

1787.

pfand versehenen Schuldforderungen Urtheile und Execution auf die daselbst landesüblichen Interessen von fünf Procent noch ferner ertheilet werden können.

So viel hingegen die von besagtem ständischen Conesse gestellte Anfrage betrifft, ob durch das Interesse-Steuerpatent auch das dortlandes eingeführte Schuldensteuer-Patent aufgehoben sey, so wäre ersteres mit dem letzteren gar nicht zu vermengen, und wenn schon aufgehoben sey, so habe doch letzteres noch ferner in seiner Wirksamkeit zu verbleiben.

695.

Julius. den 16ten.

Hofdecret vom 16ten **Julius** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 23sten Junius 1787.

zu n. 13. §. 89.

Die Mehrheit der Stimmen der zur Auswahl eines Verwalters der Concurs-Masse concurrirenden Gläubiger sey nicht nach der Zahl der Personen der Stimmenden, sondern nach dem Betrage der Forderungen zu zählen.

696.

den 16ten.

Hofdecret vom 16ten **Julius** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 23sten Junius 1787.

zu n. 13. §. 259. u. 298.

Die zur Leistung der §. 259 und 298 der allgemeinen Gerichtsordnung vorgesehenen Sicherstellung von dem Beklagten geschehene Hinterlegung des strittigen Betrages zu Gerichtshanden wirke dem klagenden Gläubiger ein Pfandrecht nicht; folglich könne derselbe hieraus ein Pfandrecht bey etwa ausbrechendem Concurse nicht ansprechen.

697.

den 17ten.

Hofdecret vom 17ten **Julius** 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht, über die von demselben mit Bericht vom 18ten Junius 1787 einbegleitete Anfrage des Ascher Gerichts und das zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission gepflogene Einvernehmen.

zu n. 13. §. 211.

Da die Beweise, von welcher Art sie immer seyn mögen, so wohl in der Sache selbst, als in dem Betrage und den Eigenschaften derselben mit dem Klagerechte genau übereinstimmen müssen; da daher in der Beweisführung

1787. keine andere Summe des Gegenstandes des Streites angenommen werden kann, als worüber die Klage angestrengt worden; so müsse der zurückgeschobene Eid sowohl in der Hauptsache, als in den Nebenverbindlichkeiten ohne alle Abänderung in jener Art angenommen werden, in welcher dem Gegentheile der Haupteid aufgetragen worden ist, und könne eine Verringerung der Summe nicht zugelassen werden.

698.

Julius. den 23sten. **Patent** vom 23sten **Julius** 1787.

Zur Vermeidung aller Unordnungen, die bey einer Classe Menschen im politischen und gerichtlichen Verfahren, und in ihrem Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keinen bestimmten Geschlechtsnahmen und die einzelnen Personen keinen sonst bekannten Vornahmen haben, wird für gesammte Erbländer allgemein verordnet.

§. 1.

Die Judenschaft in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie—der Vormund für seine Waisen, und eine
s. n. 746. jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Curatel stehende Mannsperson vom ersten Januar 1788 einen bestimmten Geschlechtsnahmen führen; das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Geschlechtsnahmen ihres Vaters—verheirathet, jenen ihres Mannes annehmen, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen Deutschen Vornahmen sich beylegen, und solchen Zeit Lebens nicht abändern soll.

§. 2.

Alle bisher in der Jüdischen Sprache oder nach dem Orte, wo sich einer entweder für beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulem Töplitz—Jochem Kollin ꝛc. üblich gewesene Benennungen, haben gänzlich aufzuhören.

§. 3.

Jeder Hausvater wird den für seine ganze Familie, und jede einzelne Person den für sich angenommenen bestimmten Vor- und Geschlechtsnahmen längstens bis letzten November 1787 an den Orts-Magistrat oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen oder sich aufzuhalten befugt ist, in Deutscher Sprache schriftlich anzuzeigen, und diese Anzeige mit einem gemeinschaftlich von den Kreis-Deputirten und dem Kreis- oder Ober-Rabbiner unterfertigten, jedoch ungestämpelten Zeugnißzettel zu erproben haben: daß er dermahl auf beständig den Familien-

1787.

nahmen N. mit dem für eine jede Person bestimmten besonderen Deutschen Vornahmen angenommen, jedoch von dem Geschlechte N. herstamme, und zuvor den Nahmen N. N. geführt habe.

§. 4.

Mit dem ersten Januar 1788 müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in Deutscher Sprache geführet, dann alle Geborne, Gestorbene und Getraute eben nicht anders, als mit dem Deutschen Vor- und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnahmen eingetragen werden.

§. 5.

Die im 3. §. anbefohlenen Zeugnißzettel müssen von den Ortsobrigkeiten oder ihren Beamten wohl aufbewahrt, bey der nächsten Conscriptions-Revision dem Revisions-Officier vorgelegt, und von demselben für das Jahr 1788 zum ersten Mahle beyde Nahmen, nähmlich derjenige, den ein jeder bisher geführet hat, und sodann auch der auf beständig angenommene bestimmte Vor- und Geschlechtsnahme in Deutscher Sprache eingetragen werden. In den Conscriptions-Büchern für die nachfolgenden Jahre aber werden nur die neu angenommenen Nahmen ohne den vorhin gebräuchlich gewesenen zu erscheinen haben.

§. 6.

Wird allgemein erklärt, daß diese Anordnung auf die bis letzten December 1787 von der gesammten Judenschaft unter den bisherigen Nahmen ausgestellten Urkunden keinen Einfluß nehme, welche in ihrer vorigen Wirksamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geschehen ist.

§. 7.

Um aller Arglistigkeit vorzubeugen und dieses Gesetz in volle Wirksamkeit zu setzen, werden folgende Strafen festgesetzt:

a) Derjenige Rabbiner, der mit ersten Jänner 1788 anfangend, die Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle nicht in Deutscher Sprache und nicht nach dem bestimmten Nahmen eintragen, oder die Bücher nicht in Deutscher Sprache führen sollte, wird zum ersten Mahle mit 50 fl. zu bestrafen, das zweyte Mahl aber sogleich seines Dienstes zu entlassen und für dienstunfähig zu erklären seyn.

b) Derjenige, ohne Unterschied des Geschlechts, der seinen auf beständig angenommenen Deutschen Vor- und Geschlechtsnahmen sich

1787. künftig nicht, sondern einen andern gebrauchen sollte, wird, wenn er vermöglich ist, ebenfalls mit 50 fl. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, aus allen unseren Staaten mit seiner Familie abzuschaffen seyn; doch haben auch alle unter einem andern Nahmen von ihm ausgestellte Schuldscheine und Verbindlichkeiten, wenn er dessen überzeugt wird, gegen denselben immer zu gelten.

c) Derjenige, der seinen Zeugnißzettel bis letzten November 1787 oben anbefohlener Maßen nicht beygebracht haben wird, ist entweder mit 10 fl. an Geld, oder im Unvermögenheitsfalle mit achttägiger öffentlicher Arbeit unnachsichtlich zu bestrafen.

d) Alle diese Strafgelder sollen mit einer Hälfte dem jüdischen Domestical-Fond eines jeden Landes, mit der andern Hälfte aber demjenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdeckt und angezeigt haben wird.

699.

Julius. den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **Julius** 1787, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 12ten Julius 1787.

Weder den zu Linz angenommenen Advocaten bey den in Oesterreich unter der Enns bestehenden Justizbehörden, noch den Wiener Advocaten bey jenen in Oesterreich ob der Enns stehe zu, Schriften in förmlichen Rechtsführungen unter ihrer Unterschrift und unmittelbar einzureichen, sondern, wenn sie die Vertretung einer in ihrem Wohnorte befindlichen Partey auf sich nehmen, und die erforderlichen Schriften verfassen wollen, sollen sie jedes Mahl einen in dem Lande, wohin die Rechtssache gehört, angenommenen Advocaten als Substituten, welcher die übrigen gerichtlichen Handlungen besorge, auswählen.

700.

den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten **Julius** 1787, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die mit Bericht des Vorder-Oesterreichischen Appellations-Gerichts vom 18ten Junius einbegleitete Anfrage des Amts Rigl.

In Rücksicht jener Todfälle, die sich vor dem ersten Januar 1787 ergeben haben, sey an jenen Gerechtsamen nichts geändert worden, die den überlebenden Weibern aus der gesetzlich bestandenen Gemeinschaft der Güter auf das Verlassenschaftsvermögen ihres vorgestorbenen Mannes eigen gewesen sind; dagegen seyen in Rücksicht der seit dem ersten Januar 1787 erfolgten Todfälle jene Erbrechte der überlebenden Weiber erloschen, die sie auf das

1787.

Verlassenschafts-Vermögen ihres Mannes aus dem nach den gesetzlichen Gewohnheiten mit der Gütergemeinschaft verbundenen wechselseitigen Erbfolgsrechte hergeleitet haben.

701.

Julius.

Hofdecret vom 27sten **Julius** 1787, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die von dem Vorder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte unterm 6ten Julius 1787 einbegleitete Anfrage der Fürst Hintersheimischen Oberbeamtung. den 27sten.

a) Durch die Anordnung, daß auch bey den mit ersten Januar 1787 schon bestandenen Ehen die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten, so weit sie sich auf Gesetze oder gesetzliche Gewohnheiten gründete, für die Zukunft aufgehoben seyn soll, könne jenen Rechten der Gläubiger kein Abbruch geschehen, die denselben zur Zeit des geleisteten Darleihens aus der damahls bestandenen Gemeinschaft der Güter eigen gewesen sind. s. n. 736.

b) In Rücksicht der mit ersten Januar 1787 bestandenen Ehen sey die auf Gesetze oder gesetzliche Gewohnheiten gegründete Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten nur für das künftige aufgehoben; dagegen bleibe das mit letztem December 1786 gemeinschaftlich gewesene Vermögen jedem Theile zur Hälfte eigenthümlich.

702.

Hofdecret vom 27sten **Julius** 1787, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über die mittelst seines Berichts vom 21sten Junius einbegleitete Amtsanfrage des Johannesberger fürstlichen Landrechts. den 27sten.

Wenn es auf die gerichtliche Benennung eines Vormunds, Mitvormunds, oder Vermögensverwalters in den k. k. Böhmisch-Oesterreichisch-Deutschen Erblanden ankomme, könne von einer erbländischen Justizbehörde ein auswärtiger fremder Unterthan nie dazu benennet werden.

703.

Hofdecret vom 27sten **Julius** 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht, über die mittelst Berichts vom 6ten Julius einbegleitete Amtsanfrage des Stadtmagistrats zu Brüx. den 27sten.

Da das Strafgesetz bey dem Diebstahle keinen Unterschied macht, ob der Dieb mit dem Bestohlenen in einem verwandtschaftlichen nexus gestanden;

1787. so komme auch dem Richter nicht zu, auf diesen Umstand einige Rücksicht zu nehmen.

704.

August. den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **August** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19ten Julius 1787.

Die einer Gemeinde aufgetragene Ueberlassung der vorher ausgeübten Gerichtsbarkeit an die Herrschaft ziehe keineswegs die Folge nach sich, daß dieselbe auch zur Uebergebung des Grundbuchs an die Herrschaft verhalten sey, sondern das Grundbuch habe fortan bey der Gemeinde, der es vorhin eigen gewesen, zu verbleiben, und liege der Gemeinde hiernach die Vollziehung aller gerichtlichen Verordnungen, die auf ein in solches Grundbuch gehöriges unbewegliches Gut Beziehung haben, in jener Art ob, wie es die Jurisdictions-Normen vorschreiben.

705.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **August** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 12ten Julius 1787.

zu n. 240. Se. Majestät haben der Verordnung vom 13ten Februar 1784 die Erklärung dahin zu geben befunden, daß jene k. k. Beamte und Unterthanen, welche seit dem 31sten Januar 1767, wo nähmlich das Einverständniß mit der Reichskanzley in Rücksicht der Standeserhebungen getroffen worden, ohne landesfürstlicher Erlaubniß von einem fremden Reichsstande geadelt worden, in den k. k. Erbländern dafür nicht erkennet, mithin auch des den Adeligen bestimmten Gerichtsstandes nicht theilhaftig werden können.

706.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **August** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 28sten Julius 1787.

Die bereits anhängigen und im Laufe begriffenen Wucherklagen sollen zwar nach den vorigen Gesetzen entschieden, dagegen von nun an eine neue Wucherklage nicht anders angenommen werden, es zeigte denn das Fiscalamt, daß ihm die Denunciation des Wuchers bereits eher geschehen,

und es dieselbe erliegen gelassen habe. Jedoch werden dadurch nur die Fiscalrechte, nicht aber die Rechte des Schuldners aufgehoben. 1787.

707.

Hofdecret vom 10ten **August** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution auf den Vortrag der obersten Justizstelle vom 5ten Julius 1787. August. den 10ten.

Ueber die Anfrage, ob in die Belastung der Fideicommisse auch die auf den Herrschaften für die Sicherheit der Waisen- und anderer hinterlegten Gelder haftenden Octava, dann die bereits vorgemerkten Heirathsbriefe ohne Unterschied, ob sie das Gut mit einem Capital, oder nur mit einer jährlichen Giebigkeit beschweren, einzurechnen seyen, ward geordnet: zu n. 659.

Es könne von der Vorschrift, daß die Fideicommisse nur mit einem Drittel des dermahligen Werthes oneriret werden können, unter keinerley Vorwand und Benennung abgegangen werden. Wenn jedoch ganz besondere und außerordentliche Umstände eintreten, so stehe der Partey frey, die Dispensation bey Behörde anzusuchen.

708.

Hofdecret vom 13ten **August** 1787, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge der von den vereinten Hofstellen geschehenen Mittheilung. den 13ten.

Da den Handelsleuten Dellazia und Breghenti ein Privilegium zur Errichtung einer Wasser-Diligence auf der Donau ertheilet worden, ward das Nieder-Oesterreichische Mercantil- und Wechselgericht als die Behörde zur Entscheidung jener Streitigkeiten ernennet, welche zwischen den Frachtgebern und Unternehmern über die dahin einschlagenden Verbindlichkeiten entstehen dürften.

709.

Hofdecret vom 17ten **August** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 6ten August 1787. den 17ten.

Wie weit jenem, was wegen Anlegung der Waisengelder in öffentliche Fonds befohlen ist, durch Privat-Anordnungen Abbruch geschehen könne, ward geordnet: zu n. 673.

1787. a) Der Pflichttheil, den ein Erblasser einem Waisen überlassen muß, kann keinerdings mit einem Bedingnisse oder Anordnung belegt werden, welche dem landesfürstlichen Befehle, die Waisengelder in öffentliche Fonds anzulegen, zuwiderlaufe; geschehe es dennoch, so ist eine solche Anordnung so anzusehen, als ob sie nicht bestünde. Nur ist hiervon der einzige Fall ausgenommen, wenn der Waise nicht bloß den Pflichttheil, sondern noch eine Summe darüber mit dem Bedingnisse erhält, daß der ganze Betrag zum Ankaufe einer Realität verwendet werden soll; in welchem Falle dieses Bedingniß allerdings in Erfüllung kommen muß.

b) Was von einem freyen Eigenthümer einem Pupillen aus freyem Willen zugewendet wird, kann zwar mit dem Bedingnisse, daß dafür Realitäten erkauft werden, belegt werden, und dieses Bedingniß ist zu erfüllen. Allein mit dem Bedingnisse, dieses Vermögen bey Privaten (ohne Jemand zu nennen) anzulegen, kann eine dem Waisen auch aus freyem Willen verschaffte Vermögenschaft nicht belegt werden. Geschehe es dennoch, so ist dieses Bedingniß für nicht beygesetzt zu halten, sondern sich nach dem Gesetze zu achten.

c) Wenn einem Waisen aus freyer Willkühr des Eigenthümers ein Vermögen zum Eigenthume, oder zum Fruchtgenusse mit dem Bedingnisse übetlassen wird, daß es einem eigends benennten Privatmann unter was immer für Arten dargeliehen, oder beygelassen werde, habe es bey dieser Anordnung dann zu verbleiben, wenn dieser Dritte dem Waisengute die gesetzmäßige Sicherheit zu leisten vermag, oder derselbe von dem Uebergeber dieses Eigenthums hiervon ausdrücklich enthoben worden ist.

Gleichwie es übrigens bey der höchsten Resolution vom 18ten May 1787 durchgehends sein Verbleiben habe; so werde nur noch weiters erklärt, daß jenes, was im §. 7. wegen der Waisengelder, die in einer Handlung haften, vorgesehen ist, auch von Waisengeldern, die in aufrechten Fabriken haften, zu verstehen sey.

710.

August. den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten **August** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 4ten August.

Da Sr. Majestät die Frage vorgelegt worden, wie nunmehr nach aufgehobener gesetzlichen Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten das errungene Gut (acquestus) getheilt werden soll, das zu jener Zeit vorfindig ist,

1787.

wenn es sich von Theilung oder Sonderung des Vermögens zwischen Eheleuten entweder bey Lebzeiten derselben, oder nach dem Tode handelt, ward geordnet:

a) Gleichwie bey jenen Eheleuten, zwischen denen aus den Gesetzen, oder gesetzlichen Gewohnheiten bis zur Wirkung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Gemeinschaft der Güter bestanden hat, in jenen Ehen, die schon den ersten Januar 1787 eingegangen gewesen, das bis Ende 1786 vorgefundene gemeinschaftliche Vermögen so anzusehen ist, daß mit ersten Januar 1787 jedem hiervon der ihm durch vorige Gesetze oder gesetzliche Gewohnheiten zugewiesene Antheil gebühre, folglich für die Zukunft nur jedem Ehegatten sein abgesondertes Eigenthum, und die Nutznießung von dem Seinigen zufließt, und jeder für sich ererbt und erwirbt; so soll auch jenes errungene Gut, so bereits mit letzten December 1786 bestanden hat, den Eheleuten nach jenem Verhältnisse gehören, und zwischen denselben in jener Art getheilt werden, wie die Theilung nach vorigen Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten geschehen ist.

b) Bey jener Errungenschaft, die seit dem ersten Januar 1787 entstanden, soll (es mag die Ehe schon den ersten Januar 1787 bestanden haben, oder erst nachhin eingegangen worden seyn) immer auf das genaueste erforschet werden, ob die Errungenschaft aus der Nutznießung des Eigenthums des Mannes, oder des Weibes entstanden sey, ob das Vermögen von dem Manne oder dem Weibe erworben worden; denn, wo dieser Umstand erhoben werden kann, gehöre das erworbene Gut demjenigen, aus dessen Eigenthum es entstanden, oder von dem es erworben worden.

c) Wo aber diese Umstände zu erheben nicht möglich seyn sollte, da stehe die gesetzliche Vermuthung, daß die Errungenschaft ein Eigenthum des Mannes sey, in so lang, bis nicht das Weib, oder die in ihre Rechte eintreten, das Gegentheil zu erweisen vermögen.

711.

Hofdecret vom 20sten **August** 1787, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische **Appellations-Gericht**, über die von dem Vorder-Oesterr. Appellations-Gericht unterm 26sten May 1787 einbegleitete Amtsanfrage und das zwischen der obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission gepflogene Einvernehmen. den 20sten.

Gleichwie nirgends verbothen ist, bey Gelegenheit der Errichtung der Heirathsbriefe, auch die letztwillige Anordnung anzuhängen, wie es nach dem Tode mit dem Vermögen gehalten werden soll, das jedem Theile

1787. eigenthümlich ist; also ist auch über die ordentlichen pacta successoria durch die neue Gesetzgebung nichts statuiret worden.

712.

August. den 20sten. **Patent** vom 20sten **August** 1787.

Nach den über Verbrechen und Strafen kundgemachten Gesetzen ward beschlossen, diesem Theile der Rechtspflege eine Verfassung zu geben, die der Wichtigkeit des Gegenstandes und der damit so genau verbundenen öffentlichen und Privatsicherheit angemessen ist. Hierbey war bemerket, wie wenig auf der einen Seite die Menge der gegenwärtig bestehenden Privat-Landgerichte mit diesem Zwecke vereinbarlich, und wie wesentlich es auf der andern sey, die Criminal-Rechtsverwaltung nur solchen Stellen zu übertragen, die mit einer zureichenden Anzahl geprüfter und ordentlich besoldeter Männer besetzt, das Zutrauen der Regierung und des Volkes verdienten, und ihr Amt ohne Seitengeschäfte und Nebenabsicht zu verwalten fähig wären.

Durch diese Betrachtungen bewogen, wird der Criminal-Gerichtsbarkeit in den sämmtlichen Böhmisch-Oesterreichisch-Deutschen Erbländern mit Einschluß Galiziens, eine andere Verfassung gegeben, von der bis auf weitere Anordnung nur die Vorlande ausgenommen seyn sollen, wo die daselbst derzeit bestehenden Halsgerichte verbleiben.

§. 1.

Die allgemeine Criminal-Rechtspflege wird unter eigene Criminal-Gerichte vertheilet, und jedem dieser Criminal-Gerichte sein besonderer Bezirk zugewiesen. Den Ort, wo die Criminal-Gerichte bestellet sind, wie auch den ihnen zugetheilten Bezirk zeigt das diesem Gesetze angehängte Verzeichniß. Da aber die Errichtung dieser Criminal-Gerichte in den sämmtlichen Erbländern zur nähmlichen Zeit nicht möglich ist; so wird in jedem Kreise besonders bekannt gemacht werden, von welchem Tage anzufangen, jedes dieser neuen Criminal-Gerichte zu seiner Thätigkeit zu gelangen habe.

§. 2.

Mit dem Tage, an welchem die Thätigkeit dieser neuen Criminal-Gerichte den Anfang nehmen wird, erlöschen ohne Ausnahme alle in dem Kreise bisher bestandene sogenannte Landgerichts-Herrlichkeiten, und eine nothwendige Folge dieser Erlöschung ist: daß von diesem Tage an kein Verbrecher bey denselben weiters zur Untersuchung übernommen werden, sondern die Ueberlieferung an das neue Criminal-Gericht geschehen soll. In Ansehung der bereits eingebrachten Verbrecher, oder derjenigen, welche bis zur Erlöschung noch sollten eingebracht werden, hat jedes bis-

herige Landgericht die Untersuchung und Aburtheilung, so weit es ohne Abbruch der Gerechtigkeit geschehen kann, ehestens zu vollenden; von denjenigen aber, wo die baldige Vollendung nicht thunlich seyn sollte, ist ungesäumt das Verzeichniß mit Beschreibung aller Umstände, hauptsächlich mit der Anzeige: Wie weit die Sache gekommen sey, und was die Vollendung hemme? dem Criminal-Obergerichte zu übergeben, und die weitere Verordnung zu gewärtigen. 1787.

§. 3.

Im Allgemeinen muß von nun an die Einlieferung der Beschuldigten bey allen Verbrechen, und ohne Ausnahme eines Standes, Charakters oder einer Würde, an dasjenige Criminal-Gericht geschehen, zu dessen Gerichtsbarkeit der Bezirk angewiesen ist, in welchem der Beschuldigte angehalten worden. Wenn aber ein landesfürstlicher Beamter, ein Landesstand, eine geistliche Person, ein immatriculirtes Mitglied einer Universität und Lyceums oder eine Militärperson, die in einem Magistratsdienst übergetreten, folglich der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen ist, in Criminal-Verhaft geriethe; soll im ersten Falle dem Chef seiner Stelle, im zweyten den Ständen des Landes, im dritten der Landesstelle und dem Bischofe, im vierten der Universität oder dem Lyceum, im fünften dem nächsten Militär-Commando von der Verhaftnehmung ungesäumt eine Anzeige geschehen. Auch soll in Ansehung der angeführten Personen das Criminal-Urtheil, wenn es nicht auf die Lossprechung ausfällt, nicht eher kund gemacht werden, bis auch davon ihren Vorstehern die weitere Nachricht zu dem Ende gegeben worden, damit der schuldig Erkannte vorläufig seines Dienstes, Standes, oder seines Ehrenamtes entsetzt, aus der ständischen Matrikel gelöscht, seiner geistlichen Würde entsetzt und entweihet, aus der Universitäts- oder Lyceums-Matrikel gestrichen werde.

§. 4.

Von dieser allgemeinen Regel sind in Ansehung des Verbrechens diejenigen ausgenommen, welche eines Staatsverbrechens, das ist, eines Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landesverrathes, der Verfälschung der Staatspapiere, oder der Münzverfälschung beschuldiget werden, als welche an dasjenige Criminal-Gericht einzuliefern sind, das in der Hauptstadt der Provinz besteht, in der sie angehalten worden. Die in Schlesien angehaltenen Staatsverbrecher sind an das zu Brünn bestehende Criminal-Gericht einzuliefern.

§. 5.

In Ansehung der Person sind von der allgemeinen Gerichtsbarkeit alle diejenigen ausgenommen, welche zu dem Militärkörper gehö-

ren, mithin auch in Civil-Geschäften der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Diese sollen, wenn man sich ihrer eines Verbrechens halber bemächtiget, dem nächsten Militär-Commando überliefert werden.

§. 6.

Eben so sind von der allgemeinen Criminal-Gerichtsbarkeit ausgenommen alle diejenigen, die zur Gesandtschaft eines fremden Staates gehören; und gleichwie die auswärtigen Minister und das eigentliche Gesandschafts-Personale selbst nie anzuhalten, noch jemahls an ihre Person Hand anzulegen ist; so sind auch das Dienstvolk und diejenigen Hausleute eines Gesandten, die unmittelbare Unterthanen seines Staates sind, von der Criminal-Gerichtsbarkeit befreyet. Woferne sich daher in Ansehung dieser Dienst- und Hausleute eines Gesandten ein Fall ereignete, kann und soll zwar die politische Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch gegen ihn in eine Untersuchung nicht eingehen, sondern denselben ohne Weiters dem Minister selbst, mit Anzeige der vorgekommenen Beschuldigung oder des begangenen Verbrechens überliefern.

§. 7.

Jedes Criminal-Gericht stehet unter dem für die Provinz bestimmten Appellations-Gerichte als Criminal-Obergerichte, welches weiters unmittelbar der k. k. obersten Justizstelle untergeordnet ist.

Verzeichniß der künftigen Criminal-Gerichte.

A.

In dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

1. Der Magistrat der Hauptstadt Wien für die Hauptstadt sammt den Vorstädten innerhalb der Linie, und für die Staatsverbrecher.
2. Für das Viertel Unter-Wienerwald der Magistrat in Wienerisch-Neustadt.
3. Für das Viertel Ober-Wienerwald der Magistrat in Sanct Pölten.
4. Für das Viertel Unter-Mannhartsberg der Magistrat in Korneuburg.
5. Für das Viertel Ober-Mannhartsberg der Magistrat in Krems.

1787.

B.

In dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

6. Der Magistrat der Hauptstadt Linz für die Hauptstadt, und die Staats-Verbrecher.
7. Für das Hausruckviertel, der Magistrat in Wels.
8. Für das Traunviertel, der Magistrat in Gmunden.
9. Für das Mühlviertel, der Magistrat in Freystadt.
10. Für das Innviertel, das Pfleg-Gericht in Ried.

C.

In dem Herzogthume Steyermark.

11. Der Magistrat der Hauptstadt Graz für die Hauptstadt, und für die Staats-Verbrecher, wie auch den Grazerkreis.
12. Für den Marburgerkreis, der Magistrat in Marburg.
13. Für den Bruckerkreis, der Magistrat in Leoben.
14. Für den Judenburgerkreis, der Magistrat in Judenburg.
15. Für den Cyllierkreis, der Magistrat in Cylli.

D.

In dem Herzogthume Kärnthen.

16. Der Magistrat der Hauptstadt Klagenfurt für die Hauptstadt, die Staats-Verbrecher und den Klagenfurterkreis.
17. Für den Villacherkreis, der Magistrat in Villach.

E.

In dem Herzogthume Krain.

18. Der Magistrat der Hauptstadt Laybach für die Hauptstadt, die Staats-Verbrecher, und die ganze Provinz Krain in allen ihren drey Kreisen.

F.

In der Grafschaft Görz, Gradiska und dem freyen Seehafen Triest.

19. Der Magistrat der Hauptstadt Görz, für den ganzen Bezirk von Görz, Gradiska und Triest.

G.

In der gefürsteten Grafschaft Tirol.

20. Der Magistrat der Hauptstadt Innsbruck für die Hauptstadt, alle Staats-Verbrecher, und den Ober- und Unter-Innthalerkreis.

1787.

21. Für den Kreis der wälſchen Confinen Oeſterr. Antheils, der Magiſtrat in Roveredo.
22. Für den Kreis am Vintſchgau, Burggrafenamt und an der Etſch, der Magiſtrat in Botzen.
23. Für den Kreis im Puſterthal und Eyſak, ein eigenes Criminal-Gericht in Sonnenburg.
24. Für den Vorarlbergerkreis, der Magiſtrat in Bregenz.

H.

In dem Königreiche Böhmen.

25. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Prag für die Hauptſtadt, die Staats-Verbrecher, wie auch den Rakonitzer, Kaurzimer und Beraunerkreis.
26. Für den Bunzlauerkreis, der Magiſtrat in Jungbunzlau.
27. Für den Bidſchowerkreis, der Magiſtrat in Gitſchin.
28. Für den Königgrazerkreis, der Magiſtrat in Königinnhof.
29. Für den Chrudimerkreis, der Magiſtrat in Chrudim.
30. Für den Czaßlauerkreis, ein eigenes Criminal-Gericht in Czaßlau.
31. Für den Taborerkreis, der Magiſtrat in Tabor.
32. Für den Budweiſerkreis, der Magiſtrat in Budweis.
33. Für den Prachinerkreis, der Magiſtrat in Piſek.
34. Für den Klattauerkreis, der Magiſtrat in Klattau.
35. Für den Pilſnerkreis, der Magiſtrat in Pilſen.
36. Für den Elbognerkreis, der Magiſtrat in Elbogen.
37. Für den Egeriſchen Bezirk, der Magiſtrat in Eger.
38. Für den Saatzerkreis, der Magiſtrat in Saatz.
39. Für den Leutmeritzerkreis, der Magiſtrat in Leutmeritz.

I.

In dem Markgrafthume Mähren.

40. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Brünn für die Hauptſtadt, die Staats-Verbrecher aus Mähren und Schleſien, wie auch den Brünnerkreis.
41. Für den Znaymerkreis, der Magiſtrat in Znaym.
42. Für den Iglauerkreis, der Magiſtrat in Iglau.
43. Für den Ollmützerkreis, der Magiſtrat in Ollmütz.
44. Für den Prerauerkreis, ein eigenes Criminal-Gericht in Reutitſchein.
45. Für den Hradiſcherkreis, der Magiſtrat in Hradiſch.

1787.

K.

In dem Herzogthume Schlesien.

46. Für den Jägerndorferkreis, der Magistrat in Jägerndorf.
47. Für den Teschnerkreis, der Magistrat in Teschen.

L.

In dem Königreiche Galizien.

48. Der Magistrat der Hauptstadt Lemberg für die Hauptstadt, die Staats-Verbrecher und den Lembergerkreis.
49. Für den Myslenicerkreis, ein eigenes Criminal-Gericht zu Mislenice.
50. Für den Bochnierkreis, ein eigenes Criminal-Gericht zu Wisnize.
51. Für den Sandezerkreis, der Magistrat zu Neu-Sandez.
52. Für den Tarnowerkreis, der Magistrat zu Tarnow.
53. Für den Rzeszowerkreis, der Magistrat zu Rzeszow.
54. Für den Duklaerkreis, ein eigenes Criminal-Gericht zu Krosno.
55. Für den Sanokerkreis, ein eigenes Criminal-Gericht zu Sanok.
56. Für den Samborerkreis, der Magistrat zu Sambor.
57. Für den Przemißlerkreis, der Magistrat zu Przemißl.
58. Für den Zolkiewerkreis, der Magistrat zu Zolkiew.
59. Für den Zamoszerkreis, ein eigenes Criminal-Gericht zu Zamosz.
60. Für den Broderkreis, der Magistrat zu Brody.
61. Für den Przeszanerkreis, der Magistrat zu Przeszani.
62. Für den Tarnopolerkreis, der Magistrat zu Tarnopol.
63. Für den Zaleszyszerkreis, der Magistrat zu Zaleszysz.
64. Für den Stanislawowerkreis, der Magistrat zu Stanislawow.
65. Für den Stryerkreis, der Magistrat zu Stry.
66. Für den Bukowinerkreis, ein eigenes Criminal-Gericht zu Czernowiz.

713.

August. den 23sten.

Hofdecret vom 23sten **August** 1787, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die von demselben unterm 2ten August 1787 einbegleitete Amtsanfrage des Alt-Breysachischen Magistrats und das zwischen der obersten Justizstelle und vereinten politischen Hofstellen gepflogene Einvernehmen.

Durch das Patent vom 3ten April 1787 sey an der in den Vorder-Oesterreichischen Landen bestandenen Gewohnheit nichts geändert worden, gemäß welcher bey Abgang der Söhne das behauste Bauerngut der ältesten

zu n. 658.

1787. Tochter übergeben wird. Nur daß auch bey dieser Uebergabe eben jene Patental-Verfügungen eintreten, die der Uebergabe des behausten Gutes an den ältesten Sohn ausgezeichnet sind.

714.

August. den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten **August** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über das Protokoll vom Monath Julius 1787.

zu n. 13. §. 409. Die von den Richtern in den durch die Gerichtsordnung ausgezeichneten Fällen erkannten Geldstrafen sollen künftig immer gleich nach geschöpftem und zugestelltem Urtheile von Amts wegen eingetrieben werden.

715.

Septemb. den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **September** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Da unter höchster Genehmhaltung mit den königl. Preußischen Staaten das Einverständniß getroffen worden, daß für alle künftige Fälle, wo ein Preußischer Unterthan aus den k. k. Staaten eine Erbschaft zu beziehen hat, der Abzug auf den Fuß von zehn Procento, doch ohne Einbegriff der gewöhnlichen Stämpel- und Gerichtstaxen, dann Procuraturs-Gebühren unabänderlich nach dem eingestandenen Reciproco festgesetzt, folglich in den Fällen, wo in den dießseitigen Deutschen Erbländern nebst der Abfahrts-Gebühr auch eine Erbschaftssteuer von dem hinausgehenden Vermögen zu entrichten kommt, um im Ganzen den Abzug von zehn Procente nicht zu überschreiten, nur fünf Procente an dem ausländischen Abfahrtsgelde, und fünf Procente an der Erbschaftssteuer bey einem derley hinausgehenden Vermögen aufgerechnet und bezogen werden sollen.

Als haben die Justiz-Behörden in den Fällen, wo einem dießseitigen Unterthan aus den königl. Preußischen Ländern eine Erbschaft zu verabfolgen kommt, die Aufmerksamkeit dahin wohl zu nehmen, damit eine höhere Aufrechnung über den Betrag von zehn Procente (die gewöhnlichen Stämpel- und Gerichtstaxen, dann Procuraturs-Gebühren uneingerechnet) auch jenseits nicht geschehe, maßen dann jeder in dergleichen Fällen wahrgenommene höhere Bezug alsogleich anzuzeigen seyn wird.

716.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **September** 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 24sten August 1787.

zu n. 13. §. 267. Es unterliege keinem Anstande, daß der untere Richter auch über einen Recurs der Partey in den Ersatz der derselben verursachten Unkösten dann

verfället werden könne, wenn eine offenbare Schuld des Richters den Recurs veranlasset hat. 1787.

717.

Patent vom 13ten **September** 1787. Septemb. den 13ten.

Um den Taxen auch in den Geschäften des adeligen richterlichen Amts eine bestimmte Richtschnur zu geben, wird vom ersten November 1787 anzufangen in Ansehung derselben folgende Vorschrift gegeben, und werden dagegen alle über diesen Gegenstand bestehende Verordnungen und Gewohnheiten für unwirksam und aufgehoben erkläret.

§. 1.

Jedermann, ohne Rücksicht auf Stand, Würde oder Religion, ist in Taxen bey Geschäften des adeligen richterlichen Amtes auf gleiche Art zu behandeln, auch hat zwischen den Eingebornen und den in gleiche Geschäfte verflochtenen Fremden kein Unterschied Statt.

§. 2.

Die Taxe hat stets die Partey zu zahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur wenn eine richterliche Verfügung auf ein Ansuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geschieht, ist die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten. Sämmtliche Taxen, worüber die Ordnung am Ende beygefügt ist, sind nach ihren mancherley Rubriken in vier Classen unterschieden.

§. 3.

Die Taxe der ersten Classe ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens zwanzig tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particular-Geschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu einem Werthe von vier tausend Gulden reichet.

§. 4.

Die Taxe der zweyten Classe ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens zehn tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particular-Geschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von zwey tausend Gulden reichet.

1787.

§. 5.

Die Taxe der dritten Classe ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-, das Pupillar- oder Curatels-Vermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens fünftausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particular-Geschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von ein tausend Gulden reichet.

§. 6.

Nach der vierten Classe ist in allen Fällen vorzugehen, die nicht ausdrücklich zu einer der vorhergehenden höheren Classen bestimmt sind.

§. 7.

Wenn aber das Verlassenschafts-, das Pupillar- oder Curatels-Vermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, nicht wenigstens hundert Gulden beträgt, ist keine Taxe abzufordern. Eben so ist in den Particular-Geschäften demjenigen Theilnehmenden keine Taxe anzurechnen, welcher durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst glaubwürdig eine solche Mittellosigkeit, daß er außer den unentbehrlichen Lebensmitteln nichts besitzet, darthun kann.

§. 8.

Obschon der zwischen den Classen bestehende beträchtliche Unterschied nicht leicht besorgen läßt, daß ein Zweifel entstehen werde, nach welcher Classe die Taxe abzunehmen sey; so wollen Wir dennoch über die Art, wie das Vermögen oder der Geschäftsbetrag zu berechnen ist, so viel möglich allen Irrungen durch folgende Anordnung zuvorkommen.

a) Sollen wegen Bestimmung der Taxe nie eigene Schätzungen vorgenommen, sondern, wenn nicht ohnehin eine vorhanden ist,

b) die ständischen Realitäten nur nach dem Betrage der Einlage in dem ständischen Catastrum,

c) die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe der in dem letzten Kaufbriefe, der Erbseinantwortung, oder andern letzten Besitzveränderung einkommt, und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todfallsgebühren abgenommen worden, angesetzt werden.

d) Wenn ein Contract mehrere Puncte oder mehrere wechselweise eingegangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre geschlossen wird; soll das Ganze des Betrages der beyderseitigen Verbindlichkeiten, und zwar für alle Jahre, für welche der Contract geschlossen wird, zusammengenommen, und die Taxe nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenstande des Geschäfts angerechnet werden.

1787.

e) So lange ein Verlassenschafts-Geschäft, das mehrere Erben, oder ein Pupillar- oder Curatels-Gut, das mehrere Eigenthümer hat, unzertheilt besteht; soll die Taxe nach dem Betrage des Ganzen angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine taxbare Expedition erlassen werden.

§. 9.

Da ein Geschäft des adeligen richterlichen Amts an den höheren Richter nicht anders gelangen kann, als wenn über verabsäumte Amtspflicht gegen den Richter der ersten Instanz Beschwerde geführt, und in einem solchen Falle von dem höheren Richter von Amts wegen eingeschritten wird; so ist über dergleichen Geschäfte bey der höheren Behörde keine Taxe abzunehmen; dagegen ist von der höheren Behörde bey Erledigung des Recurses sorgfältig darauf zu sehen, ob die Partey den Recurs muthwillig erreget, oder der untere Richter den Recurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlasset habe, in welchen Fällen die Partey, oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu verfällen, und diese in den Taxfond abzuführen ist.

§. 10.

Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück der Schriften, welche der Taxe unterliegen, genau anzumerken; die Partey aber den Betrag am ehesten abzuführen. Die Abführung der Taxe muß an den Richter selbst, oder an die von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angestellte beeidigte Gerichtsperson geschehen: und hat die Partey, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Entrichtung, dem Richter für die allenfalls nicht eingegangene Taxe zu haften.

§. 11.

Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurück zu halten; sondern der Betrag der Taxen einstweilen vorzumerken, am Ende eines jeden Monaths sind dann die haftenden Ausstände einzutreiben.

§. 12.

Dem Richter wird in dieser Absicht die Macht eingeräumt, denjenigen, der die Taxe zu bezahlen hat, und darin säumig ist, nach Verlauf des Monaths durch den Gerichtsdiener erinnern zu lassen, daß er binnen der nächsten acht Tage den Rückstand berichtige. Wenn diese Erinnerung fruchtlos und die eingeräumte Zeit verstrichen ist, soll der Rückstand nach Vorschrift des §. 307 der allgemeinen Gerichtsordnung eingetrieben werden, und zwar solchergestalt, daß sogleich ein Gerichtsdiener an den Rück-

1787. ständner abgeschickt werde, welcher ohne weiters, so viel die Taxe beträgt, von den vorfindigen Habschaften abnehme. Das Abgenommene, so weit es in Fahrnissen und Geräthen besteht, soll bey der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, die Taxe entrichtet, und falls etwas übrig ist, solches dem Eigenthümer ausgefolgt werden.

§. 13.

Wo in den Geschäften des adeligen richterlichen Amts auch Kunstverständige zuzuziehen sind, wird in dieser allgemeinen Ordnung ihre Belohnung durch eine gewisse Taxe zu bestimmen nicht erforderlich befunden; sondern die Bestimmung der Taxe dem Richter überlassen, der dabey in jedem einzelnen Falle von Amts wegen auf die Beschaffenheit der Kunst und auf den Stand des Kunstverständigen Rücksicht zu nehmen hat.

§. 14.

Alle in dieser Taxordnung ausgemessene Taxen haben bey landesfürstlichen Stellen in den Taxfond, bey Magistraten in die städtischen Cassen, bey Dominical-Ortsgerichten in die herrschaftlichen Renten, bey Dynasten, und Jurisdicenten in derselben eigene Casse einzufließen, und sollen dieselben unter keinem Vorwande von einem zur Amtsverwaltung bestimmten Beamten bezogen werden. Jeder dieser Beamten hat daher sich an der verhältnißmäßigen, von demjenigen, der ihn zu bestellen hat, auszumessenden Besoldung zu begnügen, und an Taxen von seinem Dienste nichts anders zu genießen, als was ihm bey Entfernung von dem Orte des Gerichtsstandes in eben dieser Taxordnung eigens bestimmt wird.

Zur genauen Befolgung gegenwärtiger Taxordnung soll dieselbe in der Kanzley eines jeden Gerichts zur beständigen Einsicht aufbehalten werden, und haben die Parteyen sich nach der darin vorgeschriebenen Entrichtung unverweigerlich zu fügen, die Richter aber sich bey strenger Verantwortung aller Ueberschreitung derselben zu enthalten.

Allgemeine Taxordnung in den Geschäften des adeligen richterlichen Amts.

Die erste Rubrik beträgt:

In 1ster Classe		in 2ter		in 3ter		in 4ter	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	6	—	5	—	3	—	2

1787.

In diese Rubrik gehört:

a) Jeder Bescheid, so von dem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesetzt ist.

b) Jede Anschlagung eines Edictes.

c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile oder weiter entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. mit Einrechnung des Rückweges abgereicht werden.

Die zweyte Rubrik beträgt:

In 1ster Classe		in 2ter		in 3ter		in 4ter	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	30	—	15	—	12	—	10

Hierher gehört:

a) Die Erledigung der Erbserklärung.

b) Die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geschäfts in das Gerichts-Protokoll.

c) Die Ausfertigung eines Decrets zur Aufstellung eines Vormundes oder Curators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmasse, eines Vertreters abwesender Theilnehmer.

d) Die Verordnung zur Vormerkung einer letztwilligen Anordnung bey einer Landtafel oder einem Grundbuche.

e) Die Verwilligung eines Verbothes auf fahrende Güter.

f) Die Hinausgebung der Beweggründe einer richterlichen Verordnung.

Die dritte Rubrik:

In 1ster Classe		in 2ter		in 3ter		in 4ter	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	40	—	20	—	15	—	10

Hierher gehört:

a) Jede Ausfertigung eines Edicts zur Feilbiethung, zur Erörterung der haftenden Schulden,

1787.

zur Vorrufung eines Theilnehmers, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist,
zur Amortisirung einer Urkunde; jedoch ohne Rücksicht, ob das Edict an mehreren Orten anzuschlagen, folglich in mehreren Expeditionen zu expediren sey.

b) Jedes Ersuch- oder Antwortsschreiben, so an einen andern Richter oder eine Obrigkeit ergeht.

c) Jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter erlassen wird.

d) Jede Verordnung über die von einem Vormunde angesuchte gerichtliche Bewilligung zur Veränderung des Aufenthaltsortes des Mündels oder Curanden, zur Bestimmung von dessen Erziehungsart,
zur Veränderung seines Standes,
zur Bestreitung einer Ausgabe,
zur Veräußerung eines Pupillar-Gutes,
zur Erhebung eines Theiles des Pupillar-Vermögens.

e) Jede obrigkeitliche Vidimirung der Abschrift einer Urkunde.

Die vierte Rubrik beträgt:

In 1ster Classe		in 2ter		in 3ter		in 4ter	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	—	30	—	20	—	15

Hierher gehört:

a) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde,
b) die Aufnahme eines Eides,
c) das Vorzuhalten über Erlag eines Depositums,
d) die Expedition über die Final-Erledigung einer Rechnung.

Die fünfte Rubrik beträgt:

In 1ster Classe		in 2ter		in 3ter		in 4ter	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	—	1	30	1	—	—	45

Diese findet Statt:

a) Für die Kundmachung der letztwilligen Anordnung, sie mag in einer oder in mehreren Urkunden bestehen.

1787.

b) Für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter, es mögen deren einer oder mehrere seyn, einschreitet,
zur Anlegung oder Abnehmung der Sperre bey Verlassenschaftsabhandlungen,
zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte oder dessen Wohnung,
zur Beaugenscheinigung eines in eine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Masse gehörigen Gutes,
zur Recognoscirung einer Handschrift,
zur Vornehmung der engen Sperre,
zur Errichtung eines Inventariums,
zur Feilbiethung eines Pupillar- oder Verlassenschaftsgutes.

In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet. Gleichfalls ist den Gerichtsabgeordneten dahmals, wenn sie außer dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Charakter angemessene Kost und Fuhre von der Partey unentgeldlich zu entrichten.

Jedoch soll für Verfassung des Protokolls und Erstattung der Relation nichts gefordert, und für die den Parteyen auf Anlangen hinaus gegebenen Abschriften nichts anders, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

c) Für die Ratification eines Vergleichs,
eines Heirathsbriefes, eines Kauf-, Tausch-, Bestand-, Kost- oder sonst wie immer gearteten Contracts, der in einem Vormundschafts-, Curatels- oder Erbschaftsgeschäfte errichtet wird.

Die sechste Rubrik beträgt:

In 1ster Classe		in 2ter		in 3ter		in 4ter	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12	—	6	—	4	—	1	—

Diese findet Statt:

a) Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft.
b) Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillar-Gutes, wenn ein Mündel großjährig erklärt oder ihm die Nachsicht des Alters ertheilet wird.
c) Für die Final-Verordnung: über Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehensgütern,

1787.

über Onerirung eines Fideicommisses,
über Depurations-Nachsehung,
über Verkaufung einer fideicommissarischen Realität,
über Vertauschung eines Fideicommiß-Gutes.

Es mag die gerichtliche Verordnung über einstimmiges Einverständniß der Theilnehmenden erfolgen, oder bey getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten.

Ueber Vermögensabtheilung zwischen Erben, Mündeln, Curanden.

Siebente Rubrik:

Für jede Abschrift, so die Partey von dem Richter verlangt, ist bey den in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden für eine Seite 4 kr., bey den übrigen außer dem Bezirke der Hauptstädte befindlichen Gerichtsbehörden 2 kr. zu bezahlen, und soll der Richter sich hierbey gegenwärtig halten, die Parteyen durch zu große Weitläufigkeit nicht zu beschweren.

Achte Rubrik:

Für die Aufnahme einer Rechnung ist von dem Betrage der Einkünfte, nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zur Erhaltung des Pupillar-Gutes unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demselben zu entrichtenden jährlichen Lasten, an wittiblicher Unterhaltung, lebenslänglichen Legaten und Pensionen die Rait-Taxe mit 3 Procenten zu entrichten, und soll die hier ausgemessene Rait-Taxe von dem ganzen Betrage der Einkünfte, nach den ausgezeichneten Rücksichten auch dann abgenommen werden, wenn über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung gelegt wird. Dagegen sind von der Rait-Taxe befreyet:

a) Alle Stiftungsrechnungen,
b) Die in Concursgeschäften vorfallenden Rechnungen,
c) Diejenigen Pupillar- und Administrations-Rechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünfte nur 300 fl. oder weniger betragen,
d) Die sämmtlichen Pupillar-Rechnungen bey den Dominical-Ortsgerichten.

Ueber die hier ausgemessene Rechnungstaxe ist für die Bemängelung und Erläuterung der Rechnungen, für derselben Begnehmigung und Ertheilung des Absolutoriums keine besondere Taxe abzunehmen.

1787.

Neunte Rubrik.

Für die bey der Verwaltung des adeligen richterlichen Amts vorfallende Verwahrung eines zu Gerichtshänden erlegten Gutes ist bey Erfolglassung zu bezahlen:

Für bares Geld und die Prätiosen, nach Schätzung oder billigem Anschlage vom Gulden ein halber Kreuzer.

Für Schuldbriefe ein achtel Kreuzer.

Von dieser Entrichtung ist jedoch jedes Pupillar-Depositum frey zu lassen.

718.

Patent vom 13ten **September** 1787. Septemb. den 13ten.

Das stillschweigende gesetzliche Pfandrecht, welches in einigen der Böhmisch-Oesterreichischen-Deutschen Erblanden dem Weibe auf das Vermögen des Mannes wegen der Paraphernal-Forderungen eigen gewesen, wird, vom ersten November 1787 anzufangen, so wohl für die Zukunft als auch für die bereits geleisteten Paraphernal-Darleihen aufgehoben und ohne Wirkung zu seyn erklärt, und gleich wie dem Weibe bevorsteht, bey künftigen Darleihungen an ihren Mann durch Bewirkung eines besondern Unterpfandes ihrer Sicherheit wegen vorzusehen, so ist in Rücksicht der bereits geleisteten Paraphernal-Darleihungen jedem Weibe vorbehalten, von ihrem Manne entweder die Zurückstellung des Gelehnten, oder eine Sicherheitsstellung desselben zu verlangen.

719.

Patent vom 13ten **September** 1787. den 13ten.

Da aus der Anordnung des §. 372. der allgemeinen Gerichts-Ordnung die Frage entstanden ist: wie sich in dem Falle zu verhalten sey, wenn in einem Prozesse von einer Partey, oder von einer Gemeinde Zeugen aufgeführt, und durch Urtheil zugelassen worden, aber vor der Abhörung verstorben sind, und die Partey dann statt der Verstorbenen andere Zeugen anführen will? ward erkläret: zu n. 13. §. 372.

Es könne zwar bey Antretung eines durch Urtheil auferlegten Beweises nicht gestattet werden, statt des in dem Urtheile ausgedruckten aber vorgestorbenen Zeugen ohne weiters einen anderen Zeugen aufzuführen, wenn dieser gleich aus der nähmlichen Gemeinde, und von der nähmlichen Eigenschaft, als der zugelassene Verstorbene seyn sollte; sondern es sey

1787. nothwendig, das Klagerecht um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Beybringung neuer Zeugen statt der zugelassenen Vorverstorbenen anzustrengen; der Richter aber könne diesem Klagerechte allerdings Statt geben, wenn nichts anders, als der eingetretene Todesfall der zugelassenen Zeugen im Wege steht.

720.

Septemb. den 13ten. **Patent vom 13ten September 1787.**

Wie in dem Patente vom 20sten August 1787 §. 3. über die neue Verfassung der Criminal-Gerichtsbarkeiten alle Gerichtsbarkeit-Ausnahmen aufgehoben worden, so wird auch in Ansehung der politischen Verbrechen erkläret: daß von dem Tage des kundgemachten gegenwärtigen Patentes auch bey politischen Verbrechen keine Gerichtsbarkeit-Ausnahme mehr Platz habe; sondern jeder Verbrecher ohne Ausnahme des Standes, Charakters, des Amtes oder der Würde an diejenige politische Obrigkeit zur Untersuchung, Aburtheilung und Strafvollziehung zu übergeben sey, in deren Bezirke derselbe angehalten worden. Nur wird bey Vollziehung der Strafe sich nach demjenigen zu achten seyn, was in der unterm 12ten Februar h. J. für die politischen Behörden erlassenen Instruction §. 14. und 15. verordnet worden.

Ueberhaupt liegt den politischen Obrigkeiten die Verbindlichkeit ob, alles dasjenige stets von Amts wegen unversäumt zu veranlassen, was die öffentliche Sicherheit und Gesetze zur Aufsuchung, Entdeckung und Festmachung eines Criminal- oder politischen Verbrechers fordern und vorschreiben.

721.

den 13ten. **Patent vom 13ten September 1787.**

Um den Parteyen, die im Königreiche Galizien und Lodomerien nach der Vorschrift der Jurisdictions-Norma vor der adeligen Gerichtsbehörde Recht zu suchen, oder zu nehmen haben, die Rechtspflege, welche bisher bloß auf das zu Lemberg bestellte Landrecht beschränket war, zu erleichtern, ward beschlossen, drey adelige Gerichtsbehörden in diesem Königreiche bestehen zu machen, folglich neben dem bereits bestehenden Lemberger Landrechte noch zwey andere zu errichten, den Wohnsitz, des einen zu Tarnow, des andern zu Stanislawow zu bestimmen, und diese zwey Gerichte, mit dem ersten Wintermonath dieses Jahres in ihre Wirksamkeit zu setzen.

Damit nun Jedermann von den Gränzen der Gerichtsbarkeit dieser drey Gerichte, und von dem einem jeden derselben eigends zu-

getheilten Gerichtsbezirke unterrichtet sey, wird die Bestimmung dahin gegeben. 1787.

§. 1.

Zu dem Lemberger Landrecht gehören noch ferner die Landtafel-Geschäfte und die fiscalämtlichen Angelegenheiten des ganzen Landes, mit Ausnahme der Unterthans-Streitsachen, welche, so weit sie nach dem Patente vom ersten September 1781 nicht zur politischen Verhandlung, sondern zum rechtlichen Verfahren geeignet sind, zu diesem Landrechte nur dann gehörig sind, wenn sie sich in dem demselben zugewiesenen Gerichtsbezirke des Lemberger, Przemisler, Zolkiewer, Zamoscer, Broder, Brzezaner und Samborer Kreises ergeben. In welchen Kreisen allein künftig dem Lemberger Landrechte die Personal-Gerichtsbarkeit so wohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramts, über alle in der Jurisdictions-Norma dem adeligen Gerichte zugewiesene Personen zugetheilt ist.

§. 2.

Dem Tarnower Landrechte wird die Gerichtsbarkeit in Unterthansachen, für welchen ein eigener Vertreter bestellet wird, so wie die Personal-Gerichtsbarkeit nach vorgedachtem Grundsatze in dem Tarnower, Rzeszower, Sanoker, Dukler, Sandezer, Bochnier und Mislenizer Kreise eingeräumet.

§. 3.

Dem Stanislawower Landrechte wird die Gerichtsbarkeit in der bey dem Tarnower Landrechte bestimmten Art für den Stanislawower, Zalesziker, Stryer, Tarnopoler und Bukowinet Kreis zugewiesen.

§. 4.

In jenen Geschäften, die nach gegenwärtiger Anordnung künftig entweder zu dem Tarnower oder zu dem Stanislawower Landrechte gehören, soll vom ersten bis letzten October der Rechtszug dermaßen auf sich beruhend bleiben, daß hierüber von dem Lemberger Landrechte eine gerichtliche Erledigung nicht zu erfolgen, aber auch in dieser Zwischenzeit eine Fallfrist nicht zu laufen habe, und werden also bey dem Rechtszuge gedachter Geschäfte diese Tage in die Fristen nicht eingerechnet.

Sollte sich aber ein außerordentlicher Fall ergeben, wo Gefahr am Verzuge haftete, da wird das Lemberger Landrecht auch in diesen Angelegenheiten das Richteramt während dieser Zwischenzeit zu handeln haben.

1787.

722.

Septemb. den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **September** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 30sten August 1787.

zu n. 163. Der höchste Befehl vom 24sten Julius 1783 ist sich genau gegenwärtig zu halten, gemäß dessen in Ertheilung der Dispens von den Aufgebothen der Ehen sich eine Justizbehörde nicht einzumengen hat; sondern diese Dispens in der Hauptstadt von der Landesstelle, in den anderen Städten und auf dem Lande von den Kreisämtern, und in den Vorlanden, wo keine Kreisämter sind, von den Oberämtern zu ertheilen kommt.

723.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **September** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 28. §. 3. Sobald das Urtheil von dem Richter nicht nur beschlossen, sondern dermaßen expediret ist, daß es nur mehr an der Zustellung beruhe, muß die Urtheils-Taxe bezahlet werden, wenn auch die Zustellung an die Partey, oder den untern Richter auf Verlangen der Parteyen, die sich ausgeglichen haben, oder von dem Prozesse abstehen, unterbleiben sollte.

724.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **September** 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 31sten August 1787.

Es ist schon eine seit der neuen Justizverfassung im Königreiche Böhmen von Sr. Majestät bestimmte Sache, daß das daselbst bestandene Hoflehenrecht ganz aufgehoben sey, und die Streitigkeiten, welche über die in diesem Königreiche gelegene, und nach der königl. Böhmischen Lehentafel sich regulirende landesfürstliche Lehen entstehen, und zum Erkenntnisse des ehemahligen Hoflehenrechtes gehörten, schon von dieser Zeit den königl. Böhmischen Landrechten zugewiesen worden sind; wo dagegen jene Lehen-Vorfallheiten, die nicht das Contentiosum, sondern außergerichtliche lehenherrliche Actus betreffen, und zwar die wichtigeren, als da die Belehnungen, lehensherrliche Consense, Investirungen, dem obersten Hoflehenrichter des Königreichs mit der weiteren Abhängigkeit von dem Landesgubernium vorbehalten, die Aufsicht auf die lehenherrlichen Gerechtsamen, auf Hindanhaltung aller Dete-

riorationen und Veräußerungen aber dem Fiscalamte aufgetragen worden. Wie solches alles aus der allgemeinen Jurisdictionsnorme für das Königreich Böhmen erscheint, wo unter den allein noch zu verbleiben habenden Gerichtsbehörden das Hoflehenrecht keinerdings genennet ist. 1787.

725.

Hofdecret vom 24sten **September** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge des zwischen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, den vereinten politischen Hofstellen, und der obersten Justizstelle getroffenen Einverständnisses. Septemb. den 24sten.

Da von dem Stande Zürch in der Schweiz durch Schreiben vom 18ten August 1787 an die Vorder-Oesterreichische Regierung und Kammer die Erklärung und Zusicherung eingelanget ist, daß daselbst auch fremde Unterthanen sich auf unbewegliche Güter gleich ihren eigenen Bürgern versichern lassen können, und daß sie rücksichtlich auf ihre Unterpfänder (wofern das Reciprocum Statt hat) in Ansehung des Arrestes, der Sequestration und der Immission wie die einheimischen gehalten werden; als ward den sämmtlichen k. k. Justizbehörden befohlen, einem Schweizer des Cantons Zürch in Concurs- und Executionsfällen ganz gleiche Justiz, wie den eigenen Unterthanen zu leisten, ohne das nöthig sey, daß der fremde Unterthan, wenn er sich ein Mahl zu dem Canton Zürch zu gehören ausgewiesen hat, wegen Darthuung der Reciprocität etwas besonders leiste.

726.

Hofdecret vom 24sten **September** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 14ten September 1787. den 24sten.

Wie der Giro eines Wechsels keine Schuldverschreibung sey, so könne auch die in dem §. 114. der allgemeinen Gerichtsordnung nur auf die Schuldverschreibung gerichtete besondere Vorschrift auf denselben nicht angewendet werden. Es unterliege auch keinem Anstande, daß, obgleich der Giro in bianco vermög der Wechselordnung nicht gelte, doch jeder nach der Wechselordnung eines Giro fähiger Wechselbrief giltig giriret werden könne, wenn gleich der gesetzmäßige Inhalt des Giro nicht durchaus eigenhändig von dem unterfertigten Giranten geschrieben ist. zu n. 13. §. 114.

1787.

727.

October. den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten **October** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 23sten September.

Den Justiz-Räthen soll alle Einmengung in Privat-Familien-Angelegenheiten ernstlich verbothen, und von den Chefs, womit gegen dieses Verboth nicht gehandelt werde, die gehörige Obsicht getragen werden.

728.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **October** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Handbillets vom 3ten October.

Nachdem durch die allgemeine Taxordnung in dem adeligen richterlichen Amte vom ersten November 1787, auch in diesen Angelegenheiten die Einförmigkeit in dem Taxbezuge hergestellet, in vielen beträchtlichen Rubriken den Erben wesentliche Erleichterung verschafft, und die Parteyen gegen Unfug geschützt worden sind; so fanden seine Majestät nöthig, um zugleich auf der andern Seite ihren Taxfond zu bedecken, daß auch bey den Landrechten jener Provinzen, wo der Zeit ein Mortuarium nicht abgenommen worden, wohl aber die Erben mit anderweiten nunmehr aufgehobenen Giebigkeiten belastet waren, vom ersten November 1787 anzufangen, das Mortuarium von dem Verlassenschafts-Vermögen, und zwar von den Realitäten mit 1 Procento, von dem Mobilar-Vermögen mit 1 kr. vom Gulden aufgerechnet, und in den Taxfond abgenommen werden sollen.

729.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **October** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, dann an das Triester Mercantil- und Wechsel-Gericht zweyter Instanz, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

a) Auf dem Triester Platz sollen nur jene für privilegirte Groß- und Kleinhändler angesehen, folglich der den privilegirten Negocianten eingestandenen Vorzüge theilhaftig geachtet werden, welche sich bey dem Triester Seeconsulate oder Mercantil-Gerichte ordentlich angemeldet und die Bestätigung erhalten haben.

b) Zu diesem Ende soll eine Frist anberaumet, und der sich dieser Frist nicht Fügende zur Widerrufung der ausgestellten Oblatorien, oder zur Zurückhaltung mit der dießfälligen Ausstellung durch Strafe angehalten;

1787.

c) Bey dieser Anmeldung auf die Einlegung der Handlungs-Societäts-Contracte, so wie auf die Auseinandersetzung der allenfälligen Rechte der Weiber und Firmen gedrungen, auch vorzüglich das öffentliche Betragen, der moralische Charakter des Negocianten durch vertraute Erkundigung nachgeforscht werden.

d) Die Handelsfreyheit auf dem Triester Platze soll zwar jedermann gestattet, aber die Handelsvorzüge nur den angemeldeten und approbirten Ditten zugesprochen, auch nur diese dem Publicum in den jährlich ohnehin ausgehenden Schematismen bekannt gemacht werden.

e) Was die Ausweisung des Handlungsfonds belangt, habe es, in so fern derley Ausweise nicht bisher schon vorgeschrieben waren, bey der bestehenden Uebung zu bewenden. Wohl aber sey durch ein allgemeines Gesetz zu bestimmen und festzusetzen, daß ein fallirter Handelsmann, bey welchem seine Gläubiger 20 oder mehrere Procento verlieren, von künftiger Handlung ausgeschlossen seyn soll.

730.

October.

Hofdecret vom 9ten October 1787, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und dem Hofkriegsrathe. den 9ten.

Eine Wechsel-Execution könne wider Militaren überhaupt und ohne Ausnahme, folglich auch wider die pensionirten Militaren nicht Statt finden.

731.

Hofdecret vom 9ten October 1787, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 20sten September 1787. den 9ten.

Da die Taxordnung in Streitsachen nur bey der Taxe für Inrotulirung der Acten, und bey jener für das Urtheil die Ausnahme dahin gründet, daß sie jeder Theil insbesondere zu bezahlen habe, so bleibe es, wie in allen übrigen taxbaren Geschäften, also auch bey gerichtlich zu Stande gebrachten Vergleichen bey der allgemeinen Regel, daß die Taxe nur jene Partey zu bezahlen habe, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Einschreitung geschehen ist.

732.

October. den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **October** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 2ten October.

Es unterliegt keinem Anstande, daß, wenn ein Adeliger aus den Vorarlbergen in Civil- oder Criminal-Angelegenheiten als Zeuge zu vernehmen kommt, von dem Tyrolischen Landrechte, an das sich hierwegen zu verwenden ist, das Bregenzer Oberamt zur Aufnahme dießfälliger Aussagen delegiret, und demselben auch mitgegeben werde, die Aussagen sogleich unmittelbar an jene Behörde einzusenden, von der hierwegen das Ansuchen an das Tyrolische Landrecht gediehen ist.

733.

den 16ten. **Patent** vom 16ten **October** 1787.

Unter den übrigen Beweisen, wodurch Jemand überführet werden kann, der Vater eines außer der Ehe erzeugten Kindes zu seyn, ist auch das Taufprotokoll oder so genannte Geburtsbuch zu zählen, welches bey den Pfarreyen vorschriftmäßig geführt wird.

Um aber allen Zweifeln vorzubeugen, welche in Ansehung dieses Beweises erhoben werden dürften, wird sowohl für vergangene als künftige Fälle zur Richtschnur gegeben: daß die Anmerkung als Vater, welche in dem Taufprotokolle bey der eingetragenen Taufe eines außer der Ehe erzeugten Kindes erscheint, nur dann wider die angemerkte Person beweise, wenn unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterschrift beygesetzt ist: „die als Vater angemerkte Person sey zugegen, dem Pfarrer „und Taufpathen wohl bekannt gewesen, habe sich zum Vater des Kindes „bekennet, und entweder selbst verlanget, daß ihr Bekenntniß in dem „Taufprotokolle angemerkt werde, oder habe wenigstens zu dieser Anmer„kung auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung ertheilt."

734.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **October** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen.

Wenn eine neue Handlung entstehet, soll das Mercantil- und Wechsel-Gericht dieselbe nicht eher protokolliren, bis nicht die Handlungsfirma ordentlich eingelegt, wegen der allenfalls einzuschreitenden Societätscontracte die Sache

1787.

gehörig auseinander gesetzt und gezeigt ist, daß die Ausweisung des Handlungsfonds vor der politischen Behörde, das ist, vor der Landesstelle, oder dem Kreisamte geschehen, und von derselben als zureichend befunden worden.

Mit gleicher Genauigkeit soll auch die Protokollirung den sich bey den Handlungsfirmen ergebenden Veränderungen und Procuren geschehen.

735.

October.

Hofdecret vom 30sten **October** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über das zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen gepflogene Einvernehmen. den 30sten.

Da der Befehl bestehet, vor allen anderen Competenten, die Quiescenten, die zu weiteren Dienstesleistungen die moralischen und körperlichen Eigenschaften besitzen, anzustellen, und bis zu ihrer Unterbringung keine anderen Individuen anzunehmen; so können auch die verdienten Militaren zu Gerichtsdienern nur damahls einrücken, wenn keine in diese Cathegorie gehörigen Quiescenten sich vorfinden.

736.

Novemb.

Hofdecret vom 2ten **November** 1787, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 20sten September 1787. den 2ten.

Die Resolution vom 27sten Julius 1787, welche fremde Unterthanen von hierländigen Vormundschaften und Vermögensverwaltungen auszuschliessen befiehlt, verstehet sich nur auf jene Vormünder, die von der Vormundschafts-Behörde bestellet werden, maßen die ex jure sanguinis oder aus Testamenten und aus Familien-Verträgen Berufenen die Gerhabschaft antreten und beybehalten können, wenn sie auch Unterthanen eines fremden Staates sind. zu n. 702.

737.

Hofdecret vom 2ten **November** 1787, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 17ten September 1787. den 2ten.

Ueber die vorgelegte Frage: ob der Großjährige, wider den aus anderen Ursachen die Vormundschaft fortdauert, einen gültigen Ehevertrag ohne vormundschaftlicher oder obervormundschaftlicher Einwilligung schließen könne, wird die Stelle auf den Buchstaben des Gesetzes gewiesen, zu n. 691. c. 3. §. 5.

1787. der nur von Minderjährigen redet, und also auf Großjährige nicht anwendbar ist, unter was immer für Verhältnissen einer fortgesetzten Vormundschaft sie stehen mögen.

738.

Novemb. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **November** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die mit Bericht vom 27sten Julius 1787 einbegleitete Amtsanfrage des Richters zu Telvan.

zu n. 591. c. 3. §. 116. a) Der §. 116 des dritten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werde nicht wohl eingenommen, wenn dafür gehalten wird, daß bey den Ehen die durch Tod aufgelöst werden, das überlebende Weib, das damahls nur ihr Heirathsgut zurückbekommt, auch die Widerlage, der überlebende Mann, dem damahls nur die Widerlage zurückfällt, auch das Heirathsgut gewinne. Diese Idee sey ganz irrig, da die Gewinnung der Widerlage dem Weibe, die Gewinnung des Heirathsguts dem Manne nur damahls zukömmt, wenn die Ehe auf andere Art, als durch den Tod aufgelöst wird. In welchem Falle jedoch dieses Recht weder durch Ansprüche vorhandener Kinder, noch durch eine von dem andern Theile der Ehegenossen errichtete letztwillige Anordnung gekränket werden kann; sondern die einzige in dem Gesetze ausgedrückte Ausnahme besteht, wenn ein Contract vorhanden ist, wie es nach aufgelöster Ehe mit Heirathsgut und Widerlage gehalten werden soll. Wodurch sich auch

b) der weitere Anstand von selbst behebe, da die in dem Patente vom 11ten May 1786 bestimmten Erbsrechte sich nur auf das Verlassenschafts-Vermögen beziehen, und also sich auf jene Widerlage, oder jenes Heirathsgut nicht erstrecken, welche wegen einer noch bey Lebzeit getrennten Ehe dem einen oder andern der Ehegatten, als ein ebenfalls bey Lebzeit erworbenes Recht zufallen.

739.

den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **November** 1787, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 27sten Julius 1787.

zu n. 611. Da das Strafgesetz die Verbrecher insgesammt gleich hält, und keinen Unterschied von Ausländern gründet, so stehe dem Appellations-Gerichte nicht zu, auf die Idee zu verfallen, als ob die Ausländer nach andern Gesetzen, als nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln seyen.

1787.

740.

Novemb.

Hofdecret vom 5ten **November** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 27sten October. den 5ten.

Die Kosten zur Verfolgung und Habhaftwerdung eines flüchtigen Cridatarius sind aus der Concursmasse zu bestreiten.

741.

Hofdecret vom 5ten **November** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 25sten October 1787. den 5ten.

Obschon es bey dem wegen der Erbfolge in die Bauerngüter unterm 3ten Aprill 1787 erlassenen Patente und dessen §. 3. allerdings sein Verbleiben hat, so wird jedoch geordnet, daß, bis der neue Steuerfuß reguliret seyn wird, für den Fall, wenn die dermahlige rectificatorische Einlage offenbar zu gering seyn, oder deren Richtigkeit bezweifelt werden sollte, zur unparteyischen Schätzung des wahren Werthes des Gutes geschritten werden solle. zu n. 658. §. 3.

742.

Hofdecret vom 5ten **November** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einverständnisses zwischen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 5ten.

Von dem Canton Bern in der Schweiz ist durch Schreiben an den k. k. Residenten zu Basel vom 8ten October 1787 die Erklärung und Zusicherung eingelangt, daß, wofern anders das Reciprocum Statt hat, daselbst der Fremde wie der Einheimische berechtiget sey, auf das unbewegliche Gut seines Schuldners zu greifen, und sich aus demselben bezahlt zu machen.

Daher ward den sämmtlichen Justiz-Behörden befohlen, einem Schweizer des Cantons Bern in Concurs- und Executionsfällen ganz gleiche Justiz, wie den eigenen Unterthanen zu leisten, ohne daß es nöthig sey, daß der fremde Unterthan, wenn er sich ein Mahl zu dem Canton Bern zu gehören ausgewiesen hat, wegen Darthuung der Reciprocität etwas besonderes leiste.

1787.

743.

Novemb. den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **November** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 20sten October 1787.

Wenn in einer Streitsache eine Partey zur Herstellung des Beweises über einen erheblichen die Streitsache entscheidenden Umstand neben Zeugen ihren Erfüllungseid angebothen hat, und in dem auf Weisung ausgefallenen Urtheile derselbe nicht ausdrücklich verworfen worden, sondern hiervon keine Erwähnung geschehen ist, werde dadurch den Rechten der Partey, die diesen Eid in gehöriger Zeit und Ordnung angebracht hat, nicht im geringsten geschadet.

zu n. 13. §. 212.

744.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **November** 1787, an sämmtliche Länderstellen, in Folge Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 20sten October 1787.

Das Vergehen der Blutschande solle da, wo es ruchbar wird, und daraus Aergerniß entsteht, bestrafet werden.

Als Blutschande sey jede Vermischung anzusehen, die zwischen Personen geschieht, die aus ehelicher oder außerehelicher Geburt in auf- und absteigender Linie sich verwandt sind, die der Vater und die Mutter, oder eines aus beyden gemeinschaftlich haben, oder wo die Vermischung mit Ehegenossen der Aeltern, der Kinder, oder der Geschwister geschieht. Die Blutschande zwischen Blutsverwandten oder Anverwandten in auf- oder absteigender Linie sey immer um einen Grad strenger, als für den Ehebruch §. 46 des Strafgesetzes vorgeschrieben ist, zu bestrafen. Die Blutschande zwischen Seitenverwandten aber in der Bestrafung dem Ehebruche gleich zu halten.

745.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **November** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 3ten November.

Zur Behebung der gefaßten irrigen Idee, als ob, wenn ein Schuldner in einen Concurs verfällt, wider ihn keine Schuldklage mehr während des Concurses oder nach dessen Beendigung angenommen, und als ob der Gläubiger, der sich bey dem Concurse nicht gemeldet hat, nicht mehr gehöret werden könne, ward die allgemeine Richtschnur festgesetzt. So weit der Gläubiger seine Rechte nicht an dem in den Concurs eingezogenen Vermögen seines Schuldners, sondern an dessen Person, oder an dessen in einer andern Pro-

vinz befindlichen Vermögen suchen will, seyen diese Rechte so wohl während des Concurses als nach dessen Endigung allerdings offen. 1787.

746.

Hofdecret vom 12ten November 1787, an sämmtliche Länderstellen. Novemb. den 12ten.

Da das Patent vom 23sten Julius befiehlt, daß die Juden keine anderen als Deutsche Vornahmen wählen dürfen; so ward weiters geordnet: daß nur folgende Vornahmen gewählet, alle übrigen aber als verbothene Vornahmen unter den ausgesetzten Strafen angesehen werden sollen. zu n. 698.

Für das männliche Geschlecht:

Abadias.
Abel.
Abdiel.
Abdon.
Abdenago.
Absolon.
Abias.
Abiram.
Abadon.
Abraham.
Achitophel.
Aron.
Alexander.
Ammianadav.
Ananias.
Andreas.
Arnon.
Angelus.
Ariel.
Bernard.
Bartholomäus.
Balthasar.
Barnabas.
Benedict.
Benesch.
Beer.
Beermann.
Benjamin.
Darius.
Damian.
Dan.
Daniel.
David.
Eleasar.
Elias.
Elisäus.
Eliacim.
Emmanuel.
Enos.
Ephraim.
Ezechias.
Ezechiel.
Fridmann.
Gabriel.
Gedeon.
Gottlieb.
Habakuk.
Hebron.
Henoch.
Jacob.
Japhet.
Jason.
Jeremias.
Joannes.
Job.
Jonas.
Jonathan.
Joram.
Isaias.
Israel.
Isak.
Ismael.
Joachim.
Josias.
Joseph.
Josaphat.
Josue.
Juda.
Judas.
Kabriel.
Koppelmann.
Laser.
Levi.
Lazar.
Lucas.
Mathias.
Mathes.
Mathusalem.

1787.

Manasses.	Ochosias.	Salomon.
Michael.	Osias.	Seligmann.
Markus.	Adam.	Sorobabel.
Moyses.	Philipp.	Thadäus.
Nephtali.	Paul.	Tobias.
Nehemias.	Raphael.	Thomas.
Nathanael.	Sem.	Wolf.
Nabuchodonosor.	Seth.	Zacharias.
Nikanor.	Simeon.	Zachäus.
Noe.	Samson.	
Nathan.	Samuel.	

Für das weibliche Geschlecht:

Abigail.	Elisabeth.	Paula.
Amalia.	Esther.	Regina.
Anna.	Judith.	Rachel.
Agatha.	Iphigenia.	Rebecca.
Agnes.	Julia.	Rosel.
Aspasia.	Johanna.	Rosa.
Athalia.	Libuscha.	Rosalia.
Barbara.	Luzia.	Sara.
Cäcilia.	Martha.	Susanna.
Demuth.	Maria.	Semiramith.
Dorothea.	Magdalena.	Sybilla.
Eva.	Nicolaja.	

747.

November den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten November 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge der von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley geschehenen Eröffnung der höchsten Entschließung.

zu n. 698. Künftig sollen in Erbfällen die Oesterreichisch-Lombardischen und andere erbländische Unterthanen wechselseitig als erbfähig gleich gehalten werden, mithin der nähmlichen Rechte genießen, und hiernach in beyderseitigen Provinzen wie daselbst wohnhafte wirkliche Unterthanen behandelt, folglich auch von den Erbschaften der unbeweglichen Güter nicht ausgeschlossen werden.

1787.

748.

November

Hofdecret vom 24sten **November** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 16ten November. den 24sten.

Die Judeneide sollen auf die nähmliche Art und mit den nähmlichen Eidesformeln die vorhin üblich waren, auch in Hinkunft aufgenommen werden; so weit aber in diesen Formeln die Worte: Adoni, Nestim, Gishon, Torah vorkommen, sollen in die Worte Adonoi, Nesiim, Gihon, Toro umgeändert und verbessert, und diese Verbesserungen, um allem verkehrten zweydeutigen Sinne auszuweichen, auf das genaueste beobachtet werden. zu n. 464. §. 18. u. f.

749.

Hofdecret vom 24sten **November** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 10ten November. den 24sten.

Jene Entschließung, so das dem Heirathsgute der Weiber in einigen Provinzen eigen gewesene gesetzliche Pfandrecht auch für diejenigen Fälle aufgehoben hat, wo die Forderung des Heirathsgutes vor dem ersten Januar 1787 entstanden, sey sich allerdings auch dann gegenwärtig zu halten, wenn der Mann sich dermahlen in solchen Umständen befände, daß das Weib sich in Folge §. 70. des dritten Kapitels des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine Versicherung zu verschaffen, folglich das ihr in dieser höchsten Entschließung vorbehaltene Recht zu benützen nicht vermag. u n. 650. d.

In voriger Sammlung sind zu den nachfolgenden Nummern die zur Seite stehenden Berufungen beyzusetzen.

Num.	Siehe.
13 §. 431	597
28 §. 3	598
13 §. 267	600
117 §. 46	601
13 §. 74 14 §. 6 603)	603
563 §. 12	605
548	606
522	608
591 §. 70 und 73	610
117 §. 50	614
13 §. 313	616
13 §. 14	619 a.
13 §. 262	619 b.
464 §. 39	619 c.
13 §. 255	619 f.
13 §. 267	619 g.
13 §. 35	620 d.
13 §. 45	620 e.
13 §. 70	620 f.
13 §. 187 und 188	620 g.
13 §. 160	620 h.
13 §. 216	620 i.
14 §. 16	620 k.
13 §. 84 14 §. 30)	620 l.
13 §. 74 14 §. 6)	620 r.
13 §. 75 14 §. 7)	620 s.
13 §. 15	621 b.
13 §. 53	621 c.
13 §. 62	621 g.
13 §. 172	621 h. u. i.
13 §. 179	621 k.
13 §. 267	621 m.
13 §. 270	621 p.
13 §. 286	621 q.
13 §. 318	621 r.
13 §. 328	621 s.
13 §. 333	621 t.
13 §. 362	621 u.
13 §. 80	621 w.
14 §. 15	621 x. u. y.
13 §. 58	621 bb.
13 §. 66	621 cc.
13 §. 100	621 dd.
13 §. 195	621 gg.
13 §. 233	621 hh.

Num.	Siehe.
13 §. 256	621 kk.
13 §. 268	621 ll.
13 §. 298	621 mm.
13 §. 365	621 nn.
13 §. 392	621 oo.
13 §. 252	621 pp.
464 §. 62	627
397 und 578	628
591 Cap. 4. §. 16	629
591 Cap. 3. §. 111	630
13 §. 113 und 114	636
13 §. 72	641
591 Cap. 3. §. 3	644
591 Cap. 4. §. 16.	647
13 §. 437 und 591 Cap. 1. §. 26.	648 a.
591 Cap. 4. §. 2	648 b.
591 Cap. 2. §. 4 und 6	649
13 §. 251	652
638	654
591 Cap. 4. §. 16.	661
591 Cap. 5. §. 49.	662
591 Cap. 5. §. 71.	664
550 b.	665
13 §. 411	666
585	670
591 Cap. 3. §. 116	671
464 §. 62	674
548 §. 7	675
13 §. 120 502)	676
591 Cap. 5. §. 40	679
13 §. 252	684
290	686
13 §. 153.	690
13 §. 89.	695
13 §. 259 und 298	696
13 §. 211.	697
240	705
13 §. 409	714
13 §. 267	716
13 §. 372	719
163	722
28 §. 3	723
13 §. 114.	726
591 Cap. 3. §. 5	737
591 Cap. 3. §. 116	733 a.
13 §. 212.	743
464 §. 18 u. f.	748

Alphabetisches Register

über

die dritte Fortsetzung der Gesetze im Justiz-Fache.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

	Nr. der Verordnung	Seite
Abfahrtsgeld soll von der Ausstattung derjenigen, die sich in fremden Landen verehelichen, und von den Fahrnissen eines Auswandernden nicht abgenommen werden	688	127
Abfahrtsgelder werden in Anbetracht der Erbschaften der Preußischen Unterthanen aus den k. k. Staaten auf den Fuß von zehn Procento nach dem eingestandenen Reciproco festgesetzt	715	144
Abfall vom christlichen Glauben, wer einen christlichen Religions-Verwandten durch falschen Unterricht oder Ränke verleitet, wird auf der Schandbühne ausgestellt, und mit zeitlichem strengeren Gefängnisse bestrafet	611 §. 64 u. 66	57 u. 58
Abgang des freyen Willens. In welchen Fällen er von der Anschuldigung eines Criminal-Verbrechens lospreche	611 §. 5	9
Abgeschaffter aus sämmtlichen Erblanden. S. **Rückkehr.**		
Abschaffung aus einem bestimmten Orte kann sich nur auf einen einzigen Ort erstrecken	611 §. 18	47
Abtreibung der Leibesfrucht. Welche sich dieses Verbrechens schuldig machen	611 §. 112	29
Adel, fremder. S. **Standeserhebung.**		
Adelige Justiz-Administration hat in allen Geschäften die Taxen nach jener Classe abzunehmen, die für den Ort bestimmt sind, wo sie errichtet, bestehen	621 rr.	95
Adelige Richteramts-Taxordnung	717	145
Adelsentsetzung muß in dem Verdammungsurtheil mit der ausdrücklichen Erklärung für die Person des Verbrechers geschehen	611 §. 38	16
Advocat muß in dem Gerichtsorte, wo er den Stallum advocandi ausüben will, domiciliren	666 b.	117
Advocaten, so den Stallum in einem andern Lande ansuchen, müssen sich einer neuerlichen Prüfung im Lande unterziehen	666 a.	117
—— sollen in förmlichen Rechtsführungen in einem andern Lande keine Schriften unter ihrer Unterschrift einreichen	699	132
Amortisations-Edict, Taxe für dasselbe muß ein Mahl ohne Unterschied abgefordert werden, ob die Anschlagung an mehreren Orten zu geschehen habe oder nicht.....	660	114
Amt, gemißbrauchtes obrigkeitliches. Welche sich dieses Verbrechens schuldig machen.....	611 §. 58 u. 59	20

	Nr. der Verordnung	Seite
Amtsberichte, oder **Auskünfte** bey derselben Abforderung ist die Zeit, binnen welcher dieselben zu erstatten, jedes Mahl auszudrücken	619 i.	86
Anlegung des Waisenvermögens. S. Waisenvermögen.		
Anmeldung einer Forderung bey einem Concurse ist von außen bey der Rubrik auch das Quantum der angemeldeten Schuldforderung beyzusetzen	642	106
Anmeldungsklage kann auch in Concurs-Fällen in das mündliche Verfahren eingeleitet werden	621 w.	92
Anordnung, letztwillige, eines verurtheilten Criminal-Verbrechers wird als ungültig erkläret	683	125
—— kann bey Errichtung der Heirathsbriefe mit angehängt werden	711	137
Anschmiedung, worin sie bestehe	611 §. 25	13
Anweiser oder **Vertreter** der Weiber in Tyrol, in Ansehung desselben ist sich nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu benehmen	621 ee.	93
Anzeiger verbothener Spiele. S. Spiele.		
Apotheker, wenn sie verbothene Arzeneyen verkaufen oder dieselben falsch zubereiten, wie zu bestrafen	611 §. 20 u. 21	48
Appellation hat auch über jene Urtheile des ersten ordentlichen Richters Statt, wodurch ein schiedsrichterliches Urtheil bestätiget worden	621 o.	91
—— hat wegen zu hoch oder zu gering gemäßigten Kosten Statt	621 pp.	94
—— wenn auch beyde Theile vor dem Urtheile der ersten Instanz dieselbe ergriffen, soll dennoch nur ein Appellations-Urtheil geschöpfet werden	620 p.	88
Appellations-Anmeldung ist dem Gegentheile zuzustellen	621 kk.	94
—— macht das Wesentliche des Appellations-Zuges aus	621 kk.	94
Appellations-Beschwerden, bey Versäumung der Frist zur Einreichung derselben findet keine Restitutions-Klage Statt	623	95
Appellations-Gericht, Vorder-Oesterreichisches, wird mit dem Nieder-Oesterreichischen vereiniget	624	95
Appellations-Gerichte sollen die Mitwirkung der Kreisämter nur damahls anverlangen, wenn es die Beförderung des höchsten Dienstes unmittelbar erheischet	686	126
Appellations-Gerichtsbenehmen wegen jener Fristen, die sich in dem Rechtszuge die Advocaten ertheilen	689	127
Appellations-Urtheil. S. Appellation.		
Appellations-Zug stehet jeder Partey über den gemäßigten Betrag der Gerichtskosten zu	684	125
—— vom Botzner Markt	612	64

	Nr. der Verordnung	Seite
Arrest kann wider einen Cridatarius auf Anlagen des Gläubigers bewilliget werden	603	4
—— S. Gefängniß.		
Arreste werden in strenge und gelinde eingetheilet	611 §. 13	46
—— können durch Fasten verschärfet werden	611 §. 16	47
Arrest-Gelder haben sowohl bey Criminal- als politischen Verbrechen ganz aufzuhören	643	106
Aufenthalt geben Jemanden. S. Unterstand.		
Aufforderungsklage findet nicht Statt, daß ein Besitzer die Rechtmäßigkeit seines Besitzes zu erweisen verhalten werden könne	621 cc.	93
—— wenn der Aufgeforderte weder die Einrede über die angeschuldete Berühmung, noch eine Klage in der bestimmten Frist einbringt, muß der Auffordere, wie in einem jeden anderen Rechtsstreite, die Inrotulirung der Acten ansuchen	620 f.	87
Aufgeber einer Schrift, wann er sich über die erfolgte Zustellung nicht ausweisen kann, so ist sich in jener Art zu benehmen, als wenn des Gegentheiles Wohnort unbekannt wäre	621 oo.	94
Aufruhr, worin er bestehe	611 §. 50	18
Aufsicht, sorglose. S. Sorglosigkeit.		
Ausländer sind ebenfalls nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln	739	162
Ausreißer. S. Entweichung aus dem Kriegsdienste.		
Ausrufer, für denselben Bestimmung der Taxe bey Versteigerungen	605	5
Ausspäher werden nach Kriegsgesetzen bestrafet, und haben hierüber die Militär-Gerichte zu urtheilen	611 §. 49	8
Ausstellung auf die Schandbühne, worin sie bestehe	611 §. 33	15
Bau, der einen neuen zu führen gedenket, hat den genau und deutlich verfaßten Riß der Obrigkeit vorzulegen	641	105
Bauerngut oder **die sogenannte Wirthschaft** soll in dem Falle der gesetzlichen Erbfolge dem ältesten Sohne allezeit zufallen	658 §. 1	112
Bauernvormundschaften, bey solchen ist überhaupt alles, was in dem fünften Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Vormundschaften vorgeschrieben ist, zu beobachten	658 §. 2	112
Beamte, die aus Mutwillen Schulden gemacht, und ihren Gläubigern keine andere Sicherheit und Bedeckung, als		

	Nr. der Verordnung	Seite
ihre Beſoldungen verſchaffen können, ſind ihrer Dienſte ohne weiters zu entlaſſen	613	82
Beamten, k. k., die nicht caſſiret, oder aus ihrer Schuld entlaſſen worden, iſt in der an ſie ergehenden Expedition der zuletzt aufgehabte Dienſt-Charakter noch ferner beyzulegen.	651	109
Befugniß der Gebürdung. S. Seniorat, Majorats-Beſitzer.		
Begnadigung hebt das Verbrechen und die Strafbarkeit ganz oder zum Theil auf	611 §. 180	43
Beherbergung fremder Perſonen oder Waaren in den dem Peſt-Cordon nahe liegenden Ortſchaften, wer ſich dieſes Verbrechens ſchuldig mache	611 §. 25	49
Beklagter iſt bey mündlichen Verfahren auf die Neuerungen des Klägers ſogleich Rede und Antwort zu geben nicht ſchuldig	620 b.	87
Beleidigte Majeſtät. S. Majeſtät.		
Beneficium Competentiae, ſo dem Schuldner bey Abtretung der Güter eingeräumet iſt, kommt deſſen Witwe und Kindern nicht zu Statten	621 u.	92
Berauſchung, zufällige, welche ohne eine auf das Verbrechen gerichtete Abſicht zugezogen worden, ſpricht von der Anſchuldigung eines Criminal-Verbrechens los	611 §. 5	9
Bern, einem Schweizer des Cantons Bern iſt in Concurs- und Executions-Fällen ganz gleiche Juſtiz, wie den eigenen Unterthanen zu leiſten	742	163
—— mit dieſem Canton wird das Reciprocum ſtatuirt	742	163
Beſchneidungs- und Geburtsbücher müſſen in Deutſcher Sprache geführet werden	698	131
Beſchwerdeſchriften, in die Friſten derſelben ſollen die Tage, wo die Beſchwerdeſchrift auf der Poſt gelaufen, oder aufgehalten worden, nicht eingerechnet werden	600	3
Beſoldungen. S. Beamte.		
Beſtellung zum Morde, welche ſich dieſes Verbrechens ſchuldig machen	611 §. 102	27
Betrug in einem erlaubten Spiele, wer ſich deſſen ſchuldig mache	611 §. 33	51
—— S. Trug.		
Betteln, ungeſtümes. S. Muthwille auf öffentlicher Straße.		
Beweggründe müſſen auch dann hinausgegeben werden, wenn über die Beſchwerdeführung einer Partey der untere Richter in den Erſatz der Schäden und Unkoſten verfället wird	652	109
—— ſind auch in Recurs-Fällen der Partey auf Verlangen hinaus zu geben	621 m.	90

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Beweis durch Kunstverständige, bey demselben ist die Einlegung von Weis-Artikeln nicht erforderlich	621 gg.	93
Beweisführung, wenn ein Urtheil dahin ausfällt, kann die Erkenntniß über die Gerichtsunkosten nur in erster Instanz in suspenso gelassen werden	619 h.	86
Beweis durch Kunstverständige, wegen eintretender Gefahr am Verzuge, ist ohne Vernehmung des Gegentheiles mittelst gerichtlicher Verordnung zu veranlassen	620 g.	87
—— durch Spruch aber damahls, wenn sich zwischen den Parteyen hierwegen ein Widerspruch ergibt	620 g.	87
Beweisschriften, in solchen ist die Partey nicht schuldig das gerichtliche Protokoll über die aufgenommenen Zeugenaussagen beyzuschließen	621 h.	90
—— zu deren Einreichung kann keine weitere Frist ertheilet werden	621 i.	90
Beweis zum ewigen Gedächtnisse kann ohne Vernehmung des Gegentheiles angetreten werden	621 k.	90
Bischöfe unterstehen den Landrechten. S. **Erzbischöfe.**		
Blutschande, wie solche zu bestrafen	744	164
Botzner Marktgericht, dessen Bestellung	612	64
—— Markt-Privilegien und Statuten	612	60
—— Markt-Revision und Appellations-Zug	612	64
Brandlegung, wer sich dieses Verbrechens schuldig mache	611 §. 170	41
Brandmarkung, öffentliche, kann mit langwierigen Strafen im zweyten Grade verbunden werden	611 §. 24	13
Bruderschaftsgelder. S. **Stiftungsgelder.**		
Buchhalterey, dessen Ermessen vor Schöpfung des Urtheiles in einem Rechnungs-Prozesse hat nicht Statt	620 o.	88
Bücher, verbothene. S. **Handel treiben.**		
Deutsche Sprache, derselben soll sich nach Verlauf von dreyen Jahren bey allen Gerichtshöfen der Wälschen Confinen, dann von Görz, Gradisca und Triest bedienet werden	655	110
Diebstahl, bey demselben ist auf die unterwaltende Verwandtschaft mit dem Beschädigten keine Rücksicht zu nehmen	703	133
—— der in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen verübet wird, wenn er auch nicht 25 fl. beträgt, gehöret zum Criminal-Fache	672	120
—— wenn er mit erschwerenden Umständen begleitet ist, befreyet dessen Geringschätzigkeit nicht von der schwereren Bestrafung	691 b.	128
—— was er sey	611 §. 156	38
—— zur Nachtszeit, was für eine Zeit zu verstehen	691 a.	127

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Dienstbothen, wann sie als politische Verbrecher zu behandeln	611 §. 49	34
—— so bald das Dienstesverhältniß durch Austretung erloschen, kann die Verweisung eines aus der ehemahligen Dienstesleistung entstandenen Klagerechtes an die politische Behörde nicht mehr Statt finden	668	118
Dignitarien der Kapitel, wenn sie auch nicht von Adel, gehören unter die Landrechte	639	101
Dispens von den Aufgebothen der Ehen, keine Justiz-Behörde hat solche zu ertheilen	722	156
Druckfehler, der in der zweyten Fortsetzung der Justiz-Sammlung bey Nr. 550 eingeschlichene, wird verbessert	665	116
Ehe, wenn der eine Theil der katholischen, der andere der akatholischen Religion zugethan, ist sich wegen der Auflösbarkeit derselben nach der für die Katholiken festgesetzten Vorschrift zu achten	614	82
—— zweyfache, wer sich dieser schuldig mache	611 §. 175	42
Ehebruch, wer denselben begehe	611 §. 44	53
Ehe-Contract, wann er gesetzwidrig geschlossen werde	611 §. 47	54
Ehemänner, diesen gebühret die Nutznießung des weiblichen Vermögens nicht	650 b.	108
Ehesachen, deren Streitigkeit gehöret für den Personal-Richter der in Streit verfangenen Parteyen	644	106
Ehescheidung, wenn einer der Eheleute aus Bosheit in die Scheidung vom Tische und Bette nicht eingehen wollte, ist die Sache im Wege Rechtens zu behandeln	670	119
—— jener Theil, der gegen den Schuldigen die Auflösung erwirket, überkommt das in dem Gesetze Zugedachte	671	119
—— wenn beyde Theile schuldig, heben sich die Rechte auf das Heirathsgut und Widerlage auf	671	119
Ehevertrag können Großjährige, die unter der Vormundschaft stehen, ohne vormund- oder obervormundschaftlicher Einwilligung schließen	737	161
Eid, zur Aufnahme des Gerhabschaftseides kann ein nahe gelegener Magistrat delegiret werden	679	124
Eid, zurückgeschobener, muß so wohl in der Hauptsache, als in den Nebenverbindlichkeiten ohne aller Abänderung in jener Art angenommen werden, in welcher der Haupteid aufgetragen worden	697	129, 130
Eide der Juden sollen, wie sie vorhin üblich gewesen, aufgenommen werden	748	167
Eigenmächtige Gefangenhaltung. S. Gefangenhaltung.		

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Eingeständniß der Schuld dienet nur zum Beweise wider den Schuldner	621 nn.	94
Einmengen, betriegerisches, in fremde Geschäfte, wer sich dieses Verbrechens schuldig mache	611 §. 42	53
Einrede, schriftliche, ist von dem Beklagten bey mündlichen Verfahren nicht anzunehmen	621 c.	87
Einschleichen aus verdächtigen Gegenden, wer sich deren schuldig mache	611 §. 25	49
Einstandrecht, welches sich in den Landesgesetzen oder Gewohnheiten gründet, ist allgemein aufgehoben	649	108
—— welches sich auf Contracte gründet, ist durch das Gesetz nicht aufgehoben	673	120
Einziehung des Vermögens. S. **Vermögenseinziehung.**		
Entblößen, ärgerliches. S. **Unzucht.**		
Entfremdnng der Feld- und Baumfrüchte auf offenem Felde gehört allezeit unter die politischen Verbrechen	611 §. 30	51
Entführung der Weibspersonen, wer sich derselben schuldig mache	611 §. 140	35
Entschädigung an dem Verbrecher, wann sie nicht Statt habe	611 §. 18	12
Entsetzung des Adels und der Würde. S. **Adelsentsetzung.**		
Entweichung, beförderte, aus dem Gefängnisse. S. **Hülfe.**		
—— beförderte, aus dem Kriegsdienste, wer sich derselben schuldig mache	611 §. 86	24
Erbfähigkeit der Lombardisch-Oesterreichischen Unterthanen	747	166
Erbfolge ab intestato, durch dieselbe sind alle vorigen Gesetze, welche das Intestat-Erbrecht betreffen, außer Kraft gesetzt	631	98
—— aus letztwilliger Anordnung, hierbey gebühren den Töchtern in Ansehung des Pflichttheiles gleiche Rechte mit den Söhnen	606	6
—— gesetzliche, räumen der Mutter das Erbrecht an die Verlassenschaft ihres vorgestorbenen Kindes ohne alle Beschränkung ein	675	120
Erbfolgsrechte der Weiber auf das Vermögen des Mannes vermög Böhmischen Stadtrechten sind durch die gesetzliche Erbfolge erloschen	601	3
Erbrecht der Mutter an die Verlassenschaft ihres vorgestorbenen Kindes. S. **Erbfolge**, gesetzliche.		
Erbschaft der Bauern. S. **Bauerngut.**		
Erfüllungseid kann in der letzten Rede nicht angebracht werden, wenn die Parteyen unter Vertretung eines Rechtsfreundes erscheinen	620 a.	86

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Erfüllungseid, wenn derselbe in dem Urtheile übergangen worden, bleibt der Partey, die sich hierzu angebothen, vorbehalten	743	164
Erkannte Missethäter. S. Missethäter.		
Errungenschaft, die seit dem ersten Januar 1787 entstanden, gehört demjenigen, aus dessen Eigenthum es entstanden, oder von dem es erworben worden	710 b.	137
—— ist ein Eigenthum des Mannes, in so lange das Weib, oder die in ihre Rechte eintreten, zu erweisen nicht vermögen, daß es aus ihrem Eigenthum entstanden, oder von ihr erworben worden	710 c.	137
Erstreckungsunkostenvergütung bey mündlichen Verfahren. S. Mündliches Verfahren.		
Erzbischöfe, Bischöfe und **Dignitarien der Kapitel**, wie auch die Abbés Commandateurs machen den Clerus bey den Landtagen aus	639	101
Execution auf Zinsen. S. Zinsen.		
—— in Betreff der auf Credit geschlossenen Juwelen-Geschäfte. S. Schuldklage.		
—— über die mit Unterpfande versehenen Schuldforderungen kann in Vorder-Oesterreich auf 5 Procento ertheilet werden	694	128
Executions-Klage muß ordentlich instruirt seyn	621 mm.	94
Exceptio non numeratae pecuniae privilegiata hat nicht mehr Statt	663	100
Fahren, schnelles. S. Reiten.		
Falsum. S. Trug.		
Fangeisen, Fanggruben sollen nicht an öffentlichen Orten aufgestellet oder ausgegraben werden	611 §. 27	50
Feilbiethung, wie sich zu benehmen, wenn ein Kauflustiger eine mindere Summe, aber bereite Bezahlung, ein anderer aber eine höhere Summe nur unter bestimmten Fristen anbiethet	621 t.	91
Feuer. S. Brandlegung.		
Feuerordnung, gegen diese laufende Handlungen. S. **Handlungen**, unvorsichtige.		
Fideicommiß-Besitzer, als Schuldner, soll jährlich zur Wiederbezahlung oder Wiederergänzung des Fideicommisses 4 Procente abführen	659 §. 3	114
—— kann seine zum Fideicommiß nicht berufenen Kinder und seine Gattinn, wenn sie nicht Stiefmutter ist, 4 Procente zum Unterhalte anweisen	659	114 §. 4

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Fideicommiß-Majorat oder **Seniorat**, kann bis auf ein Drittel mit Schulden beschwert werden, ohne Einwilligung des Fideicommiß-Curators, Fideicommiß-Anwarters	659 §. 1.	113
Fideicommisse, von der Vorschrift, selbe nur mit einem Drittel des dermahligen Werthes zu oneriren, kann unter keinem Vorwand abgegangen werden	707	135
Fideicommisses-Nachfolgersrecht bey nicht Genügeleistung der Depurgations-Raten	659 §. 4.	114
Fideicommiß-Tabellen, von deren Einsendung an die höhere Behörde hat es abzukommen	677	121
Fiscus im Verbothsgesuche hat das Recht sich an seine privilegirte Instanz zu halten	620 q.	88
Frist zur Bemänglung der Rechnungen, bey solcher soll die Vernehmung der Parteyen durch Anberaumung einer Tagsatzung eingeleitet werden	621 dd.	93
Fristen sind zur Erstattung der abgeforderten Amtsberichte und Auskünfte jedes Mahl zu bestimmen	619 i.	86
—— wegen diesen, die sich die Advocaten ohne Vorwissen und Einwilligung der Parteyen ertheilen, sollen die Appellations-Gerichte sich vermög Verordnung vom 22. May 1784 benehmen	689	127
—— zur Erledigung der Prözesse für den Richter	619 c.	85
Fristerstreckung bey Beweisschriften kann keine weitere ertheilt werden	621 i.	90
Forderung, eingeantwortete, für die Einbringlichkeit hat der Beklagte nicht mehr zu haften, wenn sie zu jener Zeit einbringlich gewesen, wo sie außergerichtlich oder gerichtlich übergeben worden	621 r.	91
Galizien, in solchen werden zwey neue Landrechte, nähmlich: das Tarnower und Stanislawower errichtet	721	154
Gardisten, die bloß bey der Garde angestellet sind, und sonst keine andere Eigenschaft auf sich haben, gehören unter die Jurisdiction der Garde	692	128
Geburt, eheliche, ist niemand als der Mann berechtiget in Zweifel zu ziehen	648 b.	108
Gefangenhaltung, eigenmächtige, unberechtigte, wer sich dieses Verbrechens schuldig mache	611 §. 145	35
Gefängniß hat drey Grade 1) schwerstes, 2) hartes, 3) gelindes	611 §. 26	13
—— S. Arrest.		
Geistliche und **Priester** sind verpflichtet, Staatsverbrecher und ihren Aufenthalt anzuzeigen	637	100

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Geldstrafe hat gegen politische Verbrechen in dem einzigen Fall des verbothenen Spieles Statt	611 §. 10	46
Geldstrafen sollen nach geschöpftem und zugestelltem Urtheile von Amts wegen eingetrieben werden	714	144
Gemählde, verbothene. S. Handeltreiben.		
Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten in Rücksicht der vor dem 1. Januar 1787 bestandenen Ehen	649 c. u. 701 b.	109 133
—— wie sich zu benehmen, wenn der Todfall sich vor dem 1. Januar 1787 ergeben	700	132
Genugthuung, wegen derselben kann derjenige, wider welchen ein widerrechtlicher Verboth bewirket worden, so lange der Verboth haftet, bey dem Richter, der den Verboth bewilliget, eine Widerklage einreichen	621 q.	91
Gerhab, S. Vormund.		
Gerhaben sind ohne Unterschied und Ausnahme Rechnungen zu legen schuldig	645	106
Gerichtsbarkeits-Ueberlassung von der Gemeinde an die Herrschaft ziehet keineswegs die Folge nach sich, daß selbe auch zur Uebergebung des Grundbuchs an die Herrschaft verhalten sey	704	134
Gerichtsordnungs-Beobachtung des Mercantil-Magistrats zu Botzen	612	72
Gerichtsunkosten der ersten Instanz können bey dem Urtheile, welches auf Weisung ausfällt, in suspenso belassen werden	619 h.	86
—— über deren Mäßigung stehet der Appellations- und Revisions-Zug offen	684	125
Gesetze, Tyrolische, und **Gewohnheiten,** die auf die Berufung zur Erbschaft Beziehung haben, sind durch die gesetzliche Erbfolge aufgehoben	646	107
Gewalt, öffentliche, wer sich derselben schuldig mache	611 §. 54	19
Gewerbtreiben mit dem Körper. S. Körper.		
Gewicht, falsches. S. Maß.		
Giftwaaren, wer sie verkaufet und schadet, oder auch nur entfernten Anlaß zur Beschädigung gibt, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig	611 §. 19	48
Giro muß nicht durchaus eigenhändig von dem Giranten geschrieben werden	726	157
Gläubiger, die Rechte, die ihnen aus der bestandenen Gemeinschaft der Güter zur Zeit des geschehenen Darleihens eigen gewesen, leiden durch die Aufhebung der Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten keinen Abbruch	701 a.	133

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Gläubiger der Seniorat- und Majorats-Besitzer haben auf die Begünstigung zur Onerirung der Senioraten und Majoraten keinen Anspruch zu machen	634 b.	99
—— der sich bey dem Concurse nicht gemeldet, bleiben seine Rechte, sowohl während des Concurses als nach dessen Endigung, auf die Person des Cridatarii, oder an dessen in einer andern Provinz befindliches Vermögen offen	745	164
—— ist über den richtigen Inhalt des Schuldbriefes Beweis zu führen nicht schuldig	636	100
Goldarbeiter, inländische, sind befugt mit Juwelen auch auf Credit Geschäfte zu schließen	635	99
Gotteslästerung. S. Lästern.		
Großjährige, wider welche die Vormundschaft fortdauert, können einen gültigen Ehevertrag ohne vormund- oder obervormundschaftliche Einwilligung schließen	737	161
Grundbücher müssen bey Ueberlassung der Gerichtsbarkeit an die Herrschaft derselben nicht übergeben werden	704	134
Gut, errungenes, so bereits den letzten December 1786 bestanden, soll zwischen den Eheleuten in jener Art getheilet werden, wie die Theilung nach vorigen Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten geschehen	710 a.	137
Hand, gewaltsame, wer sich dieses Verbrechens schuldig mache	611 §. 119	31
Handeltreiben mit verbothenen Büchern oder unzüchtigen Gemählden ist ein politisches Verbrechen	611 §. 77	39
Handelsleute, ausländische, sollen den Juwelenhandel gegen bare Bezahlung schließen	635	100
Handlungen, unvorsichtige, gefährliche, wodurch Feuer entstehen könnte, sind ein politisches Verbrechen	611 §. 57	56
Handlungsbuch eines fremden Handelsmannes, wie weit es gegen inländische Handelsleute einen Beweis ausmache	676	121
Handlungsfirma, wie sie bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte zu protokolliren	734	160
Hausarrest. S. Arrest.		
Hausgenossen, das denselben eingeräumte Vorrecht kommt auch den Kindern des Cridatarii zu Statten, wenn sie bey ihm in Diensten stehen	621 y.	92
—— derselben eingeräumtes Vorzugsrecht kann nicht bestritten werden, wenn sie wirklich zur Zeit des ausgebrochenen Concurses nicht mehr in Diensten ihres Schuldners stehen	621 x.	92
Haus, steuerbares, von demselben sind alle demselben in dem Cataster zugeschriebenen Gründe untrennbar und unvertheilbar	658 §. 3	113

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Häfen, unerlaubte, wer durch selbe kommt	611 §. 25	49
Hegauer, insässige Reichsritterschaft gehört in erster Instanz zu dem Landgerichte	604	5
—— kann in Fiscal-Angelegenheiten an das Vorder-Oesterreichische Landrecht nicht gezogen werden	604	5
Heirathsbriefe, denselben kann die letztwillige Anordnung angehängt werden	711	137
Heirathsgut, das denen Weibern eigen gewesen gesetzliche Pfandrecht wird auch für diesen Fall aufgehoben, wenn das Weib sich eine Versicherung zu verschaffen nicht vermögend wäre	749	167
—— S. Ehescheidung.		
—— wie es mit demselben bey Scheidung zu halten	738 b.	162
—— wie es mit solchem nach dem Tode des Ehegatten zu halten	738 a.	162
Heirathguts-Erwirkung der gerichtlichen Vormerkung gibt keinen Vorzug vor jenen Gläubigern, die auf dem betreffenden Gut schon vorgemerkt sind	686	124
Hülfe zur Entweichung der Gefangenen, wer sich dieses Verbrechens schuldig mache	611 §. 76	22
Hoflehenrecht, die Streitigkeiten, die über die in Böhmen gelegenen landesfürstlichen Lehen entstehen, gehören zu den Landrechten	724	156
Hoflehenrichter des Königreichs Böhmen, diesem sind jene Lehen-Vorfallenheiten, die nicht das Contentiosum betreffen, vorbehalten	724	156
Holzentfremdung, die in einem freyen nicht eingefangenen Walde geschieht, ist auch bey größerem Werthe ein politisches Verbrechen	611 §. 30	51
Interessen einer Schuldforderung, wenn sie bedungen worden, sind nach dem Inhalte des Einverständnisses, wenn sie nicht bedungen worden, von dem Tage der überreichten Klage zuzuerkennen	620 u.	88
—— S. Zinsen.		
Interessensteuer-Patente werden gänzlich aufgehoben	625	97
Irrlehre. S. Religion.		
Irrthum, unüberwindlicher, spricht von der Anschuldigung eines Criminal-Verbrechens los	611 §. 5	9
Juden sollen einen bestimmten Geschlechtsnahmen führen	698	130
—— sollen keine andern als die festgesetzten Deutschen Vornahmen wählen	746	165

	Nr. der Verordnung	Seite
Judeneide sollen auf die nähmliche Art und mit den nähmlichen Eidesformeln, die vorhin üblich waren, in Hinkunft aufgenommen werden	784	167
Jurisdiction, zur Prorogirung derselben ist eine ausdrückliche Erklärung erforderlich	621 c.	89
Justiziarien, von deren Anstellung werden jene Obrigkeiten enthoben, die zum Richteramte selbst tüchtig erkennet werden	632	99
Justiz-Behörden haben sich in Ertheilung der Dispens von den Aufgebothen der Ehen nicht einzumengen	722	156
Justiz-Räthen wird die Einmengung in Privat-Familien-Angelegenheiten verbothen	727	158
Juwelenhandel. S. **Goldarbeiter, Schmuckhändler, Handelsleute**, ausländische	635	99
Kanzley und **Registratur**, die Aufsicht hierüber soll mit öfterer Verwechslung der Räthe geschehen	619 k.	86
Karakter der ohne Verschulden entlassenen Beamten	651	109
Karbatschstreiche. S. **Stockstreiche.**		
Kinder genießen bey dem Concurse mit den Hausgenossen gleiches Recht, wenn sie ihren verschuldeten Aeltern als Hausgenossen dienen	621 y.	92
—— uneheliche, bey denselben ist kein Unterschied zu machen, ob sie mit einer oder mehreren ledigen Personen gezeuget worden	647	107
—— deren Aeltern sich in der Folge ehelichen, sind den ehelichen ganz gleich zu halten	661	115
—— deren Rechte sollen ohne Ausnahme allen auch dermahlen existirenden unehelichen Kindern, wenn sie auch vor dem ersten Januar 1787 wann immer geboren worden, eigen seyn	663	116
—— die zwischen den Aeltern vorgegangene Abfindung kann denselben nicht schaden	663	116
—— deren Vater ist auch aus dem Tauf-Protokolle zu erweisen	733	160
—— Erbrechte erlöschen in Rücksicht derjenigen Aeltern, von welchen zur Zeit des Todes eheliche Kinder vorhanden sind	661	115
—— ist mit der Geburt der Nahme des Vaters, nicht aber dessen Adel und Wapen eigen	661	115
—— können von dem Vater und Mutter, wie auch derselben Aeltern Erziehung, Unterhalt, Vertretung in jener Art fordern, wie solche den ehelichen eigen ist	661	115

	Nr. der Verordnung	Seite
Kinder, uneheliche, sind auch jene, die von Aeltern gezeugt worden, zwischen welchen wegen Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft ein Ehehinderniß bestanden	693	128
—— stehet nach dem Tode des Vaters oder der Mutter das Erbrecht und alle hieraus fließenden Gerechtsame zu	661	115
—— werden aller Gerechtsame theilhaftig erkläret, die den ehelichen Kindern eigen sind	629	93
—— unter zwölf Jahren können kein Criminal-Verbrechen begehen	611 §. 5	9
Kirchen. S. Klöster.		
Kirchengelder müssen in öffentlichen Fonds angelegt werden	678	121
Klage, durch Urtheil entschiedene, kann der Richter von Amts wegen nicht verwerfen	621 aa.	92
—— kann in Absicht, um dieselbe zu verbessern, und übergangene Behelfe und Beweismittel nachzutragen, nicht zurück genommen werden	620 e.	87
—— mittelst welcher eine Execution angesucht wird, muß ordentlich instruiret seyn	621 mm.	94
—— eines Gerichtsinhabers wider eine in seinem Bezirke befindliche unadelige Person, wo solche anzubringen sey	599	2
Kläger kann Umstände und Behelfe vorlegen, die in jener Klage nicht vorgekommen, auf welche die Einleitung des mündlichen Verfahrens geschehen	620 b.	87
Klöster, Kirchen oder **Stiftung**, sollen nichts eigenmächtig veräußern und Capitalien aufkündigen, auch dieselben unter der gänzlichen Ungültigkeit der Forderung ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstelle nichts dargeliehen werden	596	1
Konfiscation. S. Vermögenseinziehung.		
Kompensations-Rechte müssen in Gestalt ordentlicher Klage angebracht werden	620 n.	88
Konkurs, bey solchem bleiben den Gläubigern ihre Rechte an die Person oder dem anderweitigen Vermögen ihres Schuldners vorbehalten	745	164
—— bey solchem hat, wo der Fiscus verflochten, dessen Gerichtsstelle nebst der Richtigkeit der Forderung auch die Classe zu bestimmen	620 r.	88
—— bey solchem solle ohne Ausnahme von der Concurs-Instanz wider den Schuldner von Amts wegen die Untersuchung eingeleitet werden	603	5
—— so bald bekannt wird, daß eine der fiscalämtlichen Vertretung zugewiesene Forderung einschreite, ist von dem Concurs-Richter die Anzeige jedes Mahl dem Landrechte zu machen	617	84

	Nr. der Verordnung	Seite
Konkurs zur Besetzung einer erledigten Rathsstelle versteht sich nur auf die ersten Instanzen	654	110
Konkurs-Forderungen, welche der fiscalämtlichen Vertretung zugewiesen sind	617	84
Konkurs-Masse muß die Kosten zur Verfolgung und Habhaftwerdung eines flüchtigen Cridatarii bestreiten	740	163
Kontrakte zwischen Juden und Christen in den Vorlanden sind der betreffenden Gerichtsbehörde nicht mehr vorzulegen, von dieser zu prüfen und zu protokolliren	626	97
Kontumaz. S. Reinigung.		
Körper, wer damit Gewerbe treibt, und mit Unzucht sich Verdienst schafft, ist politischer Verbrecher	611 §. 73	69
Korrespondenz ist sowohl von Seite der Criminal-Gerichte, als auch der politischen und Justiz-Behörden Postfrey	669	118
Kreisämter sollen den Appellations-Gerichten in Ausübung ihrer Amtspflichten hilfliche Hand biethen	686	126
—— wenn die von dem Appellations-Gerichte angesuchte Hilfeleistung weder dem Kreishauptmann, noch mittelst eines Kreis-Commissärs möglich wäre, können niemand andern substituiren	686	126
Kridatarius, flüchtiger, die Kosten zur Verfolgung und Habhaftwerdung sind aus der Concurs-Masse zu bestreiten	740	163
—— wider denselben können während des Concurses und nach dessen Beendigung Schuldklagen angenommen werden	745	164
—— wider denselben kann der Arrest bewilliget werden	603	4
Kriminal-Gericht stehet unter dem Appellations-Gerichte als Criminal-Obergericht	712 §. 7	140
Kriminal-Gerichtsbarkeit, von derselben sind die zum Militär-Körper und die zur Gesandtschaft eines fremden Staates gehören, ausgenommen	712 §. 5	39
—— wird eine andere Verfassung gegeben	712	138
KriminalGesetz, dadurch werden alle älteren Gesetze außer Kraft gesetzt und aufgehoben	611	8
Kriminal-Richter. S. Richter.		
Kriminal-Verbrechen. S. Verbrechen und Strafen; Kriminal-Gesetz, Kriminal-Richter.		
—— sind nur jene gesetzwidrigen Handlungen, welche durch das neue Strafgesetz als solche erkläret werden	611 §. 1	8
Kundmachung der höchsten Entschließung, wie sich die Appellations-Gerichte hierbey zu benehmen haben	681	124
—— der Verordnung der Appellations-Gerichte, wie sie zu geschehen habe	633	99

	Nr. der Verordnung	Seite
Kundmachung, öffentliche, des Verbrechens, worin sie bestehe	611 §. 25	13
Kunstverständige, als solche können nicht verordnet werden jene, die nicht die Kunst oder Wissenschaft, wohin eine Streitsache einschlägt, vermöge ihres Standes, Amtes oder Gewerbes öffentlich ausüben	620 h.	87
Kuppeley. S. Unzucht.		
Kuratelen bey dem Bauernstande, bey denselben ist alles, was in dem fünften Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschrieben, zu beobachten	658 §. 2	112
Landesverrath, wer sich dessen schuldig mache	611 §. 45	17
Landrechte, Vorder-Oesterreichische, können in den Vorlanden zur Prüfung der Advocaten delegiret werden	624 b.	96
Lästern des Allmächtigen an öffentlichen Orten, oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden oder Handlungen ist für Wahnwitz zu halten, und soll der Thäter im Tollhause bis zu seiner Besserung gefänglich angehalten werden	611 §. 61	57
Lehentafel, Böhmische, gehört zu den königlichen Landrechten	724	156
Licht, frey brennendes, an gefährlichen Orten. S. Handlungen, unvorsichtige.		
Lossprechung von dem zur Last gelegten Verbrechen läßt keine fernere Untersuchung über das nähmliche Verbrechen zu	611 §. 181	43
Maß und Gewicht, wer nach falschem, verkauft, oder über die durch die Polizey ausgemessene Taxe, ist ein politischer Verbrecher	611 §. 41	17
Majestät, beleidigte, wie man sich dieses Verbrechens schuldig mache	611 §. 40	53
Majorat-Besitzern wird mit dem Fideicommiß-Besitzer gleiche Begünstigung zur Onerirung eingeräumet	634 a.	99
Majorat. S. Fideicommiß.		
Marktgerichte zu Botzen	612	72
Maskiren. S. Verkleiden.		
Mäßigung der Gerichtsunkosten. S. Gerichtsunkosten.		
Mehrheit der Stimmen, bey Auswahl des Verwalters der Concurs-Massen, ist nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Betrage der Forderungen zu zählen	695	129
Meistbiethende hat nur in so weit, als sich der Kaufschilling erstreckt, den auf dem Gute mit Pfandrecht versehenen Gläubigern des Verkäufers zu haften	621 s.	91
Menschenraub, wer denselben begehe	611 §. 134	34

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Mercantil-Magistrat zu Botzen, und dessen Deputation und Wirksamkeit	612	68
Meuchelmord, wer sich dessen schuldig mache	611 §. 100	27
Militär-Appellations-Gericht wird in jedem der drey dermahl bestehenden Militärgränzen errichtet	653	110
—— unterstehet dem Hofkriegsrathe	653	110
Militaren, pensionirte, wider solche hat keine Wechsel-Execution Platz	730	159
Minderjährige, über das Vermögen derselben muß die Rechnung erlegt werden, und findet keine Ausnahme Statt	664	116
—— ist auch von den Obrigkeiten ein Vormund zu bestellen	667	117
Minderjähriges Weib, wie weit sie in die Trennung von Tisch und Bette willigen kann	601	3
Missethäter, erkannte, können von jedermann eingezogen werden, nur muß zugleich mit der Verhaftnahme die Anzeige an die Obrigkeit geschehen	611 §. 146	36
Mitvormund, zu solchen kann von einer erbländischen Justiz-Behörde kein auswärtiger fremder Unterthan benennt werden.	702	133
Mitwirkung bey einem Verbrechen, wie solches zu bestrafen	682 a.	125
—— welche jemand zum Verbrecher mache	611 §. 7	10
Mord, gemeiner, wer sich dessen schuldig mache	611 §. 90	25
Mortuarium von dem Verlassenschafts-Vermögen wird eingeführt	728	158
Muthwille auf öffentlicher Straße, worin er bestehe	611 §. 59	56
Mündliches Verfahren, bey solchen ist dem Kläger gestattet, solche Umstände und Behelfe vorzulegen, die in der Klage nicht vorgekommen, auf welche die Einleitung des mündlichen Verfahrens geschehen	620 b.	87
—— in den hierzu geeigneten Gegenständen ist von dem Beklagten keine schriftliche Einrede anzunehmen	620 c.	87
Münzverfälschung, wer sich derselben schuldig mache	611 §. 68, 70 u. 74	22
Nagelschmide bey dem Eisen-, Berg- und Hammerwerke in Oberkrain, sind die Kinder die Schulden ihrer Aeltern aus eigenem Vermögen zu zahlen nicht schuldig	615	83
Neuerungen der Replik, wenn der Beklagte freywillig hierauf Rede und Antwort gegeben, muß auf selbe Rücksicht genommen werden	621 e.	90
—— zur Replik und Duplik, wegen derselben Bewilligung ist eine Tagsatzung anzuordnen, um nach Vernehmung der Parteyen zu erkennen	621 f.	90
Nonnen der aufgehobenen Klöster, deren Erbrecht	607	6
Nothwehre entschuldiget vom Morde	611 §. 96	26

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Nothzucht, wer sich derselben schuldig mache	611 §. 130 u. 131	33
Nutznießung des weiblichen Vermögens gebührt dem Ehemanne nicht	650 b.	108
— von dem Vermögen der Kinder wird dem Vater vom 1. Januar 1787 benommen	650 a.	108
Obmann. S. Verlassenschafts-Abhandlung.		
Obrigkeit, politische, das Benehmen derselben im politischen Verbrechen kann nie an ein Criminalgericht oder an ein Appellations-Gericht als Criminal-Obergericht gelangen	587 b.	127
— solcher lieget die Verbindlichkeit ob, von Amts wegen alle Veranstaltungen zur Aufsuchung, Entdeckung und Festmachung der Verbrecher zu treffen	720	154
Obrigkeiten, die ihre Tüchtigkeit zum Richteramte erweisen, können die Justiz selbst verwalten	632	99
Ordensgeistlichen, die in den Weltpriesterstand übertreten, und Nonnen der aufgehobenen Klöster gebühren in Ansehung des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern	607	6
Ortschaften, landesfürstliche, müssen, wenn sie in Streit verflochten werden, die Schriften von einem zum Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreunde unterfertigen lassen	619 a.	84
Ortsrichter können die Parteyen außer dem eigenen Gerichtsbezirke, wo keine eigenen angenommenen Rechtsfreunde bestehen, vertreten	685	126
Paraphernal-Forderungen haben kein stillschweigendes Pfandrecht auf das Vermögen des Mannes	718	153
Paß, Gesundheitspaß, falschen, wer einen ertheilt oder jemand auf solchen durchläßt, verbricht politisch	611 §. 25	49
Pfandrecht, auf den zur Sicherstellung zu Gerichtshanden erlegten streitigen Betrag erlanget solches der klagende Gläubiger nicht	696	129
— gesetzliches, des Heirathsgutes wird als aufgehoben erkläret, wenn auch das Weib sich eine Versicherung zu verschaffen nicht im Stande wäre	749	166
— kann der Gläubiger durch die erfolgte Intabulation oder Vermerkung eines Schuldscheins, wo höhere Zinsen bedungen worden, auf keine höheren als auf vier von Hundert erlangen	625	97
— stillschweigendes gesetzliches, so dem Weibe an dem Vermögen des Mannes in Rücksicht des Heirathsgutes eigen gewesen, wird aufgehoben	650 d.	109
— stillschweigendes. S. Paraphernal-Forderungen.		
Pflichttheil der Ordensgeistlichen und Nonnen der aufgehobenen Klöster	607	6

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Pflichttheil für die Töchter aus letztwilliger Anordnung. S. **Erbfolge.**		
—— muß ad fundum publicum auch wider die Anordnung des Erblassers angelegt werden	709 a.	136
Politischer Behörde, Instruction in Betreff der politischen Verbrechen	640	101
Porti morti. S. **Häfen.**		
Postfreyheit der Criminal-Gerichte	669	118
Präses der Justiz-Behörden soll sich des Vorsitzes enthalten, wenn ein Geschäft einer solchen Partey zum Vortrag kommt, mit der er in einer Activ- oder Passiv-Forderung verflochten	627	97
Prioritäts-Prozesse, so weit sie den Fiscus betreffen, sind von dessen Gerichtsstelle zu verhandeln	620 r.	88
Proclama, öffentliches. S. **Amortisations-Edict.**		
Prüfung der Rechtspfleger auf dem Lande. S. **Rechtspfleger.**		
—— zur Syndicatsstelle. S. **Syndicatsstelle.**		
Pupillargelder. S. **Waisengelder.**		
Pupillarwesen, die Oberaufsicht muß die Obrigkeit für ihre Unterthanen unentgeldlich tragen	667	117
Quiescenten, sind vor allen anderen anzustellen	735	161
Rath der Justiz-Behörden soll sich des Beysitzes und der Stimme enthalten, wenn ein Geschäft einer solchen Partey zum Vortrag kommt, mit welcher er in einer Activ- oder Passiv-Forderung verflochten	627	97
Rathsprotokollist soll bey Justiz-Stellen sich über das wenigstens auf einem Lycaeo mit gutem Fortgange zurückgelegten studium Juris ausweisen	619 c.	85
—— Stelle soll durch ein Subject, das sich über die zurückgelegten studia Juris ausweisen kann, ersetzt werden	619 d.	85
Rathsstelle, bey Erledigung derselben ist jederzeit ein Concurs auszuschreiben	638	101
Raub, wie er begangen werde	611 §. 165 u. 166	40
Raubmord, wer ihn begehe	611 §. 98	27
Rechte, römische, wann sich nach denselben zu achten	657	111
Rechtspfleger auf dem Lande müssen über vorläufige Prüfung von den Appellations-Gerichten tüchtig befunden werden	608	6
—— auf dem Lande, derselben Prüfung kann dem nächsten wohl besetzten Magistrate aufgetragen werden	608	5
Recurs, in den hierzu geeigneten Fällen ist der Richter der Partey auf Verlangen die Beweggründe heraus zu geben schuldig	621 m.	90
—— S. **Beschwerdeschrift.**		
—— von den Appellations-Verordnungen, wodurch das Urtheil des untern Richters nichtig erkläret wird, stehet auch dem Richter offen	619 b.	85

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Recurs-Schriften brauchen nicht in Duplo eingebracht zu werden ..	619 g.	86
Referent, als solcher kann der Justizrath nicht einschreiten, wo er dem Vertreter der Rechtssache in jenem Grade verwandt ist, in welchem Grade die Verwandtschaft mit der Partey selbst ihn ausschließen würde	674	120
Reichsritterschaft in Henegau. S. Henegau.		
Reinigung, wer vor geendeter, aus der Contumaz entweicht, verbricht politisch	611 §. 25	49
Reiten, schnelles, oder Fahren	611 §. 24	49
Rectificatorische Einlage, wenn solche bezweifelt wird, soll zur unparteyischen Schätzung des wahren Werths des Guts geschritten werden.....	741	163
Religion, wer die herrschende oder eine geduldete öffentliche, störet, in Gotteshäusern Ausgelassenheiten oder öffentliche Verachtung bezeigt, zum Gottesdienste gewidmete Geräthschaften mißhandelt, ist ein politischer Verbrecher.....	611 §. 62	87
Repraesentationis jus, die aus demselben hergeleiteten Rechte kommen auch den unehelichen Kindern zu Statten.....	629	98
Restitutions-Klage findet bey Versäumung der Frist zur Einreichung der Appellations-Beschwerden nicht Statt	623	95
—— hemmet in keinem Falle den Lauf der Justiz.....	623	95
Revisions-Einrede, hierzu kann keine weitere Frist ertheilet werden	619 f.	85
Revisions-Zug stehet jeder Partey über den gemäßigten Betrag der Gerichtskosten zu	684	125
—— vom Botzner Markt	612	64
Richter, der untere, kann über einen Recurs, der durch offenbare Schuld desselben veranlasset worden, in den Ersatz der verursachten Unkosten verurtheilet werden	716	144
—— derselbe ist in allen Fällen schuldig, wenn von denselben ein in dem Gesetze nicht ausgedruckter Fall nach einem vollkommen ähnlichen in dem Gesetze ausgedruckten Falle entschieden worden, höhern Orts die Anzeige zu machen	648 a.	107
—— Criminal-, welche Pflichten er bey Ausmessung der Strafen zu beobachten.....	611 §. 10	10
—— soll nach den vorgelegten Acten, nicht aus Privat-Notizen sprechen.....	621 ii.	94
Rubrik, bey der Anmeldung einer Forderung im Concurse in solche ist auch das Quantum der angemeldeten Schuldforderung anzusetzen	642	106
Ruthenstreiche. S. Stockstreiche.		
Rückkehr eines Abgeschafften aus sämmtlichen Erblanden.....	611 §. 81	60
Satzschrift, zu derselben soll die vorgehende Schrift weder angeführt noch beygelegt werden	621 d.	90

	Nr. der Verordnung	Seite
Schandbilder, Schmähschriften, wer sie verfertiget, wann er ein politischer Verbrecher sey	611 §. 53	55
Schandbühne. S. Ausstellung.		
Schätzung des Gutes, zu solcher ist zu schreiten, wenn die rectificatorische Einlage zu gering, oder bezweifelt wird	741	163
Schätzungseid, der nicht angebothen worden, kann von dem Richter nicht aufgetragen werden	620 i.	88
Schiedsrichter, können von der Partey zwey, einer in der ersten, der andere in der zweyten Instanz gewählet werden	621 p.	91
Schiff und seine Ladung, wenn solches mit Pfand- und Vorzugsrechte im Concurse angesprochen wird, wie sich dabey zu benehmen	657	111
Schildereyen, unzüchtige. S. Handel treiben.		
Schmähschriften, Schmähreden, wann sie zum Laster der beleidigten Majestät werden	611 §. 43	17
Schmuckhändler, privilegirte oder geduldete, sind mit Juwelen auch auf Credit Geschäfte zu schließen befugt	635	99
Schuldbriefe, in welchen höhere Zinsen als 4 Procent bedungen werden, sollen bey den Landtafeln oder Grundbüchern zur Intabulation oder Vormerkung angenommen werden	625	97
Schuldbriefaussteller ist den Beweis zu führen schuldig, daß die Zuzählung des Geldes nicht erfolget	636	100
Schuldensteuer-Patent, in Vorder-Oesterreich wird als nicht aufgehoben erkläret	694	129
Schuldklagen, so aus dem auf Credit geschlossenen Juwelenhandel entstehen, soll den inländischen Handelsleuten, keinerdings aber den ausländischen die Execution ertheilet werden	635	100
Schuldschein, beweiset stets wider den Aussteller	636	100
Selbstmord, wer ihn begehe	611 §. 123	31
Selbstvertheidigung. S. Nothwehre.		
Seniorat-Besitzern wird gleiche Begünstigung zur Onerirung, wie den Fideicommiß-Besitzern eingeräumet	634 a.	99
Sodomie. S. Vergehen mit Vieh oder seinem eigenen Geschlechte.		
Spiel, verbothenes, wer sich dessen schuldig mache	611 §37,38	52
Spion. S. Ausspäher.		
Staatverbrecher sind an das Criminal-Gericht in der Hauptstadt der Provinz, in der sie angehalten worden, einzuliefern	713 §. 4	139
Standeserhebung, jene, die ohne landesfürstliche Erlaubniß von einem fremden Reichsstande geadelt worden, werden in den k. k. Erbländern dafür nicht erkennet	705	134

	Nr. der Verordnung	Seite
Stellionatus. S. Trug.		
Stiftungen. S. Klöster.		
Stiftungsgelder, geistliche und weltliche, müssen in öffentlichen Fonds angelegt werden	678	121
— Capitalien, die unaufkündlich gestiftet sind, sind nur dann aufzukündigen, wenn eine Gefahr erwiesen wäre	678	122
Stockstreiche, Karbatsch- und **Ruthenstreiche** werden entweder für sich allein, oder zur Verschärfung der Strafe des Gefängnisses und der öffentlichen Arbeit verhängt	611 §. 32	15
Strafarten, wie vielerley	611 §. 20, 21	12
Strafbarkeit, wann sie erlösche	611 §. 178 u. 180	42
Strafe, ausgestandene, welche Wirkung sie habe	611 §. 11	10
Strafen, politische, welche dieselben seyn	611 §. 10	46
Streitgenossen, wenn wider mehrere, die sich in verschiedenen Orten aufhalten, die Klage eingereichet wird, ist die Frist zur Einrede zu bestimmen, die nach Umständen eines jeden Streitgenossen die meisten Tage enthält	620 d.	87
Streitigkeiten in Ehesachen. S. Ehesachen.		
Syndicats-Stelle auf dem Lande, zur Prüfung können auch jene zugelassen werden, die sich über das erlernte bürgerliche Recht, durch das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers auf einem erbländischen Lycäo ausweisen	597	2.
Tauf-, Trauungs- und **Todtenbücher** haben als öffentliche Urkunden vollen Glauben	621 ff.	93
Tauf-Protokoll, auch aus solchem kann der Vater des unehelichen Kindes erwiesen und ersehen werden	733	160
Tax-Bestimmung für die Ausrufer bey Versteigerungen	605	5
Taxe für das Amortisations-Edict, wie abzufordern	660	114
— für ein in Contumaciam ergangenes Urtheil, muß Kläger, wenn Beklagter abwesend, bezahlen	598	2
— für eine Anmeldung bey dem Concurse, wenn sie die Summe von 56 fl. nicht übersteigt, ist nicht zu fordern	618	84
— für Vergleich ist nur von jener Partey zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Einschreitung geschehen	731	159
Taxen, die für die Oberaufsicht über minderjährige Unterthanen von den herrschaftlichen und obrigkeitlichen Beamten bezogen werden, haben gänzlich aufzuhören	667	117

	Nr. der Verordnung	Seite
Taxen können pendente Appellatione eingetrieben werden.....	621 l.	90
Tax-Ordnung des adeligen richterlichen Amtes, wodurch alle bestehenden Verordnungen und Gewohnheiten für unwirksam erklärt werden	717	145
Testament eines verurtheilten Verbrechers wird als ungültig erklärt	683	125
Tobakschmauchen. S. **Handlungen**, unvorsichtige.		
Tod des Verbrechers macht das Verbrechen und die Strafbarkeit erlöschen	611 §. 178	42
Todesstrafe, hat nur bey dem standrechtlichen Verfahren Platz, und ist allezeit der Strang	611 §. 20	12
Töchter, denselben stehen gleiche Rechte in Ansehung des Pflichttheiles mit den Söhnen zu	606	6
Trauen. S. **Ehe-Contract.**		
Trennung vom Tische und Bette, in solche kann ein minderjähriges Weib ohne Einwilligung ihres Vaters, Vormundes, oder der Obrigkeit willigen	601	3
Triest, die Handlungsgesetze werden bestimmt	729	158
Trug, wer sich dessen schuldig mache	611 §. 149 bis 154	63—65
Tumult. S. **Aufruhr.**		
Unkostenersatz, in solchen kann der untere Richter auch in Recurs-Fällen verurtheilet werden	716	144
—— wer solchen zu leisten hat, wenn der Magistrat oder Gerichtsverwalter einer privat- oder landesfürstlichen Ortschaft hierzu verurtheilet wird	609	7
Unkostenerstattung muß Kläger dem Beklagten leisten, wenn er bey der mündlichen Verhandlung Neuerungen angebracht	620 b.	87
Unkostenvergütung kann der in die Vorrechtsklage eingeschrittene Gläubiger von jenen, die durch das behauptete Recht Vortheil gezogen, fordern	621 z.	92
Unsinnige sind keines Criminal-Verbrechens fähig	611 §. 5	9
Untersuchung der Civil- und Justiz-Behörden der Vorlande, hierzu kann das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht ein Ober- oder Vogteyamt delegiren	624 c.	96
Unterstand geben jemanden in seiner Wohnung, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, ist ein politisches Verbrechen	611 §. 77	59
Unterthan, fremder, kann von keiner Justiz-Behörde als Vormund, Mitvormund und Vermögensverwalter benennet werden	702	133

	Nr. der Verordnung	Seite
Unterthanen, fremde, werden von der Vormundschaft nur dergestalt ausgeschlossen, daß sie vom Gerichte hierzu nicht bestellet werden können	736	161
—— Oesterreichische, Lombardische, werden erbfähig erklärt	747	166
Unzucht treiben auf öffentlicher Straße, sich ärgerlich entblößen, jemanden ansprechen, um ihn zur Unzucht zu verleiten, sind politische Verbrechen	611 §. 57	58
Urkunden in Justiz-Geschäften sind nicht mehr auf Pergament auszufertigen	622	95
—— klösterliche, sollen von dem Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Convent unterschrieben werden	656	111
—— müssen von der Partey, die sich hierauf beziehet, beygelegt werden, ungeachtet sie sich bey Gerichte als ein Instrumentum judiciale, oder als ein Instrumentum commune in Gegentheils Händen befänden	621	89
Urtheil, peinliches, dessen Folgen in Beziehung auf den Verbrecher, die Erbfolge, den Adel und andere Rechte und Vorzüge	611 §. 36, 37 u. 38	16
Urtheile, deren Abschriften sind dem Einbegleitungsberichte der Appellations-Acten beyzuschließen	620 c.	85
—— derselben unterlassene Beylegung zu dem Einbegleitungsberichte hält die Erledigung der Appellations-Acten nicht auf	620 c.	85
Urtheils-Taxe muß bezahlet werden, wenn das Urtheil dermaßen expediret ist, daß es nur mehr an der Zustellung beruhet, wenn auch die Zustellung auf Verlangen der Parteyen unterbleiben sollte	723	156
Verbrechen, politische, nach dem hierüber kundgemachten Gesetze, hat keine Gerichtsbarkeits-Ausnahme mehr Platz	720	154
—— deren Ausforschung stehet derjenigen Obrigkeit zu, der die Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit in dem Amtsbezirke anvertrauet ist	687 a.	126
Verbrechen und **Strafe**, das hierüber erlassene Gesetz soll vom Tage der Kundmachung zur allgemeinen Gerichtsschnur dienen	611	7
Verbrechen, wann sie erlöschen	611 §. 178	42
Verbrecher mehrerer Missethaten, sind mit jener Strafe zu belegen, die auf das schwereste Verbrechen gesetzt ist, und ist zugleich auf die übrigen Verbrechen wegen Verschärfung der Strafe Bedacht zu nehmen	611 §. 15	11
Verbrüderungen, geheime. S. **Zusammenkünfte.**		
Verfahren, die Art des Verfahrens könne die Partey sich selbst wählen	621 b.	89

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Verfälschung der Münzen. S. **Münzverfälschung.**		
—— öffentlicher Staatspapiere, wer sich deren schuldig mache ..	611 §. 63, 64	21
Verführen, auf offener Straße, eine unbescholtene Weibsperson durch Gebärden oder Reden dazu verleiten	611 §. 69	58
Vergehen mit Vieh, oder **seinem eigenen Geschlechte** ist ein politisches Verbrechen	611 §. 71	58
Vergleich, die Taxe dafür ist nur von jener Partey zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Einschreitung geschehen	731	159
—— wenn beyde Partenen anzeigen, daß unter ihnen ein solcher versuchet werde, soll der Richter das unterbrochene Geschäft nicht eher aufnehmen, als bis er von einer der Partey darum ersucht wird.....	621 n.	90
Vergütung der Unkosten kann der in die Vorrechtsklage eingeschrittene Gläubiger von jenen, die durch das behauptete Recht Vortheil gezogen haben, fordern	621 z.	92
Verhehlung der Verbrecher, wer sich deren schuldig mache..	611 §. 81,	23
Verjährung gegen Verbrechen und Strafbarkeit hat künftig nicht mehr Statt	82 u. 83 611 §. 183	43
Verkleidung auf nicht gestatteten Belustigungsörtern	611 §. 77	59
Verlassenschafts-Abhandlung, bey derselben einen Rath als Obmann zuzugeben, ist eingestellet	621 ss.	95
Verlassenschafts-Vermögen des Mannes, das dem Weibe hierauf nach den Böhmischen Stadtrechten zustehende Recht ist durch die gesetzliche Erbfolge erloschen	601	3
Verläumdung, wann sie ein Criminal-Verbrechen sey.....	611 §. 127	32
Vermögen der Minderjährigen. S. **Minderjährige.**		
Vermögenseinziehung gehört unter die Verschärfungen der Criminalstrafen.....	611 §. 34	15
Vermögensverwalter, kein auswärtiger fremder Unterthan kann von einer erbländischen Justiz-Behörde hierzu benennet werden.....	702	133
Vermögensverwaltung kann einem fremden Unterthan von Gericht aus nicht aufgetragen werden.....	736	161
Vernehmung und **Verhörung der Zeugen,** wie sich dießfalls zu benehmen. S. **Zeugenvernehmung.**		
Verordnungen, die Appellations-Gerichte kundmachen, sollen auf der einen Seite in der National-, auf der andern Seite in Deutscher Sprache publiciret werden	633	99
Verschärfungen der Criminal-Strafen, welche dieselben seyn	611 §. 32	15
Versteigerungen, der hierbey zu bezahlenden Taxen halber ist sich genau nach der Taxordnung zu halten	605	5

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Versteigerung, gerichtliche, wie sich dabey in Ansehung der Taxen zu benehmen	605	5
Versuch eines Verbrechens, und wann solcher bestrafet werden könne	682 b.	125
Versuchung der Güte auf einseitiges Ansuchen der Partey soll sich der Richter nicht einmengen	621 ll.	94
Verstümmlung, wer sich derselben schuldig macht	611 §. 121	31
Versuch, wann er ein Criminal-Verbrechen	611 §. 9	10
Vertretung, wenn solche nach bereits überreichter Klage erscheinet, wie sich Kläger dießfalls zu benehmen habe	621 bb.	93
Verwalter der Concurs-Masse, bey dessen Auswahl ist die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Betrage der Forderungen zu zählen	695	129
Verwandtschaft mit dem Beschädigten kann bey Diebstählen in keine Rücksicht genommen werden	703	133
Verwundung. S. Verstümmlung.		
Vieh, fremdes, wer es von dem Triebe oder der Weide stiehlt, ist als ein Räuber anzusehen	611 §. 168	41
—— todtes, wer solches in einen Brunnen, Fluß, u. s. w. wirft, bey dem gefallenen die bestimmte Vorsicht nicht gebrauchet, die Wuth nicht anzeigt, ist ein politischer Verbrecher	611 §. 27	50
Vorarlberger, von welcher Instanz die Adeligen als Zeugen zu vernehmen sind	732	160
Vormerkung, landtäfliche oder grundbücherliche, hat nicht Statt, wenn keine Urkunde vorliegt, auf welche sich die Forderung gründet	628	98
Vormund hat bey Antretung der Vormundschaft den Eid abzulegen	662	116
—— hierzu kann in Deutschen Erblanden ein auswärtiger fremder Unterthan von der Justiz-Behörde nicht benennet werden	702	133
Vormundschaft kann auch ein Unterthan eines fremden Staates ex jure sanguinis, aus Testamenten oder aus Familienverträgen antreten und beybehalten	736	161
—— von solchen ist bey dem Bauernstande der Stiefvater ausgeschlossen	658 §. 2	112
—— Rechnungen, in die der Vormundschaft obliegende Führung und Legung der Rechnung hat sich die Obrigkeit keineswegs einzumengen	667	117
Vormünder. S. Gerhaben.		
Vorrechtsklage, in solcher können neue Behelfe angebracht werden	620 l.	88
—— wenn der Gläubiger behauptet, daß ihm ein bestimmtes Recht gebühre, gibt ihm das Vorrecht nur vor jenem, wider welchen er das Vorrecht angesprochen	621 z.	92

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Vorrechtsklage, wenn der Gläubiger behauptet, daß ein in höhere Classe gesetzter Gläubiger in eine mindere Classe gehöret, kommt allen jenen zu Statten, denen der belangte Gläubiger vorgegangen	621 z.	92
Vorsatz, böser, wann er ein Criminal-Verbrechen	611 §. 2 u. 3	9
Vorschub zur Entweichung aus dem Kriegsdienste. S. **Entweichung.**		
Votant. S. **Referent.**		
Waisengelder, aus freyer Willkühr des Eigenthümers, können mit dem Bedingnisse, daß sie einem eigends benannten Privatmann dargeliehen oder beygelassen werden sollen, beleget werden	709 c.	136
—— die in einer Handlung haften, wie sich zu benehmen	678 §. 7	123
—— müssen aufgekündiget und in öffentliche Fonds hinterleget werden	678	121
—— so in aufrechten Fabriken haften, wie sich zu benehmen	709	136
—— welche aus freyem Willen zur Erkaufung einer Realität vermachet sind, sind nicht ad fundum publicum zu legen	709 b.	136
—— Capitalien des flachen Landes können bey den Privaten nach den bestehenden Vorschriften belassen und angelegt werden	678	122
—— Vermögen soll in den öffentlichen Fonds angelegt werden	610	7
—— der Landleute und auf dem flachen Lande darf nicht in den öffentlichen Fond angelegt werden	610	7
Wasserdiligence, deren Streitigkeiten gehören zu dem Nieder-Oesterreichischen Wechsel- und Mercantil-Gericht	708	135
Wechselbrief, dessen Giro ist keine Schuldverschreibung	726	157
—— Execution solle wider die angestellten und pensionirten Militaren nicht Platz greifen	730	159
—— Recht zu Botzen	612	79
Weglegung, gefährliche, eines Kindes, worin sie bestehe	611 §. 116	30
Widerklagen, in solchen wird die bloße Berufung auf die in dem Hauptprozeß vorkommenden, obschon daselbst beyliegenden Urkunden nicht gestattet	621 h.	90
Widerlage, wie es mit derselben nach dem Tode des Ehegatten zu halten	738 a.	162
—— wie es mit derselben bey der Scheidung zu halten	738 b.	162
Wilddiebstähle sind politische Verbrechen	611 §. 30	51
Witwen, die dem Schuldner eingeräumten Rechtswohlthaten kommen dessen zurückgelassener Wittwe und Kindern nicht zu Statten	621 u.	92
—— kann nach bewiesenem Tode des Ehegatten alsogleich zur zweyten Ehe schreiten	630	98
Wuchergesetze werden gänzlich aufgehoben	625	96
—— derselben Aufhebung wirkt nicht auf das Verflossene	625	97

Alphabetisches Regiſter über die dritte Fortſetzung.

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Wuchergeſetze, Klagen, die im Laufe begriffenen, ſollen nach den vorigen Geſetzen entſchieden werden	706	134
—— durch derſelben Aufhebung werden nur die Fiscalrechte, nicht aber die Rechte des Schuldners aufgehoben	706	134
Zehent-Forderungen werden unter jene obrigkeitlichen Forderungen nicht gerechnet, von welchen der §. 16. der Concursordnung handelt	620 k.	88
Zehent, Patent über derſelben Regulirung	602	4
Zeuge, anſtatt den in dem Urtheile ausgedruckten Verſtorbenen kann kein anderer geführt werden	719	153
Zeugen, durch Urtheil zugelaſſene, wenn ſie vor ihrer Abhörung verſtorben, wie ſich Parteyen und Gemeinden dießfalls zu verhalten haben	719	153
—— Vernehmung, bey derſelben muß nach jedem Weisartikel die Verhörung über die dazu gehörigen Fragſtücke geſchehen	690	127
Zeugniß für die Dienſtbothen, wer ein falſches ausſtellet, macht ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig	611 §. 51	55
—— wann ſolches für beſchworen, und wann ſolches für nicht beſchworen zu halten	612 hh.	93
Zinſen, ſind nach den Geſetzen, die im Orte der geſchloſſenen Schuld beſtehen, wenn ſie auch höher als die hier Landes üblich wären, zu claſſificiren	621 qq.	95
—— ſoll keine Gerichtsſtelle mehr als 4 vom Hundert oder 5 vom Hundert, wenn keine Hypothek beſtimmet iſt, zuerkennen	625	96
Zufall, bloßer, läßt kein Criminalverbrechen zu	611 §. 4	9
Zuſammenkünfte, geheime, ſind ein politiſches Verbrechen	611 §. 77	59
Züchtigung mit Streichen, wie ſie vollzogen wird	611 §. 11	46
Zürch, einem Schweizer des Cantons Zürch iſt in Concurs- und Executions-Fällen ganz gleiche Juſtiz wie den eigenen Unterthanen zu leiſten	725	157
—— mit dieſem Canton der Schweiz wird das Reciprocum ſtatuirt	725	157
Zweykampf, worin er beſtehe	611 §. 105	28

Joseph des Zweyten

Römischen Kaisers

Gesetze und Verfassungen

im

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Justiz-Sache.

Für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande.

In dem achten Jahre seiner Regierung.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1817.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierte Fortsetzung
der
Gesetze und Verfassungen
im
Justizsache.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

750.

1787. November den 30sten.

Hofdecret vom 30sten **November** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission.

Da vorgekommen, daß zu den Magistraten Vorsteher und Räthe gewählet worden, die der in ihrem Gerichtsbezirke üblichen Landessprache nicht kündig sind, so sollen die Appellations-Gerichte darob seyn, daß bey Ertheilung der Eligibilitäts-Decrete auch auf die nöthige Sprachenkenntniß gehörige Rücksicht genommen werde.

751.

December. den 3ten.

Hofdecret vom 3ten **December** 1787, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit eines von der obersten Justizstelle erledigten Recurses.

Durch die Verordnung vom 29sten November 1784 ist den dermahl bestehenden Wechsel-Notarien die Vertretung in allen Wechselgeschäften unbedingt, ohne Rücksicht auf die Gattung des Wechsels oder der Aussteller eingestanden.

1787.

752.

December. den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **December** 1787, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 23sten November 1787.

Da sich lediglich an die in dem Gesetze über Verbrechen und Strafen ausgedruckten Strafarten und derselben Verschärfungen zu halten ist; so kann ein Criminal-Richter in sein Strafurtheil eben so wenig die Entsetzung von einem Gewerbe, oder von dem Bürgerrechte, als die Entsetzung von einem Amte oder Bedienstung einmengen. Unbenommen aber ist demselben, wenn er eine derley Entsetzung zweckmäßig findet, sich deßwegen an diejenigen politischen Behörden zu verwenden, denen vermöge der politischen Verfassung die Verleihung des betreffenden Gewerbes oder Bürgerrechtes zusteht.

zu n. 611. §. 19. 1. Th.

753.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **December** 1787, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten politischen Hofstellen vom 16ten November 1787.

In der Grafschaft Niederhohenberg soll künftig der Hauptfall nur von dem Vermögen des Erblassers ohne das Eigenthum des überlebenden Ehegatten einzumengen, und zwar nach Abzug der Schulden mit 1 Procent von dem reinen verbleibenden Vermögen bezogen werden, dieser Bezug aber ohne Ausnahme Statt finden, was immer für einer Todesart der Erblasser gestorben seyn mag.

754.

den 10ten. **Hofdecret** vom 10ten **December** 1787, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 5ten November, und das sonach zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogene Einvernehmen.

Das Appellations-Gericht hat in die Aufnahme der Notarien keinen Einfluß zu nehmen, außer wenn die Landesstelle einen oder andern Mitwerber zur Prüfung dahin weisen sollte.

s. n. 760.

755.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **December** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, aus Gelegenheit eines an die oberste Justizstelle durch Bericht des Nieder- und Vorder-Oesterreichischen Appellations-Gerichts vom 3ten December 1787 gelangten Recurses.

Alle richterlichen Bescheide, die für die Parteyen nur immer in Absicht auf Fristen, auf den Rechtszug und auch sonst von Folgen seyn können,

1787.

sind der Partey, auf deren Anlangen sie erlassen worden, ebenfalls zuzustellen, und ist nicht abzuwarten, daß sie die Partey beym Gerichte selbst abhohle.

756.

December.

Hofdecret vom 24sten **December** 1787, an sämmtliche Länderstellen, über eine Amtsanfrage des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums vom 13ten December 1787. den 24sten.

So wie nach Vorschrift des §. 3. der allgemeinen Taxordnung in Streitsachen, die für die Inrotulirung der Acten und für das Urtheil ausgemessenen Taxen von beyden Parteyen zugleich zu entrichten sind, eben so muß damahls, wenn der Gegentheil keine Einrede auf die Klage einbringt, und gegen denselben in contumaciam gesprochen wird, die Inrotulirungs-Taxe nach der vierten Rubrik von beyden Theilen auf gleiche Art abgenommen werden. zu n. 28. §. 3. 56 a. 66 a.

757.

Hofdecret vom 24sten **December** 1787, an sämmtliche Länderstellen, über eine Amtsanfrage des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums vom 13ten December 1787. den 24sten.

a) Durch die neue Taxordnung in den Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13ten September 1787 sind nur lediglich jene Taxen, vom ersten November 1787 anfangend, aufgehoben worden, welche über diesen Gegenstand, das ist, über das adelige Richteramt allein bisher bestanden oder abzunehmen gewöhnlich gewesen sind. zu n. 717.

b) Dadurch kann die Taxordnung in Streitsachen vom ersten November 1781 nicht im mindesten beirret werden, sondern in allen Streitsachen sind die darin ausgemessenen Taxen unabänderlich so abzunehmen, wie diese Taxordnung vom ersten November 1781 es vorschreibt. zu n. 28.

c) Diese beyden gleichgedachten Taxordnungen stehen mit den Landtafel-, Stadt- und Grundbuchs-, dann Bürgerrechtstaxen in keiner Verbindung, und haben daher, auch überhaupt genommen, in diesen Taxen nichts geändert, sondern nur jene Taxen, die zuvor bey der Landtafel, bey der Stadt- oder Grundbuchshandlung abgenommen zu werden pflegten, und dermahl entweder in einer oder der andern dieser beyden Taxordnungen erscheinen, und bestimmt sind, dürfen nunmehr bey der Landtafel oder den Grundbüchern nicht mehr abgenommen werden. Alle übrigen in diesen zwey Taxordnungen nicht bemerkten landtäflichen oder Grundbuchstaxen aber sind noch ferner, und in so lange nach der bestehenden Observanz abzunehmen, bis eine eigene Taxordnung auch für die Landtafel-, Stadt- und Grundbuchs-Taxen nachfolgen wird; und eben so sind die Bürgerrechts-

1787. Taxen nach der jeden Orts bestehenden Gewohnheit noch weiterhin abzunehmen, bis nicht eine anderweite bestimmte Vorschrift darüber erfolgt.

d) Alle Taxen, die nach dem Vermögensbetrage ausgemessen werden müssen, sind, so lange dieser nicht bekannt ist, lediglich vorzumerken, und dann erst, wenn nach geendigter Abhandlung der Betrag des Vermögens bestimmt und bekannt ist, von den betreffenden Parteyen einzuheben.

758.

December. den 31sten. **Hofdecret** vom 31sten **December** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen.

Wenn in einer Verlassenschaft sich ein Vorrath von Tobak befindet, soll derselbe nie durch öffentliche Versteigerung verkauft werden.

759.

den 31sten. **Hofdecret** vom 31sten **December** 1787, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Handbillets vom nähmlichen Tage.

zu n. 197. i. 477. 510. Um die Aufmerksamkeit der Advocaten in Vertretung ihrer Parteyen so viel möglich zu schärfen, sollen sich die Appellations-Gerichte vom ersten Januar 1788 anzufangen, durch die Landrechte und Magistrate der Hauptstädte von Monath zu Monath die Fälle vorlegen lassen, wo einem Advocaten in seiner Vertretung eine Ausstellung zugehen mußte, wo bey demselben Verzögerung, Nachlässigkeit, Uebersehen bemerkt worden; wo endlich aus seiner Vertretung eine Wiedereinsetzungsklage entstanden ist. Diese nun sammt allen von dem Appellations-Gerichte selbst bemerkten ähnlichen Fälle sind von letzterem am Ende jeden Jahres dem Publicum mittelst dreymahliger Eindruckung in die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Nur sollen die Advocaten von diesem Befehle sogleich verständiget werden, damit jeder durch schuldige Aufmerksamkeit, gehörigen Fleiß und pflichtmäßige Verwendung sich davor zu verwahren wisse.

760.

1788. Januar. den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **Januar** 1788, an sämmtliche Länderstellen.

zu n. 754. Die Creirung der öffentlichen Notarien ist den Länderstellen überlassen, diese sollen von denselben einen eigenen Eid abnehmen, über deren Creirung ein besonderes Protokoll führen, in dasselbe das von jedem gewählte Notariats-Zeichen und Insiegel, den Tag des abgelegten Eides, und des ihm nach der vorgeschriebenen Form ertheilten Diploms verläßlich vormerken, und die Bestätigung des abgelegten Eides von demselben eigenhändig mit Beysetzung seines Nahmens eintragen lassen.

Uebrigens kann den päbstlichen Notarien (notariis apostolicis), die keine Begnehmigung des Landesfürsten (placetum regium) aufzuweisen haben, und allen von den Pfalzgrafen (comitibus palatinis) creirten Notarien, die mit einem landesfürstlichen, künftig aber mit keinem von der Landesstelle erhaltenen Diplom sich ausweisen können, die Ausübung des Notariatsamtes in keinem Falle und auf keine Weise gestattet werden.

761.

Januar.

Hofdecret vom 4ten **Januar** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 4ten.

Zur Bestimmung des Mortuariums kann ein eigenes Inventarium, wenn es der Erbe nicht selbst verlangt, nicht gefordert werden, sondern, so wie in denjenigen Fällen, wo schon nach Vorschrift der Justizgesetze oder wegen der Erbsteuer das Inventarium über eine Verlassenschaft errichtet werden muß, aus demselben der Betrag des Verlassenschafts-Vermögens auch in Absicht auf die Aufrechnung des Mortuariums bekannt wird; also soll außer diesen Fällen an die Stelle des Inventariums ein von den Erben verfaßter gewissenhafter Ausweis des Verlassenschafts-Vermögens eintreten. Uebrigens ist sich wegen der Taxen für Errichtung des Inventariums genau an die Tax-Ordnung zu halten, und nichts anderes, als was in derselben bestimmt ist, abzunehmen. zu n. 728. zu n. 717. Rub. 5. b.

762.

Hofdecret vom 4ten **Januar** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen. den 4ten.

a) Die Aufrechnung und Ausmessung der Taxen ist nach der Instruction nicht des Referenten, Präsidenten oder des Rathsgremiums, sondern des Expeditors und Taxators Pflicht; dessen können sich diese Beamte auch in den Geschäften des adeligen Richteramts nicht entschlagen. zu n. 464. 8. Absch. §. 90. zu n. 717.

b) Damit aber dieselben nach gesetzlicher Vorschrift in denjenigen Fällen vorgehen mögen, wo die eigentliche Classe nach den Vermögenskräften des Waisen auszumessen ist, soll dem Expedit und Taramte ein Verzeichniß aller Pupillen mitgetheilet, und bey jedem aus der letzten Rechnung die Classe, zu der er nach seinem Vermögensstande gehört, angesetzt werden.

c) Was die Fälle betrifft, wo die Richtschnur zur Ausmessung der Classe in dem Betrage der Verlassenschaftsmasse liegt, da kann zwar die Rubrik, nach der die Taxe abzunehmen ist, sogleich aufgenommen, die

1788.

Classe aber nur damahls ausgemessen werden, wenn der eigentliche Betrag der Verlassenschafts-Masse bekannt ist; daher auch dieser von der Stelle dem Expedit und Taxamte zu dem Ende mitzutheilen ist, damit sodann die einstweilen ad notam genommenen Rubriken der abzuführenden Taxen in ihre Classe eingetheilet, und der ausfallende Taxbetrag der Ordnung nach eingehoben werde.

d) Den Stellen, welche für die zu ihren Handen hinterlegten Deposita zu haften haben, sind alle eingehenden Depositen-Gelder ohne Ausnahme, folglich auch jene, die in den Geschäften des adeligen Richteramts einfließen, überlassen, und kann sich das Taxamt eines Anspruchs darauf nicht anmaßen.

763.

Januar. den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **Januar 1788**, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 17ten December 1787.

Da zu vernehmen gekommen, daß in Böhmen jenes, was das zwey und dreyßigste Kapitel der Gerichtsordnung von Behandlung der Gläubiger ordnet, zu betrieglicher Unterdrückung der Fallimente, und Verkürzung der Gläubiger mißbraucht werde, und daß die irrigen Ideen gefaßt worden; Erstens: daß die Liquidirung jener Gläubiger, auf deren Stimmen sich die Behandlung gründen soll, durch das Geständniß des Schuldners und Vorlegung eines Schuldbriefes ohne weiters hergestellt sey; Zweytens: daß die zur Behandlung einberufenen und nicht erscheinenden Gläubiger ohne weiters als einwilligende zur Behandlung zu achten, und die Mehrheit der Stimmen zu gründen vermögend seyn; Drittens: daß die angebothene Behandlung die Untersuchung wider den Schuldner verhindere, sobald auf diese das Bedingniß des zur Zahlung eintretenden Dritten gesetzet wird; Viertens: daß über die Behandlung der Gläubiger der Schuldner seine Forderung ohne weiters fortsetzen könne; als sollen derley Verdrehungen und Mißbräuche ferner nicht gestattet, sondern die untergeordneten Gerichts-Behörden unter schwerester Verantwortung angewiesen werden, daß, wenn ein Schuldner einem sich darstellenden Concurse durch angebliche Behandlung der Gläubiger ausweichen will, sie hierzu bey dem geringsten Anschein oder Verdacht einer betrieglichen, arglistigen Vorspieglung keinerdings die Hand biethen, sondern solch einen Schuldner platterdings nach Vorschrift der Concursordnung behandeln sollen; wenn sich aber auch wirklich eine gegründete Behandlung darstellte, soll sich gegenwärtig gehalten werden, daß sogleich wegen Einberufung sämmtlicher Gläubiger, und wegen des Vermögensstandes alles dasjenige, was nach einem eröffneten Concurse zu geschehen hat, vorgekehrt werden müsse, wenn nicht alle Gläubiger einhellig das Gegentheil verlangen. Eben also ist zuförderst zu

zu n. 13. §. 354. und folg.

1788.

erheben, was für eine Bezahlung der Schuldner aus eigenem Vermögen zu leisten im Stande sey. Die in die Behandlung willigenden Gläubiger sind zur rechtsständigen Liquidirung wider einen von den dissentirenden Gläubigern zu benennenden Vertreter zu verhalten, die Ausbleibenden von der Behandlung als ausgeschlossen zu achten, und überhaupt die Dissentirenden in allen jenen Rechten mit aller Aufmerksamkeit zu erhalten, die ihnen das Gesetz zuweiset. Auch ist sich der §. 361 der Gerichtsordnung gegenwärtig zu halten, und die Untersuchung von Amts wegen gegen jene Schuldner nicht zu beseitigen, bey denen schon ein größerer Verlust als von 12 Procenten erscheint; und ist jenen Handelsleuten, deren Gläubiger über 12 Procente verlieren müßten, der fernere Betrieb der Handlung bey empfindlicher Leibes- oder Geldstrafe einzustellen, und ihr Nahme aus dem Protokolle der Kauf- oder Handelsleute mit Beyfügung der Ursachen auszustreichen. Nicht minder muß auf Begehren auch eines einzigen Gläubigers der Eid abgeschworen werden; sowohl von dem Schuldner dahin, daß er von seinem Vermögen nichts beseitiget, keine erdichtete Schuld angesetzet, weder mit dem die Schulden übernehmenden, noch mit einem Gläubiger wegen verstellten Nachlaß oder heimlich zugesagter größeren Zahlung, oder sonst zum Schaden der übrigen Gläubiger sich einverstanden habe; als auch von dem die Behandlung Uebernehmenden dahin: daß er weder mit dem betreffenden Schuldner, noch mit dessen Befreundten, oder andern für denselben eingeschrittenen Personen, noch auch mit einem Gläubiger ein wie immer ersinnliches, zum Schaden auch nur eines einzigen Mitgläubigers abzielendes heimliches Einverständniß gepflogen habe. Alle diejenigen obschon bereits geschehenen Behandlungen der Gläubiger, wo sich nicht nach diesen Grundsätzen benommen worden, sollen auch auf Anlangen eines einzigen hierdurch beschädigten Gläubigers in die strengste Untersuchung von Amts wegen genommen, und bey Befund eines Unterschleifs oder Argliſt nicht nur die Rechte der gesammten Gläubiger wider den Schuldner aufrecht gehalten, sondern auch die §. 361. angeordneten Bestrafungen wider den Schuldner, und alle, die an dem Unterschleife und Argliſt wie immer Theil genommen haben, unnachsichtlich verhänget werden.

zu n. 13. 32. Kap. §. 361.

764.

Januar. den 14ten.

Hofdecret vom 14ten **Januar** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die Amtsanfrage des Ober-Oesterreichischen Landrechts vom 1sten December 1787.

Wenn die Execution über ein von dem Richter bereits geschöpftes Urtheil, oder über einen gerichtlichen Vertrag angesucht wird, kann nicht mehr von jener Einleitung die Rede seyn, so der §. 298. vorschreibt, sondern es soll dasjenige befolget werden, was wegen wirklicher Ertheilung der Execution in dem §. 301. und den folgenden gesagt ist.

zu n. 13. §. 298. u. 301

1788.

765.

Januar.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **Januar** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 21sten December 1787.

zu n. 379. Wenn in einem Geschäfte, worüber das angetragene Appellations-Urtheil von dem politischen oder Cameral-Repräsentanten sistiret wird, von der Landesstelle die Beweggründe eines solchen Urtheils verlangt werden, sind dieselben ihr Landesstelle unweigerlich, und mit aller Beförderung mitzutheilen, und kann zu keiner Entschuldigung dienen, daß die ganze Sache der Revisionsstelle bereits übergeben worden.

766.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **Januar** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit eines zwischen dem Domstifte zu Gurk und dem Klagenfurter Magistrat entstandenen Streites.

Dem Magistrate der Hauptstadt Klagenfurt gebührt allerdings die Gerichtsbarkeit über alle unadeligen Einwohner der daselbstigen, obschon außer dem bürgerlichen nexus stehenden Häuser.

767.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **Januar** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Von nun an soll der bisherige Achtprozeß bey dem kaiserlichen Landgerichte zu Rankweil in Missinien eben so, wie es bereits vor mehreren Jahren bey dem kaiserlichen Landgerichte in Schwaben, und bey dem kaiserlichen Landgerichte in Rellenburg geschehen ist, gänzlich abolirt, und in Zukunft in derley Contumacial- und Executions-Fällen die sonst in den Rechten vorgesehenen Zwangsmittel sowohl auf die Oesterreichischen als auf die Reichsdistrictual-Landgerichts-Unterthanen angewendet werden.

768.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **Januar** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge der von den vereinten Hofstellen der obersten Justizstelle geschehenen Mittheilung.

Aus Veranlassung der eingetretenen Kriegsumstände wird die Aufkündigungs-Freyheit gesammter bey öffentlichen Credits-Cassen zu 3½ und 4 Pro-

1788.

cento anliegenden Capitalien von nun an eingestellt; hingegen steht bey eben diesen Cassen die bare Capitals-Einlage zu 4 Procento für Jedermann frey, mit alleiniger Ausnahme der Pupillen-Stiftungs-Kirchen-Religions-Studienfonds- geistlichen, Majorat-, und übrigen vinculirten Capitalien, welche fortan zu 3½ Procento angelegt werden sollen. In Beziehung auf die Pupillen wird gestattet, daß, wenn ein Pupill während des Krieges großjährig wird, und sein zu 3½ Procento angelegtes Capital aufkünden will, diese Aufkündigung auch während des Krieges angenommen, und nach Verfließung der Frist das Capital bar hinaus bezahlet werden könne. Damit aber nicht etwa mancher Vormund, um seinem Pupillen das Interesse mit 4 Procento zu verschaffen, und die höchste Anordnung zu vereiteln, mit dem anzulegenden Capitalsbetrag eine Obligation zu 4 Procento einlösen, und solche auf den Pupillen als ein altes Capital umschreiben lassen könne, haben die Gerichts-Behörden keine neu anzulegende Obligation, welche zu 4 Procento ausgestellet ist, für die Pupillen ad depositum zu nehmen.

769.

Hofdecret vom 22sten **Januar** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über das zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission gepflogene Einvernehmen.

Januar. den 22sten.

Da die Stellen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches in dem fünften Kapitel von aller Prodigalität schweigt, und dadurch die vormahls üblichen Rechte und Gewohnheiten aufgehoben hat, etwa nicht wohl verstanden werden dürften; so wird die landesfürliche Gesinnung dahin erkläret, daß es von der bisher gebräuchlich gewesenen Prodigalitäts-Erklärung ganz abzukommen habe, und Niemanden die freye Schaltung mit seinem Vermögen unter dem Angeben der Verschwendung benommen werden soll.

zu n. 591. Cap. 5. f. n. 804.

770.

Hofdecret vom 22sten **Januar** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle, dem Hofkriegsrathe und der Compilations-Hofcommission.

den 22sten.

Das bey den neu eingeführten Criminal-Kreisgerichten anzustellende Personale ist überhaupt, folglich auch, wenn dazu Militär-Personen verwendet werden, zu keinem Pensionsgenusse geeignet.

1788.

771.

Januar. den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **Januar** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 13. §. 403. Die Bestimmung einer eigenen Moderirungs-Taxe ist ganz überflüssig; denn entweder a) sind die Gerichtskosten schon in dem Urtheile über die Hauptsache bestimmt, gemindert oder aufgehoben worden, und folglich ist die Mäßigung der Gerichtskosten in dem nähmlichen Urtheile mitbegriffen; wofür also keine besondere Moderirungs-Taxe gefordert werden kann, da die Urtheils-Taxe ohnehin zu entrichten kommt: oder b) die Parteyen sind unter sich in quali et quanto dergestalt streitig, daß hierwegen die Anstände, oder wechselseitigen Behelfe mündlich oder schriftlich verhandelt werden, und die Sache durch ein besonderes förmliches Urtheil wie jede andere Streitsache entschieden werden muß; und da ist gleichfalls nur die gesetzmäßige Urtheils-Taxe abzunehmen; oder aber c) die Parteyen sind über die schuldige Bezahlung der Kosten in dem vom Gerichte billig findenden Betrag zwar einig, dieselben vergleichen sich aber in Ansehung der Mäßigung vor Gerichte in der Güte, ohne daß außer
zu n. 28. dieser gerichtlichen Veranlassung hierüber ein besonderes Urtheil geschöpft wird; und da tritt jene Taxe ein, die für Bewirkung eines jeden andern gerichtlichen Vergleiches in der vierten Rubrik vorgeschrieben ist.

772.

den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten **Januar** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 17ten Januar 1788.

Den Advocaten sollen alle Empfehlungen, Besprechungen mit Räthen in hangenden Parteysachen, so wie denselben und den Parteyen alle Austheilung oder Zusendung gedruckter oder geschriebener Promemorien, alle Nachforschung um die Referenten auf das nachdrücklichste verbothen werden.

773.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **Januar** 1788, an das Botzner Mercantil-Appellations-Gericht, über dessen eingesendeten Bericht vom 15ten Januar.

zu n. 612. Wenn die Parteyen, ihre Sachwalter oder Rechtsfreunde in Botzen sind, muß sich auch die Botzner Markts-Deputation in allen ihren richterlichen

1788.

Benehmungen nach den in den Botzner Markts-Privilegien bestimmten Fristen achten. Wenn aber die Partey nicht in Botzen ist, auch daselbst keinen bestellten Sachwalter oder Rechtsfreund hat, können die in besagten Privilegien ausgedruckten kurzen Fristen nicht beobachtet werden, sondern es ist sich nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu achten. zu n. 13. §. 35.

774.

Januar.

Hofdecret vom 28sten **Januar** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 19ten Januar 1788. den 28sten.

Da vorgekommen, daß sich auf dem Lande oft Fälle ergeben, wo die eine Partey mit einem Rechtsvertreter, die andere aber ohne demselben vor Recht steht, und daß sodann die Richter glauben, weil schon von einer Seite ein Rechtsfreund eintritt, daß sie nicht mehr zu dem verbunden sind, was der §. 20. der Gerichts-Ordnung dem Richter von Amts wegen zu besorgen aufträgt; so sey den Richtern diese irrige Idee, wodurch die ohne Rechtsfreund erscheinende Partey in der gesetzmäßigen Rechtshilfe verkürzet würde, zu benehmen. zu n. 13. §. 20.

775.

Hofdecret vom 29sten **Januar** 1788, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, in Folge des zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen gepflogenen Einvernehmens. den 29sten.

Durch die befohlene Anstellung der Quiescenten ist nicht die Hemmung der Vorrückung der in wirklichen Diensten stehenden fähigen Individuen befohlen, da erstere nur in jene Stellen, welche durch Beförderung eines wirklich dienenden Beamten in Erledigung kommen, einzurücken haben. zu n. 177. und 735.

776.

Patent vom 30sten **Januar** 1788. den 30sten.

Um die Befolgung der wegen des Stämpels erlassenen Gesetze zu erleichtern, wurde für nöthig befunden, das unterm 5ten Junius des Jahres 1784 ausgefertigte Stämpelpatent, zugleich mit den seit dieser Zeit darüber erlassenen Erläuterungen, durch gegenwärtige Verordnung im Zusammenhange aufs neue bekannt zu machen. zu n. 301.

Dieselbe wird demnach von nun an für die einzige Richtschnur in Stämpelsachen, deren Wirksamkeit sich auf alle Böhmischen und Oesterreichischen Erbländer, die Vorlande, die Grafschaft Tyrol, wie auch die

1788. Gallizischen Königreiche und Fürstenthümer mit der alleinigen Ausnahme des Buckowiner Kreises erstrecket, erklärt.

Dem Stämpel, oder der sogenannten Siegelung unterliegen Papier, Spielkarten und Kalender.

Papierstämpel.

§. 1.

Jede Urkunde, deren Bestimmung ist, eine eingegangene oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muß auf einem gestämpelten Papier geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nur außergerichtlich ausgestellt oder gefertiget würde, und nie vor Gericht gelangen sollte. Jede Urkunde muß daher entweder gleich Anfangs auf Stämpelpapier geschrieben, oder binnen vier Wochen, von dem Tage der Ausstellung, der Stämplung unterworfen werden.

In dem letzten Falle ist der doppelte Betrag des Stämpels zu entrichten, ausgenommen, es wird einer bereits gestämpelten Urkunde nur eine neue beygefüget, oder eine bey ihrer Erkichtung stämpelfreye Urkunde müßte in der Folge, weil sie etwa einem Gerichte oder einer Obrigkeit vorgelegt wird, gestämpelt werden. In diesen beyden Fällen ist nur der einfache Betrag des auf eine solche Urkunde ausgemessenen Stämpels zu entrichten.

§. 2.

Bey jeder Schrift, Bitte, Anzeige, oder was sonst immer für einer Vorstellung, die in dem Geschäfte einer Partey zu Unsern eigenen Händen, oder bey einer politischen oder Gerichtsbehörde, bey einem Magistrate, Grundbuche, Amte, oder einer wie immer sonst genannten Obrigkeit eingereicht wird, muß die Hauptschrift sowohl selbst, als jede angeschlossene Beylage, sogleich bey der Ueberreichung, mit dem gehörigen Stämpel versehen seyn, soweit nicht hierüber die unten §. 24. und 25. ausdrücklich bestimmten Ausnahmen eintreten. Wenn daher bey einer Gerichtsstelle eine dem Stämpel unterliegende Schrift oder Beylage eingebracht wird, die gar nicht, oder nicht nach der gehörigen Classe gestämpelt ist, soll dieses Versehen sogleich dadurch behoben werden, daß von dem Einreichungs-Protokoll, Expedit, oder wo sonst die Sache vorkommt, der dem Gesetze angemessene Stämpelbogen der Urkunde oder Beylage, zu welcher der Stämpelbogen gehörte, beygeschlossen, am Rücken des Stämpelbogens die Anmerkung gemacht, in der Rote aber, die wegen der Taxe jedes Mahl der Partey hinaus gegeben wird, nicht nur der Betrag des gelieferten Stämpelbogens, sondern auch der Betrag der durch Verabsäumung des Gesetzes verwirkten Geldstrafe angesetzet, und zugleich wie die Taxrückstände eingetrieben werden.

1788.

Bey politischen oder Finanzstellen, Aemtern und Obrigkeiten wird ein ungestämpeltes Gesuch einer Partey gar nicht angenommen, sondern entweder zurückgegeben, oder es bleibt ohne Wirkung liegen. Sind hingegen einer gestämpelten Bittschrift ungestämpelte oder nicht classenmäßig gestämpelte Beylagen angeschlossen, so ist in Ansehung derselben bey der Erledigung der Bittschrift eben so, wie bey den Justizstellen zu verfahren, und die Strafe dafür sammt der Stämpelgebühr mittelst der Taxnoten, oder wenn kein Fall einer Taxe wäre, von den Parteyen unmittelbar einzutreiben.

§. 3.

Jede Schrift, die in dem Geschäfte einer Partey von einer politischen oder Justizbehörde, einem Magistrate, Amte, Grundbuche oder einer wie immer sonst genannten Obrigkeit ergeht, von welcher Art und Beschaffenheit sie immer sey, unterliegt (die §. 24. und 25. bestimmten Fälle ausgenommen) ebenfalls dem Stämpel; doch nur in so weit, als die gerichtlichen oder obrigkeitlichen Bescheide und Verwilligungen nicht auf eine ohnehin gestämpelte, oder vermöge dieses Gesetzes von dem Stämpel befreyte Bittschrift oder Anzeige selbst geschrieben sind.

§. 4.

Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, so muß jeder Bogen mit dem classenmäßigen Stämpel bezeichnet seyn.

§. 5.

Unter dem nähmlichen Stämpel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft errichtet werden. Sobald auf dem nähmlichen Bogen über mehrere Geschäfte Urkunden verschiedener Art, die dem Gebrauche des Stämpels unterliegen, errichtet werden, muß auch der nähmlichen Urkunde für jedes Geschäft, der besondere Stämpel aufgedruckt werden. Es kann daher auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Cession, Abschreibung oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit, ohne besondere Beysetzung des gehörigen Stämpels, nicht geschrieben werden. Auch hat bey den von Hof- und Länderstellen für mehrere Parteyen zugleich ergehenden, dem Stämpel unterliegenden Expeditionen jede Partey ins besondere den classenmäßigen Stämpel zu entrichten.

§. 6.

In sämmtlichen Böhmischen, Oesterreichischen, Deutschen und Galizischen Erbländern, mit Ausnahme des Bezirkes des Inner-Oesterreichischen Littorale, theilt sich der Papier-Stämpel in vier Classen.

In den Vorder-Oesterreichischen Ländern, nähmlich dem Lande Tyrol und den damit vereinten Vorarlbergischen Herrschaften ist die erste Classe von einem Gulden, die zweyte von dreyßig Kreuzern, die dritte von zehn Kreuzern, die vierte von drey Kreuzern, und zwar die letzte Classe in Tyrol und Vorarlberg die einzige für den Bauernstand in allen außergerichtlichen Angelegenheiten.

1788. In den übrigen Böhmischen, Oesterreichisch-Deutschen und Galizischen Erbländern ist die erste Classe von zwey Gulden, die zweyte Classe von einem Gulden, die dritte von fünfzehn Kreuzern, die vierte von drey Kreuzern.

In dem Bezirke des Inner-Oesterreichischen Littorale aber besteht nur eine Classe des Papierstämpels, nähmlich zu drey Kreuzern, wovon auch noch alle Urkunden in Handels-Geschäften, sie mögen unter wirklichen Handelsleuten allein, oder unter solchen und andern, die es eigentlich nicht sind, geschlossen werden, gänzlich ausgenommen sind; daher ist auf diesen Bezirk dasjenige, was in gegenwärtigem Gesetze von dem Gebrauche der verschiedenen Classen des Stämpels oder von dem Gebrauche desselben in Handelssachen vorgeschrieben wird, nicht anzuwenden.

§. 7.

Die Bestimmung, welche Classe des Papierstämpels in jedem Falle zu gebrauchen sey, fließt entweder aus der Eigenschaft desjenigen, der die Urkunde ausstellt, oder aus der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft sie ausgestellet wird, oder aus dem Werthe des Gegenstandes, worüber die Urkunde ausgestellt wird, oder aus der Gattung der Urkunde selbst.

§. 8.

Wo die Bestimmung der Classen des Stämpels aus der Eigenschaft des Ausstellers, oder desjenigen, in dessen Geschäft die Urkunde ausgestellt wird, fließt, ist die Richtschnur folgende:

Die erste Classe.

Für diejenigen,

a) Die zu dem Prälaten-, Herrn- oder Ritterstande einer erbländischen Provinz gehören;
b) Fürsten, Grafen oder Freyherren, wenn sie auch zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören;
c) Für Erzbischöfe, Bischöfe, insulirte Aebte und diejenige Geistlichkeit, die der Vorzüge der Landesstände genießt, wenn sie auch zu denselben nicht gehöret.
d) Für die kaiserlichen Generale.

Die zweyte Classe.

a) Für diejenigen, welche ein ständisches Gut wirklich besitzen;
b) Für Magistrate der Hauptstadt jeder Provinz;
c) Für diejenigen, denen ein in- oder ausländischer Adel eigen ist;
d) Für Capitularen, Erzpriester und Dechante;
e) Für k. k. Stabsofficiere;
f) Für diejenigen, welche die Doctorswürde erlangt haben;
g) Für Hofagenten;

1788.

h) Für die in kaiserlichen, ständischen oder städtischen Diensten stehenden Räthe, Secretäre, Expeditoren, Registratoren, Taxatoren, Raths-Protokolliſten und ſolche Vorſteher eines Amtes, welche den Titel Oberbeamte, Directoren, Inſpectoren oder Adminiſtratoren ausdrücklich führen;
i) Für die Niederlags-Verwandten, Wechsler und Großhändler.

Die dritte Claſſe.

a) Für k. k. Officiere;
b) Für Beamte in kaiserlichen oder städtischen Diensten, die in einer zur höheren Claſſe nicht ausdrücklich genannten Dienstescathegorie stehen;
c) Für die Magiſtrate der landesfürſtlichen Städte;
d) Für Prieſter;
e) Für Bürger der Hauptſtädte;
f) Für Güterpächter;
g) Für herrſchaftliche Wirthſchaftsbeamte oder Hausofficiere.

Die vierte Claſſe.

a) Für Magiſtrate der Municipalſtädte oder Märkte, und für die Bürger aller andern, als der Hauptſtädte;
b) Für Unterthanen;
c) Für unadelige Inleute;
d) Für das Dienſtgeſinde;
e) Für alle ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich zu einer der höheren Claſſen gewieſen ſind.

§. 9.

Die Weiber werden nach der Eigenſchaft ihres Mannes beurtheilet.

§. 10.

Wenn der Ausſtellet einer Urkunde oder derjenige, in deſſen Geſchäft die Urkunde ausgeſtellt wird, mehrere Eigenſchaften hat, iſt der Stämpel nach der höchſten dieſer Eigenſchaften zu nehmen.

§. 11.

Falls die Urkunde von mehreren ausgeſtellet würde, die unter ſich von verſchiedener Eigenſchaft ſind, wird die Claſſe des Papierſtämpels nach demjenigen beſtimmt, deſſen Eigenſchaft die vorzüglichere iſt.

§. 12.

Urkunden, bey denen die Beſtimmung der Claſſen des Papierſtämpels aus der Eigenſchaft des Ausſtellers fließt, ſind:
a) Die ſchriftlich errichteten letztwilligen Anordnungen, Teſtamente, Codicille oder wie ſie ſonſt Nahmen haben mögen, mit der im folgenden §. 25. einfließenden Beſchränkung;
b) Gewalt und Vollmacht;

1788.

c) Gränzbeschreibungen, wenn sie zwischen verschiedenen Besitzern aufgenommen werden;
d) Contracte über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist;
e) Reverse zum Lande;
f) Reverse über eine unbestimmte Summe;
g) Renunciationen, die über keine bestimmte Summe ausgestellet werden;
h) Verzichte der Weiber, wenn die von dem Weibe übernommene Verbindlichkeit eine bestimmte Summe nicht enthält;
i) Verzichte adeliger Töchter;
k) Außergerichtliche Vergleichsurkunden, in welchen keine Summe bestimmt wird;
l) Vergleichs-Urkunden zur Erwählung eines Schiedsrichters;
m) Zeugnisse, wenn sie eigens zu dem Ende ausgestellt werden, um vor Gericht zu einem Beweise zu dienen. Außer dem sind Zeugnisse ohne Unterschied nur nach der dritten Classe zu stämpeln, wenn nicht der Zeuge, vermöge seiner Eigenschaft, zur vierten Classe gehöret.

§. 13.

Urkunden, bey denen die Bestimmung der Classe des Papierstämpels aus der Eigenschaft desjenigen fließt, in dessen Geschäft sie ausgestellt werden, sind:
a) mündlich errichtete letztwillige Anordnungen mit der Beschränkung des §. 25.
b) Erbserklärungen;
c) Todtenscheine.

Bey diesen drey Gattungen der Urkunden kommt es auf die Person des Erblassers an.

d) Vormundschafts- und Curatelsdecrete, wie auch Urkunden, welche die Vormünder im Nahmen ihrer Mündel, oder wegen ihrer Großjährigkeit ausstellen.

Bey dieser Gattung Urkunden kommt es auf die Eigenschaft des Mündels oder Curanden an.

e) Ehedispensen;
f) Aufgebothe- (Verkündigungs-) Scheine.
g) Vermählungsscheine, wobey der Stämpel nach der Eigenschaft des Mannes, und
h) Taufscheine, bey welchen derselbe nach der Eigenschaft des Vaters genommen wird.

§. 14.

Wo die Bestimmung der Classe des Stämpels aus dem Werthe des Gegenstandes oder der Geldsumme fließt, worüber die Urkunde ausgestellet wird, ist die Richtschnur folgende:

Die erste Classe für einen Betrag von mehr als tausend Gulden;

Die zweyte Classe für einen Betrag von mehr als fünfhundert Gulden;

Die dritte Classe für einen Betrag von mehr als hundert Gulden;

Die vierte Classe für einen Betrag, der zwar einen aber nicht hundert Gulden übersteigt.

1788.

§. 15.

Urkunden, bey welchen die Bestimmung der Classe des Stämpels aus dem Werthe des Gegenstandes fließt, worüber sie ausgestellt werden, sind folgende:

a) Absolutorien, die gerichtlich ertheilet werden.

b) Auszüge und Rechnungen der Handelsleute und Handwerker, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn das so genannte Auszügel aus mehreren Bogen besteht, nur der erste Bogen den der Hauptsumme angemessenen höheren Stämpel haben muß, die übrigen Bogen aber nur auf den Stämpel der vierten Classe zu schreiben sind.

c) Behandlung der Gläubiger (pactum praejudiciale).

d) Bestand- und Bestallungsbriefe, wobey nähmlich auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in Bestand- oder Bestallungsbriefen bedungen wird. Wenn aber auf mehrere Jahre eine jährliche Summe bedungen wäre, so müßte der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen werden.

e) Bürgschaftsurkunden.

f) Cessionen über eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Werth.

g) Cautions-Instrumente.

h) Collationen geistlicher Pfründen.

i) Empfangsscheine des Executions-Führers an den Gerichtsdiener, über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners.

k) Erbsabtheilungen.

l) Erledigung der Rechnungen, die gerichtlich ertheilet wird.

m) Expens-Verzeichnisse der Advocaten.

n) Die Giri der zum Stämpel geeigneten Wechsel, sie mögen in Bianco ausgestellt oder ordentlich ausgefüllt seyn, mit der §. 25. enthaltenen Beschränkung.

o) Hauszins-Quittungen.

p) Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne oder Handwerker über die abzuliefernden Waaren geführet werden; jedoch nur damahls, wenn sie statt eines Auszügels oder Conto dem Zahler wirklich ausgehändiget, von ihm ganz bezahlt, folglich von dem, der die Bezahlung erhält, statt einer Quittung unterschrieben werden; in welchem Falle, wie bey Auszügeln, nur der erste Bogen nach dem ganzen Betrage der Summe zu stämpeln ist; auch können solche Hausbüchel, so klein man will, von gestämpelten Bogen zusammen geheftet werden.

q) Heirathsbriefe, bey denen der Betrag der wechselseitig bedingten Heirathssprüche zusammen zu nehmen, und der Stämpel nach der ausfallenden Total-Summe zu nehmen ist.

r) Inventarien, doch nicht der erste Aufsatz, der von dem Gerichte oder einer anderen Behörde von Amts wegen errichtet wird, sondern die erste

1788.

Abschrift, die dem Erben oder demjenigen, für welchen das Inventarium errichtet worden, von dem Gerichte zugesendet, oder von einer andern Stelle dem Antreter des inventirten Vermögens übergeben werden muß. Die übrigen Abschriften eines solchen Inventars erhalten bloß denjenigen Stämpel, der für alle gerichtliche Abschriften bestimmt ist. Uebrigens wird der Stämpel nur nach dem reinen Betrage bestimmt, den das Inventarium an schuldenfreyem Vermögen ausweiset.

s) Kaufbriefe.

t) Contracte, von was immer für einer Art, die in verschiedenen Vorfällen errichtet werden; worunter auch diejenigen begriffen sind, welche von Seiten eines Regiments oder Corps mit Handelsleuten und Handwerkern errichtet werden.

Im Allgemeinen ist zu merken, daß bey allen Contracten, die auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag des Gegenstandes von allen Jahren in eine Summe zusammen gezogen, und die Classe des Stämpels nach dieser sich ergebenden Hauptsumme genommen werden müsse.

u) Notariats-Urkunden, die über Geld- oder Geldeswerth ausgestellet werden.

w) Pfandverschreibungen.

x) Quittungen von was immer für einer Art; auch diejenigen, welche über erhaltene Taglia für eingelieferte Deserteure, über die von den Unterthanen bey Verkauf ihres unterthänigen Grundes bedingten Wohnungen, über die dem Executions-Führer überantworteten Gelder des Schuldners, über die ohne die Verbindlichkeit des Rückerlags zu erhebenden Depositen ausgestellt werden.

y) Gerichtlich ertheilte Rait-Briefe.

z) Renunciationen und

aa) Reverse, wenn sie bestimmte Summen enthalten.

bb) Schenkungsurkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Fall des Absterbens.

cc) Schätzungen oder Schätznoten.

dd) Schuldbriefe.

ee) Stiftbriefe.

ff) Tauschbriefe.

gg) Vergleichsurkunden, welche außergerichtlich geschlossen worden, so bald der Gegenstand einen bestimmten Werth enthält.

hh) Verlassenschafts-Abhandlungsverträge u. Erbschaftsüberantwortungen.

ii) Verzichte der Weiber, wenn sie eine bestimmte Summe betreffen.

kk) Urkunden, welche von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legalisirung außer Landes über einen Gegenstand von einem bestimmten Werthe ausgestellet werden.

ll) Alle auf sich selbst lautenden Wechselbriefe.

mm) Wechselproteste, mit Ausnahme derjenigen, welche §. 25 bey d. vorkommen.

nn) Alle Expeditionen der Hof- oder anderen Stellen, wodurch eine Be-

1788.

soldung, Zulage oder Beyhilfe, eine Pension oder Remuneration, ein Diät- oder Uebersiedlungsgeld verwilliget oder angewiesen, oder auch im Wege der Gnade eine Contrabands- oder andere Geld- oder Werthsstrafe, oder sonst eine gesetzmäßige Gebühr nachgesehen, oder womit eine solche Verleihung oder Nachsicht von einer Stelle der andern eröffnet wird.

§. 16.

Wo die Bestimmung der Classe des Stämpels aus der Eigenschaft der Urkunde selbst fließt, ist weder auf die Eigenschaft des Ausstellers, noch auf den Betrag des Gegenstandes der Urkunde zurück zu sehen; sondern der Stämpel nach derjenigen Classe zu nehmen, welche der Gattung der Urkunde ausdrücklich zugewiesen ist.

§. 17.

Der ersten Classe des Stämpels sind zugewiesen:

a) Alle Expeditionen, welche in Ausübung des Majestätsrechts unter eigener landesfürstlicher Fertigung, oder mit Aufdrückung des landesfürstlichen Gnadensiegels von einer Hofstelle erlassen werden; wenn sie Standeserhöhungen, Adelsverleihungen, Privilegien, Incolats-Bewilligung, oder was immer für andere unmittelbare landesfürstliche Begnadigungen oder Bestätigungen enthalten.

b) Cessionen, die nicht über einen bestimmten Betrag, sondern über eine in dem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit, Anwartschaft oder wie immer geartete Gerechtsame ausgestellt werden.

c) Fideicommiß- oder Majorats-Errichtungen oder Veränderungen.

d) Incolats- oder Indigenats-Briefe.

e) Adelige Lehenbriefe und Lehen-Indulte.

§. 18.

Der zweyten Classe des Stämpels sind zugewiesen:

a) Alle Expeditionen, welche in Parteysachen von Länderstellen über die im vorhergehenden §. 17. enthaltenen landesfürstlichen Gnadenverleihungen weiter ergehen.

b) Alle Decrete, womit eine Hofstelle selbst einer Partey eine der im §. 15. nn) genannten landesfürstlichen Gnaden bekannt macht.

c) Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht in der Hauptstadt jeder Provinz.

d) Consense zur Verehelichung der Juden.

e) Diplome über erhaltene Doctorswürde.

f) Freybriefe oder Pässe, sie mögen die Befreyung von einem bestehenden Verbothe oder von einer Bezahlung enthalten, wenn sie von einer Hofstelle ertheilet werden.

g) Geburtsbriefe.

h) Lehrbriefe.

i) Legitimation zur ehelichen Geburt.

1788.

k) Meisterbriefe.

l) Notariats-Urkunden, deren Gegenstand keinen bestimmten Betrag enthält.

m) Revisions-Urtheile. Hierunter sind jedoch nur diejenigen Urtheile verstanden, welche die oberste Justizstelle dem Appellations-Gerichte zusendet; aber die Intimationen dieses Urtheils an den ersten Richter, und von diesem an die Parteyen, gehören zu den §. 19. bey a) genannten Expeditionen.

n) Universitäts-Gutachten in einer Rechtssache.

o) Minderjährigkeits-Nachsichten (Veniae aetatis), so von den untergeordneten Stellen ertheilt werden.

p) Wahlbriefe.

q) Zeugnisse der Universität über das erlangte Doctorat.

r) Zeugnisse über die in Rechtssachen erworbene Praxis.

§. 19.

Der dritten Classe des Stämpels sind folgende Urkunden zugewiesen:

a) Alle Rescripte der Gerichtsstellen in Parteysachen und überhaupt alle Expeditionen, Ersuchschreiben, Befehle oder wie immer geartete Verordnungen, welche von einer Gerichtsstelle in einem bewilligten Executions-Zuge, an einen Richter, an eine Obrigkeit, Casse, Landtafel, an ein Amt oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen.

b) Alle Expeditionen, welche über die im §. 18. bey b) bemerkten, von den Hofstellen selbst erlassenen Gnaden oder Verwilligungen von den Länderstellen an die Parteyen selbst ergehen; wie auch die Bewilligungen der Länderstellen selbst, und überhaupt alle Expeditionen in Parteysachen, so wohl der Länderstellen, als anderer minderer Behörden, wie Kreisämter, Administrationen, Oberämter und dergleichen.

c) Alle Abschriften, welche vidimirt werden, mit der Rücksicht auf den §. 22.

d) Anstellungs-Decrete eines Sequesters.

e) Antwortschreiben, die in dem Geschäfte einer Partey von Richter oder Obrigkeit an andere Richter oder Obrigkeiten ergehen.

f) Aufkündigungen.

g) Auffandungen der Gülten und Lehen.

h) Aussprüche der Schiedsrichter.

i) Befehle, wodurch einem außer Land wohnenden oder unbekannten Beklagten ein Vertreter benennet wird.

k) Berggerichtliche Schurf- und Lehenbriefe.

l) Berichte aller Behörden ohne Unterschied in Parteysachen, so weit sie nicht ausdrücklich der vierten Classe zugewiesen, oder von dem Stämpel befreyet sind. Hierunter gehören also auch Berichte über die Gnaden-Recurse in Contraband- und andern Straffällen, so weit diese Berichte nicht nach der durch den gesetzlichen Geschäftsstyl vorgeschriebenen Art auf die leere Spalte einer ohnehin gestämpelten Bittschrift, Anzeige oder eines Berichts der untern Behörde geschrieben werden.

1788.

m) Beschreibungen der zu pfändenden Güter.

n) Bürgerbriefe oder Urkunden über ein ertheiltes Bürgerrecht in landesfürstlichen Städten.

o) Consense, so die Stelle aus eigener Macht, ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung, ertheilet.

p) Edicte, die zur Feilbiethung eines Gutes, Einberufung eines unbekannten Beklagten, Amortisirung, Vorrufung der Gläubiger, zur zeitlichen Behandlung oder sonst in einer Parteysache expediret werden. Sollte ein solches Edict, weil das erste abgerissen worden, wieder neu angeschlagen werden müssen, so ist dieses stämpelfrey. Doch muß auf dem Edicte durch ausdrückliche Aufschrift bemerket werden: von Amts wegen Dupplicat.

q) Erklärungen, die von einer Partey in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens überreichet werden.

r) Ersuch- oder Kompaßschreiben, die von einer Behörde an die andere in einer Privatsache zu was immer für einem Ende ergehen.

s) Freypässe, die unter Fertigung der Länderstellen oder Kreisämter zur Befreyung von Mauth-Gebühren ertheilet werden.

t) Grundbuchs-Extracte, Gewähre, Schutz-, Lehenbriefe oder wie immer nach den verschiedenen Verfassungen eines jeden Landes diejenigen Urkunden benennet werden, welche bey Antretung des Besitzes, eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes dem Unterthane oder Grundholden von der Grundobrigkeit ertheilet werden, wenn der Werth des Grundes hundert Gulden übersteigt. Wenn der Werth in der Urkunde nicht ausgedruckt ist, muß derjenige Betrag angenommen werden, nach welchem die grundherrliche Gebühr ausgemessen ist.

u) Die Landtafel-Extracte.

w) Licenz-Zettel, so von einer Landesstelle oder einem Kreisamte zur Betreibung einer Handlung oder eines andern Gewerbes ausgefertiget werden.

x) Relationen über die Einantwortung eines Gutes.

y) Steckbriefe, wenn sie auf Ansuchen einer Partey von einem Gerichte oder einer Landesstelle erlassen werden; jedoch unterliegen dem Stämpel alsdann nur die deßwegen an die Kreisämter ergehenden Verfügungen, nicht aber auch die von diesen an alle Obrigkeiten umlaufenden Kreisschreiben oder sogenannten Currenden.

z) Verordnungen zur Führung eines Beweises durch Kunstverständige, wenn sie mittelst einer besondern Expedition ergehen, und nicht bloß auf ein ohnehin gestämpeltes Anbringen geschrieben werden.

aa) Verordnungen, die bey bewilligtem Verbothe auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der denselben in Händen hat.

bb) Urkunden über gerichtlich geschlossene Vergleiche.

cc) Urtheile des Appellations-Gerichtes, und die von der untern Behörde ergehende Intimation derselben an die Parteyen.

1788.

dd) Urtheile der ersten Behörde.

ee) Zeugnisse über gänzlich vollendete Studien, mit welchen der Schüler sein Unterkommen finden soll; aber Zeugnisse über die jährlichen Prüfungen oder den Fortgang während der Studien sind von dem Stämpel gänzlich befreyet.

ff) Zeugnisse der Universität, oder der Facultäts-Directoren über die Prüfungen aus der daselbst vollendeten Wissenschaft.

gg) Zeugnisse der Kreisämter über die Tüchtigkeit in dem politischen Fache, um zu einer Magistratsstelle zu gelangen.

§. 20.

Der vierten Classe des Stämpels sind folgende Urkunden zugewiesen:

a) Alle Anbringen und Bittschriften, welche bey einer Hofstelle oder politischen oder Justiz-Behörde, bey einem Amte oder Obrigkeit, in einer Parteysache überreichet werden.

b) Alle Abschriften der Urkunden, die nicht vidimirt sind.

c) Alle Schriften und Expeditionen, welche bey einer Concurs-Verhandlung laufen, sie mögen den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Concurs-Masse oder die Gläubiger betreffen, sie mögen Urtheile oder sonst richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten; folglich auch die im Concurs-Falle vorkommenden Schätzungen, Inventarien, Feilbiethungen, u. d. gl.

d) Auszüge aus den Protokollen über die mündlich aufgenommene Klage.

e) Appellations-Anmeldungen.

f) Appellations-Beschwerden.

g) Appellations-Einreden.

h) Abschriften des Zustellungs-Scheines.

i) Beantwortungen des Aufgeforderten über die ihm angeschuldete Berühmung.

k) Das Befinden (Gutachten) der Kunstverständigen, wenn es der Partey in Abschrift ausgefolgt wird.

l) Berichte der Gerichtsdiener über die vorgenommene Pfändung, wenn sie der Partey in Abschrift erfolget werden.

m) Bewegungsgründe eines Urtheiles, wenn sie der Partey auf ihr Ansuchen verabfolget werden.

n) Beweisschrift.

o) Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht in unterthänigen Städten.

p) Die Dienstbothen-Entlaßscheine, das ist: diejenigen Zeugnisse, die ein Dienstherr dem entlassenen Dienstbothen über sein Verhalten ausstellet. Doch verstehen sich hier unter der Benennung: Dienstbothen, herrschaftliche Beamte, Hausofficiere und diesen gleichgehaltene Frauenspersonen nicht. Die Entlaßscheine, welche dergleichen Personen gegeben werden, müssen nach der dritten Classe gestämpelt seyn.

q) Dupliken.

1788.

r) Eidesformeln.
s) Empfangsscheine über die von dem Vertretungs-Werber dem Vertreter zur Ausführung des Prozesses behändigten Befehle.
t) Fragstücke.
u) Gegenschlußschriften.
w) Gesuche zur Einsetzung in den vorigen Stand.
x) Geschichte über die Rechtssache. (Species facti.)
y) Grundbuchs-Auszüge, Gewähre ꝛc. wie §. 19. bey t., wenn der Werth des Grundes hundert Gulden nicht übersteigt.
z) Klage, aus was für einem Klagerechte immer dieselbe entstehe.
aa) Mängel, Erläuterungen, fernere Mängel, endliche Erläuterungen, wenn sie über eine in Streit gezogene Rechtssache die Stelle der Satzschriften vertreten.
bb) Nullitäts-Beschwerden.
cc) Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen, über verhandelte mündliche Nothdurften, über niedergeschriebene Zeugen-Aussagen oder sonst solche Vorfälle, doch nur wenn sie in Abschrift den Parteyen ausgefolget werden; denn der bey der Obrigkeit verbleibende Aufsatz ist stämpelfrey.
dd) Pässe, so von dem Magistrate über Consumtibilien ertheilet werden.
ee) Rathschläge, d. i., die Rubriken über ergangene gerichtliche Verordnungen.
ff) Rechtfertigungs-Schriften über Ausbleiben bey Gericht.
gg) Revisions-Anmeldungen.
hh) Revisions-Beschwerden.
ii) Revisions-Einreden.
kk) Rechnungen und die damit verflochtenen außerordentlichen Mängel, Erläuterungen, ferneren Mängel und endlichen Erläuterungen mit der Beschränkung des §. 25. nähmlich, nur erst alsdann, wenn sie in einem Rechts-Streite bey Gericht eingeleget werden; doch müssen dann auch die Beylagen derselben an Quittungen, Auszügeln, Contracten ꝛc. nach Vorschrift dieses Gesetzes gestämpelt seyn, und sind nur diejenigen Quittungen oder Gegenscheine vom Stämpel frey, die sich Rechnungsführer gegen einander ausstellen, deren Rechnungen mit einander verbunden sind, oder solche Belege der Ausgaben, die nicht der Empfänger selbst, sondern nur ein anderer ihrer Richtigkeit wegen bestätiget hat.
ll) Bauriſſe, die bey Aufforderung zum vorhabenden Baue eingeleget werden.
mm) Spanzettel.
nn) Schluß-Schriften.
oo) Testaments-Ausweisungen.
pp) Vermögens-Ausweisungen zur Bezahlung des Mortuariums.
qq) Verzeichnisse der verhandelten Schriften (rotulus actorum.)
rr) Verzeichnisse des Vermögens bey Abtretung der Güter.
ss) Wanderpässe und Kundschaften.

1788.

tt) Weis- oder Zeugenartikel.
uu) Zeugnisse der Gerichtsdiener über die gepfändeten Güter.
ww) Die Expeditionen oder Decrete aller Stellen, womit ein Ansuchen einer Partey abgeschlagen wird.
xx) Alle andere zum Stämpel geeignete Schriften, die keiner höheren Classe zugewiesen sind.

§. 21.

Eine nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung gerichtlich erneuerte Urkunde unterliegt dem Stämpel, welcher derselben bey ihrer ersten Errichtung nach gegenwärtigem Gesetze angemessen ist.

§. 22.

Wenn die Vidimirung einer Urkunde vorfällt, ist von demjenigen, der sie vermöge seines Amtes oder eingeräumten Befugnisses vornimmt, auf der vidimirten Abschrift anzumerken: Ob die Abschrift, die vidimirt wird, von einer Original- oder vidimirten Urkunde genommen worden? auch ob, und mit welchem Stämpel eine solche Urkunde versehen gewesen?

§. 23.

Obschon nach dem, was bisher verordnet worden, alle Urkunden insgemein dem Stämpel unterliegen, so sind hiervon dennoch einige ganz und immer, andere Urkunden aber nur unter gewissen Bedingnissen befreyet.

§. 24.

Von dem Gebrauche des Stämpels sind ganz und stets befreyet.

a) Alle Anzeigen, welche das allgemeine Beste oder den höchsten Dienst hauptsächlich betreffen, und nicht unmittelbar auf den eigenen Nutzen des Anzeigers abzielen, sie mögen bey was immer für einer Behörde eingereichet werden; auch alle Expeditionen, welche darüber ergehen, oder Berichte, die darüber erstattet werden.
b) Alle Anweisungen, Quittungen oder was sonst die Herrschaften, Obrigkeiten oder Contributions-Einnehmer wegen zu zahlenden oder bezahlten sowohl landesfürstlichen, als Dominical-Abgaben ausstellen; auch die Quittungen über Supererrogate, die Stiftbüchel, Quittungen über Vergütung für Militär- oder andere Vorspann, und über Militär-Quartiergelder, in so fern nicht die Officiere ins besondere ihre Quartiere selbst miethen und bezahlen; wie auch die Quittungen der Unterthanen oder Gemeinden für erhaltene Feuer- und Wetterschadens-Vergütungen.
c) Alle Schuld-Verschreibungen und Obligationen, welche von einem öffentlichen Fond ausgestellet werden, sammt den hierüber auszustellenden Cessionen und Interessen-Quittungen.
d) Alle Bescheide, die sogleich auf das ohnehin gestämpelte oder nach diesem Gesetze von dem Stämpel befreyte Anbringen geschrieben werden; alle sogenannte Vorschreibungen einer bey der Landtafel, oder einem Grundbuche erfolgten Vormerkung, welche auf die vorgemerkte Urkunde gesetzet wird. Auch die auf eine bereits gestämpelte Urkunde von Gerichten,

1788.

Obrigkeiten öffentlichen oder Privatpersonen beygerückten Bestätigungen und sogenannten Certificate, oder Coroborirungen fordern keinen besondern Stämpel mehr.

e) Alle Urkunden, welche von Bischöfen oder der Geistlichkeit von was immer für einem Glaubensbekenntnisse, in bloßen geistlichen und Religions-Angelegenheiten und eigentlichen Geschäften der Seelsorger oder der Kirchenzucht errichtet werden, mit Ausnahme derjenigen, die §. 13 und 15. ausdrücklich dem Stämpel zugewiesen sind.

f) Alle Expeditionen, Berichte oder Aufsätze, wie sie sonst Nahmen haben mögen, die eine politische oder Justizbehörde, oder auch der Vorsteher einer Gemeinde in einem bloßen Amtsgeschäfte, oder nach dem genauen Verstande von Amts wegen erläßt; das ist, wenn nicht der Vortheil oder die Sache einer Partey, sondern die Obliegenheit des Amtes selbst, oder der landesfürstliche Dienst die Expedition, den Befehl, oder was sonst für eine Urkunde erfordert; hieher gehören auch solche Erinnerungen, welche von den an eine Casse, oder an ein Amt ergangenen gerichtlichen Expeditionen der dem Amte, oder der Casse vorgesetzten Finanzstelle nur zur Nachricht mitgetheilt werden.

g) Absolutorien und summarische Extracte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landschaftliche, Cameral- oder Kriegscasse, den Contributions-, Darleihungs- oder Erbsteuertaxfond, u. d.gl. betreffen.

h) Beylagen eines Gesuchs, mittelst dessen in Erbsteuersachen oder sonstigen Postulaten eine Zahlungsfrist, oder die Annehmung einiger Obligationen an Zahlungs-Statt angesuchet wird. Das Gesuch selbst aber unterliegt dem Stämpel der vierten Classe.

i) Berichte, Gutachten, Relationen in Amtssachen, das ist, wenn sie entweder ganz allein den landesfürstlichen Dienst betreffen, oder wenn zwar ein Anbringen einer Partey dazu Anlaß gibt, jedoch die Berichte nicht wesentlich über die Sache der Partey selbst und allein, sondern nur über die besondern Umstände, die dabey zufällig zu beobachten sind, und an welcher nicht unmittelbar der Partey selbst, sondern dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, erstattet werden; folglich unterliegen dem Stämpel nur solche Berichte, wo über die Frage: ob das Gesuch zu verwilligen sey? gehandelt wird. In diesem Falle fordern auch die Beylagen der Amtsberichte, welche eine untere Behörde der höheren ihr vorgesetzten, aus eigenen Amtsacten, beyschließet, keinen Stämpel.

k) Berichte der Stiftungs-Vorsteher in Stiftungssachen. Darunter sind auch solche Berichte verstanden, welche wegen Ersetzung einer Stiftung, Vergebung eines Stipendiums, über das Ansuchen eines Bittstellers oder über den Vorschlag desjenigen, dem das Präsentationsrecht zusteht, von einer untern Behörde an die Landesstelle oder von dieser nach Hof erstattet werden.

l) Bescheinigungen, welche über Erfolglassungen ertheilt werden, die nur auf einige Zeit, und gegen die Verbindlichkeit des Rückerlags geschehen.

1788.

m) Beweggründe und besondere Meinungen, welche der untere Richter dem höhern vorlegt.

n) Bittschriften, welche die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten oder Bürger bey den Magistraten bloß wegen Beschwerden, in Ansehung der bürgerlichen oder Gemeinauflagen überreichen.

o) Brandsammlungs-Patente.

p) Einbegleitungs-Berichte der verhandelten Acten an höhere Richter.

q) Erbschaftssteuer-Ausweisungen.

r) Gränzbeschreibungen über Realitäten, die dem nähmlichen Grundherrn zugehören.

s) Contracte, welche landesfürstliche Aemter oder Beamte über Käufe, Verkäufe, Pachtungen, Lieferungen u. d. gl. von Amts wegen schließen, in Ansehung desjenigen Exemplars, so sie ausstellen; nicht aber in Rücksicht desjenigen Exemplars, so sie empfangen, als welches nach Vorschrift des Gesetzes gestämpelt seyn muß.

t) Alle kreisämtlichen Verhandlungen und Berichte in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Herrschaften, die weiteren Beschwerde-Führungen darüber an die Landesstelle, auch überhaupt alle in Unterthanssachen ergehende Expeditionen.

u) Obrigkeitliche Protokolle, Grundbücher, Vormerkbücher, in welche Inventarien, Käufe, und überhaupt alle zwischen Unterthanen vorfallende Verträge und Handlungen eingetragen werden.

w) Alle Criminal-Acten.

x) Legscheine über die zu Gerichtshanden gegebenen Depositen.

y) Mauth-, Zoll-, Aufschlagsscheine (oder sogenannte Bolleten) und Passierzettel.

z) Meldzettel, sowohl solche, welche das Werbbezirkssystem, als auch das Patent wegen der Aufhebung der Leibeigenschaft, oder die Polizey-Einrichtung erfordert.

aa) Notionen der Gefälls-Administrationen über verwirkte Contrabande oder andere Strafen, sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Scheinen. Jedoch müssen die Notionen damahls wie Urtheile der ersten Instanz gestämpelt seyn, wenn sie dem Recurse darüber im Gerichts- oder Gnadenwege beygelegt werden.

bb) Quartierzettel der Soldaten.

cc) Alle Quittungen, Gegenscheine, sogenannte Bolleten oder was sonst für Urkunden, welche die landesfürstlichen oder ständischen Cassen, Aemter oder Gefälls-Beamten für geleistete Zahlungen, entrichtete Gebühren, oder sonst in Amts wegen ausstellen; wie auch die Quittungen, welche die Postämter für empfangene Aufgaben ausstellen, oder die ihnen für die Abgabe ausgestellt werden müssen.

dd) Quittungen, welche über die eingehobenen Schuldgelder ausgestellet werden.

ee) Quittungen, welche von Personen, die in Staatsgeschäften reisen, für ihre bestrittenen Auslagen ausgestellt werden.

ff) Scheine und Certificate, welche Mauthämter über die wirkliche Ausfuhr der Weine, oder andere Erzeugnisse und Waaren ertheilen.

gg) Scheine und Urkunden, welche den Cassen oder Aemtern nicht für eine wirklich empfangene Zahlung, sondern nur wegen Ordnung ihrer eigenen Manipulation gegeben werden müssen.

hh) Schriften, die bey einem Magistrate bloß in den Gemeinde-Wirthschaftssachen verhandelt werden.

ii) Tarzettel, so die Gerichte den Parteyen hinaus geben.

kk) Urkunden, welche diejenigen, denen die Verwaltung der eingezogenen geistlichen Stiftungs- oder Studien-Fondsgüter oblieget, in einem diese Verwaltung betreffenden Geschäfte ausstellen.

ll) Urkunden, die bey In- oder Extabulation einer Stiftung vorfallen.

mm) Urkunden, welche die Vögte und Pfarrer ausstellen, um eine Stiftung zur Erhaltung der landesfürstlichen Bestätigungs-Briefe zu berichtigen.

nn) Alle im §. 15. benannten Urkunden, wenn der Gegenstand, worüber sie ausgestellet werden, nur einen Gulden oder weniger beträgt.

oo) Wachzettel.

pp) Wahl-Protokolle, Relationen und Berichte.

qq) Zehent-Quittungen.

rr) Zeugnisse der Militär-Officiere über eingebrachte Delinquenten.

ss) Zeugnisse der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen ansässigen Fabrikanten und Manufacturisten, über ihre erzeugten und zur Versendung geeigneten Waaren.

tt) Zeugnisse der Studien, so weit sie lediglich in Absicht der Vorrückung zur höheren Classe des Studiums, oder zur Erwirkung eines Stipendiums oder eines Platzes in einem Seminarium oder einer Akademie ertheilet werden. In solchen Fällen sind auch die Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die körperliche Eigenschaft der Jünglinge oder Mädchen stämpelfrey.

uu) Zeunisse, welche den Wehemüttern, die auf Kosten des Aerariums den Unterricht erhalten, über die mit ihnen vorgenommenen Prüfungen ausgestellet werden. In solchen Fällen sind auch ihre Diplome und Decrete vom Stämpel frey.

ww) Zeugnisse, die den Zuhörern der Normal-Lehrmethode und Katecheten ausgestellet werden.

xx) Zeugnisse der Leib- und Wundärzte über die Dienstes-Untauglichkeit der Beamten, wenn sie dergleichen Zeugnisse den Vorgesetzten solcher Beamten unmittelbar, auf ihr Verlangen, ausstellen.

yy) Zeugnisse der Obrigkeiten, Seelsorger oder anderer, welche die Armuth eines Dritten bestätigen.

zz) Zeugnisse, welche Pensionisten über ihr Leben und ihren Aufenthaltsort beybringen müssen; in so fern sie solcher Zeugnisse zur Erhebung ihrer Pensionen bedürfen.

1788.

§. 25.

Die unter gewissen Bedingnissen von dem Gebrauche des Stämpel befreyten Urkunden sind:

a) Hausbüchel, welche zwischen Haushaltungen und Handelsleuten, mit was sie immer handeln mögen, oder zwischen Handelsleuten, Künstlern, Handwerkern und Fabrikanten über die das Jahr hindurch, oder auch nur von Zeit zu Zeit von wechselweise einander gelieferten Waaren, Arbeiten oder Materialien geführt werden.

b) Urkunden, welche in einem auswärtigen oder dem Stämpel nicht unterworfenen Erblande errichtet sind.

c) Urkunden, welche vor Einführung des Papierstämpels ausgefertiget worden.

d) Wechsel, Wechselproteste, die von Bankieren, Handelsleuten oder Fabrikanten in Handlungs-Geschäften ausgestellt werden, und insbesondere noch zu Brody in Galizien und zu Botzen in Tyrol, auch alle andere Handels-Geschäfte, wenn sie gleich von Personen, die nicht wirkliche Handelsleute sind, mit diesen oder auch unter einander geschlossen würden.

e) Assegni, Conti, Gegenconti, Bilanzen, und sonstige Berechnungen oder Ausweisungen, welche Bankiere, Handelsleute oder Fabrikanten unter sich ausstellen.

f) Wirthschafts-, Vormundschafts-, Curatels- oder andere Rechnungen, sammt den damit zusammenhängenden außergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen, ferneren Mängeln, endlichen Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungs-Beylagen, so zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschafts-Rechnungen ertheilten außergerichtlichen Absolutorien.

Diese sechs Gattungen von Urkunden sich vom Stämpel so lange befreyet, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Execution dem Richter übergeben oder bey einer Hof- oder andern Stelle, oder einem Amte als Beylage eines Geschäfts, vorgelegt werden, unterliegen diese Urkunden oder derselben Abschriften nicht allein derjenigen Classe des Stämpels, welche jede Urkunde nach vorstehenden §§. zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden will, muß der für die Vidimirung bestimmte Stämpel der dritten Classe beygedruckt werden. Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichts, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst, im Originale beygelegt werden, sind sie dem Stämpel nicht unterworfen.

g) Briefe und Privat-Correspondenzen, ingleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie einem Gerichte oder auch einer politischen Behörde im Originale vorgelegt werden, dürfen nur wie bloße Abschriften gestämpelt seyn.

1788.

h) Eine schriftlich oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung, es sey ein Testament, Codicill oder wie dieselbe immer Nahmen haben mag, unterliegt dem Stämpel nur nach dem Tode des Verfassers in derjenigen Abschrift, die nach derselben Publicirung von der Abhandlungsbehörde dem Erben verabfolget wird.

i) Die von den Feld-Caplänen ausgestellten Trauungs-, Tauf- und Todten-Scheine der gemeinen Soldaten sind von dem Stämpel befreyet, so lang sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmet sind.

§. 26.

Wenn in Ansehung einer von dem Stämpel ihrer Eigenschaft nach nicht befreyten Urkunde jemand für seine Person eine Befreyung anspricht, muß er dieselbe erweisen; denn die Verbindlichkeit des Stämpels betrifft nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Ausländer, wenn sie in den am Eingange dieser Verordnung genannten Ländern in Streitsachen, oder sonst in gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften verflochten sind, und eine dem Stämpel insgemein unterliegende Urkunde errichten oder vorlegen; daher auch die Vasallen der deutschen Lehens-Hauptmannschaft sich dem Gebrauche des Stämpels in denjenigen Geschäften zu unterziehen haben, die ein außer dem Bezirke des Königreichs Böhmen gelegenes Lehen betreffen.

§. 27.

Von dem Gebrauche des Papierstämpels sind folgende Parteyen befreyet:

a) Das Reichshofraths- und Reichskanzley-Personale, in so fern es nicht in den Erbländern Realitäten besitzt, und nicht wegen dieser Realitäten Urkunden ausstellt.

b) Das Fiscalamt, wenn es auf die Behauptung der Gerechtsame eines Cameral- oder Bancal-Gefälls-, oder auf die Vertretung eines landesfürstlichen Regals oder Majestätsrechts der Territorial-Hoheit, der eigenen Privatrechte des Landesfürsten, der landesfürstlichen Lehens-Angelegenheiten, der Stiftungen oder der unter der Staats-Verwaltung stehenden Güter ankommt. Nicht aber, wenn das Fiscal-Amt Pächter oder sonstige Parteyen in Ausborgungen, Rückständen, Neben-Contracten oder anderen einseitigen Handlungen zu vertreten hat, als in welchem Falle der Stämpel von der durch das Fiscal-Amt vertretenen Partey zu tragen ist.

c) Klöster und Gemeinden der Bettel-Mönche sind stämpelfrey in Ansehung der Dotation, die sie aus dem Religions-Fonde erhalten; doch sind unter dieser Stämpel-Befreyung die einzelnen in der Seelsorge angestellten Mönche, in Ansehung ihrer Quittungen für die Pensionen oder anderer eigener Handlungen, nicht mitbegriffen.

d) Spitäler und Armen-Häuser, welche nicht gestiftet sind, sondern nur von Almosen leben; wie auch die Zucht-, Arbeits- und Kranken-Häu-

1788.

ser, so weit sie Urkunden, die sonst dem Stämpel unterliegen, ausstellen, nicht aber in so weit sie solche Urkunden empfangen, als in welchem Falle der Aussteller dem gesetzmäßigen Stämpel sich zu unterziehen hat.

Wenn aber jemand eine von einer für sich selbst von dem Stämpel befreyten Person ungestämpelt ausgefertigte Urkunde, oder einen von einem landesfürstlichen Amte oder Beamten von Amts wegen ungestämpelt ausgefertigten Contract oder eine Quittung in einem Rechtshandel oder bey einer politischen Behörde beybringt, alsdann muß eine solche Urkunde mit dem classenmäßigen Stämpel versehen seyn.

e) Die Armen, welche nach bewiesener Armuth unentgeldlich vertreten werden, sind, so weit sie von allen Gerichtstaxen losgesprochen sind, auch in Rechtshändeln von dem Gebrauche des Stämpels enthoben; bey andern Stellen und Aemtern aber sind nur diejenigen Anbringen ohne Stämpel anzunehmen, und die darüber ergehenden Berichte oder Expeditionen ungestämpelt zu lassen, deren Bitte selbst, eben wegen ihrer Armuth, auf nichts anders, als auf ein Almosen oder eine Pension abzwecket; doch haben sie dem Stämpel, wenn sie etwas erhalten, nachzutragen.

f) Unterthanen sind in allen Contributions-Angelegenheiten und in allen aus dem Unterthans-Verhältnisse (nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschafts- und Kreis-Aemtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist, von dem Gebrauche des Stämpels befreyet; doch unterliegen sie dem Stämpel, wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthans-Verhältnisse, sondern aus einem Kauf-, Verkauf- oder Miethungs-Contract, oder aus einer Waisen-, Curatel- oder Testaments-Angelegenheit, oder aus solchen Streitigkeiten entweder zwischen Unterthan und Obrigkeit, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zu dem vorgeschriebenen Wege Rechtens gehören.

§. 28.

Die Befreyung des Militär-Standes von dem Gebrauche des Stämpels erstreckt sich nicht weiter, als:

a) Auf dasjenige, so innerhalb des Regiments zwischen demselben und dessen Officieren und Gemeinen, weiters zwischen dieser und der Regiments-Casse und den Feldproviant-Aemtern vorgeht: folglich sind die Urkunden vom Stämpel nicht befreyet, welche Soldaten oder Officiere in solchen Handlungen ausstellen oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben.

b) Auf alle Quittungen und Empfangsscheine, die über dasjenige ausgestellt werden, was ein Regiment, Bataillon, eine Compagnie, ein Ingenieur- und sonstiges Militär-Corps, was die Invaliden, die Proviant-Bäcker, der Fuhrwesens- und Pontons-Stand ꝛc. aus der Kriegs-Casse an Gage, Löhnung, Recrutirung, Montirung, oder wie es sonst Nahmen haben mag, empfangen.

1788.

c) Auf alle in den Militärdienst einschlagenden Amtsgeschäfte und die daher in Amtssachen des Militärs zu erstattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, die den Gemeinen auszufertigenden Pässe, commissariatischen Entwürfe, adjustirten Berechnungen über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen und dabey Commandirten, welche collective bezahlet werden, wie auch der Staats-Arrestanten.

d) Auf die Quittungen für die Naturalien, so in die Magazine oder in die Proviant-Aemter geliefert, oder welche dem Militär aus denselben oder auch von dem Lande abgereicht werden; doch sind hierunter Quittungen nicht begriffen, welche die Militär-Lieferanten oder Contrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszustellen haben.

§. 29.

Wenn derjenige, welcher außer dem Falle der Armuth vom Stämpel befreyet ist, von dem Richter in den Ersatz der Unkosten verurtheilt wird, muß er, ungehindert seiner Befreyung, dem Gegentheile den Betrag des von diesem gebrauchten Stämpels vergüten.

§. 30.

Für den richtigen Gebrauch des Stämpels und der gesetzmäßigen Classe haben nicht nur die Aussteller der Urkunde zu haften, sondern auch

a) Diejenigen, welche dieselbe als Urkunden zu ihrer eigenen Versicherung, oder zur Bezahlung, oder statt Quittung angenommen haben;

b) Diejenigen, in deren Nahmen, das ist, unter deren Unterschrift eine Urkunde überreicht wird;

c) Die dabey einschreitenden Sachwalter und Rechts-Freunde, welche nähmlich für ihre Parteyen ungestämpelte oder nicht gesetzmäßig gestämpelte Schriften einreichen;

d) Die Buchhalter, Inspectoren, Directoren und Calculanten in Rücksicht derjenigen Urkunden, welche einer ihrer Revidirung unterworfenen Rechnung angeschlossen sind, wenn sie die Rechnungen ungehindert des mangelnden oder nicht classenmäßigen Stämpels berichtiget haben; endlich

e) Diejenigen Gerichts- und obrigkeitlichen Personen oder Beamte, welche auf ungestämpelte oder nicht classenmäßig gestämpelte Urkunden oder Schriften einen Bescheid gegeben, oder was sonst für eine Expedition erlassen, oder bey einer Gerichts- oder andern Stelle die Sache vorgetragen, und den Mangel nicht erinnert haben.

§. 31.

Für jede Uebertretung, wenn sie in dem unterlassenen Gebrauche des Stämpels besteht, wird die Strafe dahin bestimmt, daß nebst dem unterlassenen Stämpel noch der zwanzigfache Betrag desjenigen Stämpels entrichtet werde, der durch das Gesetz vorgeschrieben war. Die Strafe für den Gebrauch eines Stämpels der mindern Gattung, oder der von dem §. 30. genannten Personen unterlassenen Auf-

1788. merksamkeit wird auf den zehnfachen Betrag bestimmet. Die Tax-Aemter werden diese Strafen zugleich mit den Taxen eintreiben; andere Aemter oder Obrigkeiten aber durch eine schriftliche der Partey zugestellte Note der verwirkten Strafe. Wenn die Partey hierüber die Strafe nicht erlegen wollte, haben sie die Anzeige davon der Stämpelgefäll-Administration des Landes zu machen, welche den Straffälligen eine förmliche Straf-Notion zu fertigen, und wenn sie sich dieser nicht fügen, sie durch die Kammer-Procuratur darum gerichtlich belangen lassen wird.

§. 32.

Von allen solchen Strafen, welche Obrigkeiten oder andere als landesfürstliche Aemter den Administrationen einliefern, oder welche auf ihre Anzeigen durch eben gedachte Notionen eingetrieben werden, sollen die Obrigkeiten oder Beamten 10 vom Hundert als eine Belohnung erhalten.

§. 33.

Andern Anzeigern einer ungestämpelt oder nicht mit dem classenmäßigen Stämpel ausgefertigten Urkunde, welche nicht schon bey einem Gerichte oder bey einer Stelle vorgekommen, sondern noch unbekannt ist, oder welche auch von einer Stelle, von einem Amte oder von was sonst für einer Behörde oder Obrigkeit wirklich wäre behandelt, und wobey die Rücksicht auf den unechten oder ganz mangelnden Stämpel unterlassen worden wäre, wird die Hälfte der dadurch eingegangenen Strafen zu Theil werden.

§. 34.

Die Anzeigen in Ansehung der Stämpels-Uebertretungen können den in jedem Lande angestellten Tobak- und zugleich Stämpelgefäll-Administrationen, oder den zur Aufsicht auf die Bevortheilung dieser beyden Gefälle in allen Kreisen bestellten Commissären und Revisoren gemacht werden, welche, wenn ihnen eine straffällige Urkunde nicht gleich selbst vorgewiesen, sondern nur angezeigt wird, befugt sind, von dem Inhaber dieser Urkunde die Vorweisung derselben zu verlangen; wenn er sich aber weigert, die Ortsobrigkeit um Beystand anzurufen, und mit diesem Beystande die Urkunde zu erheben. Falls sich der Inhaber auch dann noch nicht fügte, soll er dazu durch gerichtliche Wege verhalten werden.

§. 35.

Solche Urkunden müssen von den Commissären oder Revisoren den Administrationen eingeschickt werden, welche über den Vorfall eine schriftliche Notion zu schöpfen und solch- sowohl den Annehmern als Ausstellern zuzuschicken haben. Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen 4 Wochen bey der Administration, welche die Notion geschöpfet, zu erlegen, oder allenfalls wegen besonderer Umstände binnen eben dieser 4 Wochen um Nachsicht der Strafe zu bitten, oder wenn sie ganz unschuldig zu seyn vermeinten, den Kammer-Procurator aufzufordern. Nach Verlauf der Frist von

1788.

4 Wochen werden sie nicht weiter angehört, sondern die Strafen sollen durch die Kammerprocuratur gerichtlich eingetrieben werden.

§. 36.

Wenn die Uebertretung des Gesetzes durch fünf Jahre geheim, und unbekannt geblieben ist, oder auch sonst die patentmäßige Strafe nicht eingefordert worden, ist die Strafe für verjährt zu halten, und kann der Uebertreter dieserwegen nicht mehr angegangen werden, sondern ist lediglich der Betrag des Stämpels, der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, und nicht verjähren kann, nachzuhohlen.

§. 37.

Das Stämpelpapier aller Classen wird bey allen Tobaksverlegern und Tobakstrafficanten oder zum wenigsten bey einigen dieser letzteren, in jedwedem Orte zu finden seyn, und sind die Verleger verbunden, auch den Ortsgerichten und herrschaftlichen Wirthschaftsämtern, wenn sie für eigenes Bedürfniß einen Vorrath dieses Papiers für 25 Gulden auf ein Mahl abnehmen, davon eine Provision eines halben Groschen von jedwedem Gulden nachzulassen. Eben diese Provision erhalten solche Aemter und Gerichte, wenn sie einen solchen Vorrath bey den Tobak- und Stämpel-Administrationen selbst abnehmen.

§. 38.

Außer diesen aber soll sonst Niemand ohne schriftliche Erlaubniß der Stämpel-Gefälls-Administrationen des öffentlichen Verkaufes des Stämpelpapieres, unter der Strafe der Confiscation des dazu bestimmten Papiers, sich anmaßen; noch weniger das Stämpelpapier um höheren Betrag, als die Classe ausweiset, bey Strafe von 50 Gulden, verkaufen. Nur wenn schöneres Papier oder Pergament gefordert würde, können noch besonders für einen Regalbogen 3 kr., für einen Medianbogen 2 kr., für ein Pergament nebst den Kosten des Felles 3 kr. genommen werden.

§. 39.

Wenn von ungefähr ein Stämpelbogen verdirbt, kann gegen Zurückstellung des verdorbenen da, wo er gekauft worden ist, ein anderer Stämpelbogen gleicher Classe, ohne Zahlung ausgewechselt werden; doch findet diese Auswechslung nur Statt, wenn die Schrift, oder Urkunde, welche darauf geschrieben werden sollte, nicht wirklich ausgeschrieben, oder nicht unterfertiget ist.

§. 40.

Wer aus einem echten Stämpelpapier den aufgedruckten Stämpel ausschneiden, und ihn auf ein anderes Papier leimen sollte, hat zur Strafe den fünfzigfachen Betrag des aufgeleimten Stämpels zu entrichten.

1788.

§. 41.

Der hingegen einen Stämpel zu verfertigen oder zur Verfertigung mitzuwirken, oder mit einem solchen nachgefälschten Stämpel eine unechte Stämplung zu unternehmen, oder wissentlich unechtes Stämpelpapier zu verkaufen sich anmaßete, soll nach den Criminal-Gesetzen behandelt werden.

Kartenstämpel.

§. 1.

In jedem Spiele Karten, so in den Erbländern verfertigt wird, soll eine Karte mit dem Nahmen des Kartenmahlers und mit dem zukommenden Stämpel bezeichnet werden. Denjenigen Kartenmahlern, welche nicht in dem Orte eines Hauptsiegelamtes wohnen, und daher, um ihre Karten stämpeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, wird von jedem Gulden Siegelgebühr 2 kr., als eine Vergütung der Reise, nachgelassen.

§. 2.

Karten aus fremden Staaten oder denjenigen Erbländern, wo der Stämpel nicht eingeführt ist, werden von den Zollämtern nicht verabfolget, sondern nach entrichteter Zollgebühr erst an die Siegelämter angewiesen, und von diesen wieder nicht eher als nach ihrer geschehenen Stämplung und entrichteter Stämpelgebühr ausgeliefert.

Der Stämpel ist für die Karten in drey Classen abgetheilt, nähmlich zu 10 kr., zu 7 kr., und zu 2 Kreuzern.

In die erste Classe zu 10 kr. gehören die aus fremden Ländern eingeführten Karten von allen Gattungen.

In die zweyte Classe zu 7 kr. alle inländischen planirten Tarok-, Piket-, Trappolier- und deutschen Karten.

In die dritte Classe zu 2 kr., alle inländischen unplanirten und sogenannten Bauernkarten.

§. 3.

Spielkarten ohne diesen Stämpel dürfen weder verkauft noch gekaufet werden. Auf den Uebertretungsfall ist die Strafe des zwanzigfachen Betrages desjenigen Stämpels gesetzt, mit welchem sie nach ihrer Classe hätten gestämpelt seyn sollen, und haben diese Strafe sowohl die Kartenmahler, als andere, die sie verkauft, wie auch diejenigen, welche sie gekauft, oder damit gehandelt hätten, jedweder ins besondere, nebst der Confiscirung solcher Karten, zu bezahlen. Der nähmlichen Strafe unterliegt jeder, bey dem mit ungestämpelten Karten gespielt wird, ohne alle Rücksicht, ob er dieselben selbst oder durch andere erkauft hat. Ingleichen unterliegen dieser Strafe Kartenmahler, Kaufleute oder Krämer in dem Falle, wenn in öffentlichen Verkaufsläden, ungestämpelte, oder nicht classenmäßig gestämpelte Spielkarten angetroffen werden.

1788.

§. 4.

Jedoch der Vorrath eines Kartenmahlers braucht, so lang er nicht wirklich zum Verkaufe in den Verkaufsläden ausgesetzt ist, nicht gestämpelt zu seyn.

Wenn ein Kartenmahler oder Handelsmann Karten in fremde Länder oder in Erbländer zu verschicken hat, wo der Kartenstämpel nicht eingeführet ist, kann er sie ungestämpelt und eingepackt zu dem Zollamte, wo vermöge des Zollpatents der Ausfuhrsschein erhoben werden muß, liefern, dort ämtlich versiegeln lassen, und sodann frey ausführen.

§. 5.

Wer die Anzeige macht, wo ungestämpelte Karten sich befinden, erhält, wenn sie angetroffen werden, die Hälfte der eingehenden Strafe sowohl desjenigen, der sie verkauft, als der sie gekauft hätte.

§. 6.

Bey einer solchen Anzeige ist mit den darauf erfolgenden Straferkenntnissen eben so, wie mit den Strafen bey Uebertretungen in Ansehung des Papierstämpels §. 34. und 35. vorzugehen. Die Tobak- und Stämpelgefälls-Aufseher sind befugt, in den Kramläden, wo Karten zum Verkaufe ausgelegt sind, solche, ob sie gestämpelt seyn, ohne weiteren zu untersuchen, und die ungestämpelten oder nicht classenmäßig gestämpelten abzunehmen.

Kalenderstämpel.

Alle sowohl in den Erbländern gedruckte, als aus fremden Ländern eingeführte Kalender müssen mit dem classenmäßigen Stämpel bezeichnet seyn, folglich zu diesem Ende die erstern in eines der bestehenden Siegelämter eingeliefert, die andern aber von den Zollämtern, so wie die fremden Karten, erst nach entrichteter Zollgebühr, den Stämpelämtern zur Stämplung übergeben werden.

Der Stämpel für die Kalender besteht in fünf Classen, nähmlich zu 15 kr., zu 12 kr., zu 6 kr., zu 2 kr., und 2 Pfenningen.

In die erste Classe zu 15 kr. gehören alle aus fremden Ländern eingeführte, sowohl großen als kleinen Kalender, ohne Unterschied.

In die zweyte Classe zu 12 kr. alle großen und kleinen erbländischen Hof- und Ehrenkalender, Schematismen, und alle diejenigen, welchen eine besondere Beschreibung oder historische Nachricht beygedruckt ist.

Die dritte Classe zu 6 kr. enthält die mit Kupferstichen und Wapen oder Sinnbildern gezierten erbländischen großen Wandkalender, die geistlichen Directorien, die sogenannten Krakauer und Warschauer, auch alle übrigen in Quartformat gedruckten, dann auch kleinere mit Kupferstichen gezierte Kalender.

1788. In die vierte Classe zu 2 kr. gehören die gemeinen erbländischen Kalender in Octavformat, wie auch die kleinen Wand- und Fingerkalender.

Die fünfte Classe zu 2 Pf. ist für die sogenannten Bauernkalender, für welche, wenn sie in einem ganzen Rieße zur Stämplung kommen, überhaupt 4 Gulden zu bezahlen sind.

Alles, was von Karten §. 3. 5. 6. gesagt worden ist, gilt auch von Kalendern, nur mit dem Unterschiede, daß alle inländischen Kalender, so bald sie gedruckt sind, sie mögen in öffentlichen Verkaufsgewölber ausgesetzt werden, oder nicht, sogleich gestämpelt werden müssen, außer wenn sie zum Verkaufe in fremde Länder oder in solche Erbländer, wo der Stämpel nicht eingeführet ist, bestimmt sind, in welchem Falle es mit solchen Kalendern, so wie mit den Karten §. 4. zu beobachten seyn wird.

Auf die nähmliche Art, wie den Kartenmahlern, soll auch den Buchdruckern, welche nicht in dem Orte eines Hauptsiegelamtes wohnen, und daher, um ihre Kalender stämpeln zu lassen, vom Lande dahin reisen müssen, von jedem Gulden Siegelgebühr 2 kr. als eine Vergütung nachgelassen werden. Auch um dieselben durch unverkauften Vorrath von Kalendern nicht zu Schaden zu bringen, ist ihnen erlaubt, ihre von einem Jahrgange unverkauften gestämpelten Kalender, zur Vermeidung des Unterschleifs immer vor dem Allerheiligenfeste, das ist, vor dem 1ten November, an das Siegelamt zu überbringen, wo ihnen, wenn sie die gestämpelten Titelblätter der alten Kalender ausreißen, und bey dem Amte zurücklassen, so viel andere Kalender für den folgenden Jahrgang unentgeldlich sollen gestämpelt werden.

Januar. den 31sten.

777.

Hofdecret vom 31sten Januar 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 18ten Januar.

Den zur Rechtspflege auf dem Lande bestimmten Justiziarien kann die Vertretung der Parteyen außer ihrem Gerichtsbezirke in so weit gestattet werden, als diese Vertretung in einem mit keinem eigends bestellten Advocaten versehenen Gerichtsbezirke vorfällt, und sie dadurch in dem ihnen obliegenden Richteramte nichts verabsäumen.

778.

den 31sten. Hofdecret vom 31sten Januar 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 19ten Januar.

Dem für das Traunviertel des Landes Oesterreich ob der Enns bestimmten Criminal-Gerichte wird statt des vorhin bestimmten Sitzes in Gmunden der Sitz in Steyer zugewiesen.

zu n. 712.

1788.

779.

Februar.

Hofdecret vom 11ten **Februar** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über das zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogene Einvernehmen. den 11ten.

Die von den Vorder-Oesterreichischen Gerichts-Behörden nach Wien zu sendenden Tax-Gelder sind bloß in Reichs-Währung zu entrichten; nur der Stämpel ist in Wiener-Währung zu bezahlen; zur Erleichterung der Geldversendung in der in Wien nicht gangbaren Reichsmünze aber sollen derley Tax-Gelder jederzeit zum Vorder-Oesterreichischen Cameral-Taxamte abgeführet werden.

780.

Hofdecret vom 12ten **Februar** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über das zwischen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley und der obersten Justizstelle getroffene Einvernehmen. den 12ten.

Da von der freyen Municipal-Stadt Winterthur in der Schweiz an den kaiserlichen Residenten in Basel in einem Schreiben von 18. Januar 1788 die Erklärung und Verbindlichkeit ausgestellet worden, daß allen Unterthanen der k. k. Erblanden ohne Unterschied in allen Executions- und Concurs-Fällen gleiches Recht wie ihren eigenen Bürgern ertheilet werden soll, und daß diese Satzung gehörig registriret und publiciret worden; so wird zur Beobachtung der genauesten Reciprocität allen Gerichts-Behörden aufgetragen, jenen, die sich als Bürger und Insassen der freyen Municipal-Stadt Winterthur in der Schweiz zu legitimiren vermögen, in allen Concurs- und Executions-Fällen ganz gleiches Recht mit den k. k. Unterthanen ohne weiters angedeihen zu lassen, und hierauf festiglich zu halten.

781.

Hofdecret vom 12ten **Februar** 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 15ten Januar. den 12ten.

Das Einreichungs-Protokoll ist allein zur Ueberreichung der Schriften, und was in dessen Folge in dem ersten Abschnitte der Instruction befohlen ist, bestimmt; dasselbe kann also keinerdings zu Auskünften für nachfragende Parteyen verwendet werden. zu n. 464. §. 1. und folg.

782.

Hofdecket vom 14ten **Februar** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht von 29sten Januar. den 14ten.

Wenn die in einem Urtheile vorbehaltene oder aufgetragene Weisung sich auf einen einzigen Zeugen und den Erfüllungs-Eid gründet, und in dessen zu n. 13. §. 212.

1788. Folge die Abhörung des Zeugen geschehen ist, kann der Erfüllungs-Eid nicht eher zugelassen werden, bis nicht vorläufig durch ein zweytes Urtheil erkannt ist, ob durch den abgehörten Zeugen die halbe Probe beygebracht, folglich dasjenige Bedingniß erfüllet sey, ohne welches gemäß §. 212. der Gerichts-Ordnung der Erfüllungs-Eid gar nie Statt finden kann; welches aus dem Gesetze fließende Bedingniß dem in dem Urtheile vorbehaltenen Erfüllungs-Eide immer zur Seite steht, wenn sich auch das Urtheil darüber nicht ausdrücklich erkläret hat.

783.

Februar.
den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **Februar** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen.

zu n. 28. Obschon die Bestimmung und Ausmessung der Rait- und Sterb-Taxen, so wie aller übrigen Gerichts-Taxen ein Geschäft der Taxämter zu verbleiben hat; so soll doch von den landesfürstlichen Gerichts-Behörden in allen vorkommenden Fällen dasjenige Vermögen, welches der Sterb- oder Rait-Taxe ohne allen weitern Abzug zu unterliegen hat, den Tax-Aemtern jederzeit zuverlässig bekannt gemacht werden.

784.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **Februar** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 9ten Februar.

zu n. 712. Das Criminal-Gericht für den Triester Bezirk ist von dem für den Görzer und Gradiscaner Bezirk bestimmten mit dem dasigen Magistrate vereinten Criminal-Gerichte abgesondert, und für den Triester Bezirk ein eigenes bestellet worden.

785.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **Februar** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Die Justiz-Behörden sollen die Fälle, wo landesfürstliche Magistrate als muthwillig streitende verurtheilet werden, den Gubernien anzeigen, damit dieselben sohin die an solchen muthwilligen Streitigkeiten Schuld tragenden Magistratualen zum Ersatz der dießfälligen Gerichts-Kosten aus eigenem Vermögen in die Gemein-Casse verhalten können.

786.

1788. Februar.

Hofdecret vom 25sten **Februar** 1788, an das Innet- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, dann das Triester Mercantil- und Wechselgericht zweyter Instanz, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 4ten Februar. den 25sten.

Das Mottuarium habe zwar bey den vereinten Görzer und Triester Stadt- und Land-Rechten nach der bereits erlassenen Vorschrift im Allgemeinen allerdings zu bestehen; doch sollen von dessen Entrichtung die Verlassenschaften derjenigen Einwohner des Triester Bezirks gänzlich befreyt seyn, die nach den bestehenden Priviligien und Vorrechten dieses freyen Seehavens von den Gemein-Abgaben bey ihren Lebzeiten befreyt gewesen sind, oder zu dieser Befreyung sich künftig geeignet machen werden. zu n. 728.

787.

Hofdecret vom 25sten **Februar** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 18ten Februar. den 25sten.

Da die Jurisdictions-Norm vom 27sten September 1783 §. 21. die Vollstreckung der gerichtlichen Verordnungen, die auf ein unbewegliches Gut Beziehung haben, nicht eben dem Grundbuche, sondern jener Obrigkeit zugewiesen hat, zu deren obrigkeitlichen Bezirk nach Verschiedenheit der Verfassung der Grund gehört; so können sich allerdings Fälle ergeben, wo die Realitäten, die in ein anderes Grundbuch gehören, in einem Bezirke liegen, in welchem einer Obrigkeit die Real-Gerichtsbarkeit, und also auch diese Wirkungen derselben über den ganzen Bezirk, ohne Ausnahme, folglich über alle in diesem Bezirke befindlichen Realitäten gebühret, und gebe die dießfalls den 27sten September 1783 in jedem Bezirke bestandene Verfassung den Ausschlag. zu n. 192. §. 21.

788.

Hofdecret vom 26sten **Februar** 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, über gepflogenes Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen. den 26sten.

a) Die der Landesstelle geschehene Einräumung der Macht, armen Parteyen die Gerichts-Taxen vormerken zu lassen, und nach Umständen nachzusehen, habe nur den Endzweck gehabt, die Verzögerung der Geschäfte zu vermeiden, keinerdings aber den Gerichtsstellen die ihnen zukommende Wirksamkeit zu beschränken. Es soll daher die Ernennung und Beygebung der Rechts-Freunde ex officio nur allein den Gerichtsstellen eingeräumt verbleiben. zu n. 28. §. 8.

1788.

b) Diese gerichtliche Beygebung eines Rechts-Freundes ex officio, wenn sie auch dem General-Taxamte zur Wissenschaft von Seite der Gerichtsstellen bekannt gemacht wird, hat keineswegs unmittelbar die Folge auf die Vormerkung oder Nachsehung der Taxen, sondern die Verwilligung dieser Vormerkung oder Nachsehung bleibt, ungehindert des benannten Rechts-Freundes ex officio, immer ein Gegenstand der Cameral-Behandlung, in welchen die Gerichtsstelle nicht einschreiten kann. Die betreffende Partey hat daher um diese Verwilligung bey dem Gubernium ordentlich anzulangen, und das Gubernium derley Gesuche zu erledigen.

c) Obschon einem ex officio bestellten Rechts-Freunde die Haftung für die Entrichtung der vorgemerkten Taxen auf den Fall aufgetragen ist, wenn die Partey durch Behauptung des Prozesses zu Zahlungsmitteln gelangt, so erstreckt sich die Haftung keineswegs unbedingt auf alle Vorfälle, sondern sie verbindet nur den Advocaten für die Entrichtung der Taxen, so weit es die Möglichkeit zuläßt, und so fern es von seiner Verwendung abhängt, Sorge zu tragen, damit eine an sich mögliche Tax-Bezahlung nicht unbekümmert verloren gehe; und kann diese Bürde dem Rechts-Freunde nicht beschwerlich fallen, da er in dem Falle, wenn seine Partey zur Bezahlung der Taxe unfähig bleibt, um deren Nachsicht unter Beobachtung der Vorschrift anlangen kann, welche alsdann nicht zu versagen ist.

789.

Februar.
den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten **Februar** 1788, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 28sten Januar 1788.

zu n. 712. Das nach Jägerndorf bestimmte Criminal-Kreisgericht des Jägerndorfer Kreises ist nach Troppau verleget worden.

790.

den 28sten. **Hofdecret** vom 28sten **Februar** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 28sten Januar 1788.

Es habe zwar bey der höchsten Entschließung sein Bewenden, daß alles Einstandrecht auch gegen Fremde aufgehoben seyn soll; dennoch wird der §. 7. des zweyten Hauptstücks des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dahin erklärt, daß jene Fremde, welche Bauerngüter und einzelne Grundstücke an sich bringen wollen, zum Eigenthum und rechtlichen Besitze derselben so lange unfähig seyn sollen, bis sie die Eigenschaft eines Inländers und Unterthans angenommen, und in dem Oesterreichischen ihre Wohnplätze genommen haben.

zu n. 591. 2tes Hauptst. §. 7. n. 649. 673.

Wo es übrigens sich von selbst versteht, daß der §. 7. und dessen gegenwärtige Erläuterung nur auf die zukünftigen und nicht auf die vorgegangenen Fälle anzuwenden, folglich niemand in seinem gegenwärtigen Besitze zu beirren sey. 1788.

791.

Februar.

Hofdecret vom 28sten **Februar** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 15ten Februar. den 28sten.

Dem zur Berathschlagung eines Prozesses beysitzenden politischen oder Cameral-Repräsentanten sollen allerdings die Prozeß-Acten auf sein Verlangen mitgetheilet werden; doch ist von Seite des Präsidiums die Aufmerksamkeit zu nehmen, daß die Acten nicht länger, als nöthig ist, zurückgehalten, und die Berathschlagung nicht über die Maß verzögert werde. zu n. 464. 1ste Abth. §. 50. n. 508. b.

792.

März.

Hofdecret vom 3ten **März** 1788, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 29sten December 1787. den 3ten.

Das ob der Ennsische Salzpatent vom 17ten März 1750 wird dahin erkläret: daß jene Schwärzer, welche die darin bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande sind, dafür zur öffentlichen Arbeit in Eisen auf so viele Tage verurtheilet werden sollen, als die Strafe Gulden beträgt.

793.

Hofdecret vom 10ten **März** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, dann das Triester Wechselgericht zweyter Instanz, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 11ten Februar. den 10ten

Jener fallirte Handelsmann in Triest soll von einer künftigen Handlung in dem daselbstigen freyen Seehafen ausgeschlossen seyn, bey welchem seine Gläubiger, alle zusammen genommen, einen Verlust von 20 oder mehr von Hundert an ihren richtigen Forderungen erleiden, das ist, dessen richtiger Passivstand den wahren Activstand um 20 oder mehr von Hundert übersteigt.

794.

Hofdecret vom 10ten **März** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die unterm 22sten Februar einbegleitete Amtsanfrage der Kärthnerisch- und Krainerischen Landrechte. den 10ten.

Durch die Verordnung, niemanden die freye Schaltung mit seinem Vermögen unter dem Angeben der Verschwendung zu benehmen, sey jenes

1788. keinerdings aufgehoben, was in dem §. 51. des zweyten Theils der Instruction vom 9ten September 1785 einfließt, und was auch ganz mit jenem übereinkommt, so im §. 88. des fünften Hauptstücks des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geordnet ist.

zu n. 464. 2te Abth. §. 51. zu n. 691. 6tes Hauptst. §. 88.

795.

März. den 10ten. **Hofdecret** vom 10ten März 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die Untersuchung des Nieder-Oesterreichischen Landrechts.

a) Ein zum Einreichungs-Protokolle überreichtes Stück kann unter keinem Vorwande mehr zurückgegeben, sondern muß in jener Art, wie es die Instruction fordert, behandelt werden. Nur ist der Einreichungs-Protokollist schuldig, die Stämpelbogen, die eine Partey zu ihrem Exhibitum nachträgt, anzunehmen, und dem betreffenden Exhibitum beyzuschließen.

zu n. 464. 1ste Abth. §. 2. und folg.

b) Die Recepissen, welche von dem Einreichungs-Protokollisten in Folge §. 6. der Instruction derjenigen Partey, die es verlangt, zu ertheilen sind, bedürfen keines Stämpels. Nur wenn sie in der Folge zum Beweise der geschehenen Zustellung dem Gerichte vorgelegt werden, ist sich nach dem Stämpelpatent zu achten.

c) Die §. 5. der Instruction befohlene Bezeichnung der überreichten Schrift hat nur dann in Gegenwart der Partey zu geschehen, wenn diese es ausdrücklich verlangt.

d) Das Gremium der Advocaten ist neuerlich anzuweisen, daß sie ihre Kanzleyen anhalten sollen, die Ueberreichung der Exhibiten, so weit es thunlich ist, besser einzutheilen, und nicht immer alles eben in der letzten halben Stunde zu überreichen.

e) Urkunden können dem Rathsprotokolle nie beygebunden werden, sondern jene, die dem Gerichte zur Aufbewahrung übergeben werden, gehören entweder in das Depositenamt, oder in die Registratur; und hat das Rathsprotokoll nur die bewilligte Hinterlegung mit dem wesentlichen Inhalt derselben zu enthalten.

f) Da der Tag der geschehenen Zustellung in der Registratur erscheinen muß, so ist derselbe nach Vorschrift der Instruction auf den Expeditionsbogen, oder wenn keiner vorhanden ist, weil der Referatsbogen für die Expedition gilt, auf dem Referatsbogen genau anzumerken.

796.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten März 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 3ten März.

zu n. 518. Die Quiescentengehalte sind nicht den Besoldungen der wirklich Dienenden, sondern den Pensionen der Jubilirten im Rechtswege gleich zu hal-

ten. Uebrigens habe jenes, was der Pensionen wegen durch Resolution vom 16ten Januar 1786 in den Fällen der Execution, oder Verbothslegung geordnet ist, auch auf die Concursfälle seine Anwendung. 1788.

797.

März.

Hofdecret vom 17ten März 1788, an alle Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen. den 17ten.

Von den Schlesischen Interessen-Recognitionen soll die Sterbtaxe nur von der Hälfte des Capitalsbetrags abgenommen werden. zu n. 798.

798.

Hofdecret vom 28sten März 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 4ten März. den 28sten.

Ueber jene Criminalverbrecher, die zu den Criminalgerichten erst nach Ueberkommung des neuen Strafgesetzes eingebracht worden sind, ist dieses Gesetz zur Richtschnur vorgeschrieben, ohne Rücksicht, ob das Verbrechen vor oder nach der Kundmachung dieses Gesetzes begangen worden, und ob der Verbrecher über das vor dem neuen Gesetze begangene Verbrechen nach den vorigen Gesetzen wäre gelinder behandelt worden. zu n. 611.

799.

Hofdecret vom 28sten März 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 28sten

Da der Fürst-Bischof von Brixen unterm 28sten April 1787 die Erklärung gegeben hat, daß in dem Bezirke des Hochstifts Brixen auch der Tyrolische Unterthan durchaus nach dem nähmlichen Rechte behandelt werden soll, so den Inwohnern des Brixner Bezirks der Erbfolge halber festgesetzet ist; so sollen auch die Tyrolischen Gerichtsbehörden den Brixner Insassen in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen gleiches Recht wie den übrigen Tyrolischen Unterthanen angedeihen lassen, zugleich aber darauf wachen, ob die Erklärung des Fürst-Bischofs auch getreulich gehalten werde.

800.

Hofdecret vom 28sten März 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 28sten Februar. den 28sten.

Nicht bloß die bey dem Magistrate der Stadt Wien angenommenen Auscultanten, sondern auch jene, die bey einem andern Criminalgerichte ihre zu n. 473.

1788. besitzenden guten Kenntnisse in criminalibus durch die practische Ausübung bestätiget haben, können das Wahlfähigkeits-Decret um eine bey dem Wiener Criminal-Senate eröffnete Rathsstelle erhalten, und soll bey der wirklichen Besetzung eines so wichtigen Amtes ohne Personalrücksicht bloß auf die bestätigte mehrere Geschicklichkeit und Fähigkeit gesehen werden.

801.

März. den 28sten. **Hofdecret** vom 28sten **März** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

zu n. 758. Da der Tobakhandel in Vorder-Oesterreich frey ist, so hat auch die Verfügung wegen des Verboths der öffentlichen Versteigerung eines in einer Verlassenschaft vorgefundenen Tobakvorraths dort Landes nicht Statt.

802.

April. den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **April** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 717. Die alten Landtafel- und Grundbuchs- oder grundherrlichen Taxordnungen finden einzig und allein in jenen Taxen noch Statt, welche auf die eigentliche dermahlige Beschäftigung und Manipulation der Landtafeln und der Grundbücher Bezug haben; folglich sind alle Rubriken, die aus der Verwaltung des adeligen Richteramts entstehen, vom ersten November 1787 nicht mehr nach der Landtafel- oder Grundbuchs-Taxordnung, sondern nach der neuen über das adelige Richteramt ergangenen Taxordnung abzunehmen, und dießfalls die alten Landtafel- und Grundbuchs- oder grundherrlichen Taxordnungen ganz aufgehoben. Gleichwie also die Taxordnung in nobili officio judicis für die Actus der Landtafel und der Grundbücher, als für die Einverleibung einer wie immer gearteten, auf den Besitzstand, die Onerirung oder Depurirung Bezug nehmenden Urkunde, für die Intabulirung oder Vormerkung, für die Superintabulation, für die Löschung und Ingrossirung dießfälliger Urkunden in die Landtafelquaternen, für die Landtafel- oder Grundbücherauszüge nichts enthält, so muß hierunter, und so oft was immer für eine Urkunde bey der Landtafel oder dem Grundbuche vorkommt, die Landtafel- und Grundbuchs-Taxordnung die Richtschnur geben. In allen übrigen aber ist sich an die neue Taxordnung vom 13ten September 1787 zu halten, und dürfen für die Errichtung und Verfassung der Privaturkunden in so weit keine Gebühren passiret werden, als etwa jemand, welchem die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht, der Zwang zugemuthet werden wollte, daß die Urkunden vor Gericht errichtet werden sollen.

1788.

803.

Aprill.

Hofdecret vom 3ten **Aprill** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht. den 3ten.

Der Antrag, den gemeinen Mann bey Errichtung der Urkunden an das Ortsgericht unter Strafe der Nullität zu verweisen, findet nach dermahliger Gesetzgebung nicht mehr Statt; und da nur noch in den wälschen Confinen Notarien bestehen, und auch diese nach und nach absterben zu lassen befohlen ist; so sollen die Notariats-Urkunden in das Archiv, das jedes Ortsgericht zu halten hat, hinterlegt werden.

804.

Hofdecret vom 8ten **Aprill** 1788, an alle Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission. den 8ten.

a) Auch jenem, dem die freye Verwaltung seines Vermögens vor dem ersten Januar 1787 wegen Verschwendung desselben abgenommen gewesen, kann diese freye Verwaltung nicht länger benommen bleiben; doch versteht sich, daß jene Verbindlichkeiten, die er bis zum ersten Januar 1787 während der wider ihn verhängten Prodigalität ungültig eingegangen ist, keinerdings eine Rechtswirkung und Gültigkeit andurch erhalten können, sondern die Freyheit seines Eigenthums nur mit ersten Januar 1787 eintrete. zu n. 591. Kap. 5. zu n. 769.

b) Die Gerichte sind weder bestimmt, noch berechtigt, sich in die Verwaltung eines Privat-Vermögens anders einzumengen, als in Rücksicht derjenigen, denen die Gesetze die freye Verwaltung ihres Vermögens nie anvertrauet oder wieder abgenommen haben.

805.

Hofdecret vom 8ten **Aprill** 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission. den 8ten.

Der Haupteid kann zwar auch von jenem aufgetragen werden, der selbst gesteht, daß er den Eid, wenn er ihm zurück geschoben würde, anzunehmen nicht vermag; doch soll in solchem Falle der Gegentheil, der einen in dieser Art aufgetragenen Haupteid nicht freywillig annehmen wollte, zu dessen Annahme keinerdings verbunden seyn. zu n. 13. §. 203. n. 236. i.

806.

Hofdecret vom 8ten **Aprill** 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen. den 8ten.

Das Patent vom 24sten October 1782 habe seine Anwendung auf alle in Gefällssachen geschöpfte Notionen, folglich auch auf diejenigen, die in zu n. 96.

1788. Trankſteuergeſchäften geſchöpfet werden. Und da nun dieſes Patent zur Einreichung der Aufforderungsklage oder Ergreifung des Weges der Gnade gegen eine geſchöpfte Notion die vorläufige jedesmahlige Sicherſtellung des angeſprochenen Commissi und der erkannten Strafe keinerdings fordert; ſo kann eine über eine geſchöpfte Notion im Trankſteuergefälle in gehöriger Zeit überreichte Aufforderungsklage oder Bittſchrift im Wege der Gnade wegen vorläufig nicht geleiſteter Sicherſtellung nicht verworfen werden. Dagegen bleibt dem Fiscal-Amte nicht bloß in den Trankſteuergeſchäften, ſondern überhaupt in allen ſeinen Prozeßführungen unbenommen, wegen jenen mittlerweiligen Sicherſtellungsmitteln des in Streit verfangenen Gutes jene Maßregeln zu ergreifen, ſo nicht nur allgemein die Gerichtsordnung, ſondern auch in Gefällsſachen die beſonderen Geſetze an die Hand geben.

807.

Aprill. den 10ten. **Hofdecret** vom 10ten **Aprill** 1788, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der vereinten Hofſtellen vom 18ten Februar 1788.

zu n. 658. a) Wenn Eheleute ein Bauerngut gemeinſchaftlich zu gleichen oder ungleichen Theilen beſitzen, und es ſtirbt das Weib, ſo behält der Mann das ganze Bauerngut allein, ohne daß er ſchuldig iſt, jenen Theil des Bauerngutes, welcher der Mutter eigenthümlich war, bey ſeinen Lebzeiten an den älteſten Sohn abzutreten, ſondern er hat nur den Kindern den mütterlichen Erbantheil friſtenweis hinaus zu zahlen.

b) Wenn aber in ſolchem Falle der Mann ſtirbt, ſo kommt es darauf an, ob die überlebende Mutter und der älteſte Sohn in Gemeinſchaft des unzertheilten Bauerngutes in jener Art, wie die Gemeinſchaft vormahls zwiſchen der Mutter und dem Vater beſtanden, verbleiben wollen, worüber ſie ſich gleichwohl einverſtehen mögen.

c) Kommt aber ein ſolches Einverſtändniß nicht zu Stande, ſo iſt das ganze Bauerngut ohne Unterſchied, ob es groß oder klein iſt, ohne einer Theilung Statt zu geben, dem älteſten Sohne nach Vorſchrift des Patents vom 3ten Aprill 1787 einzuantworten, die Mutter aber wegen des ihr angehörig geweſenen Antheils des Bauerngutes, den ſie dem Sohne abzutreten hat, mit Beobachtung der geſetzmäßigen Vorſichten in leidentlichen Friſten hinaus zu zahlen.

808.

den 10ten. **Hofdecret** vom 10ten **Aprill** 1788, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

zu n. 717. Rubrik 5. Wenn der Fall der Errichtung eines Inventariums eintritt, können keine anderen Gebühren angerechnet werden, als welche in der fünften Rubrik

1788.

der neuen Taxordnung enthalten sind. Wornach dann die Abgeordneten des Landrechts oder der adeligen Justiz-Administration selbst, oder jene, die dieselbe wegen der Entlegenheit von den näher gelegenen Jurisdicenten, Magistraten, Dominien oder Beamten dazu delegiren, sich mit der ihrem Charakter angemessenen Kost und Fuhr zu begnügen haben, der ausgemessene Betrag der Tax-Rubrike aber in den Tax-Fond des Landrechts einzufließen hat; nur ist in den zu derley Inventuren verwendeten Kunstverständigen in jedem Falle von dem Richter eine angemessene Belohnung zu bestimmen, und hierbey auf die Beschaffenheit der Kunst und den Stand der Kunstverständigen zu sehen, so wohl diese Belohnung aber, als die Kost und Fuhr für die Abgeordneten und den Taxbetrag, hat allezeit die Partey zu entrichten, und ist weder das eine noch das andere von dem Mortuarium herzunehmen.

809.

Aprill.

Hofdecret vom 10ten **Aprill** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen. den 10ten.

Das Appellations-Gericht hat die zum Druck geeigneten, für die Vorder-Oesterreichischen Länder bestimmten Circularien nicht hier drucken zu lassen, und den Vorder-Oesterreichischen Behörden gleich unmittelbar zuzusenden, sondern deren Entwürfe an die Vorder-Oesterreichische Regierung zu überschicken, damit diese sodann solche in den Druck legen und an die betreffenden Behörden gelangen lasse. zu n. 479.

810.

Hofdecret vom 14ten **Aprill** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 14ten.

a) Die in Erbsteuerfällen bestehenden Befreyungen lassen sich auf das Mortuarium nicht anwenden. zu n. 728.

b) Auch die in einer Verlassenschaft vorfindigen Präciosen und Fahrnisse, sie mögen dem Erben oder einem Legatarius zufallen, unterliegen dem Mortuarium.

c) Das Mortuarium muß der Universal-Erbe von der ganzen reinen Verlassenschaft entrichten, ohne Rücksicht, ob und was für Vermächtnisse davon zu bezahlen sind; dem Erben steht sohin frey, jedem Legatarius den Antheil, welcher sein Legat betrifft, aufzurechnen, und bey Abführung des Legats abzuziehen. Hiernach kann also auch jenem, welchem der Fruchtgenuß eines Capitals legiret worden, an gedachtem Fruchtgenusse von dem Universal-Erben jährlich jenes abgezogen werden, was der Zins von jenem

1788. Betrage abwirft, welcher von dem Capital selbst für die Sterbetaxe entrichtet werden mußte; und folgt hieraus auch, daß selbst jene Legaten, welche für die Testaments-Execution gemacht werden, dieser Abgabe unterliegen.

811.

Aprill. den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten Aprill 1788, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Protokolls-Auszug der vereinten Hofstellen.

zu n. 464. §. 50. u. 51. n. 508. b. Vor Entscheidung aller auf den Religions-, Studien- oder Stiftungs-Fond Beziehung habenden Prozesse soll in Hinkunft jedes Mahl hiervon vorläufig mittelst der Landesstelle den betreffenden Commissionen die Anzeige gemacht, bey deren Vortragung selbst aber immer, eben so wie in Cameral- und Bancal-Geschäften, ein Repräsentant des milden Fonds beygezogen werden.

812.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten Aprill 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit einer erledigten Revisionssache.

zu n. 13. §. 77. Die im §. 77. der Gerichtsordnung dem Concurs-Richter aufgetragene besondere Vorladung der vorgemerkten Gläubiger hat keinerdings unter Auffetzung einer neuen Frist zur Anmeldung, sondern unter derjenigen zu geschehen, die für alle Gläubiger in dem Convocations-Edicte einkommt.

813.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten Aprill 1788, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 26sten März.

zu n. 172. n. 206. g. Auch in Ansehung jener von der Wahl einer Gemeinde abhangenden Bürgermeister, denen zugleich das Amt eines Criminal-Richters anvertrauet ist, hat es bey der allgemeinen Regel zu verbleiben, daß sie nach vier Jahren entweder bestätiget oder zu einer neuen Wahl geschritten werden müsse.

814.

den 24sten. **Patent** vom 24sten Aprill 1788.

zu n. 659. §. 2. Die unterm 3ten Aprill 1787 erlassene Verordnung hat §. 2. den Besitzern eines Geld-Fideicommisses die Befugniß eingeräumet, ein Drittel ihrer Fideicommiß-Capitalien aufzukünden und zu ihrem Nutzen zu verwenden,

1788.

oder wenn sie nebst dem Geld-Fideicommiß zugleich ein Real-Fideicommiß besäßen, gegen Verpfändung des letzteren, so weit durch diese Verpfändung der dritte Theil von dem Werthe des Real-Fideicommisses nicht überschritten wird, das ganze Fideicommiß-Capital zu nützen.

Diese Verordnung wird durch gegenwärtigen Nachtrag dahin erkläret: daß der angezogene §. 2. nur von den bey Privatpersonen, keineswegs aber von den im öffentlichen Fond anliegenden Fideicommiß-Capitalien zu verstehen sey.

Wäre inzwischen von den in öffentlichen Fonds angelegten Fideicommissen von einigen das Drittel bereits erhoben worden, so mag es für das Verflossene dabey bewenden. Von nun aber, und für das Zukünftige haben die Behörden die Erhebung solcher Fideicommiß-Gelder nicht mehr zuzugeben, auch in Ansehung der schon erhobenen die richtige Zurückzahlung mit jährlichen vier vom Hundert nachdrücklichst zu betreiben.

zu n. 659.

Hingegen wird der §. 4. der angeführten Verordnung vom 3ten Aprill 1787 immerfort von allen Geld-Fideicommissen, sie mögen bey Privatleuten oder in öffentlichen Fonds anliegen, zu verstehen seyn. §. 4.

815.

Aprill.

Hofdecret vom 24sten Aprill 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 24sten.

a) Die Gerhaben sind nicht befugt, mit den für ihre Mündel eingehenden Geldern, Obligationen zu 3½ Procente einzulösen, sondern sie müssen die Gelder immer in öffentliche Credits-Cassen bar einlegen.

zu n. 591. 1ster Theil 5tes Hauptst. §. 70. u. 73. n. 610. n. 678.

b) Wenn eine Realität, die einem Minderjährigen gehört, verkauft wird, ist der Kaufschilling keinerdings in Obligationen, sondern nur auf bares Geld zu bedingen und anzunehmen, und muß dieses gleichfalls in öffentlichen Fonds zu 3½ Procente angelegt werden.

c) Doch ist diese und die vorhergehende Verordnung vom 24sten Januar bloß auf die neu anzulegenden Gelder, und auf die Einlösung neuer Obligationen beschränket; wenn also einem Minderjährigen eine Erbschaft zufällt, sollen die in der Verlassenschaft befindlichen Papiere zu 4 u. 3½ Procente als Eigenthum der Pupillen angesehen, und solcher Gestalt ad Depositum genommen werden.

1788.

816.

May.
den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **May** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 155. 186. 381. 669. Da von dem Reichspost-Generalate an das Vorder-Oesterreichische Post-Commissariat bereits der Befehl erlassen worden, erstens: daß von jenen Verordnungen, welche von dem Vorder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte an einen untern Richter der Vorlande mit der Aufschrift: ex officio franco tutto erlassen werden, bey der Abgabe kein Postporto abgefordert; zweytens: daß auch die von außen mit Armenrecht bezeichneten Depeschen Abgabs-Porto frey gelassen werden sollen; so ward dem Appellations-Gerichte unter Verantwortung die genaueste Obsicht aufgetragen, damit die Officiosa von den Parteysachen genau unterschieden, desgleichen die Aufschrift: mit Armenrecht, nur den wirklich dieses Rechtes theilhaftigen Parteyen zugewendet werde, folglich durch diese Befreyung der zur landesherrlichen Dienstsache qualificirten, oder wahrhaft Arme betreffenden Geschäfte dem Postbezug im übrigen kein Abbruch geschehe, und die hierin bezeigte Willfährigkeit des Reichspost-Generalats nicht mißbrauchet werde.

817.

den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **May** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 21sten März 1788.

Die bisher bey den von Wien bestandene Possessions-Fähigkeits-Taxe, da sie mit der dermahligen Gesetzgebung im Widerspruche steht, wird gänzlich aufgehoben, gegen dem, daß der Besitzer eines bürgerlichen Hauses, so wie ein anderer Bürger alle auf dem Hause hastenden bürgerlichen Personal- und Real-Onera ohne Unterschied der Person trage, mithin auch die Personal-Schuldigkeit, wenn er solche selbst nicht verrichten könnte, auf seine Kosten durch einen Dritten prästiren lassen müsse.

818.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **May** 1788, an alle Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der geheimen Hof- und Staatskanzley und obersten Justizstelle.

Da von der Stadt und Republik Basel in der Schweiz dem kaiserlichen Residenten die förmliche Urkunde unterm 12ten April 1788 dahin ausgestellet worden, daß in allen sich bey ihnen ergebenden Concurs- und Executionsfällen alle Unterthanen der kaiserl. königl. Erblande, wie ihre eigenen

1788.

Bürger und Angehörigen, in allem gleich behandelt, und kein Unterschied zwischen beyderseitigen Unterthanen gemacht werden soll, so wird auch den sämmtlichen Gerichtsstellen aufgetragen, einem Schweizer der Stadt Basel in Concurs- und Executions-Fällen ganz gleiche Justiz wie den eigenen k. k. Unterthanen durchgehends zu leisten, ohne daß der fremde Unterthan, wenn er sich ein Mahl zur Stadt oder Republik Basel zu gehören ausgewiesen hat, wegen Darthuung der Reciprocität etwas Besonderes leiste.

819.

May.

Hofdecret vom 6ten **May** 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 15ten April. den 6ten.

Ein Schuldner kann gegen die Gültigkeit einer contrahirten Schuld oder sonst eingegangenen Verbindlichkeit nicht einwenden, daß er sich einer freywilligen Administration unterworfen, oder vorgängigen Gläubigern keine neuen Schulden zu contrahiren versprochen habe.

820.

Hofdecret vom 6ten **May** 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 15ten April. den 6ten.

Wenn eine Partey den Haupteid aufträgt, die selbst gesteht, daß sie die Zurückschiebung des Eides nicht annehmen könne, und ein solcher Eid von dem Gegentheile freywillig angenommen wird; alsdann bestehen die anderweiten Rechtswirkungen in jener Art, wie die Gerichtsordnung in dem Kapitel vom Haupteide vorschreibt; wenn aber ein solcher aufgetragener Eid nicht freywillig angenommen wird, ist die Rechtssache so anzusehen, als wenn der Haupteid nie wäre aufgetragen worden. zu n. 13. o. 203. 336 i.

821.

Hofdecret vom 6ten **May** 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 22sten April. den 6ten.

Bey demjenigen Kauf, der in einer öffentlichen Versteigerung geschieht, kann ein Einstandrecht wider den Käufer auch aus dem Grunde nicht angebracht werden, daß mit dem vorigen Besitzer hierwegen ein Contract eingegangen worden, wenn nicht solcher Contract auf dem Reale bey der Landtafel oder dem Grundbuche vorgemerkt gewesen, und also als ein Real-Onus auf dem Gute haftet. zu n. 318. 469. u. 588. 591. Hptst. 2. §. 4. u. 6. n. 649. 673.

1788.

822.

May. den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **May** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 611. II. Th. §. 10. §. 79. §. 81. a) Der Criminal-Richter kann nach den dermahligen Gesetzen die Abschaffung eines Criminal-Verbrechers in die Aburtheilung niemahls einmengen, weil dieselbe aus den Criminal-Verbrechen nie fließen kann; bey der Untersuchung, Aburtheilung und während der Vollziehung der Strafe kann also der Criminal-Richter nie dießfalls die politische Behörde angehen, und ihr die nicht gleichgültige Bemühung, auch ihres Ortes in die Inquisition einzugehen, aufdringen.

b) Wie der Verbrecher zu behandeln sey, wenn er aus der Strafe tritt, folglich ob alsdann von Seite des Politicums die bis dahin zu voreilige Abschaffung zu verhängen komme, hierüber wird die demnächst erscheinende allgemeine Criminal-Gerichtsordnung die Belehrung geben; es kann aber auch dießfalls zwischen dem Criminal-Richter und der politischen Behörde nichts anderes verhandelt werden, als daß etwa von letzterer in einem oder anderem Falle die Mittheilung der Criminal-Acten von selbst und aus eigener Bestimmung angesucht werde, da der Criminal-Richter den Verbrecher von dem Tage an, als er in die Strafe fällt, dem Politicum übergibt, und also auch in die Frage: ob der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe abzuschaffen sey, sich nicht einzumengen hat.

c) Da die Zurückkehrung eines Abgeschafften, ohne vorläufig bewirkte Nachsicht, gemäß §. 81. des zweyten Theiles des Strafgesetzes, unter die politischen Verbrechen gezählet wird; so kann sich der Criminal-Richter künftig nicht mehr einmengen, wenn wirklich die Abschaffung durch ein nach den vorigen Criminal-Gesetzen gültiges Criminal-Urtheil verhänget worden; es wäre denn die Zurückkehrung zugleich mit der Begehung eines Criminal-Verbrechens vereint, in welchem Falle sich, so wie in allen Fällen, zu benehmen ist, wo zugleich Criminal- und politische Verbrechen bey dem nähmlichen Inquisiten zusammentreffen.

d) Dagegen hängt die Nachsicht einer von dem Criminal-Gerichte nach vorigen Gesetzen verhängten Abschaffung einzig von dem Criminal-Obergerichte ab.

823.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **May** 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 18ten October 1787.

zu n. 591. 4. Hptst. §. 16. n. 629. 647. 663. 693. a) Soweit dem unehelichen Kinde unter was immer für Umständen und Verhältnissen der Unterhalt mangelte, ist demselben allerdings, wenn die

1788.

Mutter sich der ihr in dem Gesetze eingeräumten Rechte gegen den Vater auch nicht gebrauchen wollte, ein Vertreter zuzugeben, welcher denjenigen, der nach dem Gesetze für den Vater zu halten ist, und dessen überwiesen werden kann, zur Erfüllung derjenigen Pflichten, die ihm das Gesetz gegen das uneheliche Kind aufgetragen hat, anhalten soll, und kann sich der Vater gegen das Kind, dem der Unterhalt mangelt, von dieser Pflicht durch das Vorgeben einer mit der Mutter getroffenen Abfindung nicht entschlagen, es möge sodann über diese dem Vater obliegende Pflicht ein Urtheil oder keines im Mittel liegen.

b) Da der Ort des Unterhalts eines unehelichen Kindes an der Pflicht des Unterhalts, die das Gesetz den Aeltern aufträgt, nichts ändert; so ist sich über den Ort des Unterhalts lediglich an den §. 12. des vierten Kapitels im ersten Theile vom allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu halten. Wo übrigens, wenn dießfalls zwischen Vater und Mutter Streitigkeiten entstünden, diese wie alle anderen Streitigkeiten dem Richter unterliegen.

zu n. 591. 1. Thl. 4. Hptst. §. 12.

c) Der §. 12. des vierten Kapitels im ersten Theile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wegen des Unterhalts der unehelichen Kinder in dem Hause des Vaters ist nur von denjenigen Vätern zu verstehen, die ihre eigene Haushaltung haben, ohne jedoch von diesen wegen ihres Standes einen Unterschied zu machen.

824.

Hofdecret vom 9ten **May** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oestetreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 13ten März 1788.

May. den 9ten.

In allen Fällen, wo dem Richter gestattet ist, in eine zwischen Eheleuten streitige, von dem einen Theile aus Bosheit verweigerte Sonderung vom Tisch und Bette einzuschreiten, ist ihm auch unbenommen, über die dabey vorfallende Abtheilung des Vermögens, so weit die Eheleute unter sich nicht einig werden könnten, sein Amt zu handeln.

zu n. 117. §. 45. und folg.

825.

Hofdecret vom 9ten **May** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 22sten Januar.

den 9ten.

Jenes, was im §. 121. und 122. des Gesetzes über Verbrechen und Strafen von dem Verbrechen der Verstümmlung geordnet ist, hat seine Anwendung auch auf die Selbstverstümmlung; und wenn diese zugleich in der Absicht unternommen wird, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, so ist nebst der Criminalstrafe auch dasjenige zu beobachten, was hierwegen ins besondere die politischen Verordnungen vermögen.

zu n. 611. §. 121. u. 122.

1788.

826.

May. den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten May 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 22sten Januar.

zu n. 611. a) Keine Handlung, folglich auch kein Diebstahl, so nach dem Strafgesetze in sich selbst unter die Criminalverbrechen nicht gehörte, kann deßwegen als ein Criminalverbrechen angesehen und behandelt werden, weil der Thäter sich vorhin anderer Handlungen schuldig gemacht hat, die zum Criminalverbrechen geeignet gewesen, und wegen welchen er abgestraft worden.

b) So weit Diebstähle vorfallen, die zur politischen Verhandlung geeignet sind, und so weit das Gesetz in seinen ausgemessenen Graden der Dauer, in der Zahl der Streiche oder in sonstigen Verschärfungen ein richterliches Ermessen zuläßt, ist die politische Obrigkeit in dem §. 2. des zweyten Theiles vom Strafgesetze durch die Berufung auf den §. 14. des ersten Theiles schon angewiesen, daß bey Bestimmung des eigentlichen Ebenmaßes zwischen Verbrechen und Strafen auch auf die vorgegangene öftere Bestrafung Rücksicht zu nehmen sey.

zu n. 611. 2. Thl. §. 2.
zu n. 611. 1. Thl. §. 14.

827.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten May 1788, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 14ten April.

zu n. 611. 1. Thl. §. 87. Die Anordnung des §. 87. des ersten Theils vom Strafgesetze, gemäß welcher derjenige, der sich des Verbrechens beförderter Entweichung aus dem Kriegsdienste schuldig gemacht hat, in den Kriegsdienst eintreten muß, wenn er dazu tauglich ist, findet auch dann Statt, wenn sich wirklich des durch diese Beförderung aus dem Kriegsdienste Entwichenen bemächtiget worden, oder wenn auch mehrere Mitschuldige bey dem nähmlichen Entwichenen eintreten sollten; wenn aber der wegen dieses Verbrechens zum Kriegsdienste Eingetretene mehreren aus dem Kriegsdienste Entwichenen Beförderung verschaffet hat, kann er deßwegen nebst seiner Stellung zum Kriegsdienste zu einer andern Strafe nicht gezogen werden.

828.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16en May 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Da dem höchsten Dienste an der guten und zugleich förderſamen Besetzung der erledigten Kammerprocurators- oder Fiscal-Adjunctenstellen vieles

1788.

gelegen ist, so soll in Zukunft ungesäumt nach erfolgter Erledigung von dem Gubernium ein Concurs ausgeschrieben, zur Anmeldung eine Frist von vier Wochen anberaumet, und nach Verlauf derselben ohne Verzug eine gemeinschaftliche Prüfung zwischen dem Gubernium und Appellations-Gerichte, und zwar mit Beyziehung des Kammerprocurators über die in die Fiscal- und Unterthans-Geschäfte einschlagenden Justiz- und politischen Gegenstände, wie auch über die Bearbeitung eines oder anderen verwickelten Falles vorgenommen werden; und dieser Prüfung haben sich alle Mitwerber zu unterziehen, wenn sie gleich schon als Advocaten geprüft worden wären, oder Wahlfähigkeits-Decrete zu Bürgermeisters- oder Rathsstellen erhalten hätten. Nach geendigter Prüfung ist sohin der von obgedachten beyden Stellen gemeinschaftlich zu erstattende Bericht ohne Verzug anher zu befördern, und demselben die schriftliche Aeußerung des Kammerprocurators beyzulegen; da diesem die Verantwortung für das ganze Amt obliegt, und daher vorzüglich solche Leute zu wählen sind, mit welchen derselbe die Amtsgeschäfte hinlänglich besorgen zu können glaubt.

829.

Hofdecret vom 16ten **May** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission.

May. den 16ten.

a) Die erwirkte Fristerweiterung zur Erstattung einer Satzschrift hat nie einen Bezug auf jene Frist, welche die allgemeine Gerichtsordnung im §. 123. für das Anverlangen der Einsicht der Urkunden festsetzt, und worin nur die Hälfte jener ersten Frist verstanden wird, die das Gesetz zur Erstattung der Satzschrift anberaumt; wenn also diese verabsäumt ist, kann eine erwirkte Fristerweiterung zur Erstattung der Satzschrift das Recht, die Einsicht der Urkunden zu verlangen, nicht wirksam machen.

zu n. 13. §. 123.

b) Das Recht, die Einsicht der Urkunden gerichtlich zu verlangen, ist auch demjenigen binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist nicht benommen, der die außergerichtliche Einsicht derselben nicht verlanget hat.

830.

Hofdecret vom 16ten **May** 1788, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 23sten April.

den 16ten.

Um diejenigen Verzichtsurkunden, welche das Camerale von den Weibern der verrechnenden Staatsbeamten abfordert, mit der dermahligen Gesetzgebung in eine nähere Verbindung zu bringen, wird darüber folgende Bestimmung gegeben:

1788. Erstens. Sollen diese Verzichtsurkunden also abgefaßt seyn, daß das Weib aus dem Vermögen ihres Mannes wegen ihrer wie immer gearteten Forderungen in so lange eine Bezahlung nicht verlangen oder annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste des Mannes herrührende Aerarial-Forderung vollkommen getilget seyn würde, und daß, wenn der Mann in einen Concurs verfiel, das Weib jenes, was auf ihre liquidirten Forderungen aus der Concursmasse bezahlet werden müßte, dem Aerarium in so weit überlasse und abtrete, als dasselbe sonst mit seiner, aus dem Dienste gestellten Forderung vermöge Repartition leer ausgehen sollte.

Zweytens. Bey großjährigen Weibern, welche die freye Verwaltung ihres Vermögens haben, hängt die Ausstellung derley Verzichts-Urkunden von ihrem freyen Willen ab, und ist zu derselben Rechtswirkung eine Certiorirung des Weibes keinerdings erforderlich.

Drittens. Bey minderjährigen Weibern soll die Fertigung des Vaters für die Tochter zur Rechtsgültigkeit nicht zureichend seyn; sondern eine solche von einem minderjährigen Weibe ausgestellte Verzichts-Urkunde soll von der Gerichtsstelle, unter deren Gerichtsbarkeit sie steht, ratificirt und andurch zur Gültigkeit gebracht werden.

831.

May. den 16ten. **Hofdecret vom 16ten May 1788, an alle Appellations-Gerichte, über gepflogenes Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzley.**

a) Wenn eine Gerichtsstelle des Königreiches Ungarn, des Großfürstenthums Siebenbürgen und derselben Angehörungen, in Folge eines von derselben über ordentliche Nothdurftshandlung zweyer streitender Theile geschöpften Urtheils um Ertheilung der Execution eine Gerichtsbehörde der Böhmisch-Oesterreichischen Deutschen Erblande angeht, soll diese sich dem Ersuchen ohne weiters fügen, und die der guten Ordnung und Justiz angemessene richterliche Assistenz unverzüglich leisten.

b) Eben also ist den Ungarischen Behörden die Justiz zu biethen, wenn über ein in contumaciam geschöpftes Urtheil die Execution ersucht wird. Nur müssen neben dem Urtheil auch die Haupt-Urkunden, auf die sich das Klagerecht gründet, in glaubwürdiger Abschrift beygeschlossen werden, damit daraus ersehen werde, daß die Ungarische Gerichtsbehörde wider den hierortigen Unterthan nach der Justiz-Verfassung das Urtheil in contumaciam gültig gesprochen habe.

1788.

c) Und da zu einem gleichen wechselseitigen Benehmen gegen die Gerichts-Behörden der Böhmisch-Oesterreichischen Deutschen Erblande auch die sämmtlichen Instanzen in Ungarn und Siebenbürgen angewiesen worden sind; so sollen sich erstere gegenwärtig halten, einerseits die Ersuchschreiben um Executions-Ertheilung nicht an eine Appellations- oder Septemviral-Tafel, sondern unmittelbar an diejenige erste Instanz zu erlassen, welche die Execution zu ertheilen hat; andererseits diesem Ersuchschreiben nicht nur die Urtheile, sondern auch die Haupt-Urkunden, auf welche sich das Klagerecht und das Befugniß der eingeschrittenen hierländigen Gerichtsbarkeit gründet, in glaubwürdiger Abschrift anzuschließen.

832.

May. den 16ten.

Hofdecret vom 16ten May 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten politischen Hofstellen vom 13ten März.

Verschiedene vorgelegte Anfragen über das Patent vom 3ten Aprill 1787, betreffend die Erbfolge in die Bauerngüter, werden auf folgende Art gesetzmäßig erläutert:

a) Das Patent vom 3ten Aprill 1787 habe nur in jenen Erbsfällen seine Anwendung, wo sich ein gültiges Testament des Erblassers nicht vorfindet, daher, wo eine gültige letztwillige Anordnung im Mittel liegt, sich nach dieser und nicht nach dem Patente zu achten sey. zu n. 658.

b) Das Recht, so das Patent dem ältesten Sohne auf das Bauerngut seiner Aeltern einräumt, steht ihm ohne weiters auch dann zu, wenn er wirklich bereits einzelne Grundstücke und Felder besäße. Sollte aber der älteste Sohn, wenn sich der Fall des Patents ergibt, schon ein anderes Bauerngut besitzen; so ist sich der Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß er zwey Bauerngüter zugleich nicht besitzen kann; in dessen Folge hat er die Wahl, ob er das Bauerngut, so ihm nach dem Patente zufällt, übernehmen, oder seine vorige Bauernwirthschaft beybehalten will; wählt er ersteres, so muß er seine vorige Wirthschaft veräußern; es steht ihm aber frey, an wen und auf was Art er sie veräußern will; wählt er dagegen letzteres, so geht das nach dem Patente dem ältesten Sohne eigene Recht auf jenen Sohn über, der ihm im Alter der nächste ist, und zwar auf jene Art, wie das Patent bey dem ältesten Sohne vorschreibt.

c) In Abgang männlicher Erben geht die Erbfolge in das Bauerngut auf die Töchter nach dem Alter mit eben jenen Mäßigungen über, die der Söhne halber bestehen.

1788.

d) An den dem ältesten Sohne durch das Patent eingeräumten Rechten wird nichts durch den Umstand geändert, daß der Mutter die Erziehung anderer minderjähriger Kinder obliegt, und sie hat hierwegen auf die Verwaltung oder Nutznießung des Bauerngutes keinen Anspruch.

e) Auch ändert diese Rechte des ältesten Sohnes der Umstand nicht, daß er zur Zeit, als er nach dem Patente das Bauerngut übernehmen soll, noch minderjährig ist; sondern es ist sich in solchem Falle genau nach jenem zu achten, was das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von den Vormundschaften überhaupt, und auch in Bezug auf die Mutter gesetzmäßig ordnet; wobey sich genaueſt gegenwärtig zu halten ist, daß die Stiefväter der Waisen von aller Vormundschaft, Curatel und Wirthschafts-Verwaltung ausgeschlossen, und solche lediglich einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anvertrauet werden soll.

f) Der geschehene Antrag verheiratheten Töchtern vor minderjährigen Söhnen einen Vorzug in der Erbfolge in das Bauerngut zu geben, ist dem Gesetze ganz zuwider, und daher ein für alle Mahl verworfen.

g) Da das Patent die Untrennbarkeit der Gründe von dem Bauerngut nur in Rücksicht jener Gründe anordnet, welche unmittelbar zu dem Bauerngute und der Bauernwirthschaft gehören; so sind die in der Erbschaft vorfindigen, zum Bauerngut selbst nicht gehörigen Grundstücke nach den allgemeinen, für die Erbschaften bestehenden Gesetzen zu behandeln, und kann sonach zu dem Kaufe eines solchen abgesonderten Grundstückes auch ein mehrbiethender Fremder zugelassen werden.

h) Auch die von dem Bauerngut zu leistende Roboth gehört unter jene herrschaftliche Gaben, welche nach Vorschrift des §. 3. des Patents von dem Capital abzuschlagen kommen; es wäre denn, daß bey der Bestimmung der Schätzung des Rectificatoriums die Roboth bereits abgeschlagen worden.

Uebrigens ist sich in Ansehung der Art des Roboth-Anschlages dahin zu benehmen, daß dieselbe mit Bedachtnehmung auf den in dem Orte geltenden Preis derselben durch Unparteyische geschätzet werde.

i) Wenn das Bauerngut nach dem Werthe des Rectificatoriums in Anschlag kommt, sey das Haus sammt den übrigen Gründen in dem Werthe schon begriffen; wenn aber der Anschlag in Folge Hofdecrets vom 12ten November 1787, über eine vorzunehmende Schätzung geschiehet, so soll das Haus sammt den übrigen Gebäuden nach dem wahren Werthe, in die Schätzung eingezogen werden.

k) Ein bestimmter fundus instructus an Getreide, Pferden, Wagen und anderen Wirthschafts-Geräthschaften muß allerdings dem Uebernehmer des Bauerngutes überlassen werden, da ein und anderes als die erste Nothwendigkeit zu Bewirthschaftung des Bauerngutes anzusehen kommt; was aber

1788.

eigentlich ad fundum instructum gehört, muß nach Gestalt und Beschaffenheit des Bauernguts von dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamte bestimmet werden.

l) Von den wirklich stehenden, oder nächsten anhoffenden Früchten gebührt dem Uebernehmer des Bauernguts zum voraus nur so viel, als zum Saamen für die künftige Bebauung, und überhaupt ad fundum instructum gehört, das übrige ist der gemeinschaftlichen Verlassenschafts-Masse zuzuwenden, und unter die Erben mit der übrigen Erbschaft in gleiche Theile zu vertheilen.

m) Da der §. 3. des Patents nur bestimmt, nach was für einer Berechnung, und in welchem Betrage dem Uebernehmer des Bauernguts derselbe zu überlassen sey; so ist von selbst einleuchtend, daß er von diesem Betrage seinen eigenen ihm gebührenden Erbtheil abziehen könne, und nur die übrigen Erbtheile der übrigen Miterben hinaus zu bezahlen habe.

833.

Hofdecret vom 16ten **May** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der Compilations-Hofcommission.

May. den 16ten.

Obschon auch in Istrien jedem Besitzer eines Bauernguts frey stehet, auf dasselbe oder seinen Antheil Darlehen aufzunehmen, das Bauerngut oder seinen Antheil zu verpfänden, die Verpfändung bey der Obrigkeit der Ordnung nach vormerken zu lassen, und sich mit seinen Gläubigern über die Zinsen und derselben Abführung im Gelde oder Landes-Erzeugnissen einzuverstehen, also daß hierin keine andere Beschränkung besteht, als daß der Unterthan, dessen Einschuldung zwey Drittel seines Vermögens übersteigt, von Obrigkeits wegen abgestiftet werden kann; so werden dennoch den in Istrien derzeit vorgekommenen Grundverpfändungen ausdrücklich folgende Schranken gesetzt.

a) Da gemäß Patents vom 3ten Aprill 1787, ein Grundstück, so einen Theil eines Bauernguts ausmacht, oder zu einem Bauerngut als ein Zulehen eigends gehört, ohne Vorwissen und Einwilligung der Grundobrigkeit und des Kreisamts von dem Bauerngute nicht getrennt, und also das Bauerngut nicht zerstücket werden darf; so sind auch in den Grundverpfändungs-Contracten, in so lange nicht der Grundobrigkeit und des Kreisamts Einwilligung erwirket ist, jene Bedingnisse ungültig und unwirksam, mittelst deren dem Gläubiger, falls die Bezahlung des geleisteten Darleihens zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, der verpfändete Theil des Bauernguts oder dessen Zulehen gerichtlich oder außergerichtlich abgetreten werden soll.

zu n. 658.

1788. b) Wenn aber auch wirklich die Einwilligung der Grundobrigkeit oder des Kreisamts über die Zerstückung des Bauernguts in Ordnung erfolgte, soll die Ueberlassung und wirkliche Abtretung des betreffenden Antheils des Guts nicht eher gültig geschehen können, bis nicht vorläufig mit Einschreitung der Obrigkeit und des Kreisamts von dem auf dem unzertheilten Bauerngute haftend gewesenen Steuern derjenige Betrag, so mit dem Werthe des hinwegkommenden Theils verhältnißmäßig ist, abgeschrieben, auf diesen an den Gläubiger übergehenden Theil übertragen, und mit dessen Besitze übernommen worden.

c) Was die für das Verflossene bereits in Istrien eingegangenen Grundverpfändungs-Verträge betrifft, da mag es zwar, so weit sie bereits in Erfüllung gekommen sind, und der Gläubiger schon im Besitze des ihm abgetretenen Unterpfands stehet, bey dem Geschehenen jedoch mit der Mäßigung sein Verbleiben haben, daß auch bey diesem wegen Uebernehmung des betreffenden Antheils der Steuer für die Zukunft sogleich mit Einschreitung der Grundobrigkeit und des Kreisamts zwischen dem Besitzer des Bauernguts und dem Besitzer des von demselben abgerissenen Theils die Ausgleichung geschehe. Wo aber der Gläubiger zum wirklichen Besitze des ihm verpfändeten Antheils des Bauernguts oder des Zulehens noch nicht gelanget ist, soll ungehindert des bereits eingegangenen Vertrags der verpfändete Grund nicht anders an den Gläubiger gültig gelangen können, als wenn über die Zerstückung des Bauernguts gemäß §. 1. die Einwilligung der Grundobrigkeit und des Kreisamts erwirket, und über die Steuer-Zumessung gemäß §. 2. die Ausgleichung getroffen ist.

834.

May. den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **May** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Ueber die vom Laibacher Magistrate geschehene Anfrage, ob die Handwerksbefugnisse einer Vormerkung fähig sind, wurde sich in Inner-Oesterreich nach folgenden Grundsätzen zu benehmen befohlen:

a) Künste, Gewerbe oder Professionen, deren Ausübung nur die persönliche Geschicklichkeit desjenigen voraussetzet, den die politische Stelle zur Ausübung befähiget hat, kleben ihrer Wesenheit nach nur der befähigten Person an, erlöschen mit ihrem Tode, und sind nicht geeignet, an das Weib oder Kind des Befähigten übertagen zu werden. So wie also diese als Realitäten anzusehen und zu behandeln nicht möglich ist, also sind sie nie geeignet, daß hierauf eine Vormerkung geschehe, daß sie zu Unterpfänder bedungen oder verschrieben werden, daß eine Uebertragung Statt finde.

1788.

b) Künste, Gewerbe, Professionen, deren Ausübung eigene Werkstätte und Fabriken-Gebäude voraussetzt, als: Mühlen, Brau-Häuser, Wirthshäuser, Schmieden, Fleischbänke u. d. gl. können zwar dem Reali, das ist, ihren Fabricatur-Gebäuden in der Art ankleben, daß der Besitz der Gebäude zur Ausübung der Kunst oder des Gewerbes berechtige, daß sie daher mit dem Gebäude ererbt, verkauft, verpfändet, oder eine Vormerkung darauf vorgenommen werden könne; da aber der Obrigkeit die Hände nie gebunden sind, auf die nähmlichen Gewerbe, so derley bereits bestehenden Fabricatur-Gebäuden ankleben, neuerliche Befähigungen zu ertheilen, folglich neue Structuren derley Gewerbs-Gebäuden im nähmlichen Orte zu veranlassen, und durch die Concurrenz den Werth der vorigen herab zu setzen; so ist es nur des Gläubigers eigene Sache, sich, so wie bey allen andern Realitäten, auch bey derley Gewerbs-Gebäuden um den Werth und seine sich darauf gründende Sicherheit zu bekümmern.

c) Mit dieser Rücksicht und Mäßigung kann es auch de praeterito bey den bereits auf Gewerbe und Professionen bestehenden, durch Gewohnheit eingeführten Vormerkungen dermaßen sein Verbleiben haben, daß, so weit sie nicht bloß der Person des Gewerbs-Mannes, sondern einem Gewerbs-Gebäude ankleben, der vorgemerkte Gläubiger sein erwirktes sächliches Recht der Ordnung nach geltend machen kann.

835.

May.

Hofdecret vom 27sten **May** 1788, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 8ten May. den 27sten.

Die wegen nicht entrichteter Taxe abgenommenen Mobilien und Effecten, wenn sie bey längerer Aufbewahrung dem Verderbnisse unterliegen, können ohne weiters, außer dem aber nach Verlauf eines Monaths auch für sich allein bey einer im Gerichts-Bezirke kundgemachten Feilbiethung öffentlich veräußert werden.

zu n. 13. §. 307. zu n. 28. §. 12. 160.

836.

Hofdecret vom 29sten **May** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Amtsanfrage des Triester und Görzer Stadt- und Landrechts vom 25sten April. den 29sten.

Da durch die Jurisdictions-Norm vom 9ten May 1784 §. 23. die Görzer Landtafel der adeligen Justiz-Administration zu Görz ganz untergeordnet worden, folglich die Landtafel in jener Art dieser Administration untersteht, wie die Landtafel jeder andern Provinz dem für diese Provinz bestimmten Landrecht; und da anderseits das Patent von 15ten März 1785, wodurch

zu n. 283. §. 23.

1788.

die Pränotationen einer auch nicht landtafelmäßigen Schuldforderung bewilliget worden, derley Pränotationen an jene Stelle weiset, der die Landtafel untersteht; so können nicht bloß die Intabulationen der landtafelmäßigen Schuldforderungen, sondern auch die in Folge besagten Patents vom 15ten März 1785 geschehenen Pränotationen in der Görzer Landtafel, ohne Anbetracht der Summe, bey der Görzer adeligen Justiz-Administration angesucht und erwirkt werden; maßen der Act der Vormerkung, er bestehe in einer Intabulation oder Pränotation, ein Act der Real-Jurisdiction ist, den schon die Jurisdictions-Norm §. 20. an die Real-Instanz gewiesen hat. Nur wenn über derley Pränotationen in der Folge ein Streit entsteht, und der Gegenstand die Summe von 200 fl. übersteigt, ist dieser Streit nicht bey der adeligen Justiz-Administration, sondern bey den Triester und Görzer Stadt- und Land-Rechten zu vollführen. Diese Regel hindert nicht, daß nicht auch ein Gläubiger die Bewilligung der Pränotation bey den Triester und Görzer Stadt- und Land-Rechten ansuchen möge, und wenn sie bewilliget, und die adelige Justiz-Administration von Seite der Landrechte um Vollstreckung dieser Vormerkung angegangen worden, kann die adelige Justiz-Administration sich der Vornehmung dieser Pränotation keinerdings entschlagen oder weigern, da sie hierin nur der judex exequens ist.

837.

Junius. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **Junius** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 8ten May.

Von nun an sind alle Vidimirungen, wie sie immer Nahmen haben, nur von Registratoren und Expeditoren auszufertigen, und zwar von den Expeditoren jene Vidimirungen, von welchen die Copien bey der Kanzley verfasset worden; von den Registratoren aber jene, wo die Copien von den Parteyen mitgebracht worden, die Urkunde mag bey Gerichts-Handen hinterlegt seyn oder nicht. Alle Vidimirungs-Taxen, folglich auch von jenen Urkunden, wovon die Originalien in Händen der Parteyen sind, sollen zum Aerarial-Taxfond verrechnet, dem zu Folge aber auch die Vidimirungen der letztern Gattung in den gewöhnlichen Amts-Stunden vorgenommen werden.

838.

den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **Junius** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten politischen Hofstellen vom 24sten April 1788.

Daß für die ex causa publica aufgehobene und an das Kreis-Criminal-Gericht übertragene Criminal-Jurisdiction keine Entschädigung Statt finde; wenn aber die bisher bestandenen Criminal-Gerichte ihre Gerichts-

1788.

barkeit durch Belehnung erhalten haben, so wird ihnen gestattet, ihre bis jetzt ausgeübte Criminal-Gerichtsbarkeit selbst an das betreffende Criminal-Kreisgericht zu delegiren.

839.

Hofdecret vom 2ten **Junius** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle, den vereinten politischen Hofstellen und der Compilations-Hofcommission.

Junius: den 2ten.

a) Von demjenigen, was der §. 119. der Gerichts-Ordnung wegen Führung der Handlungs-Bücher vorschreibt, kann in Triest keine Ausnahme zugelassen, und also sich der Griechischen Sprache dabey zu bedienen nicht gestattet werden. zu n. 13. §. 119. c.

b) Auch bedarf es in Triest der Aufstellung öffentlicher Uebersetzer nicht; denn, wenn zwischen Parteyen über die Uebersetzung kein Streit entsteht, ist es gleichgültig, wer sie gemacht hat, oder ob der Uebersetzer im Eide steht. Sollten aber die Parteyen dießfalls nicht einig seyn, so hat der Beweis durch Kunstverständige einzutreten, und kommt hierbey dasjenige zu beobachten, was die Gerichts-Ordnung überhaupt von dieser Gattung Beweises vorschreibt.

c) Was den Lohn des Uebersetzers betrifft, so hängt derselbe von dem gütlichen Einverständnisse zwischen dem Uebersetzer und der Partey ab, welche die Uebersetzung bestellet hat. Sollte aber darüber ein Streit entstehen, so ist derselbe vor dem Richter wie jede andere Partey-Sache auszumachen.

840.

Patent vom 2ten **Junius** 1788.

den 2ten.

Um so wohl die zur Erreichung und Erhaltung des gemeinen Wohls und Ruhestandes nöthige Abhängigkeit und schuldige Folgeleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßigen Obrigkeiten handzuhaben, als die Unterthanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen, wurde für gut befunden, die durch Patent vom 1sten September des Jahres 1781 für die übrigen Oesterreichischen Erbländer festgesetzten Verordnungen auch für die Grafschaft **Tyrol** und die **Vorarlbergischen** Herrschaften anzuwenden. zu n. 24.

In dieser Absicht wird folgendes Gesetz den Gerichts-Obrigkeiten und Beamten, wie auch den Unterthanen dieser Länder zur Richtschnur ertheilet:

1.

Jeder Unterthan ist nicht nur den landesfürstlichen Befehlen und den Entscheidungen, Aussprüchen und Verordnungen der landesfürstlichen

1788. Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Gerichts-Obrigkeit und derselben Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

2.

Sollte dem Unterthan der an ihn erlassene Befehl oder Auftrag unbillig scheinen, und er sich durch denselben gekränket zu seyn erachten, so steht ihm nie zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen; inzwischen aber muß er den Auftrag genau vollziehen, da ihm allezeit, wenn seine Beschwerde gegründet befunden wird, hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Gerichts-Obrigkeit oder ihren Beamten verschaffet werden soll.

3.

Ein Unterthan, welcher diese Folgeleistung verweigert, wird dadurch strafbar, und ist die Bestimmung der Strafe der Gerichts-Obrigkeit überlassen. Wenn jedoch die Strafe eines solchen ungehorsamen Unterthans von dem Landesfürsten, einer Hof- oder landesfürstlichen Stelle verhänget worden wäre, kann die Obrigkeit den Unterthan des nähmlichen Vergehens nicht mehr mit einer besonderen Strafe belegen.

4.

Unterthanen, welche andere Unterthanen oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verführen oder aufwiegeln, wie auch diejenigen, deren Ungehorsam bis zu einer gewaltthätigen Widersetzung, zur Störung der allgemeinen Ruhe, oder selbst zur Vergreifung an den obrigkeitlichen Personen ausartet, sind sogleich festzusetzen, und mit einer schriftlichen Anzeige über ihr Verbrechen an das Criminal-Gericht zu übergeben.

5.

Bevor die Gerichts-Obrigkeit, Gerichts-Haltung oder derselben Beamte eine Strafe von was immer für einer Art gegen einen Unterthan verhängen, ist ihm sein Vergehen im Amte in Gegenwart der Obrigkeit oder zweyer unbescholtener Mitnachbarn vorzuhalten, und was er zu seiner Entschuldigung vorzubringen hat, anzuhören. Findet die Gerichts-Obrigkeit oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegte Handlung oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget hat, oder, daß er ungeachtet seines Läugnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß von unbescholtenen Männern überwiesen ist; so soll demselben von Obrigkeits wegen eine dem Vergehen angemessene Strafe, die (§. 3.) dem Erkenntnisse der Obrigkeit überlassen ist, bestimmt werden.

6.

Von nun an ist jede Obrigkeit schuldig, über solche Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Straf-Protokoll auf der Amts-Kanzley einzuführen und aufzubewahren.

1788.

In dieses Straf-Protokoll ist jedes Mahl sogleich, in Gegenwart der bey dem Verhöre des Unterthans anwesenden Richter oder Mitnachbarn, das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung: ob er desselben geständig, oder durch die Sache selbst, oder durch Zeugen überwiesen worden ist, weiters die auferlegte Strafe sammt dem Tage der Verhandlung genau einzutragen; das Protokoll ist dem Verhörten vorzulesen, und von den zum Verhöre beygezogenen Mitnachbarn zu unterfertigen.

7.

Sollte die zuerkannte Strafe dem Unterthan, den sie betrifft, unbillig oder übermäßig scheinen, und derselbe sich darüber beschweren wollen, so steht ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Straf-Protokoll zu verlangen, welche ihm auch unverweigerlich und unentgeldlich zu ertheilen ist. Indessen aber kann die Obrigkeit mit Vollziehung der Strafe sogleich vorgehen.

8.

Die der Erkenntniß der Gerichtsobrigkeit oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen sind:

a) Ein anständiges und der Gesundheit offenbar unnachtheiliges Gefängniß, allenfalls auch bey Wasser und Brot.
b) Strafarbeit.
c) Verschärfung des Arrestes und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen.
d) Die Abstiftung von Haus und Hof, wo solche urbarmäßig besteht. Doch soll bey Verhängung dieser Strafen auf das hohe und sehr niedere Alter, wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit die billige Rücksicht genommen, auch können schimpflichere und härtere Strafen nur gegen solche Unterthanen angewendet werden, bey welchen die voraus gegangenen gelindern ohne Wirkung geblieben; daher auch in dem Straf-Protokolle die voraus gegangenen Bestrafungen jedes Mahl in Kürze beyzurücken sind. Zudem wird ausdrücklich verordnet, daß die Verhängung des Arrestes und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten bis zu deren Vollendung verschoben werden sollen.

9.

Wollte eine Gerichtsobrigkeit ihren Unterthan über Acht Tage lang mit Arrest oder Strafarbeit belegen, oder auch nach dem bestehenden Urbar durch Abstiftung von Haus und Hof bestrafen, ist sie über eine solche Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmigung einzuhohlen verbunden.

10.

Zu diesem Ende ist in einem solchen Falle das Straf-Protokoll dem Kreisamte einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken, auf welche Art die Bestimmung der Strafe verlangt wird. Das Kreisamt hat

1788. das Straf-Protokoll zu durchgehen, und wenn es darin die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert findet, der Gerichtsobrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe ohne Verzug und längstens binnen acht Tagen zu bedeuten.

Fände es die Sache aber nicht hinlänglich erörtert, so soll es in die weitere ordentliche Untersuchung eingehen, und ohne Versäumung, nach Beschaffenheit der Umstände, die dem Vergehen angemessene Strafe bestimmen.

11.

Für den Arrest soll dem Unterthan kein Arrestgeld oder eine so genannte Sitzgebühr abgenommen, überhaupt auch kann ein Unterthan keineswegs an Geld oder Geldeswerth bestraft werden. Hierunter sind jedoch Fälle nicht verstanden, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit oder jemand anderen zugefügten Schadens zu thun ist, in welchen die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch nur erst dann Statt findet, nachdem der Schaden mit Beyziehung unparteyischer Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch über einen solchen Ersatz bey dem Amte so, wie im 5ten §. bey den Strafen verordnet worden, mit allen Umständen in das Verhör- und Straf-Protokoll eingetragen worden.

12.

So fest und unabänderlich nun durch diese Vorschrift den zur guten Ordnung und allgemeinen unumgänglich nöthigen Gehorsam mit allem Nachdrucke handzuhaben, zum Zwecke genommen worden, so ernstlich werden hiermit den Gerichtsinhabern, Gerichtsobrigkeiten und ihren Beamten alle widerrechtlichen Zumuthungen an die Unterthanen untersagt, und denselben vielmehr auf das Gemessenste eingebunden, die Unterthanen bey ihren Rechten und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen; und sollen diejenigen Gerichtshalter und Obrigkeiten, welche den Unterthanen etwas, wozu diese nicht verbunden sind, auftragen, dem Unterthan, wenn er Gehorsam geleistet hat, nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Zu dem Ende sind die Kreisämter angewiesen, nicht allein jede Unbilligkeit dieser Art unverzüglich abzustellen und darüber die gebührende Ahndung und Strafe unfehlbar zu verhängen, sondern auch von Viertel- zu Vierteljahr ordentliche Protokolle, in welchen die Bestrafungsursachen und die verhängten Strafen kurz bemerkt sind, zur Einsicht und Wissenschaft einzusenden.

In Absicht auf das wechselseitige Verfahren und die Art und Weise, wie die Beschwerden und Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt, und beyde Theile

1788.

ihr vermeintes wechselseitiges Recht bey Kreisämtern, Länderstellen, und endlich beym Landesfürsten selbst zu suchen haben, wird hiermit folgende allgemeine und unabänderliche Richtschnur gegeben.

13.

Wenn ein Unterthan an seine Gerichtsobrigkeit eine Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit, ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeinet, hat er zuerst sich bey der Obrigkeit selbst zu melden, und von derselben gütliche Abhilfe anzusuchen.

14.

Jede weiter gebrachte Unterthansklage, in welcher nicht gezeigt ist, daß diese Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und dabey der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes zu weisen.

15.

Die Anmeldung der Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzley an einem Amtstage zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und denselben den Unterthanen bekannt machen soll.

16.

Außer dem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, es wäre denn dieselbe so geartet, daß bey einer Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder daß dem Unterthan ohne unverschiebliche Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zuginge.

17.

Die Anmeldung der Beschwerde geschieht auf folgende Art:

a) Der Unterthan soll auf der obrigkeitlichen Kanzley erscheinen, daselbst in Gegenwart der ohnehin bey jedem Amtstage anwesenden Richter oder Geschwornen mit Bescheidenheit und ohne Ungestüm, mündlich oder schriftlich anführen, was für ein Recht er an seine Obrigkeit suche, oder durch welche obrigkeitliche Forderung er gekränkt zu seyn glaube.

b) Die zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechts dienenden Urkunden und Zeugen hat er mitzubringen, die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung zu stellen, die Urkunden aber im Originale vorzuweisen; trüge er die letzteren aus den Händen zu geben Bedenken, soll er vorläufig Abschriften sich beyschaffen, und solche im Falle, daß sich die Urkunde nicht ohnehin in der obrigkeitlichen Kanzley befände, einlegen.

18.

Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, von welchen niemahls ein Eid

1788.

abzufordern ist, ferner die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll genau einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem klagenden Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch solches von demselben und zweyen der anwesenden Richter oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

19.

Wäre ein Unterthan des Schreibens unkundig, so soll ein anderer der Anwesenden dessen Nahmen unterschreiben, der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Nahmens mit seinem Vorwissen und seiner Einwilligung geschehen sey.

Dieses ist überhaupt in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankommt, zu beobachten.

20.

Die gehörig angebrachte Beschwerde hat die Obrigkeit in Erwägung zu nehmen, und wenn sie solche gegründet erachtet, dem Unterthan die ungesäumte Abhilfe zu verschaffen. Die Art, wie der Beschwerde abgeholfen worden, ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan, als Erledigung seiner schriftlichen Klage oder durch Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

21.

Wäre die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet, mithin keiner obrigkeitlichen Abhilfe fähig, so ist dem Unterthan sogleich an dem nach acht Tagen folgenden Amtstage, oder beträfe die Beschwerde einen wichtigern Gegenstand, und wäre so geartet, daß von den obrigkeitlichen Beamten anderwärts darüber Belehrung und Weisung eingehohlet werden müßte, längstens binnen dreyßig Tagen ein schriftlicher Bescheid durch den Ortsrichter, gegen Empfangschein, zustellen zu lassen. In diesem Bescheide sind die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht Statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrucken.

22.

Daher hat der Unterthan von dem Tage der Anmeldung durch dreyßig Tage den obrigkeitlichen Bescheid abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung getreue Folge zu leisten, da ihm bey künftig entdeckter Gründlichkeit seiner Beschwerde ohnehin die gebührende Entschädigung zu Theil wird; eben so ist er verpflichtet, sich dem erhaltenen obrigkeitlichen Bescheide zu fügen, auch wenn er dadurch sich beschwert erachten sollte.

23.

Hätte der Unterthan nach Verlauf der Frist von dreyßig Tagen, auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sollte er sich durch den neu erhaltenen Bescheid beschwert achten, so steht ihm frey,

1788.

von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldungs-Protokolls zu verlangen, die ihm dann unweigerlich nicht später als binnen 24 Stunden zu ertheilen ist.

Da aber ein Unterthan die Protokolls-Abschrift anverlangt zu haben unwahr vorgeben, oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen läugnen könnte, so hat der Unterthan jedes Mahl ein Zeugniß, daß er das Protokoll verlangt habe, vom Amte zu verlangen, und der Beamte solches mit wenigen Worten abgefaßt zu geben.

Wenn aber der Beamte es zu geben verweigerte, soll der klagende Unterthan sich von zwey gegenwärtigen Männern schriftlich bestätigen lassen, daß er das Zeugniß begehrt habe, um sich damit an das Kreisamt zu verfügen, welchem alsdann obliegt, der Obrigkeit anzubefehlen, bis zum Ausgange der Sache das streitig Gewordene von dem Kläger nicht zu fordern.

24.

Hat der Unterthan die Protokolls-Abschrift erhalten, so hat er sich damit an das Kreisamt zu wenden, die zum Beweise der erlittenen Beschwerde oder Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründe dienenden Behelfe an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und überhaupt die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

25.

Wenn eine solche Beschwerde oder Klage bey dem Kreisamte angebracht wird, hat dasselbe, so weit als neue Umstände, die in dem Anmeldungs-Protokolle entweder gar nicht oder nicht hinlänglich erörtert sind, vorkommen, diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches, von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünctlich aufzunehmen, solche gehörig aus einander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben und zu bestimmen, auch wenn die Klage auf einer Thatsache (Factum) beruhet, die mitgekommenen Urkunden nachzusehen, Abschriften davon zu den Acten zu legen, die Zeugen zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen, überhaupt aber dieses Protokoll dergestalt abzufassen, daß der Unterthan nicht erst des Beystandes eines Advocaten oder Rechtsfreundes nöthig habe, als welche bey diesem Verfahren gänzlich ausgeschlossen werden.

26.

Findet das Kreisamt die Beschwerde widerrechtlich und ungegründet, so hat dasselbe sich Mühe zu geben, den Beschwerdeführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozesses vorzustellen.

Bestehet er aber dennoch auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so soll dieselbe angenommen und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzt werden.

1788. Auf gleiche Art soll in Fällen, wenn eine solche Klage mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden beträfe, den Deputirten, welche in ihrem Nahmen erscheinen, eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehenen Vorstellungen genau enthalten sind, mit der nachdrücklichsten Empfehlung mitgegeben werden, die Sache mit der Gemeinde nochmahls zu überlegen.

27.

Wird die Beschwerde gegründet, einer ordentlichen Verhandlung fähig, jedoch in einigen Umständen noch nicht vollkommen aufgeklärt befunden, so muß das Kreisamt den Unterthan umständlich belehren, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache noch zu thun habe, zum Beyspiele, bey diesem oder jenem Puncte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum zu bewerben, und solche binnen kurzer Zeit, welche von dem Kreisamte jedes Mahl nach Umständen zu bestimmen ist, herbey zu schaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des Factums nöthig ist, nachzutragen.

Dieser Bescheid soll nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch von dem Kreisamte mündlich, nach seinem Inhalte erkläret, und so viel möglich begreiflich gemacht werden.

28.

Die auf diese Art vollkommen eingeleitete (instruirte) Beschwerde des Unterthans hat dann das Kreisamt der Obrigkeit zuzufertigen, und dieselbe anzuweisen, sich über alle Gegenstände bestimmt und deutlich zu äußern, auch, wo es nöthig seyn dürfte, für den Gegenbeweis sich gehörig vorzubereiten und die nöthigen Urkunden und Zeugen beyzubringen.

Zu diesem Ende wird zugleich beyden Theilen Tag und Stunde zur Verhandlung bestimmt.

29.

Bey dieser Verhandlung hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue, deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde und den dabey zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punct für Punct, sorgfältig aus einander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerdeführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was offenbar und was noch zu beweisen ist, hinlänglich aus einander gesetzt, und das Kreisamt solchergestalt fähig werde, die ganze Sache vollständig zu übersehen.

30.

Das über diese Verhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist beyden Theilen und den sonst etwa dabey vorgenommenen Personen, in

1788.

so weit es diese betrifft, vorzulegen, auch nöthigen Falls zu erklären oder zu verdolmetschen, und, wenn keiner der darunter begriffenen Theile etwas dabey zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf die bereits (§. 19.) angegebene Art unterzeichnen zu lassen.

31.

Da es bey dieser Einleitung der Sache lediglich darauf ankommt, die Thatsache (das Factum) genau und zuverlässig zu erheben, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze und andere Prozeßförmlichkeiten nicht zu binden, sondern soll vielmehr alles von Amts wegen anwenden, was die Sache ohne Umtrieb auf das kürzeste in ein vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

32.

Es stehet daher dem Kreisamte frey, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervor thun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich erläutert sind, die Abhörung derselben über diese Umstände zu wiederhohlen; wenn sie einander in wesentlichen Puncten widersprechen, sie gegen einander zu stellen (zu confrontiren) und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit und das eigentliche Factum gründlich und vollständig in möglichster Kürze erhoben werden kann.

33.

Wenn bey einer solchen Sache das Urtheil von Kunstverständigen, zum Beyspiel Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzmännern u. dergl., erforderlich wäre, müssen solche ebenfalls beygezogen werden.

34.

Ist dieses geschehen, muß das Kreisamt zuerst zwischen den Parteyen eine gütliche Uebereinkunft versuchen, denselben die Lage der Sache und die aus der Fortsetzung ihres Streithandels entstehenden Folgen begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theile, welcher vermöge der vorläufigen Einleitung die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat, den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Prozesses und den dabey immer unvermeidlichen Aufwand an Zeit und Geld vorstellen; billige und beyden Theilen so viel möglich zuträgliche Vergleichsvorschläge machen, und auf diesem Wege die streitigen Puncte, wo nicht ganz, wenigstens zum Theil, gütlich abzuthun, sich angelegen seyn lassen.

35.

Wenn ein gütlicher Vergleich zu treffen ist, so hat das Kreisamt in den Fällen, wo hauptsächlich der Unterthan, und zwar bloß als Unterthan wider seine Gerichtsherrschaft, als Herrn, klaget, mithin Beschwerden, welche wegen unrechtmäßigen Real-Anklagen oder Personal-Dienstforderungen, Frohndiensten (Robothen) und anderen verordnungswidrigen

1788. Vergehungen entstehen, mit Vorbehalt der Berufung (salvo recursu) an die politische Landesstelle unverzüglich zu entscheiden. Der kreisämtliche Spruch, welcher kurz die Wesenheit der Klage, das darüber geschöpfte Erkenntniß und die durch denselben verhängte Strafe zu enthalten hat, ist dem Unterthan sogleich bey dem Kreisamte selbst bekannt zu machen und abschriftlich zu behändigen, zugleich auch derselbe zu befragen, ob er sich diesem Ausspruche fügen wolle, oder was er dagegen zu erinnern habe, mit dem Beysatze, daß er seine dießfällige Beschwerde entweder gleich oder längstens binnen vierzehn Tagen zum Protokoll anzeigen soll.

36.

Glaubt der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch beschwert zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen, so hat derselbe sein Gesuch sammt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid nicht befriedigt zu seyn glaube, entweder sogleich oder binnen der auf dem kreisämtlichen Spruche angemerkten Zeitfrist, bey dem Kreisamte schriftlich oder mündlich anzubringen.

Auf eben diese Art steht aber auch der Obrigkeit der weitere Recurs frey, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch in ihrem Befugnisse gekränkt zu seyn erachtet.

37.

Dieses Anmelden und die neuen Beschwerdepuncte, wie auch alles, was zu deren Unterstützung vorläufig angeführt wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen; doch wenn dieselben offenbar ungegründet und muthwillig sind, dem Recurrenten seine Unbilligkeit, die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten und Kosten, nach Umständen auch zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüthe zu führen, und daß alles dieses geschehen sey, umständlich im Protokolle anzumerken, dieses Protokoll aber mit den Acten längstens binnen vierzehn Tagen an die Landesstelle zu befördern.

38.

Die politische Landesstelle hat dergleichen Recurs-Protokolle und Acten in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthans-Advocaten mit dem Auftrage zuzutheilen, daß er binnen vierzehn Tagen durch ein Promemoria erkläre, was er etwa zur Unterstützung der von den Unterthanen erhobenen Beschwerde in Ansehung des Factums zu erinnern, zu erläutern oder nachzutragen für nöthig finde; in die Rechtsfrage oder das so genannte punctum juris aber darf dabey gar nicht eingegangen werden.

39.

Findet die Landesstelle, daß nach diesem Promemoria noch ein und anderer erheblicher Umstand in dem Factum vorkommt, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache Einfluß haben könnte, daß also

1788.

eine nochmahlige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich ist, so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden; und dieses hat dann die Sache so, wie in der ersten Behörde (Instanz), zum Protokolle von Amtswegen einzuleiten, in Gestalt einer Untersuchung, bey welcher von keiner Seite Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und nochmahls ein gütiges Abkommen zwischen beyden Theilen zu versuchen, alsdann aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle zu senden.

40.

Wenn dieses Protokoll einkömmt, hat die Landesstelle entweder das getroffene gütige Abkommen zu bestätigen, oder über die nun vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird es mit Kundmachung des von der Landesstelle geschöpften Erkenntnisses eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruche gehalten; daher auch das Kreisamt die Parteyen von der ihnen noch durch eine zweymonathliche Zeitfrist offen stehenden Berufung (Recurse) an den Thron selbst, zugleich auch von den dabey in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

41.

Die Anmeldung der an den Landesfürsten selbst gehenden Berufung wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und die höchste Entscheidung eben so wie die vorigen, zur Bekanntmachung gebracht; nur ist dabey den Unterthanen auch jedes Mahl besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was die letzte Entscheidung festsetzet, nunmehr ohne Abänderung beruhen, den ihnen nochmahls zu erklärenden Entscheidungen durchaus genaue Folge leisten, und sich alles ferneren muthwilligen Rechtssuchens in der nähmlichen Sache, bey schwerer Strafe enthalten müssen.

42.

Die Stellen haben dergleichen das Volk betreffende Erkenntnisse bestmöglichst zu beschleunigen, und bey deren Abfassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmtheit anzuwenden.

43.

Eben dieses ist auch von Vergleichen zu verstehen, die bey den Kreisämtern errichtet werden, welche so deutlich, bestimmt und umständlich, als möglich abzufassen sind, und sollen die Kreisämter nicht etwa durch zweydeutige, schwankende Ausdrücke und Erläuterungen die Parteyen zu Vergleichen bringen, woraus in Kurzem neue Beschwerden und hartnäckigere Prozesse entstehen könnten.

44.

Alles, was hier in Ansehung der Gerichtsherren, die zugleich Grundherren sind, und ihrer Gerichts-Unterthanen, die Grundholden sind, an

1788. geführt ist, hat sich keineswegs auf Grundherren, die keine Gerichtsbarkeit haben, zu erstrecken, denn die mit diesen sich ereignenden Irrungen müssen durchaus auf dem bisher beobachteten Rechtswege eingeleitet werden.

45.

In Ansehung solcher Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht aus dem Verhältnisse des Herrn und Unterthans entstehen, und daher nicht das Unterthansband (nexum subditelae) betreffen, in Fällen also, wenn ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft; etwas in Bestand nimmt oder gibt; leiht oder zu leihen nimmt; ferners: in Waisen-, Curatel-, Testaments- und anderen solchen Streitigkeiten, endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar aus dem Unterthänigkeits-Bande entstehen, wobey es aber nicht um die Erörterung der Thatsache, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es sich um einen Frohndienst (Robot), einen Zins, oder was immer für eine andere Schuldigkeit handelt, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, oder ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit aber von einem Theile widersprochen wird, worüber die Entscheidung nicht den Kreisämtern, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zusteht, und die daher auch, wenn sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen: in Ansehung solcher Klagen und Beschwerden haben zwar die Kreisämter auf gleiche Art vorzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütiges Abkommen zu versuchen, bey dessen Nichterreichung aber das Protokoll binnen den nächsten acht Tagen an den in der Hauptstadt des Landes aufgestellten Unterthans-Advocaten, gegen Empfangschein, zur Amtshandlung einzusenden, und beyde Theile hiervon unter einem zu verständigen.

46.

Für den Fall, wo entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden ist, oder das Kreisamt diesen Bescheid für den Unterthan zu hart erachtete, liegt es dem Kreisamte ob, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand eine Zwischenvorkehrung (Provisorium) zu treffen, damit bis zum rechtlichen Ausgange der Sache keinem Theile ein unwiderbringlicher Schade zugefüget werde.

47.

Findet der Unterthans-Advocat in dem eingesendeten Protokolle den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthan selbst unumgänglich nöthig, so hat er sich in einem wie in dem andern Falle unmittelbar an das Kreisamt zu wenden, welches ihm die nöthigen Nachträge ohne Verzögerung zu verschaffen, oder den Unterthan zuzuweisen hat.

1788.

48.

Ist in dem eingesendeten Protokolle alles erschöpfet, so hat der Unterthans-Advocat längstens binnen acht Tagen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokolle, bey der Gerichts-Behörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung einzureichen, und ist über dergleichen Klagen, wie über jede andere Klage, der Ordnung nach zu verfahren.

Fände aber der Unterhans-Advocat die Klage des Unterthanes ganz ohne Grund, so hat er die Ursache, warum er zu klagen sich nicht getrauet, der Landesstelle anzuzeigen; diese hat hierüber den Fiscus zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle, die Klage ganz unbillig findet, soll dieses dem Unterthan zu erkennen gegeben, dabey aber frey gelassen werden, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle zu wenden.

49.

Der Unterthans-Advocat hat zwar den Unterthan des erfolgten Erkenntnisses durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, so lange noch eine weitere Berufung, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung offen stehet, diesen Recurs ohne vorläufige Anfrage bey dem Unterthan, gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zur Vollziehung des Recurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; bey jedem Erkenntnisse aber hat er den Unterthan zu befragen, ob derselbe mit dem erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder die Sache noch weiter suchen wolle.

Doch ist der Unterthan, wofern er die Folgen seines Entschlusses etwa nicht recht eingesehen hätte, noch eines Bessern zu belehren.

50.

Wenn der Unterthan mit Außerachtlassung der hier vorgeschriebenen Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht anzuhören; und sollte er, um Absprünge zu suchen und die Stellen oder den Hof zu behelligen, sich außer seinem Kreise begeben, so ist er nach Umständen auch zu bestrafen.

51.

Wenn mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden Beschwerde führen, haben dieselben zwey Deputirte zu wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen, die Deputirten aber haben sich durchgehends genau zu benehmen, und werden eben so behandelt, wie es im gegenwärtigen Gesetze in Ansehung einzelner Unterthanen vorgeschrieben ist.

52.

Solche Deputirte sollen übrigens den Unterthanen oder der Gemeinde, welche sie vertreten, keine übermäßigen Kosten verursachen, noch übertriebene Gebühren aufrechnen; sie haben daher sowohl über die Kosten, als

1788. ihre Gebühren ein zuverlässiges Verzeichniß zu verfassen, dabey sich aller überspannten Forderungen zu enthalten, und nach beendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen.

53.

Wenn aber eine Beschwerde von mehr als zwey Deputirten, oder gar von einem Haufen Unterthanen angebracht werden sollte, ist solche nirgends zu hören oder anzunehmen; vielmehr sind die einen solchen Haufen ausmachenden Unterthanen, wenn sie nicht auf den ersten Befehl der Obrigkeit auseinander gehen, empfindlich zu bestrafen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäßig zu behandeln.

841.

Junius. den 10ten. **Hofdecret** vom 10ten **Junius** 1788, an das Böhmische und Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 10ten April.

zu n. 728. a) Bey der angeordneten Einführung des Mortuariums und der festgesetzten Ausmaß ohne Unterschied der Noth-, Seiten- oder fremden Erben hat es sein Verbleiben.

zu n. 717. b) Das an die Kreishauptleute abzureichen gewöhnlich gewesene Sperrs-Honorarium findet bey der eingeführten Taxordnung in den Geschäften des adeligen Richteramtes nicht mehr Statt; doch wird gestattet, den Kreishauptleuten, wenn sie zu derley Judicial-Geschäften verwendet werden, die ausweisenden Reise- und Zehrungs-Kosten gegen vorläufige buchhalterische Adjustirung aus dem Taxfonde zu vergüten.

c) Die Landtafel-Taxordnung kann einzig noch in jenen Taxen bestehen, welche auf die eigentliche dermahlige Beschäftigung und Manipulation der Landtafel Beziehung haben, nähmlich wegen Einverleibungen, Vormerkungen, Löschungen, Ertheilung der Landtafel-Auszüge, u. d. gl. eingehoben werden; folglich sind alle Rubriken, die aus der Verwaltung des adeligen Richteramtes entstehen, vom ersten November 1787 nicht mehr nach der Landtafel-Taxordnung, sondern nach der allgemeinen Taxordnung über das adelige Richteramt abzunehmen, und ist dießfalls die alte Landtafel-Taxordnung aufgehoben.

842.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Junius** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge des zwischen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogenen Einvernehmens.

Da bey dem Kanton Ury in der Schweiz in Concursfällen die Verfassung besteht, daß zwar die mit Unterpfand versehenen Gläubiger, sie mögen

1788.

fremde oder einheimische seyn, nach ihrer Anciennität classificirt, nach derselben aber die dortigen Landesleute, so kein Unterpfand haben, collociret, und nur der allenfällige Ueberschuß auf die Fremden nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen vertheilet wird. So sollen auch, in genauer Beobachtung der Reciprocität, die bey einem Concurse sich meldenden Gläubiger, welche Bürger und Insassen des Cantons Ury sind, zwar dann, wenn ihre Forderungen mit Unterpfand versehen sind, nach gleichem Rechte mit den k. k. Unterthanen behandelt, dagegen, so weit dieselben kein Unterpfand haben, allen andern Gläubigern nachgesetzt werden.

843.

Junius.

Hofdecret vom 16ten **Junius** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einverständnisses zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzley, der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen. den 16ten.

Von dem Canton Schafhausen, dann von den Städten Aarau, Baaden, Biel, Brugg, St. Gallen, Lenzberg, Mellingen, Michlhausen, Hoffingen in der Schweiz, sind an den k. k. Herrn Residenten in Basel die förmlichen Erklärungen dahin ausgestellt worden, daß in allen bey ihnen sich ergebenden Executions- oder Concursfällen alle Unterthanen der k. k. Erbländer wie ihre eigenen Bürger und Angehörigen in allem gleich behandelt, und kein Unterschied zwischen den beyderseitigen Unterthanen gemacht werden soll. Daher werden sämmtliche hierländige Gerichtsbehörden dessen verständiget und angewiesen, einem Schweizer, der zu einem der obgedachten Bezirke gehört, in Concurs- oder Executionsfällen ganz gleiche Justiz wie den eigenen k. k. Unterthanen durchgehends zu leisten, ohne daß ein solcher fremder Unterthan, wenn er sich ein Mahl zu einem obgedachter Bezirke zu gehören ausgewiesen hat, wegen Darthuung der Reciprocität etwas Besonderes leiste.

844.

Hofdecret vom 16ten **Junius** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 5. Junius. den 16ten.

Wenn eine Tagsatzung auf einen Ferial-Tag anberaumt worden, beyde Parteyen hierbey erschienen sind, und die Nothdurften verhandelt, sonach das Urtheil geschöpfet worden ist, so kann von einer Nullität dieser richterlichen Amtshandlung nie eine Frage seyn, weil sich beyde Theile ihrer Rechte begeben haben. Wenn aber bey der auf einen Ferial-Tag angeordneten Tagsatzung ein Theil ausblieb, und darüber das Urtheil in contumaciam geschöpfet worden, so stehet dem Ausgebliebenen allerdings bevor, darüber die Nullitäts-Beschwerde zu überreichen; weil das Ausbleiben der Partey in keinem Falle für eine Begebung ihres Rechts zu achten ist, und

1788. eine Vorrufung, zu welcher der Richter in dem Gesetze nicht berechtiget war, gegen die ausgebliebene Partey nie eine rechtliche Wirkung haben kann. Sollte es dagegen der Ausgebliebene bey dem Contumaz-Urtheile selbst belassen, so kann sich der Richter in solchem Falle von Amts wegen in eine Nullitäts-Erkenntniß nicht einlassen.

845.

Junius. den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Junius** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über das zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen gepflogene Einvernehmen.

Die Gerichtsbarkeit, so die Stände in mehreren Provinzen über die in ihrem Solde stehenden Beamten ausgeübt haben, ist ganz erloschen; das zu n. 456. Patent vom 16ten August 1785 aber auf die in einem städtischen Burgfried gelegenen Freyhäuser nicht anwendbar. Daher wird die von den Kärnthnerischen Ständen gefaßte Idee, als ob ihnen noch dermahl eine Gerichtsbarkeit über die in ihrem Brote stehenden Diener und Beamte, wenn sie in der Stadt Klagenfurt in einem Freyhause sterben, gebühre, als ungegründet erklärt.

846.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Junius** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der Hofkammer in Münz- und Bergwesen.

Wenn der die Stelle eines Berggerichts-Beysitzers bekleidende Markscheider vor oder während dem Streite einer Partey als Zeuge oder Kunstverständiger gedienet, oder auf einseitige Veranlassung und ohne gerichtlichen Auftrag ein derley Geschäft unternommen hat, er mag dafür eine Bezahlung erhalten haben oder nicht, kann er bey Erledigung dieser Streitsache als Richter mit einer entscheidenden Stimme nicht eintreten, sondern nur zur Information des Gerichts und zur Aufklärung der sich aus seinem Schienenzuge oder Mappe ergebenden Anstände beygezogen werden. Falls er jedoch von dem Gerichte selbst entweder aus eigener Veranlassung, oder auch auf Ansinnen einer oder beyder Parteyen zu einer derley Handlung ausdrücklich beordert worden, kann er von der Mitstimmung bey Berathschlagung der dießfälligen Streitsache nicht ausgeschlossen werden.

847.

den 17ten. **Patent** vom 17ten **Junius** 1788.

zu n. 620. m. Da es mit der Billigkeit streitet, daß ein Gläubiger, welcher sich von seiner Schuld keine Zinsen (Interessen) bedungen hat, auch nach Verlauf der

1788.

Zahlungsfrist, durch die bloße Verzögerung des Schuldners und Saumseligkeit der Rückzahlung noch die weiteren Zinsen verlieren soll, wofern er seine Forderung nicht sogleich gerichtlich einklaget; so wurde in den sämmtlichen Böhmisch-Oesterreichisch-Deutschen Erbländern von nun an zu verordnen nöthig befunden, daß

Erstens. Wenn zwischen dem Gläubiger und Schuldner keine Zinsen bedungen worden, bey denjenigen Schuldforderungen, die zur Rückzahlung eine bestimmte Zeit haben, die Zinsen aus dem Gesetze sogleich von dem Tage laufen, als die Rückzahlung geleistet werden sollte, und nicht geleistet worden ist.

Zweytens. Bey Forderungen aber, zu deren Zahlung keine Frist bestimmt ist, sollen die Zinsen aus dem Gesetze von dem Tage an laufen, als die Schuld mit Recht gerichtlich oder außergerichtlich ist zurück gefordert worden.

848.

Patent vom 17ten **Junius** 1788.

Junius. den 17ten.

Nach dem bereits bekannt gemachten allgemeinen Gesetze über Verbrecher und Strafen wird hiermit zur Vollendung der Criminalrechts-Verwaltung auch die Vorschrift über das Criminal-Verfahren ertheilt, wobey zum Zwecke genommen worden, daß auf der einen Seite ein wirklicher Verbrecher nicht ungestraft bleiben, auf der andern aber der Schuldlose, den allenfalls ein Zusammenfluß von Umständen in Verdacht gebracht haben kann, nichts zu besorgen haben, und die Unschuld an dem untersuchenden Criminal-Gerichte selbst stets den nothwendigen und eifrigsten Vertheidiger finden soll.

zu n. 611.

f. n. 873.

Es wird demnach so wohl den politischen Obrigkeiten als sämmtlichen einzelnen Bürgern und Unterthanen verordnet, vom ersten August 1788 an alles auf das genaueste zu befolgen, was zur Beförderung der Criminalrechts-Verwaltung in dieser Vorschrift jedem zur Pflicht gemacht wird.

Auch sollen von diesem Tage an die gegenwärtig bestellten Criminal-Gerichte solche in demjenigen Theile, der die Verwaltung des eigentlichen Criminal-Richteramtes betrifft, so weit es immer nach ihrer jetzigen Verfassung geschehen kann, in Ausübung bringen.

Dagegen die neuen Criminal-Gerichte, nachdem sie ihre Verfassung dem festgesetzten System gemäß erhalten werden, von dem Tage ihrer

1788. Einführung an, diese Vorschrift in allen Theilen der Criminalrechts-Verwaltung zur Richtschnur zu nehmen haben.

Erstes Hauptstück.

Von der Aufmerksamkeit auf Criminal-Verbrechen, Entdeckung und Anhaltung der Criminal-Verbrecher.

§. 1.

Bey Criminal-Verbrechen soll künftig nicht anders, als von richterlichen Amts wegen verfahren werden; daher wird der in einigen Provinzen bisher gewöhnliche Anklagungs-Prozeß gänzlich aufgehoben.

§. 2.

Im Allgemeinen ist jedermann verpflichtet, schwere Criminal-Verbrechen, nahmentlich das Verbrechen der beleidigten Majestät, Landesverrath, Aufruhr, Verfälschung der Münzen und Staatspapiere, Mord, Raub und Brandlegung, so bald ihm solche bekannt werden, mit allen bewußten Umständen, mithin auch mit Benennung des Thäters, wenn ihm derselbe bekannt ist, der Obrigkeit anzuzeigen; wer diese Anzeige unterläßt, verfällt selbst, je nachdem die Unterlassung vorsätzlich oder aus Nachlässigkeit geschehen, in Strafe.

Von der Pflicht, eine solche Anzeige zu machen, sind jedoch enthoben: des Thäters Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Aeltern, Kinder, Geschwisterkinder, und die ihm in der Seitenlinie noch näher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert sind. Aber bey den Verbrechen der beleidigten Majestät nach dem §. 41. des allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und Strafen, bey dem Landesverrathe nach dem §. 45., bey dem Verbrechen der Ausspähung nach dem §. 48. sind von der Pflicht der Anzeige nur des Thäters Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und die Ehegatten freygesprochen.

§. 3.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich geschehen. In beyden Fällen muß der Anzeiger der Obrigkeit seinen Nahmen, Stand und Aufenthalt bekannt machen. Auf die Anzeige ohne Nahmen soll gegen niemand verfahren werden. Doch kann eine solche Anzeige ohne Nahmen nach Beschaffenheit der darin näher angedeuteten Umstände zum Anlasse dienen, in Geheim und mit der nothwendigen Behuthsamkeit nachzuforschen, ob das angezeigte Verbrechen wirklich begangen worden. Die Obrigkeit ist schuldig, den Nahmen des Anzeigers, wenn er es verlangt, geheim zu halten. Doch muß der An-

1788.

zeiger dem Beschuldigten alsdann nahmhaft gemacht werden, wann die Wahrheit der Anklage nicht bewiesen wird, und er keinen hinlänglichen Grund anzuführen vermögend ist, aus welchem er sie unternommen hat.

§. 4.

Ueberhaupt soll die Anzeige immer die Eigenschaft des Criminal-Verbrechens, Ort, Zeit und die begleitenden Umstände desselben, wie auch Nahmen, Stand und Aufenthalt des Verbrechers genau, wahrhaft und nach Redlichkeit und Gewissen enthalten. Dennoch kann die Obrigkeit auch Anzeigen, denen diese Umständlichkeit mangelt, nicht bey Seite setzen, sondern muß zur Aufklärung derselben ihr Amt handeln.

§. 5.

Die Obrigkeit, an welche die Anzeige gemacht werden muß, ist diejenige Behörde, der in dem Bezirke, wo die Anzeige geschieht, nach Verfassung eines jeden Landes, die obrigkeitliche Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit anvertrauet ist.

§. 6.

Jede dieser Obrigkeiten ist verpflichtet, die in ihrem Bezirke ihr mit hinlänglichen Inzichten entweder angezeigten, oder von ihr selbst wahrgenommenen Criminal-Verbrechen und Criminal-Verbrecher weiters dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, den Verbrecher auch selbst anzuhalten, und dem Criminal-Gerichte einzuliefern.

§. 7.

Geschieht die Anzeige gleich oder bald nach dem verübten Verbrechen, so sind die Merkmahle, und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, so viel möglich, in dem Zustande zu lassen, in welchem das Verbrechen entdeckt worden ist.

§. 8.

Die Anhaltung und Stellung desjenigen, dem ein Verbrechen angeschuldigt wird, muß mit aller Vorsicht gegen dessen Entweichung geschehen. Nöthigen Falls können auch Zwangsmittel angewendet werden; doch ist dabey immer die Ehre des Angehaltenen nach Möglichkeit zu schonen. Der Angeschuldigte ist verpflichtet, wenn er von der Obrigkeit vorgefordert wird, sich zu stellen; im Weigerungsfälle können wider ihn, wenn es nöthig ist, auch solche Zwangsmittel angewendet werden, die selbst Leib und Leben in Gefahr setzen.

§. 9.

Auch ohne eine vorläufige Anzeige oder Stellung zu erwarten, ist jede Obrigkeit verpflichtet, auf Entdeckung der Criminal-Verbrechen und Criminal-Verbrecher stets wachsam zu seyn. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist sie berechtiget, jedes in ihrem obrigkeitlichen Bezirke gelegene Haus, wenn es gleich unter fremder Grundobrigkeit stehet, oder ein freyes

1788. Gut ist, durch obrigkeitliche Amtspersonen zu betreten, in Gegenwart des Hausvaters oder eines von ihm Bevollmächtigten aller Orten, wo sie es nöthig findet, Nachsuchung zu halten, auch wenn Spuren eines Criminal-Verbrechens vorhanden sind, sich Schränke (Kästen) und andere verschlossene Behältnisse öffnen zu lassen. Doch soll die Obrigkeit dieses Rechts sich mit Vorsicht und Bescheidenheit gebrauchen, und Nachsuchungen in dem Innern des Hauses bloß in solchen Fällen halten, wo eine bestimmte, glaubwürdige Anzeige, ein gegründeter Verdacht, oder allgemeiner durch Umstände wahrscheinlich gemachter Ruf vorhanden ist, damit die häusliche Ruhe nicht mehr darunter leide, als die Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit, und die darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich machen.

§. 10.

Die Obrigkeit soll dergleichen Nachforschungen zwar von selbst öfters, und unvermuthet in dem auf freyen Felde, offenen Straßen, in Waldungen oder einzeln gelegenen Häusern, wie z. B. Ziegelöfen, Mühlen, Bräuhäuser ꝛc.; ferner in solchen, wo stäter Zugang und Abgang ist, z. B. in Wirthshäusern, endlich auch in denjenigen Häusern vornehmen, wo entweder die Besitzer oder Einwohner die obrigkeitliche Aufmerksamkeit an sich gezogen, oder einen Verdacht erreget haben.

§. 11.

Insbesondere aber darf die obrigkeitliche Nachforschung nicht unterlassen werden, wenn wirkliche Spuren oder Anzeigen zur Entdeckung eines Criminal-Verbrechens oder Criminal-Verbrechers vorhanden sind. In solchen Fällen ist ohne Zeitversäumniß der Ort, wo das Verbrechen begangen worden seyn soll, auf das genaueste zu untersuchen, jedermann, welcher davon Wissenschaft haben, oder sonst zur Entdeckung verhilflich seyn kann, umständlich zu vernehmen, und eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die einiger Verdacht der Theilnehmung trifft.

§. 12.

Wenn ein wahrscheinlicher Ruf wegen einer in dem obrigkeitlichen Bezirke sich aufhaltenden Rotte von Criminal-Verbrechern entstehet; wenn in einem Ortsbezirke öfters Criminal-Verbrechen begangen worden, ohne daß man sich eines Thäters bemächtigen konnte; wenn die Straße unsicher wird; wenn ein Criminal-Verbrecher aus dem Verhaft entlaufen, oder sonst bekannt geworden ist, daß sich ein Criminal-Verbrecher in dem obrigkeitlichen Bezirke aufhält, ohne daß der Ort seines Aufenthaltes auf andere Art entdecket werden könne, soll es die Obrigkeit nicht bloß bey der Nachsuchung in einzelnen Häusern bewenden lassen, sondern mit Aufforderung der in dem Bezirke wohnhaften Familien, allenfalls auch mit Zuziehung des Militärs, in dem ganzen Bezirke diese Nachsuchung vorneh-

1788.

men, wobey alle Häuser, besonders welche in Verdacht gekommen sind, die Felder, Straßen, Waldungen und der Bezirk durchaus so genau durchgesucht und durchstreift werden müssen, daß von den sich darin aufhaltenden verdächtigen Personen nicht leicht jemand entkommen könne. Zu dieser Bezirksnachsuchung ist jede in dem obrigkeitlichen Bezirke befindliche Familie, wenn es gefordert wird, einen Mann zu stellen schuldig.

§. 13.

Bey vorfallenden solchen Umständen, in Ansehung welcher der Obrigkeit eine allgemeine Nachsuchung in dem ganzen Kreise, oder wenigstens in mehreren obrigkeitlichen Bezirken zugleich nothwendig oder rathsam schiene, hat sie sich, wofern die Umstände dringende und unverschiebliche Vorkehrung fordern, unmittelbar mit den Obrigkeiten der zu durchsuchenden Bezirke in Vernehmen zu setzen; wenn es aber die Zeit zuläßt, dem Kreisamte die Anzeige zu erstatten, damit die nöthige allgemeine Nachsuchung mit vereinten Kräften und zu gleicher Zeit kreisämtlich eingeleitet, und die zweckmäßigen Maßregeln, allenfalls auch mit Zuziehung des Militärs, ergriffen werden.

§. 14.

Alle obrigkeitlichen Nachsuchungen sind mit Vorsicht und mit behuthsamer Geheimhaltung einzuleiten, damit ein vorausgehender Ruf nicht die Entfernung oder Verbergung der Criminal-Verbrecher, oder Beyseitschaffung der Gegenstände des Verbrechens veranlasse. Mit der nähmlichen Vorsicht muß den angränzenden Obrigkeiten davon die vorläufige Nachricht gegeben werden, damit auch diese aufmerksam gemacht werden und zweckmäßige Anstalt treffen, sich des Thäters, Falls er flüchtig werden wollte, zu bemächtigen.

§. 15.

Ist eine obrigkeitliche Nachsuchung ohne Wirkung geblieben, aber die Umstände, welche dieselbe veranlaßt haben, sind für die gemeine Sicherheit wichtig; so hat die Obrigkeit die Gemeinde zusammen zu rufen, dieselbe von den Umständen des vorgekommenen Criminal-Verbrechens zu unterrichten, und Falls man von dem entgangenen Thäter einige Kenntniß hat, auch denselben durch Beschreibung am meisten in die Augen fallender Merkmahle, die ihn am deutlichsten auszeichnen, bekannt zu machen, damit allenfalls hierdurch die künftige Entdeckung des Verbrechers veranlaßt werde. Zugleich hat die Obrigkeit eine solche umständliche Beschreibung an das Kreisamt zu senden, damit durch dasselbe ohne Verzug die Mittheilung an die in dem Kreise befindlichen übrigen Obrigkeiten geschehe, zu diesem Ende kann auch von gedruckten Steckbriefen Gebrauch gemacht werden. Die Obrigkeit kann dergleichen Beschreibungen flüchtiger Criminal-Verbrecher auch den öffentlichen Zeitungsblättern einschalten lassen. Wo aber die Umstände minder wichtig sind, soll die Kundmachung

1788. bloß in dem Ortsbezirke und auf die Art unternommen werden, die bey solchen Vorfällen daselbst am gewöhnlichsten ist.

§. 16.

Wenn eine Obrigkeit von einem in einem andern obrigkeitlichen Bezirke begangenen Criminal-Verbrechen, oder daselbst befindlichen Criminal-Verbrecher Wissenschaft erhält, ist sie der Obrigkeit jenes Bezirkes davon sogleich umständliche Anzeige zu machen schuldig, damit diese zur Erhebung der That nach der Vorschrift des Gesetzes vorgehen könne.

§. 17.

Ueber alles, was die Obrigkeit zur Entdeckung eines Criminal-Verbrechens oder Verbrechers unternimmt und vorkehrt, muß sie ein getreues und umständliches Protokoll mit Bemerkung der Zeit, des Orts und der dabey eingetretenen Personen führen, um sich damit rechtfertigen zu können, Falls sie einer Saumseligkeit, oder vernachlässigter Amtspflicht beschuldiget würde.

§. 18.

Die Obrigkeit ist berechtiget, jede Person, deren Anhaltung ihr aus zureichenden Inzichten nothwendig scheinet, einzuziehen; nur daß stets die Ehre desjenigen, der eines Criminal-Verbrechens noch nicht überwiesen ist, auf das möglichste geschont werde: eben so ist sie berechtiget, jeden entdeckten Gegenstand des Verbrechens gegen Ausstellung eines umständlichen Empfangscheines von demjenigen, in dessen Besitze ein solcher Gegenstand sich befindet, abzufordern, und unter ihrer Haftung in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen. Desgleichen ist sie berechtiget, einen ihr entflohenen Criminal-Verbrecher auch außer ihrem obrigkeitlichen Bezirk, allenfalls bis an die Gränzen auswärtiger Länder, zu verfolgen.

§. 19.

Bey den obrigkeitlichen Nachsuchungen ist jedermann ohne Ausnahme auf die an ihn gestellten Fragen bestimmt zu antworten, umständlich Auskunft zu ertheilen, und für die Wahrheit derselben zu haften verpflichtet.

Zweytes Hauptstück.

Wie die eigentliche Beschaffenheit der That (corpus delicti) vorläufig von der Obrigkeit zu erheben ist.

§. 20.

Sobald die Obrigkeit, der in dem Ortsbezirke die Aufsicht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit anvertraut ist, ein Criminal-Verbrechen entdecket hat, der Thäter mag bekannt oder unbekannt, bereits angehalten oder flüchtig, des Verbrechens geständig seyn oder läugnen, ist sie verpflichtet, ohne Zeitversäumniß, die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

§. 21.

In allen Fällen, wo das Verbrechen Merkmahle zurückläßt, ist die Erhebung an dem Orte selbst vorzunehmen, wo die That geschehen ist, und die Merkmahle zurückgeblieben sind.

Wo aber die Beschaffenheit des Verbrechens keinen Augenschein zuläßt, und es bloß darauf ankommt, Personen zu vernehmen, kann die Erhebung auf der obrigkeitlichen Amtskanzley durch Vorrufung derjenigen geschehen, welche Auskunft zu ertheilen im Stande sind.

§. 22.

Das eigentliche Benehmen der Obrigkeit bey der vorläufigen Erhebung der Beschaffenheit eines Criminal-Verbrechens muß nach der Gattung des Verbrechens, und nach den dabey vorkommenden Umständen eingeleitet werden.

Ueberhaupt ist der Gesichtspunct nie aus den Augen zu lassen, die eigentliche Absicht dieser Erhebung ziele dahin: a) damit das Criminalgericht von der Wirklichkeit und der eigentlichen Beschaffenheit der That überzeugt, und b) der Thäter entdeckt werde.

Zu dem Ende muß die Obrigkeit sich in Stand zu setzen suchen, alle Umstände, welche die That begleitet haben, und das Criminal-Verbrechen erschweren oder verringern, dem Gerichte genau anzuzeigen, und die Spuren sorgfältig verfolgen, welche zur Entdeckung des Criminal-Verbrechers, der Mitschuldigen, der Theilnehmer und derjenigen, die von der That Wissenschaft haben, führen mögen; daher nichts außer Acht zu lassen ist, was zu Erreichung dieser Absicht abzwecken kann.

§. 23.

Diesemnach muß bey Criminal-Verbrechen, wo Verwundung oder Tödtung erfolgt ist, der verwundete oder getödtete Körper auf das genaueste besichtiget, bey Wunden ihre Zahl und Beschaffenheit beschrieben, die Werkzeuge, durch welche die Verwundung oder der Tod erfolgte, so weit es möglich ist, angezeiget, ferner, ob die That den Tod nothwendig nach sich gezogen habe, oder ob derselbe nur aus Nebenumständen erfolgt sey, erhoben, und der aus den vor Augen liegenden Merkmahlen entnehmbare Grad der gebrauchten Gewalt oder untergelaufenen Grausamkeit bemerket werden.

§. 24.

Bey Verbrechen, wodurch eine gewaltsame oder listige Beschädigung erfolgte, ist die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten List oder Gewalt, der hierzu angewendeten Werkzeuge, der eigentliche Gegenstand des Truges, und der hieraus erfolgten Beschädigung, der Betrag im Werthe zu erheben, zugleich aber darauf zu sehen, ob die Ausübung des Verbrechens einem Thäter allein möglich gewesen, oder was für eine Mithilfe dieselbe voraussetze.

1788.

§. 25.

Die Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit des Verbrechens ist von einer obrigkeitlichen Person vorzunehmen, die, wenn sie nicht als eine solche allgemein bekannt ist, mit einem obrigkeitlichen Decrete hierzu versehen werden muß.

§. 26.

Uebrigens soll zu dergleichen Erhebungen allezeit eine solche obrigkeitliche Person bestimmt werden, welcher mit Grund hinlängliche Einsicht, Beurtheilungskraft, Fähigkeit und der nöthige Eifer zugetrauet, von welcher daher eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

§. 27.

Diese zur Erhebung des Verbrechens bestimmte obrigkeitliche Person soll jedoch niemahls allein zu Werke gehen. Sind die Merkmahle des Verbrechens so geartet, daß daraus nach natürlichen Begriffen jedermann über die eigentliche Beschaffenheit der That urtheilen kann, so ist es genug, zwey vertraute Männer aus dem Hause, wo die That verübet worden ist, oder aus der Nachbarschaft beyzuziehen. Hierzu sind auf dem Lande vorzüglich die etwa daselbst befindlichen Gerichtspersonen zu wählen. Setzt aber das gründliche Urtheil über die eigentliche Beschaffenheit des Verbrechens aus den vor Augen liegenden Merkmahlen besondere Kunstkenntnisse voraus, so ist ins besondere wenigstens noch ein Kunstverständiger beyzuziehen, wenn nicht Gelegenheit vorhanden ist, ohne die Erhebung zu hemmen, zwey herbey zu bringen.

§. 28.

Der beygezogene Kunstverständige, wenn er schon überhaupt in Eid und Pflicht steht, ist seines Eides zu erinnern, von dem Unbeeidigten aber der Eid abzunehmen, daß er den Gegenstand genau untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und deutlich anzeigen wolle. Hiernach hat er die Anzeige, in welchem Stande er die Sache befunden hat, entweder schriftlich zu machen, und unter seiner Fertigung der Obrigkeit zu übergeben, oder er kann, was er befunden hat, mündlich vortragen; in welchem Falle die Obrigkeit über dessen Aeußerung ein Protokoll umständlich und genau abfassen, und es von demselben unterfertigen lassen muß.

§. 29.

Was immer an Werkzeugen, wodurch das Criminal-Verbrechen verübet worden, was von den Gegenständen des gespielten Betruges, von gestohlenem Gute, oder sonst von der begangenen Missethat bey der Erhebung gefunden wird, ist nach einer davon abgefaßten genauen Beschreibung, und gegen einen an denjenigen, der in dem Besitze dieser Gegenstände war, ausgestellten Empfangschein in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen.

1788.

§. 30.

Ueber den zur Erhebung des Criminal-Verbrechens vorgenommenen ganzen Augenschein, und alles, was dabey erhoben worden, ist ein eigenes, umständliches, genaues und zuverlässiges Protokoll abzufassen, und von der dabey eingetretenen obrigkeitlichen Amtsperson, wie auch den beygezogenen Zeugen zu unterfertigen. Diesem Protokolle ist das auf gleiche Weise unterfertigte Verzeichniß alles dessen beyzuschließen, was in obrigkeitliche Verwahrung genommen worden ist.

§. 31.

Nachdem die Erhebung des Criminal-Verbrechens durch den Augenschein der zurückgebliebenen Merkmahle der That vollendet ist, muß sogleich zur Vernehmung der um die That wissenden Personen geschritten werden.

Bey dieser sind die Beschädigten, die Hausleute, die in dem Orte des Verbrechens zur Zeit der begangenen That zugegen gewesenen, und überhaupt alle diejenigen zu vernehmen, von denen mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet werden kann, daß sie über die Beschaffenheit des noch nicht hinlänglich erhobenen Verbrechens eine bestimmte Auskunft zu geben, oder zur Ausfindigung des der Obrigkeit noch unbekannt gebliebenen Verbrechers etwas an Hand zu geben wissen.

Jedermann, der hierzu von der Obrigkeit an Ort und Stelle befragt, oder in die obrigkeitliche Amtskanzley vorgeladen wird, ohne Unterschied des Standes, der Würde und des Ranges ist unweigerlich zu erscheinen und Rede und Antwort zu geben verpflichtet.

§. 32.

Die Obrigkeit muß an denjenigen, der bey der obrigkeitlichen Erhebung des Criminal-Verbrechens vernommen wird, die ernstliche Warnung vorausfenden: daß er, was er aussaget, wohl überdenke, nichts, was die That über die Wahrheit erschweret, beysetze, wider einen Unschuldigen keinen ungegründeten Verdacht errege, sich auch nicht durch unechte Begriffe von Menschenliebe irre führen lasse, nicht ihm bekannte Umstände verschweige oder verringere, und überhaupt sich wohl zu Gemüthe führe, wie viel dem gemeinen Wesen daran liege, Verbrecher ausfindig zu machen, und zu bestrafen.

§. 33.

Jeder Zeuge, der zur Erhebung eines Verbrechens abgehöret wird, ohne Unterschied, soll jedes Mahl vor Ablegung der Aussage den Eid schwören: daß er seine Aussagen aufrichtig und redlich so abstatten wolle, wie sie der reinsten Wahrheit angemessen sind. Diese Abnahme eines Eides aber unterbleibt, wenn der Zeuge offenbar als verwerflich bekannt ist.

1788.

§. 34.

Bey Vernehmung des Beschädigten ist zu erheben: a) worin der Gegenstand und wahre Werth der Beschädigung bestanden? b) wie die Art der zugefügten Beschädigung beschaffen gewesen? c) was er seiner Seits zur Abwendung seines Schadens unternommen habe? d) was er allenfalls zur Nachforschung und Entdeckung des Verbrechens, oder zur Ueberkommung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

Bey den übrigen Vernehmungen hat sich die Obrigkeit nach den besondern Umständen zu richten, welche das Verbrechen begleitet haben, dabey aber genau zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft desjenigen gelanget ist, was sie ausgesagt hat.

§. 35.

Alle bey diesen Vernehmungen abgelegten Aussagen sind mit den nähmlichen Worten in das Protokoll einzutragen, mit welchen sie gemacht worden sind. Jede vollendete Aussage wird von demjenigen, der sie abgelegt hat, eigenhändig unterfertiget. Wäre eine solche Person des Schreibens nicht kundig, so soll die Unterfertigung von einem der zugezogenen zwey Zeugen geschehen, und durch des Aussagenden gewöhnliches Handzeichen bestätiget werden.

§. 36.

Die über die obrigkeitliche Erhebung aufgenommenen Protokolle sind dem Criminal-Gerichte zugleich mit dem Thäter, wenn er bereits eingebracht ist, oder wenn dieser binnen drey Tagen nicht ausfindig gemacht, noch sonst sogleich gestellt werden könnte, auch allein zu überschicken.

§. 37.

Wenn der Verbrecher unter einer andern Obrigkeit, als in deren Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, betreten würde, so hat die Obrigkeit des Bezirkes, wo er betreten worden, den Thäter nach Vorschrift der folgenden zwey Hauptstücke zu behandeln, übrigens sich an die Obrigkeit des Bezirkes, wo die That geschehen, zu wenden, damit von derselben wegen Erhebung der Beschaffenheit des Verbrechens und Mittheilung der Acten an das Criminal-Gericht das Nöthige veranlasset werde.

1788.

Drittes Hauptstück.

Von dem summarischen Verhöre.

§. 38.

Wenn der Obrigkeit Jemand als ein Criminal-Verbrecher gestellt wird, zu welcher Stunde des Tages oder der Nacht es seyn mag, hat sie sogleich zum summarischen Verhöre zu schreiten. Vor allen ist dabey derjenige, der die Stellung veranlaßt oder unternommen hat, besonders und mit Entfernung des Gestellten zu vernehmen, um welches Criminal-Verbrechens wegen, und aus was für Inzichten die Stellung geschehen ist.

§. 39.

Nachdem die Obrigkeit auf solche Art hinlänglich zum Voraus unterrichtet worden, ist der Gestellte vorzurufen, zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen und ernstlich zu erinnern, daß er hierzu gegen seine Obrigkeit verpflichtet sey, was daraus für ihn auch immer für Folgen entstehen mögen, daß jede Lüge ihm Bestrafung zuziehen, auch wegen der daraus hervorleuchtenden Boßheit seine künftige Strafe vergrößern werde. Hierauf sind zwey vertraute Männer der Gemeinde als Zeugen herbey zu rufen, in deren Beyseyn das summarische Verhör vorzunehmen ist.

§. 40.

Zuerst wird eine Beschreibung von der Person und der ganzen Kleidung des Verhörten abgefaßt. Das summarische Verhör selbst ist auf folgende Art vorzunehmen: Die gestellte Person wird über ihren Vor- und Geschlechts-Nahmen, Alter, Geburtsort, den letzten Aufenthaltsort, ihren Nahrungsstand, ihre Aeltern, ob sie verehlicht sey, und dann, nach Unterschied des Geschlechtes, über ihre Angehörigen, Weib oder Mann und Kinder, derselben Aufenthaltsort, und ob sie schon ein Mahl im Verhafte gewesen, endlich über die Ursache ihrer gegenwärtigen Stellung vor der Obrigkeit befraget. Wenn die Umstände der That zeigen, daß sie nicht wohl allein und ohne fremde Mitwirkung habe verübt werden können, wird die weitere Frage über die Mitgehilfen, oder die Möglichkeit der Ausübung ohne Mithelfer gestellet.

§. 41.

Sollte der Gestellte auf die vorgelegten Fragen gar keine Antwort geben, oder seine Antwort ganz auf zur Sache nicht gehörige und andere Gegenstände leiten, als worüber er befraget worden, so ist demselben ernstlich zu bedeuten, daß er bey fortdauerndem hartnäckigen Schweigen oder widerspänstigem Betragen ohne weiters dem Criminal-Gerichte würde überliefert werden. Worauf ihm noch eine Stunde Bedenkzeit gelassen wird, und wenn er dann nach Verlauf einer Stunde in seinem Betragen beharret, so ist er mit der Anzeige dieses seines Betragens, sogleich an das Criminal-Gericht abzugeben.

1788.

§. 42.

Jede Frage und die darüber erfolgte Antwort des Gestellten ist mit desselben eigenen Worten punctweise in ein Verhörs-Protokoll einzutragen, und jeder Punct dem Verhörten mit dem Befragen vorzulegen: ob er denselben wohl verstanden und seine Antwort richtig eingetragen sey? Verlangte der Verhörte eine Abänderung, so ist dieselbe zwar in das Protokoll aufzunehmen, jedoch an dem, was vorher eingetragen worden, keine Aenderung zu machen.

§. 43.

Bey der summarischen Aussage ist weiters in die Beschaffenheit der auf die vorgelegten Fragen erfolgten Antwort nicht einzugehen, auch gegen den Gestellten weder eine Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst irgend für ein obgleich gut gemeinter Kunstgriff anzuwenden, um ihn dadurch zu anderen Aussagen zu bewegen, als wozu er sich selbst freywillig versteht. Sollte der Gestellte von der Ursache, die seine Stellung vor die Obrigkeit veranlasset, nichts wissen, so können die wider ihn vorgekommenen Inzichten oder Anzeigen, jedoch nicht weiter, als es unmittelbar nöthig ist, vorgeleget werden, und ist dann seine Aeußerung darüber wörtlich aufzunehmen.

§. 44.

Nach geendigtem summarischen Verhöre, der Verhörte mag nun dabey des ihm angeschuldigten Verbrechens geständig seyn oder nicht, ist sogleich an seinen Kleidungen eine so genaue Nachsuchung vorzunehmen, daß der Obrigkeit nichts, was etwa verborgen wäre, entgehen könne. Sollten bey dieser Nachsuchung Werkzeuge, Gegenstände oder Merkmahle eines Criminal-Verbrechens gefunden werden, so muß das summarische Verhör über diese Gegenstände auf das neue fortgesetzet werden.

§. 45.

Ist der Verhörte eines Criminal-Verbrechens geständig, oder kommen wider ihn solche Inzichten vor, die vermöge §. 52. zu seiner Ueberlieferung an das Criminal-Gericht zureichend sind; so ist Erstens demselben alles, was bey ihm gefunden worden, mit Ausnahme der unentbehrlichen Bekleidung, abzunehmen; und nachdem darüber ein genaues, von dem Verhörten und den dem Verhöre beygezogenen zwey Zeugen unterfertigtes Verzeichniß verfaßt worden, in Amtsverwahrung zu nehmen. Zweytens: der Verhörte ist hierauf an Händen und Füßen mit Eisen oder Stricken auf eine solche Art zu binden, daß er sich hiervon weder losmachen, weder selbst Hand an sich zu legen vermögend sey. Drittens: ist er mit aller gegen die Entweichung möglichen Sorgfalt in obrigkeitlichen Verhaft zu nehmen. Viertens: zu seiner Auslieferung an das Criminal-Gericht ist die ungesäumte Anstalt zu treffen; und Fünftens: wenn es nicht be-

1788.

reits vor der Stellung geschehen, ist zur Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That dasjenige vorzukehren, was in dem zweyten Hauptstücke hierüber angeordnet worden.

§. 46.

Sollten sich bey der Vorkehrung dessen, was in dem vorhergehenden Paragraphe vorgeschrieben ist, neue zur Ueberzeugung führende, oder auch nur wahrscheinlichere Merkmahle des begangenen Criminal-Verbrechens entdecken, so ist das summarische Verhör über die neu vorgekommenen Umstände weiter fortzusetzen.

§. 47.

Zeigte das summarische Verhör Gehilfen oder Theilnehmer des Verbrechens an, oder führte es auf neue Verbrecher, so hat die Obrigkeit zu derselben Auffindung und gefänglicher Einziehung die Anstalten zu treffen; doch ist dabey stets vor Augen zu haben, daß die Angabe des Verhörten allein kein zureichender Beweggrund zur Verhaftnehmung eines Dritten sey, sondern daß noch andere Umstände mit unterlaufen müssen, welche diese Angabe glaubwürdig machen.

§. 48.

Wofern Nachsuchungen oder Verfügungen außer dem Bezirke der Obrigkeit vorgenommen werden müssen, bey welcher das summarische Verhör vorgenommen worden, ist deßwegen diejenige Obrigkeit anzugehen, in deren Bezirk die Untersuchung vorzunehmen ist; dieser muß dann alles an Handen gegeben werden, was zur gründlichen Einleitung der Sache dienlich seyn kann, ohne daß jedoch die Einlieferung des Verhörten an das Criminal-Gericht verschoben werden darf. In jedem Falle aber muß die Obrigkeit, wohin der Verhörte gehört, von der Einlieferung desselben an die Criminal-Behörde verständiget werden.

§. 49.

Alles, was bey dem summatischen Verhöre, und nach demselben vorgekommen und unternommen worden, muß in einem eigenen Protokolle genau und umständlich angeführet werden. Dieses Protokoll hat der Verhörte, so weit es seine Aussage betrifft, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber, und bey jedem Puncte derjenige, den die Sache betrifft, eigenhändig zu unterschreiben. Das ganze Protokoll ist von der Obrigkeit und den zwey beygezogenen Zeugen zu unterfertigen. Auch ist darin Tag und Stunde der obrigkeitlichen Amtshandlung getreulich anzumerken. Entdeckte es sich, daß die Obrigkeit zur Verbergung eines etwa unterlaufenen Versäumnisses unrichtige Daten angesetzet habe, so soll sie deßwegen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

1788.

§. 50.

Ist der Gestellte bey dem summarischen Verhöre des Verbrechens nicht geständig, und treten wider ihn keine solchen Inzichten ein, welche vermöge §. 52. seine Stellung an das Criminal-Gericht vorschreiben, so hat die Obrigkeit alle bisher vorgekommenen Umstände wohl und gründlich zu überlegen, und daraus zu urtheilen, ob und wie die weitere Spur der Inzichten zu verfolgen ist; ob der Beschuldigte inzwischen in obrigkeitlicher Verwahrung zu behalten, und in welche Art von Verhaft er zu nehmen ist; oder ob er mittlerweile, bis zu erfolgender Weisung des Criminal-Gerichtes, entweder ohne alles Bedingniß, oder gegen Eid sich auf jedesmahliges Begehren vor der Obrigkeit zu stellen, und daher ohne derselben Vorwissen seinen Aufenthalt nicht zu ändern; oder endlich gegen Verschaffung annehmlicher Bürgschaft auf freyen Fuß zu setzen sey. Da hierin beynahe in jedem Falle besondere Rücksichten eintreten können, so wird zur Regel und Richtschnur bestimmt: daß die Obrigkeit bey einer ansässigen und bis dahin unbescholtenen, in dem Verhöre aufrichtigen Person eher zu gelinde als zu strenge vorgehen, dagegen aber eine Person, die sich über einen ehrbaren Nahrungsstand und sicheren Aufenthalt auszuweisen nicht vermögend ist, die keiner andern sicheren Person angehört, die bey dem Verhöre über Lügen betreten worden, oder in der Aussage geändert hat, oder schon ein Mahl in einer Criminal-Verhandlung verflochten gewesen ist, eher mit großer, obgleich nie unbilliger Strenge, als mit zu großer Nachsicht behandeln soll. Personen, die wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landes-Verraths oder Verfälschung der Staats-Papiere gestellet worden, wenn sie auch nach dem summarischen Verhöre zur Ablieferung an das Criminal-Gericht nicht geeignet wären, sind von der Obrigkeit immer so lange in sicherem Verhaft zu halten, bis über die an das Criminal-Gericht geschehene Uebersendung sämmtlicher Protokolle und Urkunden von demselben die weitere Weisung erfolget.

Viertes Hauptstück.

Von der Ablieferung an das Criminal-Gericht.

§. 51.

Wenn der Verhörte entweder eines Criminal-Verbrechens geständig ist, oder wider ihn zureichende Inzichten auffallen, die entweder für sich selbst redend und überzeugend, oder, da er widersprach, bewiesen worden sind; ist er von der Obrigkeit längstens binnen 24 Stunden an das Criminal-Gericht abzuliefern, selbst wenn gleich alles, was um die Beschaffenheit der That zu erheben angeordnet ist, noch nicht vollendet wäre.

1788.

§. 52.

Die zur Ablieferung an das Criminalgericht zureichenden Inzichten sind: a) wenn der Beschädigte selbst, oder auch nur ein unverdächtiger Zeuge den Thäter bey Ausübung der That gesehen hat; b) wenn zwey unverdächtige Zeugen vor der Obrigkeit bestätigen, daß der Angeschuldigte in ihrer Gegenwart, entweder vor der That das Vorhaben sie zu verüben, oder nach solcher die Vollbringung erzählt und gestanden habe; c) wenn bey der Untersuchung in den Kleidungen des Gestellten, in seiner Wohnung oder in dem Orte, wo er sein Gut aufbewahrt, Werkzeuge gefunden worden sind, die ihm nach seinem Stande zu keinem andern Gebrauche als zu dem angeschuldigten Verbrechen dienen konnten, zugleich derselbe sich auf der Stelle über einen andern unschädlichen Gebrauch dieser Werkzeuge auszuweisen nicht vermag; und ist diese Inzicht besonders wichtig, wenn die gefundenen Werkzeuge noch Kennzeichen des begangenen Verbrechens an sich haben; d) wenn in den Kleidungen des Verhörten, in seiner Wohnung, in seinem Aufenthaltsorte, oder wo er sonst seine Habschaften verwahrt, Gegenstände, die augenscheinlich von dem Criminalverbrechen zeugen, als gestohlenes Gut, falsche Münze, verfälschte Staatspapiere, unechte Urkunden u. d. gl. gefunden werden, und der Beschuldigte nicht augenblicklich, wie er zu derselben Besitz gelanget, sich ausweisen kann; e) wenn von den Habschaften des Beschuldigten zur Zeit und an dem Orte des Verbrechens etwas zurückgeblieben ist; f) wenn der Beschuldigte gleich nach der That flüchtig geworden ist, und keine andere geltende Ursache seiner Flucht anzuführen hat; g) wenn bewiesen ist, daß er zur Zeit des verübten Verbrechens an dem Orte, wo es verübet worden, bey verdächtigen, mit der Ausübung der That zusammenhängenden Handlungen gesehen worden ist; h) wenn er heftige Leidenschaften wider den Beschädigten an Tag geleget, und denselben mit dem Uebel bedrohet hat, das hernach erfolgt ist; i) wenn zuverlässig erhoben ist, daß er sich solche Mittel oder Werkzeuge, die unmittelbar auf das Verbrechen Beziehung haben, bestellt oder angeschafft hat, obgleich von diesen Werkzeugen nichts bey ihm gefunden wird; k) wenn er schon vormahls ein gleiches Verbrechen, unter ähnlichen Umständen, wie jetzt wieder eintreten, sich zur Schuld hat kommen lassen; l) wenn Briefe oder andere Schriften von der Hand des Beschuldigten vorliegen, die, ihrem natürlichen Verstande nach, auf das von ihm geschehene Verbrechen deuten; m) wenn der Beschuldigte mit einer Gesellschaft geständiger oder überwiesener Criminalverbrecher zugleich angehalten worden, und diese ihn als ihren Mitschuldigen angeben; n) wenn der Beschuldigte genaue Aehnlichkeit mit einem durch öffentliche Steckbriefe beschriebenen Criminalverbrecher hat, zugleich auch in einer solchen Lage ist, aus der die Möglichkeit, daß er der Beschriebene sey, wahrscheinlich wird; o) wenn der eines Diebstahles oder Raubes Beschuldigte als ein sonst mittelloser und zugleich im üblen Rufe stehender Mensch für seinen Stand übermäßigen Aufwand macht, und viele

1788. Münze, wie die gestohlene oder geraubte ist, sehen läßt oder ausgibt; p) wenn in Ansehung eines Kindesmordes, die gählings auffallende Veränderung am Leibe, der Abgang des Kindes und die aus der Besichtigung der Person sich offenbarende Gewißheit einer kurz vorhergegangenen Geburt mit Grund auf das Verbrechen schließen lassen.

§. 53.

Ist der Verhörte durch sein Geständniß oder nach den in dem vorigen §. enthaltenen Inzichten zur Ablieferung an das Criminalgericht geeignet, so muß er, ehe er wirklich abgeschickt wird, so fern es die Zeit zuläßt, denjenigen vorgestellt werden, von welchen bey Erhebung des Verbrechens vorgekommen ist, daß ihnen der eigentliche Thäter bekannt sey, damit diese, ohne daß eine weitere Entgegenstellung nöthig wird, auf eine zuverlässige Weise darüber zeugen mögen, ob der Gestellte wirklich der Thäter des vorgekommenen Criminalverbrechens sey.

§. 54.

Zur Ablieferung hat die Obrigkeit stets einen vertrauten, vorsichtigen und bescheidenen Mann zu wählen, der die Ablieferung bis zum Criminalgerichte besorgen und für die richtige Uebergabe haften muß. Die Ablieferung selbst ist wenigstens von zwey zu zwey Meilen an die dem Wege zunächst liegenden Obrigkeiten anzuweisen, damit von dem Ortsvorsteher sogleich die zur weiteren Fortbringung nöthige Anstalt getroffen, die Vorspann verschaffet, und dem obrigkeitlichen Commissär eine Begleitung, je nachdem es die Umstände erfordern, von einem oder mehreren Männern aus der Gemeinde zur Sicherheit mitgegeben werden. Der obrigkeitliche Commissär hat eine Lieferungs-Beschreibung zu machen, darin genau aufzuzeichnen, welchen Weg er genommen hat, zu welcher Zeit er an jedem Orte angelanget und wieder weiter befördert worden ist. An jedem Orte muß er diese Beschreibung durch Unterfertigung des Ortsvorstehers bestätigen lassen. Wenn der Einzuliefernde sich die Fuhre aus eigenem Vermögen bezahlen kann und will, ist demselben gestattet, sich mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, in so fern die nothwendige Sicherheit darunter nicht Gefahr leidet. Nie aber soll ihm erlaubt werden, sich eines in seinen Diensten stehenden Fuhrmanns oder andern Dieners zu gebrauchen; die Leitung der Ueberlieferung hängt auch in einem solchen Falle lediglich von dem obrigkeitlichen Commissär ab.

§. 55.

Bey der Ablieferung ist alle Vorsicht anzuwenden, welche die Sicherheit nach Umständen fordert: daher a) kann der Einzuliefernde an Händen und Füßen, allenfalls auch mit Stricken an den Wagen, worauf er geführt wird, gebunden werden. b) Wenn er Lärmen oder Geschrey erregte, ist ihm der Mund zu verbinden. c) Wenn er Muthwillen und Wider-

1788.

seßlichkeit ausübte, oder sich los zu machen oder zu entweichen versuchte, kann er von den zur Bewahrung mitgegebenen Männern mit mäßigen Streichen gezüchtiget werden. d) Sowohl auf dem Wege als wenn irgend eingekehrt wird, ist er unter keinem Vorwande allein und aus dem Angesichte zu lassen. e) Der obrigkeitliche Einlieferungs-Commissär und die der Bewahrung wegen zugegebenen Männer sind mit tauglichen Vertheidigungswaffen zu versehen, um Angriffen, die allenfalls zur Rettung des Eingelieferten gewagt würden, sich widersetzen zu können. f) Während des ganzen Weges bis an den Ort der Bestimmung ist mit dem Abzuliefernden jede auch die gleichgültigste Unterredung zu vermeiden.

§. 56.

Mit der Einlieferung des Beschuldigten an das Criminalgericht sind auch die Protokolle über die Erhebung des Verbrechens, die Protokolle über die Verhöre und gepflogene Untersuchung, alle dahin gehörigen Schriften und Urkunden, die Werkzeuge oder Gegenstände des Verbrechens, die obrigkeitliche Auskunft über die Familie, den Nahrungsstand und den Lebenswandel des Eingelieferten, so weit er der Obrigkeit bekannt ist, einzusenden. Von demjenigen, was eingesendet wird, ist ein genaues Verzeichniß und eine Beschreibung zu verfassen und unter obrigkeitlicher Fertigung beyzulegen. Alles ist in einem hölzernen Behältnisse oder sonst auf eine sichere Art zusammen zu packen und mit dem obrigkeitlichen Insiegel zu verwahren, mit der genommenen Vorsicht, damit weder üble Witterung, noch das öftere Auf- und Abpacken, an den Schriften, Urkunden oder sonst mitgeschickten Sachen etwas ändern oder verderben könne, auch alle Gelegenheit zu einer unwahrgenommenen Eröffnung und Untersuchung benommen werde.

§. 57.

Hat die Obrigkeit wegen eines Criminalverbrechens jemanden, der als Beamter in landesfürstlichen oder ständischen Diensten stehet, oder jemanden, der zu den Landesständen gehört, einen Geistlichen, oder ein Mitglied der Universität in Verhaft genommen; so soll sie sogleich, ehe noch die Ablieferung an das Criminalgericht geschieht, hiervon dem Kreisamte die Anzeige machen, damit von demselben dem Vorsteher der Stelle, bey welcher der Abgelieferte dient, dem Vorsteher der Landesstände, zu denen er gehört, dem Bischofe der Diöces, der Landesstelle oder der Universität die Nachricht gegeben werde.

1788.

Fünftes Hauptstück.

Von den Gefängnissen.

§. 58.

Wenn der Eingelieferte am Orte des Criminalgerichts ankommt, ist er von dem Kerkermeister in Gegenwart des Einlieferungs-Commissärs zu übernehmen, abermahl auf das genaueste zu durchsuchen, damit ihm nichts von Urkunden, Geld oder sonst von Metall, noch etwas von Werkzeugen zur Erbrechung des Gefängnisses, oder von Waffen, Stricken, Bändern, und womit er sonst immer sich selbst Gewalt anthun könnte, gelassen werde. Fände sich hiervon noch etwas bey ihm, so ist es ihm abzunehmen, hierüber ein doppeltes Verzeichniß zu verfassen, und jedes von dem Commissär und dem Kerkermeister, auch, wo es ohne Zeitverlust möglich ist, von dem Gestellten zu unterfertigen. Eines dieser Verzeichnisse hat der Commissär, das andere der Kerkermeister zu behalten.

§. 59.

Nach geschehener Uebernehmung und Untersuchung hat der Commissär dem Criminalrichter darüber die schriftliche Anzeige zu überreichen, in derselben das von dem Gestellten unter Weges bezeigte Betragen zu bemerken, und das miteingelangte Packet zu übergeben. Zugleich hat der Kerkermeister die Anzeige, was bey dem Gestellten gefunden worden, zu erstatten, und dasselbe dem Criminalrichter in Verwahrung zu geben. Dieser stellt dagegen dem Commissär, sowohl über die Person des Gestellten, als über das Packet und dasjenige, was bey dem Gestellten vorgefunden worden, einen Empfangsschein aus, wogegen der Commissär einen gleichlautenden Gegenschein ausliefert. Hierauf wird der Ueberlieferte in das Gefängniß gebracht.

§. 60.

Bey jedem Criminalgerichte muß die nöthige Anzahl von Gefängnissen vorhanden seyn, um sowohl die Verbrecher selbst, als derselben Geschlecht abzusondern, und so viel möglich ist, jeden Gefangenen allein zu halten. Ueberhaupt ist alle Gemeinschaft zwischen den Gefangenen zu hindern, besonders aber darauf zu sehen, daß Mitschuldige, die wegen der nähmlichen That eingebracht sind, von einander genugsam entfernt gehalten werden.

§. 61.

Jedes Gefängniß muß trocken, reinlich, mit Luft und Licht hinlänglich versehen und so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Gefangenen keiner Gefahr, und er selbst keinem andern Uebel ausgesetzt werde, als was die Entweichung zu hindern nothwendig, und daher als eine Folge der Versi-

1788.

ſicherung von ſeiner Perſon anzuſehen iſt. Ueberhaupt ſoll bey Gefängniſſen, ſo viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und ſonſt die Umſtände erlauben, ſtets auf folgende Stücke Bedacht genommen werden: a) Das Fenſter, wodurch Luft und Licht eingelaſſen werden, ſoll nicht gegen einen offenen Weg oder die Straße, ſondern in einem Hofe oder verdeckten Gange angebracht, und in ſolche Höhe geſtellt ſeyn, daß weder von außen in das Gefängniß hinein geſehen werden, noch der Verhaftete von innen hinaus ſehen, oder ſich mit jemand beſprechen könne. Das Fenſter iſt mit ſtarkem und engen eiſernem Gitter zu verſehen, damit der Gefangene dadurch nicht entkommen, demſelben auch von außen nichts zugeworfen werden könne. b) Wo die Mauern entweder nicht dick genug oder nicht vollkommen trocken ſind, müſſen die Wände inwendig mit Pfoſten beſetzet werden. c) Die Thür muß aus doppelten Pfoſten beſtehen. In der Mitte iſt daran ein kleiner Ausſchnitt mit einer beſondern Oeffnung anzubringen, die ebenfalls zur Sperrung eingerichtet ſeyn, und von außen aufgehen muß. Dieſe Oeffnung dient dazu, daß dem Gefängniſſe zuweilen der Zug der Luft verſchaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne Eröffnung der Hauptthüre, von dem Kerkermeiſter beobachtet werden könne. Die Thür muß von außen durch zwey oben und unten angebrachte eiſerne Klingen oder ſogenannte Arben, und zwey angelegte ſtarke Vorhängſchlöſſer verſichert werden. d) Wenn in dem Gefängniſſe ein Ofen angebracht iſt, muß er von innen mit den nöthigen eiſernen Stangen verſehen ſeyn. Eben ſo iſt der Rauchfang zu verwahren, damit der Verhaftete dadurch nicht entkomme. Auch iſt die Heizöffnung immer vorſichtig verſchloſſen zu halten. e) Zur Lagerſtätte muß eine Britſche vorhanden, und ſo zubereitet ſeyn, damit allenfalls der Verhaftete nächtlicher Weile daran geſchloſſen werden könne. f) In jedem Gefängniſſe müſſen entweder Steine wenigſtens von dem Gewichte eines Centners, oder eiſerne in der Wand oder dem Fußboden ſtark befeſtigte dicke Ringe zur Hand ſeyn, um den Gefangenen, Falls es nothwendig befunden wird, daran zu befeſtigen. g) Jede Stube des Gefängniſſes iſt mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Anordnung, Ueberſicht und Controlle in Anweiſung, Abtheilung und Beſichtigung der Gefängniſſe darnach geführt werden könne.

§. 62.

Zu den Gefängniſſen ſind die Schlüſſel nur dem Kerkermeiſter allein anvertrauet; ohne ihn ſoll weder ein Gefängniß betreten, noch der in der Thür befindliche Ausſchnitt geöffnet werden können. Im Falle einer Erkrankung des Kerkermeiſters hat er die Schlüſſel derjenigen Perſon zu behändigen, die der Criminalrichter dazu ausdrücklich beſtimmen wird.

§. 63.

Die Art des Verhaftes, nähmlich: ob der Eingebrachte bey Tag und Nacht ohne Eiſen gelaſſen? ob er nur zur Nachtszeit an die Britſche angeſchloſſen? ob er ſtets in Eiſen an Füßen und Händen gehalten? oder an den

1788.

in dem Kerker befindlichen Stein oder Ring geschlossen werden soll? hat der Criminal-Richter anzuordnen. Dabey ist zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, gegen welche wegen eines sehr schweren Verbrechens, worauf eine langwierige Strafe verhängt ist, Inzichten vorhanden; solche, die schon öfters bey einem Criminal-Gerichte in Verhaft gewesen sind; und diejenigen, welche zu entweichen Versuche gemacht hätten, in dem Gefängnisse angekettet zu halten sind. Bey den übrigen hat der Criminal-Richter auf die Schwere des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger zeugenden Inzichten, die Gemüths- und körperliche Beschaffenheit desselben, und das bey der Einlieferung bezeigte Verhalten Rücksicht zu tragen; dabey soll derselbe jedoch beständig zur Richtschnur nehmen, daß zwar an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts verabsäumet, aber auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in so fern dieselbe mit der Sicherheit vereinbarlich ist, behandelt werde. Findet es der Criminal-Richter während der Untersuchungszeit aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, oder aus dem Berichte des Kerkermeisters über das Betragen des Verhafteten für nothwendig, das Gefängniß von Zeit zu Zeit zu verändern, zu mildern oder zu verschärfen, so ist er hierzu allerdings befugt. Ins besondere muß das Gefängniß damahls verändert werden, wenn bemerkt würde, daß zwey zunächst an einander befindliche Gefangene auf irgend eine Art in Unterredung oder Einverständniß stehen, oder wenn man entdeckte, daß der Verhaftete zur Entfliehung Vorbereitungen unternommen habe.

§. 64.

So lange der Verhaftete sich nur in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, aus seinem eigenen Vermögen, so viel er will, auf Kost und Kleidung zu verwenden. Auch kann er von andern Personen Hilfe erhalten; endlich ist ihm auch verstattet, allenfalls durch Arbeiten einiges Geld zu verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte zu verwenden. Nur Unmäßigkeit im Essen und Trinken ist dem Verhafteten nicht zu gestatten. Wo solche Zuflüsse mangeln, hat der Gefangene keine andere Nahrung als Wasser und Brot und täglich eine warme Speise von dem Criminal-Richter zu erwarten. Auswärtige Zuflüsse so wohl für Kost als Kleidung können nur in Geld bestehen, welches aber unmittelbar an das Criminal-Gericht gesendet werden muß. Von Speisen aber sind dem Gefangenen nur solche, die in dem Criminal-Gerichtsorte gekocht sind, und in keinem andern Geschirr zuzulassen, als welches daselbst eingeführt ist.

§. 65.

Auch von Kleidungsstücken ist dem Verhafteten alles verstattet, was er sich aus eigenem Vermögen, durch seine Arbeit oder aus fremder Hilfe selbst anschaffen kann. Außer dem hat er von dem Criminal-Gerichte nur die nöthigste Kleidung zu empfangen. Bey ärmeren Gefangenen soll der

1788.

Kerkermeister Sorge tragen, daß die von denselben mitgebrachte Kleidung während des Verhafts nicht ganz abgenützt werde, und sie sich dadurch bey Endigung des Verhaftes ohne die nöthige Kleidung finden. Daher sind die von solchen Verhafteten mitgebrachten entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und bey dem Criminal-Gerichte inzwischen aufzubewahren, darüber aber ein ordentliches Protokoll zu führen, damit nichts bey Seite komme, noch verwechselt werden könne.

§. 66.

Wenn ein Gefangener in eine Krankheit verfällt, oder ein Weib der Entbindung nahe kommt, soll dem Criminal-Richter von dem Kerkermeister sogleich die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hilfe herbey geschafft werde, welche die Menschlichkeit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt oder die Wehemutter zu rufen, auch dabey die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu setzen.

§. 67.

Sollte der Verhaftete in eine solche Krankheit verfallen, wobey nach Ausspruch des Arztes Todesgefahr ist, so ist ihm zur geistlichen Hilfe der dazu eigens bestimmte Priester zuzulassen. Außer diesem Falle ist solches auch unter dem Vorwande des Unterrichts in der Religion nicht zu gestatten.

§. 68.

Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafte vereinbarlich und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe.

§. 69.

Tobak zu schmauchen und der Gebrauch des Lichtes, oder wodurch sonst eine Flamme hervor gebracht werden kann, darf dem Verhafteten nicht gestattet, sonst aber muß ihm alles, was zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, verschafft und bewilligt werden.

§. 70.

Ueberhaupt soll der Gefangene, besonders wenn sich derselbe ruhig beträgt, mit Schonung, Gelindigkeit und Anständigkeit von den Gefangenknechten, dem Kerkermeister und dem Criminal-Richter behandelt werden.

§. 71.

Der Gefangene seiner Seits muß sich ruhig und sittsam betragen, auch gegen den Kerkermeister und die Gefangenknechte so wohl bey der Stellung vor dem Richter, als in allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen, und aller Unanständigkeit gegen dieselben sich enthalten. Einem Gefangenen ist nicht erlaubt, sich mit andern

1788. Gefangenen in eine Unterredung einzulassen. Außer dem Seelsorger und Arzte, die nach den §§. 66. und 67. in dem Falle einer schweren Krankheit gerufen werden, kann ihm nur mit Vorwissen des Criminal-Richters jemand zu sich kommen zu lassen, und nur in Gegenwart desselben in einer diesem verständlichen Sprache sich zu besprechen gestattet werden. Ueberhaupt kann der Verhaftete nicht anders Nachricht an jemand geben oder von jemand erhalten, als mündlich, und zwar nur durch den Criminal-Richter selbst.

§. 72.

Wenn der Kerkermeister das Gefängniß betritt, soll er wenigstens einen Gefangenknecht zur Seite haben. Die Stellung des Gefangenen vor dem Richter soll ebenfalls nie anders als unter Begleitung zweyer Gefangenknechte geschehen. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten, so muß es nie mit offenem Lichte, sondern immer nur mit einer Laterne geschehen.

§. 73.

Wenn dem Gefangenen die Nahrung gebracht wird, muß der Kerkermeister zugegen seyn und darauf sehen, daß demselben bey dieser Gelegenheit nichts anders heimlich zugesteckt werde. Auch muß die Anschließung, wenn sie verordnet wird, in Gegenwart des Kerkermeisters geschehen. Dieser muß dann täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmahle einer daran versuchten Gewalt entdecken, und daher andere anzulegen nöthig seyn möchte. Ueberhaupt sollen auch keine anderen Eisen gebraucht werden, als in welche der Schlosser, von dem sie verfertiget worden, seinen Nahmen eingeprägt hat. Täglich muß der Kerkermeister die Gefängnißstuben, derselben Oefen und Thüren mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob sich nicht Anzeigen einer von dem Verhafteten zur Entweichung angewandten Gewalt zeigen oder sonsten sich an den Wänden oder der Thür gemachte Zeichen entdecken. In beyden Fällen muß dem Criminal-Richter die Anzeige gemacht werden, damit nach dem richterlichen Augenscheine der Gefangene auf die verdiente Weise dafür bestraft, und die Anstalt getroffen werde, den Absichten des Verhafteten vorzubeugen.

§. 74.

Dem Kerkermeister oder Gefangenknechte ist unter Verlust des Dienstes und noch besonderer Bestrafung nicht erlaubt, sich mit dem Gefangenen in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder dessen Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen, und im Gegentheile an den Gefangenen, außer in dem einzigen Falle, daß er von ihm angegriffen war und sich vertheidigen mußte, Hand zu legen.

1788.

§. 75.

Der Kerkermeister hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Gefangene ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolls sind:

a) Die Zahl, unter welcher der Gefangene eingeliefert worden. Diese läuft in der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingeliefert worden.

c) Der Nahme der Obrigkeit, durch welche die Einlieferung geschehen ist.

d) Der Vor- und Zunahme des Gefangenen.

e) Die Zahl der Gefängnißstube, und die besondern Vorsichten, unter denen der Verhaft vorgenommen ist.

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte.

g) Endlich der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder Aburtheilung.

Dieses Protokoll ist dem Criminal-Richter, so oft er es verlangt, vorzulegen, aber dem Kerkermeister immer auch wieder bald zurück zu stellen, damit die Eintragung nicht unterbrochen werde.

§. 76.

Der Criminal-Richter hat in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit und wenigstens ein Mahl des Monaths unvermuthet nachzusehen, dabey, ob die bestehenden Vorschriften in genaue Erfüllung gekommen, zu untersuchen, die entdeckten Gebrechen zu verbessern, und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen und zu erhalten, zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten, bey jeder solchen Nachsuchung allein, über die Begegnung des Kerkermeisters und der Gefangenknechte befragt, und diese, wenn gegen sie gegründete Klagen vorkommen, strenge bestrafet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Criminal-Verfahren überhaupt.

§. 77.

Nach der Uebernahme hat der Criminal-Richter sogleich die erhaltenen Protokolle und Urkunden durchzugehen, um aus der wider den Gestellten vorgekommenen Anschuldigung abzunehmen, ob die Umstände so beschaffen sind, daß die Amtshandlung des Criminalgerichts einschreiten könne.

1788.

§. 78.

Fände der Criminal-Richter, daß ihm ein Verbrecher gestellt worden, der nach dem Gesetze von dem Militär-Gerichte abzuurtheilen wäre; so muß die Obrigkeit des Bezirkes, in welchem das Criminal-Gericht besteht, angegangen werden, die Ueberlieferung des Gestellten an das nächste Militär-Commando auf die Art, wie das vierte Hauptstück von Stellung der Criminal-Verbrecher anordnet, einzuleiten. Hätte die Obrigkeit bey Einlieferung des Verbrechers an das Criminal-Gericht einen offenbaren Fehler begangen, so ist dieselbe zum Ersatze der Unkosten, welche bey dieser weiteren Einlieferung verwendet werden, verbunden; daher solche von dem Kreisamte sowohl in Ansehung des Fuhrlohns, als der Atzungskosten für die zur Begleitung mitgegebenen Personen nach Recht und Billigkeit gemäßiget werden sollen.

§. 79.

Ist der Gestellte des Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münzverfälschung beschuldiget; so muß sogleich dem Criminal-Obergerichte die Anzeige mit Beyschließung der sämmtlichen bis dahin vorgekommenen Acten erstattet, und bis nicht die weiteren Verhaltungsbefehle von da zurück gelangen, nicht weiter verfahren werden. Zugleich hat das Criminal-Gericht die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn in Rücksicht auf den Staat augenblickliche oder einstweilige Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, allenfalls auch der Landesstelle von dem Vorfalle Bericht gegeben werde. Zugleich sind auch die Zwischenverfügungen nicht zu verabsäumen, wodurch die Mitschuldigen, von welchen man Spuren erhält, eingebracht werden können.

§. 80.

Zeigt sich aber ein zu des Criminal-Gerichts Amtshandlung unmittelbar geeignetes Verbrechen, so hat der Criminal-Richter entweder selbst die Untersuchung auf sich zu nehmen, oder solche jemanden aus den Beysitzern zuzutheilen. Bey dieser Vertheilung ist zu beobachten: a) daß die wegen Mitbefangung oder sogenannter Complicität, oder auf andere Art zusammen hängenden Untersuchungen dem nähmlichen Commissär übergeben, b) daß jeder Gerichtsbeysitzer nach seinen Kräften und Fähigkeiten im Amte wohl benutzet, und die Arbeit zwischen dem Criminal-Richter und den Beysitzern in billigem Verhältnisse getheilet, c) ein Commissär, der eben im Zuge oder in Beendigung einer verwickelten mühesamen Untersuchung begriffen ist, nach Möglichkeit geschonet werde. Uebrigens ist der Criminal-Richter nicht befugt, eine Handlung oder einen Theil von dem Criminal-Richteramte an einen andern zu übertragen, außer in so weit er hierzu durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich berechtiget wird.

1788.

§. 81.

Der Commissär, welcher die Untersuchung zu führen hat, muß vor allem sich aus den von der Obrigkeit mitgesendeten Protokollen und Urkunden den wahren Begriff des Geschäfts verschaffen, den Zusammenhang und die Folge der Umstände sich ganz eigen machen, und daraus, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigste Art zu erheben sey, vorher genau überlegen, damit er vollkommen vorbereitet zur Untersuchung schreiten könne. Bey besonders verwickelten Fällen soll der Commissär mit dem Criminal-Richter allein, allenfalls auch mit der gesammten Gerichtsstelle, über die erste Einleitung zu Rath gehen, welches jedem Commissär bey bedenklicheren Puncten auch in der Fortsetzung der Untersuchung unbenommen ist.

§. 82.

Der eigentliche Zweck der Criminal-Untersuchung ist: Erstens: die wahre Beschaffenheit der That zu erheben, das ist, entweder den Beweis und die eigentlichen Umstände des dem Untersuchten zur Last gelegten Verbrechens, oder den Beweis von seiner Unschuld, die Rechtfertigung gegen die wider denselben vorkommende Anschuldigung herzustellen, damit zum Schutze der allgemeinen Sicherheit der Unschuldige befreyet, der Schuldige zur verdienten Strafe gezogen werde. Zweytens: die Theilnehmer und Mitschuldigen eines Verbrechens zu entdecken, damit gegen sie ebenfalls mit der verdienten Strafe vorgegangen werde. Drittens: auch den Verbrechern, welche bey der ersten Anhaltung nicht bekannt geworden, aber sich nach der Hand offenbaren sollten, nachzuforschen, damit diese erhoben und der ferneren Gefahr des gemeinen Wesens vorgebeuget werde. Viertens: den Beweis des durch ein Verbrechen zugefügten Schadens sammt den Entschädigungsmitteln auszufinden, damit dem Beschädigten jede mögliche Entschädigung verschaffet werde. Nach diesem vierfachen Entzwecke ist die Untersuchung zu leiten, und daher die Pflicht des Criminal-Richters, die Wahrheit, sie mag dem Untersuchten nützlich oder schädlich seyn, gründlich auszuforschen, folglich nicht bloß auf dasjenige zu dringen, was dem Beschuldigten zur Last fallen, sondern eben so genau und sorgfältig dasjenige zu verfolgen, was dem Untersuchten zur gänzlichen Rechtfertigung oder einiger Entschuldigung gereichen kann.

§. 83.

Da die Wahrheit mit allen Umständen von Amts wegen zu erheben, mithin die Vertheidigung der Unschuld in der Pflicht des Criminal-Richters bereits mitbegriffen ist; so wird während der Untersuchung ein Vertheidiger oder Vertreter auch damahls nicht zugegeben, wenn der Untersuchte es ausdrücklich verlangte. Auch wird ihm die Mittheilung der Anzeigen, welche die Veranlassung zu seiner Untersuchung gegeben, nicht bewilliget; aber er hat das unbeschränkte Recht, während der Untersuchung alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.

1788.

§. 84.

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist es des Criminal-Richters Pflicht, sowohl überhaupt als vorzüglich bey Verbrechen, welche bey dem Volke Aufmerksamkeit und besonderes Aergerniß erreget haben, die Untersuchung zu befördern, damit die Strafe stets so nahe, als möglich, auf das Verbrechen folge. Eben so ist bey der Untersuchung kleinerer Verbrechen vorzugehen, auf welche eine so kurz dauernde Strafe gesetzet ist, daß der Untersuchte wegen nicht beschleunigter Untersuchung eine längere Verhaftung zu leiden hätte, als wozu er etwa durch das Strafurtheil verfället würde.

§. 85.

Sobald der Untersuchte eines Verbrechens überwiesen ist, worauf die Gesetze eine langwierige Strafe bestimmen, soll eine Nachforschung um weitere Verbrechen die Bestrafung über das erwiesene schwere Verbrechen nicht verzögern.

§. 86.

Sobald wider einen Untersuchten eine einzige Gattung von Verbrechen vorkommt, worin die Umstände schon so erwiesen vor Augen liegen, daß sie den höchsten Grad der auf dieses Verbrechen bestimmten Strafe nach sich ziehen, soll die Beendigung der Untersuchung wegen noch unerhobener Nebenumstände nicht gehindert werden.

§. 87.

Wenn wider den Untersuchten keine hinlänglichen Spuren eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welchen er zu Gericht gestellt worden, oder wenn der Untersuchte nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn sind angezeigt worden; so ist die Vollendung der Untersuchung über das Criminal-Verbrechen, wegen welchen er gestellt worden, darum nicht zu hemmen, weil es möglich oder wahrscheinlich ist, daß mehrere derzeit geheim gebliebene Verbrechen mit unterlaufen.

§. 88.

Wenn ein Verbrecher wirklich unbekannt gewesene kleinere Verbrechen gestände, die jedoch durch das bereits erhobene schwere Verbrechen dermaßen überhoben werden, daß in der Aburtheilung daraus kein merklicher Unterschied entstehen könnte; so ist die Vollendung der Untersuchung nicht zu hemmen, sobald die Erhebung dieser kleineren Verbrechen mit Weitläufigkeit, folglich mit Verlängerung des Untersuchungs-Geschäfts, verbunden wäre, auch es dabey entweder nach der Gattung des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Untersuchten auf keine Entschädigung ankommt.

1788.

§. 89.

Obschon auf die Mitschuldigen, wo besonders die Umstände zeigen, daß das Verbrechen allein ohne Mithilfe nicht habe verübt werden können, oder wo erwiesen ist, der Untersuchte sey ein Mitglied von einer Rotte Verbrecher, mit allem Ernste gedrungen werden muß; so ist das Verfahren wider den Untersuchten, er mag nun die Theilnehmer und Mitschuldigen nennen oder nicht, und diese mögen eingebracht oder nicht eingebracht werden, nicht zu unterbrechen, als in dem Falle, da der bis dahin mangelnde Beweis gegen den Untersuchten nur erst durch die Mitschuldigen hergestellt werden müßte.

§. 90.

Nur bey den schwersten Verbrechen, und wo zugleich dem Staate daran gelegen ist, das Aeußerste anzuwenden, um verborgen liegende Thaten oder Mitschuldige zu entdecken, oder wenn sich in einer Untersuchung die Möglichkeit einer Entschädigung zeigt, und es darauf ankommt, den Betrag der aus dem Verbrechen entstandenen Beschädigungen zu erheben, kann von der in den §§. 85., 86., 87., 88. und 89. gegebenen Vorschrift abgegangen, und mit Beendigung der Untersuchung, wegen Erhebung mehrerer Verbrechen oder Auffindung der Mitschuldigen, so lange eingehalten werden, als aus den Umständen gegründete Hoffnung geschöpft wird, der Wahrheit näher zu kommen.

§. 91.

Das Criminal-Gericht ist in allem, was immer zum Criminal-Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder Justiz- oder politischen Behörde unmittelbare Correspondenz zu pflegen. Und diese Behörden sind unter strenger Verantwortung, nach Beschaffenheit der Umstände auch unter wirklicher Bestrafung verbunden, den Criminal-Gerichten hilfliche Hand zu bieten, was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, in Vollziehung zu setzen, und hierüber oder über die etwa sich entgegenstellenden Hindernisse dem Criminal-Gerichte die nöthige Antwort und Auskunft mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte ein Criminal-Gericht von dieser Seite Nachlässigkeit oder Verzögerung, so ist es verpflichtet, solche dem Criminal-Obergerichte anzuzeigen, damit die saumselige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung und Strafe gezogen werde. Sollte das Criminal-Gericht die Erfüllung dieser Pflicht außer Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 92.

Die Correspondenz zwischen den Behörden in Criminal-Angelegenheiten ist von Amts wegen durch Ersuchschreiben zu führen. Daher

1788.

nach der bereits bestehenden Verfassung bey der Auf- und Abgabe dafür kein Postporto bezahlt werden darf.

§. 93.

Ueber jeden Untersuchten ist unter der Zahl, unter welcher er in dem Arrestanten-Protokolle einkommt, von dem Untersuchungs-Commissär ein eigenes Journal zu führen. In dieses ist Tag für Tag einzutragen, was in dem Untersuchungs-Geschäfte geschehen, vorgekommen, eingelaufen, vorgekehrt worden. Nach dem Leitfaden dieses Journales sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Correspondenzen, Urkunden, Protokolle, und was nur immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung aufzubehalten, wie sie nach und nach erwachsen sind, und ist der sorgfältige Bedacht zu nehmen, daß hiervon nichts in Verlust gerathe; daher diese Stücke sämmtlich in der Amtsstube des Criminal-Gerichts wohl verwahrt beygeleget werden müssen, und darüber ein genaues Register zu führen ist.

Siebentes Hauptstück.

Von Verhörung des Gestellten.

§. 94.

Längstens drey Tag, von dem Tage an gerechnet, da die Stellung an das Criminal-Gericht geschehen, muß zu dem Verhöre des Gestellten geschritten werden. Bey dem Verhöre überhaupt ist der Untersuchungs-Commissär an keine Stunde gebunden. Er kann solches so oft und sobald hinter einander wiederhohlen, als er es zuträglich, und so lange fortsetzen, als er es nöthig findet. Aber er ist über Fahrlässigkeiten, unnöthigen Aufschub und Verzögerung verantwortlich, wenn das Verhör ohne wichtige statthafte Ursache verschoben wird; daher die Ursachen, wegen welchen das Verhör später vorgenommen, oder unterbrochen wird, jedes Mahl in dem Protokolle umständlich und getreu anzumerken sind. Vorzüglich soll ein Verhör nie unterbrochen werden, wenn der Commissär wahrnähme, daß der Untersuchte in aufrichtigem Bekenntnisse der Schuld, oder in der zusammenhängenden Rechtfertigung seiner Unschuld begriffen; daß er durch die ihm vorgelegten Fragstücke dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder daß sonst eine Gelegenheit sich anbiethe, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 95.

Insgemein muß das Verhör vor zwey beeidigten Amtspersonen vorgenommen werden. Wenn aber wegen zu häufigen Geschäften, oder sonst gegründeter Verhinderung des Gerichts, die Zuziehung einer zweyten be-

1788.

eidigten Amtsperson nicht möglich wäre; so soll der Criminal-Richter zwey Männer von unbescholtenem Rufe und gesundem Begriffe aus der Gemeinde des Orts, wo das Criminal-Gericht seinen Sitz hat, dem Verhöre beyziehen. Diese sind vor dem Verhöre ausdrücklich zu unterrichten: es sey ihre Pflicht aufmerksam zu seyn, ob die bey dem Verhöre vorkommenden Fragstücke und Antworten in das Protokoll ordentlich eingetragen werden, die Echtheit des Protokolls bey ihrem Gewissen zu bezeugen, und bis zur Kundmachung des Urtheils alles dasjenige geheim zu halten, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird. Die Erfüllung dieser Pflicht haben sie dem Criminal-Gerichte vorläufig an Eidesstatt anzugeloben. Daher ihnen auch frey steht, nach geendigtem Verhöre, in Abwesenheit des Untersuchten, ihre Erinnerungen mündlich oder schriftlich zu machen, welche dann dem Protokolle getreu eingeschaltet werden müssen. In der nähmlichen Untersuchung sind diese zwey Beysitzer nie ohne wichtige Ursache zu verändern. Doch soll auch durch ihre Erkrankung, eine längere Abwesenheit, oder sonst anhaltende Verhinderung, die Untersuchung nicht gehemmet oder verzögert, sondern statt des Abgängigen ein anderer beygezogen werden.

§. 96.

Wer nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung ein verwerflicher oder bedenklicher Zeuge seyn würde, kann auch dem Verhöre nicht beygezogen werden. Auch sind alle diejenigen davon auszuschließen, bey denen in Rücksicht der Jugend, des Lebenswandels, der häuslichen Umstände selbst nur von ferne zu besorgen ist, die Kenntniß der Aussagen und des Verfahrens könne auf sie eine schädliche Wirkung haben.

§. 97.

Wenn der Untersuchte nur eine solche Sprache redet, die bey dem Criminal-Gerichte Niemand oder nur einer vollkommen besitzt; so muß dem Verhöre ein Dollmetsch beygezogen werden, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist; der Dollmetsch muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragstücke aus dem Munde des Commissärs, und die Antworten aus dem Munde des Untersuchten, ohne Aenderung, genau und getreu übersetzen, nichts weder weglassen noch hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Wäre ein solcher Dollmetsch in dem Gerichtsbezirke nicht auszufinden, so muß dem Criminal-Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe die Verfügung treffe, entweder den Untersuchten an ein Criminal-Gericht, wo Amtspersonen, welche die Sprache besitzen, vorhanden sind, abliefern zu lassen, oder einen der Sprache kundigen Mann zu dem Criminal-Gerichte abzuordnen.

§. 98.

Wenn der Untersuchte stumm wäre, aber schreiben könnte, so ist ihm jede Frage mündlich oder schriftlich vorzulegen, und darauf von demselben

1788. die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem tauben Untersuchten, der aber lesen und reden könnte, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darüber gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Untersuchte zugleich taub und stumm seyn; so ist der Vorfall dem Criminal-Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

§. 99.

Während des Verhörs ist dem Untersuchten mit Gelassenheit und aller Anständigkeit zu begegnen.

§. 100.

Ueber jedes Verhör ist ein Protokoll zu führen, und in einem fortzusetzen, das Verhör mag in einer oder mehreren Sitzungen vollendet werden. Dieses Protokoll wird auf halbgebrochenen Bogen geschrieben. Am Eingange desselben ist der Tag jeder Sitzung und die Stunde, wann sie angefangen hat, bey dem Schlusse aber die Stunde, wann sie geendiget worden, auch die Personen anzumerken, welche bey dem Verhöre sind. Auf der links liegenden Spalte ist jede Frage wörtlich, wie sie dem Untersuchten vorgelegt, auf der rechten Spalte des Untersuchten Antwort wörtlich, wie sie gegeben worden, einzutragen. Wenn der §. 97 angeführte Fall eines Dollmetschers eintritt, ist zuerst die Frage in der Sprache des Commissärs einzutragen, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort zuerst in der Sprache des Untersuchten niederzuschreiben, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung. Jede Frage hat eine eigene Zahl zu erhalten, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft. Jede Antwort ist mit der Zahl der Frage zu bezeichnen, zu der sie gehört.

§. 101.

Wenn wider einen Verbrecher, der sonst von gutem Leumunde war, das einzige Verbrechen, wegen welchen er zu dem Gerichte gestellet worden, vorkommt, und in Ansehung dieses Verbrechens durch das summarische Verhör der politischen Obrigkeit sowohl in der Hauptsache, als in den Nebenumständen alles erhoben und erschöpfet ist; so hat das Criminal-Verhör nur darin zu bestehen, daß dem Untersuchten das von der politischen Obrigkeit eingesendete Protokoll vorgelesen, und er befragt wird: ob er noch etwas beyzusetzen habe? Wenn von dem Untersuchten die Richtigkeit dieses Protokolls durchaus bestätiget, oder nur solche Zusätze gemacht werden, die an der Wesenheit der Sache nichts ändern, oder auch, wenn der Untersuchte wider sich erschwerende Umstände angibt, ist ein weiteres umständlicheres Verhör nicht nöthig. Nur müssen die von dem Untersuchten neu angegebenen Umstände in das Protokoll nachgetragen, und nach Beschaffenheit erhoben werden.

1788.

§. 102.

Aber wenn man einen Verbrecher vor sich hat, bey dem aus wichtigen Gründen zu besorgen ist, daß er mehrerer unbekannter Verbrechen schuldig sey, oder daß er mit mehreren Verbrechern in Verbindung stehe; hätte das summarische Verhör der politischen Obrigkeit die Sache nicht erschöpfet; zeigten sich einige auch nur geringe Spuren von Mitschuldigen; so ist von dem Criminalgerichte zum ordentlichen Verhöre zu schreiten.

§. 103.

Die allgemeinen Fragstücke, die bey einem solchen Verhöre an den Untersuchten gestellt werden müssen, sind: Vor- und Zunahmen? Geburtsort? Aeltern und Geschwister? Alter? Religion? Ehestand und Kinder? Nahrungsstand? sein und der Seinigen Aufenthaltsort? auf welche Art und unter welchen Bedingungen ihm der Aufenthalt gestattet worden? Vermögen? Endlich ist jeder Untersuchte zu befragen: ob? wie oft? wo? und warum er schon im Verhafte gewesen, und auf welche Art er entlassen worden? Die Hauptabsicht dieser allgemeinen Fragstücke ist, den Lebenswandel des Untersuchten zu kennen, daraus die Moralität desselben so viel möglich zu beurtheilen, und auf Spuren zu kommen, wodurch er, wenn er zu dem Läugnen Zuflucht nähme, oder sich mit falschen Rechtfertigungen zu befreyen suchte, näher gefaßt, und aus seinem eigenen Geständnisse zur Ueberführung gebracht werden könne.

§. 104.

Die besonderen Fragstücke sind nach den bey jedem Untersuchungsfalle eintretenden besonderen Umständen abzufassen; ihr Zweck ist, den Untersuchten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder in die Nothwendigkeit gesetzt werde, das Gegentheil von den ihm zur Last fallenden Inzichten, das ist, seine Unschuld zu beweisen. Das Wesentlichste, worauf bey Entwerfung der besonderen Fragstücke Rücksicht zu nehmen, ist: a) daß jedes Fragstück zur Sache gehöre, und nichts Unnützes, Unschickſames eingemenget werde; b) daß die Fragstücke zusammen genommen die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht und Beweggursachen der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederhohlung, der Hilfeleistung ganz erschöpfen; c) daß jedes Fragstück kurz, deutlich und stets nur über einen Umstand gefaßt sey, damit der Untersuchte die Frage wohl begreife, sie bestimmt beantworten könne, und nicht etwa zu einer verfänglichen Beantwortung verleitet werde; d) daß ein Fragstück immer aus dem andern fließe, wie sich nähmlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände in Ordnung folgen; e) daß nicht das Fragstück zum voraus Umstände enthalte und bezeichne,

1788. die von dem Untersuchten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten; f) daß bey einem Untersuchten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die ihm zur Last liegenden verdächtigen Anzeigen und Beweismittel in die Fragstücke nach und nach immer mit mehrerer Stärke eingemenget, und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Uebrigens ist die Beziehung auf die vorhandenen Beweise in den Fragstücken nicht nöthig, in so weit das Geständniß des Untersuchten den Beweis erschöpfet; g) daß in den Fragstücken, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, alle diejenigen Umstände, die nach §. 103. durch die allgemeinen Fragstücke zu erheben sind, ebenfalls vorkommen müssen. Und da diese besonderen Fragstücke dahin zielen, alles zu erschöpfen, was der §. 82. dem Criminal-Gerichte zur Pflicht macht; so müssen h) die Fragstücke nicht weniger dahin gerichtet seyn, alles zu erheben, was des Untersuchten Rechtfertigung und Unschuld oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen und beweisen kann. Und gehört aus eben diesem Grunde zu den Fragstücken i) auch alles, was dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung und Entschädigung zu öffnen oder zu erleichtern. Im Allgemeinen muß der Untersuchungs-Commissär die besonderen Fragstücke sich immer vorbereiten; aber wenn bey dem Verhöre aus den Antworten selbst neue und zweckmäßige Fragstücke entstehen, müssen diese sogleich vorgenommen und an dem gehörigen Orte eingerückt werden.

§. 105.

Es ist nicht erlaubt, in den Fragstücken dem Untersuchten Jemandes Nahmen als Mitschuldigen in Mund zu legen, wider den nicht eine der §. 52. enthaltenen Inzichten vorkommt. Doch kann ein Untersuchter, der bereits durch längere Zeit den Verbrechen sich ergeben hat, auch ohne offenbare Inzicht einer Mitbefangung im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind? um durch unwahrgenommene Nachforschung und Aufmerksamkeit dergleichen gemeingefährliche Bösewichte auszufinden.

§. 106.

Die Antwort auf jedes Fragstück ist mit Geduld und Gelassenheit aufzunehmen. Würde der Verhörte von Furcht oder Gemüthsbeklemmung bis zum Verlust der Geistesgegenwart aus der Fassung gebracht, und der Commissär nähme wahr, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem innern Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll er mit anständigem Ernste in den Untersuchten dringen, die Wahrheit zu entdecken. Außer dem aber ist dem

1788.

Untersuchten zu seiner Erhohlung Zeit zu lassen, damit er seiner mächtig werde. Auch außer einem solchen Zustande ist der Untersuchte in der Beantwortung nicht zu übereilen. Es ist ihm zu gestatten, sich die Frage noch ein oder zwey Mahl wiederhohlen zu lassen, damit er sie wohl begreife. Und bey Fragen, die auf besondere Umstände und vorzüglich auf eine entferntere Zeit hinausgehen, muß ihm einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhörs veranlasset werden; so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken. Bey strengster Verantwortung und Strafe darf der Commissär der Aussage des Verhörten keine andere Richtung geben, als die dem Willen des Untersuchten und dem natürlichen Wortverstande angemessen ist. Auch darf weder die Vorspieglung falscher Inzichten oder erdichteter Beweismittel, noch die Verheißung einer gelindern Strafe oder Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung oder was immer für eine wirkliche Thätigkeit gegen den Verhörten gebraucht werden.

§. 107.

Was der Untersuchte auf das Fragstück antwortet, es mag zu seiner Verurtheilung oder Vertheidigung führen, es mag der Frage anpassend seyn oder nicht, ist ohne Unterbrechung mit seinen eigenen Worten in dem Protokolle aufzunehmen.

§. 108.

Wenn bey einer dem Verhörten vorgelegten besondern Frage oder von ihm gegebenen Antwort an ihm eine besondere Gemüthserschütterung und auffallende Regungen bemerkt würden, sind dieselben genau und nach ihrer wahren Beschaffenheit in dem Protokolle aufzuzeichnen.

§. 109.

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnesverwirrung gegeben; so hat der Criminal-Richter den Verhörten von zwey Kunstverständigen, nähmlich Aerzten oder Wundärzten, untersuchen, und von denselben schriftlich das Gutachten geben zu lassen: ob sie die anscheinende Sinnesverwirrung für einen wahren Anfall oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey, so ist der Untersuchte, nachdem eine ernstliche Warnung vorausgegangen, mit Stockstreichen zu bestrafen. Diese werden, so lange die Verstellung dauert, von drey zu drey Tagen immer nach vorausgehender Warnung wiederhohlt, und dergestalt damit angehalten, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Anzahl jedes Mahl mit fünf vermehret und bis auf dreyßig Streiche hinauf gestiegen, auch damit so lange fortgefahren wird,

1788. bis der Untersuchte von seiner Verstellung abläßt. Ist aber nach Meinung der Kunstverständigen die Sinnenverwirrung wahr; oder könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keine bestimmte Aeußerung abgeben, oder endlich wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist dem Criminal-Obergericht die umständliche Anzeige zu machen, und die Belehrung von daher zu erwarten. In der Anzeige an das Criminal-Obergericht sind auch Bemerkungen beyzufügen, welche dem Criminal-Richter selbst, dem Kerkermeister, den Gefangenwächtern bey ihrer Beobachtung des Untersuchten aufgefallen sind.

§. 110.

Wäre ein Untersuchter so hartnäckig, auf die an ihn gestellten Fragen ganz keine Antwort zu geben; so muß derselbe mit Ernste an die Pflicht, dem rechtmäßigen Richter zu antworten, erinnert, auch ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt; so ist derselbe mit Stockstreichen zu bestrafen, und damit so lange, als sein hartnäckiges Schweigen dauert, und auf die nähmliche Art fortzufahren, wie in dem vorgehenden §. bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben ist. Nebst diesem ist der nicht antwortende Untersuchte so lange, bis er zur Antwort gebracht wird, mit Fasten bey Wasser und Brot zu züchtigen. Diese Züchtigung mit Streichen und Fasten hat auch Statt, wenn ein Untersuchter die Untersuchung durch eine offenbar erwiesene Lüge zu verzögern oder irre zu leiten suchet.

§. 111.

Jedes Mahl, sobald eine Frage und die Antwort darauf in dem Protokolle eingetragen ist, muß beydes dem Untersuchten sogleich deutlich und vernehmlich vorgelesen werden, damit er höre, ob alles richtig aufgenommen worden. Wenn der Untersuchte an seinen Worten etwas zu ändern, zu widerrufen oder denselben beyzusetzen fände; so ist dieser Nachtrag, jedoch ohne an dem Vorstehenden etwas zu ändern, dem Protokolle einzuschalten.

§. 112.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhörs ist das Protokoll von allen zu unterfertigen, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden oder mit einer Schnur zusammen geheftet, beyde Ende mit hartem Siegelwachse festgemacht und das Pettschaft der Anwesenden darauf gedruckt werden, damit kein Bogen unterschoben werden könne. Ist der Untersuchte des Schreibens kündig, so hat auch er jederzeit das mit ihm aufgenommene Protokoll eigenhändig zu unterfertigen, oder wenn er nicht

1788.

schreiben kann, statt der Unterschrift sein Handzeichen vor zwey Zeugen, die solches mit ihrer Unterschrift bestätigen müssen, darauf zu setzen.

§. 113.

Das Verhör ist ganz zu schließen, sobald alles, was dem Criminal-Gerichte nach dem §. 82. zur Pflicht gemacht ist, erhoben, oder keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde erheben zu können.

§. 114.

Nach geschlossenem Verhöre hat der Commissär den Untersuchten vorzurufen und ihm zu bedeuten: daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist der Untersuchte noch ein Mahl zu hören, und was er etwa von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung oder zur Erwirkung eines gelinderen Urtheils vorgebracht hat, getreu in das Verhörs-Protokoll einzuschalten; wobey abermahl das Nähmliche zu beobachten ist, was wegen Führung des Protokolls oben verordnet worden.

§. 115.

Dem Verhörs-Protokolle hat der Commissär noch von Amts wegen alles dasjenige anzuhängen, was er während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Untersuchten beobachtet hat, so weit nähmlich dieses irgend einen Einfluß auf die Aburtheilung haben mag. Auch ist der Untersuchte durch einen Leib- oder Wundarzt zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen desselben in die Acten zu nehmen.

Achtes Hauptstück.

Von dem Beweise durch Geständniß.

§. 116.

Das Verbrechen und jeder Umstand ist für erwiesen zu halten, wenn es der Untersuchte bey dem summarischen Verhöre, oder vor dem Criminal-Richter bey dem nach Vorschrift des Gesetzes zusammengesetzten Verhöre gesteht, zugleich aber dieses Geständniß folgende Eigenschaften hat: a) daß es der Untersuchte in einem Zustande, da er seiner Sinne vollkommen

1788. mächtig war, mit klaren Worten, nicht durch zweydeutige Ausdrücke oder durch Geberden abgelegt; b) daß es nicht in einer bloßen Bejahung einer vorgelegten umständlichen Frage beruhe, sondern der geständige Untersuchte das Verbrechen selbst erzählet habe; daher, wenn eine dem Untersuchten vorgelegte Frage bejahet wird, ist von demselben sogleich die eigene Erzählung der That zu fordern; c) daß mit dem Geständnisse auch alle mit dem Verbrechen verbundenen äußeren Umstände übereinstimmen. Nur ein nach diesen Erfordernissen eingerichtetes Geständniß hat die Kraft eines Beweises.

§. 117.

Ein mündlich abgelegtes Geständniß, welches die im vorigen §. bezeichneten Eigenschaften nicht hat, oder welches außergerichtlich geschehen ist, kann wider den Untersuchten niemahls die Kraft eines Beweises haben.

§. 118.

Ein Geständniß, welches, der Vorschrift des §. 106. zuwider, durch Versprechungen, Drohungen, Gewaltthätigkeiten oder sonst durch unerlaubte Mittel erhalten worden, hat wider den Untersuchten nur dann die Kraft eines vollkommenen Beweises, wenn der Untersuchte solche Umstände der That erzählet, die mit der erhobenen Beschaffenheit des Verbrechens übereinstimmen, und dem Untersuchten unmöglich bekannt seyn könnten, wenn er nicht der wirkliche Thäter wäre.

§. 119.

Ein schriftliches Geständniß des Untersuchten kann zum Beweise wider ihn nur damahls gelten, wenn er mündlich bekennt, daß die Urkunde durchaus von seiner eigenen Hand geschrieben worden, und wenn in dieser Urkunde das Geständniß mit klaren unzweydeutigen Worten abgefasset ist.

§. 120.

Damit das von dem Untersuchten bey dem summarischen Verhöre, oder vor dem Criminal-Richter geschehene Geständniß als ein gesetzmäßiger Beweis gelte, ist nicht nöthig, daß der Untersuchte dieses Geständniß wiederhohle.

§. 121.

Das nach der vorhergehenden Vorschrift als ein gültiger Beweis anerkannte mündliche oder schriftliche Geständniß wird durch des Untersuchten nach der Hand erfolgendes Läugnen oder Widersprechen nicht entkräftet, es wäre denn, er bewiese Umstände, welche die Unwahrheit seines

1788.

Geständnisses offenbar machen, oder könne glaubwürdig darthun, daß er zur falschen Ablegung seines ersten Geständnisses verleitet worden. Wofern aber der Untersuchte in dem nähmlichen Zeitpuncte, als er das Geständniß abgelegt hat, und ihm selbes nach dem §. 111. vorgelegt werden muß, das Geständniß widerrufte, hat diese Aussage, die sich zu gleicher Zeit selbst widerspricht, die Kraft eines Beweises nicht.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Beweise des Verbrechens durch Zeugen.

§. 122.

Wenn das von der politischen Obrigkeit zur Erhebung der That dem §. 31. zu Folge vorgenommene Zeugen-Verhör die Sache nicht erschöpfet, entweder weil die vernommenen Zeugen nicht umständlich genug oder zu unbestimmt ausgesagt haben, oder weil dem Criminal-Gerichte während der Untersuchung neue Umstände oder andere bisher nicht vernommene Personen bekannt geworden wären, von welchen wahrscheinlich erwartet werden kann, daß sie die Beschaffenheit des Verbrechens näher zu bestimmen vermögend sind; so hat das Criminal-Gericht das Verhör der Zeugen fortzusetzen, und von Amts wegen dem Gegenstande der Beschuldigung so lange nachzuforschen, als noch ein Umstand zu erheben ist, der zur genauen Bestimmung dient, ob der Untersuchte schuldig oder unschuldig, ob er mehr oder minder strafbar sey. s. u. 891.

§. 123.

Wer von dem Criminal-Gerichte zur Ablegung einer Zeugenschaft berufen wird, ist bey Geld- oder körperlicher Strafe daselbst zu erscheinen, und die Zeugenschaft abzulegen, verbunden. Doch sind von dieser Pflicht in Fällen, wo es nicht um das Verbrechen beleidigter Majestät oder Landes-Verrath zu thun ist, enthoben: a) des Eingebrachten Bluts-Verwandte in auf- und absteigender Linie; b) desselben Ehegatte und des Ehegatten Aeltern und Kinder; c) dessen ein- und zweybändige Geschwister; d) die Ehegatten der Geschwister.

§. 124.

Folgende Personen sind ganz unfähig, als Zeugen gegen den Verbrecher aufzutreten, und einen Beweis des Verbrechens herzustellen: a) die zur Zeit, als sie Zeugenschaft ablegen, in einer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit sind, die ihnen nicht gestattet, die Wahrheit auf ungezweifelte

1788. Art zu erkennen oder zu bestätigen; b) die wegen eines Criminal-Verbrechens eben in Untersuchung oder bereits verurtheilt, oder in der Strafe sind, wofern sie nicht über ein Verbrechen aussagen, bey dem sie selbst als Mitschuldige oder Theilnehmer verfangen sind; c) die in gegründetem Verdachte stehen, daß sie des Verbrechens selbst und allein schuldig sind, wegen welchen sie wider den Untersuchten aussagen sollen; d) die noch das zwölfte Jahr nicht erreicht haben; e) die mit dem Untersuchten in großer Feindschaft leben; f) die im Verhöre über den Gegenstand der Untersuchung wesentliche Umstände angegeben haben, deren Falschheit erwiesen ist, wenn sie über die Unverfänglichkeit eines unterlaufenen Irrthums sich nicht ausweisen können. Diese Zeugen sind in dem Criminal-Verfahren ganz verwerflich.

§. 125.

Folgende sind als bedenkliche Zeugen anzusehen: a) die das zwanzigste Jahr ihrer Alters noch nicht erreicht haben, oder über eine That aussagen sollen, die sich zugetragen hat, bevor sie das zwanzigste Jahr erreicht hatten; b) die Mitschuldigen oder Theilnehmer an dem Verbrechen, wegen welchen sie die Aussage machen sollen; c) die aus der Verurtheilung des Verbrechers unmittelbaren Vortheil ziehen, wenn sie nicht selbst diejenigen sind, welche durch das Verbrechen beschädigt oder beleidigt worden, als welche letztere auch dann unbedenkliche Zeugen sind, wenn sie wirklich ihre Entschädigung oder Genugthuung erhalten; d) die sich in ihren Aussagen in wesentlichen Umständen, auch wenn es nur aus unverfänglichem Irrthum geschehen wäre, widersprochen haben.

§. 126.

Damit die Aussage eines Zeugen glaubwürdig sey, muß sie mit folgenden Erfordernissen versehen seyn: a) Sie muß auf eine ungezweifelte Art sowohl auf die in der Untersuchung befindliche That als die Person des Thäters sich beziehen; b) auf eigenem richtigen Sachkenntnisse, nicht auf Hören-Sagen, auf Vermuthungen, auf Wahrscheinlichkeiten, auf gezogenen Schlußfolgerungen beruhen; c) die Aussage muß mit der erhobenen Beschaffenheit der That wenigstens in so weit übereinstimmen, daß nicht in wesentlichen Umständen ein Widerspruch erscheine; d) endlich muß die Aussage dem Zeuge nicht durch Bestechung, Belohnung, Bedrohung oder gar durch Gewaltsamkeiten in den Mund gelegt seyn.

§. 127.

Zu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise sind immer zwey unbedenkliche Zeugen erforderlich, und kann daher die Aussage

1788.

eines einzigen obschon unbedenklichen Zeugen, wenn sie auch durch zwey oder mehrere bedenkliche Zeugen bestätiget würde, nie einen vollen Beweis geben. Noch minder kann in Ermanglung eines unbedenklichen Zeugen durch die Aussagen bedenklicher Zeugen, soviel deren auch seyn mögen, wider den läugnenden Untersuchten irgend ein Beweis hergestellet werden.

§. 128.

Jeder Umstand, den zwey unbedenkliche Zeugen durch glaubwürdige Aussagen bestätigen, ist für erwiesen zu halten. Die Aussage eines einzigen unbedenklichen Zeugen wirkt nur die Kraft eines halben Beweises.

§. 129.

Nur in dem Falle, daß von einem Amte über einen in die Amtsangelegenheit einschlagenden Umstand ein Zeugniß ausgestellt wird, ist der durch dieses Amtszeugniß bestätigte Umstand, wenn gleich dieses Amtszeugniß nur ein einziger zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigter Beamter, mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteseid, unterfertiget hat, für erwiesen zu halten; es wäre denn, daß dieser unterfertigende Beamte mit der in Untersuchung befindlichen Sache verflochten wäre, daß er durch seine Aussage in seinem Amte Vortheil zöge, oder durch sein Zeugniß Verantwortung und Schaden von sich abwendete.

§. 130.

Wenn die Aussagen der Zeugen unter sich nicht übereinstimmend wären, ist die Kraft des Beweises nach folgender Richtschnur zu beurtheilen: a) Zeugen, die über einen Umstand schweigen oder behaupten, ihn nicht zu wissen, heben die Beweiskraft derjenigen Aussage nicht auf, welche über diesen Umstand sich bestimmt äußert; b) die Aussagen unbedenklicher Zeugen werden nie entkräftet, wenn bedenkliche Zeugen diesen Aussagen entweder ausdrücklich widersprechen, oder die Sache durch Angebung entgegengesetzter Umstände anders darstellten; c) stehet für des Untersuchten Unschuld und für seine Verurtheilung auf beyden Seiten eine gleiche Anzahl Zeugen von gleichem Gewichte, so ist derjenige Umstand für wahr zu halten, der für den Untersuchten der günstigere ist; d) bey ungleicher Zahl der auf beyden Seiten vorfindigen unbedenklichen Zeugen, sind die Zeugnisse, soweit sie sich in der Zahl ausgleichen, gegen einander aufzuheben, und der Beweis ist nur nach dem Grade zu beurtheilen, welcher nach dem Gesetze der Anzahl und dem Werthe der überzähligen Zeugen zustehet.

1788.

§. 131.

Die Zeugen sollen von der Zeit an, als das Criminal-Gericht ihre Vernehmung nothwendig gefunden hat, vor Verlauf von drey Tagen vernommen werden. Ihre Abhörung muß immer vor Gericht geschehen, wenn nicht das Criminal-Gericht findet, daß der Zeuge Krankheitshalber oder aus andern erheblichen Ursachen, in seiner Wohnung abzuhören sey. Der Abhörung der Zeugenschaft soll die §. 32. anbefohlene Warnung und Eidesablegung vorausgehen. Wegen der Abhörung selbst aber und Führung des Protokolls hat man sich nach demjenigen zu richten, was §. 95. 96. 97. 100. 103. 111. und 112. angeordnet ist.

§. 132.

Zeugen, die in dem nähmlichen Kreise sich aufhalten, wo der Sitz des untersuchenden Criminal-Gerichtes ist, sollen von diesem selbst vernommen werden. Zeugen, die sich außer dem Kreise aufhalten, müssen durch dasjenige Criminal-Gericht vernommen werden, das in dem Kreise besteht, wo sich dieselben aufhalten. Daher dasselbe durch Ersuchschreiben darum anzugehen ist, und ihm hierzu die sämmtlichen Fragstücke, über welche die Vernehmung geschehen soll, mitzutheilen sind.

§. 133.

In die Fragstücke hat das Criminal-Gericht alle Umstände zu setzen, die entweder ihm selbst während des Verfahrens vorgekommen sind, oder die der Untersuchte, oder allenfalls ein Zeuge an die Hand gegeben hat: die Umstände mögen dem Untersuchten zum Besten oder Nachtheile gereichen.

§. 134.

Hat also die Zeugen-Abhörung auf solche Art durch ein anderes als das in der Untersuchung begriffene Criminal-Gericht zu geschehen, so soll dieses nach Endigung des Verhöres eine Abschrift des aufgenommenen Protokolles zu seiner jedesmahligen Rechtfertigung nehmen, das Original-Protokoll aber ungesäumt, wohlversiegelt durch die Post der gehörigen Gerichts-Stelle zusenden.

§. 135.

Wenn die zur Vernehmung der Zeugen ersuchten Criminal-Gerichte in Einsendung der aufgenommenen Protokolle säumig sind, hat das in der Untersuchung begriffene Criminal-Gericht solche durch wiederhohlte nachdrückliche Ersuchschreiben zu betreiben, und sollten diese nicht wirken, die Anzeige dem Criminal-Obergerichte zu erstatten, damit die Ursache einer solchen Verzögerung untersucht, und wofern Schuld unterläuft, der Schuldige zur Strafe gezogen werde.

1788.

§. 136.

Nach vollendeter Abhörung der Zeugen sind die Protokolle dem Commissäre zuzustellen, der die Untersuchung führt. Dieser hat dem im Läugnen begriffenen Untersuchten sowohl die Zeugen zu nennen, als ihre Aussagen umständlich anzuzeigen, und denselben nochmahls zu befragen: ob er bey dem Läugnen beharre, oder was er wider diese Zeugen, in Absicht auf ihre persönliche Eigenschaft oder ihre Aussagen zu seiner Vertheidigung anzubringen habe? Bey Aufnehmung des Protokolles über diese Fragen ist das Nähmliche, wie bey jedem andern Verhöre, zu beobachten.

§. 137.

Das Criminal-Gericht hat darauf die Zeugen, welche wider den läugnenden Beschuldigten wesentliche Umstände aussagen, demselben entgegen zu stellen. Diese Gegenstellung kann nirgends anders, als vor dem in der Untersuchung begriffenen Commissär vorgenommen werden. Daher jeder Zeuge zu diesem Ende sich vor dem Criminal-Gericht zu stellen schuldig ist, und im Falle der Weigerung durch Geld oder körperliche Strafen dazu verhalten werden kann.

§. 138.

Bevor die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist dem Untersuchten dasjenige, was der Zeuge wider ihn aussagt, der Hauptsache nach vorzustellen, oder auch vorzulesen, und er zu ermahnen, daß er nicht ferners im Läugnen verharre, noch es darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind.

§. 139.

Beharret der Untersuchte dem ungeachtet im Läugnen, so ist der Zeuge vorzurufen. Es ist nicht nöthig ihm die ganze von ihm abgelegte Aussage wiederhohlen zu lassen, sondern es sind bloß die Hauptumstände, die den Untersuchten unmittelbar beschweren, Punct für Punct zum Gegenstand des Verhöres zu nehmen. Bey jedem Puncte ist der Zeuge mit Erinnerung an seinen abgelegten Eid zu befragen, ob er denselben noch als der Wahrheit gemäß bestätige? Unmittelbar darauf ist immer der Untersuchte zu hören, ob er der Aussage des Zeugen, oder der Person desselben eine im Rechte gegründete Ausnahme entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung, so ist dann Punct für Punct die Untersuchung fortzusetzen, so lange irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

1788.

§. 140.

Was der Zeuge in Beyseyn des Untersuchten ausaget, und letzterer erwiedert, ist in dem Protokolle neben einander niederzuschreiben.

§. 141.

Wenn mehrere Zeugen dem Untersuchten entgegen zu stellen sind, soll die Gegenstellung nicht mit allen zugleich, sondern mit jedem ins besondere vorgenommen werden.

§. 142.

Bey Schöpfung des Urtheiles hat das Criminal-Gericht die Zeugen-Aussagen bedächtlich zu durchgehen, sowohl die Glaubwürdigkeit der Zeugen, als die Beschaffenheit ihrer Aussagen zu prüfen und daraus zu bestimmen, welcher Umstand nach dem Gesetze, ungehindert allenfalls der Untersuchte im Läugnen beharret, aus dem Beweise durch Zeugen für wahr zu halten sey.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Beweise des Verbrechens aus dem Zusammentreffen der Umstände.

§. 143.

Nebst dem Beweise des Verbrechens durch Geständniß oder durch Zeugen, kann eine rechtliche Ueberweisung auch aus dem Zusammentreffen der wider den Untersuchten zeugenden Umstände Statt haben. Vermuthungen, Ruf, öffentliche oder geheime Anzeigen können niemahls zu einem rechtlichen Beweise dienen. Eben so wenig darf die persönliche Wissenschaft und Ueberzeugung des Richters als ein Beweis gelten; doch kann in einem solchen Falle der Richter sein Amt ablegen, und dann ist ihm erlaubt, wider den Untersuchten als Zeuge aufzutreten.

§. 144.

Um wider den Untersuchten aus zusammentreffenden Umständen einen Beweis herzustellen, muß vorher bewiesen seyn, daß die That mit den vorkommenden Umständen sich wirklich ereignet habe. Wo die Erhebung der That und ihrer Umstände ganz nicht mehr möglich ist, kann auch der Beweis aus den Umständen ganz nicht Statt haben. Doch ist in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, noch als zureichend anzusehen, wenn der durch das Verbrechen Beschädigte, die

1788.

That mit ihren Umständen beschwöret. Nebst der Erhebung der That mit ihren Umständen muß sich aus der Untersuchung zwischen der Person des Beschuldigten und der geschehenen That eine so nahe Beziehung zeigen, daß wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, niemand als der Untersuchte in einer so nahen Gelegenheit, bey solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden haben kann.

§. 145.

Zu einem rechtlichen Beweise aus zusammentreffenden Umständen wird bey Verbrechen des Mordes, oder wobey ein Mord mit unterläuft, erfordert:

Erstens: das erwiesen sey, der Untersuchte sey von Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen oder einer ähnlichen heftigen Leidenschaft wider den Ermordeten eingenommen gewesen, oder er habe den Ermordeten voraus mit dem Tode bedrohet, oder doch desselben Tod aus Habsucht, zur Erreichung eigennütziger Absichten oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet.

Zweytens: müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände wider den Untersuchten zusammentreffen: a) daß nähmlich der Mord mit einem Werkzeuge geschehen, in dessen Besitze nur der Untersuchte gewesen; b) daß der Untersuchte an dem Orte des Mordes zu der Zeit, da er verübt wurde, gesehen worden ist, ohne beweisen zu können, daß eine andere Beschäftigung oder Veranlassung ihn dahin gebracht habe; c) daß er nach ruchbar gewordenem Morde entflohen oder sich verborgen gehalten habe; d) daß er mit mörderischen und solchen Werkzeugen angetroffen worden, deren er sich sonst nicht zu bedienen pflegte; e) daß er schon vor dem Morde an einem von dem Getödteten gewöhnlich besuchten Orte versteckt oder lauernd gefunden worden; f) daß an ihm sich Merkmahle des Verbrechens, z. B. Blut an seiner Person, oder an der Kleidung und Anzeigen erlittenen Widerstandes offenbaren; g) daß bey ihm etwas wirklich gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, so der Getödtete zur Zeit des Mordes bey sich hatte. Wenn wider den Untersuchten nebst der im ersten Puncte berührten Ueberzeugung nur einer der hier bemerkten Umstände eintritt, so ist der Beweis über das in der Untersuchung stehende Verbrechen nur halb hergestellt.

§. 146.

Bey andern Verbrechen wird zur Herstellung des rechtlichen Beweises aus dem Zusammentreffen der Umstände erfordert:

Erstens: muß erwiesen seyn, daß der Untersuchte ein Mensch ist, dem das angeschuldete Verbrechen zugemuthet werden kann, entweder weil er vor Gerichte schon eines Criminal-Verbrechens schuldig erkennt worden ist, oder sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen im Stande ist, oder weil er mit überwiesenen Criminal-Verbrechern wissentlich im vertrauten Umgange und in Gesellschaft lebte.

1788.

Zweytens: müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände wider den Untersuchten zusammentreffen: a) daß bey ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind; b) daß bey ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem von demselben gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens oder zurückgelassene Merkmahle desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden; c) daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während oder nach der That, gehend, schleichend oder verborgen entdeckt worden; d) daß er nach ruchbar gewordenem Verbrechen entflohen sey, oder sich verborgen habe; e) daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten oder mit seinem Stande und Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, aber wohl zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen diente; f) daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uebungen in demselben von seiner Hand vorhanden sind; g) daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von dem dadurch Beschädigten oder Anwesenden beschrieben worden.

Wenn wider den Untersuchten nur einer der hier bemerkten Umstände nebst der angezeigten ersten Rücksicht eintritt, dann ist der Beweis über das in der Untersuchung stehende Verbrechen nur halb hergestellet.

§. 147.

Außer den in den vorstehenden §§. bezeichneten Umständen können zur Herstellung eines rechtlichen Beweises keine als geltend angenommen werden. Aber auch diese noch verlieren ihre Kraft, wenn sie bey der Untersuchung, aus andern begleitenden Umständen, sich auf eine Art aufklären, welche füglich mit des Untersuchten Unschuld sich vereinbaren läßt, mithin das wider ihn sonst beschwerende Zeugniß der ersteren Umstände entkräften.

§. 148.

Wenn wider den Untersuchten kein anderer Beweis des Verbrechens, als aus dem Zusammentreffen der wider ihn zeugenden Umstände erhoben werden kann; so muß die Strafe in der Dauer immer um einen Grad geringer ausgemessen werden, als das Gesetz auf das Verbrechen, wenn es auf andere Art erwiesen wäre, bestimmt. Und nach eben diesem Maßstabe ist auch bey Verbrechen, auf welche die zeitliche Strafe im ersten Grade verhängt ist, in der Aburtheilung mit mehr Schonung als sonst vorzugehen. Ueberhaupt kann in diesem Falle eine Verschärfung der Strafe durch öffentliche Brandmarkung oder Züchtigung mit Streichen niemahls Statt finden.

1788.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Beweise der Unschuld.

§. 149.

Der Reinigungseid, wodurch der Angeklagte seine Unschuld beschwören wollte, soll künftig nicht mehr Statt finden.

§. 150.

Aber es ist demselben alle Art unbenommen, wodurch er die gegen ihn streitenden Beschuldigungen entkräften, und entweder die Unmöglichkeit, das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen zu haben, durch was immer für Umstände darthun, oder, wenn er der That geständig ist, dennoch zeigen kann, er habe dieselbe nicht auf solche Art begangen, daß er zur Anschuldigung vor dem Criminal-Gericht nach dem Gesetze geeignet wäre.

§. 151.

Da das Criminal-Gericht alles, was die Unschuld des Untersuchten in das Licht setzen kann, im Gesichte zu haben von Amtswegen verbunden ist; so kann der von dem Untersuchten geführte Beweis nur darin bestehen, daß er den Commissär auf die vorkommenden begünstigenden Umstände aufmerksam machet, oder neue Umstände zu seiner Rechtfertigung anführt, auch sich auf Zeugen oder Urkunden beruft, wo dann das richterliche Amt auf eben die Art zu handeln, wie wegen Erhebung des Verbrechens vorgeschrieben ist.

§. 152.

Alle diejenigen, welche die Eigenschaften haben, um als Zeugen wider den Untersuchten aufzutreten, können auch für denselben und bey dem Beweise der Unschuld aufgeführt werden.

§. 153.

Eben so ist öffentlichen Urkunden in Ansehung der Thatsache, worüber sie errichtet worden sind, voller Glauben beyzumessen, wenn auch durch diese Thatsache die Unschuld des Beweisführers dargethan wird.

§. 154.

Uebrigens ist das Criminal-Gericht verpflichtet, nicht nur von dem in der Untersuchung bereits Verfangenen alles anzunehmen, was zu seiner Vertheidigung dienen kann, sondern es kann sich zum Beweise seiner Unschuld jedermann, wider welchen ein obrigkeitlicher Argwohn gefaßt, der Ruf einer Beschuldigung entstanden, oder sonst eine Anzeige vorhanden ist, anbiethen, indem er das Besorgniß vorstellt, daß ihm in der Zwischenzeit einige zur Rettung seiner Unschuld dienliche Beweise entgehen dürften.

1788.

§. 155.

Wenn ein Beweis der Unschuld, der sich auf Zeugen gründet, dem §. 150. zu Folge, von einem in der Untersuchung stehenden an die Hand gegeben wird, oder wenn dem Criminal-Gerichte selbst während der Untersuchung davon Anzeigen aufstoßen, ist solches verbunden, aus den Aussagen des Untersuchten und den vorgekommenen Umständen die zweckmäßigen Fragstücke auszuziehen. Wenn aber diese Beweisführung vermöge §. 154. von einem noch nicht unter der Untersuchung Stehenden verlangt wird, kann der Beweisführer selbst die sogenannten Weisartikel verfassen, und hat das Criminal-Gericht dann nur solche Fragstücke beyzusetzen, aus deren Beantwortung deutlich werden kann, ob dem Zeugen keine Bedenklichkeiten entgegenstehen, und ob seine Beantwortung der Weisartikel treu und vollständig sey.

§. 156.

Das freywillige Anerbiethen zu dem Beweise seiner Unschuld in den §. 154 bestimmten Fällen, hat im Allgemeinen die Wirkung nicht, den Beweisführer von dem gefänglichen Verhafte loszusagen, und wird, wo dieses in besonderen Fällen Statt haben könne, lediglich der Beurtheilung und dem Ermessen des Criminal-Gerichts auf die §. 50. bestimmte Art überlassen.

§. 157.

Ist gleich der Beweis der Unschuld von jemanden, der nicht unter einer gerichtlichen Untersuchung gestanden, geführt worden, so muß dennoch ein Urtheil, allenfalls auf die erkannte Unschuld, geschöpft werden. Indessen hindert eine solche Lossprechung nicht, daß der Losgesprochene nicht in eine ordentliche Untersuchung gezogen werden könne, wenn gegen ihn in der Folge zureichende neue Inzichten hervorkommen sollten.

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Criminal-Urtheile.

§. 158.

Nach geendigter Criminal-Untersuchung muß in der Regel binnen acht Tagen zur Berathschlagung und Schöpfung des Criminal-Urtheils geschritten werden; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen. Der Gerichtsmann, der die Untersuchung führet, hat dazu seine Meinung schriftlich abgefaßt vorzubereiten, und den Vortrag zu machen.

§. 159.

Die Berathschlagung zur Schöpfung des Criminal-Urtheils ist immer an einem Werktage Vormittags, und bey versammelten ordentlichem

1788.

Criminal-Gerichte zu halten. Zu einem ordentlichen Criminal-Gerichte müssen, nebst dem Criminal-Richter, oder im Falle er verhindert wäre, nebst dem ältesten Gerichtsbeysitzer, als dessen Amtsverweser, wenigstens zwey Criminal-Gerichtsbeysitzer zugegen seyn. Aber, so weit es immer thunlich ist, muß dahin Bedacht genommen werden, daß nebst dem Criminal-Richter oder seinem Amtsverweser das Criminal-Gericht noch aus vier Beysitzern, überhaupt aber, den Criminal-Richter mitbegriffen, aus einer ungleichen Anzahl von Personen bestehe. Als Beysitzer zu einer Criminal-Berathschlagung kann niemand beygezogen werden, als der bey dem Criminal-Gerichte zum Richteramte eigens berufen oder bey dem im Gerichtsorte bestehenden Magistrate als geprüfter Rathsmann angestellt ist.

§. 160.

Bey der Berathschlagung über das Criminal-Urtheil muß das Journal, welches nach Vorschrift des §. 93. vom Anfange bis zum Ende der Untersuchung geführt worden ist, zum Leitfaden dienen. Alle Briefschaften, Urkunden, Protokolle, wie sie Stück vor Stück in der Untersuchung erwachsen sind, werden von einem andern Gerichtsbeysitzer nach ihrem ganzen Inhalte, ohne daß davon ein Auszug zu verfassen gestattet sey, vorgelesen. Der Gerichtsmann, der den Vortrag führet, hat während der Vorlesung auf diejenigen Puncte aufmerksam zu machen, die er zur Schöpfung des Urtheils vorzüglich wichtig erachtet, und worauf er seine Meinung gründet; solche Stellen sollen auf Verlangen eines jeden der Stimmenden auch wiederhohlt werden. Es ist der Stimmenden wesentliche Pflicht, die Untersuchungs-Acten sämmtlich mit solcher Aufmerksamkeit zu begleiten, daß sie über die ganze Sache eine gewissenhafte, gründliche Meinung zu geben in Stand gesetzt werden.

§. 161.

Wenn einer der Gerichtsbeysitzer mit dem Untersuchten in einem solchen Verhältnisse stünde, das ihn in Civil-Angelegenheiten wider denselben eine unbedenkliche Zeugenschaft abzulegen hinderte, so soll er dem Criminal-Richter sogleich davon die Anzeige machen, damit an seine Stelle ein anderer Beysitzer berufen werde.

§. 162.

Bey der Stimmung hat jeder Stimmführende einer Seits sich zu Gemüth zu nehmen, daß ein Unschuldiger nicht leiden, und auch der Strafällige nicht strenger behandelt werden müsse, als die Gesetze verhängt haben; von der andern Seite aber muß der Stimmende auch nicht außer Acht lassen, es liege der allgemeinen Sicherheit und dem Wohle der Gesellschaft wesentlich daran, daß das Laster bestraft werde; er erinnere sich seines Eides, der ihn verpflichtet, nach den Gesetzen Recht zu sprechen, und

1788. ihm nicht gestattet, sich von dieser Pflicht durch das Gefühl übel verstandener Menschenliebe ableiten zu lassen.

§. 163.

Die Umfrage geschieht insgemein nach dem Dienstalter der Beysitzer; doch müssen die zum Criminal-Gerichte eigends bestimmten Personen immer vor den übrigen Magistrats-Beysitzern stimmen, wenn sie ihnen auch in Dienstesjahren nachgehen. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen, die der Gerichtsschreiber getreu in das Gerichts-Protokoll einzutragen hat, abgefaßt. Der Criminal-Richter hat nur eine und die letzte Stimme, und gibt, wenn die Stimmen sich gleich theilen, mit seiner Stimme den Ausschlag. Hätte bey gleichen Stimmen der Criminal-Richter eine dritte Meinung, so ist das Urtheil nach derjenigen Meinung abzufassen, der die Stimme des Criminal-Richters sehr nahe kommt. Ist sie dagegen von beyden Meinungen ganz verschieden, so ist die Anfrage zu wiederhohlen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, nach jener Meinung abzuschließen, welche die gelindere ist.

§. 164.

Das Criminal-Urtheil muß folgende Stücke enthalten, erstens: des Untersuchten Vor- und Zunahmen. Ist ihm in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben ein so genannter Spitznahme gegeben, so ist auch dieser in dem Urtheile zu bemerken; zweytens: die ausdrückliche Benennung der Verbrechen, worüber die Aburtheilung geschieht. Diese sind nur mit wenig Worten nach dem angenommenen Ausdrucke des Gesetzes anzuführen, ohne in eine umständliche Erzählung des Verbrechens einzugehen; drittens: den Tag, da der Untersuchte zum Criminal-Gerichte gestellt worden, den Tag der geendigten Untersuchung und des geschöpften Urtheils; viertens: den eigentlichen Inhalt des richterlichen Ausspruchs. Fällt dieser auf eine Bestrafung aus, so ist die bestimmte Strafart, die Zeit der Dauer, der Grad sammt den etwa nöthig befundenen Verschärfungen so klar und deutlich auszudrucken, daß bey der Vollziehung der Strafe nicht der mindeste Zweifel entstehen könne.

§. 165.

Findet sich bey der Berathschlagung, daß der Untersuchte eines oder mehrerer Verbrechen wirklich überwiesen ist, so muß durch das Urtheil auf diejenige Strafe erkennet werden, die nach dem Buchstaben des Strafgesetzes über das erwiesene Verbrechen verhängt ist. Das Criminal-Gericht darf daher weder strenger noch gelinder seyn, auch bey Ausmessung der Strafe, so weit diese nach den gesetzmäßig bestimmten Graden auf das Verbrechen anwendbar ist, auf keine anderen Nebenumstände Rücksicht nehmen, als diejenigen, deren Erwägung das Strafgesetz und gegenwärtige Criminalgerichts-Ordnung, bey den Hauptstücken von den Beweisen, ausdrücklich vorschreibt.

1788.

§. 166.

Wenn aus den Acten der Untersuchung sich keine volle Gewißheit des begangenen Verbrechens zeiget, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit, die aber auch einem vernünftigen Besorgnisse der Schuldlosigkeit Raum läßt; so soll die Untersuchung durch das Urtheil wegen Abgang hinlänglicher Beweise für aufgehoben erklärt werden.

§. 167.

Hat sich aber der Untersuchte von den Inzichten ganz gereiniget, und aus der Untersuchung ist seine Unschuld offenbar geworden; so hat das Urtheil ausdrücklich zu erklären, daß er nicht nur von dem ihm angeschuldeten Verbrechen losgesprochen, sondern als unschuldig erkannt werde.

§. 168.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Criminal-Urtheil muß dem Gerichtsschreiber durch den Criminal-Richter zu Protokoll wörtlich in die Feder gegeben, auf der Stelle darüber die ordentliche Ausfertigung gemacht, von dem Criminal-Richter und den zugegen gewesenen Gerichtsbeysitzern unterfertiget, und, die Fälle ausgenommen, in welchen durch gegenwärtiges Gesetz befohlen ist, das Urtheil vorläufig dem Criminal-Obergerichte vorzulegen, bekannt gemacht werden.

§. 169.

Die Fälle, in welchen der Criminal-Spruch, das Urtheil mag wie immer ausfallen, stets vor der Bekanntmachung dem Criminal-Obergerichte zu unterziehen ist, sind Verbrechen beleidigter Majestät, des Landesverraths, des Aufruhrs und des Tumults, der öffentlichen Gewalt, des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amts, der Verfälschung der Staatspapiere, Münzverfälschung, des Vorschubs zur Entweichung aus dem Kriegsdienste, des Mordes, der Bestellung zum Morde, des Zweykampfs, Menschenraubes, des Raubes und der Brandlegung.

§. 170.

Bey andern Verbrechen muß das Urtheil nur dann dem Criminal-Obergerichte vorläufig zugesendet werden, wenn die Verurtheilung sich bloß auf einen aus zusammentreffenden Umständen hergeleiteten Beweis gründet, oder wenn die Strafe auf öffentliche Bekanntmachung des Verbrechers, Ausstellung auf die Schandbühne, Züchtigung mit Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreichen, oder auf eine anhaltende Strafe ausfällt.

§. 171.

Es ist aber dem Criminal-Gerichte gestattet, auch bey zuerkannten gelinderen Strafen das Urtheil vorläufig dem Criminal-Obergerichte vorzulegen, wenn es den Verbrecher einer Milderung an der gesetzmäßig

1788. bestimmten Strafe würdig findet, weil derselbe vor diesem von ganz untadelhaften Lebenswandel gewesen, und er zu dem Verbrechen mehr durch Zufälle und Gelegenheiten, als aus vorsetzlicher Boßheit verleitet worden wäre.

§. 172.

Bey einer vorläufigen Uebergebung des beschlossenen und ausgefertigten Urtheils an das Criminal-Obergericht muß das Untersuchungs-Journal sammt allen Beylagen und dem Berathschlagungs-Protokolle angeschlossen werden, die Zusendung selbst aber mit der nächsten Post geschehen, der Tag der Aufgabe in dem Gerichts-Protokolle angemerkt, und der darüber ertheilte Postamtsschein sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 173.

Wenn das Criminal-Obergericht die Criminal-Acten erhalten hat, müssen zur Beurtheilung derselben immer, nebst dem Präsidenten, wenigstens vier Räthe anwesend seyn; in der Ausarbeitung zum künftigen Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung und Erledigung aber hat sich dasselbe an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart genau zu halten.

§. 174.

Das Criminal-Obergericht hat dabey zuerst auf den Gang des Verfahrens die strengste Aufmerksamkeit zu wenden, und entdeckten sich in diesem Stücke wesentliche Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheils selbst Einfluß haben, so sind die Acten dem Criminal-Gerichte sogleich zurück zu senden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Behebung der entdeckten Gebrechen beyzufügen, mit dem Befehle, bey der abermahligen Einsendung der Acten sich auch zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre, oder wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Criminal-Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 175.

Fallen dem Criminal-Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Criminal-Geschäfts nichts ändern; so hat es in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die entdeckten Gebrechen, sie mögen die Sache selbst oder die Verzögerung betreffen, allezeit durch ein besonderes Decret zu rügen.

§. 176.

s. n. 890. Wenn die Einsendung der Criminal-Acten aus den §. 170. und 171. enthaltenen Ursachen geschehen ist, hat das Criminal-Obergericht kein Recht, das von dem untern Richter geschöpfte Urtheil zu verschärfen, sondern nur

1788.

in Ueberlegung zu nehmen, ob in dem Falle des §. 170. dem Verurtheilten nicht zu hart geschehe, oder ob in dem Falle des §. 171. Gründe zur Milderung der gesetzmäßigen Strafe vorhanden sind. In dem ersten Falle hat das Criminal-Obergericht die bestimmte Strafe nach dem Gesetze in dem Grade zu mäßigen, aber ohne die Strafe in der Gattung zu verringern. Im zweyten Falle aber hat das Criminal-Obergericht die Strenge des Gesetzes sogleich durch Gnade zu mäßigen, und die Strafe nach Befinden zu mildern, wie es sich nur immer thun läßt, ohne dem Endzwecke der Bestrafung und dem Gange der Rechtspflege Eintrag zu thun. Wenn das Urtheil des Criminal-Obergerichts das Urtheil des untern Criminal-Richters nicht bestätiget, muß es in seinem Urtheile bestimmt ausdrücken, ob die Strafe nur nach dem Gesetze gemäßiget, oder dieselbe aus Gnade gemildert worden ist.

§. 177.

Dem Criminal-Obergerichte ist gestattet, auch auf diejenigen Umstände Rücksicht zu nehmen, die für den Untersuchten zu einer gelinderen Behandlung, als das Gesetz vorschreibt, das Wort führen, wenn anders diese Rücksichten nicht entgegen durch besonders beschwerende Umstände, durch Beweise von Bosheit, Wiederhohlung und Gefährlichkeit aufgewogen werden. Solche begünstigende Umstände sind: a) die Geringheit des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, wenn nicht Mord, Raub oder Brandlegung der Gegenstand ist; b) der vorhergegangene gute Lebenswandel des Untersuchten; c) die bey Begehung des Verbrechens selbst bemerkte Mäßigung, da zur Verübung eines größern Lasters die Gelegenheit vorhanden war; d) jugendliches Alter, und aus Mangel von Erziehung und Erfahrung offenbarer Unverstand; e) der aus der Strenge der Strafe für den Nahrungs- und Gewerbs-Stand einer schuldlosen Familie entstehende Schaden; f) wenn die That mehr aus Verführung als eigenem Triebe unternommen worden; g) wenn der Beschädigte oder Beleidigte vollkommene Vergütung und Genugthuung erhalten hat; h) wenn es nur bey dem entfernten Versuche verblieben, und die wirkliche Ausübung der That nicht Statt gefunden hat. s. n. 888. a.

§. 178.

Bey Verbrechen der beleidigten Majestät, Landesverrath, Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts, Verfälschung der Staats-Papiere darf auch das Criminal-Obergericht über die ihm vorgelegten Acten des Criminal-Untergerichts kein entscheidendes Urtheil fällen, sondern muß den gefaßten Schluß der obersten Justizstelle vorlegen, und die Entschließung derselben abwarten.

1788.

§. 179.

In den übrigen §. 169. genannten Verbrechen ist das von dem Criminal-Obergerichte geschöpfte Urtheil der obersten Justizstelle nur dann zu unterziehen, wenn das Urtheil des Obergerichts, von dem Grade der anhaltenden Strafe anzufangen, um einen ganzen Grad strenger, als das Urtheil des Untergerichts ausfällt, oder wenn das Criminal-Obergericht auf Strafe, der erste Richter aber auf die Entlassung erkannt hat.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheils.

§. 180.

Das Urtheil, das keinem weitern Zuge unterliegt, ist insgemein ohne Verschub kund zu machen und zu vollstrecken. Bey Strafurtheilen jedoch, welche einen verrückten, einen schwer kranken Verbrecher, oder eine schwangere Verbrecherinn betreffen, ist die Kundmachung und Vollziehung so lange zu verschieben, bis der Verrückte zu seiner Vernunft gelanget, dem Kranken die Ankündigung und Vollziehung des Urtheils nicht gefährlich werden kann, die Schwangere entbunden ist.

§. 181.

s. n. 866. Eben so muß das Criminal-Gericht die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheils verschieben, wenn der Untersuchte a) ein Landesstand, b) eine geistliche Person, c) ein immatrikulirtes Mitglied einer Universität oder eines Lycäums, d) eine in einen Magistratual-Dienst übergetretene Militär-Person ist. In solchen Fällen ist das Urtheil vorher dem Criminal-Obergerichte zuzusenden, damit die Anzeige, nach Verschiedenheit der Person, dem Chef der Stände, des Landes, der Landesstelle, dem Bischofe, der Universität oder dem Lycäum, dem nächsten Militär-Commando gemacht werde. Die Verkündigung und Vollziehung geschieht dann, sobald dem Criminal-Gerichte die Nachricht zukommt, daß der schuldig Erkannte seines Standes oder des militärischen Ehrenranges entsetzt, aus dem ständischen Catastrum getilget, der geistlichen Würde und Weihe entkleidet, aus der Universitäts-Matrikel gelöschet worden ist. Sollte jedoch diese Nachricht nach Verlauf eines Monaths nicht erfolgt seyn; so kann das Criminal-Urtheil ohne weiteren Aufschub kundgemacht und vollzogen werden.

1788.

§. 182.

Erkennt das Urtheil des Untersuchten Unschuld, so hat sich ein Gerichts-Beysitzer in das Gefängniß zu verfügen, ihm sogleich die Eisen, falls er mit solchen belegt ist, abnehmen zu lassen, und die Freyheit anzukündigen. Die Ankündigung der erkannten Unschuld ist nicht zu verzögern; sie kann daher auch an jedem Sonn- oder gebothenen Feyertage geschehen, damit der Unschuldige so geschwind als möglich auf freyen Fuß gesetzt werde. Es ist ihm daher erlaubt, sich in demselben Augenblicke aus dem Gefängnisse weg zu begeben, und muß das Urtheil gleich in Bereitschaft gehalten werden, welches ihm, wenn er es verlangt, bey dem Criminal-Richter ausgehändiget werden soll.

§. 183.

Wird der Untersuchte nur nach einer aus Abgang hinlänglicher Beweise aufgehobenen Untersuchung des Verhaftes entlassen, so wird er durch den Kerkermeister am nächsten Gerichts-Tage vor das Gericht gestellet. Hier wird ihm von dem Gerichtsschreiber das Urtheil vorgelesen, und eine Abschrift desselben behändiget, dabey aber durch den Criminal-Richter eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung gegeben, und er dann des Verhaftes entlassen, auch darüber dem Kreisamte eine Anzeige gemacht.

§. 184.

Auf gleiche Weise, wie in dem vorhergehenden §. 183. vorgeschrieben ist, geschieht die Kundmachung des Urtheils, wenn der Untersuchte schuldig erkannt wird, und die §. 180. und 181. bestimmten Anstände nicht vorhanden oder gehoben sind.

§. 185.

Wenn das Urtheil auf eine strengere Strafe als Gefängniß erkennet, ist eine Kundmachung vor dem Gerichte allein nicht zureichend, sondern muß entweder noch am nähmlichen Tage, wenn es füglich geschehen kann, oder doch am nächsten Vormittage auch eine öffentliche Verkündigung an das Volk geschehen. Hierzu muß an dem im Gerichtsorte befindlichen größten Platze ein Gerüst errichtet werden, wohin der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung des Kerkermeisters und der Wache geführet, ihm daselbst das Urtheil durch den Gerichtsschreiber laut und verständlich vorgelesen, und wenn dasselbe die Brandmarkung, Ausstellung auf der Schandbühne oder eine Züchtigung mit Streichen erkennt, sogleich in Vollzug gesetzet werden. Bey den übrigen Strafarten ist der Verurtheilte nach der geschehenen öffentlichen Kundmachung in das Gefängniß zurück zu führen, dem Kreisamte sogleich eine Abschrift des Urtheils zu übersenden, und von demselben die Veranstaltung zu treffen, damit die Strafe nach folgender Vorschrift vollzogen werde. s. n. 904.

1788.

§. 186.

Verbrecher, die wegen der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staats-Papiere oder Münzfälschung zum Gefängnisse verurtheilt sind, haben ihre Strafe auf der Festung Kuefstein in der Grafschaft Tyrol auszustehen, und sind dahin zu überliefern.

§. 187.

Ein Verbrecher, der wegen was immer für Verbrechen zur Anschmiedung verurtheilt ist, wird aus Böhmen, Mähren, Schlesien oder Galizien auf den Spielberg bey Brünn in Mähren, aus den gesammten Nieder-, Inner-, Ober- und Vorder-Oesterreichischen Ländern auf den Schloßberg nach Grätz in Steyermark geliefert, wo die für diese Gattung von Verbrechern gewidmeten Gefängnisse zubereitet sind.

§. 188.

Wenn ein Verbrecher männlichen Geschlechts wegen Mord, Raub oder Brandlegung zum harten Gefängnisse und zur öffentlichen Arbeit auf was immer für eine Zeit, oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit verurtheilt ist, so wird derselbe zum Schiffziehen nach Hungarn abgeschicket. Mittlerweile aber, und bis zugleich mehrere Verbrecher dahin gesendet werden können, ist derselbe nach Brünn oder Grätz zu liefern, oder wenn sonst die Lieferung der Verbrecher durch den Gerichtsort oder eines der nächsten Landgerichte den Weg nimmt, zur Vermeidung öfterer Ueberlieferungen so lange im Criminal-Gerichtsverhafte wohl verwahret anzuhalten, bis eine vorübergehende Lieferung diesen Verurtheilten mit übernehmen kann.

§. 189.

Wenn ein Verbrecher weder nach Kuefstein noch zum Schiffziehen geeignet, sondern zu einer zeitlichen aber harten Strafe verurtheilet ist, hat er die Strafzeit entweder im nächsten Zuchthause oder einer Kasamate, oder auf den zwey andern genannten Gefängnißorten zu vollstrecken. Für die Zuchthäuser und Kasamaten sind ins besondere folgende Verbrechen geeignet: a) Aufruhr und Tumult bey geringerem Grad der Bosheit und Gemeinschädlichkeit; b) öffentliche Gewalt; c) Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts; d) Verbrechern geleistete Hilfe zur Entweichung; e) beförderte Entweichung aus dem Kriegsdienste; f) Abtreibung der Leibesfrucht; g) Verstümmelung; h) unberechtigte Gefangenhaltung einer andern Person; i) Trug bey minderem Grade der Bosheit und Beschädigung; k) zweyfache Ehe. Bey allen übrigen Verbrechen haben die Verurtheilten aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien die Strafzeit auf dem

1788.

Brünner Spielberge, die aus den Oesterreichischen Provinzen auf dem Grätzer Schloßberge zu vollstrecken. Dahin gehören auch die Weiber, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, welches bey Männern zu dem Schiffziehen eignet, wie auch diejenigen Männer, die zu dem Schiffziehen gesendet werden sollten, aber ihrer körperlichen Beschaffenheit nach dazu untauglich erkannt werden.

§. 190.

Erkennt das Urtheil auf zeitliches gelindes Gefängniß, so ist der Verbrecher im Criminal-Gerichtsorte anzuhalten, und entweder zu häuslichen Arbeiten anzuwenden, die im Criminal-Gefängnisse vorfallen, oder wozu sonst das Kreisamt ihn in dem Gerichtsorte selbst zu gebrauchen für gut findet.

§. 191.

Wenn durch die Obrigkeit, unter deren Aufsicht die Straforte stehen, verläßlich erhoben ist, daß der Verbrecher in den im §. 188 und 189 angezeigten Straförtern sich so übel betrage, daß daraus abzunehmen ist, die Strafe wirke nicht zu dessen Besserung, so kann derselbe auch, wenn er nach der Eigenschaft seines Verbrechens zum Schiffziehen nicht geeignet wäre, dahin abgegeben werden.

§. 192.

Die Ablieferung der Verurtheilten an die bestimmten Straförter muß mit aller gegen die Entweichung vorgekehrten Sorgfalt durch die Kreisämter geschehen, welche sich wegen der nöthigen Begleitung durch Militärwache mit dem nächsten Militär-Commando in Vernehmen zu setzen haben.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Recurse.

§. 193.

Der Recurs findet in zwey Fällen Statt, a) gegen Urtheile der unteren Criminal-Gerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Criminal-Obergerichte vorzulegen, kund machen und vollziehen dürfen, und b) gegen Urtheile des Criminal-Obergerichts, durch die das Urtheil des Criminal-Untergerichts verschärfet worden ist. In diesen Recursfällen muß nähmlich zum Grunde gelegt werden: entweder daß der Untersuchte ohne gesetzlichen Beweis schuldig erkannt, oder daß er gegen das Gesetz zu streng verurtheilet worden. Wider Urtheile des Criminal-Obergerichts, durch die das Ur-

1788. theil des untern Criminal-Gerichts bestätiget, oder gemildert worden, kann kein Recurs ergriffen werden.

§. 194.

Den Recurs können ergreifen a) der Verurtheilte selbst; b) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; c) dessen Ehegenosse; d) dessen Vormund; endlich e) die Obrigkeit für ihren Unterthan. Damit aber das Criminal-Gericht gesichert sey, daß der Recurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Nahmen überreichet werde, so soll der Recurrent sich vorher durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Recurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund anbringen, und vielleicht bloß in der Absicht, um die Vollstreckung des Urtheils zu verzögern.

§. 195.

Damit die zum Recurse berechtigte Person entnehme, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Recurses vorhanden seyn, kann sie von dem Criminal-Gerichte die Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Urtheils verlangen, und diese müssen vor Verlauf von 24 Stunden unweigerlich ausgeliefert werden. In dieser Rücksicht soll das Criminal-Obergericht denjenigen Urtheilen, wodurch das Urtheil des Criminal-Gerichts verschärfet worden ist, jedes Mahl die Beweggründe der Verschärfung sogleich beylegen. Die Einsicht der Criminal-Acten selbst ist niemand zu begehren berechtiget.

§. 196.

s. n. 864. Der Recurs muß sogleich nach Kundmachung des Urtheils an den Verurtheilten, und bevor die Kundmachung desselben an das Volk geschieht, oder die Strafe in Vollziehung gesetzt wird, angemeldet, und längstens binnen acht Tagen überreicht werden; der Recurs kann sonst nirgends, als bey demjenigen Criminal-Gerichte überreicht werden, welches die Untersuchung geführet hat. Es hängt von dem Recurrenten ab, ob er den Recurs mündlich zum Protokolle geben, oder schriftlich überreichen will. Will der Verurtheilte selbst einen schriftlichen Recurs überreichen; so ist demselben auf Verlangen ein redlicher verständiger Mann zur Abfassung der Recursschrift zuzugeben, mit dem er sich im Gefängnisse, jedoch immer in Gegenwart des Kerkermeisters, und in einer dem Kerkermeister verständlichen Sprache besprechen kann; dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, bey Verantwortung und Strafe seinen Recurs binnen acht Tagen anzubringen. Nur in Fällen von äußerster Wichtigkeit und Verwicklung kann ihm, auf sein schriftliches oder mündliches Anlangen, noch eine Fristverlängerung von acht Tagen bewilliget werden.

§. 197. 1788.

Im Falle eines Recurses hat das Criminal-Gericht die sämmtlichen Acten an das Criminal-Obergericht zu senden, und mit einem Begleitungs-Berichte die Gründe anzuführen, wodurch es das Urtheil gegen den Recurs rechtfertigen zu können glaubt. Mittlerweile und bis die Entscheidung des Obergerichts erfolgt, darf das Urtheil nicht vollstrecket werden.

§. 198.

Das Criminal-Obergericht hat die übersandten Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Urtheil nach dem Gesetze gefället ist, so wird der Recurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle aber wird das Urtheil dem Gesetze gemäß abgeändert. Niemahls aber kann bey Gelegenheit eines genommenen Recurses die Strafe verschärfet werden.

§. 199.

Wird der Recurs gegen das Urtheil des Criminal-Obergerichts selbst ergriffen; so hat dasselbe die Criminal-Acten der obersten Justizstelle zu übersenden, und ist hier auf die nähmliche Art, wie bey dem Recurse von dem unteren Criminal-Gerichte zu verfahren.

§. 200.

Ist der Recurs verworfen worden, so ist der Arrest, vom Tage des kundgemachten Urtheils bis zu dem Tage, da die über den Recurs erfolgte Entscheidung kund gemacht wird, in die Strafzeit nicht mit einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Arrest in die Strafzeit einzurechnen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Begnadigung.

§. 201.

Außer dem Falle, daß nach dem §. 172. die gesetzmäßige Strafe von dem Criminal-Obergerichte bereits gemildert worden, kann die Begnadigung bey allen Urtheilen angesucht werden, entweder gleich nach kundgemachtem Urtheile, um Nachsicht gegen eine verhängte Verschärfung, oder sobald die Hälfte der zuerkannten Strafe vollstrecket ist, um Nachsicht gegen die noch übrige Strafe. Um Begnadigung anzusuchen sind eben diejenigen berechtiget, welchen das Recht eingeräumt ist, den Recurs gegen ein Urtheil zu ergreifen.

1788.

§. 202.

Das Gnadengesuch ist immer bey demjenigen Criminal-Gerichte einzureichen, welches das Urtheil geschöpfet hat. Bey Urtheilen, die ein unteres Criminal-Gericht berechtiget ist für sich bekannt zu machen und zu vollstrecken, ist ihm auch das Recht der Begnadigung eingeräumt. Alle übrigen Gnadengesuche müssen an das Criminal-Obergericht sammt den Criminal-Acten eingesendet, und mit einem Gutachten begleitet werden. Das Criminal-Obergericht kann die Begnadigung in allen Fällen ertheilen oder abschlagen, ausgenommen über Urtheile auf lebenslängliche Anschmiedung oder über Verbrechen der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münze. In diesen Fällen muß das Criminal-Obergericht das Gnadengesuch an die oberste Justizstelle einsenden und mit seinem Gutachten begleiten.

§. 203.

Die Begnadigung darf nicht willkührlich ertheilet werden, sondern es müssen hinlängliche Gründe dazu vorhanden seyn. Solche Gründe sind nebst den im §. 169 bereits angeführten vorzüglich noch folgende: a) wenn der Untersuchte verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an Hand gegeben hat; b) wenn der Verbrecher oder dessen Familie sich besondere Verdienste um den Staat erworben haben; c) wenn der Verurtheilte während der Strafe sich so betragen hat, daß er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten läßt.

§. 204.

Bey dem Gnadengesuche sind nicht die in dem Gesuche selbst angeführten Umstände allein in Erwägung zu nehmen, sondern ist zugleich auf diejenigen mit zurück zu sehen, welche in dem abgeführten Prozesse vorgekommen. Daher bey Berathschlagung über Begnadigung sowohl von den untern als obern Criminal-Gerichten jedes Mahl die Untersuchungs-Acten durchgegangen werden müssen.

§. 205.

Wird die Begnadigung abgeschlagen, so findet eine weitere Vorstellung oder Berufung an höhere Behörde nicht mehr Statt.

§. 206.

Wenn ein Begnadigter nachmahls wieder in ein Criminal-Verbrechen verfällt, dient ihm die ein Mahl erhaltene Begnadigung nicht zur Mildetung gegen die strengere Strafe, die das Gesetz vorschreibt.

1788.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Flüchtige und Abwesende.

§. 207.

Obschon bey jedem der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechen stets alles, was wegen Erhebung der That und damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeyschaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, der Thäter mag nun ganz unbekannt geblieben seyn, oder daß man sich desselben nicht habe bemächtigen können, vorgekehret, und obschon alles, was dem Gesetze gemäß davon ausgeforschet und erhoben worden, bey dem Criminal-Gerichte sorgfältig aufbewahret werden muß, damit, wenn der Thäter künftig einkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne; so setzt doch das eigentliche Criminal-Verfahren in Beziehung auf die ordentliche Aburtheilung immer voraus, daß man den Beschuldigten in seiner Gewalt habe.

§. 208.

Die Pflicht des Criminal-Gerichtes ist, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen dem Criminal-Gerichte hierin alle obrigkeitlichen Behörden der Erbländer an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines allenfalls flüchtigen Verbrechers ist die Thätigkeit der dazu aufgeforderten Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, sondern sie kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen der Erbländer verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk die Verfolgung berührt, Hindernisse gelegt werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, alle gemeinschaftliche Hilfe zu leisten.

§. 209.

Ist die Person des Thäters aus unzweifelhaften Merkmahlen und solchen Inzichten bekannt, die nach dem Gesetze zur Stellung vor das Criminal-Gericht zureichen; so sind die Steckbriefe auszusenden, wenn es nicht schon von der politischen Obrigkeit geschehen. Doch ist dabey stets die Vorsicht anzuwenden, damit dadurch der Thäter nicht etwa in der Sicherheit, dem Gerichte sey von ihm nichts bekannt, gestöret, und entweder von der Rückkehr zurückgehalten oder zur Flucht gereitzet, oder sonst verleitet werde, auf Wege zu denken, der Nachforschung zu entgehen. In Fällen, wo dergleichen vermuthet wird, ist vielmehr immer den Spuren des Aufenthaltes im Stillen nachzuforschen, und durch geheime Aufforderung

1788.

der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich aufhält, die Anhaltung und Einlieferung zum Criminal-Gerichte zu veranlassen.

§. 210.

Steckbriefe sind auch gegen diejenigen auszufertigen, die aus dem Verhafte zu entweichen Mittel gefunden haben.

§. 211.

In dem Steckbriefe muß die Person des Thäters mit solchen Zügen geschildert seyn, die ihn auf das deutlichste kennbar machen. Das Criminal-Gericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen in Geheim dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Currende, die in engere Bezirke eingetheilt wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet; zugleich wird den übrigen Kreisämtern der Provinz eine Abschrift zugesendet, damit eine ähnliche Kundmachung und Verbreitung auch in ihren Kreisen geschehe. Endlich ist eine Abschrift an das Criminal-Obergericht einzusenden, damit von demselben die Kundmachung ebenfalls in andern Provinzen durch die Landesstelle sowohl als die Zeitungsblätter eingeleitet werde.

§. 212.

Sobald die Obrigkeit einen Steckbrief erhält, hat sie einen Amtstag ansagen zu lassen, und ihn der versammelten Gemeinde abzulesen und kund zu machen, damit jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige der Obrigkeit zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte. Diese Kundmachung ist auf dem Steckbriefe anzumerken, und wenigstens drey Mahl von halb zu halben Jahre zu wiederhohlen, wenn nicht die Nachricht einlangt, daß die durch die Steckbriefe beschriebene Person bereits ergriffen worden ist. Daher hat das Criminal-Gericht, wo diese Person angehalten wird, sogleich die Anzeige an alle diejenigen Obrigkeiten zu erlassen, an welche der Steckbrief gesendet worden ist.

§. 213.

Steckbriefen ist die Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Truges, der unternommenen Verfälschung der Staatspapiere oder Münzfälschung gleich zu achten. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von Werth, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, wovon Hoffnung vorhanden ist, den Thäter selbst durch ihre Bekanntmachung zu entdecken, allenfalls noch ferneres Uebel oder Mißbrauchung zu verhindern, oder dem Beschädigten Schadloshaltung zu verschaffen, kann solche sogleich vorgenommen werden. Nur

1788.

bey Beschreibungen verfälschter Papiere oder Münzen muß vorläufig die Anzeige bey dem Criminal-Obergerichte geschehen, und durch dasselbe die Bewilligung der Landesstelle eingehohlt werden. Die Kundmachung geschieht wie bey Steckbriefen. Auch ist bey solchen Beschreibungen eines jeden Pflicht, der Obrigkeit den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon wo immer gewahr würde, anzuzeigen.

§. 214.

Wenn aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden kann; so hat im Allgemeinen das eigentliche Criminal-Verfahren, soweit es auf Verurtheilung des Beschuldigten gerichtet ist, bis zu seiner Anhaltung zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen erwecket, oder die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen ließe; so soll dem Criminal-Obergerichte die Sache vorgeleget, und wofern anders an der Person des Thäters nicht gezweifelt wird, die Bewilligung eingehohlet werden, auch wider den Abwesenden und Flüchtigen zu verfahren und bis zu einer solchen Verurtheilung vorzugehen, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervor zu bringen fähig sey.

§. 215.

In einem solchen Falle, und nachdem die Bewilligung von dem Criminal-Obergerichte eingelangt, ist der Abwesende oder Flüchtige zur Stellung vor Gericht vorzufordern. Die erste Vorrufung, die zugleich mit der Ausfertigung der Steckbriefe geschehen kann, hat den Vornahmen, Zunahmen und Charakter des Berufenen zu enthalten; das Verbrechen, wegen welchen die Vorrufung geschieht, zu benennen, und dem Berufenen lediglich aufzutragen, daß er sich längstens binnen sechzig Tagen vor Gericht stelle.

§. 216.

Auf das Nichterscheinen des Vorgerufenen, und wenn die nach dem §. 207. fortzusetzende Untersuchung wider ihn die umständliche Erörterung der That und die gesetzlichen Beweise darstellt, geschieht eine zweyte Vorrufung. Diese soll nebst dem Nahmen und Charakter des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht stelle, widrigen Falls er für geständig des angeschuldigten Verbrechens würde geachtet werden.

1788.

§. 217.

Das Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Criminal-Gerichts ist, auf die bey allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und so lange der Thäter während der Frist des Edicts nicht angehalten wird, wenigstens ein Mahl in jedem Monathe den Zeitungsblättern der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingeschaltet werden. Auch ist die Anzeige dem Criminal-Obergerichte zu erstatten, damit besonders in wichtigeren Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters vieles gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Erbländer, allenfalls auch in fremden Ländern, das Nöthige veranlasset werde.

§. 218.

Erscheint nun der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste oder zweyte Vorrufung, so ist nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren. Stellt er sich vor einem andern Criminal-Gerichte, so sind diesem auf geschehene Anzeige von dem Criminal-Gerichte, von welchem die Einberufung geschehen ist, sämmtliche bis dahin aufgenommene Untersuchungs-Acten zu übergeben, damit es das Verfahren nach Vorschrift der Gesetze fortführen und vollenden möge.

§. 219.

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sichern Geleites, so kann dieses nie darauf, daß er von Untersuchung und Aburtheilung verschont bleibe, oder er nirgends angehalten werden soll, ertheilt werden. Doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn überzeugende Beweise von dem angeschuldigten Verbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Doch auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites enthebt das Criminal-Gericht der Vorsichten nicht, die so weit ohne wirklichen Verhaft möglich ist, die Entweichung des Beschuldigten zu hindern fähig sind.

§. 220.

Wäre aber auch die zweyte Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen, so hat das Criminal-Gericht den Vorgerufenen nach der wider ihn während seiner Abwesenheit geführten Untersuchung abzuurtheilen. Bey einer solchen Untersuchung gegen einen nicht erscheinenden Vorgerufenen sind nicht nur die wider ihn erhobenen Beweise so zu betrachten, als ob

er dagegen Einwendungen zu machen oder sich zu rechtfertigen unvermögend gewesen wäre, sondern er ist auch des angeschuldigten Verbrechens nach den Umständen, die dem Vorrufungs-Edicte angezeiget worden, geständig zu halten. Die Berathschlagung über das, was in der Untersuchung erhoben worden, die Schöpfung des Urtheiles, dessen Vorlegung an den höheren Richter in den Fällen, wo sie das Gesetz fordert, ist ganz nach der Art aufzunehmen, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden.

§. 221.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden oder Flüchtigen auf die Bestrafung gefällten Urtheils geschieht in dem, daß an dem zur Vollziehung der Strafe bestimmten Ort ein Galgen errichtet und daselbst das Strafurtheil durch drey auf einander folgende Tage auf eine Art angeschlagen werde, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand wegreißen und vertilgen könne. Nebst dem ist es drey Mahl in den Zeitungsblättern der Provinz einzudrucken, wo die Aburtheilung geschehen ist.

§. 222.

Obschon die durch das Urtheil verhängte Strafe, so weit sie auf des Verurtheilten Person unmittelbare Beziehung hat, in so lange beruhend bleibt, bis man sich desselben bemächtiget, so ist doch, was die Einziehung des Vermögens während der Strafzeit und den Verlust des Adels betrifft, dasjenige sogleich in Vollzug zu setzen, was der §. 36, 37 und 38 des ersten Theils des Strafgesetzes vorschreibt. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist, ungeachtet des schon vorhandenen Contumatial-Urtheils, dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Criminal-Gerichte, in dessen Bezirke er angehalten worden, vorzunehmen, und darüber in dem neuen Urtheile zu erkennen.

Siebzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen vorkommenden neuen Umständen.

§. 223.

Wenn wider einen Untersuchten, gegen welchen wegen Unzulänglichkeit der Beweise die Lossprechung oder einstweilige Aufhebung der Untersuchung erkannt worden, neue Beweise hervorkommen, soll die Untersuchung wieder

1788. Junius.

vorgenommen werden, und zwar von demjenigen Criminal-Gerichte, welches das vorige Urtheil geschöpfet hat. Zu diesem Ende sind diesem Gerichte auch von der Obrigkeit alle vorgekommenen neuen Beweismittel mitzutheilen.

§. 224.

Bevor aber das Criminal-Gericht zur Wiedervornehmung (Reassumirung) der Untersuchung den wegen Unzulänglichkeit der Beweise losgesprochenen oder inzwischen entlassenen Angeschuldigten in Verhaft ziehen oder auch ihn nur vor das Criminal-Gericht berufen kann, muß erhoben seyn: a) daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise wirklich neu und in der vorigen Untersuchung entweder gar nicht erschienen sind, oder damahls nicht gehörig erhoben werden konnten; b) daß sie wirklich bestehen; c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, um mit Grund vorhersehen zu lassen, bey einer gehörigen Erhebung sind sie vermögend, den Untersuchten zum Geständnisse zu bewegen, und wo nicht für sich allein, doch mit Hilfe der bey der vorigen Untersuchung erhobenen Beweismittel den abgängig gewesenen gesetzlichen Beweis des Verbrechens herzustellen.

§. 225.

Treffen diese drey Erfordernisse zusammen ein, so kann die Untersuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten, und wenn er abwesend ist, mit dessen öffentlicher Vorrufung wieder aufgenommen werden. Fehlt aber nur eines dieser Erfordernisse, so kann das Criminal-Gericht denjenigen, der das Urtheil der Lossprechung oder die Aufhebung der Untersuchung für sich hat, nicht ein Mahl außer dem Verhafte vernehmen, noch wider ihn sonst einen Schritt zur Erneuerung der Untersuchung vornehmen.

§. 226.

Wegen der nähmlichen That, wegen welcher ein Verbrecher bereits verurtheilt worden ist, kann eine neue Untersuchung nie Statt finden, wenn auch wirklich Umstände hervorkommen sollten, die, wofern sie zur Zeit der Aburtheilung bekannt oder erhoben gewesen wären, eine strengere Strafe nach sich gezogen hätten.

§. 227.

Auch wegen eines Verbrechens der nähmlichen Gattung kann ein bereits Verurtheilter nur dann über vorkommende neue Beweise zu einem nochmahligen Criminal-Verfahren gezogen werden, wenn die neuen Beweise die §. 224. angegebenen Erfordernisse haben, und zugleich ein Verbrechen solcher Gattung wiederhohlt worden ist, auf welches in dem Gesetze insgemein die langwierige Strafe verhängt ist, diese Strafe aber in der vorigen Aburtheilung wegen eines oder andern unbekannt gewesenen Umstandes gelinder ausgemessen worden.

1788. Junius.

§. 228.

In Ansehung aller mindern Verbrechen kann ein neues Verfahren nur in so weit Statt finden, als es auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu erhobenen Umständen zugleich gegründete Hoffnung geschöpft wird, eine solche verschaffen zu können.

§. 229.

Auch in diesem Falle kann die Untersuchung vor keinem andern Criminal-Gerichte wieder aufgenommen werden, als demjenigen, welches das vorige Urtheil geschöpft hat, ohne Unterschied, ob der Verurtheilte die Strafe ausgestanden habe und bereits auf freyem Fuße gesetzt worden, oder noch in der wider ihn verhängten Strafe sey. Daher der letztere an das dem Straforte zunächst gelegene Criminal-Gericht eingeliefert, wegen Einlieferung des Ersteren aber das Nothwendige von der Obrigkeit verfügt werden soll.

§. 230.

Aber auch ein Untersuchter, der durch das geschöpfte Urtheil nicht unschuldig erkannt ist, er mag auf freyem Fuße oder in der Strafe seyn, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er sich erbiethet, durch neue Beweise seine Unschuld darzuthun. Diese Beweise müssen ebenfalls in der vorigen Untersuchung ganz nicht erschienen und von der Art seyn, daß sie, Falls sie bewährt gefunden werden, gegründete Hoffnung zeigen, die Unschuld des Verurtheilten wirklich außer Zweifel zu setzen. In einem solchen Falle muß die Untersuchung ebenfalls vor dem Gerichte wieder aufgenommen werden, welches das vorige Urtheil geschöpfet hat; bey welchem sich daher derjenige Abgeurtheilte, der sich auf freyem Fuße befindet, zu stellen hat.

§. 231.

Ist derjenige, welcher zur Erweisung seiner Unschuld die Wiederaufnehmung der Untersuchung verlanget, noch in der Strafe; so hat er sich bey dem Vorsteher, unter dessen Aufsicht und Verwahrung er steht, zu melden, diesem die neuen Behelfe, worin sie immer bestehen mögen, anzuzeigen, sie allenfalls in der Urschrift oder in Abschrift zu behändigen, und die Wege, durch welche derselben Wahrheit erforschet werden kann, anzuzeigen. Der Vorsteher soll das Angebrachte umständlich und genau in ein Protokoll eintragen, dem Criminal-Gerichte, welches das vorige Urtheil geschöpft hat, mit allem, was dazu gehört, sogleich einsenden, und wenn nach gehöriger Erwägung die neu vorkommenden Umstände gegründet befunden worden, ist es die Pflicht des Criminal-Gerichtes, den Verurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen zu lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vorzunehmen.

1788. Junius.

§. 232.

Um die Unschuld eines zur Strafe Verurtheilten zu beweisen, ist jedermann berechtiget, die Wiederaufnehmung der Untersuchung zu fordern, wenn die neuen Umstände, die er beybringt, alle im §. 230. vorgeschriebenen Erfordernisse haben.

§. 233.

Ueber jede wieder aufgenommene Untersuchung ist ein eigenes Urtheil zu schöpfen, auch in dem ganzen Zuge des Verfahrens und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das Gesetz in den vorstehenden Hauptstücken vorschreibt. Bey Beurtheilung des Beweises müssen die vorgekommenen neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung aufgenommen worden sind, wohl zusammen gehalten und verbunden werden. Wird ein neues Strafurtheil gefällt, so ist auf die bereits ausgestandene Strafe mit zurück zu sehen, und solche in die neue Strafe mit einzurechnen.

§. 234.

Die Wiederaufnehmung der Untersuchung kann auch gegen einen bereits abgeurtheilten Verbrecher wegen eines ganz verschiedenen Verbrechens, als worüber das erste Strafurtheil gefällt worden, vorgenommen werden, wenn solche neue Inzichten hervorkommen, die von dem Gesetze zu einer Criminal-Untersuchung zureichend erklärt sind. Aber auch in diesen Fällen findet eine neue Untersuchung nur unter einem folgender Umstände Statt: a) wenn die vorige Strafe sich nicht auf längere Zeit als ein Jahr erstrecket, da das neu vorkommende Verbrechen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge; oder b) wenn das vorige Urtheil den ersten Grad der zeitlichen Strafe nicht übersteigen hat, das neu vorkommende Verbrechen aber nach dem Gesetze einer anhaltenden Strafe unterläge; oder c) wenn auf das neu vorkommende Verbrechen eine langwierige Strafe gesetzt ist, das vorige Urtheil aber eine kürzere verhängt hätte; oder d) wenn das neu vorkommende Verbrechen mit einer Entschädigung verbunden und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Criminal-Verfahren verschafft werden könne.

§. 235.

Die neue Untersuchung gegen einen Abgeurtheilten, der nach ausgestandener Strafe bereits auf freyem Fuße ist, wird vor demjenigen Criminal-Gerichte vorgenommen, in dessen Bezirke man sich der Person des Beschuldigten bemächtiget hat. Daher diesem Gerichte das Criminal-Gericht, welches die erste Untersuchung geführet hat, die sämmtlichen Acten der ersten Untersuchung mitzutheilen hat, welche, wenn davon der nöthige Gebrauch gemacht ist, wieder zurück zu senden sind.

1788.

§. 236.

Fällt das neue Verbrechen zu einer Zeit vor, wo der Verurtheilte wegen des ersteren noch in der Strafe ist; so hat der Vorsteher, unter dessen Aufsicht er steht, ihn an das Criminal-Gericht desjenigen Bezirkes einzuliefern, wo er sich während seiner Strafzeit befindet.

§. 237.

Auch bey Untersuchungen, die wegen eines neuen Verbrechens vorgenommen werden, ist bey Ausmessung der Strafe auf die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen, und das Strafurtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefället werden müssen, wenn die später vorgekommenen Verbrechen zur Zeit der vorgegangenen Abürtheilung bekannt gewesen wären.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

§. 238.

Das standrechtliche Verfahren hat in Fällen des Aufruhrs und des Tumultes Statt. Nach gänzlicher Stillung der Unruhe kann dasselbe nicht mehr Platz greifen; vielmehr ist selbst das bereits angefangene sogleich zu unterbrechen.

§. 239.

Das standrechtliche Verfahren kann auch Statt finden, wenn Raub, Mord, Brandlegung in einem Bezirke dermaßen um sich greifen, daß, um den eingerissenen Uebel Einhalt zu thun, nöthig wird, durch standrechtliches Verfahren Schrecken zu verbreiten. In diesen Fällen aber muß immer die landesfürstliche Bestätigung eingehohlt, und von dem Criminal-Obergerichte die Einleitung getroffen werden, daß an diejenigen Oerter eine ausdrückliche Bedrohung vorausgehe, wo die überhandnehmenden Verbrechen das standrechtliche Verfahren nothwendig machen.

§. 240.

Wird nach dieser kundgemachten Bedrohung ein Verbrechen begangen, welches zu dem Standrechte geeignet ist, und es gelangt darüber die Anzeige unmittelbar zu dem Kreisamte, oder zu dem Criminal-Gerichte, und durch dieses an das Kreisamt; so hat der Kreishauptmann ungesäumt Vorkehrung zu treffen, damit am nächsten Tage das Standrecht an dem Orte des begangenen Verbrechens, oder wenn es auf freyem Felde verübt worden, an dem nächst gelegenen Orte zusammen-

1788. gesetzet werde. Zu diesem Ende a) muß der Kreishauptmann noch am nähmlichen, oder wo dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage zu einer bestimmten Stunde daselbst eintreffen; b) dem Criminal-Richter auftragen, sich mit zwey Gerichts-Beysitzern ebenfalls einzufinden; c) weiter von dem im Orte selbst, oder dem nächst befindlichen Magistrate, zwey in dem Rechte geprüfte Rathsmänner zum Standrechte berufen; d) dann sich mit dem nächsten Militär-Commando einvernehmen, damit die nöthige Mannschaft abgeordnet werde, um das Standrecht auf alle Fälle zu bedecken; e) weiter der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, auftragen, entweder sich selbst oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, die nöthigen Amts-Geräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte in Bereitschaft zu halten, auch die Anstalt zu treffen, daß, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; endlich einen Geistlichen und einen Scharfrichter zur Hand zu halten.

§. 241.

Jeder zu einem Standrechte Berufene hat sich mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte unter strenger Verantwortung und Strafe zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden. Doch soll das Ausbleiben eines der zum Standrechte Vorgerufenen den Gang des Standrechtes nicht hemmen; denn sobald fünf der zum Standrechte gehörigen Personen versammelt sind, kann das Standrecht unter dem Vorsitze des Criminal-Richters ungesäumt zusammen treten und gültig zur Aburtheilung schreiten.

§. 242.

Sobald alles gehörig vorbereitet und versammelt ist, wird in Fällen, wo das Standrecht durch Aufruhr und Tumult veranlaßt worden, unter Trompetenschalle oder Trommelschlage in den bewohntesten Gegenden des aufrührischen Ortes, wie auch in den Gegenden, wo die meisten Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten verübt worden, kund gemacht: das Standrecht sitze nun zu Gericht, daher Jedermann sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Tumultes ergehenden Anordnungen zu fügen habe; widrigen Falls der im Tumulte noch ferner Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes würde behandelt werden. Nach dieser Kundmachung ist die Anstalt zu machen, daß diejenigen, die als Rädelsführer und Aufwiegler bekannt sind, oder doch durch verübte besonders boshafte Handlungen und Gewaltthätigkeiten sich der Strenge der standrechtlichen Strafe vor andern schuldig gemacht haben, durch die Wache, welcher von dem Militär und der Civil-Behörde bescheidene und glaubwürdige Commissarien beyzugeben sind, ergriffen, und vor die Sitzung gebracht werden.

1788.

§. 243.

Bey dem Standrechte ist in Ansehung der verläßlichen Erhebung der Umstände und eigentlichen Beschaffenheit der That, Aufsuchung der Beweise und ihrer Kraft, auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Criminal-Verfahren verordnet ist. Aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des standrechtlichen Verfahrens sind: a) daß jeder Schritt des Verfahrens von seinem Ursprunge an bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte mündlich, ohne Unterbrechung, behandelt wird; b) daß es hierbey allein auf den Beweis derjenigen That ankomme, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzet ist, daß folglich Nebenumstände nicht zu untersuchen, auf sonst etwa entdeckte Verbrechen des Untersuchten nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Untersuchten wegen der Mitschuldigen nicht zu verzögern ist; c) daß endlich das Standrecht nicht auseinander gehen darf, bis das Urtheil geschöpft und vollzogen ist. Daher ein Standrecht immer binnen 24 Stunden geendiget seyn muß.

§. 244.

Das standrechtliche Verfahren ist daher an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeit der Untersuchung nicht gebunden. Nur daß der älteste Beysitzer der Berathschlagung Schritt vor Schritt vorzulegen hat, was er zu unternehmen und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat das Recht den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor das Gericht bringen zu lassen, auch daselbst so lange anzuhalten, als es wegen Gegeneinanderstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Untersuchten zur Erhebung der Wahrheit nöthig ist. Des ältesten Beysitzers Pflicht ist die Fragstücke zu stellen, und von den gegebenen Antworten diejenigen in das Protokoll zu dictiren, die dem künftigen Strafurtheil zum Grunde dienen. Auch hat er bey der Berathschlagung alle Zeit die erste Meinung vorzulegen. Dem Criminal-Richter liegt ob, die Stimmen zu sammeln, und den Schluß entweder nach den mehreren Stimmen, oder bey gleicher Theilung der Meinungen nach derjenigen zu schöpfen, der er beyzutreten für gut findet. Die Stimmen werden zuerst von den Beysitzern aus den Criminal-Gerichten, dann von den aus dem Magistrate nach dem Alter in den Dienstesjahren abgefordert.

§. 245.

Kann der Untersuchte während der zu dem Standrechte bestimmten 24 Stunden nicht gesetzmäßig überwiesen werden, aber er hätte auch seine Unschuld nicht zureichend dargethan, so ist derselbe sammt den Untersuchungs-Acten an das Criminal-Gericht einzuliefern, damit wider ihn das ordentliche Verfahren vorgenommen werde.

1788.

§. 246.

Wenn aber der gesetzmäßige Beweis erhoben ist, wird sogleich das Strafurtheil gefället. Dieses muß ohne Verzug kundgemacht und die Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem anständigsten Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde. Bey dem Standrechte ist die Strafe des überwiesenen Verbrechers in den Fällen des §. 239. immer der Strang. Bey Aufruhr und Tumult aber dient der §. 53. des ersten Theiles von dem Gesetze über Verbrechen und Strafen zur Richtschnur.

§. 247.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt, so sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch die dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

§. 248.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil kann weder Recurs genommen, noch Begnadigung angesucht werden.

§. 249.

Ueber das standrechtliche Verfahren ist ein ordentliches Protokoll zu verfassen, in dasselbe alles Wesentliche des Verfahrens, besonders was die eigentliche Beschaffenheit der That und Ueberweisung betrifft, sammt den bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen und dem Urtheile einzutragen; das Protokoll von allen, die dem Standrechte beywohnen, zu unterfertigen, und längstens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Criminal-Obergerichte einzusenden, damit dasselbe sich jedes Mahl über den ordnungsmäßigen Vorgang überzeugen könne.

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

§. 250.

Es ist die Pflicht des Criminal-Gerichtes denjenigen, welche durch ein Verbrechen zu Schaden gekommen sind, die Entschädigung, in so fern solche in Zurückstellung des ihnen gehörigen Gutes besteht, immer von selbst zu verschaffen: wenn das fremde Gut unter der Habseligkeit des Verbrechers oder Theilnehmers am Verbrechen, der es wissentlich als ein unrechtes Gut an sich gebracht hat, oder in solchen Händen gefunden wird, denen der Verbrecher dasselbe nur zur Bewahrung anvertrauet hat. Diese Zurückbringung

1788.

geschieht entweder unmittelbar von dem Criminal-Gerichte, wenn das fremde Gut an dasselbe gekommen ist, oder durch Verwendung an diejenige Gerichts-Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit ein solches Gut befindlich ist. Das Criminal-Gericht muß sich über das zurückgestellte oder wieder verschaffte Gut mit einer ordentlichen Quittung desjenigen bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat.

§. 251.

Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Criminal-Gericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich in Güte zur Abtretung bequeme. Kann dieses jedoch nicht bewirket werden, so hat das Criminal-Gericht dem Eigenthümer lediglich anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes ist, damit er dasselbe in dem ordentlichen Wege des Rechts zurückfordern könne.

§. 252.

Bevor das Criminal-Gericht jemanden dasjenige zurückstellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß vorläufig erwiesen seyn, daß er davon wirklich der Eigenthümer sey. Diesen Beweis kann der Eigenthümer nebst den gewöhnlichen in den Gesetzen bestimmten Arten des Beweises auch durch bloße Erklärung herstellen, wenn er nähmlich darthut, daß an ihm das Verbrechen verübet worden, und seine Erklärung die Sache kennbar und mit solchen Merkmahlen beschreibt, die nur dem wahren Eigenthümer bekannt seyn können; zugleich aber muß er die Wahrheit seiner Erklärung mit einem Eide bestätigen. Der Eid des sich als Eigenthümer Meldenden ist auch nothwendig, aber ohne andere Beweise zureichend, wenn er keinen andern Beweis als das Geständniß des Verbrechers für sich hat.

§. 253.

Ist das Eigenthum erwiesen, so muß dem Eigenthümer das angesprochene Gut sogleich zurückgestellt oder wieder verschafft werden, wenn die Untersuchung gleich noch nicht geendiget wäre. Vielmehr ist das Criminal-Gericht verpflichtet, sobald es geschehen kann, die Eigenthümer von fremden in der Untersuchung vorkommenden Habseligkeiten ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Untersuchung etwas gefunden wird, von dem erhoben ist, daß es fremdes Gut sey, aber der Verbrecher könnte oder wollte den Eigenthümer nicht angeben, auch hätte sich zwey Monathe von Zeit der ruchbar gewordenen Anhaltung des Verbrechers niemand mit einem Anspruche des Eigenthums gemeldet; so soll das Criminal-Gericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art veran-

1788.

lassen, die zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar macht jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen sorgfältig verschweigt, um deren Erklärung den Eigenthümer als den Beweis seines Eigenthumes vorzubehalten.

§. 254.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Verbrecher sich aufgehalten, oder die ihm angeschuldigten Verbrechen verübet hat, durch Edicte bekannt zu machen, in welchen dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Eigenthumsrecht zu beweisen, widrigenfalls das beschriebene Gut veräußert, und der Kaufschilling einstweilen zu dem Criminal-Fond gezogen würde.

§. 255.

Meldet sich nun nach Verlauf dieser Frist niemand als Eigenthümer der beschriebenen Habseligkeiten, so hat das Criminal-Gericht die Einleitung zu treffen, dieselbe von der Justiz-Behörde desjenigen Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufen, den Kaufschilling aber in den Criminal-Fond desjenigen Kreises, wo die Untersuchung gepflogen wird, abführen zu lassen. Dieser Kaufschilling kann von dem Criminal-Fond benützet werden; allein bis zur gesetzmäßigen Verjährungs-Frist ist der rechtmäßige Eigenthümer, der den Beweis seines Eigenthumes herzustellen vermögend ist, immer berechtiget, die Zurückstellung desselben zu fordern.

§. 256.

Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, die den Werth desselben mindern; so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 257.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jeden verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufschillings, wie auch der Käufer genau aufgezeichnet, und dieses Verzeichniß bey den Criminal-Acten beygeleget werden.

§. 258.

Das Criminal-Gericht ist zwar verpflichtet, auch in Beziehung auf andere Arten von Entschädigung und Vergütung, bey der Untersuchung von Amts wegen zu erheben, was für ein Schaden aus dem Verbrechen entstanden sey; allein es hat darüber nur dann etwas zu bestimmen, wenn sich der Betrag des Schadens, und wem die Entschädigung eigentlich ge-

1788.

bühre, sicher und offenbar erheben läßt. In diesem Falle soll dann das Criminal-Gericht, wenn es das Strafurtheil fällt, zugleich auch das Erkenntniß schöpfen, wem und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und ist dieses Erkenntniß dem Verbrecher sowohl, als jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Criminal-Gerichte zuzustellen.

§. 259.

Dem Beschädigten dient dieses Erkenntniß zum vollständigen Beweise der ihm gebührenden Entschädigung, worauf er bey des Verbrechers Personal-Behörde die Execution zu führen berechtiget ist. Aber dieses Erkenntniß hindert den Beschädigten nicht, auch eine größere Entschädigung anzusprechen, wenn er einen erlittenen beträchtlicheren Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes bestimmt ist, erweisen kann.

§. 260.

Findet sich aber das Criminal-Gericht außer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich aus dem Verbrechen eine Entschädigung gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile beyzufügen, daß den Beschädigten noch bevorstehe, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Wenn nun sich jemand hierzu meldet, so muß das Criminal-Gericht ihm auf Verlangen diejenigen obrigkeitlichen Zeugnisse und Urkunden an die Hand geben, die zu Beweisthümern seines Rechtes dienlich seyn dürften.

§. 261.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen. Das Criminal-Gericht hat dabey nicht weiter einzuschreiten, als daß es nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile über das, was in der Untersuchung der Beleidigung halber erhoben worden, eine Urkunde ausstelle, in welcher die erwiesenen Umstände der Beschimpfung oder Beleidigung bezeuget werden.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Vorkehrungen in Absicht auf die Familie und das Vermögen des Untersuchten oder Verurtheilten.

§. 262.

Da unter die Gegenstände der Untersuchung, die gleich Anfangs zu erheben sind, die Kenntniß der Gerichts-Behörde, unter welcher der Untersuchte steht, die Beschaffenheit seines Vermögens und die Verhältnisse ge-

1788.

hören, worin er sowohl in Ansehung seiner eigenen Familie, als mit andern Familien steht; so hat das Criminal-Gericht, sobald es aus des Untersuchten Aussagen, oder sonst durch von Amts wegen eingezogene Erkundigung verläßliche Nachricht erhält, die Behörde sogleich anzugehen, damit von derselben die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 263.

Das Criminal-Gericht hat von des Untersuchten Verhaftnehmung seiner Civilbehörde Nachricht zu geben, wenn nicht aus den Acten erhellet, daß sie ohnehin bereits davon unterrichtet sey; damit sie sich nach Erforderniß der Umstände darnach zu richten wisse.

§. 264.

Hat der Untersuchte eine Vormundschaft, eine Vermögens-Verwaltung oder sonst ein fremdes Geschäft auf sich; so ist entweder der Behörde, die ihm das Geschäft anvertrauet hat, oder wenn es ihm außergerichtlich übertragen worden, den Theilnehmern durch das Criminal-Gericht die Anzeige zu machen, damit für das Geschäft gesorgt werde.

§. 265.

Besitzt der Untersuchte Vermögen, so muß dieses von der Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit es sich befindet, ordentlich beschrieben werden, und zwar umständlicher als sonst gewöhnlich und nöthig ist, zu dem Ende, damit allenfalls aus der Beschreibung selbst entnommen werden könne, ob nicht Gegenstände der wider den Untersuchten an Tag kommenden Verbrechen darunter begriffen seyn. Diese Beschreibung ist dem Criminal-Gerichte einzusenden, das seines Ortes dem Personalrichter des Untersuchten entgegen alle entdeckten Habseligkeiten, die demselben etwa nicht bekannt seyn möchten, anzuzeigen hat. Eine Schätzung des beschriebenen Vermögens ist nicht nöthig.

§. 266.

Nach dem geschöpften Urtheile ist dem Vermögen des Untersuchten ein Verwalter mit allen den Vorsichten zu bestellen, die sonst bey Bestellung einer Vermögens-Verwaltung vorgeschrieben sind. Während dieser Verwaltung ist das gesammte Vermögen in seinem Zustande zu lassen, und nichts zu veräußern, der Untersuchte verlangte es dann selbst, und seinem Verlangen stünde kein rechtliches Bedenken entgegen. Aber dann kann die Veräußerung nicht anders als durch gerichtliche Feilbiethung geschehen. Bey gerichtlicher Bestellung der Vermögens-Verwaltung ist ins besondere mit vieler Vorsicht in der Wahl der Personen vorzugehen, wenn unter dem Vermögen eine Feldwirthschaft begriffen, ein Gewerbe oder eine Handlung u. s. w. zu führen ist; und muß immer ein Dritter mit dem Verurtheilten ganz in keiner Verbindung stehender Mann als Vermögens-Verwalter bestellet werden.

1788.

§. 267.

Bey Criminal-Untersuchungen, wo sich voraus sehen läßt, daß sie durch längere Zeit dauern werden, kann die Vermögens-Verwaltung während der Untersuchung dem Ehegatten der verhafteten Person, wofern er in dem Verbrechen nicht mit befangen und der Verwaltung gewachsen ist, oder auch Miteigenthümern, gegen welche kein Bedenken obwaltet, anvertrauet werden.

§. 268.

Die Gerichtsbehörde hat dem Weibe, den Kindern und allen denjenigen, deren Unterhalt des verurtheilten Hausvaters Pflicht war, den standesmäßigen Unterhalt, mit alleiniger Rücksicht auf die dem Verbrecher obliegende Vergütung des durch sein Verbrechen zugefügten Schadens, auszumessen. Der Ueberrest der jährlichen Einkünfte des Vermögens, das dem Verbrecher eigen angehöret, fällt während der Strafe dem Criminal-Fond desjenigen Gerichtes zu, wo der Verbrecher abgeurtheilt worden, und ist mit Ende jeden Jahres dem Kreisamte der Betrag dieses Vermögens sammt einer Abschrift der von dem Vermögens-Verwalter gelegten Rechnung gegen Quittung und Ertheilung eines Gegenscheins abzuführen.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Criminal-Kosten.

§. 269.

Unter der Benennung der Criminal-Kosten werden eigentlich nur diejenigen Auslagen verstanden, welche wegen der Anhaltung, Einlieferung, Untersuchung und Aburtheilung gemacht werden; folglich wird darunter der zur Ernährung und zum Unterhalt des Verhafteten nöthige Aufwand nicht begriffen. Wie dieser während der Untersuchung bestritten wird, ist in dem Hauptstücke von den Gefängnissen abgehandelt worden. Während der Strafzeit wird derselbe aus dem Fonde besorgt, wohin das durch die Strafarbeit verdiente Geld einfließt.

§. 270.

Die bey einem Criminal-Prozesse vorfallenden Verrichtungen einer politischen Obrigkeit, eines Criminal-Gerichts, auch sonst einer rechtlichen oder politischen Behörde, worin sie immer bestehen mögen, sind für eigentliche Amtspflicht-Geschäfte anzusehen, wobey weder Taxen noch Sporteln oder andere Kosten angerechnet werden. Die Behörden sind daher auch nicht an den Gebrauch des Stämpels gebunden, und genießen nach dem §. 92. die Postfreyheit.

1788.

§. 271.

Auch die Vorspann, womit die Einlieferung eines Beschuldigten zum Criminal-Gerichte, oder eines Verurtheilten zum Straforte geschieht, muß unentgeldlich geleistet werden.

§. 272.

Eben so müssen Aerzte, Wundärzte und Wehemütter (Hebammen) in Criminal-Fällen ihre Anzeigen und Gutachten unentgeldlich geben. Nur, wenn sie im Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß von dem Criminal-Gerichte die Fuhre bezahlt, und wenn sie an dem nähmlichen Tage nicht zu ihrer Haushaltung zurückkehren können, die Kost gereicht werden.

§. 273.

Auf gleiche Art sind die Zeugen zu behandeln, wenn sie außer ihrem Gerichtsorte vorgerufen werden. Einem Zeugen, der von dem Taglohne lebt, ist, statt ihm die Kost zu reichen, der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen, falls er durch seine Anwesenheit bey dem Criminal-Gerichte den Tag seiner Arbeit verlieren muß. Wenn ein Zeuge außer seinem Gerichtsorte vorgerufen wird, ist die Fuhre nur damahls zu leisten, wenn es seinem Stande gemäß ist, daß er gefahren werde.

§. 274.

Dem obrigkeitlichen Beamten, der bey Einlieferung eines Verbrechers zum Criminal-Gerichte dem §. 54. zu Folge angewendet wird, gebührt nichts anders als die Fuhre zum Rückwege und eine anständige Verköstung, so lange er von seinem Bestimmungsorte abwesend ist.

§. 275.

Jedem bey Ueberlieferung eines Verhafteten zur Bewachung mitgenommenen Manne vom Militär- oder Civil-Stande werden für die Meile des Hin- und Herweges zehn Kreuzer gegeben. Für die Bewachung an einem Aufenthaltsorte sind dem Wächter für den ganzen Tag zwanzig Kreuzer, und für den halben zehn Kreuzer bewilliget.

§. 276.

Dem Dolmetsch, der dem §. 97. zu Folge einem Verhöre zugezogen wird, gebühret für jeden Tag, wofern er nicht ohnehin in landesfürstlichen Diensten stehet, ein Gulden.

§. 277.

Wenn zu einem Criminal-Geschäfte ein Bothe gebraucht wird, sind demselben für jede Meile des Hin- und Herweges zehn Kreuzer zu bezahlen.

1788.

§. 278.

Demjenigen, welcher brandmarket, ist die Taxe von zehn Gulden, demjenigen, der die Strafe mit Stockstreichen vollzieht, die Taxe von einem Gulden, und dem, der das Urtheil des Stranges vollzieht, die Taxe von fünfzehn Gulden bewilliget.

§. 279.

Die Criminal-Kosten werden aus dem Vermögen des Untersuchten nur damahls getragen, wenn derselbe entweder durch das Urtheil schuldig erkannt, oder doch nur aus Mangel zulänglicher Beweise zur Verurtheilung einstweilen vom Gerichte entlassen wird. Und auch in dem letzteren Falle hat er die Criminal-Kosten nur damahls zu ersetzen, wenn solche von seinem Vermögen bestritten werden können, ohne den Hauptstamm seiner Erwerbung anzugreifen, und ohne ihn in der Erfüllung derjenigen Pflichten zu hindern, die ihm zur Leistung einer Entschädigung oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Die Aufrechnung dieser Kosten zur Last des Untersuchten kann daher nicht eher vorgenommen werden, bis die Untersuchung geendiget, und das Urtheil geschöpfet ist; dann aber muß in dem Urtheile immer die Verfällung zum Ersatze der Unkosten oder der Loszählung davon ausdrücklich erwähnet werden.

§. 280.

Wird der Untersuchte durch das Urtheil für unschuldig erkannt; so ist in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine Anzeige veranlasset, und diese falsch befunden worden wäre, der Anzeigende, wofern er Vermögen besitzt, mit der in dem vorhergehenden §. vorgeschriebenen Rücksicht zum Ersatze der Criminal-Kosten anzuhalten.

§. 281.

Wo aber der Ersatz der Kosten weder dem Untersuchten noch einem Anzeigenden aufgerechnet werden kann, fällt die Bestreitung auf den Criminal-Fond, der ohnehin auch immer den Vorschuß zu leisten hat.

§. 282.

Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen; worunter auch die Verschaffung der Fuhre und Kost für alle dabey nothwendigen Amts-Personen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, von den eigentlichen Schuldigen den Ersatz der gemachten Auslage nachzuholen.

§. 283.

Alles, was der Criminal-Kosten halber vorfällt, muß genau in das Journal, welches dem §. 93. gemäß bey jeder Untersuchung zu führen ist,

1788. als ein Theil der Criminal-Acten eingetragen werden, damit sich das Gericht zu allen Zeiten auszuweisen fähig sey, daß bey dem Aufwande die Vorschrift nicht überschritten worden, und der Betrag an diejenigen, denen er gebühret, gekommen ist.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte unter sich, und mit den Criminal-Obergerichten.

§. 284.

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Criminal-Gerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit wechselseitigem Einverständnisse auf das thätigste einander hilfliche Hand biethen. Dieser Zusammenhang muß ins besondere seine Wirkung äußern, wenn bey einem Criminal-Gerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, über dessen früheren Lebenswandel die Wahrheit nur schwer zu entdecken ist, und daher erhoben werden muß: ob er nicht schon bey einem anderen Criminal-Gerichte in Verhaft gesessen; ob nicht bey einem anderen Criminal-Gerichte Spuren eines Verbrechens vorkommen, die auf einen Thäter zeigen, der mit dem gegenwärtig in der Untersuchung Stehenden Aehnlichkeit hat; ob nicht irgend Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Eingebrachte beschuldiget wird.

§. 285.

Dieser Zusammenhang muß ferner mit Sorgfalt benutzet werden, um sich wechselseitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mitzutheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder wo sie Gegenstände des Verbrechens oder Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen, wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern, u. d. gl. m.

§. 286.

Der Zusammenhang zwischen den Criminal-Gerichten soll weiters seine Wirkung zeigen, wenn bemerket wird, daß sich irgend in einem Orte die Verbrechen oder Verbrecher besonders häufen, vielleicht weil es die politische Obrigkeit an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, weil vielleicht die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen verschaffen.

1788.

§. 287.

Wenn ein Criminal-Gericht Losungen oder Zeichen, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich untereinander zu erkennen, bedienen, erfährt, oder Kenntniß von besonderen Erfindungen, Kunstgriffen und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern; so müssen die Criminal-Gerichte sich solche wechselweise mittheilen, um durch diese Spuren zur Entdeckung der Verbrecher zu gelangen, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, das Publicum vor Schaden zu sichern, und den Fingerzeig zu Anstalten und Verfügungen zu geben, damit den Verbrechen vorgebeugt, oder die Verbrecher entdeckt werden können.

§. 288.

In diesen und ähnlichen Fällen müssen die Criminal-Gerichte nicht nur der nähmlichen Provinz, sondern der gesammten Erbländer mit vereinten Kräften zum gemeinschaftlichen Endzwecke wirken, sich Auskunft und Aufklärung stets unmittelbar gegenseitig ertheilen, die bereits vorfindigen Acten entweder in der Urschrift, sofern solche entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden. Daher jedes Criminal-Gericht sein eigenes Einreichungs-Protokoll zu führen hat, damit die Obergerichte, was eingelangt ist, ersehen, und sich das untere Gericht durch sein Rathsprotokoll auch rechtfertigen könne, was dasselbe über das Erhaltene Zweckmäßiges vorgekehrt habe.

§. 289.

Damit aber der Endzweck der wechselseitigen Verbindung der Criminal-Gerichte desto zuverlässiger erreichet werde, sind die Nachschlagungs-Protokolle mit Genauigkeit zu führen, und die Registraturen in guter Ordnung zu halten. In beyden sind die Geschäfte wohl abzusondern, und zwar: a) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch mit dem Nahmen und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hätte versichern können; c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden; e) endlich in solche, wobey der Rechtszug noch wegen Ausforschung der Antheilnehmer oder Mithelfer offen ist.

§. 290.

Die Nachschlagungs-Protokolle müssen kurz und bündig alle Umstände enthalten, nach welchen ein Criminal-Gericht dem andern die in den vorstehenden §§. angezeigte Hilfe leisten kann. Sie müssen genau und mit zuverlässiger Dahinleitung sich auf die Registratur-Acten berufen, wo die näheren Umstände erforderlichen Falls erhoben werden können. Die Verfertigung dieser Protokolle ist das Geschäft des bey jedem Criminal-Gerichte

1788. angestellten Gerichtschreibers, dem zur Aufsicht und Leitung ein Beysitzer des Criminal-Gerichts zuzugeben ist.

§. 291.

In der Registratur sind die Acten in abgetheilten Fascikeln oder Bund im Folioformate aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein besonderer Fascikel zu widmen. Die übrigen zu dem Criminal-Gerichte gehörigen Acten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Fascikel enthaltene Stück ist von außen mit der Nummer des Fascikels, zu dem es gehört, und mit der Nummer, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Actenstück mehrere Beylagen, so ist jede mit der Nummer des Stückes, zu dem es gehört, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören.

§. 292.

Um die Nachsuchung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungs-Protokolle und Registratur-Acten mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen die nähmliche Sache unter verschiedenen Gesichtspuncten eingetragen seyn muß, nähmlich: a) unter den Nahmen des Untersuchten oder des Verbrechers, wobey auch die Nahmen, welche ein Verbrecher allenfalls geführt, oder die sogenannten Spitznahmen nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Nahmens-Aehnlichkeit zu einem Irrthume zu verleiten; b) unter dem Nahmen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung der Verbrechen selbst.

§. 293.

Ohne Vorwissen des Criminal-Richters und dessen Einwilligung soll kein Stück aus der Registratur verabfolget, auch nicht ein Mahl in der Registratur eine Einsicht in die Acten erlaubt werden, und wenn mit des Criminal-Richters Einwilligung an jemanden aus der Registratur etwas erfolget würde, muß dafür ein Empfangsschein ausgestellt, in den Fascikel aber ein eigener Bogen gelegt, und auf demselben geschrieben werden, an wen und an welchem Tage die Verabfolgung des fehlenden Stückes geschehen ist. Dieser Bogen wird, wenn das Stück zurückgelangt ist, wieder weggenommen. Ueberdieß ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stücke zu halten, darin jede Verabfolgung eines Stückes einzutragen. Dieses wird von dem zur Aufsicht über die Registratur bestellten Gerichtsbeysitzer von Zeit zu Zeit durchgesehen, am Ende jeden Monaths aber daraus dem Criminal-Richter die Anzeige erstattet, welche Stücke vor einem Monathe abgefolget und noch nicht zurückgelangt sind, damit die ungesäumte Zurückstellung, wenn sie nicht aus guten Gründen gehindert ist, veranlasset werde.

1788.

§. 294.

Auf die Ordnung und Genauigkeit der unteren Criminal-Gerichte, in allen Theilen ihrer Amtspflicht, hat das Criminal-Obergericht derjenigen Provinz zu sehen, in welcher die Criminal-Gerichte bestehen. Dieses hat die Belehrungen zu ertheilen, wenn wegen eines aufgefallenen Anstandes Anfrage geschieht. Dieses hat auch dem Criminal-Gerichte die Hand zu biethen, wenn demselben von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird.

§. 295.

Damit das Criminal-Obergericht in steter Uebersicht der ihm unterstehenden Criminal-Gerichte verbleibe, muß jedes untere Criminal-Gericht von drey zu drey Monathen die Criminal-Tabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen einsenden, und sich erforderlichen Falles ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartal zur Einsendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle enthält folgende Rubriken: a) der Nahme des Untersuchten und dessen Stand; b) der Tag der geschehenen Einlieferung zum Criminal-Gerichte; c) der Nahme der Obrigkeit, die ihn eingeliefert hat; d) die Benennung des eigentlichen Verbrechens, wegen welchen er in der Untersuchung steht; e) die Tage des Verhörs; f) die Art der erfolgten Aburtheilung oder die Ursache, warum sie noch nicht erfolgt ist. Die Verhafteten, über welche die Untersuchung durch Urtheil noch nicht geendiget ist, müssen jedes Mahl in die folgende Quartals-Tabelle übertragen werden. Das Formular einer solchen Tabelle wird am Ende beygefüget, und soll die Einsendung von 3 zu 3 Monathen unausbleiblich erfolgen, wenn auch in dieser Zeit bey dem Criminal-Gerichte weder ein Verbrecher, noch die Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre.

§. 296.

In dem Berichte, durch welchen die Tabelle eingesendet wird, sind alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anzuführen, und bey jedem anzumerken, ob und was zur Habhaftwerdung des Thäters angewendet worden ist.

§. 297.

Das Criminal-Obergericht ist verpflichtet, die Tabellen und den Einbegleitungsbericht zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, die Beförderung zu betreiben, oder wenn das Criminal-Obergericht in einer Sache nicht genugsam unterrichtet oder befriediget worden wäre, den umständlichen Bericht abzufordern, um bey Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Criminal-Gericht ein Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey ist stets mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, damit auch der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmt, und dem Gerichte nicht Acten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

1788.

§. 298.

Aus den Quartalstabellen der sämmtlichen Criminal-Untergerichte hat das Criminal-Obergericht am Ende des Jahres eine Haupt-Tabelle nach dem §. 294. vorgeschriebenen Formular zu entwerfen, und solche in den nächsten 14 Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justizstelle zu überreichen. In dem Einbegleitungsberichte sind die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, derselben vorzügliche Quellen, wenn man solche zu entdecken Gelegenheit hat, der Fleiß oder Unfleiß der Criminal-Gerichte, alle aufgefallenen Betrachtungen, die zur Verbesserung des Criminalwesens führen können, mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, damit die Hofstelle auch ihres Orts von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalten, und in die gemeinnützigen Verfügungen eingehen könne.

§. 299.

Jedes Criminal-Obergericht hat von Zeit zu Zeit einen eigenen Rath abzuordnen, der die Criminal-Gerichte der Provinz untersuche, die Gefängnisse besichtige, die Verhafteten über die Beförderung, mit der sie verhört, und über die Art, wie sie gehalten worden, befrage, die Journale jeder Untersuchung, die Einreichungs- und Rathsprotokolle und die Registraturen durchsehe, vorzüglich die Genauheit und Richtigkeit der eingesendeten dreymonathlichen Tabellen untersuche, das Benehmen des Criminal-Gerichts sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammenhalte, ohne persönliche Rücksicht alle ihm aufgefallenen Gebrechen mit den Mitteln ihrer Verbesserung an Hand gebe, und über alles, was er gefunden und veranlasset hat, einen umständlichen Bericht erstatte.

§. 300.

Diese Untersuchungs-Berichte hat das Criminal-Obergericht in Ueberlegung zu nehmen, mit seinem Gutachten über jeden vorkommenden Gegenstand der obersten Justizstelle vorzulegen, und darüber die Entschliessung derselben zu gewärtigen.

§. 301.

Bey besonders erheblichen Ursachen ist das Criminal-Obergericht berechtiget, eine Untersuchung von dem Criminal-Gerichte, wo sie anhängig ist, wegzunehmen, und an ein anderes nahes Criminal-Gericht, oder an das in der Hauptstadt befindliche zu übertragen. Wenn aber ein unteres Criminal-Gericht zu einer solchen Abrufung durch seine was immer für eine Schuld Anlaß gibt; so müssen die Kosten der Uebertragung von dem Criminal-Gerichte bestritten, und unter die Schuldtragenden nach Verhältniß ihrer Besoldungen vertheilt werden.

1788.

§. 302.

Der Vorsteher des Criminal-Gerichts hat über das gesammte Personale alle Jahre, wie bey den Civil-Gerichten üblich ist, die Conduitliste einzusenden.

§. 303.

Dem Criminal-Obergerichte ist die Macht eingeräumt, die bey den unteren Criminal-Gerichten angestellten Beamten, wenn sie zum Amte nicht mehr tauglich sind, zu entlassen, solche, die sich Nachlässigkeit im Amtsgeschäfte, oder wohl gar Vergehungen zur Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und dieselben mit Geldbuße, mit Entsetzung vom Amte, mit Unfähigkeits-Erklärung zu belegen. Wenn jedoch dießfalls ein Mißbrauch wahrgenommen würde, steht es der obersten Justizstelle bevor Einhalt zu thun.

§. 304.

Die bisher übliche Aussteckung der Landgerichtszeichen wird für künftig abgestellt; daher auch die schon bestehenden sammt den Richtplätzen oder sogenannten Rabensteinen sogleich weggeschaffet werden.

849.

Junius den 19ten.

Hofdecret vom 19ten **Junius** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die Anfrage der Kärnthnerisch- und Krainerischen Landrechte, und das zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen gepflogene Einvernehmen.

Es kann zwar bey den nach dem Patente vom 3ten Aprill 1787 den Fideicommiß-Besitzern bewilligten Behebungen eines Drittels der auch in öffentlichen Fonds anliegend gewesenen Fideicommiß-Capitalien als einer geschehenen Sache sein Verbleiben haben; dagegen soll die Stelle, welche die Bewilligung dazu ertheilet hat, bey eigener Dafürhaftung darauf von Amts wegen den sorgsamen Bedacht nehmen, damit die Depurationen auf das genaueste geleistet, und die Säumigen durch Aufstellung eigener Vertreter der Fideicommisse hierzu alles Ernstes betrieben werden. zu n. 659. f. n. 856.

850.

den 23sten.

Hofdecret vom 23sten **Junius** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge der von den vereinten Hofstellen an die sämmtlichen Länderstellen unterm 17ten Junius erlassenen Verordnung.

Bey öffentlichen Strafarbeiten sowohl, als in den Zuchthäusern soll mit den verurtheilten Sträflingen in Ansehung ihrer Religion kein Unterschied gemacht, und an jenen Tagen, an welchen nach den Gesetzen der herrschen-

1788. den Religion zu arbeiten gestattet ist, alle Sträflinge ohne Unterschied gleich den Katholischen zur Arbeit angehalten werden.

851.

Junius. den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **Junius** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 13ten Junius.

Allerdings sind jene Vergleiche, welche die Unterthanen vor ihrem obrigkeitlichen Amte abschließen, unter diejenigen gerichtlichen Vergleiche zu zählen, worüber die Execution ohne weiteres zu ertheilen ist.

852.

Julius. den 3ten. **Hofresolution** vom 3ten **Julius** 1788, über Vortrag des k. k. Hofkriegsraths vom 6ten Junius 1788.

Bey der getroffenen Einleitung, daß der k. k. Hofkriegsrath den für die Stadt Wien erforderlichen Schlachtvieh-Betrag anher liefert, und der Wiener Stadtmagistrat dafür jedes Mahl die alsogleiche Zahlung leistet, sohin von den Fleischhauern für die ihnen gelieferten Ochsen die Vergütung einzutreiben hat, ist unter andern auch die von dem Stadtmagistrate gesetzte Bedingniß von Sr. Majestät genehmiget worden, daß auf die Losung des Schlachtviehes überhaupt sammt Häuten, Fellen und übrigen Zugehör, soweit das dem Fleischhauer gegebene Schlachtvieh dem Stadtmagistrat nicht ausgezahlet worden, keine gerichtliche Execution zu ertheilen sey.

853.

den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **Julius** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzley, der obersten Justizstelle, und den vereinten politischen Hofstellen.

Da von dem Canton Freyburg, der Bernerischen Municipalstadt Peterlingen (Payerne), dann von dem Fürst-Bischofen von Basel und dem gefürsteten Abten von Pfeffers dem k. k. Residenten in Basel die ordentlichen Erklärungen dahin ausgestellet worden, daß in allen sich bey ihnen ergebenden Executions- und Concursfällen der Unterthanen der k. k. Erbländer, wie ihre eigenen Bürger und Angehörigen, in allem gleich behandelt, und kein Unterschied zwischen beyderseitigen Unterthanen gemacht werden soll; so soll auch bey den gesammten Justiz-Behörden der k. k. Erbländer einem Schweizer, der zu einem der obgedachten Bezirke gehört, in Concurs- und Executionsfällen ganz gleiche Justiz, wie den eigenen k. k. Unterthanen, durchgehends geleistet werden, ohne daß ein solcher fremder Unterthan, wenn er sich ein Mahl zu einem obgedachter Bezirke zu gehören ausgewiesen hat, wegen Darthuung der Reciprocität etwas besonders leiste-

1788.

854.

Julius. den 8ten.

Hofdecret vom 8ten **Julius** 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Für alle Urtheile, die nicht ausdrücklich in dem Patente vom 1sten November 1781 der vierten Rubrik zugewiesen sind, ist die Taxe nach der sechsten Rubrik abzunehmen, wenn auch das Urtheil eine Folge eines in dem nähmlichen Geschäfte vorgegangenen Urtheiles seyn sollte. zu n. 28. §. 14.

855.

Hofdecret vom 8ten **Julius** 1788, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Resolution über Protokoll der vereinten Hofstellen vom 14ten Junius 1788. den 8ten.

Von dem Tage der erfolgten Kundmachung der neuen Taxordnung für das adelige Richteramt sollen außer den in dieser und der Taxordnung in Streitsachen ausgemessenen Taxen sonst keine Taxen und Schreibgebühren, unter was für Nahmen es immer sey, von den Unterthanen, bey Strafe des vierfachen, zu Handen des gekränkten Unterthanes zu erlegenden Betrages, abgefordert, und diese Verordnung bey den Amtskanzleyen zu Jedermanns Einsicht für beständig angeschlagen werden. zu n. 717. — 28.

856.

Hofdecret vom 14ten **Julius** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 14ten.

a) Der Verboth, von den in öffentlichen Fonds angelegten Fideicommiß-Capitalien ein Drittel zum Gebrauche der Fideicommiß-Besitzer zu verwenden, habe Statt ohne Rücksicht, ob die Fideicommiß-Capitalien ursprünglich, oder erst in der Folge in die öffentlichen Fonds hinterleget worden.

b) Soweit aber bereits von den in öffentlichen Fonds anliegenden Capitalien das Drittel in Folge voriger Gesetze wirklich erhoben worden, sey keine andere Rückzahlung zu fordern, als mit jährlichen vier Procenten, welche der Fideicommiß-Besitzer, und nach seinem Tode dessen Nachfolger zu bezahlen hat, wenn wirklich in des vorigen Besitzers Verlassenschaft noch das erhobene Quantum oder dessen Aequivalent vorhanden seyn sollte. zu n. 659. §. 3. — 849.

1788.

857.

Julius.
den 17ten. **Patent** vom 17ten **Julius** 1788.

zu n. 117. Wenn das Band einer zwischen zwey Akatholiken geschlossenen Ehe nach den für derley Ehen bestehenden Gesetzen gültig getrennet werden kann, wird diese Trennung durch den Umstand, daß der Gatte oder die Gattinn nachher zu der katholischen Religion übergetreten ist, nicht gehindert, und kann nach vorläufiger gültigen Auflösung des Bandes dieser Ehe jedes der gültig getrennten Individuen zu einer neuen Ehe schreiten.

858.

den 18ten. **Höchste Resolution** vom 18ten **Julius** 1788, den Inner- und Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichten intimirt von dem Inner-Oesterreichischen Landesgubernium, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

a) Das Mortuarium sey von allen durch die Landrechte abgehandelt
zu n. 728. werdenden Verlassenschaften ohne Ausnahme abzunehmen.

b) Bey dessen Berechnung sind vorläufig die Passivschulden abzuziehen, und der Betrag des Mortuariums sodann nur von dem reinen Verlassenschafts-Vermögen einzuheben.

c) So viel es die Legaten betrifft, sey auch von diesen das Mortuarium einzufordern, und von dem Haupterben zu entrichten, jedoch demselben überlassen, den dießfälligen Betrag bey Auszahlung des Legates dem Legatarius abzuziehen, oder sich sonst mit ihm einzuverstehen.

d) Die liquiden Passivschulden, so weit sie nicht auf eine Realität landtäflich vorgemerket sind, sind von dem Mobilar-Vermögen, die landtäflich vorgemerkten Passiven aber von dem Anschlag der Realität, auf der sie haften, abzuziehen.

859.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **Julius** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 16ten Junius 1788.

zu n. 728. Die Abnahme des Mortuariums hat gemäß höchster Anordnung vom 3ten October 1787 bey allen Landrechten, folglich auch bey den Nieder-Oesterreichischen, in allen Fällen Platz zu greifen, bey denen sich der Todfall den 1sten November 1787 oder später ergeben hat.

1788.

860.

Julius.

Hofdecret vom 22sten **Julius** 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 10ten Julius. den 22sten.

a) Nach dem Buchstaben der allgemeinen Gerichtsordnung gehören unter die öffentlichen Urkunden keine anderen Notariats-Instrumente, als die Wechsel-Proteste. zu n. 13. §. 112. d.

b) Weder ein Militär, noch ein anderer Bürger im Staate ist schuldig, in seinen Geschäften außergerichtlich Jemanden, wer er immer seyn mag, folglich auch keinem Notarius, Rede und Antwort zu geben.

861.

Hofdecret vom 28sten **Julius** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 28sten.

Wenn es auf die provisorische Versehung eines Amtes ankömmt, wo publico politica und justitialia vereinbart zu besorgen sind, sollen die hierum werbenden Subjecte sich jedes Mahl bey dem Gubernium melden, diesem auch die Auswahl zustehen; jedoch soll immer das Einverständniß vorläufig mit dem Appellations-Gerichte gepflogen und darauf gesehen werden, daß auch provisorie nur jener angestellet werde, der im politischen und Justizfache die nöthige Kenntniß besitzet; daher, wenn wirklich dem Appellations-Gerichte zuerst die Anzeige der Erledigung geschehen ist, dasselbe so wenig zu derley Provisoriis, als zu den wirklichen Anstellungen einzuschreiten hat.

862.

Hofdecret vom 31sten **Julius** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Anfragsbericht des Nieder- und Vorder-Oesterreichischen Appellations-Gerichts vom 21sten Julius. den 31sten.

In die zur Antretung des Beweises durch Urtheil bestimmte Frist von 18 Tagen ist der Tag der Zustellung des Urtheils allerdings einzurechnen, maßen die Gerichtsordnung dazu nur 17 Tage einräumt, folglich in der durch die allgemeine Instruction vorgeschriebenen Formel eines solchen Urtheils der achtzehnte Tag eben wegen Einrechnung des Zustellungstages beygesetzet worden. zu n. 65. b.

1788.

863.

Julius. den 31sten. **Hofdecret** vom 31sten **Julius** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinigten Hofstellen vom 23sten May 1788.

zu n. 848. a) Der Recurs über ein politisches Strafurtheil ist sonst nirgends einzureichen, als bey jener Obrigkeit, welche die Untersuchung geführet hat; dieser Recurs ist sohin von eben dieser Obrigkeit mit den Entscheidungsgründen durch das betreffende Kreisamt an die Landesstelle einzubegleiten.

b) Die Frist zur Einreichung der Recursschrift über die Strafurtheile in politischen Verbrechen ist auf drey Tage zu beschränken, in wichtigeren Fällen kann sie auf drey weitere Tage verlängert werden.

c) In der Art der Verfassung des Recurses soll auch über politische Strafurtheile jenes angewendet werden, was über die Criminal-Urtheile gemäß §. 196. der Criminal-Gerichtsordnung besteht, nähmlich: daß von dem Recurrenten abhange, ob er den Recurs mündlich zum Protokolle geben oder schriftlich überreichen; ob er die schriftliche Verfassung selbst auf sich nehmen oder die Zugebung eines redlichen verständigen Mannes verlangen wolle.

d) Der politische Verbrecher soll während des angemeldeten und hangenden Recurses, so wie während der Inquisition behandelt, und die Vorsicht des §. 200. der Criminal-Gerichtsordnung auch in politischen Strafurtheilen angewendet werden, nähmlich: daß, wenn der Recurs verworfen wird, die einstweilige Arrestirung des Verurtheilten in die Strafzeit nicht eingerechnet werde; folglich kann der einstweilen ausgestandene Arrest dem Verurtheilten nur dann zu Statten kommen und in die Strafe eingerechnet werden, wenn über den Recurs das Urtheil gemildert worden ist.

864.

den 31sten. **Hofdecret** vom 31sten **Julius** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 7ten Junius 1788.

zu n. 591. Kap. 4. §. 16. — 661. f. n. 896. Wenn eine Weibsperson bey Annehmung an Kindesstatt Nahmen und Wapen übertragen will, kann nie von einem andern, als von ihrem eigenen Geschlechtsnahmen die Rede seyn.

865.

1788. Julius. den 31sten.

Hofdecret vom 31sten **Julius** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 7ten Junius 1788.

Die im §. 181. der Criminal-Gerichtsordnung auf ein Monath allgemein bestimmte Frist zur Zurückhaltung des gegen honoratiores geschöpften Strafurtheils bis zu derselben Entsetzung von der begleiteten Würde wird für die Vorder-Oesterreichischen Länder, in Rücksicht des besonderen Umstandes der weiten Entfernung der Vorder-Oesterreichischen Criminal-Gerichte von ihrem Criminal-Obergerichte, auf zwey Monathe festgesetzt. zu n. 849. §. 181.

866.

August. den 8ten.

Hofdecret vom 8ten **August** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 20sten Junius 1788.

Wenn über die verstrichene Fallfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Hauptsache angesuchet worden, und dießfalls die Sache noch im Zuge ist, hemmt das angebrachte Klagerecht um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den Zug des Geschäfts in der Hauptsache nicht im geringsten, folglich kann ganz wohl mit Inrotulirung der Acten und Fällung des Urtheils vorgegangen werden, und wirkt daher die Wiedereinsetzungsklage in keinem Falle effectum suspensivum in der Hauptsache. zu n. 13. §. 371. u. folg.

867.

Hofdecret vom 8ten **August** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 15ten Julius 1788. den 8ten.

Bey Veränderung eines Real-Fideicommisses in ein Geld-Fideicommiß ist der Reluirungs-Betrag dahin zu nehmen, daß die Rectifications-Erträgniß nach der Berechnung von vier Procento zu Capital geschlagen werde.

868.

Hofdecret vom 8ten **August** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 8ten.

Die der unter dem Nahmen Banco di assicurazione e cambi maritimi in Triest bestandenen Handlungsgesellschaft unter dem 4ten May 1786 verwil- zu n. 544.

1788. ligten Begünstigungen werden der erneuerten Handlungs-Compagnie, die unter der Benennung Camera di assicurazione eingetreten ist, eingeräumet.

869.

August. den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **August** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Da von dem Fürst-Bischofe zu Trient in einem an das Tyrolische Gubernium unter dem 7ten Julius 1788 eingelangten Schreiben die Erklärung geschehen, daß, wenn Tyrolischen Unterthanen ein Erbrecht in dem Trientischen Bezirke zufiele, dieselben, sie mögen im Trientischen Bezirke wohnhaft seyn oder nicht, in sothaner Erbfolge nach jenen Gesetzen, die in dem Trientischen Bezirke der Erbfolge halber bestehen, behandelt, und also den Trientischen Insassen ganz gleich gehalten werden sollen; als ward sämmtlichen Abhandlungs-Instanzen in Tyrol anbefohlen, daß auch die Trientischen Insassen, wenn denselben in dem Bezirke des Landes Tyrol eine Erbschaft zufiele, nach den allgemeinen Landesgesetzen behandelt und den Tyrolischen Landesinsassen ganz gleich gehalten werden sollen. Uebrigens sey sich auch zur weitern Richtschnur zu nehmen, daß, wenn in eine Verlassenschaftsmasse, deren Abhandlung in Tyrol zu pflegen ist, ein Mobilar-Gut gehörig seyn sollte, das im Trienter-Bezirke befindlich ist, dasselbe dennoch nach den Tyrolischen Erbfolgegesetzen zu behandeln, und nur bey den im Trientischen Bezirke befindlichen Real-Vermögenschaften der Erbfolge halber sich nach den Trientischen Gesetzen zu achten sey; gleichwie auch dießfalls in Eingangs gedachter Erklärung die Zusicherung der Reciprocität enthalten ist.

870.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **August** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über gemeinschaftlichen Vortrag der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen vom 18ten Julius 1788.

Das System der Concentrirung der Jurisdictionen in Görz und Gradisca wird dahin bestimmt, daß von nun an nicht mehr als nachstehende fünfzehn Gerichtsstände zu verbleiben haben:

Erstens: Auf der Cameral-Herrschaft Flitsch nach seiner dermahligen Verfassung und ohne eine Zutheilung.

Zweytens: Zu Tollmein, des Grafen Pompejo Coronini und ohne Zutheilung.

1788.

Drittens: Zu Canale des Grafen v. Rabatta nach seinem dermahligen Gerichts-Bezirke, und ohne Zutheilung.

Viertens: Der Magistrat der Stadt Görz, dem, nebst seiner dermahligen Gerichtsbarkeit, noch folgende ehemahls bestandene Jurisdictionen zugewiesen sind:

a) Studenitz des v. Morelli und Schönfeld.
b) Ungersbach oder Vogeresia des Grafen Etling.
c) St. Rocco und Schönpaß des Freyherrn von Semler.
d) St. Pietro des Grafen Coronini.
e) St. Andrea des von Locatelli.
f) Prestau des Grafen Thurn.
g) Rosenthall des Freyherrn v. Rosenthall.
h) Gargaro des Grafen v. Strasoldo.
i) Sallano des Grafen v. Delmestri.
k) Savogna des Cameralis des Grafen Neuhaus, und des v. Rodolli.
l) Pegg oder Pezenstein des Grafen Attems.
m) Rappia des Freyherrn v. Wichtenstein.
n) Raccogliani des Marquis Obbizo.
o) Rubia des Grafen Coronini.
p) Merna der Familie Radicucig.
q) Piglia des Stuziolatti v. Lach.
r) Ranziano des Grafen v. Strasoldo.
s) Brebascina des Grafen Coronini.
t) Loqua des Waldamts.

Fünftens: Zu St. Croce des Grafen v. Attems, dem, nebst seinem bisherigen Gerichts-Bezirke, noch folgende ehemahls bestandene Jurisdictionen zuzutheilen kommen:

a) Rauniza des Stiftes St. Clara.
b) Kronberg des Grafen Coronini.
c) Locca des Ursuliner-Klosters.
d) Idussina oder Haidenschaft des Grafen v. Etling.

Sechstens: Zu Oberreifenberg des Grafen Lanthieri, welchem, nebst seinem bisherigen Bezirke, noch zugegeben werden:

a) Dornberg des Grafen Rabatta.
b) Unterreifenberg des Grafen Lanthieri.
c) Sabla des Grafen v. Lanthieri.
d) St. Daniele des Grafen Kobenzel.

Siebentens: Zu Schwarzenegg des Grafen Petazzi, dessen dermahliger Gerichtsbarkeit lediglich zuzutheilen kommt jene von Slivie des Grafen Hohenwarth.

Achtens: Zu Resderta des Freyherrn v. Rosetti nach seinem dermahligen Gerichts-Bezirke und ohne Zutheilung.

Neuntens: Cormons des Grafen v. Delmestri, dem der v. Gattarini seinen ingehabten Jurisdictions-Antheil abgetreten hat, und dem annoch zugewiesen werden:

a) Chiopris des v. Grazia.
b) Medea des Grafen v. Mels.
c) Spessa des Grafen v. Thurn.
d) Meriano des Grafen Delmestri.
e) Mossa des Grafen Attems.

Zehntens: Zu Quisca des Rudolph Grafen v. Coronini, dem, nebst dem eigenen Gerichts-Bezirke, zugewiesen werden:

a) Piurna oder St. Mauer des Grafen Thurn.
b) Untercerou des Grafen Attems.
c) Obercerou.
d) Costano des Grafen Torres.
e) St. Floriano des Freyherrn Tacco.
f) Lucinico und Podgora des Grafen v. Attems.
g) Solosenchia des Troilo v. Conti.
h) Vipulzano des Grafen Thurn.
i) Vedrignano des Grafen Rabatta.

Eilftens: Die Prätur zu Gradisca, mit welcher neben dem dermahligen Jurisdictions-Bezirke annoch folgende Gerichtsbarkeiten verbunden werden.

a) Bruna des v. Molina.
b) Farra des Grafen Strasoldo.
c) Romans des Freyherrn v. Lanthieri.
d) Villa nova des Grafen Strasoldo.
e) Versa des Freyherrn v. Passelli.
f) Fratta des Grafen Strasoldo.
g) Segrado des Grafen v. Thurn.
h) Vilesse des Grafen Coronini.
i) Doberdo des Grafen v. Thurn.

Zwölftens: Agello des Grafen Gambaro, zu welchem, nebst seinem eigenen Bezirke, nur die Jurisdiction von Ialmiko des Freyherrn Gorizutti zu gelangen hat.

Dreyzehntens: Zu Gonars des v. Wassermann, dem die Zutheilung folgender Jurisdictionen geschieht:

a) Castell Pospetto des Grafen v. Frangipani.
b) St. Giorgio des Erzbischofs v. Görz.
c) Zunis des Grafen Sovorgnano.

1788.

Vierzehntens: Monastero zu Aquileja, welchem Gerichte annoch zugegeben werden:

a) Belligna oder bella crucis des Erzbischofs zu Görz.
b) Fiumicello des Freyherrn v. Desin.
c) Villa Vicentina des Grafen Gorgo.
d) Ruda des Grafen Thurn.
e) Cervignano des Cameralis.

Fünfzehntens: Zu Precinico, dem nebst dem eigenen Gerichtsstande zuzutheilen sind:

a) Driolassa des Grafen Colloredo und Codroipo.
b) Flambruzzo des Grafen Attems und Papaviva.
c) Gorrizziza des Grafen Rodio.

Nach diesem Concentrirungs-Systeme sollen die Jurisdictions-Bezirke, die für die Zukunft erlöschen, nach ihrem ganzen ehemahligen Umfange den neu eintretenden Gerichts-Behörden zugewiesen werden, ohne Rücksicht, ob einige Ortschaften des Bezirkes einem andern Gerichtsstande etwas näher seyn sollten, als demjenigen, dem sie vorstehender Maßen zugetheilet sind. Den einzigen Fall ausgenommen, daß einige Ortschaften von diesem ihren neuen Gerichtsstande über zwey Stunden entfernt seyn sollten; maßen diese allerdings von ihrem ehemahligen Gerichts-Bezirke ganz getrennet, und aus den verbleibenden Gerichtsständen dem näher gelegenen zugewiesen werden können.

871.

August. den 12ten.

Hofdecret vom 12ten August 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den k. k. vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Da vorgekommen, daß die Gerichts-Behörden in Ehescheidungs-Prozessen mit zu großer Leichtigkeit vorgehen, und sich nicht genug gegenwärtig halten, wie wichtig es dem Staate sey, die gültig geschlossenen Ehen auftecht zu erhalten; als wurde allen Gerichts-Behörden die schuldigste Beobachtung folgender Verordnung unter schwerer Verantwortung und Strafe aufgetragen:

a) Soll ein erregter Ehescheidungs-Prozeß nur bey jenem Richter anhängig gemacht, vollführt und entschieden werden, unter welchem die streitenden Partheyen ständen, wenn sie über einen andern Gegenstand einen Rechtshandel führten, das ist: bey dem Personal-Richter des Beklagten.

b) Soll über jede solche vorkommende Klage sogleich zur Vertheidigung der Ehe ein vertrauter, rechtschaffener und verständiger Rechtsvertreter von dem Richter von Amts wegen bestellet und angewiesen werden,

1788. mit demjenigen der Eheleute, der sich der Trennung widersetzt, gemeinschaftliche Sache zu machen, und den Prozeß der Ordnung nach zu vollführen; wobey sich jedoch des Beweises halber das Hofdecret vom 11ten October 1785 in der Justizsammlung Nr. 480 genau gegenwärtig zu halten ist.

c) Sollen die Richter bey diesen Prozessen bey den Ehen der Katholiken, nach denen sich auch jene der Juden achten müssen, aus keinem andern Gesichtspuncte ausgehen, als ob erwiesen sey, daß der errichtete Contract nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nichtig sey, maßen ein gültig eingegangener Contract zwischen Katholiken gar nicht auflösbar ist, und bey den Akatholiken keine andern, als die im Gesetze eigends ausgedrückten Fälle zur Auflösung eines gültigen Ehecontracts führen können.

872.

August. den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **August** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle, den vereinten Hofstellen und der geheimen Hof- und Staaskanzley.

Von der Stadt und Republik Genf in der Schweiz sind unterm 18ten Junius und 25sten Julius 1788 die Urkunden dahin ausgestellet worden, daß in allen sich bey ihnen ergebenden Executions- und Concurs-Fällen alle Unterthanen der k. k. Erbländer wie ihre eigenen Bürger und Angehörigen in allem gleich behandelt, und zwischen beyderseitigen Unterthanen kein Unterschied gemacht werden soll. Daher wird allen Justizbehörden aufgetragen, einem Schweizer der Stadt und Repuplik Genf in Concurs- und Executions-Fällen ganz gleiche Justiz wie den eigenen k. k. Unterthanen durchgehends zu leisten, ohne daß der fremde Unterthan, wenn er sich ein Mahl zu der Stadt und Republik Genf zu gehören ausgewiesen hat, wegen Darthuung der Reciprocität etwas besonderes zu leisten nöthig hat.

873.

den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **August** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 5ten August 1788.

zu n. 848. Da in dem Patente, mittelst dessen die allgemeine Criminal-Gerichtsordnung kundgemacht ward, ausdrücklich einfließt, daß vom 1sten August 1788 sich dieselbe auch von den dermahligen Criminal-Gerichten, so weit es immer nach ihrer jetzigen Verfassung geschehen kann, gegenwärtig gehalten werden soll; so unterliegt keinem Umstande, das auch von den bisherigen freyen

1788.

Landgerichten die Criminal-Urtheile in den Fällen des §. 169, 170 und 171 der Criminal-Gerichtsordnung dem Criminal-Obergerichte vorgeleget werden müssen.

874.

August.

Hofdecret vom 14ten **August** 1788, an das Nieder- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die Amtsanfrage des Vorder-Oesterreichischen Landrechts vom 2ten Julius 1788. den 14ten.

Auch in den Vorlanden sey sich dermahl wegen der Jahre der Großjährigkeit nur allein nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu halten, welches die Großjährigkeit für das vollendete 24ste Lebensjahr bestimmt. zu n. 591. 5. Hptst. §. 88.

875.

Hofdecret vom 18ten **August** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 14ten Julius 1788. den 18ten.

Sowohl in Ansehung des Orts Reute, als aller Hegauischen Vertragsverwandten soll es bey der vertragsmäßigen Mittel-Appellation des Nellenburgischen Landgerichts nach dem §. 28 der Vorder-Oesterreichischen Jurisdictions-Norma sein Bewenden haben. zu n. 239. §. 28.

876.

Hofdecret vom 19ten **August** 1788, an sämmtliche Länderstellen, durch die vereinten Hofstellen. den 19ten.

Die Juden sind in allen Emigrations-Fällen mit den Christen vollkommen gleich zu halten, mithin auch nach den Gesetzen zu bestrafen, wenn sie dagegen handeln.

877.

Hofdecret vom 21sten **August** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzley, der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen. den 21sten.

Da in Folge der von dem Fürsten Abte zu St. Gallen in der Schweiz erfolgten Aeußerung in Executions-Fällen der auf seine Bedeckung wachende

1788. Unterthan der k. k. Erbländer wie der einheimische gehalten wird, nur daß derselbe sein erstandenes Unterpfand, oder des Schuldners liegendes Gut selbst an sich zu bringen nicht berechtiget ist, sondern solches mittelst öffentlicher Feilbiethung an inländische Unterthanen überlassen, und sich begnügen muß, von dem eingegangenen Kaufschilling seine Befriedigung zu erhalten; deßgleichen, daß alle in einem vorbesagten Gerichtsstande eröffneten Concurse verflochtene Fremde, folglich auch die k. k. Unterthanen, wenn sie als Gemeingläubiger concuriren, den Einheimischen und auch sämmtlichen Eidgenossen nachgesetzt, und ohne Unterschied in die letzte Classe versetzt werden.

So sollen sich auch die sämmtlichen Gerichts-Behörden der k. k. Erbländer eine genaue Reciprocität gegenwärtig halten, und die Unterthanen und Insassen, des dem Fürsten Abte von St. Gallen angehörigen Bezirks, auf die nähmliche Art behandeln.

878.

August. den 21sten. Hofdecret vom 21sten August 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

zu n. 13. §. III. u. folg. Welche Urkunden vollen Glauben verdienen, sey nicht aus den Notariats-Diplomen, sondern einzig aus der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu entnehmen, welche in dem Kapitel von den brieflichen Urkunden hierin die eigentliche und alleinige Richtschnur ertheilet.

879.

den 21sten. Hofdecret vom 21sten August 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über gemeinschaftlichen Vortrag der vereinten Hofstellen und obersten Justizstelle vom 18ten Julius 1788.

Zur Regulirung der Gerichtsbehörden, so weit die Gerichtsbarkeit durch Dominien und Herrschaften ausgeübet worden, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

Erstens: Soll auf dem Lande nicht alles zum Gerichtsstande gezogen werden, sondern folgende Justizgeschäfte vor dem Wirthschaftsamte derjenigen Grundobrigkeit verhandelt werden, unter welche in Streitsachen der Beklagte, in den Grundbuchs-Geschäften die Realität, in den Geschäften des adeligen Richteramtes der Waise oder der Erblasser gehört.

a) In den Grundbuchs-Geschäften die Führung des Grundbuchs, Ertheilung der Gewähren, Ausfertigung der Satzbriefe, Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten, die Schätzung, Licitirung, Sequestration des Realis.

1788.

b) In den Geschäften des adeligen Richteramtes, die Bestellung des Gerhaben, Aufsicht auf das Waisengut, die Bestätigung aller den Mündel betreffenden Contracte, die in Waisengeschäften vorkommenden Consenses-Ertheilungen, die Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnungen, die Verlassenschafts-Abhandlungspflege mit allen Amtshandlungen, die dahin gehörig sind, die Entwerfung des Abhandlungs-Vertrages oder der eigentlichen Verlassenschafts-Einantwortung, welche jedoch über die Gesetzmäßigkeit dem Ortsgerichte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen kommt.

c) In den Geschäften des Richteramtes in Streitsachen, die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die Executionsführung, die Injurienhändel.

Zweytens: Alle übrigen Justizgeschäfte und Streitigkeiten sollen nicht bey dem grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamte, sondern bey dem Ortsgerichte angebracht werden. Nur sollen die Parteyen, ehe sie bey dem Ortsgerichte die Streitigkeiten wirklich anhängig machen, sich bey dem Wirthschaftsamte zu dem Ende anmelden, damit durch dieses die Zustandebringung eines Vergleichs noch vorläufig versuchet werde.

Drittens: Wer sich durch das Benehmen des grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamtes in den an dasselbe eigends gewiesenen Justizgeschäften gekränkt achtet, und sich hierüber zu beschweren gedenkt, der soll den weitern Rechtszug an das Appellations-Gericht nehmen.

Viertens: Als Ortsgericht wird dasjenige Dominium bestimmt, das derzeit in einem Orte die Gerichtsbarkeit ausgeübet hat, mit dem ausdrücklichen Bedingnisse jedoch, daß es zur Verwaltung der Rechtspflege in dem Orte selbst einen Justiziär, das ist, einen von dem Appellations-Gerichte geprüften und hierzu tüchtig befundenen Mann aufstelle; doch ist nicht verbothen, daß nicht ein solchet zum Richteramte berufener Mann auch das Wirthschaftsamt ganz oder zum Theile sollte besorgen können.

Fünftens: Bey jenen Ortschaften, in welchen sich vermischte Unterthanen, das ist, unter mehrere verschiedene Dominien gehörige Häuser befinden, hat es von der dermahl von jedem Dominium ausgeübten Gerichtsbarkeit in den zum Ortsgerichte gewiesenen Geschäften abzukommen. In jedem solchen Orte soll nur Ein Ortsgericht bestehen, und hierzu jenes Dominium bestimmt seyn, welches die Justizverwaltung mit Bestellung eines Justiziärs im Orte selbst ausübt, oder wenn kein solches besteht, dem Orte am nächsten gelegen ist; und zwar ohne Rücksicht, ob die mehrere oder mindere Zahl der im Orte befindlichen Häuser diesem die Gerichtsbarkeit ausübenden Dominium unterliegen.

1788. Sechstens: In jedem Kreise der Eingangs gedachten Länder sollen drey in dem Kreise wohl vertheilte und bequem gelegene, durch die dermahlige Regulirung wenigstens mit zwey besoldeten geprüften Justizmännern versehene Magistrate als diejenigen Ortsgerichte bestimmet werden, an deren nächstes sodann jedes Dominium, so die Justiz nicht selbst verwalten, sondern dieselbe delegiren will, die Delegation leisten mag, wo sodann jedem solchen Magistrate ein dritter Justizmann zuzugeben ist. Alle anderen Delegirungsarten, wie dieselben immer beschaffen seyn, und in Antrag kommen mögen, werden ausdrücklich verbothen.

Siebentens: Die Kosten für jene Vermehrung, die der als Ortsgericht eintretende Magistrat an seinem Personale erhalten muß, soll zuförderst von den im Justizfache eingehenden Taxen, die dem Gerichte auf Verrechnung zu überlassen sind, bestritten, in so weit sie aber nicht zureichen, der Abgang von den delegirenden Gerichten nach der Häuserzahl, jedoch ohne mindesten Beytrag der Unterthanen, ergänzet werden.

Achtens: Jedem Dominium stehet bevor, die Delegation zurück zu nehmen, jedoch nicht anders, als wenn dasselbe in dem Gerichtsbezirke mittelst Aufstellung eines Justiziärs die Justiz selbst verwaltet.

Neuntens: Die also bestimmten Ortsgerichte hängen in dem weitern Rechtszuge von dem Appellations-Gerichte ab. Jedoch wird jeder delegirenden Obrigkeit das Befugniß eingeräumt, sich an das Appellations-Gericht zu wenden, wenn sie darzuthun vermag, daß das delegirte Gericht ihren Unterthanen nicht so, wie es sich gebührt, die Justiz administrire.

880.

August. den 26sten. Hofdecret vom 26sten August 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 14ten August.

Wenn zu einer Verlassenschaft gesetzliche Erben durch ein Edict einberufen werden müssen, so ist sich dabey folgender Maßen zu benehmen:

a) Ist die Frist zur Anmeldung immer auf ein ganzes Jahr auszusetzen; ein Unterschied, ob die Erben im Lande, oder außer Landes seyn, kann nicht Statt finden, weil die Expedirung des Edicts voraussetzt, daß die Erben unbekannt sind, folglich dieser Umstand der Abhandlungs-Instanz nicht wissend ist.

b) Muß die Verfügung getroffen werden, daß während dieser Jahresfrist sothanes Einberufungs-Edict von drey zu drey Monathen jedes Mahl drey Mahl in die Zeitungsblätter komme.

1788.

e) Muß die Clauſel dahin beſtimmt werden, daß jene, die einen Erbsanſpruch haben, oder zu haben vermeinen, ſich ſo gewiß anmelden ſollen, als widrigens das Verlaſſenſchafts-Abhandlungs-Geſchäft zwiſchen den Erſcheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den ſich Anmeldenden eingeantwortet werden würde, denen es nach dem Geſetze gebührt.

881.

Septemb.

Hofdecret vom 1ſten **September** 1788, an ſämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 11ten Auguſt. den 1ſten.

Die Stadt Stein am Rhein in der Schweiz hat unter dem 12ten May 1788 die förmliche Urkunde ausgeſtellet, daß in allen ſich bey ihr ergebenden Executions- und Concurs-Fällen allen Unterthanen der k. k. Erbländer wie den Schweizern gleiches Recht ertheilet werden ſoll, mit der Ausnahme jedoch, daß in Concurs-Fällen alle in- und auswärtige Creditoren, ſoweit ſie nicht mit einem Pfandrechte bedeckt ſind, den Bürgern der Stadt Zürch, und den eigenen Bürgern der Stadt Stein nachgehen müſſen; weil dagegen dortlandes bey den Concurſen das Weibergut zur Zahlung der Gläubiger mitleiden muß; daher ſoll einem Schweizer der Stadt Stein am Rhein, ungehindert der bey ihr beſtehenden obangeführten Ausnahme, dennoch in Concurs- und Executions-Fällen ganz gleiche Juſtiz, wie den eigenen k. k. Unterthanen durchgehends geleiſtet werden, ohne daß der fremde Unterthan, wenn er ſich ein Mahl zur Stadt Stein am Rhein zu gehören ausgewieſen hat, wegen Darthuung der Reciprocität etwas beſonderes zu leiſten nöthig hat.

882.

Hofdecret vom 1ſten **September** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 8ten Auguſt. den 1ſten.

Da die große Entfernung der Vorlande, und derſelben Vermiſchung mit fremden Territorien nicht zuläßt, dortlandes alle jene Delinquenten, die nach der allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung ihre Strafe bey dem Schiffzuge, oder auf dem Grätzer Schloßberge zu vollſtrecken haben, nach der allgemeinen Vorſchrift des Geſetzes zu behandeln; ſo ſollen die Delinquenten dieſer Art aus den Vorlanden in das Zuchthaus nach Altbreyſach abgegeben, jedoch von den minder bösgeartteten wohl abgeſondert, in ſchwerere Eiſen und genauere Bewachung genommen, zur härteren Arbeit angehalten, auch für ſie ein dazu geeignetes beſonderes hartes Gefängniß zugerichtet werden.

1788.

883.

Septemb. den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **September** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, auf dessen Amtsanfrage vom 12ten Junius über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission.

zu n. 13. §. 286. Die Anfrage über den eigentlichen Verstand des §. 286 der allgemeinen Gerichtsordnung löset sich mit dem auf:

a) Ist jener, wider den das Verboth angesucht wird, im nähmlichen Orte, wo das bewegliche Gut befindlich ist, auf welches das Verboth angesucht wird, so ist gar keine Wahl; das Verboth ist bey der Personal-Instanz desjenigen, wider den es angesucht wird, anzubringen.

b) Ist aber jener, wider den das Verboth angesucht wird, in einem andern Orte, als wo das mit Verboth angegriffene fahrende Gut befindlich ist, diese beyden Orte mögen sodann in der nähmlichen, oder in verschiedenen Provinzen liegen; so hat der Verbothswerber die Wahl, ob er dem Gegentheile nachgehen, und bey dessen Personal-Instanz belangen, oder aber, ob er sich an das Ort, wo das mit Verboth angegriffene fahrende Gut befindlich ist, halten wolle. Dieses zeigen die Worte des §. 286 der Gerichtsordnung an, welcher die Alternativam für alle Fälle vorbehält, folglich kein Wort von jenem Unterschied, oder Untertheilung enthält, von welcher im Berichte Erwähnung geschieht.

c) Erwählt er nun ersteres, so hat die Sache abermahl keinen Anstand, und über den bey der ordentlichen Personal-Instanz des Beklagten angebrachten Verboth ist das Weitere der Ordnung nach vorzukehren.

d) Erwählt er letzteres, so zeigen die Worte des §. 286 deutlich an, daß, wenn der unter die Civil-Gerichtsbarkeit gehörige Gegentheil unadelig ist, das Ortsgericht jenes Bezirkes, wo sich das mit Verboth angegriffene fahrende Gut befindet, wider den Adeligen aber das Landrecht, oder die adelige Justiz-Administration jener Provinz, in der sich das fahrende Vermögen befindet, einzuschreiten habe.

e) Uebrigens hat schon die Verordnung vom 13ten Jannar 1786 in der Justiz-Sammlung Nr. 514 entschieden, daß in allen Fällen die in Folge des §. 290 der Gerichtsordnung neben dem Verbothsgesuche zu überreichende Klage vor jenem Richter angebracht und verhandelt werden müsse, bey welchem das Verboth anzusuchen ist.

zu n. 514. 13. §. 290.

1788.

884.

Septemb.

Hofdecret vom 5ten **September** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 28sten Julius 1788. den 5ten.

Der §. 160 des ersten Theils des Gesetzes über Verbrechen und Strafen ist allerdings so zu nehmen, daß jeder der in diesem §. angezeigten Umstände für sich allein zur Verschärfung der Strafe geeignet sey, und zwar jeder einzelne Umstand der in a. b. c. f. g. h. i. und n. angezeigten, zur Verschärfung auf die im ersten Grade anhaltende Strafe; jeder einzelne Umstand der in d. e. k. l. und m. angezeigten zur Verschärfung auf die im zweyten Grade zeitliche Strafe. zu n. 611. I. Th. §. 160.

885.

Hofdecret vom 5ten **September** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die Anfrage des Landgerichts der Landschaft Bregenzer Waldes vom 7ten Junius 1788. den 5ten.

Wenn die Mutter eines außer der Ehe gebornen Kindes den Vater nicht anzeigen will, so kann sie nach den klaren Worten des §. 13 des vierten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eben so wenig dazu gezwungen werden, als wenn sie den Vater nicht anzuzeigen weiß. zu n. 591. 4. Hptst. §. 13.

886.

Hofdecret vom 5ten **September** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 22sten August 1788. den 6ten.

a) Da der §. 177 der Criminal-Gerichtsordnung nur von den Rücksichten handelt, die aus der Beschaffenheit der That und des Thäters fließen, so ist der Ausdruck: Wiederhohlung, der nach seinem natürlichen Verstande nur die öftere Ausübung der That andeutet, keinerdings auf eine vorausgegangene Bestrafung zu erklären. zu n. 848. §. 177. a.

b) Das Strafurtheil hat die Strafe nur in jener Art auszudrücken, wie sie in dem Strafgesetze dem in der Aburtheilung begriffenen Verbrecher zugewiesen ist; es hat also die Absendung an das durch die Criminal-Gerichtsordnung zugewiesene Strafort nicht zu enthalten.

1788.

887.

Septemb. den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **September** 1788, an das **Böhmische Appellations-Gericht**, über dessen Bericht vom 11ten August.

zu n. 464. 2. Thl. 5. Absch.

So weit die Verlassenschafts-Abhandlungspflege auch auf dem Lande vor ordentlichen Gerichts-Behörden und Magistraten zu geschehen hat, folglich hierbey der fünfte Abschnitt des zweyten Theils der allgemeinen Instruction vom 9ten September 1785 zu beobachten ist, tritt allerdings der Fall ordentlicher Erbserklärungen ein, und ist sich hierüber wegen der Art und der Zeit ihrer Ueberreichung, so wie wegen derselben Rechtswirkung nach den in jeder Provinz dermahl bestehenden Gesetzen zu achten.

So weit aber die Verlassenschafts-Abhandlungspflege auf dem Lande in dem Bezirke der Dominical-Ortsgerichte an die Wirthschaftsämter gewiesen, und daselbst de plano fürzugehen ist, kann zwar von Ueberreichung förmlicher Erbserklärungen und Beyziehung der Rechtsvertreter keine Frage seyn, dennoch ist unvermeidlich, daß der Erbe, er mag zur Erbschaft durch letztwillige Anordnung, oder durch das Gesetz berufen seyn, von dem Wirthschaftsamte vernommen werde, ob und wie er die Erbschaft antreten wolle; daß demselben von dem Wirthschaftsamte hierbey die gesetzmäßigen Folgen der unterlassenen Inventur wohl verständlich gemacht, und dann seine mündliche Erklärung, ob er die Erbschaft wirklich antrete, ob er sie mit, oder ohne Errichtung einer Inventur antrete, zum Protokolle genommen wird. Das Obergericht aber, dem das Wirthschaftsamt die endliche Verordnung der Verlassenschafts-Einantwortung zur Bestätigung vorzulegen hat, soll hierauf die gehörige Aufmerksamkeit tragen.

888.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **September** 1788, an das **Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht**, über dessen Amtsbericht vom 4ten August.

zu n. 848. §. 176.

a) Weil die Criminal-Gerichtsordnung §. 176. dem Criminal-Obergerichte das Befugniß, die Strafe bey eintretenden günstigen Umständen zu mildern, keinerdings nur auf einige Verbrechen beschränkt; so soll dasselbe bey allen Verbrechen Statt finden, worüber die Inquisition nicht an die Hofstelle abzugeben ist.

b) Wenn an das Criminal-Obergericht eine vollführte Inquisition mit dem von dem Criminal-Gerichte geschöpften Urtheile bloß in der Absicht gelanget, um zu sehen, ob dem Verurtheilten nach dem Gesetze nicht zu hart geschieht, und keine nach dem Gesetze zur Milderung der Strafe geeigneten günstigen Umstände eintreten; in solchem Falle ist dem Criminal-Obergericht nicht

1788.

gestattet, von der in dem Gesetze ausgemessenen Strafe abzuweichen, und dieselbe auf eine Art zu verringern, die mit dem Gesetze nicht mehr übereinstimmen würde.

c) Der dem Criminal-Obergerichte eingeräumten Milderung der Strafe sind keine anderen Schranken gesetzt, als daß dem Endzwecke der Bestrafung und dem Gange der Rechtspflege kein Abbruch geschehe.

d) Ueber die nähmliche Inquisition kann bey dem Criminal-Obergerichte nur ein Urtheil ergehen; dieses Urtheil ist auch, wenn die Strafe gemildert wird, immer von dem Criminal-Obergerichte selbst, ohne Beziehung auf die höchste Behörde, zu schöpfen; und dieses Urtheil muß immer entweder nach der Anordnung des Strafgesetzes mit genauer Beobachtung der dem Verbrechen zugewiesenen Strafe, oder nach der Anordnung der Criminal-Gerichtsordnung mit genauer Beobachtung der in derselben zur Milderung der Strafe ausgedruckten begünstigenden Umstände gestimmt seyn.

889.

Hofdecret vom 5ten **September** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die Amtsanfragen des Unter-Steyerischen Bannrichters. — September den 5ten.

a) Es sey sich an die Worte des Gesetzes zu halten, welches die Aussagen bedenklicher Zeugen und also auch die Lastergespäne in keinem Falle als zureichend ansehen, um durch sie den Beweis des Verbrechens durch Zeugen herzustellen. — zu n. 848. §. 122.

b) Eben also fordern die trockenen Worte des Gesetzes zu jeder Strafe den vollen Beweis des begangenen Verbrechens, folglich, wenn sich aus der Untersuchung nur ein halber Beweis darstellt, wird eine Bestrafung nicht zugelassen.

890.

Hofdecret vom 9ten **September** 1788, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle, den vereinten Hofstellen und der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzley. — den 9ten.

Wenn die in einem Lande in Concurs-Fällen erlassenen Edicte zur Einberufung der Gläubiger auch in dem andern Lande zur nöthigen Kundmachung mittelst der Zeitungsblätter gelangen, und hierwegen die Justiz-Behörden in wechselweiser Correspondenz stehen, sollen nur allein die Kosten der Einrückung in die Zeitungsblätter bezahlt werden; jede andere Ein-

1788. schreitung der Behörde ist als ein wahres Amtsgeschäft vom Stämpel und Postporto, auch von allen andern Taxen befreyet.

891.

September den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **September** 1788, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Wenn bey einem ordentlich organisirten Magistrate der Fall eintritt, daß aus den benannten Magistratsräthen der eine oder der andere bey dem vorkommenden Geschäfte nicht interveniren könnte, und also die zur Berathschlagung erforderliche Zahl von wenigstens zwey Räthen und einem Präsidium mangelte; so wird gestattet, daß der dem Magistrate zugegebene städtische Repräsentant mit ordentlicher Stimmung in das betreffende Geschäft einschreiten könne.

892.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **September** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der Compilations-Hofcommission und obersten Justizstelle.

zu n. 13. §. 73. und folg. Wer an eine Concursmasse unter dem Titel eines Eigenthumsrechtes eine Forderung stellt, muß dieselbe in der Gestalt einer ordentlichen Anmeldungsklage anbringen, und seine Forderung an die Masse gegen den Vertreter derselben erweisen; in das Liquidirungs-Urtheil gehört nur, ob er an die Masse eine Forderung zu stellen habe. Die Frage: ob seiner Forderung das angesprochene Eigenthumsrecht zustehe, und er also allen Gläubigern vorzusetzen sey? gehört in das Classifications-Urtheil, worüber sodann den übrigen Gläubigern ihr Vorzugsrecht der Ordnung nach anzubringen gebührt.

893.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **September** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 14ten August.

Auf Tyrol sey der Satz, daß jedes Bauerngut seinen Mann haben müsse, und also niemand zwey Bauerngüter zugleich besitzen könne, nicht anwendbar.

1788.

894.

September den 22sten.

Hofdecret vom 22sten **September** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 25sten August 1788.

Da über das Patent vom 3ten Aprill 1787 wegen der Erbfolge in die Bauerngüter verschiedene Anfragen geschehen, wurde beschlossen: zu n. 658.

a) Auf den ersten §. des Patentes.

Erstens. Wenn Eheleute einen Bauerngrund zur Hälfte oder zum Theil eigenthümlich in den Grund- oder Gewährsbüchern versichert haben, kann der überlebende Vater den ganzen Bauerngrund und die Wirthschaft ferner beybehalten, ohne daß er schuldig ist, jenen Theil, der der Mutter eigenthümlich zugehörig war, bey seinen Lebzeiten dem ältesten Sohne abzutreten, sondern er hat nur den Kindern die mütterlichen Erbantheile, wie es auf dem Lande eingeführt ist, fristenweise hinaus zu bezahlen.

Der älteste Sohn hat also in diesem Falle den ganzen Grund so wohl väterlichen als mütterlichen Theil erst nach dem Tode des Vaters zu überkommen, und die väterlichen Erbtheile seinen Geschwistern, wenn er einige hat, fristenweise hinaus zu geben.

Wenn aber das Weib den Mann überlebt, und die Mutter mit dem Sohne nicht in der Gemeinschaft bleiben will; so ist das Gut ohne Unterschied, ob es groß oder klein ist, auch ohne einer Theilung Statt zu geben, ohne weiters dem Sohne zu überantworten, und der Mutter das Ihrige, mit Beobachtung der gesetzmäßigen Vorsichten, in leidentlichen Fristen hinaus zu bezahlen.

Dieses Patent vom 3ten Aprill 1787 ist nur allein auf jene Fälle anwendbar, wo sich kein gültiges Testament des Erblassers vorfindet. Es ergibt sich also von selbst, daß, wo eine gültige letztwillige Handlung vorhanden ist, sich bloß nach solcher zu halten sey.

Wenn der älteste Sohn wirklich nur einzelne Grundstücke und Felder besäße, so hindere ihn dieß nicht, daß ihm nicht gleichwohl die gesetzmäßige Begünstigung auf das väterliche Bauerngut zu Statten kommen könne.

Auch auf den Fall, daß der älteste Sohn beym Absterben des Vaters schon ein anderes Bauerngut inne hätte, ist nach dem Sinne des Gesetzes billig, daß ihm, da er zwey Bauerngüter zugleich nicht besitzen kann, sondern nach der Hauptabsicht des Gesetzes jedes Gut seinen Mann haben muß, die Wahl gelassen werde, ob er das väterliche Bauerngut übernehmen oder seine vorige Wirthschaft beybehalten wolle; doch ist er, wenn er das Erstere wählet, nicht gehalten, seine vorhin besessene Wirthschaft dem ältesten Bruder nach ihm, oder bey Abgang der Brüder, seiner älte-

1788. sten Schwester zu überlassen; sondern ihm in der Voraussetzung, daß ihm das erwähnte Gut ganz eigenthümlich zugehöre, vollkommen freyzulassen, dieses Gut im gesagten Falle an wen immer käuflich hintan zu geben.

Zweytens. Im Abgange eines männlichen Erben fällt die Erbfolge zum Bauerngute der ältesten Tochter auf jene Art und mit eben jenen Mäßigungen zu, welche vorangeführter Maßen in Rücksicht der Söhne bestehen.

Drittens. In dem Falle, wo der älteste Sohn übergangen wird, ist die Erbfolge in das Bauerngut immer nach den Anordnungen des Patents zu leiten, es mag das Gut auf den ältesten oder auf einen andern Sohn oder Tochter fallen.

b) Auf den zweyten §. des Patentes.

Viertens. Wenn bey Ableben des Vaters der älteste Sohn minderjährig wäre, so ist sich nach dem genau zu achten, was im fünften Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Vormundschaften überhaupt und auch im Bezuge auf die Mutter bereits gesetzmäßig verordnet wird. So fern aber der älteste Sohn großjährig ist, wird an den ihm durch das Patent eingeräumten Rechten durch den Umstand, daß der Mutter die Erziehung der andern minderjährigen Kinder obliegt, nicht das Geringste geändert, und die Mutter hat hierwegen auf die Verwaltung oder Nutznießung des Bauerngutes keinen Anspruch.

Fünftens. Im zweyten Paragraph des Patentes ist am Ende klar und ausdrücklich enthalten, daß die Stiefväter der Waisen von aller Vormundschaft, Curatel und Wirthschaftsverwaltung ausgeschlossen, und solche lediglich einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anvertraut werden soll, wobey es also sein Verbleiben hat.

Sechstens. Wenn schon auch heirathsmäßige oder verheirathete Töchter vorhanden und die Söhne minderjährig wären, so würde doch der Antrag eines Vorzuges solcher Töchter gegen die minderjährigen Söhne dem klaren Gesetze ganz entgegen und also ein solcher Antrag zu verwerfen seyn.

c) Auf den dritten §. des Patentes.

Siebentens. Im Patente wird nur die Untrennbarkeit jener Gründe verordnet, welche unmittelbar zu einem steuerbaren Bauerngute oder so genannten Wirthschaft gehören; die einzelnen zum Bauerngute selbst unmittelbar nicht gehörigen Grundstücke sind daher nach den allgemeinen für die Erbschaften bestehenden Gesetzen zu behandeln, und kann sonach zu dem Kaufe eines solchen abgesonderten Grundstückes auch ein mehrbiethender Fremder zugelassen werden.

1788.

Achtens: Daß das Wirthschaftsamt, oder die Obrigkeit eine Schätzung des Rectificatoriums vornehmen möge, kann niemahl der Fall seyn; wenn es sich indessen von jener neuen Schätzung handelt, welche bis zur Zustandebringung der neuen Steuer-Regulirung nur damahls erlaubt ist, wenn der rectificatorische Schätzungswerth offenbar entweder zu hoch oder zu gering ist; so ist sich lediglich nach Vorschrift des Hofdecretes vom 12ten November 1787 zu achten.

Neuntens: Daß nach dem deutlichen Inhalte des 3ten §. des Patents auch die Roboth unter den im Capital anzuschlagenden herrschaftlichen Gaben mitbegriffen sey, wenn solche etwa bey Bestimmung der Schätzung des Rectificatoriums nicht bereits abgeschlagen worden, waltet gar kein Anstand ob.

Zehntens: Wenn das Bauerngut nach dem Werthe des Rectificatoriums in Anschlag kommt, ist das Haus und die übrigen Gründe in dem Werthe schon begriffen; hingegen sind solche bey einer, in Folge Hofdecrets vom 12ten November 1787, vorzunehmenden anderweiten Schätzung nach ihrem wahren Werthe in Anschlag zu bringen.

Eilftens: Daß ein bestimmter fundus instructus an Getreide, Pferden, Wägen, und anderen Wirthschafts-Geräthschaften belassen werden muß, da ein und anderes als die erste Nothwendigkeit zur Wirthschaft des Grundes anzusehen kommt, unterliegt gar keinem Anstande; was aber von allen diesem ad fundum instructum gehöre, muß nach Gestalt und Beschaffenheit des Gutes ohnehin jedem Wirthschaftsamte selbst bekannt seyn.

Von den wirklich stehenden oder nächstens anzuhoffenden Früchten gebühret dem Grundübernehmer zum voraus nur so viel, als zum Samen für die künftige Bebauung und überhaupt ad fundum instructum gehört. Das übrige davon ist der gemeinsamen Erbsmasse zuzuwenden, und mit der übrigen Erbschaft in gleiche Theile unter die Erben zu theilen.

Zwölftens: Da in dem 3ten §. des Patents nur bestimmt ist, nach was für einer Berechnung, und in welchem Betrage dem Uebernehmer der Wirthschaft solche zu überlassen sey; so ist von selbst einleuchtend, daß er von diesem Betrage seinen eigenen ihm gebührenden Erbtheil abziehen könne, und nur die übrigen Erbtheile den Miterben hinaus zu bezahlen habe. Wie denn übrigens dieses ganze Gesetz nur auf jenen Fall, wenn kein Testament vorhanden, und wenn folglich der Erblasser nichts anders letztwillig geordnet hat, gemeinet ist.

1788.

895.

Septemb. den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **September** 1788, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 4ten August 1788.

Daß das fürsterzbischöfliche Lehenrecht zu Kremsier von nun an aufzuhören habe, und an die Mährisch-Schlesischen Landrechte übertragen werde.

896.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **September** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 5ten August 1788.

zu n. 591. C. 4. §. 16. zu n. 661. zu n. 864. a) Wenn ein Weib oder Witwe bey Annehmung an Kindesstatt an das Wahlkind Nahmen und Wapen übertragen will, kann nie von einem andern als von ihrem eigenen Geschlechtsnahmen und Wapen die Rede seyn; mithin ist eine derley Wahlmutter an ihr Wahlkind den Nahmen und Wapen, den sie als Ehegattinn oder Witwe führt, zu übertragen nicht befugt, und die in einem solchen Falle ansuchende Adoptions-Bestätigung platterdings abzuschlagen.

zu n. 591. C. 4. §. 32. b) Unter dem höheren Stande, wovon der §. 32. des vierten Hauptstücks des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches redet, wird der Adel überhaupt, und unter dem minderen Stande alles, was unadelig ist, verstanden.

c) Das Gesuch um Bewilligung, den Nahmen und Wapen oder auch andere persönliche Rechte des Wahlvaters oder der Wahlmutter an das Wahlkind zu übertragen, ist jedes Mahl bey der Landesstelle anzubringen; diese hat nach dem Verhältnisse der Umstände die Bewilligung entweder selbst zu ertheilen, oder solche von dem Landesfürsten einzuholen, in beyden Fällen aber niemahls anders, als nach Einvernehmung derer, die an der Sache wie immer Antheil nehmen, fürzugehen und einzuschreiten.

d) Die landesfürstliche Bewilligung ist in allen denjenigen Fällen einzuholen, wo es um Uebertragung solcher Würden und Geschlechts-Nahmen an das Wahlkind zu thun ist, die schon ursprünglich selbst an den Wahlvater oder die Wahlmutter, oder derselben Geschlecht nicht anders als durch landesfürstliche Verleihung gelangen konnten; in allen übrigen Fällen ist die Einwilligung der Landesstelle hinlänglich.

1788.

e) In Fällen, wo ein mit dem Indigenat nicht versehener, von einem Wahlvater, der das Indigenat hat, mit der Wirkung, daß das Indigenat auf das Wahlkind zu übergehen habe, adoptiret würde, muß der Consens zur Uebertragung des Indigenats da, wo dessen Verleihung den Ständen eingeräumet ist, bey den Ständen in dem gehörigen Wege angesucht werden.

897.

Septemb. den 25sten.

Hofdecret vom 25sten **September** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 18ten August 1788.

Bey allen Magistraten ohne Ausnahme soll nach Verlauf derjenigen vier Jahre, die für die Bürgermeisters- und Vice-Bürgermeistersstellen ausgemessen sind, eine neue Wahl angestellet werden, und gar keine Confirmation mehr Statt haben, sondern wenn der vorige Bürgermeister oder Vicebürgermeister in seinem Amte verbleiben soll, muß er wieder von neuem durch Mehrheit der Stimmen gewählet werden. Sollte aber die politische oder Justizbehörde mit seiner Amtsverwaltung nicht zufrieden seyn, so soll ihm das Eligibilitäts-Decret, dessen jeder, um neuerdings erwählet werden zu können, jedes Mahl bedarf, nicht mehr ertheilet werden. Die Appellations-Gerichte haben über jeden nach dem neuen Systeme regulirten Magistrat die ordentliche Vorschreibung zu halten, wann jeder Vorsteher in seine Activität eingetreten, und zwey Monathe, bevor die vier Jahre zu Ende gehen, einvernehmlich mit der Landesstelle, wegen der vorzunehmenden neuen Wahl die Einleitung zu treffen. Die Bürgermeister und Vice-Bürgermeister sollen sich jedes Mahl drey Monathe vor Verfliessung ihres vierten Jahres sowohl bey der Landesstelle als dem Appellations-Gerichte um die Ertheilung des Wahlfähigkeits-Decretes bewerben.

898.

October. den 2ten.

Hofdecret vom 2ten **October** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und dem Hofkriegsrathe.

Niemahls soll auf den Salniter selbst, wohl aber auf die einem berechtigten Salnitersieder für abgelieferten Salniter ausständige Forderung der gerichtliche Verboth und die Execution bewilliget werden können.

1788.

899.

October. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten October 1788, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 15ten September 1788.

Auch ein zur Seelsorge exponirter Mönch kann allerdings vor dem ordentlichen Richter belanget werden.

900.

den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten October 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit einer erledigten Revisions-Sache.

Die bey Gelegenheit der für die Wälschen Confinen unterm 30sten Januar 1773 publizirten Taxordnung erlassene Verordnung soll republiziret werden, Kraft welcher jeder Notar binnen fünfzehn Tagen eine authentische Abschrift eines jeden von ihm instrumentirten Kauf-, Tausch-, Pfand- und andern derley Contracts sub poena nullitatis bey dem Gerichte einreichen muß, um solche in dem Archiv vorgeschriebener Maßen einregistriren zu können.

901.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten October 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle, den vereinten politischen Hofstellen und der Steuerregulirungs-Hofcommission.

In Rücksicht der zu Görz und Gradisca vorfindigen Realitäten ist die Weisung erlassen worden: daß vom Tage, als die Görzerischen Real-Jurisdictionen durch das Gubernium die Nachricht erhalten werden, daß die in den Händen der Steuerregulirungs-Obercommission befindlichen Fassions-Urkunden der Jurisdicenten eingehändiget worden, keine Kauf-Contracte in die Landtafeln, Grundbücher und Urbarien einverleibet werden sollen, wenn nicht die Obrigkeit, welche das Steuerwesen zu leiten, und das Vormerkungsbuch über die Veränderungen zu führen hat, auf die in allen andern obrigkeitlichen Urkunden gewöhnliche Art, durch Unterfertigung des zu der Landtafel, zu dem Grundbuche oder Urbarium producirten Contracts bestätiget hat, daß dieser Contract sothaner Obrigkeit vorgewiesen worden sey.

1788.

902.

October.

Hofdecret vom 9ten **October** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 18ten September 1788. den 9ten.

Alle bey dem Wiener Stadtmagistrate geschöpften Criminal-Urtheile sollen in Folge des §. 185. der Criminal-Gerichtsordnung publiciret werden, wenn die Vollziehung der Strafe nicht auf eine bloße Gefängnißstrafe ausfällt, oder die verhängte Strafe nicht ohnehin in den Augen des Volkes vollzogen wird. Die Publication solcher Strafurtheile soll in Wien wöchentlich an einem bestimmten Tage, nähmlich am Mittwoche, oder wenn an diesem Tage ein Feyertag einfällt, entweder am Tage zuvor oder am folgenden Tage geschehen; und sollen also an diesem Tage über mehrere Delinquenten zugleich die Strafurtheile kund gemacht werden. zu n. 848. §. 185.

903.

Hofdecret vom 9ten **October** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 20sten September 1788. den 9ten.

Sowohl durch die allgemeine gesetzliche Erbfolge als auch durch den §. 4. des zweyten Kapitels des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist jene Erbsunfähigkeit ganz aufgehoben, welche gegen die zum Lande nicht habilitirten Ehemänner ständischer Weiber, und gegen derselben Kinder durch die in Böhmen, Mähren und Schlesien kundgemachten alten Gesetze bestanden ist. zu n. 631. —591. 2. K. §. 4.

904.

Hofdecret vom 13ten **October** 1788, an alle Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 13ten.

Um jene Anstände zu beheben, die sich in Ansehung der Einlieferung, Arrest- und Atzungskosten der Gefällsübertreter geäußert haben, sind folgende Grundsätze bestimmet worden:

Erstens: Wenn eine obrigkeitliche oder Gerichts-Behörde Jemanden, so einer Gefällsübertretung beschuldiget ist, entweder aus eigener Bestimmung, oder indem sie der Gefälls-Administration Assistenz leistet,

1788. in ihrem obrigkeitlichen oder Gerichts-Bezirke aufsuchet, sich seiner bemächtiget, ihn arrestirlich anhält, zur Inquisition stellet, oder zu seinen Strafort liefert, soll für alle diese gerichtlichen Handlungen, so weit sie nur in dem obrigkeitlichen oder Gerichts-Bezirke vorgenommen, und hierbey außer dem ohnehin bestellten Gerichtsdiener keine besonderen Wächter gebraucht werden, nichts gefordert werden, und in gleicher Art hat die Arrestes-Entlassung unentgeldlich zu geschehen.

Zweytens: Sollte aber außer dem ohnehin bestellten Diener noch eine besondere Bewachung nöthig seyn, sollen jedem zur Bewachung gebrauchten Manne vom Militär- oder Civilstande für den ganzen Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer bewilliget werden.

Drittens: Geht die Lieferung des Untersuchten oder Abgeurtheilten außer den obrigkeitlichen Bezirke, soll sowohl dem Diener, als jedem zur Bewachung mitgenommenen Manne für jede Meile zehn Kreuzer gegeben, der Rückweg aber nicht gezahlet werden.

Viertens: Ist bey der Lieferung der Fall, daß sich einer Fuhr bedient werden müsse, soll dieselbe von der Obrigkeit, einvernehmlich mit der Gefälls-Administration, auf das wirthschaftlichste eingeleitet, und insbesondere von dem Aerarium vergütet werden.

Fünftens: Für die Atzung während des Inquisitions-Arrestes, wenn der Untersuchte sich dieselbe nicht selbst aus seinem Vermögen verschaffet, wird von dem Aerarium künftighin eben so viel, wie bisher nach Verschiedenheit der Preise von Lebensmitteln in den Provinzen üblich war, abgereichet werden. Wo hingegen

Sechstens: Die Atzung während der Strafzeit auf vier Kreuzer ausgemessen und bezahlt werden soll, wenn nicht die Verurtheilung auf Arbeit ausgefallen und Gelegenheit ist, daß sich der Verurtheilte wenigstens diesen Atzungs-Betrag durch die leistende Arbeit selbst verdiene.

Siebentens: Die Gebühr der Gerichtspersonen für die Erscheinung bey den Verhören ist allgemein nach dem Zollpatente auch in Rücksicht der übrigen Gefälls-Prävaricationen auszumessen. Nur aber hat die bisherige Uebung, welche die Tobakschwärzer in diesem Falle angeht, noch fernerhin zu bestehen.

Achtens: Ist der Mißbrauch, die Schwärzer bey den Gefälls-Aufsehern in Verhaft zu setzen, ganz abzustellen, und die Verhaftnehmung immer an den obrigkeitlichen oder Gerichts-Bezirksstand zu weisen.

Neuntens: Diese also bestimmten Kosten hat das Aerarium zu tragen, dem jedoch, wenn der Untersuchte oder Verurtheilte eigenes Vermögen besitzt, aus demselben die Vergütung zu leisten ist, welches auch mit den Juden so wie mit den Uebertretern anderer Religionen gleich zu halten ist.

1788.

Uebrigens hat man sich gegenwärtig zu halten, daß, wenn mit der Gefälls-Uebertretung zugleich ein Verbrechen verbunden ist, alsdann der Beinzüchtigte des Verbrechens nach Vorschrift der Criminal-Gerichtsordnung zu behandeln sey.

905.

October.

Hofdecret vom 20sten October 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 11ten September 1788. den 20sten.

Bey dem Magistrate der Stadt Linz soll von den dahin gehörigen Verlassenschaften das Mortuarium, und zwar von dem fahrenden Gute mit einem Kreuzer vom Gulden, von dem liegenden dagegen mit einem Procento abgenommen werden. Dagegen soll es von jenem Bezuge abkommen, welcher dermahl mit zwey Procento von dem ganzen Vermögen, zur Hälfte für das Armeninstitut und zur Hälfte für die Kanzley bezogen worden ist.

906.

Hofdecret vom 20sten October 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten politischen Hofstellen, der geheimen Hof- und Staatskanzley und der obersten Justizstelle. den 20sten.

Da bey den Gerichtsständen des Landes Neuenburg (Neufchatel) und Valengin in der Schweiz, in Folge des an den k. k. Residenten zu Basel unterm 22sten September 1788 eingelangten Schreibens, die k. k. Unterthanen in Concurs- und Executionsfällen wie die Einheimischen behandelt werden; so soll auch einem Schweizer des Landes Neuenburg oder Valengin in den k. k. Erbländern in Concurs- und Executionsfällen ganz gleiche Justiz, wie den eigenen Unterthanen, geleistet werden, ohne daß derselbe, wenn er sich ein Mahl zu einem besagter Länder zu gehören ausgewiesen hat, wegen Darthuung der Reciporcität etwas besonderes erweise. Nur ist darauf zu sehen, daß die zugesagte Gleichhaltung auch genau gehalten werde.

907.

Hofdecret vom 20sten October 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzley, der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen. den 20sten.

Die nähmliche Behandlung in Ertheilung der Justiz in Concurs- und Executionsfällen, die gemäß der Verordnung vom 16ten Junius 1788 zu n. 842.

gegen die Bürger und Insassen des Cantons Ury zu beobachten ist, soll auch gegen die Bürger und Insassen des Cantons Schweiz, dann des Cantons Unterwalden unter und ob dem Kernwald beobachtet werden.

Dagegen sind die Bürger und Insassen der Stadt Bremgarten nach ganz gleichen Rechten, wie die k. k. Unterthanen, zu behandeln, da auch diese Stadt in dem Schreiben an den k. k. Residenten zu Basel vom 14ten August 1788 die ganz gleiche Behandlung der k. k. Unterthanen mit ihren eigenen zugesagt hat.

908.

October. den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten October 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 23sten October.

Der Unfug, daß die Justiz bey den Dominical-Ortsgerichten durch Advocaten excurrendo verwaltet werde, ist aller Orten, wo er besteht, abzustellen.

909.

den 30sten. **Hofdecret** vom 30sten October 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 20sten September 1788.

Die Partey ist nicht befugt, unter dem Bedingnisse: wenn sie mit ihren übrigen Beweisen nicht aufkommen sollte, den Haupteid aufzutragen; und der Richter kann über einen solchen bedingnißweise aufgetragenen Haupteid das Urtheil nicht schöpfen.

910.

den 30sten. **Hofdecret** vom 30sten October 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der Hofkammer in Münz- und Bergwesen und der obersten Justizstelle.

zu n. 126. §. 1. Neben den durch Patent vom 3ten April 1783 für die gesammten Oesterreichischen Länder bestellten Berggerichts-Behörden ist noch eine Berggerichts-Substitution zu Thallern aufgestellt, und dieselbe dem zu Steyer bestehenden Berggerichte untergeordnet worden.

1788.

911.

October.

Hofdecret vom 30ten **October** 1788, an das Nieder- und Vorderösterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission. den 30sten.

Erstens: wenn ein Urtheil auf einen Eid geschöpfet worden, kann nicht derjenige, dem die Ablegung des Eides aufgetragen worden, sondern nur sein Gegentheil sich des Rechts bedienen, welches der §. 231. der Gerichts-Ordnung zur Beybringung neuer Beweismittel offen hält. Wenn sich nun dieser sothanen Rechtes bedienen will, so ist zu n. 13. §. 231.

Zweytens: das Benehmen hierbey folgendes: a) Derselbe muß mündlich oder schriftlich vor oder bey der Tagsatzung, welche zur Abschwörung des Eides angeordnet worden ist, die ausfindig gemachten, in dem vorigen Prozesse nicht vorgekommenen, Beweismittel dem Richter vorlegen, und hiernach bitten, daß mit Abschwörung des Eides inne gehalten, und er zum Beweise des Widerspiels dessen, was sein Gegentheil beschwören soll, zugelassen werde. b) Hierüber sind bey einer Tagsatzung beyde Theile zu hören, jedoch nicht weiters, als über den Umstand, ob die beygebrachten Beweismittel auch wirklich zu dem abgeführten Prozesse gehören, und ob sie nicht geflissentlich bey dem vorigen Prozesse verschwiegen worden sind. Hierüber muß, so weit beyde Theile nicht einig seyn sollten, durch Urtheil erkannt werden, ob vermög des Gesetzes die Beweisführung ohne weiters oder allenfalls gegen Ablegung des Eides der nicht geflissentlichen Verschweigung zuzulassen sey. c) In diese Verhandlung aber kann keinerdings schon die Frage eingezogen werden, ob durch die ausfindig gemachten Beweismittel auch der Beweis hergestellt sey; denn hierüber muß nach erfolgter Zulassung des Beweises eine ordentlich mit dem Beweise instruirte Klage von demjenigen, der den Beweis angebothen hat, überreichet, und darüber wie über jedes andere Klagerecht ordentlich verfahren, und was Rechtens ist, erkennt werden.

912.

Hofdecret vom 30sten **October** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen, der Compilations-Hofcommission und der obersten Justizstelle. den 30sten.

Das Patent vom 3ten Aprill 1787, wegen der Erbfolge in die Bauerngüter, ist auf jene Einwohner der Städte nicht anwendbar, die neben dem Besitze eines Bauerngutes auch Gewerbe treiben, bürgerliche Realitäten besitzen, das Bürgerrecht, oder sonst einen bürgerlichen Nahrungsstand haben, und daher nicht zum eigentlichen Bauernstande, sondern zum Bür- zu n. 658.

1788. gerstande gehören. Dennoch bleibt auch bey solchen Besitzern die Unzertrennbarkeit des Bauerngutes, der dermahligen Verfassung gemäß, in ihrer Wesenheit.

913.

October. den 30sten. **Hofdecret** vom 30sten **October** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 18ten September 1788.

a) Auf dem Triester Platze soll auch bey jenen Darleihungen, für welche unbewegliche Güter verpfändet worden, ein Interesse von sechs Procento bedungen, und ein auf dieses Interesse ausgestellter Schuldbrief nicht nur vorgemerket, sondern auch in dessen Folge die gerichtliche Assistenz und Execution ertheilet werden können.

b) Die Pupillengelder, doch nur, wenn sie wirklichen Triester Waisen gehören, sollen in Triest verbleiben, und daselbst bey Privaten angeleget werden können, die Versicherung aber muß auf ein unbewegliches Gut dermaßen geschehen, daß das verpfändete Gut in jenem Theile, der dem Waisengut zur Sicherheit dienen soll, den doppelten Werth des vorgemerkten Waisengutes habe, und daß die Vormünder für derley bey Privaten angelegte Pupillengelder in allen Fällen haften.

914.

November. den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **November** 1788, an alle Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle, der Hofkammer in Münz- und Bergwesen, und den vereinten Hofstellen.

zu n. 717. Die Berggerichte haben sich der Taxen halber ebenfalls nach den allgemeinen, allen Gerichten ohne Ausnahme, vorgeschriebenen Taxordnungen zu verhalten, folglich auch die Taxe für die Inventur, nicht wie vorhin mit einem Kreuzer vom Gulden, sondern nach der allgemeinen Taxordnung abzunehmen; im übrigen findet bey denselben das Mortuarium nicht Statt.

915.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **November** 1788, an alle Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzley, den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Bey der mit Preußen bestehenden Convention, daß das Vermögen, wenn kein Emigrations-Fall eintritt, gegen einen Abzug von 10 Procento wechselseitig verabfolget werden soll, ist zur Vereinfachung und mehreren Beschleunigung der Sachen zwischen den k. k. und den königl. preußischen Staa-

1788.

ten das weitere Einverständniß getroffen worden, daß es künftig von der bisher bey jedem einzelnen Erb- oder andern Vermögens-Verabfolgungs-Falle üblich gewesenen Beybringung der Reversalien de observando reciproco wechselseitig abkommen, und diese Beobachtung von nun an aufgehoben seyn soll.

916.

November. den 6ten.

Hofdecret vom 6ten **November** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

Wenn der politischen Behörde, dem Kreisamte oder der Landesstelle ein politisches Strafurtheil zur Bestätigung vorgelegt wird, bey dem es aus den gepflogenen Untersuchungs-Acten erachtet, der Fall sey zur Criminal-Verhandlung geeignet gewesen, kömmt es darauf an, ob der Criminal-Richter bereits eingeschritten ist oder nicht. Ist der Criminal-Richter noch gar nicht eingeschritten, so kann das Kreisamt, oder die Landesstelle die sämmtlichen Acten der politischen Behörde, die das Strafurtheil geschöpfet hat, mit dem Befehl zurückschließen, die Sache an den Criminal-Richter gelangen zu lassen, damit er entweder, wenn er die That zur Criminal-Verhandlung geeignet findet, mit der gesetzmäßigen Aburtheilung vorgehe, oder bey einem vorkommenden Bedenken die Belehrung von dem Criminal-Obergerichte einhohle.

Ist aber der Criminal-Richter bereits dabey eingeschritten, und hat die Sache zum Criminal-Verfahren nicht geeignet befunden, so soll das Kreisamt, oder die Landesstelle, wenn sie hieran nicht wohl geschehen zu seyn erachtete, die Sache unmittelbar an das Criminal-Obergericht gelangen lassen, damit dieses entweder die Bestätigung ertheile, daß die Sache wirklich zum Criminal nicht gehöre, oder bey entdecktem Fehler des Criminal-Gerichtes die Acten demselben mit dem Auftrage zu seiner pflichtmäßigen Amtshandlung übergebe.

917.

den 10ten.

Hofdecret vom 10ten **November** 1788, an alle Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle, den vereinten Hofstellen, und der geheimen Hof- und Staatskanzley.

Der Fürst-Abt zu Einsidel in der Schweiz hat mittelst Schreiben an den k. k. Residenten zu Basel vom 8ten October 1788 die Erklärung von sich gegeben, daß in allen Executions- und Concursfällen, die in des Fürsten Gerichts-Bezirke vorfallen, den k. k. Unterthanen ganz gleiche Justiz wie den eigenen Insassen und Unterthanen ertheilet werden soll; daher auch allen in eine hierländige Executions- oder Concurs-Verhandlung ver-

1788. flochtenen Schweizern, die sich als Insassen und Einwohner des Gerichts-Bezirkes des Fürsten Abts zu Einsiedel legitimiren, ganz gleiche Justiz wie den eigenen hierländigen Unterthanen durchgehends ertheilt werden soll.

zu n. 742. Die Stadt Lausanne regulirt sich nach der mit dem Canton Bern wegen der wechselseitigen Gleichhaltung getroffenen Uebereinkunft.

918.

Novemb. den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **November** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 7ten November.

Gleichwie das Gremium der hiesigen Großhändler, wenn es in corpore belanget werden muß, keiner andern als der Magistrats-Gerichtsbarkeit unterworfen ist; so kann der hiesige Magistrat, wenn er bey der ihm aufgetragenen Verwaltung der Justiz des Beystandes ein oder andern Großhändlers als Kunstverständigen bedarf, allerdings unmittelbar sowohl an die einzelnen Mitglieder, als auch an das corpus selbst sich verwenden, die dann den dießfälligen Aufträgen und hierwegen an sie erlassenden Decreten des Magistrats in diesen Amtssachen Folge zu leisten schuldig sind.

919.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **November** 1788, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 13ten October 1788.

Von den in einer Verlassenschafts-Masse befindlichen Capitalien soll jene zu n. 728. Personalinstanz das neu eingeführte Mortuarium einheben, unter welche die Verlassenschafts-Abhandlungspflege gehört, ohne Rücksicht, in welcher Provinz die Schuldbriefe befindlich, und ob sie auf einer Realität landtäflich oder grundbücherlich vorgemerkt seyn; jedoch soll das Mortuarium von allen Capitalien, die in was immer für einem Lande auf einer Realität landtäflich oder grundbücherlich vorgemerkt sind, wie von den Realitäten selbst, nur mit Ein Procento ausgemessen und eingehoben werden.

920.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **November** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Das in den gesammten Böhmisch-Oesterreichischen Deutschen Erbländern wegen des Bezuges des Mortuariums eingeführte allgemeine System kann durch zu n. 728. eine Abweichung für die Vorlande nicht beirret, und weder in diesen Landen

eine allgemeine Ausnahme bewilliget, noch auch zwischen dem Adel der Vorlande ein Unterschied gemacht, und die Verlassenschaften einiger derselben von der Abführung des Mortuariums befreyet werden. 1788.

921.

Hofdecret vom 24sten **November** 1788, an alle Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle. Novemb. den 24sten.

Fürohin sollen alle Fälle, wo über die Ungültigkeit einer Ordensprofession zu erkennen ist, nicht mehr nach Rom devolviret, sondern auf eben die Art und Weise, wie andere dem geistlichen Forum noch unterliegende Gegenstände, zuerst von dem Diöcesan, in dem weiteren Zuge aber nach der vorgeschriebenen Ordnung von dem inländischen Metropoliten beurtheilet und entschieden werden.

922.

Hofdecret vom 28sten **November** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die Amtsanfrage der Kärnthnerischen und Krainerischen Landrechte. den 28sten.

Die ohne Ausnahme bestehende Anordnung des bürgerlichen Gesetzbuches wegen Ablegung des Vormundschaftseides, und wegen Zugebung eines Mitvormünders finde auch allerdings bey den Vormundschaften derjenigen Waisen Statt, die kein Vermögen besitzen. zu n. 5gr. 5. Hptst. §. 40.

923.

Hofdecret vom 28sten **November** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die Amtsanfrage der Kärnthnerischen und Krainerischen Landrechte. den 28sten.

Bey Entstehung eines Pupillen, und so lange die Minderjährigkeit dauert, hat der Personal-Richter des Vaters der Waisen als die Pupillar-Instanz einzuschreiten und zu verbleiben. Dieß ändert an dem Befehle nichts, daß eine minderjährige Ehefrau unter die Personal-Gerichtsbarkeit ihres Ehemannes gehöre. zu n. 255.

1788.

924.

Novemb. den 28sten. **Hofdecret vom 28sten November 1788, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 18ten November.**

a) Da in jeder Provinz jedes für sich bestehende corpus in seiner eigentlichen Beschaffenheit bekannt ist, und also in der Landtafel, oder in einem obrigkeitlichen Grundbuche erscheinen muß, damit der Besitz reguliret, und sich hiernach auch in den Onerirungen gehalten werde; so sollen in jedem Kreise des Landes Mährens und Schlesiens die eigentlichen Freysassengüter wohl erhoben, die darunter begriffenen ursprünglichen Freyhöfe der ordentlichen Eintragung und künftigen Behandlung bey der Landtafel, die hieraus entstandenen Bauerngüter aber den obrigkeitlichen Grundbüchern des Bezirkes, in welchem sie sich befinden, zugeführet, und auf diese Art die Realjurisdiction über diese corpora in Ordnung gebracht werden.

b) Die unadeligen Besitzer der ehemahligen Freysassengüter, so weit sie in der Landtafel als ständische Güter erscheinen, sollen in Rücksicht der Personal-Jurisdiction eben so behandelt werden, wie die unadeligen Besitzer jeder andern ständischen Realität; wodurch es von jenem abkömmt, was in der Mährisch-Schlesischen Jurisdictions-Norma vom 5ten März 1784 in §. 25 ad d. von den Besitzern der Freysassengüter ins besondere geordnet ist.

zu n. 257. §. 25. d.

In voriger Sammlung sind zu den nachfolgenden Nummern die zur Seite stehenden Berufungen beyzusetzen.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Nr.	Siehe.
370	751
611 I. Theil §. 19.	752
28 §. 3.	756
56 a.	756
66 a.	756
717	757
28	757
197 i.	759
477	759
510	759
754	760
728	761
717 Rub. 5. b.	761
464 8ter Abschnitt §. 90.	762
717	762
13 §. 354. u. folg.	763
13 §. 361.	763
13 §. 298. u. 301.	764
379	765
591 5tes Kap.	769
13 §. 403.	771
28	771
612	773
13 §. 35.	773
13 §. 20.	774
177	775
735	775
301	776
712	778
611	779
464 §. 1. u. folg.	781
13 §. 212.	782
28	783
712	784
728	786
192 §. 21.	787
28 §. 8.	788
712	789
591 2tes Hptstück. §. 7.	790
649	790
673	790
464 1te Abth. §. 50.	791
508 b.	791
464 2te Abth. §. 51.	794

Nr.	Siehe.
591 5tes Hptstück. §. 88.	794
464 1te Abth. §. 2. u. folg.	795
518	796
728	797
611	798
473	800
717	802
591 Kap. 5.	804
13 §. 203.	805
336 i.	805
96	806
658	807
717 Rub. 5.	808
479	809
728	810
464 §. 50. u. 51.	811
508 b.	811
13 §. 77.	812
172	813
206 g.	813
659 §. 2. u. 4.	814
591 I. T. 5. H. §. 70 u. 73.	815
610	815
678	815
155	816
186	816
381	816
669	816
13 §. 203.	820
336 i.	820
318	821
469 u.	821
588	821
591 2tes Hptst. §. 4. u. 6.	821
649	821
673	821
611 2. T. §. 10. 79. u. 81.	822
591 4tes Hptstück. §. 16.	823 a.
629	823 a.
647	823 a.
663	823 a.
693	823 a.
491 I. T. 4. H. §. 12.	823 b. u. c.
117 §. 45. u. folg.	824

Nr.	Siehe.
611 §. 121. u. 122.	825
611	826 a.
611 2ter Theil. §. 2.	826 b.
611 1ter Theil. §. 14.	826 b.
611 1ter Theil. §. 87.	827
13 §. 123.	829
658	832
958	838
13 §. 307.	835
28 §. 12.	835
160	835
283 §. 23.	836
13 §. 119. c.	839 a.
24	840
728	841
717	841
456	845
620 m.	847
611	848
28 §. 14.	854
717	855
28	855
659 §. 3.	856 b.
117	857
728	858
728	859
13 §. 112. d.	860
55 b.	862
591 Kap. 4. §. 16.	864
661	864
849 §. 181.	865
13 §. 731. u. folg.	866
544	868
591 5tes Hptstück. §. 88.	874
239 §. 28.	875
13 §. 111. u. folg.	878
13 §. 286.	883
314	883
13 §. 290.	883
611 1ter Theil. §. 160.	884
591 4tes Hptstück. §. 13.	885
464 2ter Th. 5. Abschn.	887
13 §. 73. u. folg.	892
658	894
591 Kap. 4. §. 16.	896 a.
661	896 a.
591 Kap. 4. §. 32.	896 b.
631	903
591 2tes Kap. §. 4.	903
126 §. 1.	910
13 §. 231.	911
658	912
717	914
742	917
728	919
728	920
591 5tes Hptstück. §. 40.	922
255	923
257 §. 25. d.	924

Alphabetisches Register

über die

vierte Fortsetzung der Gesetze im Justizfache.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

	Nr. der Verordnung	Seite
Abgeschaffter, der ohne bewirkte Nachsicht zurückkehrt, ist ein politischer Verbrecher	822 c.	52
Abschaffung eines Criminal-Verbrechers kann in die Aburtheilung nicht eingemengt werden	822 a.	52
—— nach vorigen Gesetzen verhängte, kann einzig von dem Criminal-Obergerichte nachgesehen werden	822 d.	52
Achtprozeß bey dem kaiserlichen Landgerichte zu Rankweil in Missinien wird aufgehoben	767	8
Adoption, bey solcher kann eine Weibsperson keinen andern, als ihren eigenen Geschlechtsnahmen übertragen	864	166
Advocaten, denen eine Ausstellung zugegangen, bey welcher Verzögerung, Nachlässigkeit, Uebersehen bemerket worden, sollen dem Publicum am Ende eines jeden Jahres mittelst dreymahliger Eindruckung in die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt gemacht werden	759	4
—— denselben werden alle Empfehlungen und Besprechungen mit Räthen in hangenden Parteysachen schärfest verbothen	772	10
—— sind anzuweisen, die Ueberreichung der Exhibiten besser einzutheilen	795 d.	42
—— sollen bey den Dominical-Ortsgerichten excurrendo die Justiz nicht verwalten	908	192
—— sollen sich von aller Austheilung oder Zusendung gedruckter oder geschriebener Promemorien und aller Nachforschung um die Referenten enthalten	772	10
Aufforderungs-Klage oder Bittschrift im Wege der Gnade über eine geschöpfte Notion in Trankſteuer-Gefällen, kann wegen vorläufig nicht geleisteter Sicherstellung nicht verworfen werden	806	46
Anstellung, provisorische, eines Individuums zum Amte, wo publica politica und judicialia zu besorgen sind, soll einverständlich mit dem Appellations-Gerichte vor dem Gubernium geschehen	861	165
Appellations-Gericht hat in die Aufnahme der Notarien keinen Einfluß zu nehmen	754	2
—— Nieder- und Vorder-Oesterreichisches hat den Entwurf der zu druckenden Circularien an die Vorder-Oesterreichische Regierung zu übersenden	809	47
Apellations-Gerichte sollen bey Ertheilung der Eligibilitäts-Decreten auf die nöthige Sprachenkenntniß gehörige Rücksicht nehmen	750	1

	Nr. der Verordnung	Seite
Appellations-Gerichte sollen die Fälle, wo den Advocaten in ihrer Vertretung eine Ausstellung zugegangen, am Ende eines jeden Jahres dem Publicum mittelst dreymahliger Eindruckung in die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt machen	759	4
—— Vorder-Oesterreichischen, wird die genaueste Obsicht aufgetragen, damit die Officiosa von den Parteysachen in Postaufgaben genau unterschieden werden	816	50
Appellations-Urtheil, welches von den politischen oder Cameral-Repräsentanten sistirt worden, muß der Landesstelle sammt Beweggründen, auf Anlangen, unweigerlich und mit aller Beförderung übergeben werden	765	8
Aufkündigungs-Freyheit gesammter, bey öffentlichen Credits-Cassen zu 3½ und 4 Procento anliegender Capitalien wird eingestellet	768	8
Auscultanten, die bey einem Criminal-Gerichte ihre besitzenden Kenntnisse in Criminalibus bestätiget haben, können das Wahlfähigkeits-Decret um eine bey dem Wiener Criminal-Senate eröffnete Rathsstelle erhalten	800	44
Auskünfte können im Einreichungs-Protokolle nicht eingehohlet werden	781	37
Baaden, Stadt in der Schweiz. S. **Schafhausen**.		
Basel, einem Schweizer der Stadt der Republik Basel ist in Concurs- und Executions-Fällen ganz gleiches Recht wie den k. k. Unterthanen zu leisten	818	50, 51
—— Fürstbischofen, dessen Bürger und Unterthanen sollen in Executions- und Concurs-Fällen, wie die Unterthanen der k. k. Erbländer behandelt werden	853	162
Bauerngut, auf die Verwaltung oder Nutznießung hat die Mutter keinen Anspruch	832 d.	58
—— das Recht, das dem ältesten Sohne das Patent vom 3. Aprill 1787 einräumet, stehet ihm auch dann zu, wenn er wirklich einzelne Grundstücke und Felder besitzet	832 b.	57
—— der Uebernehmer desselben kann seinen eigenen ihm gebührenden Erbantheil abziehen	832 m.	59
—— dem Uebernehmer desselben muß ein bestimmter fundus instructus überlassen werden	832 k.	58
—— dem Uebernehmer muß von den stehenden oder nächst anhoffenden Früchten zum voraus so viel als zum Saamen für die künftige Bebauung gehört, überlassen werden	832 l.	59
—— die zu dem Bauerngut nicht unmittelbar gehörigen Grundstücke können auch an einen mehrbiethenden Fremden überlassen werden	832 g.	58
—— die zu leistende Roboth muß von dem Capital abgeschlagen werden	832 h.	58
—— gemeinschaftliches, wenn der Mann stirbt, muß dem ältesten Sohne, falls die Mutter und der Sohn sich wegen ge-		

	Nr. der Verordnung	Seite
meinschaftlicher Verwaltung nicht einverstehen mögen, nach Vorschrift des Patentes vom 3. Aprill 1787 eingeantwortet werden	807 b, c.	46
Bauerngut, in Abgang männlicher Erben geht die Erbfolge auf die Töchter nach dem Alter	832 c.	57
—— ist der Vater dem ältesten Sohne abzutreten nicht schuldig, sondern er hat nur den Kindern den mütterlichen Erbantheil fristenweis hinaus zu zahlen	807 a.	46
—— von solchem können jene Gründe, die unmittelbar dazu gehören, nicht getrennet werden	832 g.	58
—— welches Eheleute gemeinschaftlich zu gleichen oder ungleichen Theilen besitzen, behält der Mann ganz allein, wenn das Weib stirbt	807 a.	46
—— wenn solches nach dem Werthe des Rectificatoriums in Anschlag kommt, so ist das Haus sammt übrigen Gründen in dem Werthe schon begriffen	832 i.	58
—— wenn dessen Anschlag über eine vorzunehmende Schätzung geschieht, so soll das Haus sammt übrigen Gebäuden nach dem wahren Werthe in die Schätzung eingezogen werden	832 i.	58
—— kann niemand zwey zugleich besitzen	832 b.	57
Bauerngüter in Tyrol kann einer zwey zugleich besitzen	893	182
—— Erbfolgs-Patent, ist auf Einwohner der Städte, die ein Bauerngut mit besitzen, nicht anwendbar	912	193
—— Unzertrennbarkeit besteht auch bey bürgerlichen Besitzern	912	194
—— Verpfändung in Istrien werden Schranken gesetzt	833	59
Bauernwirthschafts-Verwaltung, von solcher ist der Stiefvater ausgeschlossen	832 e.	58
Beamten ist der eigentliche Betrag der Verlassenschafts-Masse bekannt zu machen	762 c.	5
Beförderer zur Entweichung aus dem Kriegsdienste kann nebst seiner Stellung zum Kriegsdienste, zu keiner andern Strafe gezogen werden, wenn er auch mehreren aus dem Kriegsdienste Entwichenen Beförderung verschaffet	327	54
Begnadigung in Criminal-Fällen, wo solche und von wem anzusuchen, und wann solche ertheilt werden kann	848	135
Behandlung der Gläubiger, bey solcher muß auf Begehren auch eines einzigen Gläubigers der Eid abgeschworen werden	763	7
—— bereits geschehene, soll auch auf Anlangen eines einzigen hierdurch beschädigten Gläubigers in die strengste Untersuchung von Amts wegen genommen werden	763	7
—— hierbey eingeschlichene Mißbräuche werden abgestellet	763	6
Berggerichte sollen nach der allgemeinen Taxordnung in allen Fällen, folglich auch für die Inventur die Taxe abnehmen	914	194
Berggerichts-Beysitzer, zugleich Markscheider, der ohne gerichtlichen Auftrag während des Streites einer Partey als Zeuge		

	Nr. der Verordnung	Seite
oder Kunstverständiger gedienet, ist von der Mitstimmung bey Berathschlagung der dießfälligen Streitsache ausgeschlossen	846	78
Beschaffenheit der That, wie solche vorläufig von der Obrigkeit zu erheben	848	84
Bescheide, richterliche, sind der Partey, auf deren Anlangen sie erlassen worden, ohne abzuwarten, daß sie die Partey beym Gerichte selbst abhohle, zuzustellen	755	2
Besitz, gegenwärtiger, in demselben ist niemand zu beirren	790	41
Beweggründe müssen der Landesstelle auf Anlangen über ein von dem politischen oder Cameral-Repräsentanten sistirtes Appellations-Urtheil unweigerlich und mit aller Beförderung ausgefolgt werden	765	8
Beweis, halber, des begangenen Verbrechens läßt keine Bestrafung zu	889 b.	181
—— des Verbrechens durch Zeugen kann durch Lastergespäne in keinem Falle hergestellet werden	889 a.	181
Beweismittel, neuer, Beybringung nach dem §. 231 der allgemeinen Gerichtsordnung kann sich nicht derjenige, dem die Ablegung des Eides mittelst Urtheil aufgetragen worden, sondern nur sein Gegentheil bedienen	911 1stens	193
—— wie sich hierbey zu benehmen	911 2tens	193
Bewilligung, landesfürstliche, ist erforderlich, wo es um Uebertragung solcher Würden und Geschlechtsnahmen an das Wahlkind zu thun, die ursprünglich an den Wahlvater oder Wahlmutter durch landesfürstliche Verleihung gelangt sind	896 d.	186
Biel, Stadt in der Schweiz. S. Schafhausen.		
Bremgarten, Stadt in der Schweiz, deren Bürgern und Insassen ist in Concurs- und Executions-Fällen gleiches Recht, wie den k. k. Unterthanen zu leisten	907	192
Brixner Bezirksinwohnern und Insassen sollen die Tyrolischen Gerichts-Behörden in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen gleiches Recht, wie den übrigen Tyrolischen Unterthanen angedeihen lassen	799	43
Brugg, Stadt in der Schweiz. S. Schafhausen.		
Bürgermeister, denen zugleich das Amt eines Criminalrichters anvertrauet, sollen nach vier Jahren entweder bestätiget, oder neu gewählet werden	813	48
Bürgermeister, und **Vicebürgermeister,** sollen sich drey Monathe vor Verfließung ihres vierten Jahres sowohl bey der Landesstelle als Appellations-Gerichte um Ertheilung des Wahlfähigkeits-Decrets melden	897	187
Camera di Assicurazione, derselben werden die der unter dem Nahmen Banco di Assicurazione e cambi maritimi in Triest bestandenen Handlungs-Gesellschaft verliehene Begünstigungen eingeräumet	868	167, 168

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Corpus delicti. S. Beschaffenheit der That.		
Depositengelder sind den Stellen, die für solche zu haften haben, ohne alle Ausnahme überlassen	762 d.	6
Depuration des mit Bewilligung aufgehobenen Drittels der in öffentlichen Fonds anliegenden Fideicommiß-Capitalien	849	161
Diebstähle, so nach dem Strafgesetze in sich selbst unter die Criminal-Verbrechen nicht gehören, können auf keine Art als Criminal-Verbrechen angesehen werden	826 a.	54
Edict, vermög welchen zur Verlassenschaft gesetzliche Erben einberufen werden, in demselben ist die Frist zur Anmeldung auf ein ganzes Jahr festzusetzen	880 a.	176
—— muß während der Jahresfrist von drey zu drey Monathen, jedes Mahl drey Mahl in die Zeitungsblätter eingedruckt werden	880 b.	176
—— bey Ausfertigung desselben wird eine besondere Clausel bestimmt	880 c.	177
Edicte zur Einberufung der Gläubiger eines andern Landes, von solchen sollen nur allein die Kosten der Eindruckung in die Zeitungsblätter bezahlt werden	890	181
Ehescheidungs-Prozeß kann nur bey dem Personalrichter des Beklagten anhängig gemacht und entschieden werden	871 a.	171
—— bey solchem soll zur Vertheidigung der Ehe von dem Richter von Amts wegen ein Vertreter bestellet werden	871 b.	171
—— bey solchem sollen die Richter hauptsächlich das Augenmerk dahin richten, ob erwiesen, daß der errichtete Contract nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nichtig sey	871 c.	172
Ehetrennung zwischen zwey Akatholiken kann durch Uebertretung eines Theils zur katholischen Religion nicht gehindert werden	857	164
Eigenthumsrecht muß in Gestalt einer ordentlichen Klage gegen den Concursmasse-Vertreter angebracht werden	892	182
Einreichungs-Protokoll, bey demselben soll nicht immer alles in der letzten halben Stunde überreicht werden	795 d.	42
—— ein alldort überreichtes Stück kann unter keinem Vorwande mehr zurückgegeben werden	795 a.	42
—— kann zu Auskünften für nachfragende Parteyen nicht verwendet werden	781	37
Einreichungs-Protokollist ist schuldig die nachgetragenen Stämpelbogen anzunehmen, und dem betreffenden Exhibitum beyzuschließen	795 a.	42
—— muß die überreichten Schriften in Gegenwart der Partey auf ihr Verlangen bezeichnen	795 c.	42

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Einsicht der Urkunden, gerichtliche, kann, ungeachtet die außergerichtliche Einsicht nicht verlanget worden, binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist verlanget werden	829 b.	55
Einsiedel, Fürst-Abt in der Schweiz, dessen Bezirksinsassen und Einwohner genießen gleiches Recht in Concurs- und Executions-Fällen mit den k. k. Unterthanen	917	195
Einstandrecht ist auch gegen Fremde aufgehoben	790	40
—— kann bey dem Kauf, der in einer öffentlichen Versteigerung geschieht, nicht angebracht werden	821	51
Eligibilitäts-Decret, bey desselben Ertheilung sollen die Appelations-Gerichte auf die nöthige Sprachenkenntniß Rücksicht nehmen	750	1
Entschädigung und **Genugthuung**, auf solche den Bedacht zu nehmen, ist die Pflicht des Criminalrichters	848	148 u. f.
Entsetzung von einem Gewerbe oder von dem Bürgerrechte, oder Entsetzung von einem Amte oder Bedienstung, soll der Criminalrichter in sein Strafurtheil nicht einmengen.....	752	2
Erbfolge in das Bauerngut, bey solchem gebührt den verheiratheten Töchtern vor den minderjährigen Söhnen kein Vorzug ..	832 f.	58
—— in die Bauerngüter, bey solchem ist sich, wo kein gültiges Testament sich vorfindet, nach dem Patent vom 3. April 1787 zu achten.....	832 a.	57
—— in die Bauerngüter nach dem Patente vom 3. April 1787, hierüber gemachte verschiedene Anfragen werden erklärt und erläutert.....	894	183 bis 185
Erbserklärungen, förmliche, mit Beyziehung eines Gerichtsvertreters, von solchen ist bey Verlassenschafts-Abhandlungen auf dem Lande, die an die Wirthschaftsämter gewiesen sind, keine Frage	887	180
Erbsteuer-Befreyungen lassen sich auf das Mortuarium nicht anwenden	810 a.	47
Erbsunfähigkeit, die gegen die zum Lande nicht habilitirten Ehemänner ständischer Weiber in Böhmen, Mähren und Schlesien bestanden, wird gänzlich aufgehoben.....	903	189
Erfüllungseid in dem Urtheil, vorbehaltener, kann nicht eher zugelassen werden, bis nicht durch ein zweytes Urtheil erkannt, ob durch den abgehörten Zeugen die halbe Probe beygebracht worden oder nicht.....	782	37 u. 38
Execution kann nicht auf den Salniter, sondern bloß auf die für abgelieferten Salniter ausständige Forderung bewilliget werden	898	187

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Execution, gerichtliche; auf das Schlachtvieh, Häute, Felle und Zugehör, so weit das den Wiener Fleischhauern gegebene Schlachtvieh dem Magistrate nicht ausgezahlet worden, ist nicht zu ertheilen	852	162
—— wenn solche über ein von dem Richter bereits geschöpftes Urtheil, oder über einen gerichtlichen Vertrag angesucht wird, ist sich nach dem §. 301 und den folgenden zu benehmen	764	7
Expeditant ist der eigentliche Betrag der Verlassenschafts-Masse bekannt zu machen	762 c.	5
—— soll ein Verzeichniß aller Pupillen mitgetheilet, und bey jedem aus der letzten Rechnung die Classe, zu der er nach seinem Vermögensstande gehört, angesetzt werden	762 b.	5
Expeditors Pflicht ist die Aufrechnung und Ausmessung der Taxen	762 a.	5
Fideicommiß, bey Veränderung eines Real-, in ein Geldfideicommiß muß die Rectifications-Erträgniß nach der Berechnung von vier Procenten zu Capital geschlagen werden	867	167
Fideicommiß-Besitzer kann die in öffentlichen Fonds anliegenden Fideicommiß-Capitalien nicht aufkündigen	814	49
Fideicommiß-Capitalien, so in öffentlichen Fonds anliegen, von denselben darf ohne Unterschied, ob sie ursprünglich oder in der Folge in die öffentlichen Fonds hinterlegt worden, das Drittel zum Gebrauche der Fideicommiß-Besitzer nicht verwendet werden	856 a.	163
—— so in öffentlichen Fonds anliegen, und von welchen das Drittel schon erhoben worden, sind mit jährlichen vier Percenten zurück zu zahlen	856 b.	163
Fiscaladjuncten-Stellen, wie sich in deren Besetzung von Seite des Appellations-Gerichts und der Landesstelle zu benehmen	828	55
Freyburg, Canton in der Schweiz, die Bürger und Unterthanen desselben sollen in Executions- und Concurs-Fällen wie die Unterthanen der k. k. Erblanden behandelt werden	853	162
Fremde, die Bauerngüter und einzelne Grundstücke an sich bringen, und das Eigenthum und rechtlichen Besitz erlangen wollen, müssen die Eigenschaft eines Inländers und Unterthans annehmen, und in dem Oesterreichischen ihre Wohnplätze nehmen	790	40
Freysassengüter in Mähren und Schlesien, wie solche in Ansehung der Real-Jurisdiction in Ordnung gebracht werden sollen	924 a.	198
Freysassengüter-Besitzer, unadelige, in Mähren und Schlesien sollen in Rücksicht der Personal-Jurisdiction wie andere unadelige Besitzer ständischer Realitäten behandelt werden	924 b.	198

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Frist zur Antretung des Beweises durch Urtheil von 18 Tagen, in dieselbe ist der Tag der Zustellung einzurechnen	862	165
—— zur Einreichung der Recurse über ein politisches Strafurtheil wird auf drey Tage bestimmt	863 b.	166
—— zur Zurückhaltung des gegen honoratiores geschöpften Urtheils wird in Vorder-Oesterreich auf zwey Monathe festgesetzt	865	167
Fristerweiterung zur Erstattung der Satzschrift hat keinen Bezug auf jene Frist, die das Gesetz für das Anverlangen der Einsicht der Urkunden festsetzt	829 a.	55
Gefälls-Uebertreter, in Ansehung derselben Einlieferung, Arrest und Atzungskosten sich ergegebenen Anstände, werden Grundsätze bestimmt	904	189
Gefängnisse, deren Anzahl und innere Beschaffenheit betreffend	848	96 u. f.
Genf, Stadt und Republik in der Schweiz, derselben Bürger und Angehörigen soll in Executions- und Concurs-Fällen gleiche Justiz wie den k. k. Unterthanen geleistet werden	872	172
Genugthuung. S. Entschädigung.		
Gerhaben müssen die für ihre Mündel eingehenden Gelder in öffentliche Creditscassen einlegen	815 a.	49
—— sind nicht befugt für die eingehenden Gelder Obligationen à 3½ Procento einzulösen	815	49
Gerichtliche Verordnungen, die auf ein unbewegliches Gut Beziehung haben, deren Vollstreckung wird jener Obrigkeit zugewiesen, zu deren obrigkeitlichen Bezirk der Grund gehört	787	39
Gerichtsbarkeit, so die Stände über die in ihrem Solde stehenden Beamten ausgeübet, ist erloschen	845	78
Gerichts-Behörden, die den Fideicommiß-Besitzern die Bewilligung der Behebung eines Drittels der bey öffentlichen Fonds anliegend gewesenen Fideicommiß-Capitalien ertheilen, sollen auf die Depuration von Amts wegen den Bedacht nehmen	849	161
—— der Böhmisch-Oesterreichischen Deutschen Erblande sollen den Gerichtsstellen des Königreichs Ungarn, des Großfürstenthums Siebenbürgen die der Justiz angemessene richterliche Assistenz leisten	831	56
—— sollen die Ersuchschreiben unmittelbar an diejenigen ersten Instanzen erlassen, die die Execution zu ertheilen haben	831	57
—— sollen diesen Ersuchschreiben nicht nur die Urtheile, sondern auch die Haupturkunden in glaubwürdiger Abschrift anschließen	831	57
—— können die einem Minderjährigen durch Erbschaft zugefallene Papiere zu 4 und 3½ Procento ad depositum nehmen	815 c.	49

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Gerichts-Behörden, obrigkeitliche, zur Regulirung derselben werden Grundsätze bestimmet	879	174—17
—— sollen die Fälle, wo landesfürstliche Magistrate als muthwillig Streitende verurtheilt werden, der Landesstelle anzeigen	785	38
—— sollen dasjenige Vermögen, welches der Sterb- oder Kait-Taxe ohne allen weitern Abzug zu unterliegen hat, den Tax-Aemtern zuverlässig bekannt machen	783	38
—— sollen keine neue anzulegende, auf öffentlichen Fond lautende Obligation, die zu 4 Procente ausgestellet ist, für die Pupillen ad depositum nehmen	768	9
Gerichts-Stellen sind nicht berechtiget, sich in die Verwaltung eines Privat-Vermögens einzumengen	804 b.	45
Geständniß, wann solches die Kraft eines Beweises habe	848	113 u. f.
Gläubiger, vorgemerkte, sollen besonders mit Bestimmung derjenigen Frist, die in dem Convocations-Edicte enthalten, vorgeladen werden	812	48
Großhändler, Wiener, müssen dem Wiener Magistrate sowohl einzeln als in corpore, wenn sie als Kunstverständige berufen werden, in dergleichen Amtssachen Folge leisten	918	196
Großjährigkeit in den Vorlanden ist für das vollendete vier und zwanzigste Jahr bestimmt	874	173
Handelsleuten, deren Gläubiger bey deren Behandlung über 12 Procente verlieren, ist der fernere Betrieb der Handlung bey empfindlicher Leibes- und Geldstrafe einzustellen	763	7
Handelsmann in Triest, dessen richtiger Passiv-Stand den wahren Activ-Stand um 20 oder mehr vom Hundert übersteigt, wird von einer künftigen Handlung in diesem freyen Seehafen ausgeschlossen	793	41
Handlungsbücher in Triest können in Griechischer Sprache nicht geführet werden	839	63
Handwerks-Befugnisse, deren Ausübung nur die persönliche Geschicklichkeit voraussetzt, sind einer Vormerkung nicht fähig	834 a.	60
—— deren Ausübung eigene Werkstätte und Fabrikengebäude voraussetzen, sind einer Vormerkung oder Verpfändung fähig	834 b.	61
Haupteid ist als nicht aufgetragen anzusehen, wo die eine Partey sich erklärt, die Zurückschiebung des Eides nicht annehmen zu können, die andere aber den Eid nicht freywillig angenommen	820	51
—— kann auch jener auftragen, der gesteht, daß er den ihm zurückgeschobenen nicht anzunehmen vermag, doch ist der Gegentheil zu dessen Annahme keinerdings verbunden	805	45
—— kann keine Partey unter dem Bedingnisse auftragen, wenn sie mit ihren übrigen Beweisen nicht aufkommen sollte	909	192

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Jägerndorfer Criminal-Gericht wird nach Troppau verleget ..	789	40
Indigenats-Uebertragung an das Wahlkind muß da, wo dessen Verleihung den Ständen eingeräumet ist, bey den Ständen angesucht werden	896 c.	187
Interesse, bey Darleihungen gegen Verpfändungen unbeweglicher Güter auf dem Triester Platze können auf 6 Procente bedungen, und hierauf die Execution ertheilet werden	913 a.	194
Inrotulirungs-Taxe ist nach der vierten Rubrik von beyden Theilen abzunehmen, wo der Gegentheil keine Einrede auf die Klage einbringt, und gegen denselben in contumaciam gesprochen worden	756	3
Inventarium, für dessen Errichtung ist sich genau an die Taxordnung zu halten	761	5
Inventarien-Taxe muß nach der fünften Rubrik der neuen Taxordnung abgenommen werden	808	46
Juden sind in Emigrations-Fällen nach den Emigrations-Gesetzen zu bestrafen	876	173
Jurisdictions-Concentrirung in Görz und Gradisca wird festgesetzt	870	168—171
Justiz-Administration zu Görz, derselben ist die Görzer Landtafel gänzlich untergeordnet	836	61
Justiziarien, denselben kann die Vertretung der Parteyen außer ihren Gerichts-Bezirken in so weit gestattet werden, als diese Vertretung in einem mit keinem eigends bestellten Advocaten versehenen Gerichts-Bezirke vorfällt.....	777	36
—— sollen durch die Vertretung der Parteyen in dem ihnen obliegenden Richteramte nichts verabsäumen	777	36
Justiz-Verwaltung der Advocaten bey den Dominical-Ortsgerichten excurrendo ist aller Orten abzustellen	908	192
Kammer-Procurators-Stellen, wie sich bey deren Besetzung zu benehmen.....	828	54—55
Kauf, öffentlicher, wider solchen kann kein Einstandrecht angebracht werden	821	51
Kaufcontracte über die zu Görz und Gradisca vorfindigen Realitäten können ohne Einwilligung der Obrigkeit, die das Steuerwesen zu leiten, und das Vormerkungsbuch über die Veränderung zu führen hat, in die Landtafel, Grundbücher und Urbarien nicht einverleibet werden	908	188
Klage, so neben dem Verbothsgesuche überreichet worden, ist von jenem Gerichte zu behandeln, bey welchem das Verboth anzusuchen ist	883 c.	178

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Klagenfurt, dem Magistrate daselbst steht die Gerichtsbarkeit über alle unadeligen Einwohner der daselbst, obschon außer dem bürgerlichen Nexus, stehenden Häuser zu	766	8
Kreditskasse, öffentliche, bey solcher wird die Aufkündigung derjenigen Pupillen-Capitalien, wo die Pupillen während des Krieges großjährig geworden, auch während des Krieges angenommen.....	768	9
Kreditskassen, öffentliche, bey solchen wird die bare Capitals-Einlage zu 4 Procente für jedermann frey belassen	768	9
Kriminal-Gerichtsordnung, allgemeine, dadurch werden alle älteren Gesetze, das Criminal-Verfahren betreffend, aufgehoben	848	79
Kriminal-Jurisdiction, aufgehobene, für solche findet keine Entschädigung Statt	838	62
Kriminal-Obergericht, dasselbe hat bey allen Verbrechen, worüber die Inquisition nicht an die Hofstelle abzugeben ist, das Befugniß die Strafe zu mildern	888 a.	180
—— ist in dem Fall des §. 176. der Criminal-Gerichtsordnung nicht gestattet, von der in dem Gesetze ausgemessenen Strafe abzuweichen, wenn keine nach dem Gesetze zur Milderung der Strafe geeigneten günstigeren Umstände eintreten.....	888 a.	180
—— sollen bey der denselben eingeräumten Milderung der Strafen darauf sehen, daß dem Endzwecke der Bestrafung und dem Gange der Rechtspflege kein Abbruch geschehe	888 c.	181
—— soll über die nähmliche Inquisition nur ein Urtheil selbst, ohne Beziehung auf die höchste Behörde schöpfen.....	888 d.	181
—— von diesem hängt die Nachsicht einer von dem Criminalgerichte nach vorigen Gesetzen verhängten Abschaffung ab..	822 d.	52
Kriminal-Kreisgerichte, das hierbey anzustellende Personale ist zu keinem Pensionsgenusse geeignet	770	9
Kriminal-Richter hat sich in die Frage, ob der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe abzuschaffen sey, nicht einzulassen....	822 b.	52
—— kann sich in die Aburtheilung der Abschaffung eines Criminal-Verbrechers nicht einmengen	822 a.	52
—— kann sich in die Bestrafung eines Abgeschafften und ohne bewirkte Nachsicht zurück gekehrten Missethäters nicht einmengen.....	822 c.	52
—— soll sich lediglich an die in dem Gesetze über Verbrechen und Strafen ausgedrückten Strafarten und derselben Verschärfung halten	752	1
—— wenn sie zugleich Bürgermeister, sollen nach Verlauf von vier Jahren bestätiget, oder neu gewählet werden.....	813	48
—— Zusammenhang unter sich und mit dem Criminal-Obergerichte.....	848	156
Kriminal-Unkosten, von wem solche bestritten werden müssen	848	153 u. f.

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Kriminal-Urtheil, wie sich bey der Berathschlagung und Schöpfung desselben zu benehmen	848	124 u. f.
—— wie die Kundmachung und Vollziehung desselben zu geschehen habe	848	130
Kriminal-Urtheile sollen bey dem Wiener Magistrate, wenn die Strafe nicht auf eine bloße Gefängnißstrafe ausfällt, oder die Strafe ohnehin in den Augen des Volkes vollzogen wird, an einem bestimmten Tage öffentlich kund gemacht werden	902	189
Kriminal-Verbrechen sind nur jene Handlungen, die nach den Strafgesetzen unter die Criminal-Verbrechen gezählet werden	826 a.	54
Kriminal-Verbrecher, der nach überkommenen neuen Strafgesetzen zu beurtheilen	798	43
—— Aufmerksamkeit bey derselben Entdeckung und Anhaltung	848	80 u. f.
—— wie bey derselben Ablieferung an das Criminal-Gericht sich zu benehmen	848	92 u. f.
Kriminal-Verbrechers-Abschaffung kann in die Aburtheilung nicht eingemenget werden	822 a.	52
Kriminal-Verfahren, wie sich der Criminal-Richter bey solchen überhaupt zu benehmen	848	101 u. f.
Kuratel bey den Bauern, von solchen sind die Stiefväter ausgeschlossen	832 e.	58
Landesstelle ist berechtiget, die Beweggründe eines von dem politischen oder Cameral-Repräsentanten sistirten Urtheiles anzuverlangen	765	8
Landgerichte, freye, müssen die Criminal-Urtheile in den in der Criminal-Gerichtsordnung ausgedrückten Fällen dem Criminal-Obergerichte vorlegen	873	172—173
Landtafel-Taxordnung wird bloß auf jene Taxen beschränkt, die auf die dermahlige Beschäftigung und Manipulation der Landtafel Beziehung haben	841 c.	76
Landrechte sollen dem Appellations-Gerichte von Monath zu Monath die Fälle vorlegen, wo einem Advocaten in seiner Vertretung eine Aussstellung zugegangen	759	4
Lastergespäne können in keinem Falle den Beweis des Verbrechens durch Zeugen herstellen	889 a.	181
Lausanne, Stadt, derselben Inwohner sind den Inwohnern des Cantons Bern in Concurs- und Executions-Fällen gleich zu halten	917	196
Lehenrecht, zu Kremsir, fürstliches, erzbischöfliches, wird an das Mährisch-Schlesische Landrecht übertragen	895	186

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Lenzberg in der Schweiz. S. **Schafhausen.**		
Liquidirungs-Urtheil, in dasselbe gehört die Frage nicht, ob der Forderung das angesprochene Eigenthumsrecht zustehe, und daher allen Gläubigern vorzusetzen sey	892	182
Lohn des Uebersetzers hängt von dem gütlichen Einverständnisse der Partey ab.....	893 c.	63
Magistrate, bey allen ohne Ausnahme soll nach Verlauf der für die Bürgermeisters- und Vicebürgermeisters-Stellen ausgemessenen vier Jahre zur neuen Wahl, da keine Confirmation Statt hat, geschritten werden	897	187
—— der Hauptstädte sollen von Monath zu Monath die Fälle dem Appellations-Gerichte vorlegen, wo einem Advocaten in seiner Vertretung eine Ausstellung zugegangen	759	4
—— ordentlich organisirte, wenn bey denselben die Zahl von wenigstens zwey Räthen und ein Präsidium ermangelt, können die städtischen Repräsentanten mit ordentlicher Stimmung eintreten	891	182
Millingen in der Schweiz. S. **Schafhausen.**		
Missethäter der Vorlande, die ihre Strafe bey dem Schiffszuge oder auf dem Grätzer Schloßberge zu vollstrecken hätten, sollen in das Zuchthaus nach Altbreysach abgegeben werden....	882	177
—— flüchtige, wie wider solche zu verfahren.....	848	137 u. f.
Mitvormund ist auch den unvermöglichen Waisen beyzugeben	922	197
Mobilien und Effecten, die wegen nicht entrichteter Taxe abgenommen worden, und bey längerer Aufbewahrung dem Verderbnisse unterliegen, können gleich öffentlich veräußert werden	835	61
Moderirungs-Taxe, die Bestimmung derselben wird für ganz überflüssig erkläret	771	10
Mortuarium, auf solches lassen sich die in Erbsteuer-Fällen bestehenden Befreyungen nicht anwenden	810 a.	47
—— bey dessen Berechnung sind die nicht realisirten liquiden Passiv-Schulden von dem Mobilar-Vermögen, die realisirten aber von der Realität abzuziehen.....	858 b.	164
—— demselben unterliegen die in einer Verlassenschaft vorfindige Prätiosen und Fahrnisse	810 b.	47
—— die festgesetzte Ausmaß hat ohne Unterschied der Noth-, Seiten- oder fremden Erben sein Verbleiben	841 a.	76
—— findet bey den Berggerichten nicht Statt	914	194

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Mortuarium hat bey dem vereinten Görzer und Triester Stadt- und Landrechte zu bestehen	786	39
—— ist bey allen Landrechten, folglich auch bey dem Nieder-Oesterreichischen, vom 1. November 1787 abzunehmen	859	164
—— ist von allen bey den Landrechten abgehandelten Verlassenschaften abzunehmen	858 a.	164
—— kann der Universalerbe jedem Legatar ohne Unterschied bey Abführung des Legats abziehen	810 c.	47
—— muß auch in den Vorlanden ohne Unterschied eingehoben werden	920	196
—— muß der Universalerbe von der reinen Verlassenschaft entrichten	810 c.	47
—— muß die Personal-Instanz, unter welche die Verlassenschafts-Abhandlungspflege gehört, von den Capitalien einheben	919	196
—— soll von den zu dem Magistrate der Stadt Linz gehörigen Verlassenschaften von dem fahrenden Gute ein Kreuzer vom Gulden, von dem liegenden 1 Procento abgenommen werden	905	191
—— soll von den realisirten Capitalien mit 1 Procento ausgemessen werden	919	196
—— von dessen Entrichtung sollen die Verlassenschaften derjenigen Einwohner des Triester Bezirkes befreyet seyn, die von den Gemeinabgaben bey ihren Lebenszeiten befreyet gewesen, oder zu dieser Befreyung sich künftig geeignet machen werden	786	39
—— von solchen kann die Belohnung der Kunstverständigen, die Kost und Fuhre für die Abgeordneten zur Inventur und der Taxbetrag für die Inventur nicht abgezogen werden	808	46
—— zu dessen Bestimmung kann ein eigenes Inventarium nicht gefordert werden	761	6
Mönch, zur Seelsorge exponirter, kann vor den ordentlichen Richter belanget werden	899	188
Muthwillig streitende und verurtheilte landesfürstliche Magistrate sind den Landesstellen anzuzeigen	785	38
Mutter kann zur Nahmhaftmachung des Vaters eines außer der Ehe gebornen Kindes nicht gezwungen werden	885	179
Mühlhausen in der Schweiz. S. **Schafhausen.**		
Nellenburger Landgericht ist in Ansehung des Orts Reute und aller Hegauischen Vertragsverwandten als Mittel-Appellation bestellet	875	173
Neuenburg (Neufchatel) in der Schweiz, die Insassen dieses Landes sollen in Executions- und Concurs-Fällen wie die k. k. Unterthanen behandelt werden	906	191
Niederhohenburg, Grafschaft, alldort soll künftig der Hauptfall nur von dem Vermögen des Erblassers, und zwar		

	Nr. der Verordnung.	Seite.
nach Abzug der Schulden mit 1 Procent von dem reinen verbleibenden Vermögen bezogen werden	753	2
Notarien, in die Aufnahme derselben hat das Appellations-Gericht keinen Einfluß	754	2
—— öffentliche, deren Creirung ist den Landesstellen überlassen	760	4
—— päbstliche, die mit keiner Begnehmigung des Landesfürsten oder mit keinem von den Landesstellen erhaltenen Diplom sich ausweisen können, ist die Ausübung des Notariat-Amtes in keinem Falle gestattet	760	5
—— von den Pfalzgrafen ist auf keine Weise und in keinem Falle die Ausübung des Notariat-Amtes gestattet	760	5
Notariats-Instrumente. S. **Urkunden, öffentliche.**		
Notariats-Urkunden in den Wälschen Confinen sollen in das Archiv, so jedes Ortsgericht zu halten hat, hinterlegt werden	803	45
Notarius, demselben ist weder ein Militär noch ein anderer Bürger des Staates schuldig, Rede und Antwort zu geben	860 b.	165
Notion in Trankſteuer-Geschäften, auf solche hat das Patent vom 24. October 1782 seine Anwendung	806	45
Nullitäts-Beschwerde hat wider eine auf einen Ferialtag angeordnete Tagsatzung, bey welcher beyde Theile erschienen, und die Nothdurft verhandelten, nicht Platz	844	77
—— kann wider eine auf einen Ferialtag angeordnete Tagsatzung, bey welcher ein Theil ausgeblieben, und das Urtheil in contumaciam geschöpft worden, eingebracht werden	844	77
Obrigkeiten, politische, sollen bey Bestimmung des eigentlichen Ebenmaßes zwischen Verbrechen und Strafen auf die vorgegangene öftere Bestrafung Rücksicht nehmen.....	826 b.	54
Ordensprofessions-Ungültigkeit, die Erkenntniß hierüber soll nicht mehr nach Rom devolvirt werden	921	197
Parteyen, denselben wird alle Austheilung oder Zusendung gedruckter oder geschriebener Promemorien, alle Nachforschung um die Referenten, auf das nachdrücklichste verbothen	772	10
—— die in Botzen nicht sind, noch einen bestellten Sachwalter oder Rechtsfreund allda haben, haben sich nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten	773	11
—— die in Botzen sind, müssen sich nach den in den Botzner Markts-Privilegien bestimmten Fristen achten	773	11
—— haben die Bewilligung der Vormerkung oder Nachsehung der Taxen bey der Landesstelle anzusuchen	788 b.	40
Pensionsfähig ist keinerdings das bey den neu eingeführten Criminal-Kreisgerichten anzustellende Personale, wenn dazu auch Militärpersonen verwendet werden	770	9

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Peterlingen, (Payerne) Bernerische Municipal-Stadt, deren Bürger und Insassen sollen in Executions- und Concurs-Fällen wie die Unterthanen der k. k. Erbländer behandelt werden	853	162
Pfeffers, gefürsteten Abten, dessen Bürger und Unterthanen sollen in Executions- und Concurs-Fällen wie die Unterthanen der k. k. Erbländer behandelt werden	853	162
Possessionsfähigkeits-Taxe wird in Wien gänzlich aufgehoben	817	50
Pränotation kann auch bey dem Triester und Görzer Stadt- und Landrechte angesucht werden	836	62
Pränotationen, deren Eintragung in die Görzer Landtafel muß bey der adeligen Justiz-Administration angesucht und erwirket werden	836	62
—— die hierüber entstehenden Streitigkeiten, wenn deren Gegenstand die Summe von 200 fl. übersteigt, sind bey dem Triester und Görzer Stadt- und Landrechte zu vollführen	836	62
Prodigalität, aufgehobene, macht jene Verbindlichkeiten, die während der verhängten Prodigalität ungültig eingegangen worden, nicht gültig und rechtswirkend	804 a.	45
Prodigalitäts-Erklärung, aufgehobene, hat keinen Bezug auf den §. 51. des zweyten Theils der Instruction und den §. 88. des fünften Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	794	41,42
—— von solcher hat es abzukommen, da niemanden die freye Schaltung mit seinem Vermögen unter der Angabe der Verschwendung benommen werden soll	769	9
Pupillengelder müssen in öffentlichen Creditscassen bar eingelegt werden	815 a.	49
—— wirklicher Triester Waisen sollen in Triest verbleiben, und können bey Privaten unter Haftung der Vormünder angelegt werden	913 b.	194
Pupillen-Instanz ist immer der Personalrichter des Vaters der Waisen	923	197
Pupillen-Realitäten, der Kaufschilling von solchen muß auf bares Geld bedungen werden	815 b.	49
Quiescent, durch die befohlene Anstellung derselben ist nicht die Hemmung der Vorrückung der in wirklichen Diensten stehenden fähigen Individuen befohlen	775	11
Quiescenten-Gehalte sind nicht den Besoldungen der Dienenden, sondern den Pensionen der Jubilirten im Rechtswege gleich zu halten	796	42
Rait- und Sterbtaxen bestimmen die Taxämter	783	38
Rathsprotokolle, denselben können keine Urkunden beygebunden werden	795 e.	42
—— muß die bewilligte Hinterlegung der Urkunden mit dem wesentlichen Inhalte derselben enthalten	795 e.	42

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Rathsstelle, eröffnete, des Criminal-Senates, bey der Besetzung soll ohne Personal-Rücksicht bloß auf die bestätigte mehrere Geschicklichkeit und Fähigkeit gesehen werden	800	44
Räthe, Magistratual-, sollen der üblichen Landessprache kundig seyn	750	1
Rechtsfreunde ex officio haften keineswegs unbedingt auf alle Vorfälle für die Entrichtung der vorgemerkten Taxen	788 c.	40
—— ex officio werden nur allein von der Gerichtsstelle ernennt und beygegeben	788 a.	39
Rechtsfreundes ex officio Beygebung, hat keineswegs die Folge auf die Vormerkung oder Nachsehung der Taxen	788 b.	40
Recepissen, die der Einreichungs-Protokollist den Parteyen erfolget, wann sie den Stämpel bedürfen	895 b.	42
Recurs, bey Verfassung desselben soll auch über die politischen Strafurtheile jenes, was über die Criminal-Urtheile bestehet, angewendet werden	863 c.	166
—— über ein politisches Strafurtheil ist bey jener Obrigkeit, die die Untersuchung geführt, einzureichen.....	863 a.	166
—— in welchen Fällen derselbe gegen ein Criminal-Urtheil Statt findet	848	133
Repräsentant des milden Fonds soll bey Entscheidung aller auf den Religions-, Studien- oder Stiftungs-Fond Beziehung habenden Prozessen beygezogen werden.....	811	48
—— politischer oder Cameral-, demselben sollen allerdings auf Anlangen die Prozeß-Acten mitgetheilet werden	791	41
Reversalien de observando reciproco bey jedem einzelnen Erb- oder andern Vermögens-Verabfolgungsfalle zwischen k. k. und k. Preußischen Staaten werden aufgehoben	915	195
Richter ist unbenommen über die Abtheilung des Vermögens in jenen Fällen sein Amt zu handeln, wo ihm in die Sonderung vom Tisch und Bette einzuschreiten gestattet ist	824	53
—— sind in Betreff jener Partey, die ohne Rechtsvertreter vor Recht steht, zu jenem verbunden, was der §. 20. der allgemeinen Gerichtsordnung dem Richter von Amts wegen zu besorgen aufträgt	774	11
Salniter selbst kann mit keinem Verbothe und Execution beleget werden	898	187
Schafhausen, Canton in der Schweiz, den Bürgern und Insassen dieses Cantons ist in Executions- und Concurs-Fällen gleiche Justiz wie den eigenen k. k. Unterthanen zu leisten.....	843	77
Schuldner kann gegen die Gültigkeit einer contrahirenden Schuld nicht einwenden, daß er sich einer freywilligen Administration unterworfen, oder keine neuen Schulden zu contrahiren versprochen	819	51
Schweiz, Canton, dessen Bürger und Insassen sind wie jene des Cantons Ury in Concurs- und Executions-Fällen zu behandeln	907	192

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Selbstverstümmlung, wie solche zu bestrafen	825	53
Sperr-Honorarium, das von den Kreishauptleuten bezogene, wird nicht Statt findend erkläret	841 b.	76
St. Gallen, Fürst-Abt in der Schweiz, wie dessen Unterthanen und Insassen in Executions-Fällen zu behandeln	877	174
Stand, höherer, unter solchem wird der Adel überhaupt verstanden	896 b.	186
—— minderer, unter solchem wird alles, was unadelig ist, verstanden	896 b.	186
Stände haben über die in ihrem Solde stehenden Beamten keine Gerichtsbarkeit	845	78
Stein, Stadt am Rhein in der Schweiz, den Bürgern und Insassen dieser Stadt soll in Executions- und Concurs-Fällen gleiche Justiz wie den k. k. Unterthanen geleistet werden	887	177
Stämpel-Patent, erneuertes	776	11
Stämpel von den Vorder-Oesterreichischen Gerichts-Behörden ist in Wiener Währung zu bezahlen	779	37
Sterb- und Rait-Taxen bestimmen die Taxämter	783	38
Sterbtaxe von den Schlesischen Interessen-Cognitionen solle nur von der Hälfte des Capital-Betrages abgenommen werden	797	43
Stiefvater ist von aller Vormundschaft, Curatel, Wirthschafts-Verwaltung des Bauerngutes ausgeschlossen	832 c.	58
Strafe erfordert den vollen Beweis des begangenen Verbrechens	889 b.	181
Strafurtheil hat die Absendung an das durch die Criminal-Gerichtsordnung zugewiesene Strafort nicht zu enthalten	886 b.	179
Strafurtheile, politische, wenn sie dem Kreisamte oder der Landesstelle zur Bestätigung vorgeleget werden, und der Fall zur Criminal-Behandlung geeignet zu seyn erachtet wird, wie hierbey zu verfahren sey	916	195
Sträflinge ohne Unterschied der Religion sollen gleich den Katholischen zur Arbeit angehalten werden	850	161
Tobak, der in einer Verlassenschaft sich findet, soll nie durch öffentliche Versteigerung veräußert werden	858	4
Tobakvorrath kann in Vorder-Oesterreich mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden	801	44
Tagsatzung, auf einen Ferialtag angeordnete, wenn ein Theil ausgeblieben, und das Urtheil in contumaciam gefället worden, so hat wider solches die Nullitäts-Beschwerde Platz	844	77
Taxe bey Inrotulirung ist nach der vierten Rubrik von beyden Theilen abzunehmen, wo gegen den Beklagten in contumaciam gesprochen wird	756	8

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Taxamt kann auf die Depositengelder keinen Anspruch machen ..	762 d.	6
Taxamte soll ein Verzeichniß aller Pupillen mitgetheilet, und bey jedem die Classe, zu dem er nach seinem Vermögensstande gehöret, angesetzt werden	762 b.	5
Taxators Pflicht ist die Aufrechnung und Ausmessung der Taxen	762 a.	5
Taxämtern gebühret die Bestimmung und Ausmessung der Rait- und Sterb-Taxen	783	38
Taxen, deren Aufrechnung und Ausmessung ist die Pflicht des Expeditors und Taxators	762 a.	5
—— die nach dem Vermögens-Betrage ausgemessen werden müssen, sind dann einzuheben, wenn der Betrag des Vermögens bestimmt und bekannt wird	757	4
—— für Errichtung des Inventariums sind genau nach der Taxordnung abzunehmen	761	5
Taxgelder, die von den Vorder-Oesterreichischen Gerichts-Behörden nach Wien zu sendenden, sind bloß in Reichs-Währung zu entrichten	779	37
—— Vorder-Oesterreichische, sollen zum Vorder-Oesterreichischen Cameral-Taxamte abgeführt werden	779	37
Taxen-Vormerkung oder Nachsichts-Ertheilung ist der Landesstelle eingeräumet	788	39
Taxordnung, allgemeine, über das adelige Richteramt, durch solche wird die alte Landtafel-Taxordnung aufgehoben	841 c.	76
—— alte landtäfliche, grundbücherliche oder grundherrliche findet einzig in jenen Fällen Statt, die auf die eigentliche Beschäftigung der Landtafeln und der Grundbücher Bezug hat ..	802	44
—— für die Wälschen Confinen, die bey der Publicirung derselben erlassene Verordnung soll republicirt werden	900	188
—— in Geschäften des adeligen Richteramtes und Streitsachen stehet mit den Landtafel-, Stadt- und Grundbuchs-, dann Bürgerrechts-Taxen in keiner Verbindung	757	3
—— neue, für das adelige Richteramt, von dem Tage der Kundmachung derselben sollen von den Unterthanen keine Taxe und Gebühr unter der Strafe des Vierfachen abgefordert werden	855	163
—— neue, in den Geschäften des adeligen Richteramtes, durch solche sind lediglich jene Taxen, die über das adelige Richteramt allein bestanden, oder abzunehmen gewöhnlich gewesen, aufgehoben worden	757 a.	3
Thallern wird als Berggerichts-Substitution aufgestellt	910	192
Traunviertel, Criminal-Gericht, wird statt des Sitzes in Gmunden, der Sitz in Steyer zugewiesen	778	36

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Trient, Fürsten Bischofe untergebene Insassen sollen nach den Tyrolischen Erbfolgs-Gesetzen wie die Tyrolischen Unterthanen der Erbfolge halber behandelt werden	869	168
Triester Bezirks-Criminal-Gericht ist von dem Görzer und Gradiscaner abgesondert, und für den Triester ein eigenes bestellet worden	784	38
Uebersetzer, öffentliche, deren Aufstellung bedarf es in Triest nicht	839 b.	63
Umstände, zusammen treffende, wann solche den Beweis des Verbrechens wirken	848	120 u. f.
Unehelichen Kindern ist der Vater den Unterhalt zu leisten schuldig, ungeachtet einer mit der Mutter getroffenen Abfindung	823 a.	53
—— über den Ort des Unterhaltes derselben ist sich nach dem §. 12. des vierten Kapitels des bürgerlichen Gesetzbuches zu halten	823 b.	53
—— ist der Vater den Unterhalt in dem Hause zu geben schuldig, wenn er eigene Haushaltung hat	823 c.	53
—— wo die Mutter ihre Rechte gegen den Vater nicht gebrauchen will, ist ein Vertreter beyzugeben	823 a.	53
Unschuld, wie der Beweis derselben beschaffen seyn müsse	848	122 u. f.
Untersuchung von Amts wegen ist gegen jene Schuldner vorzunehmen, bey denen ein größerer Verlust als 12 Procent erscheint	763	7
—— von Amts wegen muß bey bereits geschehenen Behandlungen der Gläubiger auch auf Ansuchen eines einzigen beschädigten Gläubigers vorgenommen werden	763	7
—— wann solche wegen vorkommenden neuen Umständen wieder aufgenommen werden könne	848	141
Unterthans-Patent für die Grafschaft Tyrol und die Vorarlbergischen Herrschaften	840	63 u. f.
Unterwald unter und ob dem Kernwald, Bürger und Insassen sind wie jene des Cantons Ury in Concurs- und Executions-Fällen zu behandeln	907	192
Urkunden, bey Errichtung derselben ist der gemeine Mann nicht an das Ortsgericht zu verweisen	803	45
—— derselben volle Glaubwürdigkeit ist nicht aus den Notariats-Diplomen, sondern einzig aus der allgemeinen Gerichtsordnung zu entnehmen	878	174
—— öffentliche, unter solche sind keine anderen Notariats-Instrumente als die Wechsel-Proteste zu zählen	860 a.	165
—— sollen dem Rathsprotokolle nicht beygebunden werden	795 c.	42
Urtheils-Taxe, die nicht der vierten Rubrik zugewiesen, ist nach der sechsten Rubrik abzunehmen	854	163
Ury, Canton in der Schweiz, den Bürgern und Insassen, wenn ihre Forderungen mit Unterpfand versehen, sind nach gleichem Rechte mit den k. k. Unterthanen zu behandeln, wenn sie aber kein Unterpfand haben, allen Gläubigern nachzusetzen	842	77

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Valengin in der Schweiz. S. **Neuenburg.**		
Verboth, gerichtlicher, ist nicht auf den Salniter, sondern bloß auf die für abgelieferten Salniter ausständige Forderung zu bewilligen	898	187
—— ist bey der Personal-Instanz desjenigen, wider den er angesucht wird, anzubringen, wenn er im nähmlichen Orte, wo das bewegliche Gut befindlich ist	883 a.	178
—— ist in dem Falle, wo jener, wider den er angesucht wird, im nähmlichen Orte, wo das fahrende Gut nicht befindlich, entweder bey dessen Personal-Instanz oder aber in dem Orte, wo das fahrende Gut befindlich, anzubringen..	883b.c.e.	178
Verbrecher, abwesende, wie wider solche zu verfahren	848	137 u. f.
—— politische, soll während dem hangenden Recurse, so wie während der Untersuchung behandelt, und die Vorsicht des §. 200. der Criminal-Gerichtsordnung angewendet werden..	863 d.	166
Verfahren, standrechtliches, in welchen Fällen dasselbe Statt habe, und was hierbey zu beobachten	848	145 u. f.
Vergleiche, die vom obrigkeitlichen Amte geschlossen werden, sind als gerichtliche Vergleiche zu betrachten	851	162
Verhör, summarisches, wie sich hierbey zu benehmen	848	89 u. f.
—— wie solches mit dem Gestellten vorzunehmen, und was hierbey zu beobachten	848	106 u. f.
Vermögen der Untersuchten oder Verurtheilten, was dießfalls in dessen Absicht für Vorkehrungen von Seite des Criminal-Gerichtes getroffen werden müssen	848	151 u. f.
Vermögens-Abtheilung bey streitiger Sonderung der Eheleute vom Tisch und Bette wird dem Richter eingeräumt	824	53
Verpfändung der Bauerngüter in Istrien werden Schranken gesetzt	833	59
Verschärfung der Strafe, zu solcher ist jeder in dem §. 160. des ersten Theiles des Gesetzes über Verbrechen und Strafen angezeigte Umstand für sich allein geeignet	844	179
Versteigerung, öffentliche, hat in Betreff des in einer Verlassenschaft vorgefundenen Tobakvorraths nicht Platz	758	4
Verzichts-Urkunden der Weiber der verrechnenden Beamten, unter welchen Modalitäten sie ausgefertiget werden sollen	830	55
Vicebürgermeister. S. **Bürgermeister.**		
Vidimirungen sind von den Registratoren und Expeditoren auszufertigen	837	62
Vidimirungs-Taxen sollen zum Aerarial-Fond verrechnet werden	837	62
Vorladung, besondere, der vorgemerkten Gläubiger hat mit Bestimmung derjenigen Frist zu geschehen, die in dem Convocations-Edicte für alle Gläubiger bestimmt ist	812	48
Vormerkung auf Gewerbe und Professionen, durch Gewohnheit eingeführte, bey solchen hat es de praeterito sein Verbleiben	834 c.	61

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Vormundschaft bey den Bauern, von solchen sind die Stiefväter ausgeschlossen	832 c.	58
Vormundschafts-Eid hat auch der Vormund unvermöglicher Waisen abzulegen	922	197
Vorsteher der Magistrate sollen der in ihrem Bezirke üblichen Landessprache kundig seyn	750	1
Wahlkind, das Gesuch zur Uebertragung der persönlichen Rechte des Wahlvaters oder der Wahlmutter an dasselbe, ist jederzeit bey der Landesstelle anzubringen	896 c.	186
Wahlmutter ist an ihrem Wahlkind Nahmen und Wapen, den sie als Ehegattinn oder Witwe führet, zu übertragen nicht befugt	896 a.	186
Wahlvater und Wahlmutter muß jederzeit das Gesuch um Bewilligung persönlicher Rechte an das Wahlkind zu übertragen, bey der Landesstelle anbringen	896 c.	186
Wechsel-Notarien ist in allen Wechselgeschäften unbedingt die Vertretung eingestanden	751	1
Wiedereinsetzungs-Klage wirkt in keinem Falle effectum suspensivum	866	167
Wiederhohlung, dieser in dem §. 177. der Criminal-Gerichtsordnung hervorkommende Ausdruck ist keinerdings auf eine vorausgegangene Bestrafung zu erklären	886 a.	179
Winterthur in der Schweiz, allen Bürgern und Insassen dieser freyen Municipalstadt ist in allen Concurs- und Executions-Fällen ganz gleiches Recht mit den k. k. Unterthanen ohne weiters angedeihen zu lassen	780	37
Zeugen, wann solche den Beweis des Verbrechens herstellen	848	115 u. f.
Zinsen, bey Forderungen, zu deren Zahlung keine Frist bestimmet worden, laufen von dem Tage der richterlichen oder außergerichtlichen Zurückforderung der Schuld	847	79
—— laufen bey den Schuldforderungen, die zur Zurückzahlung eine bestimmte Zeit haben, wo aber keine Zinsen bedungen worden, von dem Tage an, als die Rückzahlung geleistet werden sollte, und nicht geleistet worden	847	79
Zustellung, geschehene, mit Bemerkung des Tages, ist auf dem Expeditions-, oder wenn keiner vorhanden, auf dem Referats-Bogen genau anzumerken	795 f.	42

Joseph des Zweyten

Römischen Kaisers

Gesetze und Verfassungen

im

Justiz-Fache.

Für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande.

In dem letzten Jahre seiner Regierung.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1817.

Digitized by Google

In voriger Sammlung sind zu den nachfolgenden Nummern die zur Seite stehenden Berufungen beyzusetzen.

Num.		Siehe.	
13	§. 375	925	
14	§. 39	928	a.
489	b.	928	b.
879	§. 6	929	
879	§. 6	930	
13	§. 392	932	
855		933	
848	21. Hauptst.	934	
717		935	
848	1. Hauptst. §. 2	937	
593		939	
848	§. 186	940	
13	§. 267	942	
611	1. Thl. §. 14	943	
880		944	
611	1. Thl. §. 124	945	
13	§. 161	946	
93		953	
13	§. 283	954	
13	§. 71	955	
28		955	
848		958	
717		959	
717		960	
27		961	
717		965	
13	§. 104	967	
611	§. 12	968	
13	§. 298	973	
591	1. Thl. 3. Hst. §. 71	975	
14	§. 19 c.	975	
941		976	
776	§. 19 aa.	978	
968		980	
13	§. 270 und folg.	981	
489	d.	985	a.
591	3. Hpst. §. 92 u. folg.	985	b.
13	§. 205 und 208	986	
424		987	
926		988	
717		994	
28		996	
281	§. 20	997	
124	§. 16	998	
992		1003	
954		1005	
424		1006	
987		1006	
717		1011	

Num.		Siehe.	
13	§. 203	1012	
336	1. 9tens		
13	§. 147	1013	a.
13	§. 423	1013	b.
591	3. Hptst. §. 10	1014	
13	§. 33	1015	a. u. b.
13	§. 35	1015	c.
13	§. 38	1015	d.
13	§. 64	1015	f.
13	§. 375	1015	g.
335	a.	1017	
591	3. Hptst. §. 95	1018	
548, 593, 939		1019	
611	1. Th. §. 156 u. 160; 2. — §. 29 u. 31	1021	
102, 301, 776 §. 19 aa., 952, 978		1022	
397, 578, 628		1023	
13	§. 265		
489	o. o. o.	1024	
848	§. 177		
888		1025	
658, 713, 807, 832, 894, 912		1027	
484	—		
776	§. 27	1029	
14	§. 17		
279	§. 2	1030	
14	§. 29. 30. 42.	1031	a. d. f.
139	b.	1031	c.
306	g.	1031	b.
565, 605		1032	
14		1033	
776		1034	
424, 987		1035	
13	§. 267	1036	

Num.	Siehe.	
587	1036	
464 1. Abth. §. 101	1037	
13 §. 114 u. 116	1038	a.
13 §. 210 u. 211 / 306 sub f. f.	1038	b.
13 §. 255 / 621 k. k.	1038	c.
625	1039	
464 1. Abth. §. 4	1040	
13 §. 145. 146. 171	..1041	
524	1042	
658	1043	
28 5te Rub. b.	1045	
678	1046	
28	1047	
992	1048	
13 §. 298	1049	
192 §. 4 / 237 §. 4 / 238 §. 4 / 246 §. 4 / 257 §. 4 / 281 §. 4 / 283 §. 4 / 294 §. 4 / 295 §. 19	1051	
1030	1053	
610 / 678	1054	
927	1056	
28 4te Rub.	1057	
346	1058	
13 §. 37. 44. 51. 301	1059	
611 §. 86 u. 87	1060	
827	1060	
728	1061	
848 §. 164	1062	
13 §. 112	1063	
574	1063	
295	1064	
848 §. 270	1065	
611 1. Abt. §. 56	1066	

Num.	Siehe.	
659 / 849 / 856	1067	
712 b.	1068	
736 i.	1069	
528	1069	
591 5tes Hptſt. §. 47	..1069	
591 3tes Hptſt. §. 60	..1070	
678	1071	
990	1073	
14 §. 7. b.	1074	
848 §. 189	1075	
992	1078	
124	1080	
13 §. 216	1081	b.
335 u. u. 489 m. m. m.	1081	c.
464 2. Abth. 2ter Abſch.	1081	f.
13 §. 269	1081	g.
55 b.	1081	h.
612	1081	i. u. k.
591 3. Hſt. §. 117 u. folg.	1082	
14 §. 23	1082	
712 §. 7. f.	1084	
717 5te Rub.	1085	
728	1086	
464 1. Abth. §. 50	1087	
848 §. 188 bis 191	1088	
717 6te Rub. sub b.	..1090	
611 §. 87	1091	
13 §. 290	1094	a.
954	1094	b.
13 §. 292 u. 293	1094	c.
397 / 578 / 628	1094	e.
13 §. 348 u. 370	1095	
768	1097	
14 §. 36	1098	
918	1099	
591 3tes Hptſt. §. 102	1100	
658	1101	
848 §. 176	1102	

Pag. 72. unter dem Nr. 1042 lieſt man in Margine ſtatt 584—524.

Fünfte Fortsetzung

der

Gesetze und Verfassungen

im

Justizsache.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

925.

1788. December. den 1sten.

Hofdecret vom 1sten **December** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Compilations-Hofkommission.

Die vielfältigen höchsten Entschließungen, welche ohne alle Ausnahme verordnen, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in keinem Falle die Vollziehung eines vorgegangenen Urtheils hemmen soll, haben ohne Unterschied Statt, ob das Urtheil, über welches die Wiedereinsetzung ergriffen wird, auf Bezahlung einer Schuld, oder Leistung eines andern wie immer gearteten Factums hinausläuft. Was aber eine in einem Civil-Urtheile verhängte Strafe betrifft, da kann wegen derselben der Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohnehin nicht eintreten, da die Partey, welche sich durch die verhängte Strafe gekränkt achtet, die Sache nicht mit ihrem Gegentheile ausmachen, sondern sich an den Richter wenden, diesem, ohne der Wiedereinsetzung zu bedürfen, ihre neuen Behelfe vorlegen, und derselben Untersuchung, so, wie die daraus etwa fließende Mäßigung oder Nachsicht der Strafe, verlangen kann; in welchem Falle, so lange gegen das Strafurtheil ein Weg offen ist, dessen Ausgang man nicht vorher wissen kann, mit Vollziehung der Strafe einzuhalten ist.

1788.

926.

December.

den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten **December** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der k. k. vereinten politischen Hofstellen.

zu n. 988. In allen Deutschen Erbländern (Galizien allein für dieß Mahl ausgenommen) soll von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. oder darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschul-Fond, und zwar von dem Prälaten- und Herren-Stande, bey jedem Sterbfalle eines Familien-Hauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Witwen zu rechnen sind, vier Gulden; von dem Ritterstande, den Honoratioren und dem Handelsstande zwey Gulden; von den Professionisten, Bürgern und Bauern ein Gulden durch die Abhandlungs-Instanzen richtig abgenommen werden; und zwar ohne Rücksicht, ob den Erben die Verlassenschaft aus dem Gesetze oder aus einem Testamente zufällt; wie auch ohne Unterschied, ob der Erblasser von dem Normalschul-Fond Erwähnung gemacht hat oder nicht. Auch soll alle halbe Jahre jede Abhandlungs-Instanz ein Verzeichniß der eingegangenen Beyträge dem Appellations-Gerichte einsenden, welches sodann diese Verzeichnisse der Landesstelle jener Provinz, zu deren Normalschul-Fond die Beyträge einfließen, zu überreichen hat.

927.

den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten **December** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 25sten October.

Durch die gesetzliche Erbfolge ist das Normale vom Jahre 1772, wie es mit den Verlassenschaften eines ab intestato verstorbenen Geistlichen gehalten werden soll, keineswegs aufgehoben oder abgeändert; dieses Normale
s. n. 1056. auf den gesammten Clerum saecularem, und nicht bloß auf die eine wirkliche Seelsorge ausübenden Weltpriester zu verstehen, und unterliegt der durch dieses Normale vorgeschriebenen Theilung das ganze reine Verlassenschafts-Vermögen, und nicht bloß das durch die geistliche Pfründe von dem Verstorbenen gewonnene und in Ersparung gebrachte Gut. Dagegen kann das Normale vom Jahre 1773, wodurch die Geistlichkeit in Tyrol von dem erstgedachten Normale vom Jahre 1772 ausgenommen worden, mit dem Tage der Wirksamkeit der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge nicht mehr bestehen, sondern das Normale vom Jahre 1772 ist auch auf die in Tyrol sich ergebenden Fälle geistlicher Intestat-Verlassenschaften anwendbar.

1788.

928.

December.

Hofdecret vom 1ſten **December** 1788, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, über Anfrage des Trieſter Stadt- und Landrechts, in Folge Einvernehmens zwiſchen der Compilations-Hofcommiſſion und oberſten Juſtizſtelle. den 1ſten.

a) Nach den klaren Worten der Entſchließung vom 31ſten October 1785 kann ein in eine Concursmaſſe gehöriges Gut auch dann nicht bey der dritten Feilbiethung unter der Schätzung verkauft werden, wenn der Betrag des geſchehenen minderen Anboths zur Bezahlung der auf das Gut vorgemerkten Gläubiger wirklich zureichte. zu n. 14. §. 39. 489. b.

b) Die Einantwortung des auch bey der dritten Feilbiethung um die Schätzung nicht angebrachten Gutes an die vorgemerkten Gläubiger, ſie möge ſtückweiſe oder gemeinſchaftlich geſchehen, kann nie anders, als nach dem Schätzungs-Betrage und mit Beobachtung des Verhältniſſes der vorgemerkten Forderungen, geſchehen; und muß daher die allenfällige Uebermaß in die Concursmaſſe zum Beſten der nicht vorgemerkten Gläubiger zurückfließen.

929.

Hofdecret vom 1ſten **December** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen den vereinten politiſchen Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle. den 1ſten.

In Folge der zur Regulirung der Gerichts-Behörden unterm 21ſten Auguſt 1788 erfloſſenen Entſchließung werden im Lande Nieder-Oeſterreich unter der Enns folgende Magiſtrate als diejenigen Orts-Gerichte beſtimmt, an welche jedes Dominium, ſo die Juſtiz nicht ſelbſt verwalten will, die Delegation leiſten mag. zu n. 879. §. 6.

Im Viertel Unterwienerwalde: der Magiſtrat zu Neuſtadt, Prugg an der Leitha und Kloſterneuburg.

Im Viertel Oberwienerwalde: der Magiſtrat zu St. Pölten, Tulln und Ybbs.

Im Viertel Untermannhartsberg: der Magiſtrat zu Korneuburg, Rötz und Laa.

Im Viertel Obermannhartsberg: der Magiſtrat zu Krems, Zwettel, Eggenburg und Waidhofen an der Thaya.

1788.

930.

December.

den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten **December** 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

zu n. 879. §. 6. Im Lande Oesterreich ob der Enns werden in dem Mühlviertel die Magistrate zu Freystadt, Grein und Rohrbach als diejenigen Orts-Gerichte bestimmet, an welche in Folge Entschließung vom 21sten August 1788 die Dominien, so die Justiz nicht selbst verwalten wollen, die Delegation leisten mögen.

931.

den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten **December** 1788, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung.

Die Untersuchungs-Commissäre sollen bey jenem, der in einer Untersuchung verflochten ist, keine Kost und Wohnung, auch nicht ein Mahl um Geld, nehmen dürfen; und kann nur in dem Falle eine Abweichung von dieser Verordnung Platz greifen, wenn es offenbar unmöglich ist, dem Commissär in dem Orte der Untersuchung eine andere Unterkunft zu verschaffen.

932.

den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **December** 1788, an sämmtliche Länderstellen, in Folge der von dem Nieder- und Vorder-Oesterreichischen Appellations-Gerichts-Präsidenten bey den vereinten Hofstellen geschehenen Anzeige.

zu n. 13. §. 392. Damit durch Verspätung der Postamts-Recepissen über die mittelst der Post geschehenen gerichtlichen Zustellungen den Partehen in der Rechtspflege kein Aufenthalt und Kosten verursachet werden, ist sämmtlichen Post-Aemtern und Stationen aufgetragen worden:

a) Daß in Fällen, da der Empfänger abwesend, mithin das Schreiben nicht bald anzubringen wäre, oder durch andere Posten nachgesendet werden müßte; nicht minder, wenn derselbe die Unterfertigung verweigerte, sie, Post-Aemter, diese Umstände in dem Recepisse kurz anmerken, im letzteren Falle aber auch den Tag der geschehenen Zustellung beyrücken, und ohne Zeitverlust das Recepisse zurücksenden sollen.

b) Wenn aber dergleichen Hindernisse nicht vorhanden, soll die Zurücksendung mit der ersten Post, und zwar nahmentlich, recommandirt, geschehen.

1788.

c) Jedem Recepisse soll der Tag, das Monath und Jahr der geschehenen Zustellung deutlich beygesetzet werden.

933.

Hofdecret vom 4ten **December** 1788, an das Böhmische Landesgubernium. December. den 4ten.

In Folge Verordnung vom 8ten Julius 1788 ist auch die für Böhmen allein bestandene Taxvorschrift vom 15ten May 1779 durch die neue Taxordnung, und zwar auch in Rücksicht der in derselben nicht ausdrücklich genannten Gegenstände, aufgehoben. zu n. 855.

934.

Hofdecret vom 11ten **December** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 25sten November 1788. den 11ten.

Von dem Tage der in Ausübung getretenen neuen Criminal-Gerichtsordnung ist sich in Abnehmung der Taxen in Criminal-Fällen nach der in besagter Gerichtsordnung in einem eigenen Kapitel hierwegen enthaltenen Vorschrift zu benehmen, und hat es also von dem bisher in Uebung gestandenen Sportularium ganz abzukommen. zu n. 848. 21. Hptst.

935.

Hofdecret vom 11ten **December** 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 11ten.

Das Appellations-Gericht soll alle Ortsgerichte, die in dem irrigen Begriffe stehen, als ob den Abhandlungs-Instanzen die ehemahls gewöhnlichen Inventurs-Taxen noch jetzt gebühren, dahin belehren, daß für die Errichtung des Inventariums über eine Verlassenschaftsmasse keine andere Taxe, als welche die für die Geschäfte des adeligen Richteramtes bestimmte Taxordnung vorschreibt, Statt finden könne. zu n. 717.

1788.

936.

December. den 15ten. Hofdecret vom 15ten December 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 22sten November.

Zur Bestimmung der Grundsätze, wie weit die Ungültigkeit eines Ehe-Contractes zur richterlichen oder politischen Beurtheilung gehöre, wurde beschlossen:

a) Wenn der politischen Behörde die Spur einer ungültig bestehenden Ehe auffält, hat sie den Umständen nachzugehen, über die Anzeige die Untersuchung zu pflegen, und die Beweise über jene Umstände zu erheben, welche die Richtigkeit des Ehe-Contractes darstellen sollen.

b) Bey derley Untersuchungen soll die politische Behörde mit aller Bescheidenheit und Mäßigung, besonders in denjenigen Fällen vorgehen, wo gegen die Ehe kein offenbarer Zweifel und kein Aergerniß entstanden ist, folglich sollen solche Eheleute nicht weiter beängstiget, und ihre häusliche Ruhe nicht weiters gestöret werden, als hinlängliche Anzeigen zur Untersuchung, und wahrscheinliche Beweise zur ferneren Einschreitung wider die Ehe sich darstellen.

c) Sind nun die erhobenen Umstände, welche der Gültigkeit des Ehe-Contractes im Wege stehen sollen, von der Art, daß sie durch die nachgetragenen Dispensationen gehoben werden können; so soll die politische Behörde, statt Prozesse zu erregen, die Wege einschlagen, auf welchen die Dispensation erwirket, und also dem Ehe-Contracte die ihm ursprünglich gemangelte Gültigkeit verschaffet werden kann; welche Schritte dann besonders nicht zu verabsäumen sind, wenn solche Ehen bereits durch längere Zeit bestanden, in selber Kinder gezeuget sind, oder sonstige Verhältnisse die Fortsetzung der Ehe erwünschlich machen; und kann zu diesem Ende eben so gut von der politischen Behörde von Amts wegen eingeschritten, als den Eheleuten die Anleitung, um die Behebung des Ehehindernisses anzulangen, gegeben werden.

d) Wenn sich aber aus der politischen Untersuchung solche Umstände darstellten, welche der politischen Obrigkeit keinen Zweifel übrig lassen, die Richtigkeit des Ehe-Contractes ruhe auf unauflösbaren Gründen, deren Behebung nicht thunlich ist; so soll sich die politische Behörde nie in ein Erkenntniß über die Richtigkeit des Ehe-Contractes einlassen, sondern alles, was bey der Untersuchung vorgekommen, und an Behelfen und Beweismitteln erhoben worden, dem Landrechte jener Provinz übergeben, unter welchem die Eheleute stehen, deren Ehe von Amts wegen für nichtig erkannt werden soll, damit unter Vertretung des Fiscal-Amts bey dessen ordentlicher Behörde der Streit über die Ungültigerklärung des Ehe-Contractes verhandelt werde.

1788.

c) In solchen Angelegenheiten soll, so wie bey anderen Fiscal-Fällen, die Sache mit Beyziehung eines politischen Repräsentanten beurtheilet werden.

f) Wenn der Richter für die Gültigkeit der Ehe spricht, so kommt es zu einer Inquisition über das im §. 47. des zweyten Theils des Gesetzes über Verbrechen und Strafen angezeigte politische Verbrechen eingegangener ungültiger Ehe nicht, wohl aber kann die politische Verhandlung aus diesem Gesetze nach Umständen dann eintreten, wenn der Richter für die Ungültigkeit der Ehe erkennet hat.

937.

December. den 15ten.

Patent vom 15ten **December** 1788.

Ungeachtet die öffentliche Sicherheit jedermann überhaupt die Anzeige schwerer Verbrechen zur bürgerlichen Pflicht macht, so ward dennoch der Gerechtigkeit gemäß zu seyn befunden, durch den 2ten §. des ersten Hauptstückes der allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung die Blutsverwandten des Thäters in auf- und absteigender Linie, die Ehegatten, Aeltern, Kinder, Geschwisterkinder, und die ihm in der Seitenlinie noch näher Verwandten oder in gleichem Grade Verschwägerten, in Rücksicht auf ihr nahes Verhältniß mit dem Thäter, von dieser Pflicht zu entheben. zu n. 848. 1. Hptst. §. 2.

Auf gleiche Weise wird hiermit allgemein verordnet, daß diejenigen Verwandten, welche von der Pflicht der Anzeige durch die angeführte Stelle der Criminal-Gerichtsordnung losgezählet sind, auch bey politischen Verbrechen und Gesetz-Uebertretungen von der Pflicht der Anzeige, welche durch die politischen Gesetze in der Regel vorgeschrieben ist, enthoben seyn sollen. Diese Enthebung von der Anzeige befreyt sie jedoch von denjenigen Strafen nicht, welchen sie als Theilnehmer oder Mitwirker an politischen Verbrechen und Uebertretungen nach dem Gesetze unterliegen.

938.

Hofdecret vom 22sten **December** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Resolution auf das Protokoll der Stiftungs-Hofcommission vom 14ten November 1788. den 22sten.

Da das Armeninstitut wie jede andere öffentliche Armenanstalt zu betrachten ist; so haben alle dem Armeninstitut bestimmt vermachten Legate demselben allein zu verbleiben. Dagegen ist sich ferners an die im Jahre 1754, dann unter dem 1sten Julius 1769 in Absicht auf die frommen Vermächtnisse ergangenen Normal-Verordnungen strenge zu halten, in deren Folge alle jene

1788. Legate, die ohne alle Bestimmung auf Arme überhaupt vermachet worden, zur Hälfte zum Invalidenfond einzufließen haben.

939.

December. den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **December** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

zu n. 593. Da bereits die Anordnung vom 6ten November 1786 besteht, vermöge welcher den als Pfarrer oder Local-Capläne angestellten Mönchen zu testiren erlaubt ist; so wird aus gleichem Beweggrunde erkläret, daß auch jene Mönche, die außer den Klöstern als Capläne, Cooperatoren, Vicarien und dergleichen in der wirklichen Seelsorge angestellet sind, hierunter begriffen, mithin sowohl in Ansehung der Fähigkeit, ein weltliches Habe und Vermögen zu erwerben, als auch darüber rechtmäßig durch letzten Willen zu disponiren befugt seyn, und auf diese Art mit den als Pfarrer oder Local-Capläne angestellten Mönchen in allem ein gleiches Recht haben, und eben so auch ihr ohne Testament hinterlassenes Vermögen in drey Drittheile, nähmlich eines für die Kirche, eines für die Armen, und eines für die weltlichen Verwandten, nach dem dießfalls bey Weltpriestern und wirklichen Curaten unter dem 18ten Julius 1772 eingeführten Gesetze vertheilet werden soll.

940.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **December** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der Compilations-Hofcommission, den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 848. §. 186. a) Alle Verbrecher, die zur Festung Kufstein, Spielberg oder Schloßberg, zum Schiffziehen oder zu einem Zuchthause geeignet sind, sollen sogleich nach kundgemachtem Urtheile von dem Criminal-Gerichte, bey dem der Verurtheilte abgeurtheilet worden, dem Kreisamte angezeiget und sich angefraget werden, ob und wann der Transport an das Kreisamt thunlich sey. Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten in Verwahrung nehmen zu können, so soll dasselbe dem Criminal-Gerichte alsogleich die Transportirung auftragen; mangelte dagegen dem Kreisamte die Gelegenheit, die Verurtheilten in dem Kreisorte durch längere Zeit wohl verwahrt anzuhalten, so soll es diesen Transport erst dann, wenn mehrere Verurtheilte zur Ablieferung in das Strafort zusammentreffen, veranlassen, und bis dahin der Verurtheilte bey dem Criminal-Gerichte verbleiben.

1788.

b) Diesen Transport zum Kreisamte hat das Criminal-Gericht zu besorgen und dabey der Sicherheit halber jene zweckmäßigen Vorsichten zu beobachten, die schon die Criminal-Gerichtsordnung an Handen läßt.

c) Des Kreisamtes Sache ist es sodann, wenn mehrere Verbrecher beysammen sind, die weiters an das nähmliche Strafort zu transportiren sind, diesen Transport einzuleiten und die Militär-Begleitung zu erwirken; wobey das Militär für diesen der allgemeinen Sicherheit leistenden Schutz und Dienst keine besondere Zahlung zu fordern hat, und folglich keine besonderen Unkosten veranlasset werden; gleich wie auch, wo es auf Fuhren ankömmt, durch unentgeldliche Land-Roboth, wie sie die Criminal-Gerichtsordnung andeutet, die Ablieferung geschehen kann.

d) Was aber Atzung und sonstige unvermeidliche Kosten während des Transports betrifft, diese sollen bis zur Herstellung der Criminal-Cassen die Criminal-Gerichte derzeit noch als Folgen der Jurisdiction in derjenigen Art bestreiten, wie sie hierzu bisher verbunden gewesen sind.

941.

Decemb.

Hofdecret vom 22sten **December** 1788, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Gemäßheit höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 16ten December 1788. den 22sten.

Damit sich die Besetzung der bey einem Magistrate auf dem Lande erledigten Rathsstellen zum Nachtheile der Geschäfte nicht verzögere, wird verordnet: zu n. 978.

a) Mit Anfange jeden Jahres soll jedes Appellations-Gericht und jede Landesstelle für die ihm unterstehenden Provinzen einen allgemeinen Concurs auf zwey Monathe ausschreiben, bey dem sich alle diejenigen zur Prüfung melden können und sollen die in der Folge sich um eine ordentlich besoldete Bürgermeisters- und Rathmannsstelle bey einem Magistrate auf dem Lande in Concurrenz setzen wollen.

b) Wenn sich nun der Fall der Besetzung eines städtischen Amtes bey einem Magistrate auf dem Lande ergibt, soll die Anzeige ungesäumt von dem betreffenden Magistrate dem Kreisamte geschehen, in dessen Bezirke der betreffende Magistrat gelegen ist. Dieses soll sodann in den unmittelbar angränzenden Kreisen und in der Hauptstadt förderlich den Concurs auf 30 Tage ausschreiben, damit sich alle mit Wahlfähigkeits-Decreten versehenen Competenten in dieser Zwischenzeit anzumelden vermögen; und die sich anmelden, sollen sogleich in dem Rathhause durch einen öffentlichen Anschlagzettel kundgemachet werden, damit der Wahlausschuß in der Zwischenzeit von den Competenten gründliche Notiz nehmen könne; nach Verfließung der Concursfrist aber soll das Kreisamt den Tag zur Wahl baldigst festsetzen, und die Wahl der Ordnung nach aufnehmen.

1788. c) Ueber die ordnungsmäßig vorgenommene Wahl soll das Kreisamt den aus den sämmtlichen, mit Wahlfähigkeits-Decreten versehenen Competenten durch Mehrheit der Stimmen Gewählten in sein Amt sogleich einsetzen, dennoch aber den Bericht darüber der Landesstelle umständlich erstatten, und diesem Berichte sowohl die Original-Wahlfähigkeits-Decrete des Gewählten, als auch die Wahlstimmen beylegen. Die Landesstelle soll diesen Bericht dem Appellations-Gerichte mittheilen, und wenn der Wahl nichts Ordnungswidriges im Wege steht, es bey der Wahl ohne weiters belassen werden.

d) Damit übrigens bey denjenigen Magistraten, bey denen zur Besorgung der Justiz-Geschäfte ein einziger geprüfter Mann bestehet, die Verhandlung der vorfallenden und besonders der dringenden Justiz-Angelegenheiten nicht inzwischen bis zur erfolgenden vorschriftmäßigen Wiederbesetzung gehemmet werde, hat das Kreisamt sogleich, als ihm die Anzeige der erfolgten Erledigung geschieht, die Anstalt zu treffen, daß entweder durch ein entbehrliches Subject eines nahe gelegenen Magistrates oder Ortsgerichtes, oder aber durch ein anderes bereits geprüftes Subject der erledigte Magistratual-Dienst provisorisch versehen werde.

942.

Decemb. den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten December 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 16ten December.

zu n. 13. §. 267. In Recursfällen müssen die Parteyen, ungehindert der ihnen zu Statten kommenden Tax- und Stämpel-Befreyung, dennoch die Postporto-Beträge entrichten und dem Aerarium vergüten.

943.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten December 1788, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit eines vorgekommenen Criminal-Prozesses.

zu n. 611. I. Th. §. 14. Es kann zwar nie die Frage seyn, ob Strafurtheile fremder Länder hier Landes in Vollzug zu bringen seyn; dennoch gehören auch die wider den Inquisiten, obschon in fremden Ländern verhängt gewesenen, oder von demselben etwa bereits ausgestandenen Strafen, in die dem Richter durch den §. 14. des ersten Theiles des Gesetzes über Verbrechen und Strafen zugewiesene Beurtheilung der eigentlichen Gränzen der auszumessenden Strafe.

1789.

944.

Januar.

Hofdecret vom 2ten **Januar** 1789, an das Böhmische, dann Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 22sten December 1788. den 2ten.

Seine Majestät wollen es von den bisher in den Böhmischen Ländern gewöhnlichen Todeserklärungen für die Zukunft ganz abkommen machen, und befehlen daher: daß, wenn auf das Eigenthum eines Abwesenden ein Anspruch aus dem Grunde geschieht, weil von dessen Daseyn schon durch dreyßig Jahre nichts mehr bekannt geworden; oder wenn es sich aus eben dieser Ursache darum handelt, daß ein Gut als caduc erkläret werde; so soll vor allem der Umstand, daß der Abwesende schon durch dreyßig Jahre von sich nichts habe wissen lassen, von dem Ansprecher des Eigenthums oder dem Fiscus bewiesen, und wenn der dießfällige Beweis hergestellet ist, von dem Richter noch zum Ueberfluß ein Edict in jener Art, wie durch Hofdecret vom 26sten August des verflossenen Jahres zur Einberufung unbekannter gesetzlicher Erben verordnet worden, ausgefertiget werden, welches durch ein ganzes Jahr von Quartal zu Quartal jedes Mahl drey Mahl in die öffentlichen Zeitungsblätter eindrucken zu lassen, und durch dieses Edict dem abwesenden Eigenthümer aufzutragen ist, binnen diesem Jahre sich also gewiß zu melden, widrigen Falls dessen Eigenthum den sich Anmeldenden, so weit sie einen gesetzmäßigen Anspruch darauf zu erweisen vermögen, eingeantwortet, oder Falls sich Niemand meldete, oder der Meldende mit dem Beweis nicht aufkäme, dasselbe als ein caduces Gut nach den Rechten behandelt werden würde. zu n. 880.

945.

Hofdecret vom 5ten **Januar** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 20sten December. den 5ten.

Es ist bey dem Wortlaute des §. 124. des ersten Theiles des Gesetzes über Verbrechen und Strafen stehen zu bleiben, gemäß dessen der Nahme des Selbstmörders mit dem Inhalte seines Verbrechens nur damahls an den Galgen geschlagen und allgemein kund gemacht werden soll, wenn das vorausgegangene Verbrechen zur Zeit des Selbstmordes als schon gesetzmäßig erwiesen angesehen werden kann. Wornach sich also alle weitere Frage von Fortsetzung einer Inquisition nach dem Tode des Selbstmörders behebet. zu n. 611. 1ster Theil. §. 124.

1789.

Januar.

946.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **Januar** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische **Appellations-Gericht**, in Folge des zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzley, den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle getroffenen Einverständnisses.

zu n. 13. §. 161. **Auch die Maltheser-Ordensritter, in so weit sie in dem unstreitig Oesterreichischen Gebiethe gesessen sind, unterliegen der allgemeinen Verordnung wegen Ablegung des Zeugeneides.**

947.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **Januar** 1789, an sämmtliche **Appellations-Gerichte**, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

Eine Streitsache, in welcher der Fiscus in Vertretung des Aerariums als Streitgenoß, entweder als Kläger, oder als Beklagter mitverflochten ist, muß immer bey der privilegirten Instanz des Fiscus angebracht werden, widrigen Falls von der Gerichts-Behörde von Amts wegen dahin verwiesen werden; es wäre dann, daß mit Genehmigung der Landesstelle die Jurisdiction durch ausdrückliche Erklärung prorogiret würde.

948.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **Januar** 1789, an das **Böhmische Appellations-Gericht**, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 23sten December 1788.

Da es eine irrige Idee und falsche Sprache ist, als ob unter dem ersten Prager Erzbischofe Ernst ein Synod abgehalten worden und hiervon Synodal-Schlüsse vorhanden seyn, so soll dieser Irrthum von nun an gänzlich behoben, und die Berufung auf diese Synodal-Schlüsse vom Jahre 1355 eingestellet seyn; was aber die Synodal-Schlüsse vom Jahre 1605 betrifft, da sey zwar dasjenige, was in denselben in dem Kapitel de testamentis clericorum einfließt, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung für die Zukunft als aufgehoben und unwirksam erkläret. Nur sollen für die vergangenen Fälle jene Handlungen, welche nach diesen zur gesetzlichen Gewohnheit gewordenen Synodal-Schlüssen von den noch wirklich lebenden

Parteyen eingerichtet sind, noch für ein Jahr, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, als gesetzmäßig und gültig angesehen werden; dagegen haben diejenigen, die eine solche Handlung noch nach Verlauf dieses Jahres für gültig geachtet wissen wollen, sie nach der dermahligen gesetzmäßigen Art einzurichten und abzuändern. 1789.

949.

Hofdecret vom 8ten **Januar** 1789, an das Böhmische und Mährisch-Schlesische Landesgubernium, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 22sten December 1788. Januar. den 8ten.

In Ansehung aller im Lande vorhandenen landesfürstlichen sowohl, als auch der von dem Verleihungs-Rechte der Stifter und Klöster abhangenden Lehen soll bey deren erfolgender Erledigung der nexus feudalis aufgehoben, und alsdann dieselben zum Besten des höchsten Aerariums und des Religionsfondes an den Meistbiethenden käuflich hintangegeben werden.

950.

Hofdecret vom 9ten **Januar** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 9ten.

Auch bey jenen Streitsachen, bey welchen das Armen-Institut als Kläger oder als Beklagter einschreitet, ist zur Entscheidung ein politischer Repräsentant zuzuziehen.

951.

Hofdecret vom 12ten **Januar** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, gemäß Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Stiftungs-Hofcommission. den 12ten.

Wenn bey der Verlassenschafts-Abhandlungspflege eines Erblassers, der aus dem Armen-Institute einen Beytrag genossen hat, hervorkommen sollte, daß der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armen-Institute zugeflossen ist, ein solches Vermögen besessen und verheimlichet habe, welches ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Be-

1789. zuge ausgeschlossen haben würde; in diesem Falle soll den Erben des Verstorbenen seine betriegliche Verschweigung nichts nützen, sondern dem Armen-Institute aus dem Verlassenschafts-Vermögen alles dasjenige zurückgestellet werden, was der Verstorbene aus demselben bezogen hat. Hierauf haben die Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörden die schuldige Aufmerksamkeit zu tragen, und jeden derley entdeckten Fall der Landesstelle ungesäumt anzuzeigen.

952.

Januar. den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **Januar** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle.

In den Ersuchschreiben der Gerichts-Behörden an landesfürstliche Cassen, mittelst deren Verbothe oder Erfolglassung auf Besoldungen oder Pensionen intimiret werden, soll der Nahme und Charakter der Beamten oder Witwen, auf deren Besoldungen oder Pensionen die Vormerkung oder Erfolglassung bewilliget worden, wie auch die Forderung des Gegentheiles, und die Casse, wo die Besoldung oder Pension der geklagten Partey angewiesen ist, zuverlässig und deutlich ausgedrucket werden.

953.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **Januar** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, auf dessen Anfragsbericht vom 7ten Januar.

zu n. 98. In den über die Aufkündung entstehenden Streitigkeiten ist sich nach dem in dem Patente vom 18ten October 1782 vorgeschriebenen Rechtszuge nur in soweit zu benehmen, bis die dießfalls entstandene Klage entschieden ist. Wenn aber diese Entscheidung auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen ausfällt, dann ist sich darüber nach dem gewöhnlichen Rechtszuge zu achten.

954.

den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **Januar** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 30sten December.

zu n. 13. §. 283. a) Da vorgekommen, daß die Gerichts-Behörden mit zu großer Leichtigkeit in die Verbothe auf fahrende Güter willigen, und weder eingehen, ob

1789.

der Verbothswerber zeige, daß er bey seinem Schuldner wegen Abgang anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr stehe, noch daß von dem Verbothswerber in dem Falle des §. 285. die Leistung genugsamer Sicherheit, um den Beklagten wegen des Schimpfes und Schadens Genugthuung zu verschaffen, gefordert werde; so ergehet anmit die ernstliche Weisung, sich genauer an die Vorschrift dessen zu halten, was dießfalls das 29ste Kapitel der Gerichts-Ordnung vermag.

b) Da zur Concurs-Instanz, als dem judicio universali, alle Vermögenschaften des Schuldners gehören, die alleinigen in anderen Provinzen gelegenen Realitäten ausgenommen, so ist offenbar, daß auch die Handlungs-Activen des Cridatarius aller Orten als solche Entitäten anzusehen seyen, die einzig und allein in die allgemeine Concurs-Masse gehören; und kann auf solche Handlungs-Activen kein gültiger Verboth mehr angenommen werden, sobald der Concurs, obschon in einer andern, auch allenfalls fremden Provinz, wider denjenigen, dessen Eigenthum sie sind, ausgeschrieben worden ist.

c) Wenn ein Verboth auf ein fahrendes Gut in Folge des 29sten Kapitels der allgemeinen Gerichts-Ordnung angesuchet wird, habe es zwar bey dem §. 286. der Gerichtsordnung sein Verbleiben, gemäß dessen der Verboth bey jenem Richter anzusuchen ist, unter welchem der Beklagte steht, oder bey welchem er zu belangen wäre, wenn er sich im Orte befände, wo die Güter angehalten worden; der §. 290. aber ist keinerdings dahin zu verstehen, als ob die Klage zur Liquidirung der Forderung, wegen welcher der Verboth angesuchet worden, immer bey dem nähmlichen Richter eingereichet werden müsse, dem das Verbothsgesuch übergeben worden, sondern diese Klage zur Erweisung der Forderung, wegen welcher ein Verboth begehret wird, ist vor denjenigen Richter anzubringen und fortzusetzen, wohin die Klage gehöret hätte, wenn der Verboth nicht wäre angesuchet worden. Nur muß sich vor dem Richter, wo der Verboth begehret worden, unter den durch das Gesetz ausgemessenen Fristen gehörig ausgewiesen werden, daß diese Klage gehörig angebracht und prosequiret werde; sonst ist der Verboth in jener Art, wie der §. 29. vorschreibt, aufzuheben.

siehe n. 1005.

1789.

955.

Januar. den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **Januar** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die einbegleitete Amtsanfrage dessen Expedits- und Taxamts vom 5ten Januar.

zu n. 28. zu n. 13. §. 71. Da die Taxordnung nicht alle Urtheile in Aufforderungs-Klagen, sondern nur jene, durch die vermöge §. 71. der Gerichts-Ordnung das ewige Stillschweigen aufgetragen wird, der vierten Rubrik der Taxen zuweiset; so ist sich in allen übrigen, aus Aufforderungs-Klagen entstehenden, Urtheilen die Regel gegenwärtig zu halten, daß von allen in der vierten Rubrik nicht ausdrücklich genannten Urtheilen die Taxe nach der sechsten Rubrik abzunehmen sey.

956.

den 19ten. **Hofdecret** vom 19ten **Januar** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Die Taxe für die richterliche Mäßigung der Gerichtskosten, wenn sie in den Geschäften des adeligen Richteramts vorfällt, wird bey dem Wiener Stadtmagistrate auf einen Gulden bestimmt.

957.

den 20ten. **Hofdecret** vom 20sten **Januar** 1789, an das Böhmische und Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, in Folge Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 18ten December 1788.

Die Kreisämter seyen von der in ihre Bestimmung ohnehin nicht einschlagenden Sperrsanlegung auf die Verlassenschaften der in ihrem Kreise verstorbenen Adeligen ganz zu entheben, und sollen die Landrechte derley Verrichtungen des Richteramts, wenn das Landrechts-Personale wegen allzuweiter Entfernung dazu nicht verwendet werden kann, dem nächst anliegenden Gerichtsstande, oder den nahe angränzenden Justiz-Beamten delegiren, und hierwegen an denselben das Nöthige erlassen.

1789.

958.

Januar.

Hofdecret vom 20sten **Januar** 1789, an das Galizische Appellations-Gericht, über die Anfrage des Lemberger Landrechtes vom ersten October 1788. den 20sten.

Das Landrecht als eine bloße Justizstelle in Civil-Geschäften hat sich in keinem Falle in die Criminal-Angelegenheiten einzumengen, folglich auch dasjenige nicht zu besorgen, was in den ersten vier Kapiteln der Criminal-Gerichtsordnung nur den politischen Behörden aufgetragen ist. zu n. 848.

959.

Hofdecret vom 21sten **Januar** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 15ten Januar. den 21sten.

Auch die Dominien in Nieder-Oesterreich unter der Enns sind nicht befugt, für die Sperre bey Verlassenschaftsabhandlungen und für die Schätzung eine andere Taxe abzunehmen, als welche die fünfte Rubrik der Taxordnung vom 13ten September 1787 vorschreibt; und ist durch dieselbe die hierlandes bestandene vormahlige Sperrtaxe und Schätzungsgebühr aufgehoben. zu n. 717.

960.

Hofdecret vom 21sten **Januar** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 22sten December 1788. den 21sten.

Die neue Taxordnung in den Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13ten September 1787 soll zwar bey den Tyrolischen Landrechten und der adeligen Justiz-Administration zu Botzen auf das genaueste beobachtet werden, dagegen die Ortsgerichte Tyrols hiervon noch für das Jahr 1789 und 1790 enthoben seyn, und kann sich daher bey den Ortsgerichten in den Geschäften des adeligen Richteramtes für diese zwey Jahre noch nach dem Sportularium vom Jahre 1771 benommen werden. zu n. 717.

1789.

961.

Januar. den 22sten. **Patent** vom 22sten **Januar** 1789.

zu n. 27. Damit das in Berggerichtssachen unterm ersten November des Jahres 1781 erlassene Patent der auf das Beste des Bergbaues abzielenden Absicht gemäß beobachtet werde, ward erkläret:

Erstens: Daß, gleichwie den Berggerichten das Erkenntniß in allen Rechtsstreitigkeiten zusteht, welche den Bergbau, und was dahin gehörig ist, betreffen, oder mit dem Bergdienste in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Berg-Disciplin angehen; also auch in Concurs-Fällen nur die Anmeldungen, welche aus einem dahin einschlagenden Klagerechte herrühren, vor das Berggericht zu ziehen sind, sonst aber die Berggerichte keineswegs bey Rechtsangelegenheiten der Bergbeamten, Arbeiter oder Bergwerksverwandten anders einzuschreiten haben, als in so fern sie die an sie gelangenden Verfügungen anderer Gerichtsbehörden vollstrecken.

Zweytens. Die Eintreibung (Execution) auf Bergwerke oder Werksgaben kann nur dann bewilliget werden, wenn diese entweder durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrücklich verpfändet worden sind, oder wenn der Beklagte keine anderen Zahlungsmittel hätte. Aber auf alles, was zum Betriebe des Bergbaues unentbehrlich ist, als Werkzeuge, Vorräthe und dergleichen Gegenstände insbesondere, kann die Eintreibung von den Gerichten nie bewilliget werden.

962.

den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten **Januar** 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 2ten Januar.

Seine Majestät haben wegen des dermahligen Criminal-Fonds in Böhmen folgende höchste Entschließung zu schöpfen geruhet:

a) Sehen Se. Majestät jene 17000 fl., die von dem Aerarium dem Criminal-Fond in verflossenen Jahren vorgeschossen worden, und noch im Rückstande haften, allermildest nach, und soll von derselben Wiedervergütung nie mehr eine Frage seyn.

1789.

b) In gleicher Art sollen alle jene Forderungen und Ansprüche, so verschiedene Criminal-Gerichte des Königreichs Böhmen an den dasigen Criminal-Fond in was immer für einem Betrage zu stellen haben, hiermit als aufgehoben und abgethan erklärt seyn, und für immer erlöschen.

c) Der dermahlige Criminal-Fond und die wegen desselben bestandene Verfassung soll von nun an aufhören, an dessen Stelle die Criminal-Auslagen jeden Kreises, wie sie dermahl an den Criminal-Fond gewiesen gewesen, an die ohnehin bestehende Filial-Kreiscasse von nun an angewiesen seyn; in welche Filial-Kreiscasse künftig auch die bisherigen Criminal-Beytragsgelder von dem Kreise entrichtet, in solche jede Casse ab aerario jährlich 133 fl. 20 kr. als das surrogatum der ex camerali vorhin in den Criminal-Fond entrichteten 1000 fl., dann derjenigen 1000 fl. abgeführt werden, die aus dem Bancal-Beytrage, nach Abzug der für die Kosten auf die Gefällsübertreter vorhin beygetragenen und nun ganz eingezogenen 6000 fl, erübrigen; deßgleichen sollen in diese Kreis-Filialcasse jene Zuflüsse eingehen, die nach der allgemeinen neuen Criminal-Gerichtsordnung aus dem Vermögen des Inquisiten der Criminal-Casse zugewiesen sind.

d) Und gleichwie aus dieser Kreis-Filialcasse die Criminal-Kosten zu bestreiten sind, mit Ausschluß derjenigen, die für die unvermöglichen Gefällsübertreter in Folge höchster Resolution vom 13ten October vorigen Jahres ins besondere ex bancali vergütet werden, also bewilligen Se. Majestät, daß, was über diese eigentlichen Criminal-Zuflüsse zur Bestreitung der Lasten des Criminal-Fonds noch abgehen sollte, ab aerario ergänzt werde.

e) Dagegen sollen von nun an die Besoldungen des Criminal-Cassiers und Controlors bey der Appellation gänzlich erlöschen, und so auch bey den nach dem Regulirungs-Systeme wirklich organisirten Magistraten, die zugleich noch dermahl die Criminal-Gerichte sind, von nun an die Criminal-Syndici und Criminal-Assistenten abgestellet, und dafür die ihnen zugewiesenen Besoldungen eingezogen werden; folglich diese Criminal-Syndici und Assistenten bis zur Einführung der neuen Criminal-Kreisgerichte nur bey jenen als Criminal-Gericht bestehenden Magistraten verbleiben, die ordentlich organisiret sind.

1789.

963.

Januar.
den 29sten. **Hofdecret** vom 29sten **Januar** 1789, an das Triester Mercantil- und Wechselgericht zweyter Instanz, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

Auch das Triester Fiscalamt ist in allen Geschäften, ohne Ausnahme deren, welche zu dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte dann See-Consulate gehören, besagtem Gerichte zugewiesen.

964.

den 29sten. **Hofdecret** vom 29sten **Januar** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag vom 16ten Januar.

In den Fällen, wo es um Besetzung einer Appellationsraths-Stelle sich handelt, soll immer von den ersten Instanzen, und zwar so wohl von den Landrechten, als von den Magistraten der Hauptstädte, jenes Individuum vorzüglich in Vorschlag gebracht werden, das sich durch Geschicklichkeit und gründliche juridische Kenntnisse besonders ausgezeichnet hat; indem da, wo es um das Beste des Dienstes zu thun ist, nur die vorzügliche Geschicklichkeit, nicht aber ein zufälliger Nebenumstand die Auswahl bestimmen muß.

965.

den 29sten. **Hofdecret** vom 29sten **Januar** 1789, an das Botzner Mercantil- und Wechselgericht zweyter Instanz, über dessen Bericht vom 19ten Januar.

a) Bey dem, daß die Justiz in Streitsachen, folglich auch in allen Executions-Fällen, bey dem Botzner Mercantil-Magistrate ganz und gar unentgeldlich zu leisten sey, hat es sein Bewenden.

zu n. 717. b) So weit taxbare Amtshandlungen außer den Streitsachen vorfallen, soll die Taxe nicht anders, als nach der Taxordnung vom 13ten September 1787 abgenommen werden, nach welcher sich auch bey der Kanzley der Schreibgebühren halber zu achten ist.

c) Was in die Justizverwaltung nicht einschlägt, mag bey dem bisherigen Gebrauche sein Verbleiben haben; und soll dießfalls die Taxordnung mit Hinweglassung aller in die Justizverwaltung einschlagenden Geschäfte abgeändert werden.

1789.

966.

Januar.

Hofdecret vom 30sten **Januar** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 30sten.

Daß die größte körperliche Strafe für die Uebertreter der Zollgesetze, so wie es bey dem Tobakgefälle üblich ist, auf vier Jahre eingeschränket, die Abstufungen dieser Strafzeit aber nach Maß der sich ereignenden Fälle der vernünftigen Beurtheilung des Richters überlassen seyn soll; indem der Sinn des §. 153. der erwähnten neuen Zollordnung dahin geht, daß, wenn es auf eine drey Monathe übersteigende körperliche Strafe ankömmt, sich nicht mehr an den §. 125. buchstäblich zu halten sey, sondern die gerichtliche Beurtheilung, wegen welcher eben das Erkenntniß in solchen Fällen von den Zollbehörden an die ordentlichen Gerichtsstellen der Landrechte übertragen worden, eintreten müsse. Uebrigens versteht sich von selbst, daß den Verurtheilten allenfalls um Milderung der wider sie erkannten Strafe bey den vereinten Hofstellen anzulangen frey bleibe.

967.

Februar.

Hofdecret vom 10ten **Februar** 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 27sten Januar. den 10ten.

Da alles, was den Beweis betrifft, und zwar über alle Beweisgattungen, durch die allgemeine Gerichtsordnung vom 11ten bis 22sten Kapitel dermaßen erschöpfet ist, daß es dadurch von allen früheren Gesetzen und von dem in subsidium angenommenen römischen Rechte ganz abgekommen ist; so hat sich das Appellations-Gericht in allen vorfallenden Streitsachen, bey denen es auf die Frage des Beweises ankommt, lediglich nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten. zu n. 13. §. 104.

968.

Hofdecret vom 10ten **Februar**, 1789, an das Galizische Appellations-Gericht. den 10ten.

Der §. 12. im zweyten Kapitel des Gesetzes über Verbrechen und Strafen setzt nur den Fall voraus, wenn ein k. k. Unterthan im fremden Lande das Verbrechen begangen hat; wo dagegen, wenn das Verbrechen von einem Ausländer im Auslande begangen worden, das hierländige Strafgesetz gar nicht anwendbar seyn kann. zu n. 611. §. 12.

1789.

969.

Februar.
den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **Februar** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

Auch bey jener Untersuchung und sohinigen Schlußfassung, die dem Appellations-Gerichte über eine wegen übler obrigkeitlichen Verwaltung vorgekommene Entschädigungsklage obliegt, ist allerdings das Fiscalamt in allen denjenigen Fällen zu vernehmen, in denen die Obrigkeit sonst der Vertretung dieses Amtes zugewiesen ist.

970.

den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **Februar** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen, der obersten Justizstelle und dem Hofkriegsrathe.

Unter denjenigen Puncten, mit welchen der Hofkriegsrath die Fleischlieferung für den Wiener Consumo vom ersten Januar 1789 bis Ende December 1794 übernommen hat, und welche Se. Majestät zu bestätigen befunden, sind folgende zwey, die mit zur Justiz-Verwaltung gehören:

a) Daß auf die Losung für das Schlachtvieh überhaupt sammt Häuten, Fellen und übrigen Zugehör keine gerichtliche Execution ertheilet werden soll.

b) Daß die Fleischhauer-Gewerbe, welche bisher mit den Häusern zu verkaufen gewöhnlich war, von den Häusern gänzlich abgesondert zu halten seyn, und dem Magistrate zur Hypothek dermaßen verbleiben, daß derselbe unmittelbar in das nähmliche Recht einrücke, welches der höchste Hof zur Bedeckung der Hof- und Staatsschulden sich vorbehalten hat; daher alle, sowohl die dermahl vorgemerkten als in Zukunft vorzumerkenden anderweitigen Schuldposten der Bedeckung des Stadtmagistrats nachgesetzet werden.

971.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Februar** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 2ten Januar 1789.

Jene Geschenke, Vermächtnisse, oder auch Erbschaften, die den unehelichen Kindern von ihren Aeltern, oder den Aeltern von ihren unehelichen

1789.

Kindern entweder aus letztwilligen Anordnungen, oder aus gesetzlichem Erbrechte zufallen, sollen für die Zukunft ebenfalls, wie es bis nun zu bey den eheleiblichen Aeltern und Kindern beobachtet worden, ohne allen Unterschied von der Erbsteuer frey seyn.

972.

Februar.

Hofdecret vom 16ten **Februar** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 9ten Februar. den 16ten.

Den Grundbüchern ist nicht gestattet, die Amtsgeschäfte, um welche sie in Ordnung angegangen worden, von darum zu verweigern, weil die Grundbuchstaxe nicht entrichtet sey, da diese Taxe nach der Hand von denjenigen, die sie zu entrichten haben, eingetrieben werden kann; damit jedoch die Dominien die bestimmte Grundbuchstaxe richtig erhalten, ist ihnen gestattet, die Eintreibung derselben auf die nähmliche Art, wie bey allen anderen gerichtlichen Taxen, zu bewirken.

973.

Hofdecret vom 16ten **Februar** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und Compilations-Hofcommission. den 16ten.

a) Wenn die Execution auf eine Urkunde gesuchet wird, welche zwar von dem Beklagten anerkannt, dennoch aber wider das Executions-Gesuch solche Einwendungen, worüber der Endspruch nicht sogleich geschöpfet werden kann, beygebracht worden, und es also darauf ankommt, die Sache in das rechtliche Verfahren einzuleiten, hat diese Einleitung in das rechtliche Verfahren nie durch Urtheil, sondern durch Erledigung der Executions-Klage zu geschehen. zu n. 13. §. 298.

b) Ueber welchen Bescheid nie von einer Appellation, sondern nur von einem Recurse die Rede seyn kann, wenn der Executions-Werber erachtete, daß die Einwendungen von der Art seyn, daß sogleich darüber der Endspruch geschöpfet werden könne.

c) Daß die in dem Falle der Einleitung des rechtlichen Verfahrens durch das Gesetz anbefohlene Ertheilung der Execution bis zur Sicherstellung in sich selbst abermahls kein Urtheil fordere, sondern auf das Gesuch des Executions-Werbers, dasselbe möge bey der über die Executions-Klage angeordneten Tagsatzung gestellet, oder sodann mit besonderem Gesuche nachgetragen worden seyn, ohne weiters zu ertheilen komme.

1789.

d) Wornach dann auch hierüber nicht von einer Appellation die Rede seyn kann.

e) Daß also Urtheil und Appellation nur dann Statt finden, wenn über die Eigentlichkeit oder Zulänglichkeit der Sicherstellung gestritten wird.

974.

Februar. den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Februar** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge des zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzley, den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle getroffenen Einverständnisses.

Von der Stadt Rappersweilern in der Schweiz ist an den k. k. Residenten zu Basel die Erklärung eingelanget, daß alle jene, die nicht Bürger und Insassen des Gebiethes Rappersweilern sind, als Fremde angesehen werden; daß Fremden nicht anders als mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Bewilligung gestattet sey, sich auf unbewegliche Güter des Schuldners versichern zu lassen; daß sie nach der erwirkten obrigkeitlichen Bewilligung nicht nur im Wege der Execution berechtiget seyn, sich nach Inhalt der Schuldverschreibung bezahlt zu machen, wie ihnen solches in Absicht auf die beweglichen Güter auch ohne weiters zustehe, sondern, daß ihnen auch in Concursfällen das erwirkte Hypothekarrecht zu guten komme, und sie nach dem dießfälligen Vorzugsrechte classificiret werden. Wo dagegen die mit keinem Pfandrechte bedeckten fremden Gläubiger in Concursfällen den Bürgern und Insassen nachgesetzet werden.

Dieß haben die Appellations-Gerichte zur Nachricht zu nehmen, und den untergeordneten Gerichts-Behörden zu bedeuten, daß zwar einem Bürger und Insassen von Rappersweilern in Executionsfällen ganz gleiche Justiz wie den eigenen Unterthanen ertheilet, und eben also auch dieselben in Concursfällen, so weit ihre Forderungen mit einem Pfandrechte bedecket sind, den eigenen Unterthanen gleichgehalten, dagegen aber sie Bürger und Insassen von Rappersweilern, so weit sie keine Pfandgläubiger sind, bey Concursen den übrigen Gläubigern nachgesetzet werden sollen.

975.

den 16ten. **Hofdecret** vom 16ten **Februar** 1789, an das Botzner Mercantil-Gericht zweyter Instanz, über dessen Anfragsbericht vom 19ten Januar.

zu n. 591. I. T. 3 Hptst. §. 71. Durch den §. 71 des 3ten Hauptstückes des 1sten Theiles des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches ist dem Heirathsgute, so mit keinem besondern Unter-

pfande versehen ist, keinerdings bey dem Concurse ein anderes Recht zugewiesen, als demselben im §. 19. der Concursordnung ertheilet ist. 1789. zu n. 14. §. 19 c

976.

Februar.

Hofdecret vom 17ten **Februar** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen. den 17ten.

Das unterm 22sten December 1788 kundgemachte Normale wegen schleuniger Besetzung der erledigten Magistratual-Stellen auf dem Lande ist nur von jenen Magistraten zu verstehen, welche mit einem einzigen geprüften Individuum versehen sind, nicht aber von jenen, die auf mehrere geprüfte Männer organisirt worden, indem bey diesen letzteren durch den Abgang eines einzigen Individuums der Fall der gehemmten Justizgeschäfte nicht eintreten kann, der doch dieser höchsten Entschließung zum Grunde liegt. zu n. 941.

977.

Hofdecret vom 26sten **Februar** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 29sten Januar. den 26sten.

Bey Eintreibung derjenigen Vergütungen, welche die politische Behörde den Unterthanen in obrigkeitlichen Bedrückungsfällen zuerkannt hat, ist folgende Richtschnur gegeben worden:

a) Im Allgemeinen ist die Regel zu beobachten, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung zu bringen, und sich hierzu der ihr gesetzmäßig eingeräumten Executions-Mittel zu bedienen sey.

b) Diese Regel leidet nur damahls eine Ausnahme, wenn entweder die politischen Executions-Mittel zur Eintreibung des Ersatzes nicht zureichen, oder wegen des eintretenden Rechts eines Dritten nicht anwendbar sind; a) wenn also der Ersatz so beträchtlich, oder b) das Gut, woraus solcher geleistet werden soll, so verschuldet ist, daß die Bezahlung des von der politischen Behörde zuerkannten Ersatzes nicht anders, als durch die Veräußerung der Realität geleistet werden kann; c) wenn ein Concurs über das Vermögen des Eigenthümers eröffnet worden ist; d) wenn das Gut, woraus der Ersatz einzutreiben ist, für Rechnung eines Dritten bereits gerichtlich sequestriret worden; e) wenn ein landtäflich vorgemerkter

1789. Gläubiger der Partey, welche die zuerkannte Vergütung zu fordern hat, das Vorzugsrecht streitig macht. In allen diesen Fällen kann die Eintreibung des Ersatzes durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern sie ist in dem gerichtlichen Wege unter Vertretung des Fiscalamtes zu suchen.

c) Jedoch steht auch in solchem Falle der Gerichtsstelle, bey welcher das Executions-Gesuch eingereicht wird, nicht mehr die Erörterung der Rechtmäßigkeit der durch das Erkenntniß der politischen Behörde bereits erwiesenen Forderung zu, sondern sie hat in eben der Art zu verfahren, als wenn das Executions-Gesuch ein gerichtliches Erkenntniß zum Grunde hätte.

d) Damit aber, wenn es auf eine der Gerichtsstelle allerdings zukommende Entscheidung über das Vorzugsrecht ankommt, die durch das Fiscalamt vertretene Partey nicht leide, so hat das Fiscalamt jedes Mahl im Voraus die landesfürstliche Versicherung zu erwirken; es wäre denn der zuerkannte Ersatz entweder an sich selbst oder im Verhältnisse zu den bekannten Vermögensumständen des Schuldners zu unbeträchtlich, um diese Vorsicht zu erheischen.

e) Diese Sicherstellung soll aber niemahls darin bestehen, daß, wie es hier und da beobachtet worden ist, der sachfällige Grundeigenthümer zur Ausstellung einer Schuldverschreibung über den Betrag des Ersatzes verhalten, und diese Schuldverschreibung zur landtäflichen Vormerkung gebracht werde; sondern es ist mit Vermeidung dieses unnützen und oft nachtheiligen Umweges die landtäfliche Vormerkung des politischen Erkenntnisses, wodurch die Richtigkeit des Ersatzes entschieden worden ist, genug.

f) Endlich ist die Vormerkung jederzeit ohne den mindesten Zeitverlust zu bewirken, damit andern Gläubigern des nähmlichen Schuldners die Gelegenheit benommen werde, durch frühere Ansuchung derselben das Vorzugsrecht zu erwerben.

978.

Februar. den 27sten. **Hofdecret** vom 27sten **Februar** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der k. k. obersten Justizstelle vom 19ten Februar.

zu n. 776. §. 19. aa. Damit die höchste Anordnung des Stämpel-Patentes §. 19. aa, welche jene Verordnungen, die bey bewilligtem Verbothe auf fahrende Güter

1789.

an denjenigen ergehen, der dieselben in Händen hat, dem Stämpel der dritten Classe zuweiset, in gehörigen Vollzug gesetzt, und daher das Gefäll nicht verkürzet werde, ward befohlen, daß künftig diese Verordnungen nicht mehr durch bloße Verbescheidung des Verbothsgesuchs, sondern durch besondere Verordnungen, die auf einem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Bogen auszufertigen sind, ergehen sollen.

979.

März. den 2ten.

Hofdecret vom 2ten **März** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 14ten Februar.

a) Auf die Frage, ob bey der Ehe eines Waisen, welche zwar mit Einwilligung des Gerhaben, aber ohne gerichtliche Genehmigung eingegangen worden, und die schon die priesterliche Einsegnung begleitet hat, der Abgang der gerichtlichen Genehmigung die Nichtigkeit des Ehe-Contracts nach sich ziehe, sey offenbar, daß der Stand des Waisen ein Ehehinderniß sey, das durch die Genehmhaltung der Pupillar-Instanz gehoben werden müsse, und wenn dieses Hinderniß nicht gehoben, und die Ehe dennoch eingegangen worden, so sey der Ehe-Contract eine Nullität.

b) Ueber die Frage, wie sich zu achten, wenn dennoch der Waise eine Ehe ohne gerichtliche Genehmigung eingegangen hätte, und ob ungehindert der priesterlichen Einsegnung diese Genehmigung abgeschlagen werden könne? Da besteht der erste Schritt, der in solchem Falle zu thun ist, darin, daß von der Pupillar-Instanz der Ehe-Contract als nichtig erkläret, die Sache dem Politicum übergeben und gegen die Schuldigen und Theilnehmer nach dem §. 47. des zweyten Theils des allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und Strafen vorgegangen werde; wo sodann, wenn die Bestrafung vorüber ist, es darauf ankommt, ob beyde Theile die gerichtliche Genehmigung nachsuchen wollen; bey Erledigung dieses Ansuchens hat das Gericht freye Hand, es kann diese Genehmhaltung allerdings abschlagen; da die priesterliche Einsegnung zur Gültigkeit eines den Gesetzen widerstrebenden bürgerlichen Contracts nichts beytragen kann, und also auch durch dieselbe das Gericht in Erfüllung seiner Amtspflicht sich nicht irre machen zu lassen hat.

c) Endlich über die Frage, ob eine zweyte priesterliche Einsegnung nachfolgen müsse, für den Fall, daß das Gericht die Genehmhaltung den beyden sich meldenden Parteyen zu ertheilen findet; da muß in Absicht auf den bürgerlichen Contract, wenn das Hinderniß gehoben ist, allerdings eine zweyte priesterliche Einsegnung vor sich gehen, und zwar, wenn

1789.

das in der Frage stehende Hinderniß nicht öffentlich bekannt geworden, in aller Stille, sonst auch öffentlich, immerhin muß aber diese auf eine oder andere Art erfolgte Wiederhohlung in dem pfarrherrlichen Trauungsbuche mit Anmerkung der Ursache aufgeführt werden.

980.

März. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **März** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 16ten Februar.

zu n. 968. a) Die Verordnung vom 10ten Februar 1789 ist auf die Vorlande in so weit nicht anwendbar, als daselbst die vermischten Bezirke und auch die vielfältigen Streite über das Territorial-Recht nicht zulassen, diejenigen Verbrecher unbestraft zu lassen, deren sich in dem Oesterreichischen Gebiethe bemächtiget worden, wenn sie auch Unterthanen eines in der Vermischung gelegenen Reichsstandes wären, und zugleich das Verbrechen auf dem Boden eines in der Vermischung stehenden Reichsstandes, mit welchem über die Behandlung der Verbrecher wechselseitige Verträge bestehen, begangen hätten.

zu n. 968. b) Die Verordnung vom 10ten Februar 1789 schließt die politische Verfügung nicht aus, nach welcher ein derley als Verbrecher vom Auslande hierorts erscheinender Ausländer als ein gemeingefährlicher Mann nach Umständen angehalten, abgeschafft, dem fremden Staate angezeigt und ausgeliefert, auch sonst dasjenige vorgekehret werden kann und muß, was die reciproque Hilfe der Staaten zur Ausrottung der Verbrecher fordert.

981.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **März** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit einer von der obersten Justizstelle erledigten Recurs-Sache.

zu n. 13. §. 270 u. folg. Da auch in Absicht der Schiedsrichter jenes, was in dem 27sten Kapitel der Gerichtsordnung einfließt, die einzige Richtschnur ist, so wird der in einigen Bezirken wegen der Compromissen zwischen den nächsten Befreundten bestandene statuarische Zwang ebenfalls als aufgehoben erklärt.

982.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **März** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 20sten Februar.

Die Prüfungen aus dem Justizfache können künftig den Landrechten und adeligen Justiz-Administrationen delegiret werden.

1789.

983.

März. den 5ten.

Hofdecret vom 5ten **März** 1789, an das Galizische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über einen einvernehmlich mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley und den vereinten Hofstellen erstatteten Vortrag der obersten Justizstelle vom 26sten Februar.

Alle diejenigen Forderungen der Galizischen Geistlichkeit, für welche die Special-Hypothek auf Güter, die im Bezirke der Republik liegen, constituiret ist, sollen, ohne Rücksicht auf die etwa unter einem vorgeschriebene General-Hypothek, als ein Eigenthum des Pohlnischen Religionsfonds angesehen, und an diese Hypothek lediglich angewiesen werden.

984.

Hofdecret vom 6ten **März** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 27sten Februar. den 6ten.

Sobald die Abhandlungs-Instanzen von dem Todfalle eines landesfürstlichen Beamten Notiz erhalten, von welchem bekannt oder nur zu vermuthen ist, daß er gegen das landesfürstliche Aerarium in Verrechnung gestanden sey, sollen sie hiervon dem Appellations-Gerichte mit bestimmter Anzeige seines Charakters Nachricht geben, damit durch dieses der Stelle, unter welcher er gestanden ist, hiervon die weitere Eröffnung geschehe. Ferner soll keine Verlassenschaft eines in Verrechnung gestandenen Beamten an die Erben ganz oder theilweise eingeantwortet werden, wenn nicht die Erben von der Cameral-Stelle hierzu die ausdrückliche Bewilligung beybringen; jedoch soll diesen, wenn sie anmit zu lange aufgehalten zu werden erachteten, vorbehalten bleiben, wider das Fiscalamt die ordentliche Aufforderungs-Klage zu überreichen, und dasselbe zur Erweisung derjenigen Ansprüche, wegen welchen die Verlassenschaft zurückgehalten werden soll, verhalten zu machen.

985.

Hofdecret vom 10ten **März** 1789, an das Galizische Appellations-Gericht, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 26sten Februar. den 10ten.

a) Bey jenen Ehen, die erst den 1sten December 1785, als dem Tage, an welchem die Publicirung der Verordnung vom 31sten October 1785 geschehen ist, eingegangen worden, könne kein anderes Advitalitäts-Recht zu n. 489. d.

1789. bestehen, als auf den vierten Theil des Vermögens des vorgestorbenen Ehegatten, und die übrigen drey Theile müssen, soweit keine letztwillige Anordnung vorhanden ist, den gesetzlichen Erben, nach Vorschrift der gesetzlichen Erbfolge vom 24sten August 1786, zufallen.

zu n. 591. 3. Hptst. §. 92. u. folg.

b) Bey jenen Ehen, die erst den 1sten May 1787, als dem Tage der Wirksamkeit des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, eingegangen worden, findet ein Advitalitäts-Recht auch in Absicht auf den vierten Theil des vorgestorbenen Ehegatten nicht Statt; es sey dann, daß in den Ehe-Pacten ein nicht bloß aus alten Contracts-Formeln hergeleitetes, sondern ausdrücklich und klar bedungenes Einverständniß erscheine; in welchem Falle es bey dem klaren Vertrage sein Verbleiben hat; solchergestalt jedoch, daß dieses Recht erlösche, sobald der überlebende Ehegatte zur weitern Ehe schreitet, wenn nicht auch dießfalls ausdrücklich das Widerspiel bedungen ist.

c) Was aber die Advitalitäts-Rechte bey jenen Ehen betrifft, die schon vor dem ersten December 1785 eingegangen worden, so sollen die Advitalitäts-Rechte, die zwar Stylo antiquo bedungen worden, aber weil die Ehe noch jetzt dauert, nie ad effectum gekommen sind, bey sich künftig ergebendem Todfalle nicht Statt haben.

d) Belangend aber jene Fälle, daß ein überlebender Ehegatte, in Folge der vor dem 1sten December 1785 eingegangenen Ehe-Pacten, schon wirklich in den Besitz des Advitalitäts-Rechts gelanget sey; da wird es hierbey solchergestalt belassen, 1) daß, so weit Waisen eintreten, das dem Advitalitäts-Rechte unterliegende Gut genau beschrieben; 2) auf dessen Aufrechthaltung die in dem Kapitel von den Rechten der Waisen geordnete vormundschaftliche Sorgfalt gewendet; 3) übrigens sowohl den Waisen, als auch den großjährigen Kindern, von dem überlebenden, des Advitalitäts-Rechts theilhaften Ehegenossen standesmäßige und zu dem Vermögen verhältnißmäßige Unterhaltsgelder von nun an, entweder durch gütliches Einverständniß, oder durch gerichtliche Bestimmung ausgemessen würden.

e) Soweit endlich dieses vor dem 1sten December 1785 entstandene Advitalitäts-Recht von einem Ehegatten bezogen wird, der noch dermahlen im Witwenstande verblieben ist, soll dieses Advitalitäts-Recht nach dem neuen Gesetze allerdings erlöschen, sobald derselbe zur weiteren Ehe schreitet.

986.

März. den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **März** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 12ten März.

zu n. 13. §. 205. u. 208.

Auch in den Fällen, wo der von dem einen Theile aufgetragene Haupteid von dem Gegentheile angenommen worden, findet Statt, was der

1789.

§. 205. und 208. der allgemeinen Gerichts-Ordnung vermag, und kann die während der Verhandlung des Prozesses geschehene Annahme des Haupteides nicht dahin aufgenommen werden, als ob sich dadurch derjenigen Rechte wäre begeben worden, welche der §. 209. 211. 212. nach geschöpftem Urtheile demjenigen zuläßt, dem der Haupteid aufgetragen worden ist.

987.

März.

Hofdecret vom 16ten **März** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, den 16ten.
in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Alle aufgekündigten und bar eingegangenen Geld-Fideicommisse sollen in öffentliche Fonds angelegt, und sobald sie ein Mahl in öffentlichen Fonds angelegt sind, derselben Aufkündigung von den Gerichtsstellen nie verwilliget werden, sondern die Parteyen sind mit derley Gesuchen, als einem Finanz-Geschäfte, jederzeit unmittelbar an die vereinten Hofstellen zu verweisen. zu n. 424.

988.

Hofdecret vom 16ten **März** 1789, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 16ten.

Das Hofdecret vom 1sten December 1788 wegen des Normal-Schulbeytrags aus den Verlassenschaften wird dahin erklärt: daß sothaner Beytrag von allen Verlassenschaften, die sich in der Stadt Wien oder in einem landesfürstlichen Orte ergeben, jedes Mahl zu leisten sey, wenn auch das reine Verlassenschafts-Vermögen nicht 300 fl. beträgt; daß also die Ausnahme der nicht 300 fl. betragenden Verlassenschaften von sothanem Normal-Schulbeytrage sich bloß auf die Verlassenschaften beziehe, die nicht in Wien, oder in einem landesfürstlichen Orte verhandelt werden. zu n. 926.

989.

Hofdecret vom 20sten **März** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 16ten März. den 20sten.

Die Meinung, als ob jeder Taxe eine Frist von einem Monath zur Entrichtung zugestanden wäre, kann nicht bestehen; vielmehr liegt den Parteyen und ihren Rechtsfreunden ob, die Taxe sogleich ohne eine Betreibung

1789. abzuwarten, von selbst nach erhaltenem taxbaren Geschäfte baldigst zu erlegen; indessen, wenn sie schon betrieben werden müssen, ist es ihre Pflicht, die Taxe binnen acht Tagen vom Tage der an sie geschehenen Erinnerung zu erlegen, und zwar ohne Unterschied, ob die Taxe von längerer oder kürzerer Zeit ausständig gewesen; widrigens wider sie die Pfändung mit aller Strenge vorgenommen werden soll.

990.

März. den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten März 1789.

zu n. 1073. Um die unter eigener Verwaltung nicht wohl übersehbare Menge der Staatsgüter wieder in solche Hände zu bringen, von deren bekannter durch bewährte practische Kenntnisse geleiteter, und durch die reizende Aussicht eines sicheren Gewinns noch mehr beseelter Thätigkeit, der Staat für die Landes-Cultur jenes blühende Wachsthum zuversichtlich erwarten kann, wozu der größten Theils gesegnete und fruchtbare Boden der Deutschen Erblande so vorzüglich geeignet ist, wurde beschlossen, nicht nur sämmtliche Staatsgüter und Realitäten öffentlich feilzubiethen, und käuflich im Ganzen, oder abgetheilt in sogenannte Junkereyen, pachtungsweise aber entweder in Erbpacht oder Zeitpacht auf längere Jahre durch den gewöhnlichen Weg der Versteigerung zu veräußern; sondern auch die der vorbenannten, unter sich so verschiedenen Veräußerungs-Arten eigene Bedingnisse in der Anlage genau bestimmen zu lassen, und in jedem Lande eine besondere Veräußerungs-Commission zu bestellen.

Es sollen sich daher alle diejenigen, welche von den feilgebothenen Gütern und Realitäten etwas käuflich oder pachtungsweise an sich zu bringen dächten, bey gesagter Commission gehörig melden, und über die jedermann vollkommen freystehende Wahl des Kaufes oder der Pachtung erklären; die Kauf- oder Pachtanschläge aber sowohl, als die Güterbeschreibung bey der Staatsgüter-Administration einzusehen haben.

1789.

Bedingnisse bey den nachstehenden Veräußerungsarten der Staatsgüter und Realitäten.

Bey dem Verkaufe im Ganzen.

Erstens: Zu dem Ankaufe dieser Güter und Realitäten, die künftighin sowohl zum Verkauf, als zur Pachtung ohne Unterschied der steigenden und fallenden, oder der sogenannten trockenen Gefälle zu 5 von 100 berechnet, und zu Capital angeschlagen werden, wird nicht nur jedermann, wie es bisher geschehen, mit alleiniger Ausnahme der Judenschaft, zugelassen, sondern auch gestattet, daß Vormünder für ihre Mündeln einen Theil des Vermögens der Letzteren hierzu anwenden können.

Zweytens: Hat es zwar bey dem bestehenden allgemeinen Normale sein Bewenden, daß an dem Kaufschilling da, wo außer dem zur Hypothek verbleibenden Gute oder der Realität noch eine andere Sicherheit geleistet werden kann, ein Drittel, ohne dieser aber die Halbscheid im baren Gelde oder öffentlichen Fonds-Papieren zu 4 von 100 nach dem Curse, den sie zur Zeit des Erlags auf der Börse haben, erleget werden soll; dahingegen werden zur Abtragung des Kaufschillings künftig im Allgemeinen 10jährige Fristzahlungen mit laufenden Interessen zu 4 von 100 eingestanden, und diese in besonderen Fällen auch noch weiter hinaus verlängert werden, es wäre denn, daß einer oder der andere Käufer selbst den Kaufschillingsrest früher abtragen wollte.

Drittens: Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufschillings hat die Schuld auf dem erkauften Gute oder Realität vorgemerkt zu bleiben.

Viertens: Alle über den zum Fundum instructum gehörigen Beylaß bestehenden Vorräthe, als: Getreide, Wein, Wolle, Holz und Bretterwerk, Flachs, Eisen, Ziegel, Kalk, Fellwerk u. s. w. sind in leidentlichen Preisen von dem Käufer abzulösen, oder werden widrigenfalls versteigerungsweise veräußert werden.

Fünftens: Die Unterthansreste werden vorläufig liquidirt, die uneinbringlichen ganz nachgesehen, die einbringlichen aber dem Käufer mit einem Nachlasse zu 15 bis 20 vom Hundert in 3 oder 4jährigen Fristzah-

1789. lungen übergeben werden. Ueberhaupt wird sich der größere oder geringere Nachlaß, so wie die längere oder kürzere Zuwartung immer mit billiger Rücksicht auf die Zahlungskräfte und übrigen Umstände des Unterthans bestimmen lassen.

Sechstens: Da durch das neue Steuer-Regulirungspatent nunmehr die Abgaben bereits bestimmt sind, und daher jeder Käufer schon wissen kann, was er hieran zu entrichten habe; so wird zwar demselben die besondere Eviction lediglich in Ansehung der Urbarial-Schuldigkeiten da, wo der Herr und Unterthan sich hierüber noch nicht ausgeglichen haben, bis zum Verlaufe der in dem Patente festgesetzten Zeitfrist von 2 Jahren ausdrücklich geleistet werden; inzwischen kommt ihm aber auch auf den Fall, wenn das erkaufte Eigenthum von einem Dritten angesprochen werden sollte, die gewöhnliche Eviction auf 3 Jahre und 9 Wochen zu Statten.

Bey der Veräußerung in kleinen Theilen oder sogenannten Junkereyen.

Erstens: Eine sogenannte Junkerey ist weiter nichts, als eine große Bauernwirthschaft oder Ansiedlung.

Zweytens: Der Junker unterliegt also in Ansehung des Grundes gleich einem jeden Unterthan der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit, es wäre denn, daß kleine Güter ganz zu Junkereyen gemacht werden, in welchem Falle dem Junker auch die grundherrlichen Gerechtsame als Obrigkeit überlassen werden.

Drittens: Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann der Junker nichts von dieser Besitzung unter was immer für einem Vorwande hintangeben.

Viertens: Der Junker erhält zur Betreibung seiner Wirthschaft:

A Nebst dem nöthigen Wohnungs- auch die Wirthschaftsgebäude, als: Scheunen, Stallungen, Schüttböden und dergleichen.

B Das nöthige Zug- und Nutzvieh; dann

C die erforderlichen Wirthschaftsgeräthschaften gegen dem, daß er dafür ein verhältnißmäßiges Ankaufs-Capital erlege.

Fünftens: Dieses Capital wird durch die öffentliche Versteigerung bestimmt, und zum Ausrufungspreise der innerliche Schätzungswerth dieser Gebäude, des Viehes und der Wirthschaftsgeräthschaften nach einem mäßigen Anschlage angenommen.

1789.

Sechstens: Das durch öffentliche Versteigerung ausfallende Ankaufs-Capital muß zur Halbscheide gleich bar, und die zweyte Hälfte in zehnjährigen Fristen, nebst einem laufenden Interesse zu 4 von 100, bezahlt werden.

Siebentens: Erhält der Junker zu diesen Wirthschaftsgebäuden und Viehe eine verhältnißmäßige Anzahl Aecker, Wiesen und Hutungen zum Betriebe seiner Wirthschaft, wovon er einen jährlichen Zins zu entrichten verbunden ist.

Achtens: Dieser jährliche Zins, welcher nach den bey dem Frohn-Ablösungs-Systeme verfaßten Anschlägen mit Rücksicht auf die wirkliche Fruchtbarkeit der Gründe bestimmet wird, muß jedes Mahl vierteljährig vorhinein in die herrschaftlichen Renten so unausbleiblich bar erlegt werden, daß, wenn

Neuntens: der Junker 6 Wochen über die festgesetzte Frist mit der Zahlung zurückbleibt, diese Junkerey ohne gerichtliche Verhandlung auf seine Gefahr und Verlust versteigerungsweise hintangegeben werden soll.

Zehntens: Zur Sicherheit des Zinses, und zur Bedeckung des Fundus instructus, bis zu dessen gänzlicher Auszahlung, muß der Junker einen jährlichen Zinsbetrag als Caution entweder bar erlegen, oder aber mittelst einer anderweitigen Hypothek darstellen; von welcher Caution jedoch ihm, Junker, der gewöhnliche Fruchtgenuß zu Guten bleibt.

Eilftens: Ist der Junker außer dem jährlichen Zinse nicht schuldig, eine Contribution oder außerordentliche Staatsbeysteuer zu leisten, weil diese von Seite der Herrschaft, wohin er mit seiner Wirthschaft eigentlich gehörig ist, bestritten werden müssen.

Zwölftens: Kriegslieferungen soll er gegen Erhaltung der ausgesetzten Vergütung (Bonification) zu leisten schuldig seyn; dagegen aber von Vorspann, Militär-Einquartierung und anderen Rustical-Bürden, gleich jedem andern Dominical-Grundbesitzer, und wie die Obrigkeit selbst, frey bleiben.

Dreyzehntens: Gleichwie die bey Feuer-, Wasser- und Wetterschaden jedem Grundbesitzer zufließende Landesvergütung nicht der Obrigkeit, sondern dem Junker zu Guten zu kommen hat; so wird auch die Obrigkeit demselben noch insbesondere in Rücksicht des durch Wassergüsse oder Wetterschläge beschädigten Grundes und Fechsung eine verhältnißmäßige Abschreibung an dem jährlichen Zinse zuwenden, und nur dem Junker obliegen, die nöthige Beschreibung und Beweise des erlittenen Grundschadens in rechter Zeit beyzubringen.

1789.

Vierzehntens: Bey dem Antritte der Wirthschaft erhält der Junker nach der allgemeinen Landesgewohnheit die Winter- und Sommerbaukörner unentgeldlich, so wie das bis zur eintretenden Fechsungszeit erforderliche Rauh- und Hartfutter für das gesammte ihm übergebene Zug- und Nutzvieh, nicht minder das Deputat für das Mayergesind nach dem gewöhnlichen Ausmaße bis zur Fechsungszeit. Endlich

Fünfzehntens: So wie dem Junker frey stehet, nach seinem eigenen Gutbefinden und Vortheil seine Wirthschaft ohne Rücksicht auf den dermahligen Bestand oder Betrieb zu benützen, so bleibt er dagegen verbunden, dieselbe immerhin in aufrechtem Stande zu erhalten, und die Gründe weder zu verschlimmern, noch auf was immer für eine Art zu veräußern.

Bey dem Pacht auf längere Jahre.

Erstens: Wird die Pachtzeit auf 21 bis 30 Jahre festgesetzt.

Zweytens: Der bey der Versteigerung als der höchste Anboth ausgefallene Pachtschilling ist von dem Pächter in barem Gelde, und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen.

Sollte 6 Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahres die neue Pachtschillings-Anticipation nicht entrichtet werden, ist der Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit befugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung sogleich zurück zu nehmen, auch mit derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen.

Drittens: Wird der zu dem Fundus instructus gehörige Beylaß beschrieben, und sowohl vor der Uebergabe, als nach Ausgange der Pachtzeit ordentlich abgeschätzet werden, und gleichwie der Pächter denselben nach dem erhobenen Werthe bey dem Antritte der Pachtung erhält, so ist auch dieser Fundus instructus nach dem Werthe, der bey Ausgang der Pachtzeit befunden werden wird, von dem Pächter wieder zurück zu stellen.

Viertens: Wird man sich mit demselben wegen Ablösung der zu dem Wirthschaftsbetriebe nicht gehörigen Vorräthe zu einem billigen Preise einverstehen.

Fünftens: Wird der Pächter in dem Wirthschaftsbetriebe und in der unbeschränkten Benützung seiner Felder, Wiesen und Teiche u. dgl., dann in deren Umstaltung oder Verwandlung nach eigenem Gutbefunde

1789.

und Belieben in so ferne hieraus der Obrigkeit oder einem Dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmet, auch nicht verhalten werden, mit Ausgang der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt, in der sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurück zu geben, und nur in dieser Beziehung wird ihm die Erhaltung der Wehren, Dämme, Fludergräben u. d. gl., in so weit nähmlich dieselben zu dem Wirthschafts-Betriebe nothwendig sind, zur Pflicht gemacht; außer dem ist er aber auch verbunden, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend in gutem Stande und baulichen Wesen zu erhalten.

Sechstens: Dem Pächter eines Gutes werden zwar die Waldungen überlassen werden, um aber auch den besorglichen Schaden einer unordentlichen oder übertriebenen Abholzung vorzubeugen, wird da, wo die Waldungen bereits geometrisch aufgenommen sind, die Abholzung nur auf dem Grunde der ohnehin bestehenden allgemeinen Vorschriften nach der Ausmaß und Eintheilung in ordentliche Stallungen, widrigenfalls aber indessen, bis die geometrische Aufnahme geschehen kann, nach dem Verhältnisse der Area, oder nach einer andern richtig und genau bestimmten Ausmaß unter gewöhnlicher Aufsicht gestattet werden.

Siebentens: Darf keine dem Ganzen nachtheilige Zerstückung oder Veräußerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werden, ohne hierüber alle Mahl die obrigkeitliche Bewilligung anzusuchen.

Achtens: Die Contribution, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Justitiarien, nebst allen übrigen Jurisdictions- und Patronats-Auslagen hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pächters zu tragen; jedoch wird über die Abfuhr der Contribution mit dem Pächter das nöthige Einverständniß dahin getroffen werden, daß er zwar diese Abfuhr der Contribution zu leisten, die dafür erhaltene Quittung aber an seinem Pachtschilling statt baren Geldes in Aufrechnung zu bringen habe.

Dahingegen ist der Pächter schuldig, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche von dem Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen; aber auch berechtiget, für alle an den Feind geschehene Lieferungen der Naturalien die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preise zu fordern, den der Landesherr für die geleisteten Lieferungen bezahlt.

Neuntens: Der Schaden, der durch das von einem Wetterschlage entstandene Feuer, oder durch eine sonst ohne Verschulden des Pächters oder seiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarschaft ausgebrochene

1789.

Feuersbrunst in einem oder dem andern Herrschaftsgebäude verursachet worden, wird dem Pächter nicht zur Last gerechnet, sondern wird von der Obrigkeit getragen; nicht minder wird dem Pächter ein billiger Nachlaß an seinem Pachtschilling nach vorgängiger unparteyischer Abschätzung in jenem Falle eingestanden, wenn durch eine große Ueberschwemmung Grund und Boden solchergestalt hinweggerissen wird, daß nach den bestehenden Vorschriften hiervon auch keine Steuer mehr zu bezahlen ist.

Zehntens: Verbesserungen, die nicht unmittelbar aus dem Grunde entspringen, oder demselben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit zufallen, kann der Pächter bey seinem Austritte, wenn ihm dieselben nicht abgelöset werden wollen, für sich behalten und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräußern.

Eilftens: Zur Caution hat der Pächter einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen, wovon ihm, wenn dieselbe in Geld bestehet, die Interessen zu Guten kommen; jedoch wird ihm die Erlegung der Caution in barem Gelde keinerdings zur Pflicht gemacht, sondern frey gestellet, dieselbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten.

Zwölftens: Der Contract hat auch auf die Erben des Pächters zu lauten, und wird demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines oder mehrerer Unterpächter bewilliget, sondern auch die Versicherung ertheilt, daß, wenn er gut gewirthschaftet und richtig gezahlt hat, beym Ausgange der Pachtzeit gegen den Anboth annehmbarer Bedingnisse der Contract mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingnisse nicht vereinigen könnte, und also das überlassene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feil gebothen werden sollte, ihm Pächter mit einem gleichen höchsten Anbothe vor allen übrigen Licitanten alle Mahl der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlassen werden würde.

Dreyzehntens: Angefochtene Gerechtsame hat der Fiscus zu vertreten, und alle in der Folge der Zeit durch höchste Verordnungen geminderten Urbarial-Prästationen oder andere trockene Gefälle werden demselben an dem Pachtschillinge nachgelassen.

Vierzehntens: Was Ziergärten und andere sogenannte Voluptuarien betrifft, steht es der Obrigkeit frey, dieselben, wenn der Pächter sie nicht übernehmen wollte, zu veräußern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen.

Fünfzehntens: Werden dergleichen längere Zeitpachtungen sowohl ganz als theilsame an fremde oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlassen.

1789.

Bey dem Erbpacht und emphiteutischen Verkaufe.

Bey diesen zwey Veräußerungsarten sind die Bedingnisse eben dieselben, wie bey dem vorhergehenden Pacht auf längere Jahre, nur mit der Ausnahme, daß die ersteren zwey Veräußerungsarten auf keine Zeit beschränket werden, sondern immer fortdauern, und außerdem der emphiteutische Käufer für das an sich gebrachte Dominium utile nebst dem Zinse auch einen Kaufschilling, der ungefähr so hoch, als die Caution des Erbpächters bestimmt zu werden pflegt, zu erlegen haben.

Daß die Vorräthe über den Fundus instructus, so wie bey dem Verkauf im Ganzen §. 4. vorgeschrieben wird, entweder von dem emphiteutischen Käufer und Erbpächter bar auszulösen sind, oder von dem Eigenthümer durch Versteigerung veräußert werden, daß der emphiteutische Käufer oder Pächter die Contribution selbst zu tragen habe: dahingegen hierauf auch bey dem Anschlage gehörige Rücksicht zu nehmen sey, daß ersterer wegen des schon entrichteten Kaufschillings keine weitere Caution erlegen darf; dann, daß übrigens in Betreff der Lieferungen, so wie der Vergütung bey Feuer- und Wetterbeschädigungen, feindlichen Verheerung oder anderen Unglücksfällen, wie auch wegen der Eviction die Abänderung der Contracts-Bedingnisse nach der in jedem Lande bestehenden der Localität angemessenen Gewohnheit getroffen werden; der 12te §. hingegen ganz wegbleiben müsse.

991.

März.

Hofdecret vom 26sten **März** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, den 26sten.
in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 23sten März.

Wenn ein Militär zum Civildienste übertritt, soll ihm bey der Dienstes-Cathegorie, die er antritt, sein Rang nach dem Senio seiner auch im Militär geleisteten Dienstjahre, und zwar bey der Gerichtsdienerstelle vom Corporaldienste anzufangen, bey der Kanzleystelle vom Fourierdienste anzufangen, zugerechnet werden, daß jedoch deßwegen ein bereits in der nähmlichen Dienstes-Cathegorie angestellter, in höherer Besoldung stehender Beamter derselben durch Eintretung eines Militärs nie verlustiget werden könne; wohl aber, wenn die erledigte Stelle bereits die höhere Besoldungsclasse mit sich führt, ist mit der Vorrückung in diese höhere Besoldung inne zu halten, bis die Besetzung der erledigten Stelle erfolget ist; damit, wenn ein Militär dazu gelangte, den das Senium mit obgedachter Zurechnung seiner Militärdienste zur höherer Besoldung rufte, ihm diese ohne weiters zu Theil werden könne. Wenn aber ein ehemahli-

1789. ger Militär bereits im Civildienste stehet, und von diesem in eine höhere Dienstes-Cathegorie vorrücken will, ist sich das Normale vom 18ten August 1783 gegenwärtig zu halten, gemäß dessen er, ohne sich auf seine vorigen Dienste weiters berufen zu können, allen denjenigen nachgehen müßte, die bereits vor ihm in dieser höheren Dienstes-Cathegorie gestanden sind.

992.

März. den 30sten. **Hofdecret vom 30sten März 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte.**

In Hinkunft sollen die Briefporto-Journale über die Correspondenz in Amtssachen durchaus auf eine gleichförmige Art und zwar doppelt, nähmlich einerseits von den correspondirenden Stellen und Aemtern, andererseits aber von den Postämtern geführt werden.

Diese Briefporto-Journale sind alle Vierteljahre abzuschließen, und ist von den Postämtern der sie betreffende Theil unmittelbar an die hiesige Hofpostbuchhaltung einzuschicken.

Jenen Aemtern und correspondirenden Parteyen, welche ihren Briefporto in officiosis entweder bar bey der Auf- und Abgabe, oder mittelst vierteljähriger Verrechnung und Anweisung bezahlen, mithin nothwendig Rechnung zur betreffenden Buchhalterey darüber legen, dient das in ihren Händen verbleibende Original-Duplicat des Briefporto-Journals zum Belag der über den ausgelegten Porto in ihrer Rechnung formirten Ausgabspost. Dagegen haben alle übrigen correspondirenden Stellen und Aemter, welche ihre officiose Correspondenz gar nicht bezahlen, mithin hierüber auch keine Rechnung legen, das Original-Duplicat des Briefporto-Journals in ihren Händen aufzubehalten, damit in jenem Falle, da über unrichtige Briefstellung eine Frage entstünde, oder sonst eine Ligitimation der richtigen Aufgabe nöthig wäre, sie sich aus besagtem Original-Journale ersehen und Beweise führen können.

Was für allgemeine Maßregeln in Ansehung der in das Journal ein-
1) zutragenden Correspondenz festgesetzet worden sind, erklärt die beygelegte
2) Instruction, so wie das in der zweyten Beylage ausgefüllte Formular
3) sammt der Anleitung die Anwendung selbst zeiget; die dritte Beylage aber die Form eines doppelten Journal-Bogens darstellet.

Die Instruction selbst hat allen journalführenden Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung zu dienen, und werden die Expeditämter besonders auf die genaue Beobachtung mit der Erklärung angewiesen, daß in das Journal die Expeditionen und Briefschaften, wenn deren mehrere

1789.

an eine Stelle, oder Behörde unter Einem laufen, nicht einzeln nach den Stücken, sondern nur die mehrere Stücke enthaltenden Pakete, nebst dem Gewichte von denselben anzusetzen seyn.

Der Anwendungsbogen ist zum Unterricht der Beamten, welche das Journal führen, geeignet; diese neue Art zu journalisiren hat vom ersten künftigen Maymonaths durchaus den Anfang zu nehmen.

Was die zum Gebrauch dienenden Journalbogen anlangt, so hat sich damit jede journalführende Behörde selbst zu versehen.

Instruction

zur

Behandlung der ex Officio Correspondenz bey sämmtlichen Postämtern und Stationen in den k. k. Erblanden.

Erstens: Alle Briefe in Officiosis, sie mögen cameralia, politica, oder judicialia betreffen, von Hof- und Länderstellen, oder untergeordneten Aemtern, und einzelnen Beamten herkommen, zur unentgeldlichen Auf- und Abgabe, oder zur alsogleich baren Bezahlung bey den Posten angewiesen seyn, müssen in Folge allerhöchster Entschließung ohne Ausnahme in das neue ex Officio Briefporto-Journal von nun an dergestalt eingetragen, posttäglich mit eigenhändig abwechselnder Unterschrift der Partey und des Postbeamten verwahrt, vierteljährig abgeschlossen, und an ihre eigene Stelle und Buchhalterey zur weiteren Beurtheilung abgegeben werden, wie aus dem vorgelegten Journals-Formulare und seinem Duplicat deutlich zu ersehen ist.

Zweytens: Diejenigen von diesen journalführenden Aemtern und Parteyen, welche dermahl ihren ex Officio Briefporto aus eigenen Cassen, oder mittelst Verlagsgelder jedes Mahl bey der Auf- und Abgabe bar bezahlen, und wovon die Postbeamten einen Antheil beziehen, sind noch ferner auf diese Weise zu zahlen schuldig, und zugleich verbunden, dem Postbeamten oder der Poststation, wo sie ihre Briefe aufgegeben, und

1789. abgenommen haben, in Folge ihres abgeschlossenen ex Officio Briefjournals, einen besonderen Quartalsschein mit dem Ausdrucke auszufertigen, daß sie nicht mehr noch weniger als — fl. — kr. an barem Gelde der Poststation vergütet haben, welche Scheine die Postbeamten ihrem gewöhnlichen Briefporto-Journal im dritten Monath eines jeden Militärquartals beylegen müssen. Einen gleichen Gegenschein über den nähmlichen Betrag haben sie, Postbeamte, diesen Parteyen auszustellen, und zu ihrem Rechnungsbelag auszuhändigen.

Drittens: Muß erstbesagte, den Posten jedes Mahl bar bezahlte Correspondenz mit ihren Taxbeträgen von den Postbeamten noch ferner, wie bisher, cartirt, folglich diese Briefe in der Rubrik der übrigen frey- und ämtlichen niemahl eingestellet, und eben so wenig mit den Worten ex Officio bezeichnet, sondern in der Cartirung den übrigen zahlbaren Briefen durchaus gewöhnlich gleich gehalten werden.

Viertens: Von der Schuldigkeit, das ex Officio Briefporto-Journal zu führen, werden diejenigen Beamten losgezählet, welche Gelegenheit an Handen haben, ihre ex Officio Briefe in ein Journal ihrer eigenen Amtsstelle einschreiben zu lassen. Hierunter gehören die Commissariats-Officiere, die Buchhalterey-Repräsentanten, und andere dergleichen in Commission abgeschickt werdende Beamte.

Fünftens: Ein Brief, welcher von einem Befreyten an einen Unbefreyten, oder von Letzterem an Ersteren abgehet, ist nur halbfranco zu taxiren, folglich mit der Taxe zur Hälfte, entweder bey der Aufgabe, oder bey der Abgabe in das Journal der postbefreyten Partey einzuschreiben, und mit der andern Taxhälfte in der zu expedirenden Briefkarte, gleich anderen zahlbaren Briefen, ordentlich zu verrechnen, mithin von dem unbefreyten Correspondenten auch nur diese Hälfte der Taxe bar abzunehmen.

Sechstens: Um jedoch mit Sicherheit entscheiden zu können, ob in diesem Falle der Unbefreyte etwa einem Postbefreyten gleich zu schätzen sey; so ist die Regel festgesetzt worden, daß nicht auf den Inhalt oder Gegenstand der Briefe, sondern auf die Eigenschaft der Person gesehen werden solle, und wenn befunden würde, daß der Unbefreyte zu dieser Correspondenz vorher durch einen ämtlichen besonderen Auftrag bestimmt und geeignet worden sey, zum Beyspiel: ein Pfarrer ist schuldig in Religionssachen an die betreffende Behörde zu schreiben; dieser Auftrag berechtiget ihn, das Schreiben mit der Franco-Tutto-Taxe unentgeldlich auf die Post zu geben, dann erst ist das Schreiben des ex Officio Correspondenten an diesen sonst Unbefreyten mit der Franco-Tutto-Taxe zu belegen, und so auch das

1789.

Schreiben, welches dieser Unbefreyte an jenen erläßt, jedoch bey diesem letzteren mit dem Ausdrucke: Portoabgabe, welche Worte neben der Franco-Tutto-Taxe auf den Brief gestellt werden müssen, unentgeldlich anzunehmen, zu expediren, und solchergestalt bey der Aufgabe oder Abgabe jedes Mahl die Einschreibung der ganzen Taxe der journalführenden Partey zu überlassen.

Siebentens: Die Correspondenten, welchen die Postfreyheit ad personam verliehen ist, haben statt dieses Journals nur eigene Einschreibbücheln, worin jeder Brief sammt seinem Taxbetrag mit einer posttäglichen Summe der Aufgabe und der Abgabe, mit der Unterschrift des Postbeamten zu erscheinen hat, zu unterhalten, und den Postbeamten vierteljährig abgeschlossen zur Einsendung an die Hof-Postbuchhalterey abzugeben.

Achtens: Alle Briefschaften in Officiosis, mit Ausnahme derjenigen, welche ihren Auf- und Abgabsporto den Postämtern und Stationen bar bezahlen, müssen mit einem Stämpel, worin der Nahme oder Charakter des Correspondenten zu lesen ist, mit rother Farbe von ihnen gestämpelt zur Post gebracht werden. Dieser Stämpel wird bey den Briefen der Correspondenten, welche ad personam die Postfreyheit genießen, nicht erfordert; dagegen sind diese letzteren zu verhalten, in ihren Einschreibbücheln ihr eigenes gewöhnlich gebrauchendes Siegel bey- und vorzudrucken, und dieses zu wiederhohlen, so oft sie ein neues Einschreibbüchel zu gebrauchen anfangen.

Neuntens: Bey einem jeden Postamt oder Poststation muß von dem Postbeamten über die vorgekommenen ex Officio Journale und Einschreibbüchel noch ein besonderes summarisches Verzeichniß gehalten, nach dem Beyspiele des hierzu vorgelegten Formulars die posttäglichen Auf- und Abgabssummen gedachter Parteyen in dasselbe eingeschrieben, monathlich abgeschlossen, und nebst den ex Officio Journalen und Bücheln zum Gebrauch der Hof-Postbuchhalterey in Wien eingesendet werden.

Wien den ersten Februar 1789.

1789.

Dieses Brief-Journal hat die möglichste Sicherheit zum Zweck, welche bey allen k. k. Beamten, in Ansehung der Correspondenz in Officiosis und ihrer vollständigen Uebersicht, erfordert wird; in dieser Betrachtung muß dasselbe von der Partey und dem Postbeamten zugleich geführet werden.

Vor andern ist der Nahme und Charakter der correspondirenden Partey oben einzuschreiben, und das Postamt oder die Poststation, bey welcher der Correspondent seine Briefe aufgibt und abnimmt, dann das Militär-Quartal, mit welchem das Journal erfüllt und abgeschlossen wird, beyzusetzen. Der Aufgeber, das ist, der wirklich dienende Beamte, hat selbst zu Hause die zu expedirenden Briefe nach den Nummern nebst ihrem Gewicht stückweise, an wen und wohin sie lauten, mit Voraussetzung des Monathstages in das Journal einzuzeichnen, und in dem Nebenraum mit seiner eigenhändigen Unterschrift diese Briefaufgabe, wie das nachstehende Formular lautet, zu bestätigen; hingegen die Einschreibung der Brieftaxe, und ihre Zusammenrechnung auf eine Summe in die Neben-Columne, dem Postbeamten, welchem die Briefe nach dem Journal zur Expedition übergeben werden, zu überlassen. Der Postbeamte schreibt sodann auf der Stelle diese ganze Uebergabe der Briefe nach allen Rubriken in einen anderen Journalbogen, setzet die Brieftaxe sowohl in dem ersten als in dem zweyten Bogen bey, ziehet sie auf eine Summe, und bestätiget in dem Nebenraum die richtige Uebernahme eigenhändig mit seiner Nahmensunterschrift, wie aus der nebenstehenden Duplicat-Formel zu ersehen ist. Dieser letztere Journalbogen, mit der Unterschrift des Postbeamten, wird dem Aufgeber zurückgestellet, und bey dem Postamte verbleibt indessen der erste Bogen mit der Unterschrift des Aufgebers.

Zur Briefabgabe hat der Postbeamte die für diese Partey angekommenen Briefe in dem zurückgehaltenen Journalbogen nach den Nummern, dann dem Ort, woher? nebst dem Gewicht und der Brieftaxe stückweise einzutragen, in der Neben-Columne in eine Summe zu bringen, die Stelle aber von wem sie kommen, nach Aufschreibung des Posttages leer zu lassen, somit diese Briefabgabe, wie das Formulare weiset, mit seiner eigenhändigen Unterschrift zu verwahren, diese ganze Uebergabe sodann in das Journal, welches der Correspondent in Händen hat, und die Briefe abzuhohlen, auf die Post sendet, abzuschreiben, den Platz zur Einschreibung, von wem die Briefe sind,

1789.

auch den Raum zur Unterschrift frey, beydes dem Abnehmer, das ist, dem die Correspondenz führenden wirklichen Beamten nach dem gegebenen Beyspiel zur Ausfüllung zu überlassen, sodann bey nächster Auswechslung der Journale die Stelle, von wem die Briefe gekommen sind, aus dem einen Bogen in den andern abzuschreiben.

Auf diese Weise wird mit der Auf- und Abgabe der Briefe in einem und dem nähmlichen Journalbogen fortgefahren, somit durch die jedesmahlige Abschreibung und Auswechslung mit der Unterschrift zwischen dem Postbeamten und dem Correspondenten dieses Journal doppelt geführet, das eine von der Partey, nachdem die posttäglichen Brief-Taxbeträge von ihr auf eine ganze Quartals-Summe gebracht worden sind, vierteljährig an die eigene Geschäftsstelle und Buchhalterey zur ferneren Liquidirung abgegeben, und das andere von dem Postbeamten gleichfalls summirt; die Summe mit dem ersteren collationirt, seinem des Postbeamten gewöhnlich einzusendenden Briefporto-Journale im dritten Monathe eines jeden Quartals der Hof-Postbuchhaltung zum Amtsgebrauche beygeleget.

Formular.

Nahmen und Charakter der Partey.	Zeit	Nahmen des Postamts oder Station.
K. K. Hofkriegsrath.	Quartal 178	Wien.

Posten Nro.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Aufgegeben und erhalten an wen und von wem.	Gewicht.	Brief-Taxe. fl.	Brief-Taxe. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.	Unterschrift.
			Herüber	—	—	—	5	8	
		Nach	Den 3ten November 1788.						
	1	Ofen	Garnis. Art. Commando ..	10 L.	1	10			
	2	Prag	Garnis. Commando.....	5	—	[illegible]			
	3	Lemberg	General-Commando	7	—	[illegible]			
1				22			2	42	Dem Postamte übergeben den 3. Nov. 178[illegible]. M. M. Hofkriegsräthl. Expeditor.
		Von	Den 4ten detto						
	1	Ollmütz	Garnis. Commandanten M.M.	6	—	[illegible]			
	2	Prag	Oberkriegscommissär M. M.	19	1	40			
	3	Temeswar	Garnis. Art. Commando ..	7	—	4[illegible]			
	4	Ofen	Garnis. Commando	3	—	24			
2				33			3	26	Zum Hofkriegsrathe abgegeben den 4. Novemb. 1788. M. M. Postofficier.
			Hinüber						

Duplicat.

Nahmen und Charakter der Partey.	Zeit	Nahmen des Postamts oder Station.
K. K. Hofkriegsrath.	1. Quartal 1789.	Wien.

Posten Nro.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Aufgegeben und erhalten an wen und von wem.	Gewicht.	Brief-Taxe. fl.	Brief-Taxe. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.	Unterschrift.
			Herüber	—	—	—	5	8	
		Nach	Den 3ten November 1788.						
	1	Ofen	Garnis. Art. Commando ..	10 L.	1	10			
	2	Prag	Garnis. Commando.....	5	—	40			
	3	Lemberg	General-Commando	7	—	52			
1				22			2	42	Uebernommen den 3ten Nov. 1788. N. N. Postofficier.
		Von	Den 4ten detto.						
	1	Ollmütz	Garnis. Commandanten N.N.	6	—	46			
	2	Prag	Oberkriegscommissär N. N.	19	1	40			
	3	Temeswar	Garnis. Art. Commando ..	5	—	40			
	4	Ofen	Garnis. Commando.....	3	—	24			
2				33			3	36	Von der Post erhalten den 4ten Novemb. 1788. N. N. Hofkriegsräthl. Expeditor.
			Hinüber						

Nahmen und Charakter der Partey.	Zeit Quartal 178	Nahmen des Postamts oder Station.

Posten Nro.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Aufgegeben und erhalten an wen und von wem.	Gewicht.	Brief-Taxe. fl.	Brief-Taxe. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.	Unterschrift.
			Herüber	—	—	—			

1789.

993.

März.

Hofdecret vom 30sten **März** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 30sten.

Das Appellations-Gericht wird künftig von dem Einflusse zur Bestellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsverwalter bey den landesfürstlichen Gerichten in Tyrol enthoben, und dieses Geschäft dem Landes-Gubernium mit dem aufgetragen, daß jedoch hierzu kein anderes Individuum angestellt werden könne, als welches von dem Appellations-Gerichte mit dem Wahlfähigkeits-Decrete versehen ist.

994.

Hofdecret vom 30sten **März** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 20sten März. den 30sten.

Durch die Taxordnung vom 13ten September 1787 ist die vormahls übliche Inventurs-Taxe aufgehoben, und soll daher den dießfalls gekränkten Parteyen der ungebührlich abgezogene Betrag zurückgestellt werden. Dagegen wird von den Verlassenschaften, bey denen sich der Todfall des Erblassers seit erstem November 1787 ergeben hat, den Abhandlungs-Behörden ein Mortuarium, und zwar von dem reinen erübrigenden Verlassenschaftsvermögen mit drey Procent abzunehmen bewilligt; jene Dominien und Magistrate allein ausgenommen, bey denen die vormahls gewöhnliche Inventurs-Taxe ein Minderes betragen hat; als bey welchen auch das Mortuarium nach dem vorigen minderen Bezuge abgenommen werden soll. Doch hat dieses Mortuarium mit dem Tage, als das neue Urbarial-Patent in seine Wirksamkeit kommt, bey jenen Verlassenschaften aufzuhören, bey welchen die sämmtlichen Giebigkeiten in eine jährliche Abgabe verwandelt worden. zu n. 717.

1789.

995.

Aprill. den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **Aprill** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische, Böhmische, dann Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Daß die mittellosen Salzschwärzer in der Strafe gleich denjenigen, welche die Zoll- und Tobakgefälle übertreten, behandelt werden sollen; daher dann jene Salzschwärzer, welche die bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande sind, dafür zur öffentlichen Arbeit in Eisen auf so viele Tage, als die Strafe Gulden beträgt, verurtheilt; hierüber, wenn es auf eine drey Monathe nicht übersteigende körperliche Strafe ankommt, von den Bancal-Administrationen erkannt, wenn es sich aber um eine drey Monath übersteigende Strafe handelt, die Erkenntniß den Landrechten zugewiesen, doch zur Richtschnur festgesetzt werden soll, daß die größte körperliche Strafe sich nicht über vier Jahre belaufen könne. Wo übrigens den Verurtheilten frey bleibe, um Milderung der wider sie erkannten Strafe bey den vereinten Hofstellen anzulangen.

996.

den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **Aprill** 1789, an das Ober-Oesterreichische Landes-Gubernium, über Protokolls-Auszug der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 25sten März.

zu n. 28. Die Tyrolischen Berggerichte haben sich in Streitsachen nach der vierten Classe der Taxordnung vom ersten November 1781 zu benehmen; was aber die Geschäfte des adeligen Richteramtes betrifft, so weit nähmlich die Wirksamkeit der berggerichtlichen Instanzen hierunter noch bestehet, da kann der Gleichförmigkeit wegen, wie bey den übrigen Gerichtsbehörden in Tyrol, derzeit und noch auf zwey Jahre die vorige Taxordnung vom Jahre 1771 beobachtet werden, dergestalt jedoch, daß die Berggerichte niemahls ein Mortuarium in Todesfällen beziehen sollen.

997.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **Aprill** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Vorstellung des Bürgermeisters der Hauptstadt Grätz.

So weit ein bewegliches Gut in die Wechsel-Execution genommen wird, steht zwar dem Wechselgerichte in dem ganzen seiner Gerichtsbarkeit zu-

1789.

gewiesenen Bezirke zu, das Richteramt selbst zu verwalten, folglich auch Schätzungen und Feilbiethungen der beweglichen Güter nicht nur selbst zu bewilligen, sondern auch durch seine Abgeordneten selbst vorzunehmen; da aber dessen Status zu der Abordnung des selbst eigenen Personals für derley Geschäfte nicht zureichen würde, so ist auch dem Wechselgerichte unbenommen, die Vornehmung dieser Handlungen des Richteramts der in dem Orte selbst befindlichen Gerichtsbehörde zu überlassen, und dieselbe hierum zu requiriren.

So weit aber ein unbewegliches Gut in die Execution fällt, hat das Wechselgericht kein anderes Recht, als die Executions-Schritte der Ordnung nach zu bewilligen; was dagegen die wirkliche Vollziehung der dießfälligen gerichtlichen Verordnungen betrifft, steht diese der betreffenden Real-Gerichtsbarkeit zu, wie solches der §. 20. der für Steyermark unterm 21sten Aprill 1784 kund gemachten Jurisdictions-Norma deutlich erklärt. zu n. 281. §. 20.

998.

Aprill.

Hofdecret vom 7ten **Aprill** 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, in Folge Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 24sten März. den 7ten.

Die in dem §. 16. der Fiscalamts-Instruction den Fiscalämtern gestattete Beywohnung bey den Sitzungen der Judicial-Stellen sey keinerdings auch auf die Berathschlagungen über Rechtsgeschäfte zu verstehen, bey denen das Fiscalamt als Vertreter eingeschritten ist. zu n. 124. §. 16.

999.

Hofdecret vom 7ten **Aprill** 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 27ten Februar. den 7ten.

Bey jeder Criminal-Inquisition hat die Erhebung des Verbrechens zu geschehen. Ein Geständniß, das mit der erhobenen That nicht übereinstimmt, kann die Ueberweisung nicht erwirken. Das umständliche klare Geständniß eines seiner Sinne mächtigen Inquisiten verliert aber die Kraft der Ueberweisung nicht, wenn es nicht möglich ist, die Beschaffenheit der That zu erheben, und also aus der dießfälligen Untersuchung auch nichts hervorkommt, was der Wahrheit des Geständnisses widerspricht.

1789.

1000.

April. den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **April** 1789, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 18ten December 1788.

Da die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt weder unter den aufgeführten Criminal-Verbrechen, noch unter den dargestellten politischen Verbrechen erscheinet, kann dieselbe nach dem Gesetze als ein Verbrechen keinerdings behandelt werden.

1001.

den 9ten. **Patent** vom 9ten **April** 1789.

Um eine richtige Führung der Grundbücher und die davon abhängende Sicherheit des Eigenthums zu erwirken, ist verordnet worden:

Erstens muß zur Führung des Grundbuchs, diese mag einer Herrschaft oder einer Gemeinde überlassen seyn, jederzeit ein dazu ins besondere beeidigtes Individuum angestellt seyn.

Zweytens. Wo die Führung des Grundbuchs einer Gemeinde zusteht, soll nie weder eine Verschreibung noch Vormerkung ohne Vorwissen der Obrigkeit geschehen. Jedoch hat diese, wenn alles in Ordnung ist, die Genehmigung nicht zu verzögern, weil sie sonst dem Gläubiger für allen entstehenden Schaden zu haften verpflichtet ist.

Drittens. Wo aber einer Herrschaft die Führung, sey es ihres eigenen oder des Grundbuchs der Gemeinde, gebühret, soll die Vormerkung in Gegenwart der Gemeinderichter oder Ausschußmänner vorgenommen werden.

1002.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **April** 1789, an das Inner-Oesterreichische Landes-Gubernium, über dessen Anfragsbericht vom 24sten März.

Auch auf die aus der Cameral-Casse ertheilten Almosengelder könne kein Verboth Statt haben.

1789.

1003.

April.

Hofdecret vom 17ten **April** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 17ten.

Da die Magistrate, welche die Criminal-Gerichtsbarkeit besorgen, so wie die Criminal-Gerichte selbst, von Zahlung des Briefporto in Criminal-Sachen befreyet sind, so erstrecket sich auch auf dieselben die Obliegenheit, über diese Correspondenz das Briefporto-Journal auf jene Art zu führen, wie den Appellations-Gerichten die Belehrung unter dem 30sten des vorigen Märzmonathes zugegangen ist; und ist hierwegen von Seite der politischen Hofstellen die nöthige Einleitung durch die Kreisämter veranlasset worden, womit obbenannten Criminal-Gerichten bey jenen Postämtern und Stationen, wo die Auf- und Abgabe geschieht, ein Formular der Journal-Bogen verabfolget werde. zu n. 992.

1004.

Hofdecret vom 17ten **April** 1789, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 31sten März. den 17ten.

Auch diejenigen Taxen, die aus Gelegenheit der von einem Dominium an einen Magistrat delegirten Gerichtsbarkeit entstehen, können nicht von dem Rathsgremium bezogen werden, sondern haben in die Gemeindecasse zu fließen; wo übrigens seiner Zeit, wenn es die Kräfte der Gemeinde-Einkünfte zulassen werden, den Raths-Individuen unbenommen ist, um Vermehrung ihrer Besoldungen anzulangen.

1005.

Hofdecret vom 18ten **April** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die einbegleitete Amtsanfrage des Magistrates zu Botzen vom 20sten März. den 18ten.

Die der Verbothe halber unter dem 15ten Januar erlassene Verordnung betrifft allerdings auch diejenigen Fälle, wo der Gegentheil des Verbothswerbers nach der Eigenschaft der Forderung, wegen welcher der Verboth angesuchet worden, in fremden Staaten zu belangen ist. zu n. 954.

1789.

1006.

April.
den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **April** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 6ten April.

zu n. 424. zu n. 987. Die Besitzer der in Fundis publicis anliegenden Geld-Fideicommisse sind von der Wohlthat, ein Drittel mit Darleihen beschweren zu dürfen, nicht ganz auszuschließen, folglich, obschon von diesen Capitalien aus den öffentlichen Fonds nichts ausgezahlet werden darf, bleibt doch den Besitzern unbenommen, auch auf ein Drittel derselben bey Privaten ein Darleihen aufzunehmen, und diesem Darleihen das Drittel des im öffentlichen Fonde anliegenden, obschon unaufkündlichen Capitals zur Hypothek dergestalt zu verpfänden, daß der Gläubiger nicht allein auf die von diesem Drittel abfallenden Zinsen, sondern, wenn ihm der Schuldner mit der versprochenen Zurückzahlung nicht in rechter Zeit einhielte, auch an den Zinsen des ganzen Capitals, um hierdurch zu seinem Darleihen nach und nach zu gelangen, sich halten könne.

1007.

May.
den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **May** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Zu den den Vormündern für ihre Pupillar-Rechnungen zu ertheilenden Absolutorien soll nur bey der ersten und letzten Rechnung der Stämpel nach dem ganzen Betrage des Pupillar-Vermögens, bey den übrigen jährlichen Rechnungen aber nur nach der zu verrechnen kommenden jährlichen Einnahme gebraucht werden.

1008.

den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **May** 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 18ten April 1789.

Von einer Intestat-Verlassenschaft eines Geistlichen, der nie eigentlich bey einer Kirche angestellet war, soll nichts einer Kirche oder dem Religions-

1789.

sonde, sondern ein Theil den Armen, die andern zwey Theile aber den gesetzmäßigen Erben zufallen.

1009.

May.

Hofdecret vom 14ten May 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen, dem Hofkriegsrathe und der obersten Justizstelle. den 14ten.

Die Executions-Kosten für die von dem Militärstande Abgeurtheilten und dem Civil übergebenen Criminal-Verbrecher sind dem exequirenden Gerichte nicht aufzulasten, folglich von der Militär-Behörde, welche das Strafurtheil geschöpfet hat, zu vergüten.

1010.

Hofdecret vom 28sten May 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte. den 28sten.

Bey den organisirten Magistraten soll der geprüfte Rathsmann und Syndicus den ungeprüften Rathsmännern aus der Gemeinde stets vorgehen, folglich nach dem Bürgermeister den ersten Platz einnehmen.

1011.

Hofdecret vom 28sten May 1789, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 30sten April. den 28sten.

Wenn bey einer Verlassenschaftsmasse die Entrichtung der Sterbtaxe mit der Abführung der Erbsteuer zusammentrifft, soll die Sterbtaxe (Mortuarium) in Gemäßheit des Patentes vom 13ten September 1787 von den Realitäten nach dem bey der letzten Besitzveränderung in Anschlag gekommenen Werthe, die Erbsteuer aber nach Vorschrift des Erbsteuer-Patentes vom 6ten Junius 1759, nach dem bey der vorzunehmenden Schätzung ausfallenden Betrage berechnet und abgenommen werden. zu n. 717.

1789.

1012.

May.

den 28sten. **Hofdecret** vom 28sten **May** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 17ten April.

zu n. 13. §. 203. Derjenige Advocat, dem in der Vollmacht nicht ausdrücklich das Recht die Streitsache zu vergleichen eingeräumet worden ist, ist nicht befugt, den

zu n. 336. i. fins. Haupteid aufzutragen, es wäre denn in der Satzschrift, in welcher der Haupteid aufgetragen wird, die Partey selbst eigenhändig unterfertiget.

1013.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **May** 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19ten May in dem Untersuchungs-Geschäfte des Böhmischen Landrechtes.

zu n. 13. §. 147. a) Von nun an sey der Unfug abzustellen, gemäß dessen unter den Weisartikeln auch dieser eingeschaltet worden: Zeuge soll sagen, was er noch wisse.

zu n. 13. §. 423. b) Jener Advocat, der sich bey Uebernehmung einer Vertretung beygehen läßt, eine Geldsumme zum Voraus zu bedingen, oder die Partey, die sich dessen weigerte, von sich zu weisen, soll des Stalli advocandi ohne weiters verlustiget seyn.

c) Die Advocaten sollen nicht ohne Erlaubniß des Appellations-Gerichts ihren Bestimmungsort verlassen; diese Erlaubniß aber soll, sobald es auf längere Zeit ankommt, nicht anders ertheilet werden, als wenn sich der Advocat über seine hangenden Geschäfte ausweiset, und denselben auf zweckmäßige Art vorsorget.

1014.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **May** 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19ten May.

Bey Ertheilung des obervormundschaftlichen Consenses zur Verehelichung eines Waisen kommt es nicht bloß auf die Vermögens-Verhältnisse, sondern

zu n. 591. 3. Hauptstück. §. 10. hauptsächlich auf den moralischen Charakter desjenigen, mit dem der Waise den Ehecontract eingehen soll, auf die sonstigen Umstände, und auf die

1789.

Ueberzeugung an, daß die Ehe dem freyen Willen des Waisen angenehm sey; und hat daher die Obervormundschafts-Behörde in einem so wichtigen und unheilbaren Geschäfte mit schuldiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt sich angelegen zu halten, vor Ertheilung des Consenses alle diese Verhältnisse standhaft zu erheben, und den Consens nach derselben eigentlichen Befund zu ertheilen oder abzuschlagen.

1015.

Junius. den 4ten.

Hofdecret vom 4ten **Junius** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über einen von der Compilations-Hofcommission erstatteten Vortrag vom 28sten Februar.

a. Die zur Ueberreichung der Schrift zur Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tagsatzung bestimmten vierzehn Tage sind von jenem Tage an zu rechnen, an welchem das Hinderniß, bey der Tagsatzung zu erscheinen, erloschen ist. zu n. 13. §. 33.

b) Und könne diese Rechtfertigung auf dem Lande auch mündlich angebracht werden.

c) Eine zufällige Anwesenheit der beklagten Partey im Gerichtsorte könne an jener Frist nichts ändern, die ihr nach dem Gesetze aus dem Verhältnisse ihres eigentlichen Aufenthaltsortes gebührte. zu n. 13. §. 35.

d) Die Fristerweiterungen müssen in jedem Falle, ohne Ausnahme, durch Bescheide erlediget werden, gegen welche der Partey der Recurs an den höheren Richter bevorsteht; und sey also die Verordnung vom 13ten October 1783 in der Justizsammlung Nro. 198 aufgehoben. zu n. 13. §. 38.

e) Uebrigens sey von jenem, der eine Fristerweiterung ansucht, die Nothwendigkeit hierzu keinerdings mittelst des ordentlichen Beweises durch Zeugen darzuthun.

f) Wenn dem Richter eine Schrift von einer Partey oder wider eine Partey vorfällt, welcher das Recht, sich selbst zu vertheidigen, nicht eigen ist, soll der Richter eine derley Schrift sogleich verwerfen, und die Sache auf die Ordnung weisen; wäre aber eine solche Schrift angenommen worden, und es entdeckte sich dieser Umstand während des Zuges des Verfahrens auf was immer für eine Art, soll, was bis dahin geschehen, aufgehoben, das Verfahren sogleich eingestellt, und die ganze Sache in die Ordnung geleitet werden. Wäre es endlich bis zum richterlichen Spruche gekommen, so stehet nur dem gesetzmäßigen Vertreter der Partey, die sich zu n. 13. §. 64.

1789. selbst zu vertreten nicht berechtiget ist, bevor, die Nullität des Urtheils, es möge in erster oder einer höheren Behörde geschöpfet seyn, anzuzeigen, und die Einleitung eines neuerlichen Verfahrens anzusuchen.

zu n. 13. §. 375. g) Wenn die Einsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundenen neuen Behelfen begehret wird, sey sich in Bestimmung der Frist zur Einrede nach Anordnung des §. 39. zu halten; wenn sie aber über eine ohne Verschulden verfallene Frist anverlangt wird, sey der Einrede jene Frist auszumessen, die den im Gerichtsorte befindlichen Parteyen durch das Gesetz bestimmt ist.

h) Ein bewirktes gerichtliches Verboth gibt in der Classification kein Vorrecht.

i) Den Unterthanen der Ottomannischen Pforte soll in Concurs-Fällen gleiches Recht, wie den eigenen Insassen, ertheilet, und sie in der Classification gleich gehalten werden, ohne daß nöthig sey, von denselben Zeugnisse der beobachtenden Reciprocität abzufordern.

1016.

Junius. den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **Junius** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge des zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogenen Einverständnisses.

Obschon nach dem 15ten §. des Tobakgefälls-Patentes vom 8ten May 1784 die Mäßigung der durch die Administrationen erkannten Strafen nur denselben vorbehalten ist, und die Landrechte im §. 16 angewiesen sind, in ihren Sentenzen über die Administrations-Notionen sich buchstäblich an die im Patente bestimmten Strafen, ohne derselben geringste Mäßigung, zu halten; so haben doch diese Patent-Absätze eigentlich nur die Geldstrafen zum Gegenstande. Und obschon der 18te §. enthält, daß diejenigen, welche die wider sie erkannte Geldstrafe nicht erlegen können, von den Landrechten, ohne Rücksicht auf die von den Administrationen etwa geschehene Mäßigung dieser Strafe, zu den patentmäßig bestimmten körperlichen Strafen zu verurtheilen seyn, so kann doch solches den Gerichtsstellen so wenig, als in Zollübertretungs-Fällen, die Verbindlichkeit auflegen, in die sich darstellenden mildernden und das Vergehen vermindernden Umstände gar keine Einsicht zu nehmen, und keiner Abstufung der Strafe Platz zu geben. Diese Gerichtsbehörden können daher auch bey Uebertretungen der Tobaksgefälls-Gesetze in Fällen, wo es um körperliche über drey Monathe hin-

1789.

auslaufende Strafen sich handelt, wenn besonders rücksichtswürdige Umstände für den Uebertreter sich zeigen, eine billige Mäßigung mit der buchstäblichen Strenge vereinigen, ohne jedoch darin zu weit zu gehen, und durch zu viele Nachsicht zu nachtheiligen Folgen für das höchste Aerarium Anlaß zu geben.

1017.

Junius. den 5ten.

Hofdecret vom 5ten **Junius** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 3ten April 1789, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission.

Für jeden richterlichen Schritt, aus welchem einer Partey ein Nachtheil zugegangen, und daher derselben von dem obern Richter die Entschädigung zuerkannt wird, haben alle jene Räthe mit dem Präsidium zu haften, zu n. 335. a) und den erweislichen Schaden gemeinschaftlich zu vergüten, welche durch ihre Stimmen diesen richterlichen Schritt veranlasset haben, und kann kein Unterschied gemacht werden, ob diese stimmenden Räthe bloß zum Justizfache gewidmet oder bey dem Politicum angestellet, ob sie im Rechtsfache geprüfte oder ungeprüfte Männer sind.

1018.

den 12ten.

Hofdecret vom 12ten **Junius** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 3ten April, in Folge Einvernehmens zwischen der Compilations-Hofcommission und der obersten Justizstelle.

Was in dem §. 95 des dritten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten geordnet ist, hat auf die vor dem ersten Januar 1787 bestandenen Ehen, in welchen über solche Gemeinschaft eigene Verträge vorhanden sind, keine Anwendung; denn bey diesen Verträgen habe es ungehindert des eingetretenen neuen Gesetzes sein unabänderliches Verbleiben, und zwar nicht bloß in Absicht auf dasjenige Vermögen, so die Eheleute bereits mit erstem Januar 1787 besessen hatten, sondern auch in Betreff desjenigen Vermögens, so denselben seitdem zugeflossen ist. zu n. 591. 3tes Hauptst. §. 95.

1789.

1019.

Junius. den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **Junius** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten politischen Hofstellen, der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission.

Wenn durch letztwillige Anordnung nicht das ganze Vermögen vertheilet, oder niemand berufen ist, der titulo universali alles dasjenige beziehet, worüber nicht ins besondere testiret worden; in solchem Falle gehört alles dasjenige Vermögen, worüber nichts angeordnet, und worüber niemand als Erbe oder legatarius universalis berufen ist, zu der Intestat-Verlassenschaft, und muß ein solches Vermögen nach jenen Gesetzen behandelt werden, die über die Intestat-Verlassenschaften bestehen. Auf gleiche Art muß sich auch bey den geistlichen Verlassenschaften benommen werden, und so wie eine solche Verlassenschaft, in so weit darüber testiret ist, den durch den Erblasser Berufenen zukommt, eben also muß, so weit darüber nicht testiret ist, dieselbe den durch das Gesetz Berufenen zu Theil werden, somit auch die Kirche und die Armen ihren gesetzlichen Antheil erhalten. Auf die angebliche in Tyrol bestehende widrige Gewohnheit kann sich nicht berufen werden, da nicht nur die gesetzliche Erbfolgsordnung, sondern das Normale über die Vertheilungsart der geistlichen Verlassenschaft, und hauptsächlich das erste Kapitel des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches alle widrige Gewohnheiten aufgehoben hat.

zu n. 548. 593. 939.

1020.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **Junius** 1789, an den Nieder- und Vorder-Oesterreichischen Appellations-Gerichts-Präsidenten, in Folge höchster Entschließung über dessen Note vom 9ten Junius 1789.

Künftig soll bey dem Magistrate der Stadt Wien jede dritte Rathsstelle, die erlediget wird, für ein Militär-Individuum aufbehalten, und unter diesen jene, die am vorzüglichsten vom Hofkriegsrathe ausgezeichnet worden, in die Wahl genommen werden.

1789.

1021.

Hofdecret vom 15ten **Junius** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über einen einbegleiteten Anfragsbericht des Ober-Steyerischen Bannrichters, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. Junius. den 15ten.

In Ansehung der Hausdiebstähle ist sich an das allgemeine Strafgesetz, und zwar an den §. 156. und 160. des ersten, dann die §. 29. und 31. des zweyten Theiles zu halten, ohne Rücksicht auf jenes, was in der unterm 29sten September 1787 ergangenen Dienstbothen-Ordnung für das Landvolk im §. 43. einkömmt. zu n. 611. 1. Th. §. 156. 160. 2. T. §. 29. 31.

1022.

Hofdecret vom 22sten **Junius** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die einbegleitete Amtsanfrage des Wiener Stadtmagistrats, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten politischen Hofstellen. den 22sten.

Die Verbothe- oder Erfolglassungs-Bewilligungen sollen den landesfürstlichen Cassen mittelst Bescheide, welche auf die von den Parteyen auf 15 kr. Stämpelbogen zu überreichenden Triplicate der Anbringen zu setzen kommen, bekannt gemacht werden. zu n. 102. 301. 776. §. 19. a. a. 952. 978.

1023.

Hofdecret vom 22sten **Junius** 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 2ten Junius. den 22sten.

Da den Parteyen nicht aufgedrungen werden kann, in was für einer Sprache sie ihre Schuldscheine und sonstige Urkunden errichten sollen, besonders wenn sie der landesüblichen Sprachen nicht kündig sind, und nun die Original-Urkunde diejenige ist, welche der Landtafel eingeschaltet werden muß; so können auch diejenigen Urkunden allerdings zur landtäflichen Einverleibung gelangen, welche in andern Sprachen als der Deutschen und Böhmischen abgefasset sind. Sollte aber die Urkunde in einer solchen Sprache vorfallen, welche dem Richter, unter dem die Landtafel steht, nicht verständlich ist, so soll immer von der Partey die Beylegung einer Uebersetzung solcher Urkunde gefordert, und diese Uebersetzung mit dem Originale der Landtafel eingeschaltet werden. zu n. 397. 578. 628.

1789.

1024.

Junius. den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **Junius** 1789, an das **Böhmische Appellations-Gericht**, über dessen Anfragsbericht vom 4ten Junius.

z. n. 13. §. 265. 489. o. o. o. Wenn ein nach dem Gesetze der fiscalämtlichen Vertretung zugewiesener Rechtsstreit nicht von dem Fiscalamte, sondern von einem dazu nicht legitimirten Vertreter verhandelt, oder nicht von dem den Fiscalgeschäften eigends zugewiesenen, sondern von einem unbefugten Richter entschieden worden, muß der obere Richter immer die Verhandlung sammt dem Urtheile aufheben, und die Sache an die gesetzmäßige Vertretung und den gehörigen Richter weisen.

1025.

den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **Junius** 1789, an das **Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht**, über dessen Anfragsbericht vom 15ten Junius.

zu n. 848. §. 177. 888. Das dem Criminal-Obergerichte in dem §. 177. der Criminal-Gerichtsordnung eingeräumte Befugniß, auf die Umstände, die für den Untersuchten zur gelinderen Behandlung das Wort führen, in soweit Rücksicht zu nehmen, als sie nicht durch besonders beschwerende Umstände aufgewogen werden, beschränket sich nicht bloß auf die Fälle, wo die Criminal-Acten nach Vorschrift des §. 171. an das Criminal-Obergericht eingesendet worden, sondern auch auf die Fälle, wo die Einsendung zu Folge §. 170. geschieht.

1026.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **Junius** 1789, an das **Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht**, aus Gelegenheit einer erledigten Revisionssache.

Wenn nach einem an den Wälschen Gränzen angenommenen irrigen Begriffe Parteyen zu einem vermeinten Vorbehalt ihrer Ansprüche bloße Protestationen bey Gericht einreichen, sollen diese lediglich mit dem Bescheide, daß die Partey ihr Recht, was sie etwa zu haben glaubt, mit einer ordentlichen Klage anbringen soll, weggewiesen werden.

1789.

1027.

Junius. den 25sten.

Patent vom 25sten **Junius** 1789.

Nachdem in den bisher erlassenen Gesetzen und Anordnungen bestimmet worden ist, wie aus der Verlassenschaft eines ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Landmannes, dessen Bauerngut an Söhne oder Töchter übertragen werde, so wird auch die Vorsehung getroffen, an wen in dem Falle, daß der Erblasser keine Nachkommenschaft hat, und daher dessen Aeltern und derselben Nachkommen in seine Erbschaft eintreten, das darunter begriffene Bauerngut zu gelangen habe, und wird demnach befohlen:

zu n. 658. 713. 807. 832. 894. 912.

§. 1.

Wenn ein in dem Besitze eines Bauerngutes befindlicher Unterthan, er mag großjährig oder minderjährig seyn, ohne letztwillige Anordnung stirbt, und keine Kinder hinterläßt, wird das Bauerngut an seinen Vater, wenn solcher noch lebet, und wäre er schon verstorben, an dieses Vaters ältesten noch lebenden Sohn, und wofern keiner vorhanden wäre, an die älteste Tochter übertragen.

Wäre weder Sohn noch Tochter mehr am Leben, wird das Bauerngut dem ältesten Enkel aus dem ältesten der Söhne, oder, in deren Ermangelung, aus der Tochter, zugetheilet.

Hinterließe aber der ohne Kinder und letztwillige Anordnung verstorbene Besitzer eines Bauerngutes weder einen Vater, noch eine Nachkommenschaft von demselben, doch aber eine Mutter, so erhält diese, als alleinige rechtmäßige Erbinn, auch den Besitz des Bauerngutes.

§. 2.

In allen diesen Fällen tritt der Erbe das Bauerngut mit allen den Begünstigungen an, welche für den Fall, daß solches an ein leibliches Kind übergeht, festgesetzet sind; doch immer auch unter der Bedingung, daß er den allenfalls vorhandenen gesetzmäßigen Miterben ihre Erbsantheile mit barem Gelde fristenweise abtrage.

§. 3.

Wenn jedoch weder Vater, noch jemand von dessen Nachkommenschaft, ingleichen auch die Mutter nicht mehr am Leben wäre, und daher die ganze Erbschaft auf die Nachkommen von der Mutter Seite fiele, dann verlieret alles, was in den Gesetzen wegen Zutheilung des Bauern-

1789. gutes an eine einzige Person, und zur besondern Begünstigung des Uebernehmers angeordnet ist, seine Wirkung und Anwendung.

1028.

Julius. den 1sten. **Den 1sten Julius 1789 hat das nach dem neuen Criminal-System regulirte Criminal-Gericht in Triest für dasigen Landesbezirk seinen Anfang genommen.**

1029.

den 2ten. **Hofdecret vom 2ten Julius 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge einer von den vereinten politischen Hofstellen an das Triester Gubernium erlassenen Verfügung.**

zu n. 484. 776. §. 27. **Ueber die Anfrage, wie es bey solchen Rechtsführungen, bey denen das Fiscal-Amt als Vertreter des Religionsfondes eingeschritten ist, mit Vergütung der dem Gegentheile zuerkannten Gerichtskosten, mit den Gerichtstaxen, und mit dem Stämpel zu halten sey, ist verordnet worden:**

a) Da das Normale vom 14ten October 1785 zu erkennen gibt, daß, wenn der Fiscus in Vertretung eines ihm obliegenden Amtsgeschäfts in den Ersatz der Unkosten verfället wird, dieser Ersatz, wenn er das Aerarium vertritt, von dem Aerarium, und, wenn er Unterthanen vertritt, von den Unterthanen geleistet werden müsse, so bringe die Analogie der Gesetzgebung mit sich, daß, wenn er den Religionsfond vertritt, der Ersatz der Kosten aus dem Religionsfonde bestritten werden müsse.

b) Die weitere Verordnung, daß in solchem Falle von einem Bezug der Gerichtstaxen keine Frage seyn solle, sondern, so wie der Fiscus keine Taxe zu entrichten habe, also soll dem Gegentheile des Fiscus die bezahlte zurückgestellet werden, sey auf alle Rechtsführung, wo die Vertretung dem Fiscus nach dem Gesetze obliegt, folglich auch auf diejenigen anwendbar, in denen er den Religionsfond zu vertreten hat.

c) Die Entschließung vom 12ten October 1785 hat sich in das Stämpelgeschäft nicht eingelassen; bey diesem ist das Normale vom 30sten Januar 1788 die einzige Richtschnur. Es fasset aber der Ausdruck des §. 27., der das Fiscalamt in allen Angelegenheiten der Stiftungen, oder der unter Staatsverwaltung stehenden Güter vom Stämpel frey erklärt, offenbar diejenigen Geschäfte in sich, wo das Fiscal-Amt den Religionsfond vertritt.

1789.

1030.

Julius. den 10ten.

Patent vom 10ten **Julius** 1789.

In dem Patente vom 18ten Aprill 1784 findet sich bereits die Vorschrift, an wen die Unterthanen in Ansehung solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Falle ihre Forderung zu machen haben, wo die Grundbesitzer verändert werden. Damit nun auch die Gerichts-Behörden eine Richtschnur haben, wie dergleichen Forderungen der Unterthanen in Concursfällen zu classificiren sind, wird Folgendes verordnet:

§. 1. Wenn die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen der Unterthanen an ihre Obrigkeit, vor Verlauf der im §. 2. des Patentes vom 18ten Aprill 1784 festgesetzten dreyjährigen Frist angebracht worden sind, so gebühret demselben, in so fern es die Fälle für das Verflossene betrifft, bey Concursen (Ganthandlungen) die zweyte Classe, nähmlich das Pfandrecht, und zwar, wenn der über die Klage der Unterthanen ergangene Spruch der politischen Behörde bey der Landtafel vorgemerket worden ist, von dem Tage der Vormerkung; außer dem aber, nach allen landtäflich vorgemerkten Gläubigern.

zu n. 14. §. 17.

zu n. 279. §. 2.

§. 2. Für die künftigen Fälle soll die sogenannte Octava oder der achte Theil des Werthes jeder Herrschaft zur Sicherheit der aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden, und vor Verlauf der festgesetzten dreyjährigen Frist angebrachten Unterthans-Forderungen vorzüglich und also haften, daß auch ohne Vormerkung solchen Forderungen das Pfandrecht bis auf den achten Theil von dem Werthe des Gutes vor allen vorgemerkten Gläubigern gebühre, das weitere Pfandrecht aber nur, so weit diese Octava zur Bedeckung der Unterthans-Forderungen nicht zureichte, entweder von dem Tage der geschehenen Vormerkung, oder wenn keine Vormerkung geschehen wäre, nach allen vorgemerkten Gläubigern eintrete.

f. n. 1030.

In denjenigen Erbländern also, wo die Vormerkung der Octava eines jeden Gutes zur Sicherheit der Waisen- und Depositengelder bereits eingeführt ist, soll diese Octava von nun an auch zur Sicherheit der oben benannten Unterthans-Forderungen haften; in Ländern aber, wo die Vormerkung der Octava noch nicht bestehet, soll sie, um die aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden Unterthans-Forderungen zu decken, sogleich eingeführet, und der achte Theil des Werthes

1789. von jedem Gute bey der Landtafel vorgemerkt werden, ohne daß jedoch dadurch den bereits vorgemerkten Gläubigern an ihrem früher erworbenen Pfandrechte ein Nachtheil zugehe.

1031.

Julius. den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **Julius** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 14. §. 29. a) Wenn bey einem Concurse das Fiscalamt als Gläubiger einzutreten und eine seiner Vertretung zugewiesene Forderung anzumelden hat, läuft dem Fiscal-Amte die nähmliche Frist, die allen übrigen Gläubigern in dem Convocations-Edicte ausgesetzt ist; das Fiscalamt muß also auch bis zu dem in dem Edicte bestimmten Tage seine Anmeldung überreichen.

zu n. 306. g. b) Hat es allerdings seine Richtigkeit, daß der Auszug der Classification, so viel es die bey einem Concurse von dem Fiscus angemeldete Forderung betrifft, so wie die Erinnerung, wann die ganze Classification bey dem Vertreter der Masse und Verwalter des Vermögens einzusehen ist, dem Fiscal-Amte zugestellet werden müsse.

zu n. 139. b. c) Hat das Fiscal-Amt wegen Erhaltung der Urkunde und Behelfe zur Begründung der Vorrechtsklage sich ganz in jener Art zu benehmen, wie es sich zur Ueberkommung der Behelfe bey anderweitigen Klagen betragen muß.

zu n. 14. §. 30. d) Sobald in einer Vorrechtsklage das Fiscal-Amt mit mehreren anderen Gläubigern als Streitgenoß verflochten ist, muß die Vorrechtsklage bey des Fiscal-Amtes gehöriger Instanz ausgetragen werden, und hängt es lediglich von den übrigen Streitgenossen ab, ob sie auch ihre Sache dem Fiscal-Amte zur Vertretung überlassen, oder einen andern gemeinschaftlichen Rechtsfreund, der jedoch den Prioritäts-Prozeß mit dem Fiscal-Amte gemeinsam abzuführen hat, bestellen wollen.

e) Muß auch der Fiscus sich nach dem Gesetze achten, wo die Repartition nur dem Creditoren-Ausschusse zuzustellen, und jeder Gläubiger, also auch der jure privatorum gaudirende Fiscus sie daselbst einzusehen berechtiget ist. Wohingegen sich

zu n. 14. §. 42. f) von selbst versteht, daß die Anstände, welche über die Vertheilung entstehen, sie mögen von dem Fiscus gegen andere Gläubiger, oder von anderen Gläubigern gegen den Fiscus erreget werden, immer bey dem Landrechte ausgetragen werden müssen.

1789.

1032.

Julius.

Hofdecret vom 13ten **Julius** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische **Appellations-Gericht**, über die Amtsanfrage des Gerichtes Rankweil, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen. den 13ten.

Jene Versteigerungen, welche in Waisen- oder Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäften vorfallen, gehören allerdings unter die gerichtlichen Versteigerungen, bey denen die Obervormundschafts-Behörde, oder die Abhandlungs-Instanz einschreiten muß. zu n. 565. 605.

1033.

Hofdecret vom 13ten **Julius** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische **Appellations-Gericht**, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 3ten Julius. den 13ten.

a) Durch die Concurs-Ordnung sind die Wechselrechte nicht aufgehoben. zu n. 14.

b) Derjenige, der sich legitimiret, einen acceptirten Wechsel pfandweise inne zu haben, ist bey dessen Verfallzeit allerdings berechtiget, von dem Acceptanten die Bezahlung zu erhalten, und anmit seine Forderung zu saldiren, gegen dem, daß er die Uebermaß dem Eigenthümer, und im Concurs-Falle der Masse zurück stelle.

1034.

Hofdecret vom 14ten **Julius** 1789, an sämmtliche Länderstellen. den 14ten.

Da es hervorgekommen ist, daß man in Ansehung der Abnahme der Stämpel-Gebühr bey Expeditionen und Urkunden nicht an allen Orten sich auf gleiche Art benehme, auch mehrere Anfragen in dieser Angelegenheit bey höchster Behörde gemacht worden sind: so ist, um hierin eine Gleichheit zu erhalten, Folgendes festgesetzet worden.

Erstens: Alle Anweisungen der Conti von Handwerkern oder Kaufleuten, welche für das Aerarium etwas gearbeitet oder geliefert haben, sind von dem Stämpel ganz befreyet. zu n. 776.

Zweytens: Die Zahlungs-Anweisungen der den Witwen nebst ihren eigenen Pensionen oder Provisionen auch für ihre Kinder, oder diesen allein bewilligten Antheile sind so, wie die Intimationen einer solchen

1789 Bewilligung an die Behörden, nach dem Werthe des Gegenstandes mit dem Stämpel zu belegen.

Drittens: Anweisungen der Aequivalentien, oder Vergütungen eines entgangenen Nutzens, oder eines erlittenen Schadens sind, da es sich hier nicht um Erhaltung einer eigentlichen Gnade, sondern einer billigen Forderung handelt, von dem Stämpel ganz ausgenommen.

Viertens: Eben so sind auch Anweisungen der bedungenen Straßen-Pachtschillinge stämpelfrey zu lassen.

Fünftens: Eine gleiche Befreyung hat auch bey denjenigen Expeditionen Statt, mittelst welcher auf Verlangen der Parteyen die Pensionen, so vorher aus einer bestimmten Casse gezahlet wurden, bey einer anderen Casse angewiesen werden.

Sechstens: Die Anweisungen der Jubilations-Gehalte sind, da sie als Pensionen betrachtet werden, nach dem 15. §. des Patentes Lit. nn. dem Stämpel unterworfen.

Siebentens: Eben dieses ist auch bey den Expeditionen und Anweisungen der Besoldungen für wiederangestellte Quiescenten, wenn sie auch weder in utili, noch in honorifico (weder an Einkünften, noch am Range) dabey gewinnen, zu beobachten.

Achtens: Die Anweisungen der Vorschußgelder, welche nur auf einige Zeit, und gegen Rückstellung geschehen, sind durchaus nach dem 24. §. des Patentes Lit. I. stämpelfrey, wenn gleich für die Zurückzahlung was immer für Fristen bestimmt werden, und der Partey wirklich ein Nutzen oder Vortheil zufließt.

Neuntens: Die Anweisungen der mit Bestimmung eines Betrages bewilligten Taggelder für ex officio (von Amts wegen) reisende Beamte unterliegen nach dem 15. §. des Patentes Lit. nn. dem Stämpel. Im Gegentheile sind Anweisungen sowohl als Quittungen über ausgelegte und verrechnete Reise- und Zehrungskosten durchgängig vom Stämpel befreyet.

Zehntens: Die Anweisungen der Taglien und die Quittungen dafür müssen nach dem 15. §. des Patentes, dem Werthe des Gegenstandes gemäß, gestämpelt werden.

Eilftens: Eben das gilt auch bey Anweisungen der Prämien von was immer für einer Art.

Zwölftens: Die Anweisungen der Taggelder für Wochen- und Tagschreiber sind von dem Stämpel frey.

Dreyzehntens: Die Anweisungen der decima fiscalis (fiscalämtlichen Gebühr) und die Quittungen dafür sind durchgehends so, wie die

1789.

Anweisungen anderer Belohnungen, und Pensionen, nach dem 15. §. Lit. nn. zu behandeln.

Vierzehntens: Bey den Anweisungen und Quittungen über Belohnungen, an welchen mehrere Individuen Antheil nehmen, ist allezeit der Stämpel nach dem Werthe des ganzen Betrages zu wählen, und auf den Quittungen haben sich alle Theilnehmer zu unterschreiben.

Fünfzehntens: Zwischen außergerichtlichen Zeugnissen, die über eine bestimmte Geldsumme, oder über andere Gegenstände ertheilt werden, ist kein Unterschied zu machen, und dieselben sind allezeit nur mit dem Stämpel der dritten Classe zu belegen, wenn anders nicht der Zeuge vermöge seiner Eigenschaft zu jenen Individuen gehöret, für welche die vierte Classe des Stämpels bestimmt ist.

Sechzehntens: Die Zeugnisse über den abgelegten Diensteid, oder in wie weit ein Individuum seine vorige Besoldung oder Pension aus einer Casse bezogen hat, sind, wenn sie bloß zur Sicherheit des Aerariums verlanget werden, durchaus stämpelfrey.

Siebzehntens: Die Zeugnisse, welche die neu anzustellenden Kreisdragoner zur Erprobung ihrer vorherigen Militärdienste beybringen, unterliegen dem Stämpel nicht. Eben so sind auch die Quittungen der angestellten Kreisdragoner für die 4 Gulden, welche ihnen zur Ausbesserung ihrer Montursstücke jährlich gereichet werden, von dem Stämpel befreyet, und diese Befreyung wird auch auf diejenigen Quittungen ausgedehnt, die sie für den Betrag ausstellen, welcher ihnen für länger getragene Montursstücke gereichet wird, weil sich dieser Fall nur selten ereignen kann, und eigentlich gar nicht ereignen soll, da den Dragonern ihre Montirung zur festgesetzten Zeit abgereicht werden muß.

Achtzehntens: Todtenscheine, die von Witwen oder Kindern bloß zum Beweise, daß ein Beamter oder Pensionist wirklich an dem angegebenen Tage gestorben ist, beygebracht werden, um die Besoldung oder Pension einzustellen, den Ausstand aber noch zu erheben, sind stämpelfrey, weil es hier nur auf die Sicherstellung des Aerariums ankommt; Todtenscheine hingegen, die zur Erreichung eines Vortheiles beygebracht werden, sind dem Stämpel nach der Eigenschaft des Erblassers unterworfen.

1789.

1035.

Julius. den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten **Julius** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 2ten Julius.

zu n. 424. 987. So lange das Band der Substitution fortwähret, und bis der Gegenstand der Substitution nicht wieder die Eigenschaft eines ungebundenen und vollkommen freyen Eigenthums annimmt, muß auch bey Substitutionen alles dasjenige beobachtet werden, was in Betreff der Fideicommisse wegen Anlegung der Capitalien in den öffentlichen Fonds bereits angeordnet ist.

1036.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **Julius** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 20sten Julius.

zu n. 13. §. 267. 587. Auch denjenigen Recursen, die von einer unteren Gerichts-Behörde gegen eine Verordnung der vorgesetzten Stelle ergriffen werden, ist die Frist von vierzehn Tagen dermaßen bestimmt, daß nach deren Verlauf der zu spät überreichte Recurs ohne weiters verworfen werden soll.

1037.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **Julius** 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 25sten Junius.

zu n. 464. 1. Abth. §. 101. Bey dem §. 101. der Instruction hat es dermaßen sein Verbleiben, daß die Referatsbogen nach den Nummern geleget werden, und ihre besondern Fascikel haben sollen; und sind auch jene Expeditions-Concepte, welche Geschäfte betreffen, bey denen keine besonderen Acten in der Registratur zurückgehalten werden, den Referatsbogen beyzuschließen; dagegen sollen zur Erleichterung der Manipulation jene Expeditions-Concepte, worüber die Acten bey der Registratur zurückgehalten werden, nicht den Referatsbogen, sondern den Acten beygeschlossen werden.

1789.

1038.

Julius.

Hofdecret vom 23sten **Julius** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 20sten Julius. den 23sten.

a) Zur Unterfertigung der Urkunden sollen nur solche Zeugen zugezogen werden, welche die Gerichtsordnung als unbedenklich darstellt. zu n. 13. §. 114. u. 116.

b) Die Einsetzung in den vorigen Stand kann wegen neu vorgefundenen Beweismitteln auch dann Statt finden, wenn die Ablegung des Haupteides in der gesetzmäßigen Frist unterblieben wäre; und wird daher die Entschließung vom 14ten Junius 1784 aufgehoben. zu n. 13. §. 210. u. 211. zu n. 308. f. f.

c) Wenn die Appellations-Anmeldung allein ohne Beschwerde überreichet wird, ist dieselbe dem Gegentheile mit dem Befehle zuzustellen, daß er darüber seine Einrede binnen 14 Tagen, entweder vom Tage, als ihm die Appellations-Beschwerden zugestellt, oder aber vom Tage, als die zu den Appellations-Beschwerden bestimmte gesetzmäßige oder erweiterte Frist verflossen seyn werde, zu erstatten habe. zu n. 13. §. 255. zu n. 621. k. k.

1039.

Hofdecret vom 23sten **Julius** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 22sten Junius. den 23sten.

Auch in Vorarlberg soll den mit Unterpfand versehenen Schuldforderungen Urtheil und Execution auf ein Interesse von fünf Procento ertheilet werden. zu n. 625.

1040.

Hofdecret vom 27sten **Julius** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 20sten Julius. den 27sten.

Da der Gerichtstag sich nur nach den dem Gerichte ausgemessenen Amtsstunden reguliret, so ist nach geschlossenem Einreichungs-Protokolle keine Schrift mehr vom Tage der Einreichung bey dem Präsidium, sondern von dem folgenden Tage zu präsentiren, und kann folglich durch die Einreichung bey dem Präsidium die Fallfrist nicht gerettet werden. zu n. 464. 1. Abth. §. 4.

1789.

1041.

August. den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **August** 1789, an das Triester Mercantil-Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der Compilations-Hofcommission und der obersten Justizstelle.

zu n. 13. §. 145., 146., 171. Bey Antretung eines durch Urtheil vorbehaltenen Beweises durch Zeugen ist der Zeugenführer nur berechtiget, nicht verpflichtet, alle in dem Urtheile zugelassenen Zeugen aufzuführen; mit welchen Zeugen er aber den ihm vorbehaltenen Beweis antreten wolle, dieß muß er dem Richter in der §. 145. gesetzmäßig bestimmten Frist andurch erklären, daß er in den Weisartikeln alle Zeugen, die er aufführen will, in Folge §. 146. benenne; widrigens ist der Beweis, soweit er durch die damahls nicht benannten Zeugen nachgetragen werden wollte, erloschen. Bevor nun alle Zeugen, mit denen der Beweis angetreten worden, verhört, und ihre Aussagen eingebracht sind, können die Aussagen der einzelnen Zeugen keinerdings weder dem Zeugenführer noch seinem Gegentheile erfolget werden.

Diese Regel gilt für alle Fälle, die Zeugen mögen vor einem und dem nähmlichen, oder vor verschiedenen, auch allenfalls auswärtigen Richtern zu vernehmen seyn. Uebrigens versteht sich wohl von selbst, daß die abgängige Aussage eines etwa immittelst verstorbenen Zeugens die Eröffnung der übrigen Aussagen nicht hemmen könne. Und eben also versteht sich von selbst, daß der Zeugenführer, wenn er von einigen der aufgeführten Zeugen ganz abstehen, und sich nur mit den übrigen genügen will, hierzu ebenfalls berechtiget sey; nur daß er sodann nach eröffneten Aussagen dieser letztern Zeugen sich auf die übrigen nicht mehr beziehen darf, sondern sein Beweis dießfalls erloschen ist.

1042.

den 10ten. **Hofdecret** vom 10ten **August** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 4ten Julius.

zu n. 584. Wenn ein Ungar oder Siebenbürger bey einer Deutscherbländischen Gerichtsstelle verurtheilet werden sollte, und die Execution eines solchen Spruches in Ungarn oder Siebenbürgen zu geschehen hätte, ist sich hierwegen von der Gerichtsstelle unmittelbar an diejenige Ungarische Gerichtsbehörde erster Instanz zu verwenden, unter deren Gerichtsbarkeit das der Execution unterliegende Vermögen stehet. Und wird daher die Verordnung vom 3ten Februar 1786 aufgehoben.

1789.

1043.

August.

Hofdecret vom 11ten **August** 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission. den 11ten.

Bey jenen Erbszutheilungen, bey denen sich der Todfall des Erblassers vor dem 11ten Januar 1771 ergeben hat, sind die Rechte des jüngsten Sohnes auf das in der Verlassenschaft befindliche Bauerngut durch das Patent vom 3ten Aprill 1787 nicht aufgehoben worden. Bey allen seit 3ten Aprill 1787 vorkommenden Erbszutheilungen aber, bey denen sich der Todfall seit 11ten Januar 1771 ergeben hat, ist sich wegen Zutheilung des Bauerngutes lediglich nach dem Patente vom 3ten Aprill 1787 und den darüber erfolgten Erläuterungen zu achten. zu n. 858.

1044.

Hofdecret vom 24sten **August** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 13ten August 1789. den 24sten.

Ein Militär-Officier, der cum infamia cassirt worden, kann auch nach ausgestandener Strafzeit bey einem landesfürstlichen Dienste nicht angestellt werden. Und ist sich nach dieser Regel sowohl in Hinkunft, als auch für die verflossenen Fälle zu achten.

1045.

Hofdecret vom 31sten **August** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über einbegleiteten Anfragsbericht des Laibacher Stadtmagistrats. den 31sten.

Die in der fünften Rubrik der Taxordnung in Streitsachen ausgemessene Taxe gilt für den ganzen Tag, an welchem sich der Richter oder dessen Abgeordneter mit dem Zeugenverhöre abgibt, es mögen sodann mehrere oder wenigere Zeugen zu vernehmen seyn. zu n. 28. 5te Rubr. b.

1789.

1046.

Septemb. den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten **September** 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, in Folge dessen Anfrage vom 13ten August.

zu n. 678. Wenn ein Vermögen eines minderjährigen Kindes bey seinen Aeltern mit genüglicher Sicherheit anliegt, obschon es nicht in der ersten Hälfte des Werths eines Hauses, oder in den ersten zwey Dritteln des Werths eines Guts anläge, soll das Capital den Aeltern nicht aufgekündiget werden, wenn sie dadurch aus dem Besitze ihres Guts oder in sonstige Verlegenheit kommen sollten, und die abfallenden Zinsen zum Unterhalt der Kinder nicht erkleckten.

1047.

den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **September** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 8ten August.

zu n. 28. a) In dem Concurs-Prozesse ist der Vertreter der Masse taxfrey; doch sollen die Gläubiger, die mit ungegründeten Forderungen sich bey dem Concurse angemeldet haben, und daher in den Ersatz der Kosten verfället werden, auch alle diejenigen Taxen in das Taxamt abzuführen schuldig seyn, welche der Vertreter der Masse, wenn er nicht die Tax-Freyheit genießt, zu bezahlen gehabt hätte.

b) Wenn der obere Richter in der Verhandlung des untern Richters eine Nullität von Amts wegen findet, und hierwegen die nöthige Weisung an denselben erläßt, ist für die dießfalls ergehende Verordnung eine Taxe nicht abzunehmen, und sind bey befundener solcher Nullität, die eine ganz neue Verhandlung nach sich zieht, den Parteyen alle bereits abgeführten Taxen zurück zu stellen.

1048.

den 11ten. **Hofdecret** vom 11ten **September** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 992. Wenn beyde Theile des Armenrechts genießen, sind die Pakete in Parteysachen, wenn sie an den oberen Richter gelangen, oder von demselben

1789.

zurückgesendet werden, mit Anmerkung des Armenrechts ganz postportofrey; hingegen, wenn nur eine der Parteyen, es sey nun der Appellations-Werber, oder der Gegentheil, des Armenrechts nicht genießt, soll das Paket mit Bezahlung des ganzen Postporto, den die vermögliche Partey zu entrichten hat, aufgegeben werden.

1049.

Septemb.

Hofdecret vom 11ten **September** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 4ten September. den 11ten.

Auch über eine auf eine Realität vorgemerkte Schuldforderung ist die Executions-Klage vor des Schuldners Personal-Instanz aufzunehmen. z. n. 13. §. 298.

1050.

Hofdecret vom 11ten **September** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 11ten.

Die Vormerkung oder Nachsicht der in erster Instanz zu entrichtenden Taxen soll in so weit, als bey den Magistraten und Ortsgerichten die Taxen in eine städtische oder Herrschafts-Casse einfließen, der Herrschaft, welcher sie eigentlich gehören, oder dem Magistrate, der die Verwaltung des ganzen städtischen Vermögens hat, allerdings zustehen.

1051.

Hofdecret vom 22sten **September** 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 10ten September. den 22sten.

Daß ein Geistlicher von gültiger Ausstellung eines Wechsels nicht auszuschließen sey, und er sich daher ebenfalls der Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts in seinen ausstellenden Wechselbriefen wirksam unterziehen könne, folglich auch wider ihn die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts Statt finden müsse. zu n. 192 §. 4. 237 §. 4. 238 §. 4. 246 §. 4. 257 §. 4. 281 §. 4. 283 §. 4. 294 §. 4. 295 §. 19.

1789.

1052.

Septemb. den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **September** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

Der Heimfall eines von den Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit könne nur damahls Platz greifen, wenn dessen lehenbare Eigenschaft standhaft erwiesen, und in dieser Rücksicht ein ordentlich ausgefertigter Lehenbrief vorhanden ist; alsdann aber habe sich der Rückfall nur auf das Lehen-Corpus selbst, nicht aber auf das Allodiale zu erstrecken.

Sollte die Lehenbarkeit von der Obrigkeit nicht standhaft erwiesen werden können, auch kein Belehnungsbrief vorhanden seyn, so sey die Vermuthung für die Freyheit des Grundes, und dann habe die allgemeine Successions-Ordnung Statt. Ein obrigkeitliches Caducitäts-Recht aber außer dem nexu feudali könne in keinem Falle Platz greifen, sondern da, wo die Privat-Succession aufhört, trete jene des Staates ein.

1053.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **September** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die Amtsanfrage des Kärnthner- und Krainerischen Landrechtes.

zu n. 1030. Der Befehl des Patents vom 10ten Julius 1789 wegen Einführung der Octava bey den landtäflichen Gütern zur Sicherheit der Unterthans-Forderungen, dann Waisen- und Depositengelder, sey nicht dahin zu verstehen, als ob eine bestimmte Summe, die den achten Theil des Werths des betreffenden Gutes ausmacht, vorzumerken sey, sondern der höchste Befehl wird erfüllt, wenn in der Landtafel bey jedem Gute folgende Formalien vorgemerket werden:

Den 1789 vorgemerket worden, zur Bedeckung dießortiger Pupillen- und Erlagsgelder, so wie der Unterthans-Forderungen, die vermöge Patents vom 10ten Julius 1789 bestimmte Octava des eigentlichen Werths dieses Gutes.

1789.

1054.

Septemb. den 29ſten.

Hofdecret vom 29ſten **September** 1789, an das Galiziſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle.

zu n. 610. 698.

Kleine Capitalien der Waiſen, bey denen die abfallenden Zinſen nicht hinreichen, ſie zu ernähren, können auch Privaten unter der Verbindlichkeit geliehen werden, daß die Gläubiger die Pupillen erziehen, oder ſie ein Handwerk lernen laſſen.

1055.

October. den 6ten.

Hofdecret vom 6ten **October** 1789, an das Mähriſch-Schleſiſche Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Compilations-Hofcommiſſion.

Bey den im Wege der Execution vorfallenden Feilbiethung ſind dem Executions-Führer alle Rechte, die jedem andern Kaufluſtigen zuſtehen, eigen.

1056.

den 12ten.

Hofdecret vom 12ten **October** 1789, an das Inner- und Ober-Oeſterreichiſche Appellations-Gericht, in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der vereinten Hofſtellen vom 21ſten September.

zu n. 907.

Da das Normale vom Jahre 1772, in Betreff der geiſtlichen Inteſtat-Erbſchaften in Tyrol, erſt durch die höchſte Entſchließung vom erſten December 1788 zum Geſetze gemacht worden; ſo iſt ſich bey allen Verlaſſenſchaften, wo ſich der Todfall des Erblaſſers vorher ergeben hat, noch nach dem für Tyrol beſtandenen beſonderen Normale vom erſten December 1773 zu behandeln. Dagegen vom erſten December 1788 ſind die geiſtlichen Inteſtat-Erbſchaften auch in Tyrol lediglich nach dem Normale vom Jahre 1772 zu vertheilen.

1789.

1057.

October. den 14ten. **Hofdecret** vom 14ten **October** 1789, an das **Böhmische Appellations-Gericht**, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen.

zu n. 28, vierte Rubrik. **Von allen in contumaciam geschöpften Urtheilen, wodurch über eine eingeklagte Schuld die Execution zuerkannt wird, ist die Taxe nur nach der vierten Rubrik der Tax-Ordnung abzunehmen, und macht die Art, wie die Executions-Klage instruirt gewesen, an der Sache keinen Unterschied.**

1058.

den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten **October** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 346. **Wenn ein mit einer Curat-Pfründe angestellter Geistlicher von den noch bestehenden Stiftern und Klöstern, denen das Präsentations-Recht in Ansehung ihrer eigenen geprüften Geistlichen noch ferner zusteht, und welchen nach dem Normale vom ersten October 1784 das pfarrliche Vermögen eines solchen Beneficiaten zusteht, mit Tode abgeht, soll von dem betreffenden Ortsgerichte zur Sicherheit der Verlassenschaft und Hintanhaltung aller Bevortheilung sogleich die Sperre, jedoch ohne einige Tax-Abforderung, von Amts wegen angelegt; sobald sich aber zu einer solchen Verlassenschaft das Stift durch einen ordentlichen Anwald meldet, die gerichtliche Sperre ebenfalls unentgeldlich ohne Verzug wieder abgenommen werden.**

1059.

den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten **October** 1789, an das **Böhmische Appellations-Gericht**, über dessen Amtsbericht in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission.

zu n. 13. §. 37, 44, 51, 301. **Den Rechtsfreunden liegt ob, ihren Gesuchen um Fristerweiterung die vorgegangenen Fristsbewilligungen beyzulegen, und so auch in den Gesuchen um Executions-Ertheilung zu zeigen, wie weit es mit der Execution bereits gekommen sey.**

1789.

1060.

October.

Hofdecret vom 20sten **October** 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 9ten October. den 20sten.

Die im §. 86. und 87. des ersten Theiles des Strafgesetzes dem Verbrechen beförderter Entweichung aus dem Kriegsdienste ausgemessene Strafe hat Anwendung, wenn auch der Entwichene eingebracht worden. z. n. 611, I. Th. §. 86 und 87, n. 827.

1061.

Hofdecret vom 22sten **October** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 28sten September. den 22sten.

a) Das Mortuarium muß auch von jenem Vermögen eines Erblassers aufgerechnet werden, welches an den überlebenden Ehegatten aus was immer für einer Disposition mortis causa als ein erst nach dem Tode ihm zufallendes Vermögen übergehet. zu n. 723.

b) Wo Tax-Aemter sind, soll das Mortuarium nicht von der Gerichtsstelle, sondern von dem Tax-Amte ausgemessen werden.

1062.

Hofdecret vom 22sten **October** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 22sten.

Da mehrfältig wahrgenommen worden, daß in den Strafurtheilen oft auf das Gefängniß anerkannt werde, ohne auszudrücken, ob das Gefängniß das harte oder gelindere seyn soll; daß die Zahl der Strafjahre zwar bestimmt, aber der Grad der Dauer nicht ausgedrücket sey; dagegen ein bestimmter Strafort, oder eine gewisse Gattung Arbeit in den Ausdrücken angewiesen; so werden die Criminal-Gerichte angewiesen, sich in Abfassung der Strafurtheile genau nach den Ausdrücken des §. 164. der Criminal-Gerichtsordnung zu halten. zu n. 848. §. 164.

1789.

1063.

October. den 22sten. **Hofdecret** vom 22sten **October** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

z. n. 13. §. 112. n. 574. Die höchste Entschließung vom 4ten September 1786 betrifft einzig den Fall, wo Herrschaften und Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen aus ihren eigenen Urbarien unterthänige Schuldigkeiten behaupten und erweisen wollen. Daher ist dieses Gesetz auf die Fälle nicht anwendbar, wo aus den alten Rodlbüchern in Vorarlberg seit undenklichen Jahren haftende Stiftungs-Capitalien erwiesen werden. Für diesen letzteren Fall ist den Rodlbüchern ihre vorige Beweiseskraft nicht benommen, da sie unstreitig unter jene Urkunden gehören, welche die Gerichtsordnung im §. 112. als öffentliche Urkunden erklärt, denen voller Glauben beyzumessen sey. Es muß daher den in Vorarlberg bey den milden Stiftungen und Kirchen eingeführten Rodl- oder Zinsbüchern die vorige Beweiseskraft noch fortan eigen bleiben, bis daselbst ordentliche Landtafeln und Grundbücher eingeführt seyn werden.

1064.

den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **October** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 295. Die Urbarsgerichte in Tyrol haben in allen Fällen die Real-Gerichtsbarkeit über die in ihr Urbarium gehörigen Realitäten; sie haben aber auch diejenige Personal-Gerichtsbarkeit, die ihnen vorhin über die Besitzer oder Einwohner der in ihr Urbarium gehörigen Häuser eigen gewesen ist. Der Fall, daß sich die Gerichtsbarkeit zwischen dem Urbar-Richter und dem Landgerichte theile, kann nur dieser seyn, wenn der Inhaber des Hauses, weil er dasselbe nicht bewohnt, unter die Personal-Gerichtsbarkeit des Urbargerichtes nicht gehört. In diesem letzteren Falle stehen dem Urbargerichte nur die Wirkungen der Real-Gerichtsbarkeit, dem eintretenden Personal-Richter aber die Wirkungen der Personal-Gerichtsbarkeit zu, und dann bezieht jeder diejenige Taxe, die aus den ihm eigenen Gerichtshandlungen fließet.

1789.

1065.

October.

Hofdecret vom 27sten October 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 20sten October. den 27sten.

Der ehemahls übliche Bezug, welcher bey Einziehung und Entlassung eines Arrestanten unter dem Nahmen Ein- und Auslaßgeld eingehoben worden, kann nach dem §. 270. der Criminal-Gerichtsordnung nicht mehr Statt finden. zu n. 848. §. 270.

1066.

Hofdecret vom 27sten October 1789, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 15ten October. den 27sten.

Die gefliſſentliche gewaltsame Abreißung eines gerichtlichen Insiegels gehört gemäß §. 56. des ersten Theils des Strafgesetzes allerdings unter das Verbrechen öffentlicher Gewalt. zu n. 611. I. Th. §. 56.

1067.

Hofdecret vom 29sten October 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. den 29sten.

Wenn es um Wiederergänzung eines Fideicommisses zu thun ist, das schon ehevor mit vierprocentigen Obligationen versichert war, können allerdings vierprocentige Obligationen angenommen werden. zu n. 659. 849. 656.

1068.

November

Den 1sten November 1789 kam das nach dem neuen Criminal-System errichtete, für das Traunviertel des Landes ob der Enns bestimmte Criminal-Gericht zu Steyer, das mit dem daselbstigen Magistrate vereinet ist, in seine Activität. den 1sten. zu n. 710. b.

Digitized by Google

1789.

1069.

Novemb. den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **November** 1789, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 1sten October.

zu n. 336. i. n. 528. n. 591. 5tes Hptst. §. 47. Ob einem Gerhaben, einem Curator, oder dem Fiscus die Bewilligung zum Vergleich, und also auch die Bewilligung zur Auftragung des Haupteides zu ertheilen sey, muß von Fall zu Fall nach Beschaffenheit der Umstände von der betreffenden Stelle ermessen werden. Daher der Antrag, ein derley allgemeines Befugniß in den Gerhabschafts- oder Curatels-Decreten einzuschalten, nicht Statt finden kann.

1070.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **November** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Einbegleitungsbericht einer Amtsanfrage des Oberamts Burgau.

zu n. 591. 3tes Hauptst. §. 60. Der §. 60. des dritten Hauptstücks des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist ganz und gar nicht auf den Fall anpassend, wenn in einem Ehevertrag den nächsten Intestaterben ein Theil des eingebrachten Vermögens zugeschrieben wird, da dieser §. 60. einzig und allein festsetzet, daß, wenn ein Dritter aus freyem Willen ein Heirathsgut mit beygefügten Bedingnissen bestimmet hätte, diese nach der Hand nicht mehr abgeändert werden könnten.

1071.

den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **November** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über zwey Vorträge der vereinten Hofstellen vom 8ten und 22sten October.

zu n. 678. In Vorder-Oesterreich soll der arbeitsamen Classe, nähmlich den Bürgern und Bauern, noch durch drey Jahre, das ist bis letzten October 1792, aus den bereits eingegangenen, oder sonst wirklich vorhandenen Kirchen-, Stiftungs- und Waisen-Capitalien gegen dem angeliehen werden dürfen, daß sie solche mit einer gerichtlichen auch doppelt unbekümmerten Hypothek bedecken, mit den landesüblichen fünf von Hundert verzinsen, und das Capital selbst in fünfjährigen Fristen zurückzahlen.

1789.

1072.

Novemb.

Hofdecret vom 9ten **November** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 2ten November. den 9ten.

Bey jenen Städten und Märkten, die dem Kreisamte näher, als der Landesstelle gelegen sind, kann zur Aufnahme des Amtseides von den in diesen Orten angestellten Bürgermeistern das Kreisamt delegiret werden.

1073.

Hofdecret vom 9ten **November** 1789, an alle Appellations-**Gericht**, in Folge höchster Entschließung über gemeinschaftlichen Vortrag der vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle vom 5ten October. den 9ten.

Durch das Circulare vom 24sten März dieses Jahres wurden die verschiedenen Arten der Staatsgüter-Veräußerungen bekannt gemacht. zu n. 990.

Nachdem nun hierauf die Fragen aufgeworfen wurden:

a) Wie weit bey jeder Veräußerungsart an den Uebernehmer das Eigenthum, und mit demselben das Recht zu verpfänden, oder in eine gerichtliche Execution eingezogen zu werden, übergehe?

b) Wo eigentlich diese Pfändung vorgenommen, und wo die Execution auf das übernommene Staatsgut geführet werden könne?

So ward Folgendes festgesetzet, wornach sich bey vorkommenden Fällen zu benehmen seyn wird.

a) Wenn ein Gut im Ganzen verkauft worden.

Von einem Staatsgute, welches im Ganzen verkauft wird, gehet das wahre Eigenthum an den Käufer über; das Gut oder die Herrschaft bleibt in der Landtafel angeschrieben, und ist der Käufer darauf als Besitzer vorzumerken; so hat der Käufer auch das Recht, solches zu verpfänden, und ist sich in dem Falle einer Verpfändung oder einer Execution, so wie bey jedem andern Besitzer einer landtäflichen Realität zu benehmen; nur muß die Vorsorge hierbey getroffen werden, daß, wenn der Käufer nicht den ganzen Kaufschilling ausgezahlet hätte, derselbe bey der Landtafel nur gegen dem als Besitzer vorzumerken sey, daß er den rückständigen Kaufschilling unter Einem intabuliren lasse, damit die dießfällige Forderung des Kaufschillings allen von dem Käufer etwa künftig erfolgenden Unterlirungen vorgehe. Wenn der Käufer die Halbscheid des Kaufschillings gleich bey Schließung des Kaufes bar

1789. erlegt, so hat es dabey sein Verbleiben, daß für die zweyte Hälfte des rückständigen Kaufschillings das verkaufte Gut zur Hypothek, ohne eine weitere Sicherheit ausweisen zu dürfen, angenommen wird; wenn aber der Fall eintritt, daß von dem Käufer nur ein Drittel des Kaufschillings bar erleget wird, so hat der Käufer dasselbe Drittel, welches eigentlich zur Ergänzung der Halbscheid abgehet, durch eine auszuweisende anderweite Hypothek bey Abschließung des Kauf-Contractes sicher zu stellen.

b) Von Junkereyen oder Veräußerung eines Guts in abgerissenen Stücken und kleinen Theilen.

Eine Junkerey ist als ein zwar beschränktes, jedoch wahres Eigenthum des Junkers anzusehen, und steht daher diesem das Befugniß zu, solches verpfänden und in die Execution ziehen zu lassen; jedoch mit der Beschränkung, daß dadurch dem auf der Junkerey haftenden Zins kein Abbruch geschehe, sondern nur mit dieser Last die Junkerey an den Pfandgläubiger oder Executionsführer übergehe, und daß durch Execution niemahls ein Stück von der Junkerey abgerissen werden könne, sondern dieselbe sowohl in den Gebäuden und fundis instructis, als auch in den zugetheilten Grundstücken, ungetrennt verbleiben müsse. Uebrigens muß bey der Landtafel die entstandene Junkerey bey der Rubrik des Staatsgutes, aus welchem sie entstanden, abgeschrieben werden.

In Absicht der Frage, wo der Junker an den Besitz zu bringen, und wo die Verpfändung zu bewirken sey, da muß ein Unterschied zwischen jenen Junkereyen, welche eigentlich nur für große Bauernwirthschaften anzusehen sind, und der Junker gleich einem jeden andern Unterthan, wie es das Circulare vom 24sten März d. J. ausdrückt, der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterliegt, dann zwischen jenen gemacht werden, wo dem Junker zugleich auch die grundobrigkeitlichen Gerechtsamen als Obrigkeit überlassen worden.

Bey der ersten Gattung von Junkereyen muß die Junkerey in das Grundbuch des Staatsgutes, aus dem sie entstanden, übertragen, der Junker von dieser Herrschaft über seinen Besitz vergewähret, und daselbst die Kauf-Contracte, Verpfändungen und Executionen, so wie jene der anderen Unterthanen, bey den Grundobrigkeiten verhandelt werden; bey der zweyten Gattung aber, da diese als wahre Edelsitze zu betrachten sind, muß die Junkerey bey der Landtafel unter ihrer eigenen Rubrik aufgeführet, der Junker daselbst als der Besitzer vorgeschrieben, die obgedachten Beschränkungen seines Besitzes vorgemerket, und daselbst die Kauf-Contracte, Verpfändungen und Executionen, so wie jene der anderen Besitzer ständischer Realitäten, verhandelt werden; wie dann auch ein solcher Junker zu allem jenen zu verhalten ist, was einem jeden andern Besitzer eines adeligen Gutes obliegt.

1789.

c) Wenn ein Gut auf längere Jahre verpachtet worden.

Ein zeitlicher Pächter ist nur Eigenthümer der hervorgebrachten Producte, und kann daher weder bey dem Pächter noch Erbnutznießer eine Verpfändung mittelst Vormerkung oder Intabulation, vielweniger eine Veräußerung Statt haben; sondern nur hierauf als bewegliche Güter das Pfandrecht durch die Uebergabe in das Hauspfand oder die Sequestration erhalten werden.

Der zeitliche Pacht-Contract aber ist eben so, wie jener der Erbnutznießung, bey der Landtafel, ohne Taxentrichtung, einzutragen.

d) Von Gütern, welche in Erbpacht gegeben werden.

Da ein Erbpächter auf die gepachteten Realitäten selbst kein Eigenthum erhält, so hat er auch kein Recht von dem gepachteten Gute etwas zu verpfänden, und kann auch eine Execution darauf nicht geführet werden. Eben so wenig kann der Erbpächter bey der Landtafel als Besitzer erscheinen.

In Absicht der dem Erbpächter gehörigen fructuum aber ist sich mit der Verpfändung und Executions-Führung so zu achten, wie mit jedem andern beweglichen Gute, wie es bereits beym zeitlichen Pachte angeführt worden ist; dennoch soll der Erbpacht-Contract in die Landtafel bey der Rubrik der auf dem Gute haftenden Lasten gleich nach dessen Abschließung, und zwar, wie schon oben erinnert worden, ohne Abforderung einiger Landtafeltaxen ex causa publica eingetragen werden.

Erbpächter, denen in Folge der Verordnung vom 12ten May d. J. gestattet worden, und welche vermöge des nachfolgenden Absatzes der höchsten Entschließung annoch berechtigt sind, den Erbpachtzins mit einem fünfpercentigen Capital nach und nach zu reluiren, erhalten, bevor sie über das eingelegte Cautions-Capital nicht den dritten Theil des Erbzinses in 5percentigen Capitalien reluiret haben, kein Eigenthum auf der Realität; sondern das Capital, dessen Eigenthum der Pächter beybehält, wird lediglich in Verwahrung genommen, und dem Pächter dieses Capital zu verpfänden und in die Execution einzuziehen gestattet; dahingegen, so bald er ein Drittel des Erbpacht-Zinses reluirt hat, soll dieses Relutions-Capital, wenn es anders noch unoneriret vorhanden ist, in das Eigenthum des Fondes, dagegen die Realität in das Eigenthum des Erbpächters, und der Erbpacht in die Wirkungen des Verkaufs übergehen; solchergestalt, daß der rückständige Kaufschilling auf dem Gute haftend bleibe, bey der Landtafel sogleich vorgemerkt werde, und der nicht reluirte Erbpachtzins sodann als das Interesse des Kaufschillings anzusehen sey.

1789.

Uebrigens hat es bey der bekannt gemachten höchsten Entschließung, nach welcher die Reluirung des Zinses mit 5percentigen Capitalien bey Erbnußnießungen und Junkereyen eingestellt worden, sein Verbleiben; doch ist mit jenen, welchen noch vor dieser Entschließung die Güter unter dem ausdrücklichen Bedingnisse der Reluirung eingeantwortet sind, in so weit eine Ausnahme zu machen, daß ihnen noch durch den Lauf von zehn Jahren die zugesagte Reluirung nach der oben angeführten Modalität eingestanden seyn soll; wo hingegen aber, wenn sie binnen dieser Zeit das Reluitions-Capital nicht getilgt, es auch bey diesem von dem Reluitions-Befugniß abzukommen habe.

c) Von Gütern, welche emphyteutisch verkauft werden.

Der emphyteutische Käufer, welcher einen Theil des Werthes der Realität durch einen Kaufschilling bar entrichtet, erwirkt das Eigenthum des durch diese Veräußerungsart an sich gebrachten Gutes; daher ist er in der Landtafel als Besitzer vorzumerken; derselbe hat auch das Recht, das Gut zu verpfänden und die Execution darauf führen zu lassen; und ist sich hierwegen, wie bey jedem andern Besitzer einer landtäflichen Realität, zu benehmen; jedoch verstehet sich immer, daß jene Last, welche aus dem titulo emphyteutico fließt, auf der Realität stets haftend bleibe, und von Besitzer zu Besitzer nothwendig übergehe; daher auch der emphyteutische Kauf-Contract bey der Landtafel unter Einem vorzumerken ist.

1074.

Novemb. den 10ten.

Hofdecret vom 10ten November 1789, an das Galizische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 14. §. 7. b.

Auch in den Concursfällen soll es von Beyziehung der Kreisämter zu den Schätzungen abkommen, da nach der Steuer- und Urbarial-Regulirung keine herrschaftlichen Gefälle mehr unbefugt in die Schätzung eingezogen werden können, und also die Ursache der Beyziehung aufgehört hat.

1075.

den 12ten.

Hofdecret vom 12ten November 1789, an alle Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 848. §. 189.

Die im §. 189. der neuen Criminal-Gerichtsordnung enthaltene Vorschrift ist dahin abgeändert, daß die zur zeitlichen harten Strafe verurtheil-

1789.

ten Verbrecher, wenn sie auch aus andern, als den in diesem §. von a. bis k. benannten, Verbrechen in diese Strafe verfallen sind, nicht auf die Schloßberge von Brünn und Grätz einzuliefern, sondern in die in jedem Lande bestehenden Zuchthäuser; in Galizien aber, wo noch kein Zuchthaus bestehet, in die Lemberger Frohnfeste zur Vollstreckung ihrer Strafe verschafft, in diesen Zuchthäusern aber diejenigen, welche nach gedachtem §. zur Ablieferung auf den Spielberg oder Grätzer Schloßberg geeignet wären, von den allda in a. bis k. benannten abgesondert, und eben so eine Abtheilung zwischen den Sträflingen beyderley Geschlechts, welche nie aus dem Hause kommen, sondern in demselben zur Arbeit angehalten werden, und jenen, die zur öffentlichen Arbeit verurtheilet sind, hergestellt werden soll. Bey den sämmtlichen Arrestanten sey übrigens in Absicht auf Kleidung, Kost, Liegerstätte, Anschließung und Arbeit sich genauest, und ohne je eine Ausnahme zu erlauben, an die für die Wiener Casematten-Arrestanten bestehende Vorschrift zu halten.

So weit jedoch inzwischen einige zum zeitlichen Gefängnisse Verurtheilte auf den Spielberg oder Grätzer Schloßberg bereits eingeliefert worden, habe es zur Ersparung der Zurücklieferung dabey zu verbleiben; nicht minder habe es in Ansehung der Staatsverbrecher, der zur Anschmiedung Verurtheilten und der zum Schiffzuge gesetzmäßig geeigneten Sträflinge bey jenem sein Bewenden, was die Criminal-Gerichtsordnung §§. 186, 187, 188 und 191 anordnet.

1076.

Novemb. den 17ten.

Hofdecret vom 17ten **November** 1789, an das Galizische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen] den vereinten Hofstellen] und [der obersten Justizstelle.

Die bey der Grundausmessung ausgestellten Gränzzeichen haben mit den Gränzen, die zur Bestimmung [des Privat-Eigenthums gesetzt werden, gar keinen Zusammenhang. Daher können die Gränzkämmerer, wenn sie gerichtliche Aussprüche vollziehen, den Parteyen die Gränzen ihres Eigenthums gleichwohl durch Marksteine oder auf andere Art bezeichnen, und es handelt sich nur darum, daß der neue Eigenthümer sich bey dem Bezirks-Steuereinnehmer als künftiger Besitzer und Steuerzahler legitimire, der sonach die nöthige Zu- und Abschreibung zu veranlassen hat.

1789.

1077.

Novemb. den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **November** 1789, an das **Böhmische Appellations-Gericht**, aus Gelegenheit eines eingelangten Recurses.

Das bisher bestandene Recht der Gläubiger, ihren Schuldnern die gebührende Aufkündigung gerichtlich zu thun, ist nicht aufgehoben, und sind daher derley Aufkündigungen keineswegs von Amts wegen zu verwerfen.

1078.

den 23sten. **Hofdecret** vom 23sten **November** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 992. Da die gerichtlichen Geschäfte des Vertreters einer Concurs-Masse bereits tax- und stämpelfrey erklärt sind; so soll auch, wenn hierbey eine Aufgabe auf die Post vorkommt, dieselbe mit der Aufschrift: Armenrecht, bezeichnet werden können.

1079.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten **November** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Einverständnisses zwischen der k. k. geheimen Hof- und Staats-Kanzley, den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Von der Stadt Altstetten im obern Rheinthale in der Schweiz ist durch den an den k. k. Residenten zu Basel vom 20sten October 1789 ausgestellten Revers die Zusicherung geschehen, daß in Executions- und Concurs-Fällen alle k. k. Unterthanen wie ihre eigenen Bürger und Insassen gehalten, und gedachte k. k. Unterthanen gleich ihren Bürgern in laufenden und Chyrographar-Schulden classificirt werden sollen.

Daher ward den sämmtlichen Justiz-Behörden befohlen, einem Schweizer der Stadt Altstetten in Concurs- und Executions-Fällen ganz gleiche Justiz, wie den eigenen Unterthanen, zu leisten, ohne daß es nöthig sey, daß der fremde Unterthan, wenn er sich ein Mahl zu dieser Stadt zu gehören ausgewiesen hat, wegen Darthuung der Reciprocität etwas Besonderes leiste.

1789.

1080.

Novemb.

Hofdecret vom 30sten **November** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 9ten November. den 30sten.

Wenn in einem Streite das Fiscal-Amt sowohl den Kläger als den Beklagten zu vertreten hat, soll das Fiscal-Amt von der Vertretung sowohl des einen als des anderen Theiles ganz entfernt, und jedem Theile von der Landesstelle ein besonderer Vertreter von Amts wegen bestellet werden; wo sich sodann jeder dieser zwey auftretenden Vertreter bey dem Fiscal-Amte, wie er in seiner Vertretung vorzugehen habe, gleichwohl Raths erhohlen kann. zu n. 124.

1081.

Hofdecret vom 30sten **November** 1789, an das Botzner Mercantil-Appellations-Gericht, über das Untersuchungsgeschäft des Botzner Mercantilgerichtes. den 30sten.

a) Wenn über eine Klage von dem Beklagten keine Einrede erstattet wird, kann kein anderer Schritt geschehen, als daß um Inrotulirung der Acten angelanget werde.

b) Ein Urtheil, wodurch ein Schadensersatz gegen Ablegung des Schätzungseides zuerkannt werden will, muß auch den durch richterliche Mäßigung bestimmten Betrag des Ersatzes enthalten. zu n. 13. §. 216.

c) Auch die Inrotulirungs-Tagsatzung kann aus wichtigen Ursachen erstrecket werden.

d) Die besonderen Meinungen, die bey Berathschlagung eines Geschäftes aufgefallen, sind zwar nicht den Parteyen hinaus zu geben, dennoch aber bey Einbegleitung des Geschäftes an den höheren Richter aufzuführen.

e) Die Verordnung Nr. 335. u. und jene Nr. 489. m m m. werde ganz wohl dahin eingenommen und verbunden, daß erstere von der Appellations- und Revisions-Anmeldung, letztere von der Appellations- oder Revisions-Beschwerde handle. zu n. 335. u. 489. m m m.

f) Bey einer Tagsatzung kann von einem Advocaten, der von der Partey, in deren Nahmen er erscheint, mit ordentlicher Gewalt und Voll- zu n. 464. 2te Abtheil. 2ter Absch.

1789.

macht nicht versehen ist, die Nothdurftshandlung gar nicht aufgenommen, oder wenigstens das Urtheil, bevor dieselbe binnen einer zu bestimmenden Frist nachgetragen wird, nicht geschöpfet werden.

zu n. 13. §. 269. g) Die Anzeige des Klägers, daß er sich mit dem Beklagten verglichen habe, ist nicht bloß zu den Registraturs-Acten zu hinterlegen, sondern mit dem zu erledigen, daß es dadurch von der anhängigen Streit- oder Executionssache abkomme.

zu n. 55. b. h) Allerdings seyen die Fristen, die den abwesenden Parteyen laufen, nicht vom Tage der Aufgabe auf die Post, sondern der wirklichen Zustellung zu berechnen.

zu n. 612. i) Wenn außer den Botzner Marktszeiten Geschäfte vorfallen, bey welchen keiner der Deputirten oder ihrer Substituten wegen des Zusammenhanges mit den Parteyen oder der Sache einschreiten kann, sollen die abgängigen Stimmen allerdings durch unverfangene, redliche und verständige Männer ersetzet, und diese für den eintretenden Fall in die Pflicht genommen werden.

k) Auch bey jenen Verhandlungen des Concurses, die außer Marktszeiten vor sich gehen, ist sich an die in den Markts-Statuten eigends ausgemessenen Fristen zu halten.

1082.

December.

den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **December** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 21sten November.

zu n. 14. §. 23 n. 591. drittes Hauptst. §. 117. u. folg. Bey einem eröffneten Concurse wird dem Weibe des Verschuldeten das Recht eingeräumet, vom Tage des eröffneten Concurses aus der Concursmasse alles dasjenige zum Unterhalte zu fordern, was sich dieselbe für den Fall der Verwittwung in den Eheverträgen zum wittiblichen Unterhalte bedungen hat, wo übrigens wegen der Classe, die dieser Forderung zustehet, sich lediglich nach dem §. 23. der Concursordnung zu achten ist.

1789.

1083.

December.

Hofdecret vom 11ten **December** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen. den 11ten.

Die Bürgermeister der landesfürstlichen Ortschaften sollen den Diensteid bey dem betreffenden Kreisamte ablegen.

1084.

Den 15ten **December** 1789 hat die Activität des nach dem neuen Criminal-System eingerichteten Criminal-Gerichtes für den Bezirk von Görz und Gradisca, so mit dem Görzer Stadt-Magistrate vereinet ist, den Anfang genommen. den 15ten. zu n. 712. §. 7. £

1085.

Hofdecret vom 17ten **December** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 11ten December. den 17ten.

Allen mit einem geprüften Justizmann versehenen Ortsgerichten ist die Befugniß eingeräumet, die Cerciorationen der Weiber vor Gericht aufzunehmen, und ist einem solchen Acte die Taxe nach der fünften Rubrik der Taxordnung vom 13ten September 1787 zugewiesen, also daß, wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit 4000 fl. beträgt, drey Gulden; bey einem Geschäfte vom 2000 fl. im Werthe, ein Gulden dreyßig Kreuzer; bey einem Gegenstande von 1000 fl., ein Gulden; bey geringerem Betrage fünf und vierzig Kreuzer zu bezahlen seyen. zu n. 717. 5te Rubrik.

1086.

Hofdecret vom 21sten **December** 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen. den 21sten.

Weil das Mortuarium immer nur von der reinen Verlassenschaftsmasse abgenommen wird, so kann solches eben so wenig von Abnährungs- oder Leibrenten-Contracten als von Schankungen bezogen werden. zu n. 728.

1789.

1087.

December.
den 28sten. **Hofdecret** vom 28sten **December** 1789, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

zu n. 464. erste Abtheil. §. 50. Bey Berathschlagung der von dem Fiscal-Amte vertretenen Streitigkeiten über die Ungültigkeit der Ehe hat allerdings ein politischer Repräsentant zu erscheinen.

1088.

den 30sten. **Hofdecret** vom 30sten **December** 1789, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofstellen.

zu n. 848. §. 188 bis 191 Die Appellations-Gerichte, als Criminal-Obergerichte, sollen von nun an in jedem Falle, den sie nach den durch die Criminal-Gerichtsordnung §. 188. bis 191. bestimmten Grundsätzen, und zugleich mit Rücksicht auf die ihnen in den §§. 176. und 177. eingeräumte Macht, zur Strafe des Schiffziehens geeignet erkennen, das Urtheil benanntlich auf diese Strafgattung abfassen, da künftig nur jene Verbrecher durch das Politicum zum Schiffzuge werden abgeliefert werden, deren Urtheile ausdrücklich darauf lauten.

1089.

1790.
Januar.
den 4ten. **Hofdecret** vom 4ten **Januar** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 24sten December 1789.

Der Termin zur Einführung der Deutschen Sprache bey den Justiz-Behörden des Triester Bezirkes wird auf drey Jahre verlängert; immittelst ist Sorge zu tragen, daß die in der Deutschen Sprache nicht hinlänglich bewanderten wirklich angestellten Räthe und Advocaten während dieser Frist sich die Deutsche Sprache vollkommen beylegen, und daß weder ein neuer Rath und subalterner Beamter, noch ein Advocat angestellet werde, der nicht neben den übrigen nothwendigen Diensteseigenschaften auch den vollkommenen Besitz der Deutschen Sprache beweisen kann.

1790.

1090.

Januar. den 4ten.

Hofdecret vom 4ten **Januar** 1790, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofstellen.

In Fällen, wo einem Mündel die von dem gesetzmäßigen Alter der Großjährigkeit abgängigen Jahre nachgesehen werden, ist die Taxe nach dem nebenfindigen Verzeichnisse sowohl für die gegenwärtig in Verhandlung stehenden, als die künftig vorfallenden Fälle abzunehmen; wo dagegen die bey der sechsten Rubrik der Taxordnung des adeligen Richteramtes unter dem Buchstaben B. für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes festgesetzte Taxe, sobald der Fall der verliehenen Nachsicht an Jahren eintritt, ins besondere nicht abzunehmen ist.

zu n. 717. 6. Rubrik b.

Venia aetatis wird in zwey Classen getheilet, nähmlich in jene des Standes, und in jene der abgängigen Zeit.

Nach dieser Eintheilung hat zu zahlen:

Ein Fürst für den Stand	3000 fl.
Jedes abgängige Jahr	2000 —
Ein Graf für den Stand	1000 —
Jedes abgängige Jahr	140 —
Ein Freyherr für den Stand	800 —
Jedes abgängige Jahr	120 —
Ein Ritter für den Stand	600 —
Jedes abgängige Jahr	100 —
Ein Adeliger für den Stand	400 —
Jedes abgängige Jahr	80 —
Eine über den Bürgerstand erhobene Person für den Stand	200 —
Jedes abgängige Jahr	60 —
Ein Bürger für den Stand	50 —
Jedes abgängige Jahr	20 —
Hiervon sind ausgenommen die minder conditionirten Personen, derselben Vermögen nicht 2000 fl. beträgt, welche für die dießfällige Dispensation von dem besitzenden ganzen Vermögen im Ganzen zu zahlen haben	7½ von 1000 fl.

1790.

Die minder Conditionirten sind nur jene, welche sich vermöge ihres Standes unter dem Bürgerstande, folglich in einem noch geringeren Stande, als der Bürgerstand ist, befinden; und diese minderen Personen haben für die erhaltene Venia aetatis, wenn sich ihr Vermögen nicht auf 2000 fl. erstrecket, die Taxe nur mit 7½ von 1000 fl. von ihrem Vermögen zu zahlen; wenn sie aber ein Vermögen von 2000 fl. oder darüber besitzen, die Taxe gleich dem Bürgerstande zu entrichten.

Wenn jemand zum Beyspiele aus dem Bürgerstande sich in den Adelstand verheirathet, und verheirathet Veniam aetatis erhält, in diesem Falle ist die Taxe nach dem Bürgerstande zu nehmen.

Die Taxen wegen der Venia aetatis müssen in einem Vierteljahre bey sonstiger Erlöschung dieser Gnade entrichtet werden.

Die Verleihung der Venia aetatis ist der Personalstelle des Mündels eingeräumet, und die dießfälligen Taxen sind von dem Taxamte derjenigen Stelle auszumessen, einzubringen und zu verrechnen, welche die Venia aetatis verliehen hat.

Ueberhaupt ist zu bemerken, daß die für Verleihung einer Venia aetatis vorgeschriebene Taxe nur auf jene Fälle verstanden sey, wo die Venia aetatis ohne Beschränkung mit allen in den Rechten vorgesehenen Freyheiten verliehen wird; weil nach der allgemeinen Billigkeit die Taxen in dem Maße bestimmt werden, in welchem die verliehenen Gnaden, und die hieraus den Parteyen erwachsenden Vortheile größer oder kleiner sind.

Sobald also eine Venia aetatis mit einer gewissen Beschränkung, zum Beyspiele nur auf die Verwaltung der Interessen, verliehen wird, so kann die oben vorgeschriebene Taxe nicht Statt haben, sondern die Taxämter haben sich von Fall zu Fall bey der höheren Behörde anzufragen und die Weisung anzusuchen, was für eine Taxe hierbey auszumessen sey.

1091.

Januar. den 5ten. **Hofdecret** vom 5ten **Januar** 1790, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag des Hofkriegsrathes.

zu n. 611. §. 87. Wider die Deserteurs-Verhehler und Beförderer ist durchgängig ein gleichförmiges Rekrutengeld, und zwar für jeden Infanteristen fünfzig Gulden, für einen Cavalleristen Ein hundert Gulden Deutscher Währung bestimmet worden.

1790.

1092.

Hofdecret vom 8ten **Januar** 1790, an alle Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle. Januar. den 8ten.

In jenen Fällen, wo ein Zoll-Contraband mit Inbegriff der Nebenstrafen zwanzig-Gulden nicht übersteigt, sind die Inspectoraten die Notion zu schöpfen befugt.

1093.

Hofdecret vom 18ten **Januar** 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 31sten December 1789. den 18ten.

Die inländischen adeligen Töchter in Vorder-Oesterreich, welche sich im Reich, wo die Verzichten der adeligen Töchter noch bestehen, verheirathen, sollen ebenfalls zur Verzichtleistung fähig erkläret werden.

1094.

Hofdecret vom 19ten **Januar** 1790, an das Böhmische Appellations-Gericht, über die Amtsanfrage des Böhmischen Landrechtes, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Compilations-Hofcommission. den 19ten.

a) Das Verbothsgesuch kann nie in der nähmlichen Schrift mit der Klage zur Rechtfertigung des Verbothes angebracht werden. zu n. 113. §. 290.

b) Die Resolution vom 15ten Januar 1789 hat die Anordnung der Gerichtsordnung in dem Kapitel von Verbothen nicht geändert. zu n. 954.

c) Die Bestellung des Sequesters ist unter den Wirkungen der Real-Gerichtsbarkeit in den Jurisdictions-Normen nicht aufgeführet, daher ist solche da zu behandeln, wo die Klage angebracht wird, aus welcher dieses mittlerweilige Sicherstellungs-Mittel entsteht. zu n. 13. §. 292. u. 293.

d) Wenn wider eine hangende Verlassenschaftsmasse eine Klage vorkömmt, bevor derselben Erben bekannt, oder von den bekannten eine Erbserklärung eingereichet ist, soll auf des Klägers Anlangen der Masse ein Vertreter bestellet, dem bekannten Erben aber hiervon Nachricht ertheilet werden, damit wider diesen allenfalls gemeinschaftlich mit den be-

1790. kannten Erben die Klage der Ordnung nach fortgeführet werde. Sobald aber die Erbserklärung vorliegt, hat sich der Kläger wider die erklärten Erben selbst zu wenden, bey denen, so weit Abwesende, Minderjährige, oder solche eintreten, denen die freye Verwaltung ihres Vermögens nicht eigen ist, sich so, wie in jeder andern Klagesache, zu benehmen kommt.

zu n. 397. 578. 628. c) Wegen der Vormerkung (Pränotirung) ist sich, bis durch die neuen Landtafel- und Grundbuchs-Patente für Böhmen bestimmet werden wird, ob und mit was für Vorsichten eine Vormerkung erhalten werden könne, lediglich nach dem Patente vom 15ten März 1785 zu achten, das durch die nachgefolgten Entschließungen vom 18ten September 1786 und 13ten Februar 1787 in nichts abgeändert worden, und wo die Vormerkungs-Bewilligung keinerdings bloß auf die durch Schuldscheine unterstützten Forderungen beschränket wird, aus welchem dann fließet, daß, wenn die Original-Urkunde, aus der die Vormerkung begehret wird, bey der einen Obrigkeit von darum nicht beygebracht werden kann, weil sie zur nähmlichen Zeit einer anderen Obrigkeit vorgeleget werden mußte, an der Beybringung einer Abschrift zur Bewilligung des Verbothes genüglich seye, wenn nur bey dessen wirklicher Vornehmung das Originale nachgetragen wird.

1095.

Januar. den 29sten. **Hofdecret** vom 29sten **Januar** 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die Amtsanfrage des Nieder-Oesterreichischen Landrechtes und das Einvernehmen zwischen der Compilations-Hofcommission und der obersten Justizstelle.

zu n. 13. §. 368. a) Von der angesuchten, erwirkten, und auch vorgenommenen Pfändung kann von einem Ansuchen und gerichtlichen Auftrage zur Rahmhaftmachung der Güter keine Frage seyn.

zu n. 13. §. 369. u. 370. b) Wenn, bevor der Executionsführer die Pfändung erwirket hat, von dem Schuldner bereits eine gerichtliche Erklärung vorliegen sollte, daß er gar kein Vermögen besitze, hat, ohne der Pfändung zu bedürfen, die Eröffnung des Concurses in Folge §. 370. zu erfolgen, und muß daher auch ohne weiters auf Anlangen des Executionswerbers der Personal-Arrest um so mehr Statt finden, als nach Gestalt der Sache gemäß §. 369. sogar von Amts wegen die Arrestirung eingeleitet werden soll.

1790.

1096.

Februar. den 1sten.

Hofdecret vom ersten **Februar** 1790, an das Botzner Mercantil-Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 25sten Januar.

Die von dem Botzner Mercantil-Gerichte verfaßte Taxordnung in Mercantil-Geschäften wird bestätiget, wie folgt:

Taxen des Cancelliere.

	fl.	kr.
Für ein Oblatorium, für eine Vollmacht oder ihre Widerrufung, für jedes	1	—
Für ein ausgestelltes Zeugniß des Magistrats	—	45
Für die Legalisation einer Urkunde	—	30
Für die Aufnahme zur Botzner Markts-Contrattation, oder zur Stelle eines Sensals, mit Einschluß der darüber auszufertigenden Urkunde,	4	30

Taxen des Actuars.

Für jeden Protest in oder außer des Marktes	1	—
Für jede Notirung eines Protestes	—	36
Für die Autentisirung eines Conto oder einer Urkunde, wenn sie in der Kanzley geschieht,	—	18
wenn sie in des Handelsmanns Hause geschieht,	—	24
Für eine gemeine Vollmacht, jedoch mit Inbegriff der Legalisirung derselben,	—	45
wenn sie etwas länger ist, und mehrere Vollmachtgeber enthält,	1	30
Für ein Zeugniß des Actuars oder Notars	—	30
Für die Unterfertigung eines von dem Magistrate oder dem Cancelliere ausgestellten Zeugnisses	—	12
Für die Aufnahme zur Botzner Markts-Contrattation oder zur Stelle eines Sensals, mit Einschluß der darüber ausgefertigten Urkunde,	2	15

Taxe des Kanzellisten.

Für jede Seite einer Abschrift, die auf Verlangen der Partey geschieht,	—	2

1790.

Taxe des Magistrats-Dieners.

Für die Aufnahme zur Markts-Contrattation 1 fl. — kr.

Alle vorstehenden Taxen finden nur Statt, wenn es sich um ein Privat-Geschäft handelt, das auf die Justiz-Verwaltung gar keine Beziehung hat; maßen in Streitsachen die Justiz ohne Abforderung einer Taxe zu verwalten ist.

In den zu dem adeligen Richteramte gehörigen Geschäften aber ist sich nach der allgemeinen Taxordnung vom 13ten September 1787 zu achten, und haben diese letzteren Taxen, ohne daß ein Beamter des Magistrats daran Antheil nehmen darf, bloß in die Markts-Casse einzufließen.

1097.

Februar.
den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **Februar** 1790, an alle Appellations-Gerichte.

zu n. 768. Von nun an dürfen alle Pupillen-Gelder bey den öffentlichen Staats-Credits-Cassen in so lange zu 5 Procent auf die nähmliche Art, wie die freywilligen Capitals-Einlagen, angenommen werden, als diese Interessen-Erhöhung für andere Parteyen bestehen wird; jedoch erstreckt sich diese Begünstigung keineswegs auf die bereits in fundo publico anliegenden Pupillen-Capitalien, welche weiters zu 3½ Procent liegen zu bleiben haben, und es werden von nun an keine Pupillen-Gelder, in so lange der gegenwärtige Krieg fortwähret, ungeachtet der erreichten gesetzmäßigen Großjährigkeit, und wenn auch derley Capitalien wirklich schon dermahl aufgekündiget wären, hinaus bezahlt; sondern den in diesem Falle befindlichen Parteyen auf ihr Verlangen statt der 3½ procentigen 5 procentige Obligationen ausgehändiget werden; dahingegen müssen sämmtliche Pupillar-Gelder zu 5 Procent bar angelegt werden, ausgenommen es wären öffentliche Staatspapiere in der Verlassenschaft vorräthig gewesen, welche auch in Hinkunft auf die Pupillen umgeschrieben werden dürfen.

1098.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **Februar** 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 28sten Januar.

zu n. 14. §. 36. Da der Creditoren-Ausschuß nicht bloß von den Creditoren, sondern aus denselben gewählet werden muß; so ist der Mißbrauch, mittelst dessen

hierzu Advocaten bestellet worden, die keine Gläubiger für ihre eigene Person sind, aller Orten abzustellen. 1790.

1099.

Hofdecret vom 8ten **Februar** 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchsten Handbillets vom ersten Februar. Februar. den 8ten.

Wenn es um das Wiener Großhandlungs-Gremium insgesammt (in Corpore) zu thun ist, soll solches, in Folge des demselben im Jahre 1774 eingeräumten Privilegiums, künftig der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterstehen. zu n. 918.

1100.

Hofdecret vom 8ten **Februar** 1790, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 23sten Januar. den 8ten.

Jenes, was von Beybringung eines pfarrlichen Zeugnisses im §. 102. des dritten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geordnet ist, ist allerdings auch für den Fall zu verstehen, wenn zur Trennung von Tisch und Bett eine Klage überreicht wird, und soll daher jener, der vor dem Pfarrer freywillig zu erscheinen sich weigert, mit Einschreitung der Obrigkeit dahin gestellet werden. zu n. 691. 3. Hauptstück. §. 102.

1101.

Hofdecret vom 8ten **Februar** 1790, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 23sten Januar. den 8ten.

Da dasjenige, was wegen der gesetzlichen Erbfolge in die Bauerngüter geordnet ist, auch in Befolgung gesetzt, folglich alle Wege, den Kindern den wirklichen Besitz der ihnen angefallenen Bauerngüter zu entziehen, beseitiget werden sollen; so soll von den Dominien, als Vormundschaftsbehörden, nicht leicht und nie ohne ausdrückliche Bewilligung der Landesstelle in die Veräußerung des dem minderjährigen Sohne angefallenen Bauerngutes gewilliget werden. zu n. 658.

1790.

1102.

Februar. den 18ten. **Hofdecret vom 18ten Februar 1790, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 12ten Januar.**

zu n. 848. §. 176. Allerdings kann das Appellations-Gericht auch in jenen Criminal-Acten, die an dasselbe, auch ohne der aus dem Gesetze fließenden Verbindlichkeit, überreicht werden, in die Sache eingehen, wenn sich darstellte, daß der Verurtheilte zuwider dem Gesetze unbefugt und zu hart verurtheilet worden.

Alphabetisches Register

über die

fünfte Fortsetzung der Gesetze im Justizfache.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Abhandlungs-Instanzen haben bey der Verlassenschaft eines aus dem Armeninstitute eine Verpflegung genossenen Erblassers darauf zu sehen, ob der Verstorbene ein solches Vermögen besessen, welches ihn von diesem Bezuge ausgeschlossen hätte	951	13
—— haben den ausgemessenen Normalschulfond-Beytrag abzunehmen, und hierüber alle halbe Jahre ein Verzeichniß an das Appellations-Gericht einzusenden	926	2
—— haben den Todfall eines in Verrechnung gestandenen landesfürstlichen Beamten dem Appellations-Gerichte anzuzeigen	984	29
Abreißung, gefliſſentliche gewaltſame, **eines gerichtlichen Inſiegels**, gehört unter das Verbrechen öffentlicher Gewalt	1066	81
Absolutorien über die gelegten Pupillar-Rechnungen, was sie für einen Stämpel bedürfen	1007	54
Advitalitäts-Recht wird nach der Zeit der eingegangenen Ehe bestimmet	985	29
Advocat, der keine Vollmacht zum Vergleiche hat, kann den Haupteid nicht auftragen, es sey denn, daß die Partey die Schrift selbst unterschrieben	1012	56
—— der mit keiner ordentlichen Vollmacht versehen ist, soll zu einer Nothdurfts-Verhandlung nicht zugelassen werden	1081 f.	89
—— der sich bey Uebernehmung einer Vertretung eine Geldsumme zum voraus bedingt, soll des Stalli advocandi verlustiget seyn	1013 b.	56
Advocaten, die für ihre eigene Person keine Gläubiger sind, sollen zu dem Creditoren-Ausschuß nicht bestellet werden	1098	98
—— sollen ohne Erlaubniß des Appellations-Gerichtes ihren Bestimmungsort nicht verlassen	1013 c.	56
—— Erfordernisse zur Ertheilung dieser Erlaubniß, wenn es auf längere Zeit ankommt	1013 c.	56
Activität des Criminal-Gerichtes für den Bezirk von Görz und Gradisca, hat den 15. December 1789 den Anfang genommen	1084	91
Almosengelder aus der Cameral-Casse können nicht mit Verboth beleget werden	1002	52

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Altstetten in der Schweiz, daselbstige Insassen sollen in Executions- und Concurs-Fällen ein gleiches Recht mit den inländischen Unterthanen genießen	1079	88
Anstände, die von dem Fiscus, oder wider denselben über die Vermögens-Vertheilung entstehen, müssen bey dem Landrechte ausgetragen werden	1031 f.	66
Anwesenheit, zufällige, des Beklagten, ändert nichts an der gesetzmäßigen Frist	1015 c.	57
Anzeige der politischen Verbrechen, von solcher sind die in dem ersten Hauptstücke 2. §. der Criminal-Gerichtsordnung angezeigten Verwandten des Thäters enthoben	937	7
— **des geschlossenen Vergleichs** ist mit dem, daß es von der Streit- oder Executions-Sache abkomme, zu erledigen	1081 g.	90
Appellations-Anmeldung, ohne Beschwerde, wie zu verbescheiden	1038 c.	71
Appellations-Gericht in Tyrol wird von dem Einflusse zur Bestellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsverwalter bey den landesfürstlichen Gerichten enthoben	993	49
— kann auch in jenen Criminal-Acten, die ihm ohne der aus dem Gesetze fließenden Verbindlichkeit überreichet werden, in die Sache eingehen	1102	100
Appellations-Gerichte haben die denselben zugekommenen Verzeichnisse über die aus den Verlassenschaften eingegangenen Normalschulfonds-Beyträge der Landesstelle zuzumitteln	926	2
— sollen in den zur Strafe des Schiffziehens geeigneten Fällen die Urtheile benanntlich auf diese Strafgattung abfassen	1088	92
Appellations-Rathsstelle, hierzu soll alle Mahl das geschickteste Individuum vorgeschlagen werden	964	20
Armeninstitut, demselben haben alle dahin bestimmt vermachten Legate zu verbleiben	938	7
Aufgaben auf die Post, die von dem Vertreter einer Concurs-Masse geschehen, sollen mit der Aufschrift: **Armenrecht**, gezeichnet werden	1078	88
Aufkündigungen, gerichtliche, sind nicht aufgehoben	1077	88
Aufnahme des Amtseides, von den auf dem Lande angestellten Bürgermeistern, kann dem Kreisamte delegiret werden	1072	83
Bauerngut eines ohne Kindern und ohne letztwillige Verordnung verstorbenen Landmannes fällt auf dessen Aeltern und derselben Nachkommen	1027	63

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Bauerngut, hierauf sind die Rechte des jüngsten Sohnes, wenn sich der Todfall des Erblassers vor dem 11. Januar 1771 ergeben, durch das Patent vom Jahre 1787 nicht aufgehoben	1043	73
Berathschlagungen, bey, über die von dem Fiscalamte vertretenen Ehegültigkeits-Streitigkeiten hat ein politischer Repräsentant zu erscheinen	1087	92
— über Rechtsgeschäfte, welche der Fiscus vertreten, kann derselbe nicht beywohnen	998	51
Berggerichte, dahin sind in Concurs-Fällen nur die aus einem dahin einschlagenden Klägerechte herrührenden Anmeldungen zu ziehen	961 1tens	18
— derselben Gerichtsbarkeit in Rechts-Angelegenheiten der Bergbeamten, Arbeiter und Bergwerks-Verwandten	961 1tens	18
— in Ansehung der zu bewilligenden Execution auf Bergwerke oder Werksgaben	961 2tens	18
— Tyrolische, haben sich in Streitsachen nach der 4ten Classe der Taxordnung vom 1. November 1781, in Geschäften des adeligen Richteramtes aber noch auf 2 Jahre nach der Taxordnung vom Jahre 1771 zu behehmen	996	50
— beziehen kein Mortuarium	996	50
Bestimmung der Magistrate in Nieder-Oesterreich, an welche von denen die Justiz nicht selbst verwalten wollenden Dominien die Delegation geschehen kann	929	3
— **in Oesterreich ob der Enns**	930	4
Beweis, hierwegen ist sich lediglich an die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten, wodurch es von allen früheren Gesetzen und dem römischen Rechte abgekommen	967	21
Briefporto-Journal über die Correspondenz in Amtssachen wird mit Bestimmung der dießfälligen Maßregeln eingeführt	992	40
Bürgermeister der landesfürstlichen Ortschaften haben den Diensteid bey den Kreisämtern abzulegen	1083	91
Cerciorationen der Weiber können von den mit einem geprüften Justizmanne versehenen Ortsgerichten aufgenommen werden	1085	91
Die Taxe hiervon	1085	91
Dominien in Nieder-Oesterreich, haben die Taxe für die Verlassenschafts-Sperre und Schätzung nach der 5ten Rubrik der Taxordnung vom 13. September 1787 abzunehmen	959	17
Ehecontract eines Waisen ohne gerichtliche Genehmigung ist nichtig	979	27

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Ehecontracts-Ungültigkeit, wie weit solche zur richterlichen oder politischen Beurtheilung gehöre	936	6
Eigenthum eines veräußerten Staatsgutes, wie weit dasselbe an den Käufer übergehe	1073	83
Einantwortung eines in eine Concurs-Masse gehörigen Gutes kann nie anders, als nach dem Schätzungsbetrage, geschehen	928 b.	3
Einleitung in das rechtliche Verfahren, über ein widersprochenes Executions-Gesuch soll nie durch Urtheil geschehen	973 a.	23
Von dem dießfälligen Bescheid ist nur zu recuriren	973 b.	23
Einsetzung in den vorigen Stand, wegen neu vorgefundenen Beweismitteln, findet auch in dem Falle des in der gesetzmäßigen Frist nicht abgelegten Haupteides Statt	1038 b.	71
Eintreibung (Execution) auf Bergwerke oder Werksgaden, wann und auf was Art bewilliget werden könne	961	18
—— der von den politischen Behörden den Unterthanen in obrigkeitlichen Bedrückungs-Fällen zuerkannten Vergütungen, wie zu geschehen habe	977	25
Ein- und Auslaßgeld bey Einziehung und Entlassung eines Arrestanten wird abgestellet	1065	31
Erben eines Erblassers, dem durch Verheimlichung seines Vermögens eine Verpflegung aus dem Armeninstitute zugeflossen, sind schuldig das Bezogene zurück zu stellen	951	13
Erbfolge, gesetzliche, hat das Normale vom Jahre 1772 wegen Vertheilung der geistlichen Intestat-Verlassenschaften keineswegs aufgehoben	927	2
—— in die Bauerngüter, eines ohne Nachkommenschaft ab intestato verstorbenen Landmannes	1027	63
Erbschaften, die den unehelichen Kindern von ihren Aeltern, et vice versa zufallen, sind Erbsteuer frey	971	22
Erklärung, gerichtliche, des Schuldners, daß er kein Vermögen besitze, ziehet die Eröffnung des Concurses, und auf Anlangen des Executions-Werbers, den Personal-Arrest nach sich	1095 b.	96
Erinnerungsschreiben der Gerichts-Behörden an die landesfürstlichen Cassen in Verboths-Angelegenheiten, wie sie beschaffen seyn sollen	952	14
Ertheilung der rechtlichen Execution zur Sicherstellung des Exequenten bedarf keines Urtheils	973 c.	23
folglich kann dießfalls von einer Appellation keine Rede seyn;	973 d.	24
außer es werde über die Eigentlichkeit oder Hinlänglichkeit der Sicherstellung gestritten	973 e.	24

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Ertheilung, bey, **eines obervormundschaftlichen Consenses** zur Verehelichung eines Waisen, worauf hauptsächlich zu sehen	1014	56
Execution auf das Vermögen eines bey einer Deutsch-Erbländischen Gerichtsstelle verurtheilten Ungars oder Siebenbürgers, wie einzuleiten	1042	72
— auf die Losung für das Schlachtvieh für den Wiener Consumo findet keine Statt	970	22
— in wie weit solche von dem Wechselgerichte bewilliget und vollzogen werden könne	997	50
Executionsführer, dem, sind bey vorfallenden Feilbiethungen alle Rechte eines Kauflustigen eigen	1055	77
Executions-Klage, auch über eine auf eine Realität vorgemerkte Forderung ist in der Personal-Instanz des Schuldners aufzunehmen	1049	75
Executions-Kosten für den vom Militär abgeurtheilten, und dem Civile übergebenen, Criminal-Verbrecher hat die Militär-Behörde zu vergüten	1009	55
Feilbiethungen, bey, die im Wege der Execution vorfallen, sind dem Executionsführer die Rechte eines jeden andern Kauflustigen eigen	1055	77
Fideicommisse, bar eingegangene, sollen in öffentliche Fonds angeleget werden	987	31
Derselben Aufkündigungs-Verwilligung stehet nicht den Gerichtsstellen zu	987	31
Fideicommiß-Capitalien, die schon vorher mit vierprocentigen Obligationen versichert waren, können auch mit solchen wieder ergänzet werden	1067	81
— welche in fundis publicis anliegen, wienach auf ein Drittel mit Darleihen beschwert werden können	1006	54
Fiscalamt hat die seiner Vertretung zugewiesenen Forderungen binnen der in dem Convocations-Edicte ausgemessenen Frist zu liquidiren	1031 a.	66
— hat wegen Erhaltung der Urkunde und Behelfe zur Begründung der Vorrechtsklage sich in jener Art, wie bey anderweitigen Klagen, zu benehmen	1031 c.	66
— hat die Vertheilung des cridatarischen Vermögens bey dem Creditorenausschuß einzusehen	1031 e.	66
— demselben ist auch nur ein Auszug der Classification mit der Erinnerung, wenn die ganze Classification bey dem Vertreter der Masse oder Verwalter des Vermögens eingesehen werden kann, zuzustellen	1031 b.	66

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Fiscalamt, wenn dasselbe in einer Vorrechtsklage mit verflochten ist, muß solche bey des Fiscalamts Instanz ausgetragen werden. Die von demselben oder wider dasselbe über die Vermögens-Vertheilung erregten Anstände sind bey dem Landrechte auszutragen	1031 d.	66
—— kann die demselben gestattete Beywohnung bey den Judicial-Sessionen auf die Berathschlagungen über Rechtsgeschäfte, bey denen dasselbe als Vertreter eingeschritten, nicht ausdehnen	1031 f.	66
Fiscalamts-Vernehmung, über die, wegen übler obrigkeitlichen Verwaltung vorkommende Entschädigungs-Klagen, wann zu geschehen habe	998	51
Fiscalamt, Triester, ist in allen zu dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte, dann See-Consulate gehörigen Geschäften besagtem Gerichte zugewiesen	969	22
—— wann dasselbe sowohl den Kläger als den Beklagten zu vertreten hat, soll es sich von Vertretung beyder Theile entfernen, und jedem Theile ein besonderer Vertreter zugetheilet werden	963	20
Fleischhauer-Gewerbe in Wien werden von den Häusern abgesondert, und dem Magistrate als Hypothek überlassen	1080	89
Forderungen der Galizischen Geistlichkeit, welche Special-Hypothek auf die in der Republik gelegenen Güter haben, sollen als ein Eigenthum des Pohlnischen Religions-Fonds angesehen, und auf diese Hypothek angewiesen werden	970 b.	22
—— der Unterthanen, welche aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringen, wie zu classificiren	983	29
Frist, gesetzmäßige, wird durch die zufällige Anwesenheit des Beklagten im Gerichtsorte nicht geändert	1030 1tens	65
—— zur Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tagsatzung, ist von jenem Tage, wo das Hinderniß erloschen, zu rechnen	1015 c.	57
—— zur Einrede über anbegehrte Einsetzung in vorigen Stand, wie zu bestimmen	1015 a.	57
Fristen, den Abwesenden laufende, sind nicht von dem Tage der Aufgabe auf die Post, sondern der wirklichen Zustellung, zu berechnen	1015 g.	58
Fristen-Erweiterungen müssen durch Bescheide, gegen welche nur der Recurs Platz greifet, erlediget werden	1081 h.	90
Die Nothwendigkeit hierzu bedarf nicht durch ordentlichen Zeugenbeweis dargethan zu werden	1015 d.	57
	1015 e.	57

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Geistliche sind von gültiger Ausstellung der Wechsel nicht auszuschließen	1051	75
—— unterliegen dießfalls der Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes	1051	75
Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten, worüber vor dem 1. Januar 1787 eigene Verträge bestanden, ist durch den §. 95 des dritten Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches nicht behoben	1018	59
Geschäfte, die außer den Botzner Marktszeiten vorkommen, wie sich dießfalls in Ansehung der abgängigen Stimmen der Deputirten oder ihrer Substituten zu benehmen sey	1081 i.	90
Geschenke, Vermächtnisse und Erbschaften, welche den unehelichen Kindern von ihren Aeltern, und diesen von jenen zukommen, sind Erbsteuer frey	971	22
Geständniß eines Inquisiten, das mit der erhobenen That nicht übereinstimmet, wirket keine Ueberweisung	999	51
Verlieret die Kraft der Ueberweisung mit nichten, wo es nicht möglich ist, die Beschaffenheit der That zu erheben	999	51
Gränzzeichen bey der Grundausmaß, ausgestellte, haben mit den zur Bestimmung des Privateigenthums gesetzten Gränzen keinen Zusammenhang	1076	87
Großhandlungs-Gremium in Wien in corpore untersteht der Gerichtsbarkeit der Landrechte	1099	99
Grundbücher, auf was Art solche zu führen	1001	52
—— sollen die Amtsgeschäfte wegen der nicht entrichteten Taxe nicht verweigern	972	23
Gut, in eine Concurs-Masse gehöriges, kann in keinem Falle bey der dritten Feilbiethung unter der Schätzung verkauft werden	928 a.	3
—— kann an die vorgemerkten Gläubiger nicht anders, als nach dem Schätzungsbetrag, und mit Beobachtung des Verhältnisses der vorgemerkten Forderungen, eingeantwortet werden	928 b.	3
Handlungs-Activen des Cridatarius gehören in die allgemeine Concurs-Masse	954 b.	15
Haupteid kann von einem, mit einer Vollmacht zum Vergleich nicht versehenen, Advocaten nur dann aufgetragen werden, wenn die dießfällige Satzschrift von der Partey eigenhändig unterschrieben ist	1012	66
—— um solchen auftragen zu können, soll einem Gerhaben, Curator oder dem Fiscus die Bewilligung nicht allgemein, sondern von Fall zu Fall ertheilet werden	1069	82

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Haupteides-Annehmung, welche während der Verhandlung des Prozesses geschehen, wirket nicht die Begebung der, vermöge den §. 209, 211, 212 der Gerichtsordnung zulässigen Rechte	986	30
Hausdiebstähle sind nach dem allgemeinen Strafgesetze, ohne Bedachtnehmung auf den §. 43 der Dienstbothen-Ordnung vom 29. September 1787, zu beurtheilen	1021	61
Heimfall eines unterthänigen Guts an die Obrigkeit findet nur dann Statt, wenn dessen lehenbare Eigenschaft mittelst eines Lehenbriefes erwiesen ist	1052	76
Heirathsgut, so mit keinem besondern Unterpfand versehen, gehöret in die dritte Classe	975	24
Inrotulations-Tagsatzung kann auch erstrecket werden	1081 c.	89
Inspectoraten sind in den 20 fl. nicht übersteigenden Contrabanden die Notion zu fällen befugt	1092	95
Interessen von 5 Procento, auf, soll auch in Vorarlberg den mit Unterpfand versehenen Schuldforderungen Urtheil und Execution ertheilet werden	1039	71
Inventurs-Taxe, sonst übliche, ist durch die Taxordnung vom 13. September 1787 aufgehoben	994	49
Dafür das Mortuarium eingeführt	994	49
Kaducitäts-Recht, obrigkeitliches, kann außer dem nexu feudali in keinem Falle Platz greifen	1052	76
Klage wider eine hängende Verlassenschafts-Masse, wie sich dießfalls zu benehmen	1094 d.	95
Kläger hat im Falle der von dem Beklagten nicht eingebrachten Einrede die Acten-Inrotulirung anzuverlangen	1081 a.	89
Koncurs, allgemeiner, zur Besetzung der bey einem Magistrate auf dem Lande in Erledigung gelangenden Rathsstellen soll mit Anfange jeden Jahres von dem Appellations-Gerichte und der Landesstelle auf zwey Monathe ausgeschrieben werden	941	9
—— ist nur in Ansehung jener Landmagistrate vorgeschrieben, die nur mit einem einzigen geprüften Individuum versehen sind	976	25
Koncurs-Verhandlungen, bey, die außer den Botzner Marktszeiten vor sich gehen, ist sich an die in den Markts-Statuten ausgemessenen Fristen zu halten	1081 k.	90
Kreisämter sollen zur Schätzung der Güter auch in Concurs-Fällen nicht beygezogen werden	1074	86
—— werden von den Verlassenschafts-Sperren ganz enthoben	957	6

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Kriminal-Fond in Böhmen bekommt eine neue Verfassung ..	962	18
Kriminal-Gerichte sind von Zahlung des Briefporto befreyet, haben aber über die dießfällige Correspondenz das vorgeschriebene Briefporto-Journal zu führen	1003	53
—— sollen in Abfassung der Strafurtheile sich genau nach den Ausdrücken des §. 164 der Criminal-Gerichtsordnung halten	1062	79
—— wie sich wegen Transportirung der zur Festung Kufstein, Spielberg oder Schloßberg, zum Schiffziehen geeigneten Verbrecher zu benehmen haben	940	8
Kriminal-Gericht in Triest hat mit 1. Julius 1789 den Anfang genommen	1028	64
—— **in Steyer** kam mit 1. November 1789 in seine Activität	1068	81
Kriminal-Obergericht kann auch in jenen Fällen, wo die Einsendung der Acten zu Folge §. 170 der Criminal-Gerichts-Ordnung geschieht, auf die lindernden Umstände den vorschriftmäßigen Bedacht nehmen	1025	62
Landrecht, das, hat sich in keinem Falle in Criminal-Angelegenheiten einzumengen	958	17
Landrechte können bey Aburtheilung der Tobakgefälls-Uebertreter bey Eintretung mildernder Umstände die patentmäßige Strafe lindern	1016	58
Legate, welche dem Armeninstitute bestimmt vermacht worden, haben demselben allein zu verbleiben	938	7
—— welche ohne aller Bestimmung auf Arme überhaupt vermachet werden, haben zur Hälfte dem Invaliden-Fond einzufließen	938	7
Maltheserordens-Ritter, in dem Oesterreichischen Gebiethe gesessene, unterliegen ebenfalls der Verordnung wegen Ablegung des Zeugeneides	946	12
Meinungen, besondere, sind den Parteyen nicht hinaus zu geben	1081	89
Mercantilgericht, Boßner, hat die Justiz in Streitsachen unentgeldlich zu leisten	965 a.	20
—— in taxbaren Amtshandlungen außer den Streitsachen sich nach der Taxordnung vom 13. September 1787 zu benehmen	965 b.	20
Militärofficier, cum infamia cassirter, kann bey einem landesfürstlichen Dienste nicht angestellet werden	1044	73
Militärpersonen, die zum Civildienst übertreten, erhalten bey der antretenden Dienstes-Cathegorie den Rang nach dem Senio der im Militär geleisteten Dienstjahre	991	39

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Mönche außer den Klöstern, als: Capläne, Cooperatoren, Vicarien und dergleichen in der wirklichen Seelsorge angestellte, sind fähig ein Vermögen zu erwerben, und darüber letztwillig zu disponiren	939	8
—— wenn sie ohne Testament sterben, ist sich in Vertheilung ihres hinterlassenen Vermögens nach dem Gesetze vom 18. Julius 1772 zu benehmen	939	8
Mortuarium haben die Tyrolischen Berggerichte niemahls zu beziehen	996	50
—— kann von Abnährungs- oder Leibrenten-Contracten nicht bezogen werden	1086	91
—— muß auch von dem, an den überlebenden Ehegatten aus einer Disposition mortis causa übergehenden, Vermögen aufgerechnet werden	1061 a.	79
—— soll nicht von Gerichtsstellen, sondern Taxämtern, wo solche bestehen, ausgemessen werden	1061 b.	79
—— wie dasselbe abzunehmen, wenn es mit der Erbsteuer zusammentrifft	1011	55
Nahme, der, eines Selbstmörders, in welchem Falle derselbe auf den Galgen anzuschlagen	945	11
Nahmhaftmachung der Güter kann vor vorgenommener gerichtlichen Pfändung dem Schuldner nicht aufgetragen werden	1093 a.	96
Nexus feudalis, der, soll in Ansehung aller vorhandenen sowohl landesfürstlichen, als auch der von dem Verleihungsrechte der Stifter und Klöster abhangenden Lehen, bey der erfolgenden Erledigung aufgehoben werden	949	13
Normalschul-Fond, hierzu soll von einer jeden 300 fl. reinen Vermögens betragenden Verlassenschaft, Galizien derzeit annoch ausgenommen, der ausgemessene Beytrag abgenommen werden	926	2
—— solcher Beytrag ist von den in Wien oder einem landesfürstlichen Orte sich ergebenden Verlassenschaften jedes Mahl zu leisten, wenn auch das reine Verlassenschafts-Vermögen keine 300 fl. beträgt	988	31
Notions-Fällung in den 20 fl. nicht übersteigenden Contraband stehet den Inspectorats-Aemtern zu	1092	95
Octava wird auf die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen extendiret, und in jenen Erbländern, wo sie noch nicht bestehet, eingeführet	1030 2tens	65
—— wo dieselbe in der Landtafel vorzumerken	1053	76

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Pakete in Parteysachen, wenn beyde Theile des Armenrechtes genießen, sind ganz postportofrey	1048	74
Wenn nur ein Theil dieses Rechtes genießet, muß das ganze Postporto bezahlet werden.....	1048	75
Pfändung, ehe solche vorgenommen worden, findet der gerichtliche Auftrag wegen Nahmhaftmachung der Güter nicht Statt..	1095 a.	96
—— ist zur Eröffnung des Concurses, wenn der Schuldner sich gerichtlich erkläret hat, kein Vermögen zu besitzen, nicht erforderlich	1095 b.	69
Pfändung der veräußerten Staatsgüter, wo vorzunehmen	1073	83
Postamts-Recepissen, wie sich in Einsendung derselben von den Postämtern zu benehmen	932	4
Postporto-Beträge sind von den Recursen zu entrichten	942	10
Protestationen, bloße, zu einem vermeintlichen Vorbehalte der Ansprüche sollen mit dem Bescheid der Anweisung auf eine ordentliche Klage weggewiesen werden	1026	62
Prüfungen aus dem Justizfache können den Landrechten und adeligen Justiz-Administrationen delegiret werden....	982	28
Pupillar-Capitalien-Anlegung zu 5 Procento bey den öffentlichen Staatscassen	1097	98
Rappersweilern in der Schweiz, wie die daselbstigen Bürger und Insassen in Executions- und Concurs-Fällen zu behandeln	974	24
Rathsmann und Syndicus, geprüfter, gehet bey den organisirten Magistraten den ungeprüften Rathsmännern vor..	1010	55
Rathsstelle, jede dritte, so bey dem Magistrate der Stadt Wien erlediget wird, soll künftig für ein Militär-Individuum aufbehalten werden	1020	60
Räthe und Präsidium haben den durch ihre Stimmen einer Partey zugefügten erweislichen Schaden gemeinschaftlich zu vergüten	1017	59
Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tagsatzung ist binnen 14 Tagen von dem erloschenen Hinderniß anzubringen....	1015 a.	57
—— kann auf dem Lande mündlich geschehen.....	1015 b.	57
Recht, römisches, hiervon ist es in Ansehung der Beweisführung durch die allgemeine Gerichtsordnung abgekommen	967	21
Rechtsfreunde sollen ihren Fristerweiterungs-Gesuchen die vorgegangene Bewilligung beylegen, und in Executions-Fällen, wie weit es gekommen sey, anzeigen	1059	78

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Rechtsführungen, bey, wo das Fiscalamt in Vertretung des Religions-Fonds eingeschritten, woher die Vergütung der Unkosten zu geschehen habe	1029	64
Rechtsstreit, der fiscalämtlichen Vertretung zugewiesener, welcher von einem dazu nicht legitimirten Vertreter verhandelt, oder von einem unbefugten Richter entschieden worden, ist sammt dem Urtheil aufzuheben	1024	62
Referats-Bogen sollen nach den Nummern gelegt werden, und besondere Fascikeln haben	1037	70
Recrutengeld wider die Deserteursverhehler und Beförderer wird für jeden Infanteristen auf 50 fl., für jeden Cavalleristen auf 100 fl. bestimmt	1091	94
Recurse einer untern Behörde müssen ebenfalls binnen 14 Tagen eingereichet werden	1036	70
—— sind von der Bezahlung des Postporto nicht befreyt	942	10
Repräsentant, politischer, ist zur Entscheidung der das Armeninstitut betreffenden Streitsachen zuzuziehen	950	13
Wie auch zu den Berathschlagungen über die Ehegültigkeits-Streitigkeit	1089	92
Resolution, die höchste, vom 15. Januar 1789 hat die Anordnung der Gerichtsordnung in dem Kapitel von Verbothen nicht geändert	1094 b.	95
Richter soll eine Schrift von oder wider eine Partey, die sich selbst zu vertheidigen nicht vermag, sogleich verwerfen	1015 f.	57
Rodlbücher in Vorarlberg behalten in Ansehung der Stiftungs- und Kirchen-Capitalien bis zur Einführung einer ordentlichen Landtafel ihre Beweiskraft	1063	80
Salzschwärzer, mittellose, sind in der Strafe gleich den Zoll- und Tobakgefälls-Uebertretern zu behandeln	995	50
Schätzung der Güter, zur, auch in den Concurs-Fällen sollen die Kreisämter nicht mehr zugezogen werden	1074	86
Schrift, nach geschlossenem Einreichungs-Protokoll bey dem Präsidium eingereichte, ist von dem folgenden Tag zu präsentiren	1040	71
—— von einer oder wider eine Partey, welcher das Recht sich selbst zu vertheidigen nicht eigen ist, soll der Richter sogleich verwerfen	1015 f.	57
Wie sich zu benehmen, wenn dieser Umstand während des Zuges des Verfahrens, oder erst nach dem Spruch hervorgekommen	1015 f.	57
Sequester zu bestellen, stehet jener Behörde zu, wo die Klage angebracht worden	1094 c.	95

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Sperranlegungen auf Verlassenschaften auf dem Lande sind nicht von den Kreisämtern, sondern den Landrechten, entweder mittelst eigenen Personales, oder mittelst Delegation vorzunehmen	957	16
Sperranlegung und Abnehmung auf die Verlassenschaft eines geistlichen Beneficiaten aus den noch bestehenden Stiftern oder Klöstern, denen das jus praesentandi zustehet, wie zu geschehen habe	1058	78
Sportularium bey den Criminal-Gerichten, sonst üblich gewesenes, ist durch die Criminal-Gerichts-Ordnung aufgehoben	934	5
Staatsgüter-Veräußerungen, wie zu geschehen haben	990	32
—— wie weit bey jeder Veräußerungsart derselben das Eigenthum und das Recht zu verpfänden an den Käufer übergehe	1073 a.	83
Wo die Pfändung und Execution derselben vorzunehmen	1073 b.	83
Stämpelpatents-Nachtrag	1034	67
Strafe des Schiffziehens soll in den hierzu geeigneten Fällen in dem Urtheile ausgedrücket werden	1088	92
—— **gesetzmäßige** über das Verbrechen der Deserteurs-Beförderer findet Statt, wenn auch der Entwichene eingebracht worden	1060	79
—— **körperliche**, für die Uebertreter der Zollgesetze wird auf vier Jahre beschränket	966	21
Die Abstufung dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen	966	21
Die Milderung derselben ist bey den vereinten Hofstellen anzusuchen	966	21
Strafen wider einen Inquisiten, in fremden Land, verhängte, gehören in die dem Richter vermöge §. 14 des 1. Th. des Strafgesetzes zugewiesene Beurtheilung	943	10
Strafgesetz, das hierländige, ist auf das von einem Ausländer im Auslande begangene Verbrechen nicht anwendbar	968	21
Strafurtheile sollen nach den Ausdrücken des §. 164 der Criminal-Gerichts-Ordnung abgefaßt werden	1062	79
Streit, in einem, worin das Fiscalamt den Kläger und den Beklagten zu vertreten hat, soll dasselbe von Vertretung beyder Theile entfernt, und jedem Theil ein besonderer Vertreter zugetheilt werden	1080	89
Streitigkeiten über die Aufkündigung, wie zu behandeln	953	14
Streitsache, bey welcher das Armen-Institut einschreitet, ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten zu entscheiden	950	13
—— in welcher der Fiscus in Vertretung des höchsten Aerariums verflochten ist, muß bey privilegirter Instanz des Fiscus angebracht, widrigenfalls dahin gewiesen werden	947	12
Substitutionen, so lange dieselben fortwähren, ist hierbey das Nähmliche zu beobachten, was in Betreff der Fideicommisse wegen Anlegung in öffentliche Fonds angeordnet ist	1035	70

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Synodalschlüsse, Prager, vom Jahre 1355 existiren keine	948	12
—— **vom Jahre 1605** werden in Ansehung des Kapitels de testamentis Clericorum für die Hinkunft für unwirksam erkläret	948	12
Taxe für Cercioratonen der Weiber, wenn solche bey Ortsgerichten geschehen	1085	91
—— für die aus Aufforderungs-Klagen entstehenden Urtheile, ist, außer dem Falle des aufgetragenen ewigen Stillschweigens, nach der 6ten Rubrik abzunehmen	955	16
—— für die Errichtung des Inventariums über eine Verlassenschaftsmasse	935	5
—— für die Ertheilung der Veniae aetatis	1090	93
—— für die Mäßigung der Gerichtskosten in Geschäften des adeligen Richteramtes wird bey dem Wiener Stadtmagistrate auf einen Gulden bestimmt	956	16
—— für die Verlassenschaftssperre bey Verlassenschafts-Abhandlungen in Ansehung der Dominien in Nieder-Oesterreich unter der Enns	956	17
—— für eine oberrichterliche Weisung bey befundener Nullität des Verfahrens ist keine abzunehmen, und die bereits bezahlten sollen den Parteyen zurückgestellet werden	1047 b.	74
—— in der 5ten Rubrik der Taxordnung ausgemessene, gilt für den ganzen Tag, es mögen auch an demselben mehrere Zeugen verhöret worden seyn	1045	73
—— jede, soll nicht erst nach Verfließung eines Monaths, sondern baldigst nach erhaltenem taxbaren Geschäft, und nach erhaltener Erinnerung binnen acht Tagen entrichtet werden	989	31
—— von einem in Contumaciam geschöpften Urtheile, wodurch die Execution zuerkannt wird, ist nach der 4ten Rubrik der Taxordnung zu nehmen	1057	78
Taxen, die aus Gelegenheit der von einem Dominium an einen Magistrat delegirten Gerichtsbarkeit entstehen, haben in die Gemeincasse zu fließen	1004	63
—— in Criminalfällen, sind nach der in dem 21sten Kapitel der Criminal-Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschrift zu nehmen, wodurch es von dem sonst üblichen Sportularium abkommt	934	5
Taxenvormerkung oder Nachsicht, wo dieselben in eine städtische oder Herrschaftscasse einfließen, stehet dem Magistrat oder der Herrschaft zu	1050	75
Taxordnung für das adelige Richteramt vom 13ten September 1787, hat die für Böhmen bestandene Taxordnung vom 15ten May 1779 aufgehoben	933	5
—— soll bey den Tyrolischen Landrechten und der adeligen Justiz-Administration auf das genaueste beobachtet werden	960	17
—— die Ortsgerichte in Tyrol sind für das Jahr 1789 und 1790 davon enthoben	960	17

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Taxordnung für das Botzner Mercantilgericht	1096	97
Termin zur Einführung der Deutschen Sprache bey den Justizbehörden des Triester Bezirkes wird auf drey Jahre verlängert	1089	92
Todeserklärungen in Böhmen, gewöhnliche, sind für die Zukunft gänzlich abgestellet	944	11
Töchter, inländische adelige, in Vorder-Oesterreich, die sich im Reich verheirathen, werden zur Verzichtleistung fähig erkläret	1093	95
Transport der zur Festung Kufstein, Spielberg oder Schloßberg, zum Schiffziehen, oder zu einem Zuchthaus geeigneten Verbrecher, wie zu geschehen habe	940	8
Ungültigkeit eines Ehecontracts, in wie weit solche zur richterlichen oder politischen Beurtheilung gehöre	936	6
Unkostenvergütung bey einer Rechtsführung, in welcher das Fiscalamt den Religionsfond vertreten, soll aus dem Religionsfonde bestritten werden	1029	64
Untersuchungs-Commissäre sollen bey jenem, der in einer Untersuchung verflochten ist, keine Kost noch Wohnung, auch nicht einmahl um Geld nehmen	931	4
Unterthanen der Ottomannischen Pforte soll in Concursfällen ein gleiches Recht wie den eigenen Insassen ertheilet werden	1015 i.	58
Unterthansforderungen, welche aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringen, und vor Verlauf der festgesetzten 3jährigen Frist angebracht worden, gehören in die 2te Classe....	1030 1tens	65
Urbar-Gerichte in Tyrol haben die Real- und Personal-Gerichtsbarkeit	1064	80
Urkunden, in einer andern als der Deutschen oder Böhmischen Sprache abgefaßte, können zur landtäflichen Einverleibung gelangen	1023	61
—— den, in einer dem Richter unverständlichen Sprache verfaßten, solle eine Uebersetzung beygelegt, und solche mit dem Original einverleibet werden	1023	61
Urtheil, wodurch ein Schadenersatz gegen Ablegung des Schätzungseides aufgetragen wird, muß den durch richterliche Mäßigung bestimmten Betrag enthalten.....	1081 b.	89
Veräußerung des dem minderjährigen Sohn angefallenen Bauerngutes soll ohne Bewilligung der Landesstelle nicht vorgenommen werden	1101	99
Verboth auf Almosengelder aus der Cameralcasse findet nicht Statt	1002	52
Verboth, gerichtlicher, gibt in der Classification kein Vorrecht	1015	58

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Verbothe auf fahrende Güter sollen nicht anders, als mit genauer Beobachtung der in dem 29sten Kap. der Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschrift, bewilliget werden	954 a.	14
—— **auf Handlungsactiven** sind im Falle eines ausgeschriebenen Concurses nicht mehr anzunehmen.....	954 b.	15
Verbothsgesuch kann nie in der nähmlichen Schrift mit der Rechtfertigungsklage angebracht werden	1094 a.	95
Verbothsklage ist bey dem Richter anzubringen, wohin die Klage gehöret hätte, wenn der Verboth nicht wäre angesuchet worden. Selbst in jenem Falle, wo der Gegentheil des Verbothslegers nach der Eigenschaft der Forderung in fremden Staaten zu belangen ist	954 c.	15
Verboths- oder Erfolglassungs-Bewilligungen sollen den landesfürstlichen Cassen mittelst Bescheide bekannt gemacht werden	1005	53
Verbrecher, zur zeitlichen harten Strafe verurtheilte, sollen nicht mehr auf die Schloßberge von Brünn und Grätz, sondern in die Zuchthäuser, und in Galizien in die Lemberger Frohnfeste abgegeben werden	1022	61
Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt kann weder für ein Criminal- noch politisches Verbrechen angesehen werden	1075	86
Verlassenschaft ab intestato eines in Tyrol verstorbenen Geistlichen, hierbey ist in Ansehung der Wertheilung ein Unterschied zu machen: ob sich der Todesfall des Erblassers vor dem 1. December 1788 oder darnach ergeben hat	1000	52
—— die ganze, eines ab intestato verstorbenen Geistlichen, sohin nicht bloß das durch die geistliche Pfründe gewonnene oder ersparte Gut, unterlieget der in dem Normale vom Jahre 1772 vorgeschriebenen Theilung	1056	77
Dieses Normale betrifft den ganzen Clerum saecularem und nicht nur die eine wirkliche Seelsorge ausübenden Priester	927	2
—— **Intestat-**, eines bey einer Kirche nie angestellt gewesenen Geistlichen, hiervon soll nichts der Kirche oder dem Religionsfonde, sondern ein Theil den Armen, die andern zwey Theile den gesetzmäßigen Erben zufallen.....	927	2
—— eines in Verrechnung gestandenen landesfürstlichen Beamten, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Cameralstelle an die Erben nicht einzuantworten	1080	54
Vermögen eines bey einer Deutsch-erbländischen Gerichtsstelle verurtheilten Ungars oder Siebenbürgers, wie in die Execution zu ziehen	984	29
—— eines minderjährigen Kindes, welches bey dessen Aeltern anlieget, in welchem Falle solches, ungeachtet der nicht vorhandenen Pragmatical-Hypothek, nicht aufzukündigen sey	1042	72
	1046	74

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Vermögen, dasjenige, worüber in dem Testamente nichts angeordnet, und Niemand als Erbe oder Legatarius universalis berufen worden, gehöret zu der Intestat-Verlassenschaft....	1019	60
Ein Gleiches ist bey den geistlichen Verlassenschaften in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge zu beobachten	1019	60
Verordnung, die höchste, vom 10. Febr. 1789 sub Num. 968, in wie weit solche auf die Vorlande anwendbar sey..	980 a.	28
—— schließt die politischen Verfügungen nicht aus	980 b.	28
—— die höchste, sub Num. 335 sub u. handelt von Appellations- und Revisions-Anmeldung, jene sub Num. 489 m. m. m. aber von Appellations- und Revisions-Beschwerden	1081 e.	89
Verordnungen bey bewilligten Verbothen auf fahrende Güter, wie auszufertigen.....	978	26
Versteigerungen in Waisen- oder Verlassenschafts-Abhandlungs-Geschäften gehören unter die gerichtlichen Versteigerungen	1032	67
Vertreter der Masse ist in dem Concurs-Prozesse taxfrey	1047 a.	74
Verwandte des Thäters werden von der Anzeige der politischen Verbrechen, nicht aber von der Strafe, wenn sie mitschuldig sind, enthoben	937	7
Vormerkung, hierwegen ist sich in Böhmen bis zur Bestimmung der neuen Landtafel nach dem Patente vom 15. März 1785 zu achten	1094 e.	96
Vormerkungs-Bewilligung ist keinerdings bloß auf die durch Schuldscheine unterstützten Forderungen beschränkt.....	1094 e.	96
—— hat auch dann Statt, wenn die Original-Urkunde von darum nicht beygebracht werden kann, weil solche bey einem anderen Gerichte erlieget	1094 e.	96
Vorrechtsklage, worin der Fiscus mit verflochten ist, gehöret zum Landrechte.....	1031 d.	66
Waisen-Capitalien, kleine, können auch Privaten unter der Verbindlichkeit, die Pupillen zu erziehen, oder ein Handwerk lernen zu lassen, geliehen werden	1054	77
Waisen-, Kirchen- und Stiftungs-Capitalien können in Vorder-Oesterreich der arbeitsamen Classe noch durch drey Jahre vorgeliehen werden	1071	82
Waise, ein, kann ohne gerichtliche Genehmigung keinen gültigen Ehecontract eingehen	979 a.	27

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Wechsel, acceptirter, ist bey Verfallzeit von dem Acceptanten dem Pfandinhaber gegen dem zu bezahlen, daß er die Uebermaß dem Eigenthümer, oder im Concursfalle der Masse zurückstelle	1033 b.	67
Wechselgericht, wie es sich in Bewilligung und Vollziehung der Execution zu verhalten habe	997	60
Wechselrechte sind durch die Concurs-Ordnung nicht aufgehoben	1033 a.	67
Weib des Verschuldeten kann den vermöge den Eheverträgen ihr gebührenden wirthlichen Unterhalt vom Tage des eröffneten Concurses aus der Concursmasse fordern	1082	90
Weisartikel, der, Zeuge solle sagen, was er noch wisse, wird abgestellet	1013 a.	5
Wiedereinsetzungsklage hemmet in keinem Falle die Vollziehung eines ergangenen Urtheiles	925	1
—— findet nicht Statt wider eine in einem Civilurtheile verhängte Strafe	925	1
Wiederergänzung eines mit 4procentigen Obligationen versicherten Fideicommisses, kann mit 4procentigen Obligationen geschehen	1067	81
Zeugenaussagen sollen nicht eher, als nach geschlossenem Verhöre aller geführten Zeugen, hinausgegeben werden	1041	72
Zeugenführer ist nur berechtiget, aber nicht verpflichtet, alle in dem Urtheile zugelassenen Zeugen aufzuführen	1041	72
—— muß die führenwollenden Zeugen in den Weisartikeln benennen	1041	72
—— kann von einigen der aufgeführten abstehen	1041	72
Zeugen zur Unterfertigung der Urkunden sollen nur solche zugezogen werden, welche die Gerichts-Ordnung als unbedenklich darstellt	1038 a.	71
Zeugniß, pfarrliches, ist auch bey der eingeklagten Trennung von Tisch und Bette beyzubringen	1100	99
Zuschreibung eines Theiles des zugebrachten Vermögens an die Intestaterben in einem Ehevertrage ist unter der Anordnung des §. 60, 3ten Hptst. des B. G. B. nicht begriffen	1070	82
Zwang, statuarischer, wegen den Compromissen zwischen den nächsten Verwandten wird als aufgehoben erkläret	981	28

Leopold des Zweyten

Römischen Kaisers

Gesetze und Verfassungen

im

Justiz-Fache.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande.

In dem zweyten und letzten Jahre seiner Regierung.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1817.

Geschichte des Zarenthums

in

Russland.

Digitized by Google

Gesetze und Verfassungen

im

Justizsache.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

1. 1790. März.

Hofdecret vom 15ten März 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über den von demselben unterm ersten März einbegleiteten Anfragsbericht des Magistrats zu Knittelfeld. den 16ten

Die aus Gelegenheit der Verwaltung der Justiz nach dem Gesetze vorfallenden Geldstrafen haben in den Taxfond jeden Gerichts einzufließen.

2.

Hofdecret vom 16ten März 1790, an alle Appellations-Gerichte, über Bericht des Böhmischen Appellations-Gerichts vom 25sten Februar und Vortrag der obersten Justizstelle vom 5ten März 1790. den 16ten.

Die Resolution vom 19ten May 1785 ist allerdings auch auf jene Gemahlinnen der Militärs anwendbar, die für ihre Person begüterte Landstände sind, und stehen daher dieselben unter der Gerichtsbarkeit der Landrechte. zu n. 432. Josephinischer Justizsamml.

3.

Hofdecret vom 16ten März 1790, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 18ten Januar 1790 und Vortrag der obersten Justizstelle vom 19ten Februar 1790. den 16ten.

Dem Galizischen Appellations-Gerichte wird, ungehindert der Verordnung vom 30sten September 1782, künftig das Befugniß eingeräumt, nicht zu n. 88. Jos. J. S.

1790. nur allein, wenn beyde Theile einig sind, die Delegirungen zu bewilligen, sondern überhaupt in den Delegations-Fällen von selbst vorzugehen, und, wenn die von einer Partey angesuchte Delegation von der andern bestritten würde, darüber salva recursu zu entscheiden.

4.

März. den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **März** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über das nach Einvernehmung aller Länderstellen getroffene Einvernehmen zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle, und den von letzterer erstatteten Vortrag vom 4ten März 1790.

zu n. 74. Jos. J. S. Das in Nieder-Oesterreich wegen des Roßhandels bestehende Gesetz vom 31sten August 1782 soll auch in den übrigen Böhmisch-Oesterreichischen Deutschen Erbländern, mit Ausnahme Vorder-Oesterreichs, beobachtet werden.

5.

den 29sten. **Hof-Resolution** de recepto 29sten **März** 1790, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 25sten März.

So oft es um die Besetzung einer Appellations- oder Landrechts-Präsidentenstelle in irgend einem Erblande zu thun ist, soll jederzeit die gesammte oberste Justizstelle mit vorzüglicher Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften, auf den sittlichen Charakter, Fähigkeiten und Verdienste der Candidaten den Vorschlag erstatten. Wenn ein Nationalist mit den dazu erforderlichen Eigenschaften unter den Concurrenten vorhanden ist, wird auf denselben die vorzügliche Rücksicht zu nehmen seyn; jedoch ist die Landmannschaft zur Erhaltung einer Appellations-Präsidentenstelle nicht nothwendig; wohl aber muß jener, der zu einer Landrechts-Präsidentenstelle in einer Provinz gelangen will, das Indigenat an sich zu bringen verbunden seyn.

6.

den 30sten. **Hofdecret** vom 30sten **März** 1790, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 16ten März.

a) Auch diejenigen Taxen, die bey einem Magistrate aus Gelegenheit einer an denselben delegirten Gerichtsbarkeit eingehen, können sich von den Beamten keinerdings zugeeignet werden, sondern müssen allerdings in den allgemeinen Taxfond einfließen.

1790.

b) Die Gerichtsbeamten dürfen auch diejenigen Taxen nicht beziehen, die in den Taxordnungen für jeden Tag ausgemessen sind, wo der Richter oder dessen Abgeordnete bey verschiedenen Vorfallenheiten in Streitsachen oder in Geschäften des adeligen Richteramtes einzuschreiten haben.

7.

Aprill. den 7ten.

Hofdecret vom 7ten **Aprill** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über eine von den vereinten politischen Hofstellen unterm 22sten März an die oberste Justizstelle erlassene Note.

Die Gerichtsstellen sollen sich weder in einen über den eigentlichen Betrag der Gerichtstaxen vorkommenden Anstand, noch in die Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung der Taxe einmengen, sondern in allen solchen Fällen die Parteyen, wenn sie in Wien sind, an die vereinten politischen Hofstellen, in den Ländern aber an die Landesstelle verweisen.

8.

den 7ten. Für Galizien.

Hofdecret vom 7ten **Aprill** 1790, an das Galizische Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über den einvernehmlich mit den vereinten politischen Hofstellen erstatteten Vortrag der obersten Justizstelle vom 24sten März.

a) Gleichwie nach dermahliger Concurs-Ordnung ohnehin nicht thunlich ist, daß der Concurs nur über ein oder anderes Gut des Verschuldeten eröffnet werde, sondern das ganze in Galizien gelegene Vermögen des Verschuldeten bey dessen Personal-Richter in die Concurs-Verhandlung einzuziehen ist; so soll das Landrecht, unter dessen Gerichtsbarkeit die Person des Schuldners stehet, so bald der Concurs eröffnet worden, sogleich hiervon den beyden andern Landrechten Nachricht ertheilen, damit wider den Verschuldeten nichts weiter angenommen und verhandelt werde.

b) Die Concurs-Instanzen Galiziens werden neuerlich angewiesen, bey Eröffnung des Concurses die schon unterm 18ten December 1786 befohlene Untersuchung über die Beschaffenheit des Concurses unnachsichtlich aufzunehmen, und bey derselben standhaft zu erörtern, ob der Schuldner von seinem Vermögen nichts beseitiget, keine erdichtete Schuld vorgelegt, mit keinem seiner Gläubiger in Geheim zum Schaden der übrigen sich einverstanden oder sonst Argliſt und Gefährde gespielet habe; maßen bey Befund derley Unterschleifs die Bestrafung sowohl des Schuldners selbst, als aller derjenigen, die daran Antheil nehmen, unnachsichtlich verhängt werden soll.

1790. c) Ein Gläubiger soll nicht anders zum Creditoren-Ausschuß benennet werden können, als wenn er sich verpflichtet, während des Concurses sich im Orte der Concurs-Verhandlung aufzuhalten.

d) So weit die Benennung der Verwalter der Concurs-Masse von dem Richter abhängt, soll zu diesem Amte kein Fremder berufen werden. So weit dagegen die Wahl von den Gläubigern abhängt, soll zwar dem freyen Willen derselben nicht vorgegriffen werden, doch muß der Concurs-Richter Sorge tragen, daß der benannte Vermögens-Verwalter, so lange seine Verwaltung dauert, sich im Lande aufhalte.

9.

Aprill. den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **Aprill** 1790, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 26sten März.

Dem Fiscalamte darf in den seiner Vertretung zugewiesenen Geschäften auf sein Ansuchen von dem Landrechte die Einschreitung auch dann nicht versagt werden, wenn sein Gesuch in eine zu einem anderen Gerichtsstande gehörige Verlassenschafts-Abhandlung oder sonstige Geschäfte des adeligen Richteramts einschlägt.

10.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **Aprill** 1790, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 18ten März.

a) Das Landrecht hat zu den Sperren und Inventuren, so viel möglich, seine eigenen Beamten abzuordnen, und sich des Rechts der Delegirung nur bey wichtigen und gegründeten Ursachen zu gebrauchen, wenn nähmlich den Erben oder Parteyen dadurch zu große Unkosten unnütz verursacht würden, oder der Dienst bey den Landrechten durch Abwesenheit der Abgeordneten leiden sollte.

b) Wenn sich dagegen der Fall der Delegirung ergibt, und bey geringschätzigen unbeträchtlichen Vermögenschaften hierzu nicht etwa der im Ortsbezirke bestehende Gerichtsverwalter verwendet werden sollte, sondern ein Magistrat delegiret werden müßte, soll hierzu erstens nur ein solcher Magistrat abgeordnet werden, bey welchem das Personale nicht auf einen einzigen geprüften Rathsmann beschränkt ist. Zweytens ist bey dieser Delegirung unter Einem die Anstalt zu treffen, daß dem Abgeordneten Fuhre und Kost für die Zeit der Entfernung von seinem Standorte abgereicht, und derselbe nicht in die Nothwendigkeit eines Vorschusses aus

eigenem Vermögen versetzet werde. Drittens hat in solchem Falle die für die Amtshandlung vorgeschriebene Taxe nicht in das landrechtliche Taxamt, sondern in den Taxfond desjenigen Magistrates einzufließen, welcher die der Taxe unterliegende Amtshandlung verrichtet hat. 1790.

11.

Hofdecret vom 9ten **Aprill** 1790, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über den nach Einvernehmung der obersten Justizstelle von den vereinten politischen Hofstellen erstatteten Vortrag vom 15ten März. Aprill. den 9ten.

Auf ein dem Postwagen aufgegebenes Gut kann bis zu der erfolgten Abgebung ein gerichtliches Verboth nicht bewilliget, und daher eine Postwagens-Expedition zur Annahme eines solchen Verboths nicht angehalten werden.

12.

Hofdecret vom 9ten **Aprill** 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 19ten März. den 9ten.

In Concurs-Fällen kann es keine andere Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderung geben, als die von dem Richter durch das Edict bey Eröffnung des Concurses von Amts wegen geschieht. Daher würde es ein unordentliches Benehmen des Vertreters der Concursmasse seyn, wenn er aus dem Umstande, daß ihm ein oder der andere Gläubiger bekannt sey, die Gelegenheit nehmen wollte, wider denselben eine besondere Aufforderungsklage zu überreichen.

13.

Hofdecret vom 9ten **Aprill** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die von demselben unter dem 15ten März einbegleitete Anfrage des Kärnthnerischen und Krainerischen Landrechtes. den 9ten.

Die unter dem 8ten Februar 1790 erlassene Verordnung wegen Aufstellung eines Vertreters bey den Verlassenschafts-Abhandlungen, bey welchen der Fiscus mit verflochten ist, hat allerdings die Anwendung auf die Verlassenschaften der geistlichen Dignitarien, sobald die nähmliche Veranlassung, nähmlich ein Anspruch des Fiscalamtes auf die Verlassenschaft, einschreitet.

1790.

14.

April. den 15ten. **Hofdecret** vom 15ten **April** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge einer von der Compilations-Hofcommission am 8ten Februar an die oberste Justizstelle übergebenen Anfrage.

Da über den §. 378. der allgemeinen Gerichtsordnung die neuerliche Anfrage geschehen, welche Schriften dann eigentlich unter diejenigen zu zählen seyn, deren Fristen durch die Gerichtsordnung bestimmet sind, und welche dagegen zu denjenigen gehören, deren Fristen der Richter zu bestimmen habe, wird zur Vermeidung alles Mißverstandes über die Einrechnung der Ferien, und der hieraus vielfältig erwachsenen Restitutions-Prozesse erkläret:

Unter den Schriften, deren Fristen durch die Gerichtsordnung bestimmt sind, würden alle diejenigen verstanden, die zu überreichen sind, ohne daß sie durch einen vorausgehenden richterlichen Bescheid abgefordert worden, wie da die Appellations- oder Revisions-Anmeldungen und Beschwerden, die Beweisschriften, die Schriften zur Antretung eines vorbehaltenen Beweises, zur Ablegung eines aufgetragenen Eides u. dgl. sind; wo dagegen zu den Schriften, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, alle diejenigen gehören, die durch richterlichen Bescheid abgefordert werden, wenn auch der Richter bey Bestimmung der Frist zu ihrer Erstattung sich nach der Bestimmung des Gesetzes achten muß, folglich in diese zweyte Gattung der Schriften die Ferien nicht einzurechnen seyn.

15.

den 19ten. Für Tyrol. **Hofdecret** vom 19ten **April** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über den nach Einvernehmen der obersten Justizstelle von den vereinten politischen Hofstellen erstatteten Vortrag vom 26sten März.

Wegen der Urkunden der nicht siegelmäßigen Unterthanen in Tyrol und den Wälschen Confinen hat es bey der Verordnung vom 8ten Januar 1789 dermaßen sein Verbleiben, daß, bis in Tyrol die Landtafel und Grundbücher eingeführet, oder in dem bürgerlichen Gesetzbuche in Absicht auf die Real-Contracte und Pfandschaften das Gehörige bestimmet seyn wird, die Unterthanen ihre auf das Eigenthum des Grund und Bodens, oder die darauf zu gründenden Pfandrechte sich beziehenden Contracte, wenn sie davon die volle Rechtskraft genießen wollen, nach bisheriger Gewohnheit in das Gerichts-Protokoll eintragen zu lassen haben: wovon jedoch die Adeligen, wie bisher, ausgenommen bleiben. Da hingegen sollen alle übrigen Contracte, die auf das Eigenthum des Grund und Bodens und die

1790.

Pfandrechte, oder sonstige dingliche Rechte (jura realia) keinen Bezug haben, von der Eintragung in das Gerichts-Protokoll befreyet, und alles hierunter bloß der Willkühr der Contrahenten, so weit sie in der eigenen Verwaltung ihres Vermögens nicht beschränket sind, überlassen seyn.

16.

Aprill.

Hofdecret vom 20sten **Aprill** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über das zwischen dem Commissär von Ronner, und dem Richter der vier Vicariaten Trientnerischen Bezirks Doctor Romani den 7ten May 1789 getroffene Einverständniß, und das darüber zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen gepflogene Einvernehmen. den 20sten. Für Tyrol.

Die Tax-Norme für die zwischen dem dießseitigen Gerichte Penede und dem Trientnerischen Gerichte der vier Vicariaten sich ergebenden Fälle einer Auslieferung der Criminal-Verbrecher wird nicht nur in Ansehung dieser Gerichte bestätiget, sondern auch überhaupt auf alle dießseitige und Trientnerische Gerichte erweitert.

Diese Tax-Norme ist:

Dem Richter

Für ein Decret zur gefänglichen Anhaltung	30 kr.
Für die Eintragung eines Ersuchschreibens	10 kr.
Für die Abhörung, für jede Stunde	18 —
Für das Decret zur Entlassung oder Ueberlieferung an die Gränzen	30 —
Für jedes Remiß-, Einbegleitungs- oder Antwortsschreiben	18 —

Dem Actuar

Für das Decret zur gefänglichen Anhaltung	12 —
Für die Eintragung eines Ersuchschreibens	8 —
Für die Abhörung, für jede Stunde	16 —
Für das Decret zur Entlassung oder Ueberlieferung an die Gränzen	12 —
Für jedes Remiß-, Einbegleitungs- oder Antwortsschreiben	12 —
Den zwey Beysitzern oder Zeugen, die bey der Abhörung anwesend seyn müssen, jedem für die Stunde	8 —

Den Wächtern

Für die gefängliche Anhaltung im Orte des Gerichtes für jeden	30 —
Wenn sie aber außer dem Gerichtsorte geschieht	45 —
Nebst dem Reisegelde, für welches jeder für die Meile sowohl des Hinzuges als des Rückweges zu empfangen hat	15 —

1790.

Für die Bewachung und Verköstigung eines jeden Gefangenen täglich 11 kr.
Für die Bewachung während der Abhörung jedem für jede Stunde 5 —
Doch soll nicht mehr als für 2 Wächter die Aufrechnung geschehen.
Für die Ueberlieferung des Gefangenen an die Gränzen für jeden.... 30 —
Doch soll auch hier Sorge getragen werden, sich keiner größeren Anzahl zu bedienen, als unmittelbar nöthig ist.
Für den Vertrauten, der etwa bey der Ueberlieferung abgeordnet würde, ist nichts aufzurechnen, wenn nicht in dem Ersuchschreiben ausdrücklich dessen Beyziehung verlangt, und der Betrag seiner Belohnung ausgedrücket wird.
Wenn in dem Ersuchschreiben ein bestimmter Ort des Gerichtsbezirkes angezeiget würde, in welchem sich der Anzuhaltende fände, und dieß außer dem Orte wäre, wo der Richter seinen Sitz hat, sonach die Wächter an den angezeigten Ort abgeordnet würden, um die gefängliche Anhaltung vorzunehmen, dieß aber nicht erfolgen könnte, weil sich der Angezeigte daselbst nicht befände, soll in solchem Falle den Wächtern die nähmliche Taxe, die hier oben für die gefängliche Anhaltung ausgemessen ist, entrichtet werden, das ist, für jede Meile..... 15 —

17.

Aprill.
den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten Aprill 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über den von demselben unter dem 8ten Februar einbegleiteten status elaboratorum des Wiener Stadtmagistrats.

Wenn die Legung der ausständigen Rechnungen durch ein ganzes Jahr vergebens betrieben wird, soll es bey den bloßen Betreibungs-Decreten nicht belassen, sondern zur wirklichen Abnahme der Vermögens-Verwaltung geschritten, und auf Kosten des säumigen Rechnungslegers der Masse ein vertrauter eifriger Vertreter zugegeben werden, der den säumigen Rechnungsführer ad prenstandum factum der Rechnungslegung im ordentlichen Wege der Execution betreibe.

18.

den 29sten. **Hofdecret** vom 29sten Aprill 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 15ten Aprill.

Gefällsübertreter können zu einer Leibesstrafe nicht verurtheilet werden, wenn wider sie kein anderer Beweis, als aus der Aussage der Mitschuldigen, einschreitet.

1790.

19.

Aprill.

Hofdecret vom 29sten **Aprill** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 22sten Aprill. — den 29sten. Für Görz, Gradisca, Triest und die wälschen Confinen.

Auf die Vollziehung des Hofdecretes vom 26sten März 1787 wegen Einführung der deutschen Sprache bey den Gerichtshöfen der wälschen Confinen, dann von Görz, Gradisca und Triest soll ferner nicht gedrungen, und lediglich bey Anstellung der Richter und Justizbeamten, dann bey Aufnahme der Advocaten jenen der Vorzug gegeben werden, die neben den andern Fähigkeiten und Verdiensten sich auch über die vollständige Kenntniß der Deutschen Sprache auszuweisen vermögen. — zu n. 655. J. J. S.

20.

May.

Hofdecret vom 4ten **May** 1790, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 16ten Aprill. — den 4ten.

Der Universalerbe kann nicht verhalten werden, in der Vermögens-Ausweisung, die er zur Ausmessung des Mortuariums verfasset, jede Post, sie betreffe den Activ- oder Passivstand, mit Urkunden zu belegen.

21.

Hofdecret vom 7ten **May** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hofcommission in Gesetzsachen vom 24sten Aprill 1790. — den 7ten.

a) Die in den Criminal- und politischen Strafgesetzen angeordnete öffentliche Züchtigung mit Schlägen soll von nun an abgestellet seyn, und daher weder in künftigen Urtheilen mehr darauf erkannt, noch in den bereits auf solche Art abgeurtheilten Fällen der weitere Vollzug öffentlich gestattet werden; doch werde dadurch der Kraft der ergangenen Urtheile in der Strafe selbst nichts benommen, indem die Züchtigung ihren Fortgang, doch nur in dem Straforte zu nehmen habe; und so sey auch für das Künftige den Richtern nicht benommen, die Strafurtheile nach Umständen mit solchem inner des Strafhauses zu vollziehenden Zusatze zu verschärfen.

b) Von nun an soll auch die Brandmarkung der Verbrecher für alle möglichen Fälle aufhören und vollkommen abgestellet seyn.

1790.

c) Die Anschmiedung der Missethäter auch in schwersten Verbrechen soll von nun an abgeschaffet, die Gefängnisse lüftig, licht und gesund seyn. Zwar könnten die schwersten Verbrecher, oder diejenigen, die sich während ihrer Gefangenschaft unbändig betragen, oder durch die Flucht zu entkommen suchen, mit Eisen und Banden beleget, allenfalls auch angehangen werden; doch hat dieses immer auf eine solche Art zu geschehen, daß sie sich frey bewegen und im Kerker herumgehen können.

d) Alle Gefangenen, auch jene wegen der schwersten Verbrechen, sind zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten, und die Woche drey Mahl mit warmer Speise zu erquicken, auch nicht mit mehr Stockstreichen zu belegen, als das erflossene Urtheil vorschreibt, oder die böse Aufführung während der Strafzeit fordert.

22.

May.
den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **May** 1790, an das Galizische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über den einvernehmlich mit den vereinten Hofstellen erstatteten Vortrag der obersten Justizstelle vom 24sten März.
Für Galizien.

Die von Pohlnischen Gläubigern mit oder ohne Hypothek in Galizien angelegten Capitalien sollen, wenn sie wieder zurückgezahlet werden und außer Landes gehen, von dem durch das Patent vom 30sten September 1781 bestimmten Abfahrtsgelde frey seyn.

23.

den 18ten. **Hofdecret** vom 18ten **May** 1790, an das Galizische Appellations-Gericht, über die im Nahmen der Galizischen Stände überreichte Vorstellung, den von der ehemahligen Compilations-Hofcommission erstatteten Vortrag vom 27sten März 1790, und das sonach zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen gepflogene Einvernehmen.
Für Galizien.

a) Der Kläger ist schuldig, in der Rubrik seiner Klage den Aufenthaltsort des Beklagten anzuzeigen, oder anzumerken, daß er ihn, ungehindert alles Nachforschens, ausfindig zu machen nicht vermocht habe, und ihm also derselbe nicht bekannt sey; wenn dieses unterlassen wird, ist die Klage zur Verbesserung hinaus zu geben.

b) Wenn der Kläger behauptet, den Aufenthaltsort des Beklagten nicht zu wissen, soll er ein Zeugniß der Landtafel beylegen, entweder, daß Beklagter im Königreiche nicht begütert sey, oder was er für Güter im Lande, und in welchem Kreise besitze. Wenn diese Beylage unterlassen wird, ist die Klage ebenfalls zur Nachtragung hinaus zu geben.

1790.

c) Könnte Kläger, der angegeben hat, den Aufenthaltsort des Beklagten nicht zu wissen, in dem Zuge des Verfahrens überwiesen werden, daß dieses Angeben von ihm fälschlich geschehen, so ist derselbe, wenn er auch in der Hauptsache Recht erhielte, nicht nur die Kosten, so die Expedirung des Edictes und die Aufstellung des Curators veranlasset hat, zu bezahlen schuldig, sondern auch zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, die in den Taxfond einzufließen hat, zu verfällen.

d) Der Richter hat über das Angeben des Klägers, daß ihm des Beklagten Aufenthaltsort nicht bekannt sey, oder derselbe sich außer Landes aufhalte, nur dann nach den §§. 391. und 392. vorzugehen, wenn das Landtafel-Zeugniß ausweiset, daß Beklagter im Lande nicht begütert und auch ihm Richter selbst unbekannt ist, daß der Beklagte im Lande seinen Aufenthalt habe; ohne daß jedoch deßwegen der Richter in eine Untersuchung oder Nachforschung von Amts wegen einzugehen hat.

e) Jeder, der sich von der ihm unangenehmen Edictal-Citation befreyen will, soll, im Falle er auf seinem besitzenden Gute oder sonst gewöhnlichen Wohnsitze seinen Aufenthaltsort nicht behalten sollte, entweder dem Landrechte, unter dem er stehet, seinen geänderten Aufenthaltsort anzeigen, oder einen Bevollmächtigten, dem in seiner Abwesenheit die Zustellungen der wider ihn etwa vorkommenden Klagen geschehen mögen, benennen, oder auf seinem Gute, oder sonstiger Wohnung Jemanden mit ordentlicher schriftlicher Gewalt und Vollmacht bestellen, an welchen die während seiner Abwesenheit vorkommenden gerichtlichen Zustellungen, und zwar mit der Wirkung, als ob sie zu seinen eigenen Händen geschehen wären, zu leisten kommen.

f) Wenn in Folge §§. 391. und 392. der Gerichts-Ordnung wider einen Beklagten eine Edictal-Erinnerung zu ergehen hat, und das Edict genau und verläßlich nach Vorschrift des §. 85. der Instruction der Gerichtsstellen abgefasset worden, soll die Art der Kundmachung darin bestehen: Erstens: daß das Edict im Gerichtshofe und in dem Gerichtsorte an den bisher gewöhnlichen Anschlagungsorten ausgehänget; Zweytens: an jedes Landrecht, den Magistrat der Hauptstadt, und an jedes Kreisamt ein Exemplar, welches sogleich an dem gewöhnlichen Anschlagsorte auszuhängen ist, mitgetheilet; annebst Drittens: auch an der etwa bekannten Wohnung des Vorgeladenen, und zwar, wenn derselbe den Wohnsitz änderte, in jenem Orte, wo er sich vorzüglich und meisten Theils aufzuhalten pflegte, angeheftet werde; endlich Viertens: ist dasselbe überdieß zu drey verschiedenen Mahlen den Zeitungsblättern einzurücken.

g) Künftig sollen die Concurse derjenigen Adeligen, welche in verschiedenen, den übrigen Landrechten zugewiesenen Kreisen begütert sind, lediglich bey dem Lemberger, als dem Haupt-Landrechte in Galizien, abgehandelt; dahingegen bey dem Tarnower und Stanislawower Landrechte nebst

1790.

denen, die vor jetzt daselbst bereits anhängig sind, nur jene Concurse fernerhin erlediget werden, bey welchen die Landgüter des Cridatarii entweder in keinem fremden, sondern gänzlich in den jedem dieser Landrechte zugewiesenen Kreisen liegen, oder wo die Crida gegen einen nicht begüterten Adeligen ausbricht, welcher nach der Personal-Gerichtsbarkeit einem von beyden dieser Landrechte unterstehet.

h) Der Schuldner ist anzuhalten, daß er alle seinen Activstand und Forderungen rechtfertigenden oder ablehnenden Urkunden mit zur Stelle bringe, oder doch, wo etwa die abgängigen anzutreffen sind, treulich anzeige, wie auch den Aufenthalt seiner Schuldner oder Gläubiger, in soweit er ihm wissend ist, zuverlässig angebe. Im Falle des Statt findenden Concurses sind diese Urkunden und Auskünfte dem bestellten Curator ad lites mitzutheilen, und dieser zugleich in Absicht auf standhafte Widerlegung der anmeldenden Creditposten oder der Einwendungen von Seite der eigenen Schuldner des Cridatarii zur näheren Unterrichts-Einhohlung an den Cridatarius zu weisen, der zu diesem Ende seinen sicheren Aufenthalt unter Einem anzudeuten hat; wobey sich von selbst verstehet, daß, so wie die Urkunden in ein richtiges Verzeichniß zu bringen sind, also auch die übrigen Auskünfte in dem Gerichts-Protokolle erscheinen müssen.

i) Wenn ein oder mehrere Gläubiger wider einen begüterten Adeligen die Eröffnung des Concurses begehren, soll die Landtafel bey der Untersuchung dieser Vorfrage den einzigen Ausschlag geben; weiset sich bey solcher, daß der Activstand den Passivstand übersteiget, so ist dem Gesuche nicht Statt zu geben; wo im Gegentheile, wie auch dann, wenn etwa die bekannten richtigen, obwohl unversicherten Schulden dem landtafelmäßigen Activstande gleichkommen, oder ihn gar überwiegen, der Concurs sogleich zu eröffnen kommt.

k) Die Verkündigung der eröffneten Concurse ist allerdings, so wie obbesagter Maßen jene der übrigen Edictal-Citationen, einzuleiten, und somit zugleich ein Exemplar von Concurs-Edictalien auch auf dem Hauptgute des Cridatarii in der daselbst befindlichen herrschaftlichen Wohnung anzuschlagen.

l) Die Abschätzungen der Landgüter sollen bey Beschreibung des Vermögens sogleich unter Einem vorgenommen werden.

m) Bey Bestellung der Verwalter des Concurs-Vermögens sind die Gläubiger in den Begriff zu setzen, daß es ganz von dem einstimmigen oder überwiegenden Befund der Gläubiger abhänge, die Puncte, die in die Vermögens-Verwaltung nach Beschaffenheit der Umstände einschlagen, zu bestimmen, somit dem Sequester eine angemessene Instruction vorzuschreiben und fest zu setzen, ob er in Eid zu nehmen; ob und was von

1790.

demselben für eine Sicherheit zu bestellen, ob die Gelder oder die Güter der Masse in seinen Händen zu lassen, oder zur gerichtlichen Verwahrung zu bringen, wie überhaupt die Verwaltung selbst zu führen, zu welchen Zeiten Rechnung zu legen, und wie sich mit Aufnahme der Rechnung zu benehmen; ingleichen was ihm etwa für eine Belohnung auszuwerfen, oder ob solche allenfalls auf ein gewisses Procent von dem einbringenden reinen Einkommen einzurichten nicht rathsamer sey u. d. gl. Auch ist ihnen unbenommen, über des Sequesters Gebarungsart Aufsicht zu tragen, und bey findender Nothwendigkeit mit demselben Abänderung zu treffen, wovon jedoch dem Gerichte die Anzeige zu machen ist. Eben so bleibt es dem Befund der Gläubiger anheim gestellet, ob sie in Ansehung der liegenden Güter den Weg der Verpachtung, auf wie lang und mit welchen Modalitäten einschlagen, wie auch aus wie viel Gliedern sie den wählenden Ausschuß bestehen lassen, was für eine Gewalt sie demselben einräumen, oder was für Schranken setzen, und was etwa für eine Belohnung sie bestimmen wollen.

n) Zur Gewinnung der Zeit ist gleich in dem Edicte zur Eröffnung des Concurses auch unter Einem der Tag, allenfalls der dritte nach Verlauf der Anmeldungsfrist, festzusetzen, um in Gemäßheit des §. 35. und 36. der Concursordnung einen Vermögensverwalter und Creditoren-Ausschuß zu wählen; wobey auch zugleich auszumachen ist, ob, wie bald, und auf was Art entweder zum Verkaufe der Landgüter zu schreiten, oder wie es mit Verwaltung derselben zu halten sey.

o) Dem ernannten Vertreter der Concursmasse ist alle Mahl zugleich noch ein Substitut von Seite des Gerichts beyzugeben, damit im Falle des Todes, der Erkrankung, oder sonstigen Verhinderung desselben die Concurs-Verhandlung nicht in Stillstand gerathe.

p) Der Unfug, mittelst dessen über die Schätzungen Prozesse zugelassen worden, wird abgestellet.

q) Der Massevertreter soll von zwey zu zwey Monathen sich vor dem Concursrichter ausweisen, was über jede angemeldete Forderung eines Gläubigers geschehen sey, wo die Sache hafte, und daß seinerseits nichts verabsäumet worden.

r) Den Gläubigern ist an Handen zu lassen, daß sie nie weniger, als drey Gläubiger zum Ausschusse benennen sollen.

s) Der Ausschuß kann die Rechnungen über die Concursmasse mit Einvernehmung des Vermögensverwalters auch außergerichtlich, ohne Zeitverlust, durchgehen, und mögen nur jene Mängel und Anstände zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden, die nicht standhaft aufgeklärt, oder im Wege gütlichen Einverständnisses behoben werden können.

1790. i) Jedem Gläubiger stehet es frey, bey Aufnahme der Rechnungen zu erscheinen, und solche nach Belieben auch sonst einzusehen.

ii) Die Beendigung des Concurses ist wegen einer noch nicht eingebrachten Activ-Forderung nicht aufzuhalten.

24.

May. den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **May** 1790, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 29sten April.

zu n. 895. J. J. S. Die Ollmützer Fürsterzbischöflichen königlich-Böhmischen Afterlehen werden dem Fürstbischofe von Ollmütz wieder zurückgestellet, folglich auch das von dem Mährisch-Schlesischen Landrechte, vermöge Hofdecrets vom 9ten September 1788, übernommene Kremsirer Lehenrecht sammt allen dazu gehörigen Büchern und Registratur-Acten demselben wieder übergeben.

25.

den 31sten. **Hofdecret** vom 31sten **May** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der königlich-Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzley vom 21sten März.

Wegen Behandlung der Deserteurs-Verhehler in Ungarn ist sich lediglich nach den Resolutionen von den Jahren 1749, 1751 und 1765 zu achten; und hat es von den späteren Circular-Verordnungen abzukommen.

26.

den 31sten. **Hofdecret** vom 31sten **May** 1790, an sämmtliche Länderstellen, über Note des Hofkriegsraths vom 1sten May.

Die Nachsicht der Vermögens-Confiscations-Strafe soll für alle jene Deserteurs eintreten, die während eines Generalpardons sich freywillig und in noch diensttauglichem Stande zu ihren Regimentern stellen.

27.

Junius. den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **Junius** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten politischen Hofstellen vom 27sten April.

zu n. 482. J. J. S. Da durch Hofdecret vom 14ten October 1785 die Kuren oder Bergtheile und das Bergvermögen von der Erbsteuer befreyet worden, und

1790.

es nun auf die weitere Erklärung ankommt, was eigentlich zum Bergvermögen gehöre, wird die Bestimmung darüber dahin gegeben: daß zum Bergvermögen nicht nur der Bergbau selbst, sondern alles dasjenige, was zum Betriebe und zur Benützung des Bergbaues unentbehrlich sey, mithin alle Hütten, Poch- und Hammerwerke, Manipulationsstätten, Werkzeuge und Materialien, wodurch die Erze und Bergwerksproducten aus der Grube oder Erde erobert, und in brauchbares oder Kaufmannsgut ausgearbeitet werden, und ohne welchen die Kure oder Bergtheile gar keinen Gewinn bringen könnten, zu rechnen seyn.

Deßgleichen sind auch die Eisenhammerwerke unter der Erbsteuerbefreyung, jedoch nur so weit begriffen, als sie gemäß Verordnungen vom 10ten November 1783 und 14ten October 1784 als auf den Bergbau Bezug nehmende Entitäten anzusehen sind. zu n. 209. u. 351. J. J. S.

28.

Patent vom 20sten **Junius** 1790, für Galizien. Junius. den 20sten.

Um das unter dem Schutze der Gesetze stehende Privat-Eigenthum auf alle Art sicher zu stellen, wird nothwendig, in Rücksicht auf den in den Königreichen Galizien und Lodomerien erhobenen Zweifel über die Rechtswirkung der landtäflichen Eintragung gewisser mit Zahlungsbedingungen geschlossenet Kaufbriefe zur Richtschnur zu erklären.

§. 1.

Wenn die bloße Einverleibung eines Kaufbriefes in die Landtafelbücher verlangt und bewilliget wird, so wirkt diese Einverleibung auch bloß auf die Besitzänderung; daher dann die Landtafel, nachdem der Kaufcontract in das Urkundenbuch eingetragen ist, in dem Hauptbuche nur den Käufer als nunmehrigen Besitzer anzuführen hat.

Wäre demnach in dem Kaufcontracte bedungen worden, daß der Käufer, anstatt der baren Entrichtung des Kaufschillings, die Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger des Verkäufers übernehme, so haben diese durch die Einschaltung des Kaufbriefes in die Landtafelbücher noch kein Pfandrecht auf das verkaufte Gut erhalten.

§. 2.

Soll ihnen ein Pfandrecht zu statten kommen, so muß solches in dem Kaufbriefe ausdrücklich bedungen seyn, und wenn die Einschaltung dieses Kaufbriefes in die Landtafelbücher angesucht und bewilliget wird, muß die Einverleibung der von dem Käufer übernommenen Verbindlichkeit, des Verkäufers Gläubiger zu befriedigen, ausdrücklich begehrt und bewilli-

1790. get werden. Die Landtafel wird dann diese Verbindlichkeit als eine wahre auf dem erkauften Gute haftende Last in dem Haupt- oder Schuldenbuche vormerken, und hierdurch haben die Gläubiger ein Pfandrecht, und zwar alle mit gleichem Vorrechte unter sich; wofern einige derselben nicht schon vorher auf dem nähmlichen Gute der Landtafel einverleibet gewesen, und dadurch ein früheres Pfandrecht bereits erhalten hätten.

§. 3.

Doch sollen durch gegenwärtige Erklärung in Rücksicht auf vorhergegangene Fälle die Rechte derjenigen nicht beeinträchtiget seyn, welche ihre Forderungen nach den ehemahligen Gesetzen aus der bloßen Eintragung des Kaufbriefes, durch den ihre Befriedigung bedungen worden ist, behaupten zu können vermeinen.

29.

Junius. den 20sten. **Hofdecret** vom 20sten **Junius** 1790, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung über Vortrag des obersten Kanzlers vom 19ten März und der Domainen-Hofcommission vom 6ten May.

Seine k. k. Majestät haben die durch Verordnung vom 28sten Aprill 1789 kundgemachten Veräußerungsarten der Staatsgüter auf den längeren Zeitpacht allein zu beschränken, und die für dieselben vorgeschrieben gewesenen Bedingungen durch folgende Zusätze theils abändern, theils berichtigen zu lassen geruhet.

1) Wird die Pachtzeit auf 18 bis 21 Jahre bestimmt.

2) Der bey der Versteigerung als der höchste Anboth ausgefallene Pachtschilling ist von dem Pächter in barem Gelde und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen. Würde sechs Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahres die neue Pachtschillings-Anticipation nicht entrichtet, so ist der Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit befugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung sogleich zurück zu nehmen, auch mit derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen, überdieß aber noch an den Pächter die Vergütung des dem höchsten Aerarium, oder einem Fond wegen des aufgehobenen Pacht-Contracts erwachsenden Schadens und Nachtheils zu fordern, und von der Caution abzuziehen.

3) Erhält der Pächter bey dem Antritte der Pachtung den fundum instructum nach vorhergegangener genauen Beschreibung und Abschä-

1790.

tung desselben, welchen er bey dem Austritte nach dem bey Ausgang der Pachtzeit befundenen Werthe zurück zu stellen hat.

Die Beschreibung und Schätzung geschieht aber nach folgenden Directiv-Regeln:

a) Wird dem Pächter nebst allen Wirthschafts-Gebäuden, als: Beamtenswohnungen, Scheuern, Schüttkasten, Brau- und Schankhäuser ꝛc., auch das vorfindige Ackergeräthe, das gesammte Zug-, Horn-, Schaf-, Borsten- und Flügelvieh; dann

b) an Sommer- und Wintergetreide so viel, als zum Anbau und auf die Deputate des gesammten Wirthschafts-Personals erforderlich ist, eben so das nöthige Heu, Grumet und Stroh für das vorhandene und mit übergebene Vieh bis zur neuen Fechsung als Fundus instructus beygelassen; und

c) weil es dem Pächer zu hart fallen würde, gleich bey seinem Antritte ansehnliche Summen für die Anschaffung des Malzes und Hopfens bey den Brauhäusern, dann auf Schankwein bey den Schankhäusern auszulegen; so wird demselben, obschon alle dergleichen Vorräthe in der Rücksicht, daß die Erträgniß von beyden diesen Rubriken nur nach Abzug aller Auslagen in Anschlag gebracht wird, keinerdings zu dem Fundus instructus gehören, dennoch an Malz und Hopfen, wenn er vorräthig ist, der nöthige Bedarf von Zeit der Uebergabe bis Ende October, von dem selbst erfechsenden oder Zehentweinen aber die Schank-Erforderniß bis Ende December in dem Erzielungs- oder Ankaufswerthe übergeben, und mit der Bezahlung Jahr und Tag lang, allenfalls auch, wenn die Summe beträchtlicher wäre, zwey und drey Jahre nachgewartet werden; wo aber der Fond als Eigenthümer die Weine selbst aufkaufen muß, hat solche der Pächter eben so bar zu bezahlen, wie er auf den Fall, wenn ihm die Fechsung verbleibet, nicht nur keinen weitern Beylaß zu fordern, sondern auch noch den Samen und die Culturs-Kosten zu ersetzen hat. Bey der Fisch-Rubrik wird die von jedem Teiche nach Abzug aller Besatzungs- und Abfischungs-Auslagen angeschlagene reine Erträgniß nach dem Verhältnisse, als solcher von der Besatzzeit bis zur Abtretung bestanden ist, oder noch zu stehen hat, zwischen dem Pächter und Eigenthümer vertheilt, wo aber die Brut selbst erzielt, und weder in Anschlag gebracht, noch verrechnet worden, wird solche dem Pächter auch unentgeldlich beygelassen werden.

Uebrigens wird dem Pächter freygestellt, das unter dem übergebenen Fundus instructus etwa befindliche unbrauchbare Vieh, oder die gänzlich verdorbenen Getreide- und Weingattungen ꝛc. auch gar nicht zu übernehmen, und ganz nach den eigenen Grundsätzen ist gleichfalls die Zurückgabe mit Ende der Pachtzeit wieder zu bedingen.

1790.

4) Wird man mit dem Pächter wegen Ablösung der zu dem Wirthschaftsbetriebe nicht gehörigen Vorräthe in dem local- oder marktgängigen Preise das Uebereinkommen treffen, und wenn sich derselbe hierzu nicht einverstehen sollte, solche versteigerungsweise veräußern lassen.

5) Wird der Pächter in dem Wirthschaftsbetriebe und in der unbeschränkten Benutzung seiner Felder, Wiesen, Teiche ꝛc., dann in deren Umstaltung oder Verwandlung nach eigenem Gutbefinden, in sofern hieraus der Obrigkeit oder einem Dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmet, auch nicht angehalten werden, mit Ausgange der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt, in welcher sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurück zu geben. Von jeder solchen Umstaltung der Gründe oder anderen Hauptveränderung hat aber der Pächter vorläufig die Anzeige zu machen, und hierzu die Einwilligung anzusuchen, welche ihm jedoch, wenn die Erträgniß dadurch keine Verminderung leidet, niemahls versagt werden wird. Die Erhaltung der Wehren, Fluder und Gräben ꝛc. ꝛc. liegt dem Pächter nur in so weit ob, als solche zu dem Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind, welches aber darum für keine Last angesehen werden kann, weil hierauf schon in dem Anschlage Rücksicht genommen wird. Außer dem ist er jedoch auch verbunden, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend in gutem Stande und baulichem Wesen zu erhalten.

6) Dem Pächter eines Gutes werden zwar die Waldungen überlassen werden; um aber auch den an Seite des Pächters zu besorgen habenden Waldbeschädigungen durch übertriebene oder unordentliche Abholzung vorzubeugen, wird demselben nicht eine bloß mögliche Holzbenutzung angerechnet, sondern der nach ordentlicher Ab- und Eintheilung sämmtlicher Wälder wirklich ausfallende, mit gehöriger Rücksicht auf die Verschiedenheit der Holzgattungen und ihre Schlagbarkeit nach Klaftern, in den Localpreisen, über Abzug des Schlagerlohns, dann der Zufuhr zu Geld berechnete Waldantheil für die ganze Zeit seiner Pachtjahre übergeben, und auch hiernach der Pachtanschlag verfaßt werden. Wo aber noch keine Eintheilung der Wälder in ordentliche Schläge bestehet, wird solche unverweilt vorgenommen, und dem Pächter einstweilen die sonst gewöhnlichen jährlichen Abholzungsbeträge zu seiner Erforderniß ausgewiesen werden. Jedoch wird der Pächter auf jeden Fall unter seiner Dafürhaftung verbunden seyn, und der zur Aufsicht in jedem Bezirke bestellte Waldbeamte nach seiner Instruction vorzüglich darüber zu wachen haben, daß das Holz zur gehörigen Zeit aus dem Walde geräumet, mithin der Wiederwachs nicht gehindert, noch durch Moos- oder Laubrechen, Klaubholz sammeln, oder wohl gar durch den Viehtrieb der junge Maiß beschädiget werde. Bey jenen Herrschaften, deren Hölzer für die Hauptstädte, oder Eisenhämmer und Bergwerke vorbehalten werden, findet die erstgedachte Modalität nur mit der Beschränkung Statt, daß dem Pächter nicht der ganze Waldantheil überlassen, sondern von der jährlichen Holzabgabe nur sein Bedürfniß aus-

1790.

gewiesen, das übrige Holz aber dem Fonde als Eigenthümer zu obgedachter Verwendung vorbehalten werden soll.

7) Darf keine dem Ganzen nachtheilige Zerstückung oder Veräußerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werden, ohne hierüber alle Mahl die obrigkeitliche Bewilligung anzusuchen.

8) Die Contribution, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Justiziarien nebst allen übrigen Jurisdictions- und Patronats-Auslagen, wenn der Pächter erstere gegen Beziehung der Targebühren, letzteres aber mit Nutzen und Last nicht etwa selbst übernehmen will, hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pächters zu tragen; jedoch wird über die Abfuhr der Contribution mit dem Pächter das nöthige Einverständniß dahin getroffen werden, daß er zwar diese Abfuhr der Contribution zu leisten, die dafür erhaltene Quittung aber an seinem Pachtschilling Statt baren Geldes in Aufrechnung zu bringen habe.

Dagegen ist der Pächter schuldig, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche vom Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen, aber auch berechtigt, für alle Naturalien, die er an den Feind geliefert hat, die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preise zu fordern, welchen der Landesherr für die geleisteten Lieferungen bezahlt.

9) Der Schaden, der durch das von einem Wetterschlage entstandene Feuer, oder durch eine sonst ohne Verschulden des Pächters oder seiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarschaft ausgebrochene Feuersbrunst in einem oder dem anderen Herrschaftsgebäude verursachet worden ist, wird dem Pächter nicht zur Last gerechnet, sondern von der Obrigkeit getragen, und nebst Herstellung der beschädigten Gebäude auf Kosten des Fonds dem Pächter auch der ganze durch das Feuer ohne seine Schuld verlorne Fundus instructus, wenn solcher aber nur einen Theil des Gutes betroffen hat, pro Rata, sowohl an dem Stammvieh, als dem Samen und den Deputat-Körnern, dann der Fütterung für das Vieh wieder vergütet, nicht minder demselben ein billiger Nachlaß an seinem Pachtschilling nach vorgängiger unparteyischen Abschätzung in jenem Falle eingestanden, wenn durch eine große Ueberschwemmung Grund und Boden solchergestalt hinweggerissen worden, daß nach den bestehenden Vorschriften hiervon auch keine Steuer mehr zu bezahlen ist.

10) Verbesserungen, welche nicht unmittelbar aus dem Grunde entspringen, oder demselben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit nicht zufallen, kann der Pächter bey seinem Austritt, wenn man ihm dieselben nicht ablösen will, für sich behalten und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräußern.

1790. 11) Zur Caution hat der Pächter einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen, wovon ihm, wenn dieselbe im Gelde bestehet, die Interessen zu Guten kommen; jedoch wird ihm die Erlegung der Caution in barem Gelde keinerdings zur Pflicht gemacht, sondern freygestellt, dieselbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten.

12) Der Contract hat auch auf die Erben des Pächters zu lauten, und wird demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines oder mehrerer Unterpächter bewilliget, sondern auch die Versicherung ertheilt, daß, wenn er gut gewirthschaftet und richtig bezahlt hat, bey Ausgang der Pachtzeit gegen den Anboth annehmbarer Bedingungen der Contract mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingungen nicht vereinigen könnte, und also das überlassene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feilgebothen werden sollte, ihm, Pächter, mit einem gleichen höchsten Anbothe vor allen übrigen Licitanten alle Mahl der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlassen werden würde.

13) Angefochtene Gerechtsame hat der Fiscus zu vertreten, und alle in der Folgezeit durch höchste Verordnung geminderte Urbarial-Prästationen, oder andere trockene Gefälle werden demselben an dem Pachtschillinge nachgelassen.

14) Was Ziergärten und andere sogenannte Voluptuarien betrifft, stehet es der Obrigkeit frey, dieselben, wenn der Pächter sie nicht übernehmen wollte, zu veräußern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen.

15) Werden dergleichen längere Zeitpachtungen sowohl ganz, als theilweise an fremde, oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlassen werden.

Uebrigens wird als ein Anhang in Ansehung der Wirthschaftsgebäude noch festgesetzt, daß solche dem Pächter immer im guten Stande übergeben, aber solche auch von demselben gegen die gewöhnliche Passirung von 10 Procento während der Pachtzeit forthin aufrecht erhalten, und bey deren Ausgang in einem gleich guten Stande wieder abgetreten werden sollen. Wäre aber an gedachten Gebäuden eine Haupt-Reparation vorzunehmen, wovon der Pächter gleich bey dem Antritte seiner Pachtung die Anzeige so gewisser zu machen hat, als man ihn nach Verlauf eines Jahres nicht mehr anhören würde; so wird die Staatsgüter-Administration die Nothwendigkeit der Herstellung unverschieblich untersuchen, und die durch Bauverständige verfaßten Ueberschläge zur Genehmigung vorlegen, der Pächter aber nach der Hand den bewilligten Bau unter seiner Aufsicht zu besorgen, die auf dem Gute befindlichen Materialien, so weit als solche entbehrlich sind, in dem Erzeugungspreise, wozu derselbe überhaupt für jeden Fall einer auf der Herrschaft sich ergebenden Bauführung verbunden seyn soll,

1790.

zu erfolgen, und die ausgelegten Baukosten nach gänzlich zu Stande gebrachtem auch ohne Ausstellung befundenem Gebäude an dem schuldigen Zinse abzurechnen haben.

Damit auch für die Sicherstellung des Kirchen- und Waisenvermögens gesorgt werde; so wird die Staatsgüter-Administration darüber wachen, daß die ohnehin vorgeschriebene doppelte Sperre der Kirchencasse, und die Verrechnung der Kirchengelder genau beobachtet werde. Bey den Waisengeldern hingegen wird die allgemeine Verfügung getroffen, daß

a) das Waisenvermögen gleich bey der Uebergabe des gepachteten Gutes ordentlich abgeschlossen, liquidirt und vollkommen untersucht;

b) zur Aufbewahrung der vorfindigen Schuldscheine oder anderer den Waisen zugehörigen Original-Urkunden eine eigene Waisencasse unter der Sperre des Pächters, des Ortsrichters und des Seelsorgers, wenn einer im Orte wohnt, errichtet;

c) alles, was an Capitalien eingehet, sogleich wieder fruchtbringend angelegt, und dem Pächter zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nur die das Jahr hindurch eingehenden Interessen in Händen belassen; endlich aber

d) von ihm auch mit Ausgang jeden Jahres über das gesammte Waisenvermögen zu Händen der Staatsgüter-Administration eine ordentliche Rechnung gelegt werde.

Unter diesen Bedingungen wird nunmehr durch die hierlands bestellte Veräußerungs-Commission mit der zeither eingestellt gewesenen Feilbiethung der Staatsgüter auf den gewöhnlichen Weg der Versteigerung wieder fortgefahren werden, und da Seine Majestät, vermöge Hofdecret vom 20sten Junius dieses Jahres, einzelne zerstreute oder vermischte kleinere Realitäten, jedoch ebenfalls nur im Wege der Versteigerung, mit dem Vorbehalte der landesfürstlichen Ratification, noch weiter zu veräußern erlaubet; so werden alle diejenigen, welche von den feilgebothenen Gütern und Realitäten etwas käuflich oder pachtungsweise an sich zu bringen dachten, sich bey gesagter Commission gehörig zu melden, die Kauf- oder Pachtanschläge aber sowohl als die Güterbeschreibungen bey der Staatsgüter-Administration einzusehen haben.

1790.

30.

Junius. den 24sten. **Hofdecret** vom 24sten **Junius** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 17ten Junius.

zu n. 1047. a. J. J. S. Die durch Verordnung vom 7ten September 1789 in Concurs-Prozessen dem Vertreter der Concurs-Masse eingeräumte Taxbefreyung hat sich auch auf den Verwalter der Concurs-Masse zu erstrecken.

31.

Julius. den 1sten. **Patent** vom 1sten **Julius** 1790.

Aus den bisher ergangenen Vorschriften über die Einsetzung in den vorigen Stand und die unaufgehaltene Schöpfung des Urtheils in Fällen, wo ein Recurs über eine Förmlichkeit des Verfahrens anhängig ist, sind verschiedene Beschwerden entstanden. Diesen abzuhelfen wird verordnet:

Erstens soll es da, wo es bloß um Einsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist zu thun ist, von dem 375. §. der allgemeinen Gerichtsordnung und den darauf sich beziehenden Erläuterungen so weit abkommen, daß darüber nicht mehr ein ordentliches Verfahren abgeführt werde. Wenn daher die Partey in der gesetzmäßigen Zeit von vierzehn Tagen, vom Tage an, als ihr oder ihren Bevollmächtigten die Verstreichung der Fallfrist bekannt geworden, die Einsetzung in den vorigen Stand ansuchet, soll der Richter lediglich eine Tagsatzung auf eine kurze Zeit anordnen, und, nachdem bey solcher beyde Theile vernommen worden, das Begehren durch Bescheid auf das Anbringen erledigen. Fällt dieser Bescheid auf die Bewilligung der Einsetzung aus, so hat der Richter in eben dem Bescheide zugleich eine neue Fallfrist zur Erfüllung dessen, wozu die Partey in den vorigen Stand gesetzt ist, zu bestimmen: und in diesem Falle kann ein weiterer Zug nicht Platz greifen. Der Recurs steht also nur dann offen, wenn der Richter die begehrte Einsetzung abzuschlagen befunden hätte.

In jedem Falle, die Einsetzung mag nun bewilliget oder abgeschlagen werden, ist die Partey, welche sie angesucht hat, dem Gegentheile zu dem Ersatze der ihm dadurch verursachten Kosten zu verhalten, welche deßwegen sogleich in dem Bescheide zu bestimmen sind. Zeigte sich aber, daß die Fristversäumung aus Verschulden der Partey oder des Advocaten entstanden, so ist diese Saumseligkeit noch besonders zu strafen.

s. n. 88. Uebrigens kann vor Erledigung eines solchen Einsetzungsgesuches in der Hauptsache nicht weiter verfahren werden.

1790.

Dagegen hat es in Ansehung der Einsetzung in den vorigen Stand, gegen einen ergangenen Spruch, durchaus bey dem zu verbleiben, was hierüber in der allgemeinen Gerichtsordnung und den nachfolgenden Erläuterungen enthalten ist.

Zweytens wird die unterm 6ten October 1785 in Absicht auf die Beurtheilung, ob eine durch das Benehmen ihres Rechtsfreundes verkürzte Partey in den vorigen Stand einzusetzen sey? ergangene Verordnung und die darin gegen den Rechtsfreund vorgeschriebene Ausschließung von dem Befugnisse zur Rechtsvertretung hiermit dergestalt aufgehoben, daß der Richter den Grund oder Ungrund der begehrten Einsetzung zu beurtheilen, freye Macht, habe und verpflichtet sey, den schuldtragenden Rechtsfreund zu dem Ersatze der beyderseitigen Gerichtskosten zu verhalten, und nach Beschaffenheit der erhobenen Umstände auch noch besonders zu bestrafen. zu n. 477. J. J. S.

Drittens wird die Verordnung vom 7ten Aprill 1785, welche dem an den obern Richter genommenen Recurse durchaus keine Aufhaltung des rechtlichen Zuges zustehet, dahin gemäßigt, daß während eines Recurses über eine Förmlichkeit des bey dem ersten Richter noch im Zuge befindlichen Verfahrens bis zu desselben Erledigung, mit Schöpfung des Urtheils nicht vorgegangen werden könne. zu n. 403. §. 1. J. J. S.

32.

Hofdecret vom 5ten **Julius** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 4ten Junius. Julius. den 5ten.

In Fällen, wo über allgemeine landesfürstliche Verordnungen Zweifel oder Anstände entstehen, und die politischen, dann Justizstellen sich nicht vereinbaren können, ist sich in keine einseitige Auslegung einzulassen, sondern über derley Anstände jedes Mahl die höchste Entschließung einzuhohlen.

33.

Hofdecret vom 6ten **Julius** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hof-Commission in Gesetzsachen vom 26sten Junius 1790. den 6ten.

Es soll von der durch Verordnung vom 31sten December 1787 befohlenen Kundmachung der den Advocaten zugegangenen Ausstellungen abkommen. zu n. 769. J. J. S.

1790. Dagegen soll der Advocat, durch dessen Versehen der Partey ein Nachtheil zugegangen, zur Entschädigung unnachsichtlich verhalten, auch überdieß nach Gestalt der erhobenen Umstände bestraft werden.

34.

Julius. den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **Julius** 1790, an das **Böhmische Appellations-Gericht**, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hof-Commission in Gesetzsachen vom 26sten Junius.

Die landtäflichen Extracte sollen nicht mittelst Anbringen bey dem Landrechte, sondern mittelst mündlicher Anmeldung bey der Landtafel-Registratur anverlanget werden.

35.

den 12ten. **Hofdecret** vom 12ten **Julius** 1790, an sämmtliche **Appellations-Gerichte**, in Folge höchster Entschließung über den einvernehmlich mit der obersten Justizstelle von den vereinten politischen Hofstellen erstatteten Vortrag vom 19ten Junius.

Von nun an soll es von der Schuldigkeit, zu den erledigten Rathsstellen oder andern Bedienstungen der Magistrate Militär-Personen wählen zu müssen, abkommen; jedoch sollen verdienstliche Militär-Individuen, wenn sie die gehörigen Fähigkeiten besitzen, und sich, wo Prüfungszeugnisse erforderlich sind, mit denselben ausweisen können, von den Bedienstungen nicht ausgeschlossen, sondern auf sie bey vorkommenden Erledigungen billige Rücksicht genommen werden.

36.

den 13ten. Für Galizien. **Hofdecret** vom 13ten **Julius** 1790, an das **Galizische Appellations-Gericht**, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 6ten Julius.

Den bereits angenommenen Advocaten Galiziens soll wegen Abgang der Deutschen Sprache die erhaltene Advocatur weder abgenommen noch beschränkt werden.

1790.

37.

Julius.

Hofdecret vom 13ten **Julius** 1790, an sämmtliche Länderstellen. den 13ten.

Dem überlebenden Ehegatten mögen die Waisengelder auch bey landesfürstlichen und anderen Städten, die selbst Obrigkeiten sind, so wie es auf dem flachen Lande immer gestattet war, gegen Ausweisung der hinlänglichen Sicherheit, in Händen gelassen werden.

38.

Hofdecret vom 15ten **Julius** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hofcommission in Gesetzsachen vom 26sten Junius. den 15ten.

In dem Falle, wo ein Universitäts-Mitglied oder ein Student wegen eines Criminal-Verbrechens in Arrest genommen worden, soll von dem betreffenden Criminal-Gerichte dem jeweiligen Rector der Universität die Anzeige hiervon, wie bey Arrestirung der Civil-Beamten an ihren Vorsteher geschieht, gemacht werden.

39.

Hofdecret vom 15ten **Julius** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle, den vereinten politischen Hofstellen und der Hofkammer in Münz- und Bergwesen. den 15ten.

Auch die bey den Bergwerken vorfindigen baren Gelder und Activ-Forderungen sollen von der Erbsteuer befreyet seyn. zu n. 27.

40.

Hofdecret vom 19ten **Julius** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 9ten Julius. den 19ten. Für Görz und Gradisca.

Den Urbarherren von Görz und Gradisca kann nicht zugemuthet werden, zur Eintreibung ihrer ausständigen Zinse, Laudemien und sonstigen Urbarial-Giebigkeiten gegen ihre Urbarholden ordentliche Klagen zu überreichen, sich in Prozesse einzulassen, oder die in gemeinen Schuldkla-

1790. gen gewöhnlichen Executions-Wege zu ergreifen; sondern, gleichwie für den Fall, daß zwischen den Urbarherren und Urbarholden die geforderte Giebigkeit streitig seyn sollte, die Sache an das Kreisamt zu verweisen ist; also ist dagegen zur Eintreibung der liquiden Ausstände auch von den dermahligen Jurisdictionen die Assistenz nach voriger Uebung, und der den Ständen eingeräumten Executions-Art unweigerlich zu ertheilen.

41.

Julius. den 20sten. Für Brody. **Hofdecret** vom 20sten **Julius** 1790, an das Galizische Appellations-Gericht, über die Untersuchung des Magistrates und Wechselgerichtes in Brody, und das sonach zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogene Einvernehmen.

a) Wenn ein Concurs über das Vermögen eines Kaufmannes eröffnet wird, soll das Edict zur Einberufung der Gläubiger nicht nur in Brody angeheftet und in den Zeitungen eingeschaltet, sondern auch allen Kreisämtern zu derselben Kundmachung zugesendet werden.

b) Bey Bewilligung der Arreste soll sich an die Vorschrift der Gerichtsordnung genau gehalten, das Bewilligungsgesuch nicht anders, als in versammeltem Rathe erlediget werden. Nur wo Gefahr am Verzuge ist, bleibt dem Bürgermeister unbenommen, den Arrest einstweilen bis zu der in nächster Rathssitzung zu erfolgen habenden Erkenntniß zu bewilligen.

c) Gegen Fremde und Kaufleute, die sich nur einige Zeit in Brody aufhalten, soll ein Arrest in Schuldsachen nur dann bewilliget werden, wenn sie über die Schuld, um die es sich handelt, in Brody Rede und Antwort zu geben, oder allda die Zahlung zu leisten wirklich schuldig sind.

d) Die Vormünder sind anzuweisen, von jenen ihren Mündeln angehörigen Capitalien, die auf den Realitäten der Schuldner gar nicht versichert sind, oder wo die verschriebene Hypothek zur Ausführung nicht gelangen konnte, weil die Realität der Schuldner sich in keinem Grundbuche eingetragen findet, sogleich die Rückzahlung solcher Summen, oder die Verschaffung der Special-Hypothek durch zweckmäßige Mittel zu bewirken.

e) Kein Pupillar-Geld soll gegen Hypothek auf ein Haus hergegeben werden, wenn sich nicht der Entlehner als wahrer Eigenthümer des verpfändeten Hauses hat eintragen und vormerken lassen.

1790.

f) Der Zwang der Protokollirung der Handlungs = Firmen hat wegen des dem Handel dadurch zugehenden Nachtheiles zu unterbleiben.

42.

Julius. den 22sten.

Hofdecret vom 22sten **Julius** 1790, an sämmtliche Appellations = Gerichte, in Folge höchster Entschließung über den einvernehmlich mit den vereinten Hofstellen erstatteten Vortrag der obersten Justizstelle vom 12ten Julius.

Bey jenen Gemeinden, welche ihre Wahl vorhin der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen, soll die Wahl nicht vor einem kreisämtlichen Commissär, sondern vor der Obrigkeit oder ihren Abgeordneten der Ordnung nach solchergestalt aufgenommen werden, daß dadurch die Wahlfreyheit einzig und allein so weit unterbrochen werden könne, als die Obrigkeit dem Gewählten die Exclusivam zu geben fände. Wo übrigens die Obrigkeit, oder derselben Abgeordneter von dem Gewählten auch den Diensteid aufzunehmen, und über den Wahl-Act dem Kreisamte Bericht zu erstatten hat, um die erfolgte Wahl zur Notiz zu nehmen, und darüber die weitere Anzeige an die vorgesetzten Behörden zu erstatten.

43.

Hofdecret vom 22sten **Julius** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über den unter dem ersten Julius einbegleiteten Anfragsbericht des Gerichtes Glüras. den 22sten.

An jenen Verhältnissen, unter welchen die Erben eines durch viele Jahre Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein wissentliches Vermögen desselben als Erbschaft ansprechen können, ist durch die neue Gesetzgebung nichts geändert; wo aber nach der ehemahligen Verfassung der Fall eintritt, daß das Vermögen des Abwesenden an dessen Erben unmittelbar, oder unter gewissen Bedingnissen erfolget werden kann, da können nur diejenigen Erben auftreten, die nach der neuen Erbfolge-Ordnung zur Erbschaft berufen sind.

1790.

44.

Julius. den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten **Julius** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge der von dem Hofkriegsrathe geschehenen Mittheilung der für die Militär-Criminal-Gerichte beschlossenen Norme vom 3ten Julius.

Wider die abgeurtheilten Verbrecher aus der obligaten Mannschaft kann keine Unfähigkeits-Erklärung zu ferneren Militär-Diensten verhänget, weder das Politicum mit Militär-Condemnirten beschweret werden.

45.

den 26sten. **Hofdecret** vom 26sten **Julius** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19ten Julius.

Bey dem Grundsatze, daß die Stellen der Bürgermeister und Vice-Bürgermeister nur vier Jahre dauern, sodann zur neuen Wahl geschritten werden soll, werde es dergestalt bewenden gelassen, daß jedoch, wenn sich einer oder anderer in dem Laufe seines Amtes besonders ausgezeichnet hat, derselbe ohne neue Wahl die Bestätigung in seinem Amte erhalten könne, bey der sich nach Vorschrift vom 23sten May 1788 zu benehmen ist.

46.

den 29sten. **Hofdecret** vom 29sten **Julius** 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hofcommission in Gesetzsachen vom 7ten Julius.

Die ehemahligen Inhaber der Landgerichte im Traunviertel des Landes Oesterreich ob der Enns sollen die Criminal-Gerichtsbarkeit, so wie sie solche vorhin gehabt, wieder übernehmen, oder wenn einige derselben lieber wollen, sich mit der Stadt Steyer, oder einem anderen ihnen nahe gelegenen Landgerichte dießfalls abfinden; maßen das in Steyer bestandene Criminal-Kreisgericht aufgehoben erkläret wird.

47.

1790. August. den 5ten.

Hofdecret vom 3ten **August** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Bericht des Böhmischen Appellations-Gerichtes vom 1ten Julius, und das sonach von den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogene Einvernehmen.

Wenn ein mit einem Wahlausschuß-Manne verwandter oder verschwägerter Candidat zur Rathmannsstelle durch Mehrheit der Stimmen gelangen sollte, sind die Stimmen der Verwandten für ihn von keiner Wirkung, sondern ist jener für gewählt anzunehmen und zu bestätigen, der mit Abschlagung dieser Stimmen die meisten für sich hat.

48.

den 3ten.

Hofdecret vom 3ten **August** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über den nach Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen von den vereinten politischen Hofstellen erstatteten Vortrag vom 1ten Julius.

a) Die zur öffentlichen Arbeit verurtheilten jüdischen Arrestanten sollen an ihrem Sabbathe und jüdischen Feyertagen von der Strafarbeit befreyet bleiben.

b) Den jüdischen Arrestanten soll erlaubt seyn, entweder in der Frohnfeste, oder wenn sie krank sind, im Spitale sich vermöge ihrer Religions-Gebräuche die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenossen, jedoch unter gehöriger Aufsicht und mit Hintanhaltung alles Unterschleifes und Mißbrauchs eines geheimen Einverständnisses, zurichten zu lassen; als worauf den Aufsehern und Gefangenwärtern die genaueste Aufmerksamkeit eingeschärfet wird.

49.

den 6ten.

Hofdecret vom 6ten **August** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 22sten Julius.

Auch über die Besetzung der erledigten Rathsstellen soll gremialiter berathschlaget, und das Gutachten von der gesammten Stelle, nicht bloß von den Präsidenten erstattet werden.

1790.

August.

50.

den 6ten. **Hofdecret** vom 6ten **August** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die von demselben unterm 26sten Julius einbegleitete Anfrage des Gerichtes zu Teutschmetz.

An der in dem dritten Buche der Tyrolischen Landesordnung in dem §. 3. wegen der letztwilligen Geschäfte einkommenden Bestimmung ist nichts geändert worden; und ist sich überhaupt wegen der letztwilligen Anordnung noch immer nach den in jedem Lande bestehenden Gesetzen zu achten.

51.

den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **August** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Handbillets an den obersten Justiz-Präsidenten vom 11ten August.

Es hat künftig von der Abgebung der jährlichen Conduit-Listen gänzlich abzukommen.

52.

den 13ten. **Hofdecret** vom 13ten **August** 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge des von demselben unterm 19ten Julius einbegleiteten Berichtes des Magistrates zu Linz, und das darüber zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen gepflogene Einvernehmen.

Für Linz.

Den ob der Ennsischen Ständen gebührt in dem Umfange der Stadt Linz einige Gerichtsbarkeit im Civil- und Criminal-Justizfache keinerdings; daher auch die Inhaber der dasigen Freyhäuser sich künftig nicht anmaßen sollen, die Verhandlung des zwischen den Landrechten und dem Magistrate allein getheilten Richteramtes in ihren Freyhäusern auf was immer Art zu unterbrechen.

53.

den 17ten. **Hofdecret** vom 17ten **August** 1790, an das Galizische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über den einvernehmlich mit der obersten Justizstelle erstatteten Vortrag der vereinten politischen Hofstellen vom 1ten Julius 1780.

Für die Bukowina.

Die Bukowina soll von nun an von Galizien dermaßen getrennt werden, daß dieses Land nicht mehr einen Theil von Galizien ausmachen,

1790.

und der Bukowiner Adel nicht als Stände Galiziens betrachtet werden soll; ohne daß jedoch dermahlen für die Geschäfts-Verwaltung dieses kleinen Strich Landes eine besondere Administration aufzustellen sey. In dessen Folge das Stanislawower Landrecht als zugleich anmit provisorie bestelltes Bukowiner Landrecht, inzwischen, und bis zur erfolgenden weiteren höchsten Entschließung sämmtliche, sohin auch jene Justiz-Geschäfte zu behandeln hat, die dermahlen dem Lemberger Landrechte zugewiesen waren. In dessen Gemäßheit die Fiscal-Angelegenheiten durch den ohnehin in Stanislawow bestehenden Fiscal-Adjuncten besorget werden.

54.

August.

Hofdecret vom 30sten **August** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über das zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen gepflogene Einvernehmen. den 30sten.

Soweit durch die Gült-Umschreibung eine Veränderung bey der Realität vorgeht, als da: a) wenn von einer Herrschaft eine dazu gehörig gewesene Gült abgezogen, und entweder für sich allein bestehen, oder mit einer andern Herrschaft verbunden werden soll, oder wenn an der Dominical- oder Rustical-Eigenschaft einer Gült eine Aenderung geschehe; in solchen Fällen ist die Behandlung ein Gegenstand der Buchhalterey und des Catasters; dorthin müssen in diesem Falle die Theilnehmer angewiesen, dort muß sich ausgewiesen, und alle Berichtigung gepflogen werden. Nur muß von der Buchhalterey die Landtafel gehöret werden, ob nicht auf dem Gute, von welchem ein Theil losgerissen werden wollte, landtäfliche Vormerkungen bestehen, denen durch Absonderung eines Theiles von ihrer Hypothek ihre Sicherheit verringert und also Schaden zugezogen würde, damit in diesem Falle vorläufig mit den Gläubigern Richtigkeit gepflogen werde; und dann muß auch die Buchhalterey nach der in dem Cataster geschehenen Berichtigung der Gült-Umschreibung, soweit dadurch an der Rubrik eine Veränderung geschieht, der Landtafel die Erinnerung zugehen lassen, damit auch bey derselben die Rubrik geändert werde, zumahl die Landtafel und das Gült-Buch in den Rubriken der ständischen Gülten genau übereinstimmen müssen.

b) Soweit aber die Gült-Umschreibung die Veränderung betrifft, die sich bey dem Besitze ergibt, wo statt des vorigen Besitzers ein neuer eintritt, oder der Besitzer einen Mitbesitzer erhält, da ist die Behandlung ein Geschäft, das zur Landtafel und respective zu dem Landrechte gehört, dem die Landtafel untersteht; da ist es allerdings genug, wenn die Land-

1790. tafel der Buchhalterey den geänderten Besitzer intimiret; da kann der neue Besitzer, der die gerichtliche Urkunde über den erlangten Besitz für sich hat, zu einer Legitimation nicht verhalten werden.

55.

Septemb. den 3ten. **Hofdecret** vom 3ten **September** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle, und der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzley.

Die Deutsch-erbländischen Gerichts-Behörden sollen in Zukunft ihre Compaß-Schreiben, wodurch von einer Ungarischen Behörde die Vollziehung der wider einen Ungar der Ordnung nach erwirkten Execution ersuchet wird, unmittelbar der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzley zusenden, maßen diese sonach das Weitere gehörigen Ortes einzuleiten nicht entstehen wird.

56.

den 7ten. **Hofdecret** vom 7ten **September** 1790, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 29sten Julius, und das zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen gepflogene Einvernehmen.

Wenn auf die nähmliche Besoldung mehrere Verbothe auch bey verschiedenen Stellen geführet sind, gebühret nur jenem das Vorzugsrecht, der aus einem Urtheile oder gerichtlichen Vertrage in dem ordentlichen Executionszuge das Pfandrecht früher erwirket hat.

57.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **September** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge der von den vereinten Hofstellen der obersten Justizstelle geschehenen Mittheilungen.

Da der Endzweck der Führung des doppelten Journals nun erreicht ist; so hat es von dem Duplicate, welches in Händen des Postbeamten geblieben ist, mit erstem November dieses Jahres wieder abzukommen.

In das einfache Journal, von welchem die nöthigen Formularien hier unten folgen, und wozu auch das vorige mit einiger Correctur angewendet werden kann, hat der ex officio correspondirende Beamte

unter der Rubrik: Aufgabe, die von ihm auf die Post abgegebenen Stücke, wie bisher, die einlangenden aber der Postbeamte unter der Rubrik: Abgabe, vorschriftmäßig noch ferner einzutragen; von jedem sind die von ihm eingetragenen Porto-Beträge sowohl täglich als monathlich zu summiren, und ihre wechselseitigen Unterschriften beyzurücken; treffen die monathlichen Summen mit der besondern Vormerkung des Postbeamten nicht zusammen; so ist diese Vormerkung mit dem Journale nach den posttäglichen Beträgen zu collationiren. 1790.

Ueber jeden dreymonathlichen Betrag des Brief-Porto ist der von dem Postbeamten dem Correspondirenden vorzulegende Gegenschein nach dem unten anschließigen Formulare auszufertigen.

Instruction

zur

Behandlung der ex Officio-Correspondenz bey sämmtlichen Postämtern und Stationen in den k. k. Erblanden.

Erstens: Alle Briefe in Officiosis, sie mögen cameralia, politica, oder judicialia betreffen, von Hof- und Länderstellen, oder untergeordneten Aemtern, und einzelnen Beamten herkommen, zur unentgeldlichen Auf- und Abgabe, oder zur alsogleich baren Bezahlung bey den Posten angewiesen seyn, müssen, in Folge allerhöchster Entschließung, ohne Ausnahme in das neue ex Officio-Briefporto-Journal von nun an dergestalt eingetragen, posttäglich mit eigenhändig abwechselnder Unterschrift der Partey und des Postbeamten verwahrt, vierteljährig abgeschlossen, und an ihre eigene Stelle und Buchhalterey zur weiteren Beurtheilung abgegeben werden, wie aus dem vorgelegten Journals-Formulare und seinem Duplicat deutlich zu ersehen ist.

Zweytens: Diejenigen von diesen journalführenden Aemtern und Parteyen, welche dermahl ihren ex Officio-Briefporto aus eigenen Cassen, oder mittelst Verlagsgelder jedes Mahl bey der Auf- und Abgabe bar bezahlen, und wovon die Postbeamten einen Antheil beziehen, sind noch ferner auf diese Weise zu zahlen schuldig, und zugleich verbunden, dem Postbeamten oder der Poststation, wo sie ihre Briefe aufgegeben, und

1790. abgenommen haben, in Folge ihres abgeschlossenen ex Officio-Briefjournals einen besonderen Quartalsschein mit dem Ausdrucke auszufertigen, daß sie nicht mehr noch weniger als fl. kr. an barem Gelde der Poststation vergütet haben, welche Scheine die Postbeamten ihrem gewöhnlichen Briefporto-Journale im dritten Monathe eines jeden Militärquartals beylegen müssen. Einen gleichen Gegenschein über den nähmlichen Betrag haben sie, Postbeamte, diesen Parteyen auszustellen, und zu ihrem Rechnungsbelage anzuhändigen.

Drittens: Muß erstbesagte, den Posten jedes Mahl bar bezahlte Correspondenz mit ihren Taxbeträgen von den Postbeamten noch ferner, wie bisher, cartirt, folglich diese Briefe in der Rubrik der übrigen frey und ämtlichen nie mahl eingestellet, und eben so wenig mit den Worten ex Officio bezeichnet, sondern in der Cartirung den übrigen zahlbaren Briefen durchaus gewöhnlich gleich gehalten werden.

Viertens: Von der Schuldigkeit, das ex Officio-Briefporto-Journal zu führen, werden diejenigen Beamten losgezählet, welche Gelegenheit an Händen haben, ihre ex Officio-Briefe in ein Journal ihrer eigenen Amtsstelle einschreiben zu lassen. Hierunter gehören die Commissariats-Officiers, die Buchhalterey-Repräsentanten, und andere dergleichen in Commission abgeschickt werdende Beamte.

Fünftens: Ein Brief, welcher von einem Befreyten an einen Unbefreyten, oder von Letzterem an Ersteren abgehet, ist nur halbfranco zu taxiren, folglich mit der Taxe zur Hälfte, entweder bey der Aufgabe, oder bey der Abgabe in das Journal der postbefreyten Partey einzuschreiben, und mit der andern Taxhälfte in der zu expedirenden Briefkarte, gleich andern zahlbaren Briefen, ordentlich zu verrechnen, mithin von dem unbefreyten Correspondenten auch nur diese Hälfte der Taxe bar abzunehmen.

Sechstens: Um jedoch mit Sicherheit entscheiden zu können, ob in diesem Falle der Unbefreyte etwa einem Postbefreyten gleich zu schätzen sey; so ist die Regel festgesetzt worden, daß nicht auf den Inhalt oder Gegenstand der Briefe, sondern auf die Eigenschaft der Person gesehen werden solle, und wenn befunden würde, daß der Unbefreyte zu dieser Correspondenz vorher durch einen ämtlichen besonderen Auftrag bestimmt und geeignet worden seye, zum Beyspiel: ein Pfarrer ist schuldig in Religionssachen an die betreffende Behörde zu schreiben; dieser Auftrag berechtiget ihn, das Schreiben mit der Franco-Tutto-Taxe unentgeldlich auf die Post zu geben, dann erst ist das Schreiben des ex Officio-Correspondenten an diesen sonst Unbefreyten mit der Franco-Tutto-Taxe zu belegen, und so auch das

Schreiben, welches dieser Unbefreyte an jenen erläßt, jedoch bey diesem letzteren mit dem Ausdrucke: Portoabgabe, welche Worte neben der Franco-Tutto-Taxe auf den Brief gestellt werden müssen, unentgeldlich anzunehmen, zu expediren, und solchergestalt bey der Aufgabe oder Abgabe jedes Mahl die Einschreibung der ganzen Taxe der journalführenden Partey zu überlassen. 1790.

Siebentens: Die Correspondenten, welchen die Postfreyheit ad personam verliehen ist, haben statt dieses Journals nur eigene Einschreibbücheln, worin jeder Brief sammt seinem Taxbetrage mit einer posttäglichen Summe der Aufgabe und der Abgabe, mit der Unterschrift des Postbeamten zu erscheinen hat, zu unterhalten, und den Postbeamten vierteljährig abgeschlossen zur Einsendung an die Hof-Postbuchhalterey abzugeben.

Achtens: Alle Briefschaften in Officiosis, mit Ausnahme derjenigen, welche ihren Auf- und Abgabsporto der Postämtern und Stationen bar bezahlen, müssen mit einem Stämpel, worin der Nahme oder Charakter des Correspondenten zu lesen ist, mit rother Farbe von ihnen gestämpelt zur Post gebracht werden. Dieser Stämpel wird bey den Briefen der Correspondenten, welche ad personam die Postfreyheit genießen, nicht erfordert; dagegen sind diese letzteren zu verhalten, in ihren Einschreibbücheln ihr eigenes gewöhnlich gebrauchendes Siegel bey- und vorzudrucken, und dieses zu wiederhohlen, so oft sie ein neues Einschreibbüchel zu gebrauchen anfangen.

Neuntens: Bey einem jeden Postamte oder Poststation muß von dem Postbeamten über die vorgekommenen ex Officio Journale und Einschreibbüchel noch ein besonderes summarisches Verzeichniß gehalten, nach dem Beyspiele des hierzu vorgelegten Formulars die posttäglichen Auf- und Abgabssummen gedachter Parteyen in dasselbe eingeschrieben, monathlich abgeschlossen, und nebst den ex Officio-Journalen und Bücheln zum Gebrauche der Hof-Postbuchhalterey in Wien eingesendet werden.

Wien den ersten Februar 1789.

1790.

Dieses Brief-Journal hat die möglichste Sicherheit zum Zweck, welche bey allen k. k. Beamten in Ansehung der Correspondenz in Officiosis und ihrer vollständigen Uebersicht erfordert wird; in dieser Betrachtung muß dasselbe von der Partey und dem Postbeamten zugleich geführet werden.

Von andern ist der Nahme und Charakter der correspondirenden Partey oben einzuschreiben, und das Postamt oder die Poststation, bey welcher der Correspondent seine Briefe aufgibt und abnimmt, dann das Militär-Quartal, mit welchem das Journal erfüllt und abgeschlossen wird, beyzusetzen. Der Aufgeber, das ist, der wirklich dienende Beamte, hat selbst zu Hause die zu expedirenden Briefe nach den Nummern nebst ihrem Gewichte stückweise, an wen und wohin sie lauten, mit Voraussetzung des Monathstages in das Journal einzuzeichnen, und in dem Nebenraume mit seiner eigenhändigen Unterschrift diese Briefaufgabe, wie das nachstehende Formular lautet, zu bestätigen; hingegen die Einschreibung der Brieftaxe, und ihre Zusammenrechnung auf eine Summe in die Neben-Columme dem Postbeamten, welchem die Briefe nach dem Journale zur Expedition übergeben werden, zu überlassen. Der Postbeamte schreibt sodann auf der Stelle diese ganze Uebergabe der Briefe nach allen Rubriken in einen anderen Journalbogen, setzet die Brieftaxe sowohl in dem ersten als in dem zweyten Bogen bey, ziehet sie auf eine Summe, und bestätiget in dem Nebenraume die richtige Uebernahme eigenhändig mit seiner Nahmensunterschrift, wie aus der nebenstehenden Duplicat-Formel zu ersehen ist. Dieser letztere Journalbogen, mit der Unterschrift des Postbeamten, wird dem Aufgeber zurückgestellet, und bey dem Postamte verbleibt indessen der erste Bogen mit der Unterschrift des Aufgebers.

Zur Briefabgabe hat der Postbeamte die für diese Partey angekommenen Briefe in dem zurückgehaltenen Journalbogen nach den Nummern, dann dem Orte, woher? nebst dem Gewichte und der Brieftaxe stückweise einzutragen, in der Neben-Columne in eine Summe zu bringen, die Stelle aber, von wem sie kommen, nach Aufschreibung des Posttages, leer zu lassen, somit diese Briefabgabe, wie das Formulare weiset, mit seiner eigenhändigen Unterschrift zu verwahren, diese ganze Uebergabe sodann in das Journal, welches der Correspondent in Händen hat, und die Briefe abzuhohlen, auf die Post sendet, abzuschreiben, den Platz zur Einschreibung, von wem die Briefe sind,

auch den Raum zur Unterschrift frey, beydes dem Abnehmer, das ist, dem die Correspondenz führenden wirklichen Beamten nach dem gegebenen Beyspiele zur Ausfüllung zu überlassen, sodann bey nächster Auswechslung der Journale, die Stelle, von wem die Briefe gekommen sind, aus dem einen Bogen in den andern abzuschreiben. 1790.

Auf diese Weise wird mit der Auf- und Abgabe der Briefe in einem und dem nähmlichen Journalbogen fortgefahren, somit durch die jedesmahlige Abschreibung und Auswechslung mit der Unterschrift zwischen dem Postbeamten und dem Correspondenten dieses Journal doppelt geführt, daß eine von der Partey, nachdem die posttäglichen Brief-Taxbeträge von ihr auf eine ganze Quartals-Summe gebracht worden sind, vierteljährig an die eigene Geschäftsstelle und Buchhalterey zur ferneren Liquidirung abgegeben, und das andere von dem Postbeamten gleichfalls summirt, die Summe mit den ersteren collationirt, seinen des Postbeamten gewöhnlich einzusendenden Briefporto-Journal im dritten Monathe eines jeden Quartals der Hofpost-Buchhalterey zum Amtsgebrauche beygeleget.

Formular.

Nahmen und Charakter der Partey.	Zeit	Nahmen des Postamts oder Station.
K. K. Hofkriegsrath.	1. Quartal 1789.	Wien.

Posten Nro.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Aufgegeben und erhalten an wen und von wem.	Gewicht.	Brief-Taxe. fl.	Brief-Taxe. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.	Unterschrift.
			Herüber	—	—	—	5	8	
		Nach	Den 3ten November 1788.						
	1	Ofen	Garnis. Art. Commando ..	10 L.	1	10			
	2	Prag	Garnis. Commando.....	5	—	40			
	3	Lemberg	General-Commando	7	—	52			
1				22			2	42	Dem Postamte übergeben den 3. Nov. 1788. N. N. Hofkriegsräthl. Expeditor.
		Von	Den 4ten detto						
	1	Ollmütz	Garnis. Commandanten N.N.	6	—	46			
	2	Prag	Oberkriegscommissär N. N.	19	1	46			
	3	Temeswar	Garnis. Art. Commando ..	5	—	40			
	4	Ofen	Garnis. Commando	3	—	24			
2				33			3	26	Zum Hofkriegsrathe abgegeben den 4. Novemb. 1788. N. N. Postofficier.
					Hinüber				

Duplicat.

Nahmen und Charakter der Partey. **K. K. Hofkriegsrath.** Zeit 1. Quartal 1789. Nahmen des Postamts oder Station. **Wien.**

Posten Nro.	Nro. der Briefe.	Wohin und woher.	Aufgegeben und erhalten an wen und von wem.	Gewicht.	Brief-Taxe. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Unterschrift.
			Herüber	—	—	—	5	8	
		Nach	Den 3ten November 1788.						
	1	Ofen	Garnis. Art. Commando ..	10 L.	1	10			
	2	Prag	Garnis. Commando.....	5	—	40			
	3	Lemberg	General-Commando	7	—	52			
1				22			2	42	Uebernommen den 3ten Nov. 1788. N. N. Postofficier.
		Von	Den 4ten detto.						
	1	Ollmütz	Garnis. Commandanten N. N.	6	—	48			
	2	Prag	Oberkriegscommissär N. N.	19	1	40			
	3	Temeswar	Garnis. Art. Commando ..	5	—	40			
	4	Ofen	Garnis. Commando.....	3	—	24			
2				33			3	36	Von der Post erhalten den 4ten Novemb. 1788. N. N. Hofkriegsräthl. Expeditor.
			Hinüber						

Digitized by Google

1790.

58.

Septemb. den 17ten. Für die Vorarlberge.

Hofdecret vom 17ten **September** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die in den Vorarlbergischen Gerichtsbezirken eigends abgeordnete Untersuchungs-Commission, in Folge höchster Entschließung über den einvernehmlich mit den vereinten politischen Hofstellen erstatteten Vortrag der obersten Justizstelle vom 16ten Julius 1790.

Für die Vorarlbergischen Städte Bludenz, Feldkirchen, Bregenz; dann für die dasigen Gerichte Montafon, Sonnenberg, Jagdberg, Rankweil und Sulz; Danils, Ninberg, Dornbirn, St. Johann, Höchst und Fußach, Tannberg, Mittelberg, Hohenegg, Grünnenbach, Sommerberg, Alberschwende, Lingenau, Hofsteig, Hofrieden, Altenburg und Kehlhof.

a) Ueber jene Schuldsachen, wo der von dem Gläubiger angegangene Schuldner geständig ist, und es auf Pfändung und Executirung eines beweglichen Vermögens des Schuldners ankommt, soll die vormahls üblich gewesene außergerichtliche Executionsart dahin bewilliget seyn, daß der Kläger den Schuldner vor den Ortsgeschwornen vorfordere, dieser bey eingestandener Schuld die Pfändung durch den Pfänder (Waibl) bewillige, anbey den Tag der bewilligten und vorgenommenen Pfändung sammt der Beschreibung des gepfändeten Gutes jedes Mahl genau in das Pfandbuch eintrage, sodann, wenn in 14 Tagen die Zahlung nicht erfolgte, das Gut ordentlich durch zwey geschworne Schätzmänner geschätzet, feilgebothen, und dem Gläubiger daraus seine Bezahlung verschafft werde. Wo übrigens sich versehen wird, daß das Pfandbuch mit aller Treue, Ordnung und Verläßlichkeit werde geführet werden.

b) Ueber eine bey Gericht vorgekommene mündliche Klage soll lediglich der Gegenstand der Klage und die Veranlassung derselben (causa debendi) in ein Decret an den Beklagten deutlich zusammen gefaßt, und ihm Beklagten aufgetragen werden, der Bitte des Klägers Statt zu thun, oder zur Tagsatzung zu erscheinen; wo dann erst bey sothaner Tagsatzung die ordentliche Nothdurftshandlung aufzunehmen, und darob zu halten ist, daß über die Nothdurftshandlung das Urtheil sogleich noch am nähmlichen Tage gesprochen, und den am Gerichtsorte noch anwesenden Parteyen zugestellet werde.

c) Die Anlegung der Sperre und Aufnahme der Inventarien soll nicht mehr ohne Einfluß des Gerichtes geschehen, sondern durch die Ortsgeschwornen zwar, doch nur als Delegirten des Gerichtes, vorgekehrt,

1790.

darüber aber allezeit die Anzeige an das Gericht erstattet, und die Original-Inventarien dahin eingesendet werden.

d) Die Waisenrechnungen sollen zwar noch ferner durch die Waisenvögte jeden Ortes in das Waisenbuch aufgenommen, dagegen aber zugleich an das Gericht eingesendet werden, damit selbes darüber die nöthigen Erledigungen und Verfügungen schöpfe.

e) Die Gastwirthe und jene, welche einen öffentlichen Schank ausüben, sollen von der Wahl zum Amann oder Gerichtsbeysitzer ausgeschlossen seyn; und hat sich diese Wahlunfähigkeit zu solchen Aemtern auch auf ihre nahen Anverwandten, nähmlich auf jene, welche Schank- und Gastwirthen in auf- und absteigender Linie als Brüder, oder eben soweit in Seiten-Verwandtschaft anverwandt sind, zu erstrecken.

f) Das Befugniß von einem Orte zum andern, oder auch in die benachbarten Reichsherrschaften sich umzusiedeln, ist bloß bey den Kreisämtern anzusuchen, und kann von denselben bewilliget werden.

g) Wo zur Aufnahme der Gemeinrechnungen Deputirte der Gemeinde einzuschreiten haben, sollen diese nicht von dem Gerichte, sondern von der Gemeinde gewählet werden.

h) Wo die Gerichte mit Beysitzern aus der Gemeinde besetzet sind, sollen, damit diese nicht zu oft ihren Beschäftigungen entzogen werden, die Gerichtssitzungen, bey welchen mündliche Klagen anzubringen, und die Tagsatzungen aufzunehmen sind, nur alle vierzehn Tage abgehalten werden.

i) Es sollen weder bey dem Appellations-Gerichte, noch bey der Hofstelle ein Recurs angenommen werden, in welchem der Verfasser desselben nicht unterschrieben, und dieser nicht entweder ein Advocat, oder ein in dasigen Landen angenommener Gerichtsschreiber ist. Auch sollen dem Kreisämte diejenigen angezeiget werden, welche im Justizfache das Vertrauen der zu ihnen ihre Zuflucht nehmenden Parteyen mißbrauchen, das Volk zu streiten anlocken, oder die Geschäfte mit Eigennutz in Verzögerung und Weitläufigkeiten führen.

k) Das Gericht Montafon wird dahin reguliret: daß a) in Schrums ein beständiges Gericht gehalten werde, dem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes ganz eigen sey. b) Dieses Gericht soll aus dem Vogtey-Verwalter der Lehensherrschaft Bludenz als Vorsitzer und Richter, dann dem Amann und zwey Beysitzern aus der Gemeinde solchergestalt zusammen gesetzet seyn, daß der Vogtey-

1790. Verwalter zu allen Sitzungen, so oft er es gut finden oder nicht verhindert seyn würde, erscheinen, und daselbst sein Richteramt handeln, auch sonst alle ihm in dieser Eigenschaft zustehende Einsicht in die Gerichtsgeschäfte nehmen möge; wo dagegen c) wegen Abwesenheit oder unterlassener Erscheinung des Vogtey-Verwalters das Gericht in seinen Amtshandlungen keineswegs gehemmet werden, sondern in diesem Falle unter dem Vorsitze und der Leitung des Amanns ungehindert vorgehen soll. d) Vor diesem so besetzten Gerichte sollen auch die politischen Geschäfte des Thals behandelt werden. e) Zu Beysitzern sollen nicht die bisher bestandenen Vorgesetzten, sondern andere aus der Gemeinde gewählte Männer genommen, jenen aber in Zukunft nur die Einnahme und Besorgung der Steuern überlassen werden. f) Der Gerichtsschreiber soll ein geprüfter, mit Wahlfähigkeits-Decrete versehener Mann seyn. g) Die sämmtlichen Besoldungen haben die Gemeinden zu bestreiten, dafür aber sollen auch alle Gerichts- und andere Taxen in die Gemeincassen einfließen, und in Zukunft die bisher gewöhnlichen Diäten ganz abgestellet seyn. h) Auch die übrigen Kosten, als die Erhaltung einer Kanzley, eines Archivs, die Bestreitung der Kanzleynothdurften u. d. gl. sollen der Gemeinde allein, ohne Entgelt der Herrschaft, obliegen. i) Belangend die Besetzung des Amann und der zwey Beysitzer soll die Lehenherrschaft zu jeder dieser Stellen der Gemeinde drey Subjecte aus dem Thale Montafon, nähmlich drey redliche, verständige und der Ortsverfassung kündige Männer (widrigens bey dießfälliger Kränkung der Recurs an das Kreisamt freystehe) vorgeschlagen, und durch Ausschuß einer derselben gewählet, der Gewählte aber von der Lehensherrschaft verpflichtet werden.

l) Bey der Stadt Bludenz wird es bey der den 6ten August 1786 eingeführten städtischen Administration dermahl noch gegen dem belassen, daß der Gemeinde mittelst zwey zu benennender Gemein-Deputirten in die Geschäfte und in die Art der Geschäfts-Verwaltung nach einer zu verfassenden Instruction Einfluß zu nehmen bevorstehe.

m) Bey dem Gerichte Sonnenburg hat es bey der im Jahre 1786 festgesetzten Verfassung zu verbleiben. Nur daß künftig statt zwey Beysitzern vier Beysitzer aus den zu diesem Gerichte gehörigen Gemeinden beygezogen werden sollen; dermaßen, daß, da dieses Gericht aus zehn Gemeinden besteht, zwischen denselben in der Wahl der Beysitzer alternirt werden soll. Anbey wird den Gemeinden überlassen, sich mit den gewählten Beysitzern über das Emolument, das jeder zu beziehen habe, gütlich einzuverstehen; dermaßen jedoch, daß selbes für ein Individuum nie über fünfzig Gulden ausgemessen werden darf.

1790.

n) Das Gericht Jagdberg wird nach eigenem Ansinnen der Gerichts-Gemeinden aufgehoben, und die Justizverwaltung über den Jagdberger Gerichtsbezirk an das Vogteyamt Feldkirchen gegen bloße Beziehung der gesetzmäßigen Taxen, und zwar nach der letzten Classe der Taxordnungen vom ersten November 1781 und 13ten September 1786 übertragen. Uebrigens der Gemeinde anheim gestellet bleibt, ob sie an den eigends zu bestimmenden Gerichtstagen zu den Sitzungen zwey Gemeindemänner abordnen, und wie sie sich mit denselben über die von der Gemeinde zu bestreitenden Emolumente oder Diäten einverstehen wolle.

o) Bey dem Gerichte Rankweil und Sulz werden an dermahliger Verfassung nur folgende Aenderungen getroffen: daß a) dem Gerichte vier Beysitzer, das ist, aus jeder Gemeinde zwey, beygegeben werden; daß b) bey gleicher Zahl der Stimmen in allen Fällen, so die Gemeinden auf was immer für eine Art betreffen könnten, die Stimme des Gerichtsschreibers zum Voto decisivo gefordert und gezählet werden soll. c) Daß zum Amann wechselweise bald ein Mann aus der Gemeinde Sulz, bald ein Mann aus der Gemeinde Rankweil gewählet werde; d) daß in dem Orte jeder Gemeinde ein Geschworner zugleich als Säckelmeister bestehen könne; doch sind demselben im Justizsache außerdem, was hier oben von den Pfändungen vorkommt, keine bestimmten Dienste und Verrichtungen zuzuweisen, sondern derselbe lediglich in politico zu gebrauchen; e) daß die Kosten der Wahlen dadurch zu mäßigen seyn, daß den von dem Vogteyamte dabey erscheinenden Commissarien zwar die Fuhr und Kost, keinerdings aber besondere Diäten abzureichen seyn. f) Daß den vier Waibeln die Besoldung auf vierzig Gulden nebst Ueberlassung der gerichtlichen Zustellungstaxen bewilliget werde, wo sie dagegen die Bestellung der politischen Verordnungen unentgeldlich auf sich zu nehmen hätten. In allen übrigen Puncten hat es bey dermahliger Verfassung des Gerichtes sein Verbleiben, und kann in den Antrag, dem Gerichts-Personale statt Besoldungen, Diäten auszuwerfen, da diese zu verschiedenen Mißbräuchen, Verzögerungen und Vervielfältigung der Geschäfte aus Eigennutz Anlaß geben, und der Gemeindecasse zuletzt eben so hoch, oft höher als fixe Besoldungen zu stehen kommen könnten, nicht Statt gegeben werden.

p) Das Gericht Danils wird bey seiner jetzigen Verfassung belassen. Nur soll die Wahl des Amanns künftig nicht zu Feldkirch, sondern zu Danils vor sich gehen, und den Gemeinden vorbehalten bleiben, wenn ihnen die dermahligen, für das Gerichts-Personale bestimmten Emolumente zu lästig seyn sollten, sich darüber mit den Gemeinleuten und Beysitzern des Näheren einzuverstehen.

1790.

q) Bey dem Gerichte Nimburg hat die Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, folglich auch in Rücksicht der Geschäfte des adeligen Richteramtes, dem Pfand-Gerichtsherrn eingeräumet zu verbleiben, ohne daß sich von Seite des Amann eingemenget werden könne. Dennoch soll monathlich ein Mahl der Gerichts-Verwalter sich in einem der Gemeinde vorläufig kund zu machenden Tage in Nimburg einfinden, und daselbst die Behandlung der Verlassenschafts- und Waisensachen auf sich nehmen, ohne daß wegen dieser obrigkeitlichen Einschreitung den Gemeinden Diäten, Fuhrlohn oder Kosten aufgerechnet werden dürfen.

r) Bey dem Gerichte Dornbirn wird lediglich das Emolument des Amann auf 100 Gulden, der sechs Gemeinbeysitzer für jeden auf 45 Gulden, dann der Gehalt des Gerichtsschreibers auf 300 Gulden nebst freyer Wohnung herabgesetzt. Und soll das Gerichts-Personale außer dem keine Diäten beziehen, sondern ihnen nur in außerordentlichen Fällen, welche auf die Justiz-Verwaltung keinen Bezug haben, wenn sie außer des Gerichtsbezirkes reisen müssen, Kost und Fuhr verschaffet werden; wo es im Uebrigen bey der eingeführten Gerichtsverfassung sein Verbleiben hat.

s) Dem Gerichte Taunberg wird die Justiz-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange, ohne auf eine weitere Regulirung dieses Gerichtes zu dringen, mit der alleinigen Vorsicht bewilliget, daß das Oberamt Bregenz dieses Gericht ein Mahl im Jahre, oder längstens alle zwey Jahre bereisen lasse, um in die Justizpflege sowohl, als alle übrigen Gegenstände Einsicht zu nehmen, und den vorgefundenen Gebrechen abzuhelfen. Im Uebrigen kann die Beybehaltung der ehemahligen Verfassung, in Rücksicht der Zeit- und Gastgerichte, dann der Diäten, nicht Statt finden, sondern es stehet der Gemeinde lediglich bevor, sich mit den Gemeindemännern, die um mindere Emolumenten, auch allenfalls unentgeldliche Dienste leisten wollten, darüber gleichwohl einzuverstehen.

t) Bey dem Gerichte Mittelberg soll es von der bisherigen Vertheilung der Gerichtsbarkeit zwischen dem Gerichte und dem Oberamte abkommen, und dem Gerichte Mittelberg die Justiz-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange eingeräumet werden, mit der alleinigen Vorsicht, daß das Oberamt dieses Gericht ein Mahl im Jahre, oder alle zwey Jahre bereisen lasse, um in der Justizpflege sowohl, als alle übrigen Gegenstände Einsicht zu nehmen, und den vorgefundenen Gebrechen abzuhelfen. Und da übrigens weder von Abhaltung der Zeit- oder Gastgerichte, noch auch von Wiedereinführung der Diäten für das Gerichts-Personale eine Frage seyn

1790.

kann; so wird lediglich den Gemeinden überlassen, mit den Gemeindemännern, die um mindere Emolumente, auch allenfalls unentgeldlich die Dienste leisten wollten, sich darüber gleichwohl einzuverstehen.

u) Bey dem Gerichte Hochenegg hat die dermahlige Verfassung zu verbleiben, nur daß statt vier aus der Gemeinde, und von derselben zu wählenden und unentgeldlich dienenden Beysitzern nur zwey derley Gemeinbeysitzer beygezogen werden sollen, und können diese zwey Beysitzer alle sechs Jahre unbedenklich abgewechselt werden. Annebst wird gestattet, daß künftig statt zwölf Geschwornen nur sechs benennet, diese aber nicht von dem Gerichte gesetzet, sondern von der Gemeinde selbst, deren Deputirte sie sind, gewählet werden sollen.

w) Das Gericht St. Johann, Höchst und Fußach wird bey der eingeführten Verfassung ohne weiters belassen.

59.

Hofdecret vom 20sten **September** 1790, an das Nieder- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofstellen vom 19ten August.

Septemb. den 20sten. Für die Vorlande.

a) Auch unstudirte Bürger, wenn sie rechtschaffene Männer sind, und das gemeine Zutrauen haben, sollen zu Räthen des Magistrats im politischen Fache gewählet werden können.

b) Die Zunftmeister oder sogenannten äußeren Rathsglieder sollen zu den politischen Rathssitzungen wieder zugezogen werden.

c) Bey Rathswahlen dürfen die inneren Rathsglieder zur Mitstimmung wie vorhin zugelassen werden.

d) Die dermahl bestehenden Bürgermeister haben bis zur vollständigen Berichtigung der städtischen Einrichtung zu verbleiben; diejenigen aus ihnen aber, die schon vor der Organisirung als perpetuirlich gewählet worden, werden ohne weiters und für beständig bestätiget.

60.

Hofdecret vom 21sten **September** 1790, an das Galizische Appellations-Gericht, über das zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen gepflogene Einvernehmen, und den von der obersten Justizstelle erstatteten Vortrag vom 17ten August.

den 21sten. Für Brody.

Von Herstellung der Rabbinal-Gerichte in Brody soll keine Frage seyn; doch wird bewilliget:

1790.

a) Daß in allen Mercantil-Geschäften auch in Brody die Taxen nur nach der vierten Classe abgenommen;

b) Dem Broder Magistrate in der Eigenschaft des Wechsel-Gerichts auch zwey von der dasigen Judenschaft zu wählende Beysitzer jüdischer Religion aus der Classe der Handelsleute für diejenigen Geschäfte, wo beyderseits Parteyen jüdischer Religion eintreten, mit Sitz und Stimme beygezogen;

c) Die Entfernung der Advocaten in den Mercantil-Geschäften alles Ernstes sich angelegen gehalten, um so minder aber den Parteyen wider ihren Willen die Beyziehung der Advocaten aufgedrungen;

d) Endlich den Juden alles dasjenige ohne Anstand und Kränkung zugelassen werden soll, was die Gerichtsordnung in Betreff der Schiedsrichter ordnet.

61.

October.
den 1sten. **Hofdecret** vom 1sten October 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, aus unmittelbarer Bestimmung des obersten Justiz-Präsidenten.

s. n. 66. Jene Räthe der landesfürstlichen Stellen und Magistraten der Hauptstädte, die eine Absentirungs-Licenz ansuchen, sollen sich wegen der Verwilligung zuerst an ihren Chef verwenden, welcher derley Gesuche mit seiner Wohlmeinung an den obersten Justiz-Präsidenten einzubegleiten hat.

62.

den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten October 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 17ten September.

Das Appellations-Gericht kann auch in solchen Fällen, wo es bereits in der Aburtheilung die von dem ersten Criminal-Richter angetragene Strafe gemildert hat, bey vorkommenden neuen, und besonders erheblichen Begnadigungs-Gründen annoch auf weitere Linderung oder Nachsicht der Strafe einschreiten.

1790.

63.

October.

Hofdecret vom 12ten **October** 1790, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 1sten October. den 12ten.

Durch die von einem Gläubiger bewirkte Sequestration der Einkünfte einer Realität, sie möge im Executionswege, oder als ein Sicherstellungsmittel erwirket worden seyn, könne der schuldigen Abführung der Interessen von den auf die sequestrirte Realität bereits früher vorgemerkten Capitalien nicht der mindeste Abbruch geschehen, sondern solche Interessen seyn auch von dem Sequester, so weit die Einkünfte des sequestrirten Gutes zureichen, nach Ordnung der Priorität der Capitalien abzuführen, und könne der Sequestrationswerber seine Rechte nur so weit geltend machen, als von den Einkünften des sequestrirten Gutes, nach Abzug der Interessen der auf demselben vorgemerkten Capitalien, etwas erübriget.

64.

Hofdecret vom 12ten **October** 1790, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 16ten September, und das zwischen den vereinten politischen Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogene Einvernehmen. den 12ten.

Es unterliegt keinem Anstande, bey dem Böhmischen Mercantil- und Wechsel-Gerichte den bestimmten zwey Beysitzern des Handelsstandes vier Individuen zu substituiren, dergestalt jedoch, daß zu gleicher Zeit niemahls mehr als zwey Handlungsverständige der Sitzung des Wechselgerichts mit Sitz und Stimme beyzuwohnen haben.

65.

Hofdecret vom 12ten **October** 1790, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 7ten September, und das zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen gepflogene Einvernehmen. den 12ten.

a) Auch über jene Executionsklagen, so sich auf einen von dem Schuldner und zwey Zeugen unterfertigten Schuldbrief gründen, kann auf eine kurze Frist eine Tagsatzung angeordnet werden.

b) Auch jene Urtheile, die über eine sich auf einen vorgemerkten Schuldbrief gründende Executionsklage ergehen, sollen der Landtafel ein-

1790. verleibet werden, jedoch nicht, als ob der Schuld das Pfandrecht erst durch die Vormerkung des Urtheils eingeräumet werde, sondern in der Absicht, damit nach Maß des bereits durch die erste Vormerkung erwirkten Pfandrechts die Execution über das Urtheil der Ordnung nach fortgeführet werden könne.

66.

October. den 19ten und 22sten. **Hofdecret** vom 19ten und 22sten **October** 1790, an das Böhmische, dann das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über deren Bericht vom 8ten October.

zu n. 61. Die unterm ersten October 1790 wegen der Absentirungs-Licenzen erlassene Verordnung betrifft nur diejenigen Licenzen, deren Verleihung vom Hofe abhängt, dadurch ist also an jenen Absentirungs-Licenzen, deren Bewilligung an die Chefs gewiesen ist, nichts geändert worden.

67.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **October** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 30sten September.

Die bey den Magistraten als Räthe bereits angestellten Militären sollen zwar den bisher behaupteten Rang an Sitz und Stimme beybehalten, die künftig eintretenden dagegen, so wie bey der Besoldung schon jetzt geschah, also auch bey Sitz und Stimme nur den letzten Rang einnehmen, und dann nach dem Senium vorrücken.

68.

den 25sten. **Hofdecret** vom 25sten **October** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 27sten September.

s. n. 101. Die Juden können überhaupt zwar nicht Doctores Juris canonici, wohl aber, wenn sie alle praestanda prästiren, Doctores Juris civilis und zugleich Advocaten werden, und in dieser letztern Eigenschaft Juden und Christen vertreten.

1790.

69.

October. den 25sten.

Hofdecret vom 25sten **October** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Resolution über Vortrag der obersten Justizstelle vom 27sten September.

a) Das bey den Tobak-Verlegern sich vorfindende unverkaufte Tobak-Materiale ist allerdings ein Eigenthum des Cameral-Tobakgefälls, und also ein wahres Aerarial-Gut.

b) Die für das verschlissene Tobak-Materiale eingegangenen Gelder, bis sie zur Gefälls-Casse abgeführt sind, können als ein Aerarial-Gut keinerdings angesehen und behandelt werden.

70.

den 28sten.

Hofdecret vom 28sten **October** 1790, an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung.

Nach der bisher in Wien bestandenen Ordnung sollen von nun auch auf dem flachen Lande alle dem Armen-Institute zugedachten Vermächtnisse, wenn solche nicht etwa nach der Anordnung des Erblassers gleich zu vertheilen sind, in öffentlichen Fonds zinsbringend angeleget, und nur die abfallenden Interessen für die Armuth verwendet werden. Auf gleiche Art sind auch sämmtliche Abhandlungs-Instanzen anzuweisen, daß dieselben künftig, und zwar mit Ende Aprill 1791 anzufangen, über die bey den Abhandlungen vorkommenden Vermächtnisse zum Armen-Institute, oder auf andere weltliche Stiftungen von halb zu halb Jahr, und zwar jedes Mahl mit Ende Aprill und Ende October, verläßliche Verzeichnisse durch die Kreisämter an die Landesstelle, nebst Beylegung der Testaments-Auszüge, unfehlbar einzusenden, im Falle aber ein etwas beträchtlicheres Legat, oder weltliche Stiftung vorkommt, hiervon die besondere Anzeige sogleich, und ohne oben bestimmten halbjährigen Termin abzuwarten, zu machen haben. Wo übrigens die Obrigkeiten auf dem flachen Lande sich überhaupt die Aufrechthaltung der eingeleiteten Armen-Instituts-Anstalt bestens angelegen seyn lassen, in Allem, was zur besseren Versorgung ihrer wahrhaft Bedürftigen dienen kann, die Hand biethen, besonders aber nach den ohnehin bestehenden General-Verordnungen für die Abschaffung der muthwilligen Bettler mehr, als bisher, sorgen sollen.

1790.

71.

October. den 29sten. **Hofdecret** vom 29sten October 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Einvernehmen der geistlichen Hofcommission, der vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle, sodann von letzterer erstatteten Vortrag vom 18ten October.

Künftig soll nicht nur der Curat-Clerus, sondern überhaupt der Geistliche nicht dem Gerichte des Ortes, wo er sich aufhält, sondern so weit er nicht nach der Jurisdictions-Norme der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewiesen ist, dem nächstgelegenen ordentlich organisirten, und mit geprüften Rathsmännern besetzten Magistrate sowohl in Streitsachen, als auch in Erbschafts-Abhandlungen zugewiesen seyn.

72.

den 29sten. **Patent** vom 29sten October 1790.

Vielfältige und dringende Beschwerden, welche gegen die seit dem 3ten Aprill des Jahres 1787 bestehende Vorschrift über die Erbfolge in die Bauerngüter sind vorgetragen worden, haben veranlaßt, sowohl das über diesen Gegenstand unter dem 3ten Aprill des Jahres 1787 erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom 5ten November 1787, 16ten May, 22sten September und 30sten October 1788, vom 25sten Junius 1789, und 18ten Februar 1790, hiermit aufzuheben, und die vormahlige Verfassung zurück zu führen. Demnach wird verordnet:

§. 1.

Daß in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes auch bey dem Bauernstande die allgemeine unter dem 11ten May des Jahres 1786 festgesetzte Erbfolge-Ordnung einzutreten habe.

§. 2.

Ingleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (im fünften Hauptstücke des ersten Theils) vorgeschrieben ist, dermaßen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse und kein anderes von der Vormundschaft ausschließen, und auf die Verwaltung oder Veräußerung des Pupillar-Gutes wirken können.

§. 3.

Doch kann niemand zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen.

1790.

§. 4.

Eben so wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder sogenannten Hausgründe jemahls zerstücket werden.

§. 5.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihn, und im Abgange eines Sohnes, der älteren Tochter zugetheilet werden.

§. 6.

Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes stehet, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut, an sich zu lösen.

§. 7.

Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes, wie er entweder durch gütliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

§. 8.

Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, so bleibt der Willkühr der Erben, jedoch mit Bestimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen.

73.

Hofdecret vom 2ten **November** 1790, an sämmtliche Appellations-Gerichte, aus unmittelbarer Bestimmung der obersten Justizstelle. Novemb. den 2ten.

Ein wirklich dienender Rath der Justizstelle, es sey in erster oder höherer Behörde, soll sich in Rechts-Angelegenheiten zu einem Schiedsrichter nicht gebrauchen lassen, und die dießfälligen Anträge nicht annehmen.

1790.

74.

Novemb. den 2ten. **Hofdecret** vom 2ten **November** 1790, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle, und den von letzterer erstatteten Vortrag vom 19ten October.

Dem Böhmischen Landrechte gebühre allerdings der Bezug des Zählgeldes in jener Art, wie er in der Tax-Ordnung vom 13ten September 1787 ausgemessen ist, auch bey Erfolglassung der Pupillar-Vermögenschaften. Nur sollen von dem Zählgelde folgende Fälle befreyet gehalten werden:

a) Die von den hinterlegten Obligationen behobenen Interessen.

b) Was einem Pupillen während seiner Minderjährigkeit zu dessen Erhaltung, Erziehung, Unterweisung, oder zu dessen Ausstattung bey einer Heirath erfolget wird.

c) Was aus einer Verlassenschaft mit dem Vermögen der Pupillen vermischt erfolget worden, und bis zur Auseinandersetzung der Masse in Deposito verblieben, sonach majorennen Erben erfolget worden ist.

d) Die Militär-Heiraths-Cautionen.

e) Die landesfürstlichen Dienst-Cautionen der Casse- und andern Beamten, welche verrechnende Dienste haben.

f) Die Weiber-Verzichte.

g) Was pro aerario erfolget wird, als: die Regiments-Forderungen, die Erbsteuer, die erblosen Verlassenschaften, und was sonst dem Fiscus zufällt.

h) Was pro causis piis der Armen-Casse, den Spitälern, Messen, Stiftungen erfolget wird.

i) Das Vermögen der Invaliden.

k) Die causae miserabiles.

l) Der Liedlohn der Dienstbothen.

m) Was mit der Verbindlichkeit der abermahligen Deponirung nur auf eine Zeit erfolget wird.

n) Was zu einer anderen Instanz, als dahin gehörig, übergeben wird.

o) Was in debito deponiret worden.

p) Die dem Gerhaben hinausgebührenden Rechnungs-Reste.

q) Die ungültigen und verlornen Schuldscheine, und alle Papiere und Schriften, die keinen Werth haben.

r) Die Paraphernalia, Weibersprüche und zugebrachtes Vermögen.

s) Die Funeral-Kosten.

1790.

75.

November.

Hofdecret vom 5ten **November** 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die unterm 19ten October einbegleitete Amtsanfrage des Wiener Stadt-Magistrats und das gepflogene Einvernehmen zwischen der obersten Justizstelle und der Hof-Commission in Gesetzsachen. den 5ten.

Wider einen anwesenden Handelsmann oder andern Privat-Mann kann aus dem bloßen Rufe oder anderer Vermuthung seiner Unvermögenheit kein Anlaß zur gerichtlichen Concurs-Eröffnung hergehohlet werden; sondern ist sich dießfalls bloß an dem zu halten, was die allgemeine Concurs-Ordnung §. 2, 3 und 4 vorschreibt; wenn aber dem Gerichte bekannt wird, daß ein solcher sich verborgen halte oder entwichen sey, und keine andere Ursache dazu, als die Schulden, auffiele, so kann die Eröffnung des Concurses keinen Anstand haben.

76.

Hofdecret vom 5ten **November** 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 25sten October. den 5ten.

Da der §. 190 der Criminal-Gerichtsordnung nur die Bestimmung gibt, an welchem Orte der Verurtheilte die Strafe zu vollziehen habe, wenn das Urtheil auf zeitliches gelindes Gefängniß allein ausfällt; so ist durch denselben an der in dem Gesetze neben dem gelinden Arreste vorgesehenen Strafe öffentlicher Arbeit nichts geändert worden.

77.

Hofdecret vom 5ten **November** 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über den von demselben unterm 25sten October einbegleiteten Bericht des ob der Ennsischen Landrechts. den 5ten. Für Oesterreich ob der Enns.

Da die Stellen der Landtafel-Directoren und Vice-Directoren ohnehin nicht mehr bestehen, so können die Landtafel-Certificate und Extracte, so wie in allen übrigen Provinzen, also auch im Lande Oesterreich ob der Enns, bloß unter der Fertigung des Landtafel-Registrators, der allein für ihre Richtigkeit zu haften hat, ausgefolgt werden.

1790.

78.

Novemb. den 8ten. **Hofdecret** vom 8ten **November** 1790, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19ten Octob. c.

Auch den wegen schweren Verbrechen zu einer strengen Strafe verurtheilten Sträflingen soll täglich eine warme Suppe, und nebst dieser auch drey Mahl die Woche eine warme Speise von Hülsenfrüchten abgereicht werden; jedoch so, daß zwischen diesen und den mindern Sträflingen, dann jenen des Zuchthauses, auch bey dieser Atzung noch immer ein verhältnißmäßiger Unterschied beobachtet werde. Uebrigens stehet dem Richter auch frey, nach Beschaffenheit der Umstände eine Verschärfung der Strafe mit wöchentlich zu bestimmten Mahlen zu haltender Fasten bloß bey Suppe, Brot und Wasser, im Urtheile zu bestimmen.

79.

den 9ten. **Hofdecret** vom 9ten **November** 1790, an alle Appellations-Gerichte, aus eigener Bestimmung der obersten Justizstelle.

Die Bittsteller, welche um solche Stellen sich in Competenz setzen, worüber der Ordnung nach von den Behörden die Berichte abgefordert werden, sollen ihre Gesuche unmittelbar bey der betreffenden Behörde selbst überreichen.

80.

den 10ten. **Patent** vom 10ten **November** 1790.

In Erwägung der Beschwerlichkeit, welche für die Vorder-Oesterreichischen Stände aus der Entfernung der den Vorder-Oestereichischen Gerichten in Civil- und Criminal-Justizgeschäften vorgesetzten Appellations-Behörde erwachsen, wird beschlossen:

Daß es mit letztem Aprill 1791 von der bisherigen Vereinigung des Vorder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes mit dem Nieder-Oesterreichischen gänzlich abzukommen habe, und von dem ersten May 1791 an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, vereinigt mit der Regierung und Kammer zu Freyburg, in dem Maße und mit derjenigen Wirksamkeit bestehen soll, welche dem Vorder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte, als dem zugleich für die Vorlande bestehenden Criminal-Obergerichte, in der Jurisdictions-Norm vom 13. Februar 1784 zugetheilt ist.

1790.

Diesemnach werden alle Gerichtsbehörden, Parteyen und Rechtsvertreter in den Vorlanden hiermit angewiesen, ihre Berichte, Amtserinnerungen, Prozeß-Acten, Criminal-Verhandlungen, Beschwerdeschriften und Bitten, die in Rechtsangelegenheiten vom ersten Aprill 1791 an vorkommen, nicht an das bisher vereinigte Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht nach Wien, sondern an das Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht nach Freyburg abzusenden, dabey jedoch genau die gesetzmäßigen Fristen zu beobachten, obschon übrigens die Frist, binnen welcher diese Geschäfte in Freyburg zurückbleiben müssen, den Parteyen, die ihrer Seits die gesetzmäßige Frist beobachtet haben, nicht nachtheilig werden kann.

81.

Novemb. den 16ten. Für Oesterreich unter der Enns.

Patent vom 16ten November 1790.

Die durch Patente vom 23sten Februar des Jahres 1788 und 30sten Januar 1789 in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eingeführte vereinigte Gold- und Silber-Punzir- und Schätzungsanstalt hat die davon gehoffte gute Wirkung nicht hervorgebracht; daher diese Anstalt vom ersten des eintretenden Monathes December wieder aufgehoben und dafür folgende Richtschnur vorgeschrieben wird.

§. 1.

In Ansehung der Punzirung von Gold- und Silberwaaren wird auch künftig alles dasjenige genau zu beobachten seyn, was in dem Patente vom 23sten Februar 1788 darüber festgesetzt ist.

§. 2.

Nur hat die Punzirung, vom ersten December gegenwärtigen Jahres angefangen, bey dem Hauptmünzamte in Wien zu geschehen, und dafür bey Silberwaaren die gemäßigte Taxe von einem Viertelkreuzer vom Lothe, oder von vier Kreuzern von der Mark zu entrichten.

§. 3.

Bey gerichtlichen so wohl als außergerichtlichen Schätzungen des Gold- und Silbergeschmeides, der Juwelen- und Kunstarbeiten von edlen Metallen, hat durchaus die vor dem am 30sten Januar 1789 erflossenen Patente bestandene Verfassung wieder einzutreten, und folglich auch das gegenwärtig mit dem Punzirungs-Amte vereinigte eigene Schätzungsamt ganz aufzuhören.

§. 4.

Jedoch wird es die Pflicht der Gerichtsstellen und Abhandlungsbehörden seyn, strenge zu wachen, daß bey Schätzungen die Parteyen auf keine

1790. Art beeinträchtiget, und die Versteigerung genau nach der im Jahre 1786 vorgeschriebenen Ordnung gehalten werde, vorzüglich aber, daß zwischen den Käufern und den Versteigerungs-Commissären, Schätzmeistern und Ausrufern kein wie immer geartetes Einverständniß Statt finden könne.

82.

November. den 22sten. Für Vorarlberg.

Hofdecret vom 22sten **November** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die von dem Oberamte Bregenz erstatteten Berichte, in Folge höchster Entschließung über erstatteten Vortrag der obersten Justizstelle vom 8ten November.

Erstens. In den zur Grafschaft Bregenz gehörigen Gerichten Sulzberg, Grünnenbach, Sommerberg, Alberschwende, Lingenau, Hofsteig, Hofrieden, Altenburg, Kehlhof soll das Oberamt Bregenz als die allgemeine erste Instanz für alle neun Bezirke so wohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramtes, jedoch mit den in den folgenden Puncten enthaltenen Mäßigungen von nun an bestimmt seyn.

Zweytens. Zu mehrerer Erleichterung jedoch soll wenigstens alle drey Monathe ein Oberamtsrath mit einem Actuarius in jedem Gerichtsbezirke (jedoch Kehlhof und Altenburg für einen gerechnet) gegen der aus der herrschaftlichen Rent-Casse zu erfolgen habenden Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten abgeordnet werden, um allda so wohl die anbringenden Streitsachen, als die Geschäfte des adeligen Richteramtes zu entscheiden. Und soll zu diesen Monathsgerichten der Amann, dann ein und anderer Geschworner, jedoch ohne voto decisivo, beygezogen werden.

Drittens. Außer diesen Monathsgerichten sollen von jedermann die Klagen, oder welch immer andere rechtliche Gegenstände bey dem Oberamte das ganze Jahr hindurch angebracht, und von diesem das Amt ordnungsmäßig verhandelt werden. Dennoch soll in jeder Woche ein ordentlicher Verhörtag bestimmt und abgehalten werden, damit, wenn an diesem Kläger und Beklagter zum rechtlichen Austrage ihrer Sache erscheinen, die Verhandlung auf der Stelle aufgenommen und darüber auch sogleich die Erledigung geschöpfet und den Parteyen kundgemacht und ausgefolgt werde, ohne daß jedoch durch diesen Verhörstag der Lauf der Justiz und die Verwaltung der Gerechtigkeit unterbrochen werde.

Viertens. Dennoch wird geordnet, daß, bevor der Kläger eine Klage vor dem Oberamte anbringe oder mit der angebrachten Klage gehört werde, er schuldig sey, sich vor dem Amann und Landesgeschwornen anzumelden, die dann gegen Erlag von 6 kr., und für die Zustellung von

1790.

4 kr. beyde Theile vor sich fordern, und die Klagsache in gütlichen Wegen auszugleichen sich bestreben, damahl aber, wenn ein Vergleich nicht zu Stande käme, oder der Beklagte nicht erschiene, dem Kläger seine Rechte gleichwohl vor dem Oberamte der Ordnung nach anzubringen anweisen, und dafür 12 kr. zu beziehen berechtiget seyn sollen.

Fünftens: Bey den Concursen soll von dem Oberamte die Eröffnung mit Publicirung der Edicte eingeleitet, zur Sperre, Inventur, Schätzung und Feilbiethung des Vermögens Amann und Geschworne, die jedoch darüber ihre ordentlichen Anzeigen zu erstatten haben, delegiret; die Liquidirung durch einen gegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten aus der herrschaftlichen Rentcasse abzuordnenden Commissär, mit Beyziehung des Amanns und ein oder anderen Geschwornen, auf summarische Art nach Vorschrift des §. 7. der Concurs-Ordnung vorgenommen werden.

Sechstens: Sollen dem Amann und Geschwornen auch in den Executions- oder Verlassenschafts-Fällen, und allen sonstigen Justiz-Vorfallenheiten vorkommende Inventuren, Schätzungen und Feilbiethungen überlassen; in gleicher Art

Siebentens: Die Verlassenschafts- und Waisensachen, wenn nicht ausnehmend wichtige Gegenstände und ganz besondere Veranlassungen des Oberamtes Einschreitung erforderten, dem Amann und Geschwornen eingeräumet, auch denselben die Benennung der Gerhaben überlassen werden, gegen dem, daß sie auf die getreue Verwaltung und genaue Verrechnung des Waisengutes, dann gute Erziehung der Waisen sorgsamen Bedacht nehmen; und bleibet in diesen dem Amann und Geschwornen übertragenen Geschäften der vorhin bestandene Recurs an das Oberamt offen.

Achtens: Ist die Führung der Schaf- und Copeybücher dem Amann und Geschwornen eingestanden.

Neuntens: Die Acten, mit Ausnahme der Schaf- und Copeybücher, sollen bey dem Oberamte aufbewahret werden, von woher jeder die nöthige Abschrift erhalten könne.

Zehntens: Wird den Gemeinden die Veräußerung ihrer dermahligen Gerichtshäuser gegen dem zugestanden, daß jedoch zur Aufbewahrung der Schaf- und Copeybücher, dann zur Abhaltung der oberämtlichen Commissionen und zur Besorgung der Geschäfte, die den Amannen und Geschwornen überlassen sind, bey jeder Gemeinde ein oder das andere wohl verwahrte Zimmer bereit gehalten werde, worüber vorläufig die Gemeinden ihre Bestimmung zur Bestätigung vorzulegen haben.

1790.

83.

Novemb. den 25sten. Für Oesterreich ob der Enns.

Hofdecret vom 25sten **November** 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über den von den vereinten Hofstellen nach Einvernehmen der obersten Justizstelle erstatteten Vortrag vom 21sten October 1790.

a) Die Taxen, die von den **Grundobrigkeiten selbst für die grundobrigkeitlichen Amtshandlungen** bezogen worden, sollen bis zur allgemeinen Regulirung der Grundbücher nach dermahliger Uebung bezogen werden.

b) Unter die **grundobrigkeitlichen Amtshandlungen** können keine solchen Handlungen gezogen werden, die das adelige Richteramt betreffen, und in dieser Cathegorie schon ihre bestimmte Taxordnung haben.

zu n. 855. Jos. J. S.

c) Die sogenannten, wie immer Nahmen habenden, Beamtens-Taxen bleiben unter der schon im Gesetze vom 8ten Julius 1788 bestimmten Strafe des Ersatzes des vierfachen Betrages ein für alle Mahl abgestellet.

84.

den 25sten.

Hofdecret vom 25sten **November** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit einer bey der obersten Justizstelle erledigten Revisionssache.

Obschon das bürgerliche Gesetzbuch weder der Einkindschaft, noch der Annahme an Kindesstatt die gesetzliche Wirkung der Erbfolge beylegt, sondern vielmehr benimmt; so hebt es doch jenes nicht auf, was darüber zwischen den Parteyen durch ausdrückliche Verträge bedungen worden.

85.

den 25sten.

Hofdecret vom 25sten **November** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, dann an das Triester Mercantil-Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über das bey den vereinten politischen Hofstellen aufgenommene Concertations-Protokoll vom 14ten August.

a) Dem Vertrage, welchen die unter der Benennung Camera di assicurazione in Triest bestehende Handlungs-Compagnie errichtet hat, wird die landesfürstliche Bestätigung, jedoch mit der ausdrücklichen Clausel ertheil-

let, daß dieses nur salvo jure tertii, und mit dem Vorbehalte geschehe, daß diese Bestätigung sich nicht weiter auszudehnen habe, als in so weit dieser Contract auf die Actionärs Beziehung hat, und Rechte oder Pflichten zwischen den Contrahenten bestimmet, ohne daß er auf diejenigen eine Wirkung nehmen könne, welche diesen Contract weder ursprünglich eingegangen sind, noch ihn in der Folge angenommen haben. 1790.

b) Es wird dieser Gesellschaft im Falle der vor sich gehenden Veräußerung einer Actie ihres Assecuranz-Fondes nur alsdann das Einstandrecht, das ist, der Vorzug zur dießfälligen Einlösung eingeräumet, wenn diesen Actienbriefen selbst ausdrücklich und wörtlich eingeschaltet ist, daß sie nur mit dem Vorbehalte des den Actionärs zustehenden Einstandrechtes veräußerlich seyn, und also auch nur mit dem Vorbehalte des der Compagnie zustehenden Vorzugsrechtes verpfändet werden könnten.

c) Der unter dem 6ten May 1790 gefaßte Gesellschaftsschluß, wienach nähmlich kein Actionär in irgend eine andere, etwa in Triest erst neu zu errichtende, Assecuranz-Gesellschaft sich einlassen könne, wird nur unter dem ausdrücklichen Bedingnisse bestätiget, daß dieser Umstand zuvor allgemein öffentlich, und durch den Weg der Zeitungsblätter, besonders aber in Triest, kund gemacht werden müsse.

86.

Hofdecret vom 25sten **November** 1790, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Handbillets vom 24sten November. Novemb. den 25sten.

Die Stellen sollen auf den Nachlaß der Taxen nicht so leicht, sondern nur dann anrathen, wenn wirklich besondere rücksichtswürdige Ursachen obwalten.

87.

Hofdecret vom 29sten **November** 1790, an alle Appellations-Gerichte, über die von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley geschehene Mittheilung der zwischen Sr. Majestät dem Kaiser durch seinen dritten Churböhmischen Wahlbothschafter, Joseph Freyherrn von Bartenstein, und dem Reichserzkanzler durch seinen geheimen Conferenzrath zu Frankfurt den 29sten September 1790 geschlossenen Convention. den 29sten.

Volljährige Kinder von Aeltern, welche forum privilegiatum haben, sollen, so lange sie in der Aeltern Brot sind, nach deren Hinscheiden aber und so nach erlangter Majorennität noch zehn Jahre, wenn sie nicht vorher

1790.

den Stand änderten, unter dieser privilegirten Gerichtsbarkeit verbleiben. Furiosi und Prodigi sollen allezeit als minderjährig bey dem foro ihrer Aeltern belassen werden.

88.

Novemb. den 29sten.

Hofdecret vom 29sten **November** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über den von demselben einbegleiteten Anfragsbericht des Richters von Ulten und die geschehene Einvernehmung der Hofcommission in Gesetzsachen.

zu n. 31.

Gleichwie das Patent vom ersten Julius 1790 verordnet, daß während eines Recurses über eine Förmlichkeit des bey dem ersten Richter noch im Zuge befindlichen Verfahrens bis zu dessen Erledigung mit Schöpfung des Urtheils nicht vorgegangen werden könne; also versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle der Richter mit dem Urtheile so lange inne halten müsse, bis die in dem §. 267. der Gerichtsordnung dem Recurse offen gelassene Frist von 14 Tagen verstrichen ist. Nur dann, wann inner diesen 14 Tagen von dem Obergerichte eine den anhängigen Recurs bezeugende Verordnung an den untern Richter einlanget, oder wenn bey zu weiter Entlegenheit des ersten Richters von dem Appellations-Gerichte die den Recurs vorschützende Partey inner gedachten 14 Tagen um eine angemessene Fristerweiterung zur Erwirkung einer solchen Verordnung anlanget, sey mit dem Urtheile auch nach den 14 Tagen und so lange inne zu halten, bis in dem ersten Falle die Entscheidung des Appellations-Gerichtes über den Recurs erfolget, oder in dem zweyten die erweiterte Frist verstrichen ist.

89.

December. den 6ten. Für Botzen.

Hofdecret vom 6ten **December** 1790, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, dann Botzner Mercantil-Appellations-Gericht, in Folge höchster Resolution über Vortrag der Hofcommission in Gesetzsachen vom 27sten November.

Von nun an soll es von jenem Appellations- und Recurszuge, so gemäß der Botzner Mark-Statuten vom 13ten Januar 1787 an die adelige Justiz-Administration zu Botzen gegangen ist, gänzlich abkommen; dafür soll neben dem Marktgerichte erster Instanz auch ein Marktgericht zweyter Instanz auf jenem Fuße, wie dasselbe gemäß der Statuten vom Jahre 1744 bestanden hat, mit dem jedoch zurückgeführet werden, daß es bey dem Erbiethen der Contrattation zu dem Marktgerichte zweyter Instanz einen an-

1790.

deren Rechtsgelehrten als Beysitzer zu bestellen, sein Verbleiben habe, im Uebrigen solle zwar, so bald zwey gleichlautende Urtheile der Marktgerichte vorhanden sind, der Execution der Lauf gelassen werden, dagegen auch darüber, wie in allen Fällen, die Revision oder der Recurs an die oberste Justizstelle vorbehalten seyn. Und hat diese Verfassung noch bey gegenwärtigem Markte ihren Anfang zu nehmen, die Contrattation sogleich zur Besetzung und Wahl dieses Mercantil-Gerichtes zweyter Instanz mit jenen Rücksichten, die in den Statuten vom Jahre 1744 enthalten sind, vorzuschreiten, und solche der höchsten Bestätigung vorzulegen. Dennoch sollen die dermahlen schon bey dem Botzner Mercantil-Appellations-Gerichte wirklich anhangenden causae, damit ihre Erledigung nicht verzögert werde, noch fortan bearbeitet, und so bald als möglich erlediget werden.

90.

December. den 7ten.

Patent vom 7ten **December** 1790.

Für Galizien. S. n. 107.

Um das Beste der Waisen zu schützen, welche der ehedem in Galizien den überlebenden Ehegatten unbeschränkt überlassene Gütergenuß, oder die so genannten Advitalitäten sehr oft zu nahe traten, zugleich aber auch den Beschwerden abzuhelfen, welche von den Ständen des Königreichs ins besondere gegen das von dem Gubernium unter dem 21sten Aprill des Jahres 1789 erlassene Decret vom 15ten März desselben Jahres sind vorgetragen worden, wird sowohl oben erwähntes Decret, als das schon unter dem ersten December des Jahres 1785 wegen der Advitalitäts-Rechte erlassene Patent hiermit aufgehoben, und diese Rechte auf folgende Art bestimmt.

§. 1.

Die zwischen Eheleuten durch rechtmäßig eingegangene Eheverträge vor dem ersten December des Jahres 1785 verschriebenen Advitalitäten sollen, wie vormahls Rechtens war, auch wenn der überlebende Ehegatte zu einer weitern Ehe schreitet, gültig und aufrecht verbleiben. Wo jedoch seither, den über die Advitalitäts-Rechte erlassenen Gesetzen zu Folge, das Vermögen des vorgestorbenen Ehegatten, mit Ausschließung der Advitalitäts-Besitzer, schon auf die Erben übergegangen ist, soll darüber kein Streit zugelassen werden, sondern sind die Erben bey dem erworbenen Besitze unwiderruflich zu schützen.

§. 2.

Bey Ehen, welche seit dem ersten December des Jahres 1785 eingegangen worden sind, und noch in der Folge geschlossen werden, kann sich das Advitalitäts-Recht nicht weiter, als auf den Fruchtgenuß des vierten

1790.

Theiles von dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten, erstrecken. Verträge, welche auf einen größeren Theil eingegangen, oder künftig abgeschlossen würden, auch letztwillige Anordnungen gegen diese Bestimmung werden, wofern eheliche Kinder vorhanden sind, für unwirksam und nichtig geachtet. Wenn der vorsterbende Ehegatte keine ehelichen Kinder hinterläßt, bleibt ihm unverwehrt, zu Gunsten des überlebenden Theiles die erste Verschreibung nach Belieben zu erweitern.

§. 3.

Bey Ehen, welche seit dem ersten May 1787, als dem Zeitpuncte, an welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit trat, geschlossen worden sind, und ferner noch eingegangen werden, findet das Advitalitäts-Recht auch auf den vierten Theil von dem Vermögen des vorgestorbenen Ehegatten nicht Statt, wenn darüber kein ausdrücklicher Vertrag, oder eine letztwillige Anordnung vorhanden ist. Doch hat es, was die gesetzliche Erbfolge betrifft, bey dem Patente vom 24sten August des Jahres 1786, und dem Inhalte der Absätze §. 23. und §. 24. desselben sein Verbleiben. Selbst aber, wenn ein Vertrag oder eine letztwillige Anordnung zur Begründung des Advitalitäts-Rechtes vorhanden ist, erlischt dieser Fruchtgenuß, so bald der überlebende Ehegatte zu einer weiteren Ehe schreitet, wofern nicht für diesen Fall in der Verschreibung, oder dem letzten Willen das Widerspiel ausdrücklich bedungen worden.

§. 4.

Die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im dritten Hauptstücke §. 117. und §. 124. vorgeschriebene Ausmessung des wittiblichen Unterhaltes ist demnach für Galizien nicht anders, als nach den in gegenwärtigem Patente §. 2. und §. 3. vorausgesetzten Bestimmungen anwendbar.

§. 5.

Wo ein überlebender Gatte, der vor dem ersten December des Jahres 1785 eingegangenen Ehe, und dabey bedungenen Advitalität zu Folge, entweder bereits derselben Besitz angetreten hat, oder noch künftig dazu gelanget, wird befohlen, in dem Falle, daß Waisen oder volljährige Kinder vorhanden sind, erstens: daß eine genaue Beschreibung des dem Advitalitäts-Rechte unterliegenden Vermögens verfaßt; zweytens: auf dessen Aufrechthaltung die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in dem Hauptstücke von den Rechten der Waisen angeordnete vormundschaftliche Sorgfalt gewendet; drittens: den Kindern, sie mögen unmündig oder großjährig seyn, von dem überlebenden, des Advitalitäts-Rechtes theilhaften, Ehegenossen, wofern derselbe Nutznießer des ganzen Vermögens ist, dem Stande und Vermögen angemessene Unterhaltsgelder von nun an, entweder durch gütliches Einverständniß, oder durch gerichtliche Bestimmung ausgemessen werde.

1790.

91.

December.

Hofdecret vom 13ten December 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung auf den über die Desiderien der Vorder-Oesterreichischen Stände erstatteten Vortrag vom 22sten Julius. den 13ten. Für die Vorlande.

Der aus den Verlassenschaften gesetzmäßig zu leistende Schulbeytrag kann in jedem Orte, wo der Sterbfall geschehen ist, belassen, und dort zur eigenen Schule verwendet werden; und sollen die Abhandlungs-Instanzen sich mit den von den Normal-Schulen des Ortes, wo der Sterbfall geschehen ist, ausgestellten Quittungen über solche gesetzmäßige Beyträge, zu genügen haben.

92.

Hofdecret vom 13ten December 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, aus vorstehender Veranlassung. den 13ten. Für die Vorlande.

In den Vorlanden soll vom ersten November 1790 die Erbsteuer nach dem für Tyrol unter dem ersten December 1785 ergangenen Patente eingehoben werden. zu n. 499. J. J. S.

93.

Hofdecret vom 13ten December 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, aus eben dieser Veranlassung. den 13ten. Für die Vorlande.

Das im Jahre 1787 bey dem Vorder-Oesterreichischen Landrechte eingeführte Mortuarium wird aufgehoben.

94.

Hofdecret vom 13ten December 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, aus der nähmlichen Veranlassung. den 13ten. Für die Vorlande.

Die Vorlande werden von dem Gesetze, welches die Anlegung der Stiftungs-, Kirchen-, Religionsfonds- und Pupillen-Gelder in die öffentlichen Cassen geordnet hat, ganz ausgenommen, und wird gestattet, daß nicht nur jene Gelder, welche bey den Unterthanen mit gehöriger Sicherheit annoch anlägen, in den anberaumten Fristen nicht zurückgezahlet werden dür-

1790.

sen, und noch daselbst anliegend bleiben mögen, sondern auch, daß für die Zukunft noch ferner dergleichen Gelder den Unterthanen gegen dem ausgelehnet werden können, daß dafür eine gerichtliche Obligation ausgestellet, die Summe mit einer unbekümmerten doppelten Hypothek versichert werde, auch zugleich hierfür die Stände, und zwar einer für alle, und alle für einen, salvo regressu wider den Schuldtragenden haften sollen.

95.

December. den 13ten. Für die Vorlande.

Hofdecret vom 13ten **December** 1790, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, aus eben derselben Gelegenheit.

Die volljährigen Unterthanen sollen zwar ihre auf das Eigenthum des Grund und Boden, und die darauf zu radicirenden Pfandrechte sich beziehenden Contracte, wenn sie davon die volle Rechtskraft genießen wollen, in das Gerichts-Protokoll eintragen lassen; alle übrigen Contracte derselben aber sollen davon befreyet seyn, und der Willkühr der Contrahenten, so weit sie die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens haben, vorbehalten bleiben.

96.

den 14ten. Für Galizien.

Hofdecret vom 14ten **December** 1790, an das Galizische Appellations-Gericht, über den von der obersten Justizstelle einvernehmlich mit den vereinten Hofstellen erstatteten Vortrag vom 29sten November.

Wo bey einem Hause mehrere Eigenthümer eintreten, sind dieselben insgesammt in dem Grundbuche einzutragen, und zwar bey einem unzertheilten Gute mit gleichem Rechte; bey einem getheilten Hause aber nach jener Art, wie die Abtheilung geschehen ist, nähmlich mit der Bemerkung, entweder was für einen Antheil des Ganzen, oder was für specifiquen, jedem eigends zugewiesenen Bestandtheile des Hauses jedem einzelnen Eigenthümer angehörig sey.

97.

den 20sten. Für Oesterreich ob und unt. d. Enns.

Patent vom 20sten **December** 1790.

Obgleich durch die Verordnung vom 7ten September des Jahres 1789 der Heimfall eines von Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit,

einzig auf dessen erweislich lehenbare Eigenschaft eingeschränket, und daher in jedem Falle, wo die Privat-Erbfolge in das nicht lehenbare Gut aufhöret, der unmittelbare Erbeintritt des landesherrlichen Fiscus zur Regel gemacht worden ist; so ist doch keinesweges die Gesinnung, das im Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns der Grundherrlichkeit zukommende Recht auf den ihr dienstbaren Grund zu beeinträchtigen. 1790.

Daher wird die gedachte Verordnung vom 7ten September 1789 sowohl, als die weitere den 24sten Junius dieses Jahres nachgefolgte Erläuterung, vermöge welcher nur den vor dem 7ten September 1789 über Heimfälligkeitsrechte errichteten Verträgen die Gültigkeit zugestanden worden, hiermit im Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns aufgehoben, und verordnet:

Erstens: Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist, fallen ihrem Grundherrn zu. Doch ist derselbe schuldig, wieder einen unterthänigen Besitzer, der allgemeinen Landesverfassung gemäß, darauf zu stiften.

Zweytens: Das übrige zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen unterliegt insgemein der Einziehung des landesfürstlichen Fiscus, und kann sich darauf das Heimfälligkeits-Recht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erstrecken, wenn diese sich mit einer besonderen Verleihung, oder dem rechtskräftigen Besitze gegen den Fiscus auszuweisen vermögend ist.

98.

Patent vom 27sten **December** 1790. Decemb. den 27sten.

Mit letztem Aprill des Jahres 1791 hat es von der bisherigen Vereinigung des Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes mit dem Inner-Oesterreichischen gänzlich abzukommen, und soll dafür, vom 1sten May desselben Jahres angefangen, das Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht für sich zu Innsbruck, auf eben die Art und mit derjenigen Wirksamkeit bestehen, die dem vorhin vereinigten Appellations-Gerichte in der für Tyrol bestimmten Jurisdictions-Norme vom 27sten May des Jahres 1784, dem Criminal-Obergerichte aber durch die allgemein bestehenden Anordnungen zugewiesen ist.

Diesemnach werden alle Gerichts-Behörden, Parteyen und Rechtsvertreter in Tyrol und den Vorarlbergischen Herrschaften hiermit angewiesen, in Rechts-Angelegenheiten, die vor das Appellations- und Criminal-Obergericht gehören, vom 1sten Aprill des Jahres 1791 angefangen, nicht mehr

1790. an das bisher vereinigte Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht in Klagenfurt, sondern an das Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht in Innsbruck sich zu wenden, dabey jedoch genau die gesetzmäßigen Fristen zu beobachten, in welchem Falle dann die Frist, binnen welcher Anfangs die Geschäfte in Innsbruck verbleiben müssen, den Parteyen zu keinem Nachtheile gereichen wird.

99.

Decemb. den 27sten. **Patent** vom 27sten **December** 1790.

Zur genauen Bestimmung, welche Gerichtsbarkeit bey Verbothen auf bewegliche Güter nach dem Sinne der allgemeinen Gerichtsordnung und der weiterhin erfolgten Erläuterungen einzutreten hat, wird nachstehende Richtschnur festgesetzet.

§. 1.

Wenn derjenige, wider welchen ein Verboth angesuchet wird, in eben dem Orte sich befindet, wo das Gut ist, soll das Verboth bey dessen Personal-Richter angesuchet, und bey eben demselben die nach dem §. 290. der Gerichtsordnung einzureichende förmliche Klage angebracht werden.

§. 2.

Befände sich der Beklagte an einem anderen Orte, als wo das Gut ist, auf welches ein Verboth angesuchet werden soll, so stehet es in der Wahl des Verbothswerbers, ob er in dem Orte, wo sich der Beklagte aufhält, bey desselben Personal-Instanz, oder da, wo das Gut sich befindet, bey demjenigen Richter, bey welchem der Beklagte zu belangen wäre, wenn er selbst sich da befände, das Verboth ansuchen will.

§. 3.

In dem Falle, daß nicht in dem Orte, wo das Gut sich befindet, das Verboth angesuchet worden ist, muß der Verbothswerber auch bey eben dieser Instanz, nach Vorschrift des §. 290. der Gerichtsordnung die förmliche Klage anbringen und ausführen.

§. 4.

Ist hingegen in dem Orte, wo das Gut sich befindet, das Verboth angesuchet worden, so stehet dem Verbothswerber frey, ob er hier oder bey dem Personal-Richter des Beklagten, in dem Orte dessen Aufenthaltes die förmliche Klage nach obengedachter Vorschrift der Gerichtsordnung anbringen will.

1790.

§. 5.

Doch muß der Verbothswerber in letzterem Falle bey dem Richter, wo das Verboth bewirket worden ist, binnen der durch den §. 290. der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Frist sich ausweisen, daß er die förmliche Klage bey dem Personal-Richter angebracht habe. Unterläßt er dieses, so ist dem Gegentheile unbenommen, die Aufhebung des Verbothes, nach Anordnung des §. 291. der Gerichtsordnung, zu erwirken.

100.

Decemb. den 28sten.

Hofdecret vom 28sten December 1790, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 7ten December.

Den bey den Magistraten angestellten Beamten, sie seyen Bürgermeister, Räthe oder Subalterne, kann das Recht nicht zustehen, die Advocatur auszuüben, oder neben ihrem Amte einen andern Privatdienst anzunehmen.

101.

1791. Januar. den 11ten.

Hofdecret vom 11ten Januar 1791, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 28sten December 1790.

Die wesentlichen Verbindlichkeiten und Amtsobliegenheiten, die ein Advocat zu beschwören hat, müssen aus dem für die christkatholischen Religions-Verwandten vorgeschriebenen Advocaten-Eide herausgenommen, und auch für die Advocaten jüdischer Religion beybehalten, dagegen die Förmlichkeit des Eides bey denselben nach der diesen Glaubensgenossen vorgeschriebenen Art aufgenommen werden. zu n. 68.

102.

den 13ten.

Hofdecret vom 13ten Januar 1791, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die mit Vortrag vorgelegten Desiderien der Stände von Görz und Gradisca.

Für Görz und Gradisca.

Die Kirchen-, milden Stiftungs- und Pupillar-Capitalien in den Grafschaften Görz und Gradisca sollen gegen eine doppelte Hypothek auf landtafelmäßigen Gütern auch bey Privat-Parteyen angeleget werden dürfen;

1791. die Capitalien aber, so von reluirten Fideicommiß-Gütern entstehen, sollen in Görz und Gradisca, so wie in allen übrigen Ländern, nirgends anders, als in öffentlichen Fonds, angelegt werden.

103.

Januar. den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **Januar** 1791, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über eine Beschwerde der studierenden Jugend, und das zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle gepflogene Einvernehmen.

Es soll auf die bereits bestehenden höchsten Anordnungen genau gehalten werden, vermöge welchen bey Anstellung der Beamten zum Rathstische auf Beybringung der Zeugnisse über alle Theile des juridischen Studiums und der politischen Wissenschaften gesehen werden muß.

104.

den 21sten. **Hofdecret** vom 21sten **Januar** 1791, an alle Appellations-Gerichte, in Folge der von sämmtlichen Appellations-Gerichten eingelangten Berichten aus unmittelbarer Bestimmung der obersten Justizstelle.

a) Es soll auf die Depurirung der sämmtlichen auf den Fideicommissen haftenden Belastungen, sie mögen von dem, dem jeweiligen Besitzer zu oneriren erlaubten Drittel, oder wo immer herrühren, der sorgsame Bedacht geschehen, und die in der Depurirung säumigen Besitzer zur vorgeschriebenen Depuration ohne einige Nachsicht durch die gewöhnlichen Zwangsmittel, allenfalls mittelst Sequestrirung des Erträgnisses, verhalten werden.

b) In das den jeweiligen Fideicommiß-Besitzern zu onerirn erlaubte Drittel sind nicht nur die auf dem Fideicommisse vorgemerkten Heirathssprüche, sondern auch die wittiblichen Unterhaltungen, jedes zu Capital geschlagen, und alle anderen jährlichen Abgaben, auch die auf jeder Herrschaft zur Sicherheit der Pupillen und hinterlegten Gelder haftende Octava allerdings einzurechnen, und nur das Drittel nach dem über Abzug gemeldeter Posten verbleibenden Betrage zu oneriren gestattet; annebst, wenn von dem an dem Drittel bereits depurirten Betrage etwas erhoben, oder neuerlich oneriret wird, hat sich die jährliche Depuration nicht nur auf den Betrag des ganzen onerirten Drittels, sondern auch auf den wieder erhobenen, oder neuerlich onerirten Betrag zu erstrecken, folglich z. B., wenn von einem nach ihrem Betrage mit 30000 fl. onerirten Drittel bereits 20000 fl. depuriret worden, sodann 10000 fl. wieder erhoben,

1791.

oder neuerlich oneriret werden, hat die Depuration nicht nur von dem ganzen Drittel mit jährlichen 1200 Fl., sondern auch von dem wieder erhobenen oder neuerlich onerirten Betrage von 10000 Fl. mit jährlichen 400 Fl., in allem mit jährlichen 1600 Fl. in so lange, bis das ganze onerirte Drittel depuriret seyn wird, zu geschehen.

105.

Januar.

Hofdecret vom 21sten **Januar** 1791, an alle Appellations-Gerichte, in Folge der von dem Obersthofmeisteramte der obersten Justizstelle geschehenen Intimation. den 21sten.

Die Finanz- und Commerzgeschäfte, mit Ausmahme des Contributionalis, welches fortan unter der Aufsicht der Böhmisch- und Oesterreichischen Hofkanzley verbleibet, werden von derselben getrennt, und daher wird neben der Böhmisch- und Oesterreichischen Hofkanzley die vormahlige Hofkammer, vereint mit der Ministerial-Banco-Deputation, wieder hergestellet.

106.

Hofdecret vom 24sten **Januar** 1791, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 17ten Januar. den 24sten.

Der Partey soll der angesuchte Vertreter von Amts wegen nur mit der ausdrücklichen Clausel zugegeben werden, daß sie schuldig sey, dem Vertreter entweder das Zeugniß der Armuth beyzubringen, oder sich wegen eines billigen Vorschusses für die Taxen, nach Maß des Patentes vom ersten November 1781, einzuverstehen, oder die Pränotirung der Taxen ihres Orts zu erwirken.

Dieses Hofdecret ward den 18ten Februar 1791 auch allen übrigen Appellations-Gerichten intimiret.

107.

Hofdecret vom 27sten **Januar** 1791, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 20sten December 1790, und das zwischen der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Gesetzsachen gepflogene Einvernehmen. den 27sten. Für Galizien.

Der Umstand, ob die Advitalitätsverschreibung auf besonders benannte, oder insgemein auf alle unbeweglichen Güter gerichtet, und somit der

1791. Landtafel in Kraft eines Pfandrechts einverleibet sey, hat auf die Gültigkeit des Rechts und die hieraus entspringenden gesetzlichen Wirkungen keinen Einfluß, macht daher im Gesetze keinen Unterschied, weil die Eintretung gerichtlicher Autorität und landtäflicher Vormerkung weiter nicht, als es das Gesetz zuläßt, wirken kann.

zu n. 90.

108.

Januar. den 27sten. Für die Bukowina.

Hofdecret vom 27sten **Januar** 1791, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Amtsbericht vom 7ten September 1790.

Die Bukowiner Landtafel soll bey dem Districts-Gerichte zu Czernovitz über alle ständischen Güter und Gülten der Bukowina geführet werden.

109.

Februar. den 3ten.

Hofdecret vom 3ten **Februar** 1791, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 10ten Januar 1791.

Hinführo soll sich bey Sperranlegung und Abhandlung der Verlassenschaften der verstorbenen Deutschen Ordensglieder nach der unter dem 5ten Julius 1766 bekannt gemachten höchsten Entschließung benommen werden.

110.

den 18ten.

Hofdecret vom 18ten **Februar** 1791, an alle Appellations-Gerichte, in Folge der von den vereinten Hofstellen mitgetheilten höchsten Entschließung.

In gesammten Deutschen Erblanden, ohne Ausnahme der Stadt Wien, soll die Ausübung der Advocatie allen jenen gestattet werden, welche auf einer der Deutsch-erbländischen Universitäten den gradum Doctoratus nach der vorgeschriebenen strengen Prüfung erhalten haben; der außer diesen Provinzen künftig erhaltene gradus aber soll nicht zureichend seyn, zur Advocatur zu gelangen.

1791.

111.

Februar.

Hofdecret vom 18ten **Februar** 1791, an das Nieder- und Vorder-Oesterreichische **Appellations-Gericht**, über den unter dem 10ten Februar einbegleiteten Amtsbericht des Magistrats zu Freyburg. den 18ten.

Gleichwie den Obrigkeiten durch Resolution vom 11. September 1789 nur die Nachsicht der Taxen erster Instanz eingeräumet ist, als kann die von der Obrigkeit erhaltene Taxnachsicht sich nie auf die Appellations- und Revisionstaxen beziehen, sondern muß die Partey, die sich dießfalls des Armenrechts theilhaftig zu seyn erachtet, die Nachsicht bey der Landesstelle der Ordnung nach ansuchen. zu n. 1050. J. J. G.

112.

Hofdecret vom 18ten **Februar** 1791, an das Nieder- und **Vorder-Oesterreichische Appellations-Gericht**, über dessen Amtsbericht vom 13ten Januar, und das zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen gepflogene Einvernehmen. den 18ten.

Da in Verlassenschafes-Fällen der Bergleute von dem beweglichen Vermögen niemahls eine Taxe abgenommen worden, so kann auch die Herrschaft Steyer sich einer Beziehung eines Fallfreygeldes von den beweglichen Vermögenschaften und Fahrnissen, die zur Verlassenschafts-Masse eines Bergmanns gehören, sich nicht anmaßen.

In voriger Sammlung sind zu den nachfolgenden Nummern die zur Seite stehenden Berufungen beyzusetzen.

Num.		Siehe.
432	.....	2
86	.....	3
74	.....	4
28 717	§. 14	6 u. 7
14	§. 1	8
124	§. 38	9
464	2te Abth. §. 27 ..	10
13	§. 283	11
14	§. 5 u. 9.	12
13	§. 378	14
655	.....	19
728 261	.....	20
611	§. 21. 24. 25	21
13	§. 391 u. 392	23 a. b. c. d. e. f.
14	§. 1. 5. 7. 35. 36.	23 g. u. sqq.
895	.....	24
482	.....	27
990 1073	.....	29
13	§. 375	31 u. 88
477	.....	31 2tens
13 405	§. 267 §. 1tens	31 3tens
759	.....	33
172 338 1020	.....	35
678	.....	37
848	§. 57	38
14	§. 9	41 a.
13	§. 275	41 b. u. c.
734	.....	41 f.
504	m. und p.	42
504 897	o.	45
172	.....	47
850	.....	48
526	.....	49
493	.....	51
992	.....	57
848	§. 176 und 201 ..	62
13	§. 293 = 320 ..	63
13	§. 298 = 304 ..	65
531	b.	67
13	§. 410 und 411 ..	68
938	.....	70
192 237 238 239	§. 27 §. 25 §. 25 §. 24	71

Num.		Siehe.
257 281 283 294 295	§. 26 §. 25 §. 25 §. 25 §. 21	71
658 741 832 894 912 1027 1101	.....	72
14	§. 2. 3. 4.	75
848	§. 27	78
624	....	80
591	4tes Hptst. §. 30 ..	84
868	.....	85
192 237 238 239 257 281 283 294 295	§. 12 §. 11 §. 11 §. 10 §. 11 §. 11 §. 11 §. 11 §. 8	87
13 405	§. 267	88
612	§. 25	89
489 985	d.	90
926 988	.....	91
499	.....	92
728	.....	93
678	.....	94
1052	.....	97
57	.....	98
13 883 954 1005	§. 286 u. 290 (c)	99
13	§. 410	100
678	.....	102
9 659 849 856	....	104
28 788	§. 8	106
464	2te Abth. §. 25 ..	109
12	§. 410	110
1050	.....	111

Digitized by Google

Alphabetisches Register

über die

Gesetze und Verfassungen im ersten Jahre.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

	Nr. der Verordnung	Seite.
Abfahrtsgeld, hiervon sind die von den Pohlnischen Gläubigern in Galizien angelegten Capitalien bey derselben Rückzahlung befreyet	22	10
Abhandlungs-Instanzen haben über die dem Armeninstitute, oder auf andere weltliche Stiftungen zugedachte Vermächtnisse die Verzeichnisse an die Landesstelle durch die Kreisämter einzuschicken	70	49
Abschätzungen der Landgüter sollen in Galizien mit der Beschreibung des Vermögens unter Einem geschehen	23 l.	12
Absentirungs-Licenzen, die hierwegen von den Räthen bey ihren Chefs angebrachten Gesuche sollen an den obersten Justiz-Präsidenten gutachtlich einbegleitet werden	61	46
—— sind nur jene darunter verstanden, deren Verleihung von Hof abhängt	66	48
Advitalitätsrechte in Galizien bekommen eine neue Bestimmung	90	61
Advitalitäts-Verschreibung, obgleich sie der Landtafel einverleibt ist, hat auf die Gültigkeit des Rechtes und hieraus entspringenden gesetzlichen Wirkungen keinen Einfluß	107	69
Advocaten Galiziens, bereits angenommenen, soll wegen Abgang der Deutschen Sprache die Advocatur weder benommen, weder beschränket werden	36	24
Advocaten, hierzu können auch Juden praestitis praestandis aufgenommen werden	68	48
—— jüdischer, Eidesformel	101	67
Advocatur, derselben Ausübung in gesammten Deutschen Erblanden soll allen jenen gestattet werden, welche auf einer der Deutsch-Erbländischen Universitäten den Gradum doctoratus erhalten haben	110	70
—— hiervon sind alle Magistratual-Beamten überhaupt ausgeschlossen	100	67
Annahme an Kindesstatt, bey dem, was dießfals wegen der Erbfolge zwischen den Parteyen durch ausdrückliche Verträge bedungen worden, hat es sein Verbleiben	84	58
Anordnung, letztwillige, hierbey ist sich nach den in jedem Lande bestehenden Gesetzen zu achten	50	30
Anschmiedung der Missethäter, wird auch in schwersten Verbrechen abgeschaffet	21 c.	10

Digitized by Google

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Anstellung der Beamten zum Rathstische, hierbey soll auf Beybringung der Zeugnisse über alle Theile des juridischen Studiums und der politischen Wissenschaften genauest gesehen werden	103	68
Appellations-Gericht, eigenes, für Ober-Oesterreich wird vom 1. May 1791 eingeführet, daher es von der bisherigen Vereinigung des Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes mit dem Inner-Oesterreichischen gänzlich abzukommen hat	98	65
—— ein eigenes, wird wieder in Vorder-Oesterreich vom 1. May 1791 eingeführt	80	54
—— Galizisches, hat das Befugniß die Delegirungen zu bewilligen, und wenn die Parteyen hierwegen nicht einig sind, darüber salvo recursu zu entscheiden	3	1
—— kann auch in jenen Fällen, wo es die von dem ersten Criminalrichter angetragene Strafe gemildert hat, bey vorkommenden neuen besonders erheblichen Beweggründen auf weitere Nachsicht der Strafe einschreiten	62	46
Appellations- oder Landrechts-Präsidenten-Stelle, hierzu soll der Vorschlag von der gesammten obersten Justizstelle geschehen	5	2
—— worauf bey solchen Vorschlag die vorzügliche Rücksicht zu nehmen	5	2
Armeninstitute, dem, **zugedachte Vermächtnisse**, wie zu verwenden	70	49
Arrestanten, jüdische, sollen an ihrem Sabathe und jüdischen Feyertagen von der Strafarbeit befreyet bleiben	48 a.	29
—— denselben wird mit Beobachtung der ausgemessenen Vorsichten die nöthige Nahrung vermöge ihrer Religionsgebräuche gestattet	48 b.	29
Arrestes-Bewilligung zu Brody, von wem und mit was für Vorsichten zu geschehen habe	41 b.u.c.	26
Arrestirung eines Universitäts-Mitgliedes oder Studenten wegen eines Criminal-Verbrechens ist dem Rector der Universität anzuzeigen	38	25
Aufforderung der Gläubiger in Concurs-Fällen gibt es keine andere, als die durch das Edict bey Eröffnung des Concurses von Amts wegen geschieht	12	6
Aufstellung eines Vertreters hat auch bey Verlassenschaften der geistlichen Dignitarien, sobald ein Anspruch des Fiscalamts eintritt, Statt	13	8

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Ausschuß der Gläubiger soll nie aus weniger als dreyen bestehen	23 r.	13
—— hat das Befugniß die Rechnungen über die Concurs-Masse außergerichtlich durchzugehen	23 s.	13
Bauerngüter, dießfalls wird in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes die allgemeine Erbfolgeordnung vom 11. May 1786 eingeführet, und die Verordnung vom 3. April 1787 aufgehoben	72	50
Bergvermögen erhält seine Bestimmung, was eigentlich dazu gehöre	27	14
Bestellung der Verwalter des Concurs-Vermögens, bey, hängt es ganz von dem Befund der Gläubiger ab, die in die Vermögens-Verwaltung einschlagenden Puncte zu bestimmen	23m.	12
Bittsteller um solche Stellen, worüber der Ordnung nach von den Behörden die Berichte abgefordert werden, sollen ihre Gesuche unmittelbar bey der betreffenden Behörde überreichen	79	54
Botzen, daselbst kommt es von den Appellationen und Recursen an die adelige Justiz-Administration ab, und wird ein eigenes Marktgericht zweyter Instanz wieder eingeführet	89	60
Brandmarkung der Verbrecher soll für alle möglichen Fälle aufhören	21 b.	9
Bregenz, das daselbst bestehende Oberamt wird, mit gewissen Mäßigungen, als die allgemeine erste Instanz sowohl in Streitsachen als Geschäften des adeligen Richteramtes für alle zur Grafschaft Bregenz gehörigen neun Bezirke bestimmt	82	56
Bürgermeister und **Vicebürgermeister,** wenn sie sich in dem Laufe ihres Amtes besonders ausgezeichnet haben, können ohne neue Wahl bestätiget werden	45	28
Bucowina wird von Gallizien getrennt	53	30
Camera di Assecurazione, dem von der unter dieser Benennung in Triest bestehenden Handlungs-Compagnie errichteten Vertrag wird mit gewissen Beschränkungen die landesfürstliche Bestätigung ertheilet	85	58
Delegirungen können von dem Galizischen Appellations-Gerichte, ungehindert der Verordnung vom 30. September 1782, künftig bewilliget werden	3	1
Depurirung, vorgeschriebene, der auf den Fideicommissen haftenden Belastungen soll genau befolget, und die säumigen Besitzer hierzu durch gewöhnliche Zwangsmittel verhalten werden	104 a.	68

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Deserteurs, die sich während eines Generalpardons freywillig und in diensttauglichem Stande stellen, sind von der Vermögens-Confiscations-Strafe befreyet	26	14
Deserteurs-Verhehler in Ungarn, sind lediglich nach den Resolutionen von den Jahren 1749, 1751 und 1765 zu behandeln	25	14
Deutsche Ordensglieder, bey derselben Verlassenschafts-Abhandlungen soll sich nach der höchsten Vorschrift vom 5. Julius 1766 benommen werden	109	70
Drittel, in das, welches den jeweiligen Fideicommiß-Besitzern zu oneriren erlaubt ist, was einzurechnen komme	104 b.	68
Edict zur Eröffnung des Concurses hat auch einen bestimmten Tag zur Wahl des Vermögens-Verwalters und des Creditoren-Ausschusses zu enthalten	23 n.	13
Edictal-Citation, in welchen Fällen solche nach den §§. 391 und 392 in Galizien Statt finde	23 d.	11
—— die Art sich hievon zu befreyen	23 e.	11
—— wie solche kund zu machen	23 f.	11
Ehegatten, überlebenden, können die Waisengelder gegen hinlängliche Sicherheit in Händen gelassen werden	37	25
Eid jüdischer Advocaten, wie derselbe beschaffen seyn und abgenommen werden soll	101	67
Einkindschaft, bey dem, was hierbey wegen der Erbfolge durch ausdrückliche Verträge bedungen worden, hat es sein Verbleiben	84	58
Einsetzung, bey, in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist, wird dießfalls eine eigene Verfahrungsart eingeführet	31	22
Eintragung der Kaufbriefe mit Zahlungsbedingungen in die Landtafel, was solche in den Königreichen Galizien und Lodomerien für eine Rechtswirkung habe	28	15
Eintragung mehrerer Eigenthümer eines Hauses in das Grundbuch, auf was Art in Galizien zu geschehen habe	96	64
Eisenhammerwerke, in wie weit dieselben unter der Erbsteuer-Befreyung begriffen sind	27	15
Erbe, der Universal-, ist nicht schuldig in dem in Rücksicht des Mortuariums verfassenden Vermögens-Ausweise jede Post mit Urkunden zu belegen	20	9
Erbfolge in die Bauerngüter wird bestimmet	72	50

	Nr. der Verordnung	Seite.
Erbsteuer in den Vorlanden soll nach dem für Tyrol unter dem ersten December 1785 ergangenen Patente eingehoben werden	92	63
Executions-Klagen, über, so sich auf einen von dem Schuldner und zwey Zeugen unterfertigten Schuldbrief gründen, kann eine Tagsatzung angeordnet werden	65 a.	47
Extracte, landtäfliche, sollen nur bey der Landtafel-Registratur anverlanget werden	34	24
Fallfreygeld, dessen Beziehung von den zur Verlassenschafts-Masse eines Bergmannes gehörigen beweglichen Vermögenschaften und Fahrnissen wird der Herrschaft Steyer untersagt	112	71
Ferien, bey welchen Schriften solche in die Fristen einzurechnen, oder zu exscindiren sind	14	6
Fideicommiß-Besitzer, säumige, sollen zu der vorgeschriebenen Depurirung der auf den Fideicommissen haftenden Belastungen durch die gewöhnlichen Zwangsmittel verhalten werden	104 a.	68
Fideicommiß-Drittel. S. Drittel.		
Finanz- und Commerz-Geschäfte werden von der Böhmisch- und Oesterreichischen Hofkanzley getrennt	105	69
Fiscal-Amt, das, kann auch in den Geschäften des adeligen Richteramtes die Einschreitung des Landrechtes anbegehren	9	4
Forum privilegiatum der Kinder dauert so lange sie in der Aelteren Brot sind, nach Hinscheiden der Aeltern aber, und so nach erlangter Majorennität noch zehn Jahre	87	59
Furiosi und Prodigi sollen allezeit als minderjährig bey dem Foro ihrer Aeltern belassen werden	87	60
Gefällsübertreter, wider welche kein anderer Beweis als die Aussage der Mitschuldigen eintritt, können zu einer Leibesstrafe nicht verurtheilet werden	18	8
Gefängnisse sollen lüftig, licht und gesund seyn	21 c.	10
Gefangene sind überhaupt zur Arbeit anzuhalten, und die Woche drey Mahl mit warmer Speise zu erquicken	21 d.	10
Geistliche, in so weit dieselben der Gerichtsbarkeit der Landrechte nicht zugewiesen sind, gehören zu dem nächst gelegenen organisirten Magistrate	71	30
Gelder, bare, und Activ-Forderungen bey Bergwerken, vorfindige, sind Erbsteuer frey	39	25
Geldstrafen haben in den Tax-Fond jeden Gerichtes einzufließen	1	1

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Gemahlinnen der Militaren, die für ihre Person begüterte Landstände sind, stehen unter der Gerichtsbarkeit der Landrechte	2	1
Gerichtsbehörden, Deutsch-erbländischen, sollen ihre Compaß-Schreiben unmittelbar der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzley zusenden	55	32
Gerichtsstellen sollen sich weder in einen über den eigentlichen Betrag der Gerichts-Taxen vorkommenden Anstand, noch in die Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung der Taxe einmengen	7	3
Gesetz, das, wegen Roßhandel vom 31sten August 1782 soll auch in den übrigen Erblanden, mit Ausnahme von Vorder-Oesterreich, beobachtet werden	4	2
Gesüche um erledigte Stellen. S. Bittsteller.		
Gläubiger, ein, soll nicht anders zum Creditoren-Ausschuß benennet werden, als wenn er sich verpflichtet, sich im Orte der Concurs-Verhandlung aufzuhalten	8 c.	4
—— jedem, stehet es frey, die Rechnungen einzusehen	23 t.	14
Gold- und Silber-Punzir- und Schätzungs-Anstalt, welche durch die Patente vom 23sten Februar 1788 und 30sten Januar 1789 in Oesterreich unter der Enns eingeführt worden, wird vom ersten December 1790 aufgehoben, und statt derselben eine andere Richtschnur vorgeschrieben	81	55
Gradus doctoratus auf einer Universität, außer den Deutsch-erbländischen Provinzen erhaltener, ist zur Advocatur nicht zureichend	110	70
Gültumschreibung, in wie weit die Behandlung derselben einen Gegenstand der Buchhalterey und des Catasters, oder der Landtafel und respective des Landrechtes ausmache	54	31
Gut, dem Postwagen aufgegebenes, kann bis zu dessen Abgebung mit keinem gerichtlichen Verbothe beleget werden	11	5
Gutachten, das, über die Besetzung der erledigten Rathsstellen soll nicht bloß von den Präsidenten, sondern von der gesammten Stelle erstattet werden	49	29
Handlungs-Firmen, hat der Zwang zur Protokollirung derselben in Brody zu unterbleiben	41 f.	27
Heimfall der unterthänigen Grundgüter, wozu kein Erbe vorhanden, hat an die Obrigkeit in Oesterreich ob und unter der Enns noch ferner zu bestehen, daher die dießfalls unter dem 7ten September 1789 und 24. Julius		

	Nr. der Verordnung	Seite.
1790 ergangenen höchsten Verordnungen aufgehoben worden	97	64
Hofkammer, vormahlige, wird wieder eingeführt	105	69
Inhaber der Landgerichte im Traunviertel, des Landes Oesterreich ob der Enns, sollen die Criminal-Gerichtsbarkeit wieder übernehmen, oder sich mit der Stadt Steyer, oder einem anderen Landgerichte dießfalls abfinden	46	28
Instruction zur Behandlung der ex officio-Correspondenz bey sämmtlichen Postämtern und Stationen in den k. k. Erblanden	57	33
Interessen, von den auf einer Realität früher vorgemerkten Capitalien, müssen, ungeachtet der von einem später vorgemerkten Gläubiger bewirkten Sequestration, dennoch von dem Sequester, so weit die Einkünfte reichen, bezahlet werden	63	47
Juden können Advocaten und Doctores Juris Civilis, aber nicht Juris Canonici werden	68	48
Kaducitäts-Recht. S. Heimfall der unterthänigen Grundgüter.		
Kapitalien, Kirchen-, milden Stiftungen und Pupillen gehörige, können in den Grafschaften Görz und Gradisca auch bey Privat-Parteyen angeleget werden	102	67
—— welche von reluirten Fideicommiß-Gütern entstehen, nur in öffentlichen Fonds	102	68
—— von den Pohlnischen Gläubigern in Galizien angelegte, werden bey derselben Rückzahlung von dem Abfahrtgelde befreyet	22	10
Kaufbriefe, mit Zahlungsbedingungen geschlossene, was für eine Rechtswirkung dieselben in Galizien durch die Eintragung in die Landtafel überkommen	28	15
Kinder von Aeltern, welche Forum privilegiatum haben, wie lange sie solches genießen	87	59
Kläger in Galizien ist schuldig in der Rubrik den Aufenthaltsort des Beklagten anzuzeigen, oder daß er ihn ausfindig zu machen nicht vermocht habe, anzumerken	23 a.	10
—— in letzterem Falle ein Zeugniß der Landtafel, daß Beklagter entweder in Galizien nicht begütert sey, oder was für Güter er besitze, beyzulegen	23 b.	10
—— wie derselbe zu bestrafen, falls er überführet würde, von dem Aufenthaltsorte des Beklagten gewußt zu haben	23 c.	11
Kompaß-Schreiben der Deutsch-erbländischen Gerichtsbehörden sind unmittelbar der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzley zuzusenden	55	32

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Konduit-Listen, jährliche, werden abgestellet	51	30
Konkurse, der in verschiedenen den übrigen Landrechten zugewiesenen Kreisen begüterten Adeligen, sollen lediglich bey dem Lemberger Landrechte abgehandelt werden	23 g.	11
—— welche bey dem Tarnower und Stanislawower Landrechte fernerhin zu erledigen	23 g.	11
—— in Ansehung der Eröffnung derselben wider einen begüterten Adeligen soll die Landtafel den einzigen Ausschlag geben	23 i.	12
—— derselben Verkündigung, wie zu geschehen	23 k.	12
—— Beendigung ist wegen einer noch nicht eingebrachten Forderung nicht aufzuhalten	23 u.	14
Konkurs-Eröffnung hat aus dem bloßen Rufe oder anderer Vermuthung der Unvermögenheit nicht Statt	75	53
—— über das Vermögen eines Kaufmannes in Brody, wie zu geschehen habe	41 a.	26
—— über ein in Galizien gelegenes Vermögen soll nur von dem Landrechte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner stehet, geschehen, und hiervon sogleich beyden andern Landrechten Nachricht ertheilet werden	8 a.	3
Konkurs-Fälle. S. Aufforderung der Gläubiger.		
Konkurs-Instanzen Galiziens werden neuerlich angewiesen, sich bey Eröffnung des Concurses nach der Vorschrift des höchsten Hofdecretes vom 18ten December 1786 zu verhalten	8 b.	3
Konkurs-Richter kann einen Fremden zum Verwalter der Concurs-Masse nicht berufen, wenn aber ein solcher von den Gläubigern dazu gewählet wird, muß sich derselbe, so lange seine Verwaltung dauert, im Lande aufhalten	8 d.	4
Kontracte der nicht siegelmäßigen Unterthanen in Tyrol und den Wälschen Confinen erhalten in Absicht auf die Eintragung in das Gerichts-Protokoll ihre Bestimmung	15	6
—— der volljährigen Unterthanen in den Vorlanden, in wie weit dieselben in das Gerichts-Protokoll eingetragen werden müssen	95	64
Kreditoren-Ausschuß. S. Gläubiger; auch Ausschuß der Gläubiger.		
Kriminal-Kreisgericht in Steyer wird für aufgehoben erkläret	46	28
Kundmachung der den Advocaten zugegangenen Ausstellungen wird abgestellt	33	23

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Kurat-Clerus, und der Geistliche überhaupt, soweit er nicht der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewiesen ist, gehöret nicht mehr unter das Ortsgericht, sondern zu dem nächstgelegenen organisirten Magistrate	71	50
Landmannschaft ist zur Erhaltung einer Appellations-Präsidenten-Stelle nicht nothwendig, der aber zu einer Landrechts-Präsidenten-Stelle gelangen will, ist das Indigenat zu nehmen verbunden	5	2
Landrecht, das, hat dem Fiscalamte auch in den in das adelige Richteramt einschlagenden Geschäften die anbegehrte Einschreitung nicht zu versagen	9	4
—— das, hat zu den Sperren und Inventuren seine eigenen Beamten abzuordnen	10 a.	4
—— im Falle einer nach dem Gesetze zulässigen Delegirung an einen Magistrat, was für Maßregeln zu beobachten	10 b.	4
Landtafel, Bucowinaer-, soll bey dem Districts-Gerichte zu Czernowitz geführet werden	108	70
Landtafel-Certificate und Extracte sollen auch im Lande Oesterreich ob der Enns bloß unter der Fertigung des Landtafel-Registrators ausgefolgt werden	77	53
Legung ausständiger Rechnungen, wenn solche durch ein ganzes Jahr vergebens betrieben wird, wie sich dießfalls weiter zu benehmen sey	17	8
Magistratual-Beamten überhaupt stehet das Recht nicht zu, die Advocatur auszuüben, oder einen andern Privatdienst anzunehmen	100	67
Masse-Vertreter soll sich von 2 zu 2 Monathen über seine Amtshandlungen vor dem Concursrichter ausweisen	23 4.	13
Militär-Gemahlinnen, die für ihre Person begüterte Landstände sind, gehören unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte	2	1
Militärpersonen, bey Magistraten als Räthe angestellte, behalten ihren bisher behaupteten Rang, die in Zukunft eintretenden nehmen den letzten Rang ein	67	48
—— können, aber müssen nicht zu den erledigten Rathsstellen oder anderen Bedienstungen der Magistrate gewählet werden	55	24

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Mortuarium, in der zu dessen Ausmessung verfassenden Vermögens-Ausweisung ist nicht nöthig, jede Activ- oder Passiv-Post mit Urkunden zu belegen	20	9
—— wird bey dem Vorder-Oesterreichischen Landrechte aufgehoben	93	63
Obrigkeiten, in welchem Falle, und auf was für eine Art sie bey den Magistrats-Wahlen einschreiten können	42	27
Ollmützer Fürst-erzbischöflichen königlich-Böhmischen Afterlehnen, werden dem Fürst Erzbischofe von Ollmütz wieder zurück gestellt	24	14
Politicum, das, soll mit Militär-Condemnirten nicht beschwert werden	44	28
Postwagens-Expedition kann zur Annahme eines gerichtlichen Verboths auf ein dem Postwagen aufgegebenes Gut nicht angehalten werden	11	5
Pupillar-Capitalien in Brody, wie sich in Anlegung derselben zu benehmen sey	41 d.u.e.	26
Rabbinal-Gerichte in Brody, von derselben Herstellung soll keine Frage seyn, was aber dagegen bewilliget werde	60	45
Räthe der Justizstellen sollen sich in Rechts-Angelegenheiten nicht zu Schiedsrichtern brauchen lassen	73	51
—— der landesfürstlichen Stellen und Magistrate der Hauptstädte sollen sich wegen Verwilligung der Absentirungs-Licenzen an ihren Chef verwenden	61	46
Recurs über eine Förmlichkeit des bey dem ersten Richter noch im Zuge befindlichen Verfahrens hemmet die Schöpfung des Urtheils	31	23
—— wie lange dießfalls mit der Schöpfung des Urtheils inne zu halten	88	60
Roßhandel, das hierwegen in Nieder-Oesterreich bestehende Gesetz vom 31. August 1782 soll auch in den übrigen Erblanden, mit Ausnahme Vorder-Oesterreichs, beobachtet werden	4	2
Schätzungen, über die, sollen keine Prozesse zugelassen werden	23 p.	13
Schriften, der dießfällige Unterschied in Rücksicht auf die Ferien	14	6

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Schriften, welche eigentlich unter diejenigen zu zählen, deren Fristen durch die Gerichtsordnung bestimmt sind, und welche dagegen zu denjenigen gehören, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat	14	6
Schulbeytrag aus den Verlassenschaften kann in jedem Orte, wo der Sterbfall geschehen, zur eigenen Schule verwendet werden.....	91	63
Schuldner, wozu derselbe in Galizien bey einem ausbrechenden Concurse in Ansehung der auf seinen Activstand einen Bezug habenden Urkunden zu verhalten	23 h.	12
Sequestration der Einkünfte einer Realität kann der schuldigen Abfuhr der Interessen von den früher vorgemerkten Capitalien keinen Abbruch thun	63	47
Sperranlegung und Abhandlung der Verlassenschaften der verstorbenen deutschen Ordensglieder, hierbey soll sich nach der höchsten Entschließung vom 5. Julius 1766 benommen werden	109	70
Sperren und **Inventuren** sollen so viel möglich von landrechtlichen Beamten vorgenommen werden	10 a.	4
—— wann, und unter was für Modalitäten dieselben an einen Magistrat delegiret werden können.....	10 b.	4
Sprache, Deutsche, wegen Einführung derselben bey den Gerichtshöfen der Wälschen Confinen, dann von Görz, Gradisca und Triest soll ferner auf die Vollziehung des Hofdecrets vom 26. März 1787 nicht gedrungen werden ..	19	9
Staatsgütern, bey den, werden die durch Verordnung vom 28. Aprill 1789 kundgemachten Veräußerungs-Arten auf den längeren Zeitpacht allein beschränket	29	15
Ständen, Ob der Ennsischen, gebühret in dem Umfange der Stadt Linz weder Civil- noch Criminal-Gerichtsbarkeit ..	52	30
Steyer, Herrschaft, kann sich einer Beziehung eines Freyfallgeldes von den beweglichen Vermögenschaften, die zur Verlassenschafts-Masse eines Bergmannes gehören, nicht anmaßen	112	71
Stimmen, die, der mit einem durch Mehrheit der Stimmen zur Rathmannsstelle gelangten Candidaten verwandten oder verschwägerten Wahl-Ausschußmänner sind von keiner Wirkung	47	29

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Strafe der öffentlichen Arbeit, an der, welche in dem Gesetze neben dem gelinden Arreste vorgesehen ist, ward durch den §. 190 der Criminal-Gerichtsordnung nichts geändert ..	76	53
—— **Criminal-,** die von dem Appellations-Gerichte bereits in der Aburtheilung gemildert worden, kann auch noch weiter gelindert oder nachgesehen werden	62	46
Sträflingen, auch zu einer strengen Strafe verurtheilten, soll täglich eine warme Suppe, und drey Mahl die Woche eine warme Speise von Hülsenfrüchten abgereicht werden....	78	54
Tabaks-Materiale, bey den Tobaksverlegern sich vorfindende, ist ein wahres Aerarialgut	69 a.	49
—— die dafür gelösten Gelder, bis sie zur Gefälls-Casse abgeführet sind, können für ein Aerarialgut nicht angesehen werden	69 b.	49
Tagsatzungs-Anordnung hat auch über jene Executions-Klagen, die sich auf einen von dem Schuldner und zwey Zeugen unterfertigten Schuldschein gründen, Statt	65 a.	47
Taxen, auf deren Nachlaß soll nur aus besonderen rücksichtswürdigen Ursachen eingerathen werden	86	59
—— die bey einem Magistrate aus Gelegenheit einer an denselben delegirten Gerichtsbarkeit eingehen, müssen in den allgemeinen Taxfond einfließen	6 a.	2
—— das Nähmliche hat auch Statt in Ansehung jener Taxen, die in den Taxordnungen für jeden Tag der richterlichen Einschreitung ausgemessen sind	6 b.	3
—— für grundobrigkeitliche Amtshandlungen haben in Oesterreich ob der Enns, bis zur allgemeinen Regulirung der Grundbücher, nach dermahliger Uebung zu verbleiben.....	83 a.	58
—— sogenannte Beamtens-Taxen bleiben ein für alle Mahl abgestellt.....	83 c.	58
—— gerichtliche, hierwegen haben sich die Parteyen über den eigentlichen Betrag, Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung derselben in Wien an die vereinten politischen Hofstellen, in Ländern an die Landesstelle zu verwenden..	7	3

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Tax-Fond jeden Gerichts, dahin haben die aus Gelegenheit der Verwaltung der Justiz vorfallenden Geldstrafen einzufließen	1	1
Tax-Nachsicht, von der Obrigkeit erhaltene, kann sich nie auf die Appellations- und Revisions-Taxen beziehen	111	71
Taxnorme zwischen dem dießseitigen Gerichte Penede, und den Trientinischen Gerichten in Auslieferung der Criminal-Verbrecher	16	7
Universitäts-Mitglied oder ein Student, wenn ein, wegen eines Criminal-Verbrechens in Arrest genommen wird, soll hievon dem Rector der Universität die Anzeige gemacht werden	38	25
Urbarsherren von Görz und Gradisca, wie sich in Eintreibung ihrer ausständigen Urbarialgiebigkeiten gegen ihre Urbarsholden zu benehmen haben	40	25
Urkunden, die nicht siegelmäßigen, der Unterthanen in Tyrol und den Wälschen Confinen, welche davon zur Eintragung in das Gerichts-Protokoll geeignet sind	15	6
Urtheile, die über eine sich auf einen vorgemerkten Schuldbrief gründende Executionsklage ergehen, sollen der Landtafel einverleibet werden	65 b.	47
Verboth, gerichtlicher, findet auf ein dem Postwagen aufgegebenes Gut bis zu dessen Abgebung nicht Statt	11	5
Verbothe auf bewegliche Güter und Verbothsklagen, bey welchem Richter anzubringen	99	66
—— **auf die nähmliche Besoldung**, wenn mehrere geschehen, gebühret das Vorzugsrecht jenem, der in dem ordentlichen Executionszuge früher das Pfandrecht erworben hat	56	32
Verbrecher, wider die abgeurtheilten, **aus der obligaten Mannschaft**, kann keine Unfähigkeits-Erklärung zu ferneren Militärdinsten verhänget werden	44	28
Verlassenschaften der geistlichen Dignitarien, wenn hierbey ein Anspruch des Fiscalamtes einschreitet, unterliegen in Ansehung der Aufstellung eines Vertreters der Verordnung vom 8. Februar 1790	18	5

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Vermächtnisse zu dem Armeninstitute, wie zu verwenden	70	49
Vermögen eines durch viele Jahre Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, von welchen Erben dasselbe angesprochen werden könne	43	27
Vermögens-Confiscationsstrafe wird den, während eines Generalpardons sich freywillig und in diensttauglichem Stande stellenden, Deserteuren nachgesehen	26	14
Vertreter der Concurs-Masse, dem, ist alle Mahl ein Substitut von Seite des Gerichtes beyzugeben	23 o.	13
—— **von Amts wegen,** auf was Art dessen Zutheilung zu geschehen habe	106	69
Verwalter der Concurs-Masse ist taxfrey	30	22
—— zum, kann von dem Richter kein Fremder berufen werden	8 d.	4
—— wenn die Gläubiger einen Fremden dazu wählen, muß er sich während seiner Verwaltung im Lande aufhalten	8 d.	4
Vorarlberg, wie sich daselbst in Ansehung der Pfändung eines beweglichen Vermögens, mündlicher Klagen, Anlegung der Sperre und Aufnahme der Inventarien, Waisen- und Gemeinrechnungen, Wahl zum Amann oder Gerichts-Beysitzer, Umsiedlung in die benachbarten Reichsherrschaften, Verfassung der Recurse zu benehmen sey	58 a. b. c. d. e. f. g. h. i.	40
—— Regulirung der daselbstigen Gerichte	58 k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. w.	41
Vorder-Oesterreich bekommt wieder vom 1. May 1791 ein eigenes Appellations-Gericht, vereiniget mit der Regierung und Kammer zu Freyburg	80	54
Vorlande, daselbst können unstudirte Bürger zu Räthen des Magistrats im politischen Fache gewählet, und Zunftmeister zu den politischen Rathssitzungen sollen zugezogen werden	59 a. u. b.	45
—— bey Rathswahlen dürfen die inneren Rathsglieder zur Mitstimmung wie vorhin zugelassen werden	59 c.	46
—— dermahls bestehende Bürgermeister haben bis zur vollständigen Berichtigung der städtischen Einrichtung, die vor der Organisirung als perpetuirlich gewählten aber, ohne weiters für beständig zu verbleiben	59 d.	46

	Nr. der Verordnung.	Seite.
Vorlande, die, werden von dem Gesetze, wegen Anlegung der Stiftungs-, Kirchen-, Religions-Fonds- und Pupillengelder in die öffentlichen Cassen, ausgenommen	94	63
—— in wie weit daselbst die Contracte der volljährigen Unterthanen in das Gerichtsprotokoll eingetragen werden sollen	95	64
Wahl der Magistrate bey jenen Gemeinden, welche ihre Wahl vorhin der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen, hat nicht vor einem kreisämtlichen Commissär, sondern vor der Obrigkeit oder ihren Abgeordneten zu geschehen	42	27
—— hierbey haben die Stimmen der Wahl-Ausschußmänner, die mit einem Candidaten zur Rathmannsstelle verwandt oder verschwägert sind, keine Wirkung	47	29
—— **der Militärpersonen** zu Magistraten. S. Militärpersonen.		
Waisengelder können dem überlebenden Ehegatten gegen Ausweisung der hinlänglichen Sicherheit in Händen gelassen werden	37	25
Wechsel- und Mercantil-Gericht in Böhmen, den hierbey bestimmten zwey Beysitzern des Handelsstandes können vier Individuen substituiret werden	64	47
Zählgeld, dessen Bezug wird dem Böhmischen Landrechte auch bey Erfolglassung der Pupillar-Verlassenschaften mit gewissen Beschränkungen zugestanden	74	52
Züchtigung, öffentliche, mit Schlägen wird abgestellt	21 a.	9
Zweifel und Anstände über allgemeine landesfürstliche Verordnungen, wo die politischen und Justizstellen sich nicht vereinbaren können, sind der höchsten Entschließung vorzulegen	32	23

Digitized by Google

Digitized by Google

ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK

ÖNB

+Z153697706

Digitized by Google